Giebe, ...

Verordnungen betreffend das gesammte Volks-Schulwesen in Preußen, nebst ausführlichen Lehrplänen für die ein- bis sechsklassige Volksschule

Düsseldorf 1875

Giebe

Verordnungen

betreffend

das gesammte Volks-Schulwesen in Preußen,

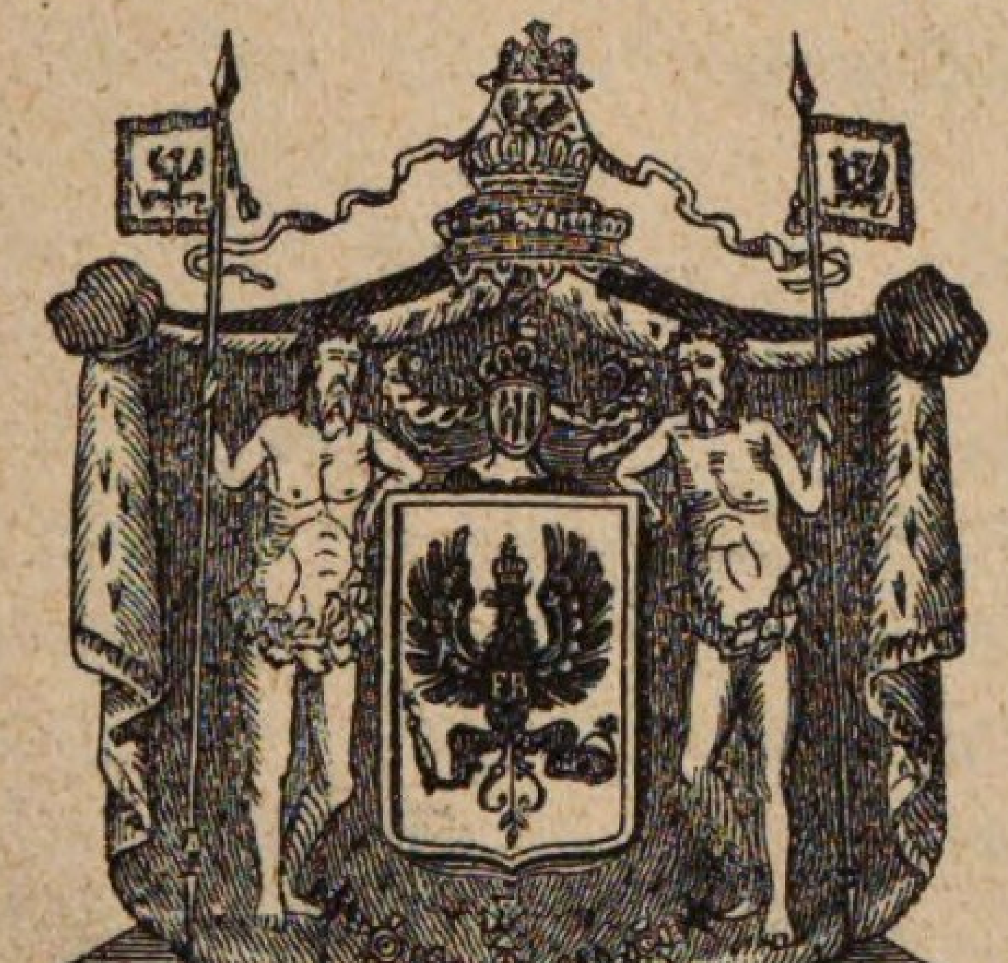
nebst ausführlichen Lehrplänen für die ein- bis sechsklassige Volksschule.

Zusammengestellt

von

Giebe,

Königl. Regierungs- und Schulrath.



Düsseldorf, 1875.

Verlag von W. Deiters.

Druck von Fr. Dietz in Düsseldorf, Bilkerstr. 36.

Seit der im Juni 1872 im Königlich Preußischen Unterrichts-Ministerium abgehaltenen Conferenz zur Berathung über wichtige Fragen des Volksschulwesens haben sich auf dem Gebiete des letzteren sowohl in Betreff der äußern Einrichtungen wie hinsichtlich der innern Arbeit der Volksschule vielfache, zum Theil tiefgreifende Veränderungen vollzogen. Gegenwärtig scheinen dieselben zu einem vorläufigen Abschluß gekommen zu sein.

Es dürfte hiernach eine Zusammenstellung derjenigen Verordnungen, durch welche die neuen Bestimmungen zur Durchführung gekommen sind, und zugleich aller derjenigen älteren Verfügungen und Erlasse, welche noch gegenwärtig in voller Geltung sind, für Viele, welche der Entwicklung des preußischen Volksschulwesens Aufmerksamkeit widmen, von wesentlichem Interesse sein. Für die Fachmänner aber, für die Lehrer sowohl wie die Schulinspektoren, und für die betreffenden Verwaltungsbeamten, die Schulvorsteher, die Bürgermeister und Landräthe dürfte eine solche Zusammenstellung zu ihrer Geschäftsführung fast unentbehrlich sein.

In der vorliegenden Sammlung haben die sämmtlichen wichtigeren Gesetze, Entscheidungen, ministeriellen Erlasse und Anordnungen, welche sich nicht bloß auf das Volksschulwesen der einzelnen Regierungsbezirke und Provinzen, sondern auf das des gesammten Staats beziehen und welche noch gegenwärtig in Geltung und von principieller Bedeutung sind, Aufnahme gefunden. Von den specialisirenden Verfügungen der einzelnen Regierungen konnte selbstverständlich nur eine Auswahl zur Aufnahme kommen. Es ist aber dafür Sorge getragen, daß möglichst kein Gebiet wichtigerer Schulfragen unbeachtet geblieben ist, so daß also mit Hilfe dieser Sammlung eine Orientirung auf fast allen einschlagenden Gebieten sowohl der äußeren wie der inneren Schulverwaltung möglich sein dürfte.

Das Inhaltsverzeichniß giebt über die Auswahl des Stoffs Auskunft und das chronologische wie das ausführliche Sachregister werden den Gebrauch des Buchs erleichtern und zur schnellen Orientirung über einzelne Fragen auf dem Gebiete des Schulwesens beitragen.

Düsseldorf, im Juli 1875.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt: Der Volksschullehrer.

I. Die Vorbildung, Prüfung und Fortbildung.

II. Die Wahl, Anstellung, Vereidigung, Beitritt zur Wittwenkasse und der Titel.

III. Das Einkommen.

IV. Nebenbeschäftigungen.

V. Militärverhältnisse der Schullehrer und Schulamts-Candidaten.

VI. Urlaub und Stellvertretung.

VII. Kündigung.

VIII. Disziplinarverfahren.

Zweiter Abschnitt: Die Volksschule.

I. Schulpflicht und Schulbesuch.

II. Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabriken und zu andern Arbeiten.

III. Schulferien und patriotische Gedenktage.

IV. Die Unterhaltungskosten der Schulen, Bildung neuer Schulklassen, Einschulungen und Processe.

V. Der Schulunterricht.

Dritter Abschnitt: Die vorgesetzten Behörden:

I. Allgemeine Bestimmungen.

II. Die Schulvorstände und die Lokal-Schul-Inspectoren.

III. Der Bürgermeister, der Landrath und der Kreisausschuß.

IV. Die Kreis-Schul-Inspectoren, die Stadt-Schul-Inspectionen und die Schuldeputationen.

V. Anhang, betreffend die an die Regierung gerichteten Eingaben und Berichte, die Porto-Ausgaben und das Halten der Amtsblätter.

Vierter Abschnitt: die Privatschulen, jüdischen Schulen, Fortbildungsschulen, Kleinkinder-Bewahranstalten, Waisen- und Rettungshäuser &.

I. Die Privatschulen, Privat-Erziehungs-Anstalten, Privatlehrer, Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

V. Waisenhäuser und Rettungshäuser.

Nachtrag

besonders solcher Verfügungen, welche während des Drucks des Buchs erlassen worden sind.

Druckfehler.

S. 33. Z. 12 v. o. l.: pro rectoratu.
S. 34. Z. 13 v. o. l. 3. Febr. 1874.
S. 78. Z. 2 v. o. l.: für alle ihm etwa später zu übertragenden Aemter.
S. 93. Z. 3 v. u. l.: durch Ablegung der Prüfung.
S. 105. Z. 14. v. o. l.: 30. Mai.
S. 110. Z. 4 v. o. l.: 16. Juni.
S. 112. Z. 9 v. o. l.: für die gesammte Unterrichtsverwaltung.
S. 115. Z. 7 v. u. l.: Gewerbe-Ordnung.
S. 126. Z. 12 v. o. l.: wegen Ueberfüllung.
S. 151. Z. 24 v. o. l.: in einer und derselben Zeit.
S. 165. Z. 11 v. o. l.: 4. Juni 1862.
S. 197. Z. 2 v. u. l.: 4. November 1874.
S. 209. Z. 14 v. o. l. 13. Dezember 1873.
S. 341. Z. 10 v. o. l.: nothwendige Verringerung.
S. 416. Z. 8 v. u. l.: Schulen der Stadt.
S. 453. Z. 5 v. o. l.: ihrer Annahme.
S. 459. Z. 14 v. u. l.: versagt statt untersagt.

Erster Abschnitt.

Der Volksschullehrer.

I. Die Vorbildung, Prüfung und Fortbildung.

1. Die Präparandenbildung.

Ministerial-Erlaß vom 15. October 1872.

Die im Anschlusse beigefügten Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminarien treten an die Stelle der Erlasse vom 2. October 1854, vom 19. November 1859 und vom 16. Februar 1861 und deren Ergänzungen, welche insgesammt hierdurch aufgehoben werden.

Durch §. 3 der neuen Vorschriften ist die Prüfung dem Ressort der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien überwiesen und einem Commissar dieser Behörde der Vorsitz in der Prüfungscommission übertragen. Da eine Beschränkung in der Auswahl dieser Commissarien nicht beabsichtigt ist, so kann insbesondere auch ein Schulrath derjenigen Regierung, in deren Bezirk das Seminar liegt, oder der Director des Seminars selbst mit der Leitung der Prüfung beauftragt werden.

Die Bestimmungen der Prüfungs-Vorschriften über die von den Aspiranten beizubringenden Zeugnisse, sowie diejenigen über Einrichtung und Gang der Prüfung sind alsbald in Anwendung zu bringen. Dagegen sollen die Anforderungen an die Aspiranten nicht sogleich mit aller Strenge erhoben werden, vielmehr ist in dieser Beziehung der Uebergang zu der Anwendung der neuen Vorschriften so zu nehmen, daß die Arbeit der Seminare nirgends unterbrochen und ihre Frequenz nicht vermindert werde.

Damit das vorgeschriebene Ziel baldigst erreicht werde, ist der Präparandenbildung überall eine erhöhte Thätigkeit zuzuwenden, andererseits aber auch zu verhüten, daß die Vorbereitung der etwaigen Neugestaltung störend in die bisherigen Einrichtungen eingreife.

Es sind demnach sowohl diejenigen Präparandenanstalten, welche zur Zeit bestehen, als auch diejenigen Lehrer, welche sich zur Errichtung neuer Präparandenanstalten vereinigen, sofern sie die erforderliche Befähigung nachweisen, nach Möglichkeit zu fördern.

Ebenso sind diejenigen Lehrer, welche auf Grund der bisherigen Vorschriften zu Präparandenbildnern ernannt worden sind und sich als solche

bewährt haben, in ihren Functionen zu belassen. Die Bewilligung von Remunerationen für Präparandenbildner oder Lehrer an privaten Präparandenanstalten, sowie von Unterstützungen für die Präparanden ist indeß davon abhängig zu machen, daß sich die betreffenden Anstalten, beziehungsweise Lehrer der Inspection des vom Königlichen Provinzial-Schul-Collegium ihnen bezeichneten Seminar-Directors unterwerfen und nach einem von dieser Behörde genehmigten Plane arbeiten. Der Regel nach wird die Inspection dem Director des nächstliegenden Seminars zu übertragen sein.

Die Anstalten sind, wenn irgend thunlich, mit aufsteigenden Klassen einzurichten. Es ist Sorge zu tragen, daß sich dieselben nicht auf eine äußerliche Herbeischaffung und Aneignung des bei der Aufnahmeprüfung geforderten Wissensstoffes beschränken. Unbefähigte Schüler, deren Aufnahme in's Seminar nicht zu erhoffen ist, sind frühzeitig zu entlassen.

Zum Helferdienste in der Schule sollen die Präparanden nur im mäßigsten Umfange herangezogen werden.

Auch ist anzustreben, daß dieselben ihre Bildungszeit ununterbrochen zu Ende führen und nicht veranlaßt werden, erledigte Schulstellen interimistisch zu versehen.

Die Lehrpläne für die Präparandenanstalten sind unter Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums und unter Innehaltung der durch die Prüfungsvorschriften für die einzelnen Lehrgegenstände gesteckten Ziele je nach der Zahl ihrer Klassen und dem durchschnittlichen Standpunkte ihrer Zöglinge beim Eintritte in den Unterricht aufzustellen.

In den Lehrplan kann der facultative Unterricht in einer fremden Sprache aufgenommen werden; dagegen ist auf Pädagogik, Schulkunde oder Schulpraxis keine Rücksicht zu nehmen.

Indem ich erwarte, daß hiernach verfahren werde, will ich binnen 3 Monaten einem Berichte der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien über den Stand des Präparandenwesens der einzelnen Bezirke nebst näheren Vorschlägen über dessen Hebung, insbesondere auch durch Einrichtung von Präparandenanstalten entgegensehen.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien,
Regierungen und Consistorien der Provinz
Hannover.
B. 2313.

Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminarien.

§. 1. An jedem Schullehrer-Seminar findet alljährlich einige Zeit vor dem Beginn des neuen Cursus eine Aufnahmeprüfung statt. Der Termin derselben wird seitens des Provinzial-Schul-Collegiums durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 2. Zu der Prüfung sind alle Aspiranten, welche den Nachweis ihrer Unbescholtenheit, ihrer Gesundheit und der für die Kosten des Aufenthaltes am Seminar ausreichenden Mittel führen können und das vor-

schriftsmäßige Alter erreicht haben, zuzulassen, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben.

§. 3. Die Meldung geschieht bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Seminardirector, welcher die eingereichten Atteste (vergl. §. 4) zu prüfen und auf Grund derselben, wenn die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, die Zulassung zum Examen zu gestatten hat. Ein Aspirant, welcher die Prüfung bereits drei Mal ohne Erfolg abgelegt hat, ist abzuweisen.

§. 4. Der Meldung sind folgende Atteste beizufügen:

1) das Taufzeugniß (Geburtsschein),
2) ein Impfschein, ein Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
3) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungsattest von dem Vorstande derselben, für die anderen ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit,
4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminarcursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Der Aspirant muß bei seinem Eintritte in das Seminar das 17. Lebensjahr vollendet und darf das 24. noch nicht überschritten haben; doch kann die Zulassung eines älteren Aspiranten vom Provinzial-Schul-Collegium genehmigt werden, wenn sie in Rücksicht auf seine Persönlichkeit und seine bisherigen Lebensverhältnisse unbedenklich ist.

§. 5. Die für die Aufnahme in das Seminar geeignet befundenen Aspiranten werden einer ärztlichen Untersuchung durch den Anstaltsarzt unterworfen, von deren Ergebniß die schließliche Entscheidung abhängt.

§. 6. Die Prüfung wird von dem Seminarlehrercollegium unter Vorsitz eines Commissars des Provinzial-Schul-Collegiums abgehalten. Den Kreis-Schulinspectoren und den Präparandenbildnern des Bezirks ist es gestattet, derselben beizuwohnen.

§. 7. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. In der schriftlichen Prüfung hat der Examinand über ein aus seinem Anschauungskreise gewähltes Thema eine kleine Ausarbeitung zu fertigen und eine Anzahl von Fragen aus dem Gebiete der verschiedenen Prüfungsgegenstände zu beantworten. Die Aufgaben sind so zu stellen, daß ihre Lösung ganz kurz gegeben werden kann und nicht mehr Zeit als zwei bis drei Minuten erfordert. Die Prüfungs-Commission ist befugt, solche Prüflinge, deren Unreife sich in den schriftlichen Arbeiten zweifellos herausstellt, von der ferneren Prüfung auszuschließen. Die mündliche Prüfung verbreitet sich über sämmtliche obligatorische Lehrgegenstände des Seminarunterrichtes mit Ausschluß der Schulkunde. Jeder Seminarlehrer prüft in den Gegenständen, in denen er im Seminar unterrichtet. Die Prüfung ist thunlichst vor dem ganzen Collegium abzuhalten. Im anderen Falle werden so viele Gruppen gebildet, als Examinatoren vorhanden sind; jedoch muß jeder Examinand, über dessen Reife unter den Prüfenden eine Verschiedenheit der Ansichten hervortritt, in denjenigen Gegenständen, in denen er zu schwach erscheint, noch einmal vor dem ganzen Collegio geprüft werden.

§. 8. Bei der Beurtheilung sind die Leistungen in
1) Religion, 2) Sprache, 3) Rechnen und Raumlehre,
4) Musik, 5) Realien und Geschichte
je unter eine gemeinsame Hauptcensur zu bringen. Aspiranten, welche in einer dieser Hauptcensuren das Prädicat „ungenügend" erhalten haben, sind zurückzuweisen, sofern sie sich nicht in den übrigen Gegenständen derart unterrichtet erwiesen haben, daß eine Ergänzung ihrer Lücken in dem betreffenden Fache von ihnen erwartet werden darf. Wenn die unzureichenden Leistungen in der Musik im Mangel an Gehör begründet sind, so kann gleichwohl die Aufnahme stattfinden. Wegen ungenügender oder ganz mangelnder Vorbildung eines Aspiranten im Orgelspiele darf demselben die Aufnahme nicht verweigert werden.

§. 9. In der Aufnahmeprüfung haben die Examinanden die nachstehend bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen.

a. in Religion:

Die Evangelischen:

Bekanntschaft mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testamentes, einschließlich der zum Verständnisse derselben erforderlichen Kenntniß des Schauplatzes derselben. Der Aspirant muß befähigt sein, die bekanntesten biblischen Geschichten frei, im Anschlusse an die Ausdrucksweise der Bibel zu erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben Auskunft zu ertheilen. Derselbe muß ferner den dem Religions-Unterrichte im Seminar zu Grunde liegenden Katechismus mit den Erklärungen nach Wort- und Sachinhalt beherrschen, namentlich über die Bedeutung der einzelnen Worte Rechenschaft geben können, auch zu den Geboten, den Glaubensartikeln und den Bitten des Vaterunsers die wichtigsten Belegstellen aus der heiligen Schrift sowie passende Liederverse auswendig wissen und Beispiele aus der biblischen Geschichte zu denselben angeben können. Er muß über den Inhalt der einzelnen Bücher der heiligen Schrift eine allgemeine, über das 1. Buch Mosis, die Psalmen, die vier Evangelien, die Apostelgeschichte eine etwas genauere Auskunft zu ertheilen im Stande sein. Er muß die Hauptsachen von der Reformationsgeschichte wissen und etwa 20 geistliche Lieder inne haben, in den Inhalt derselben eingeführt sein, sie mit guter Betonung und gutem Ausdruck vortragen, sowie über ihre Verfasser Rechenschaft geben können.

Die Katholischen:

Der Examinand soll im Stande sein, die heiligen Thatsachen des alten und neuen Testamentes im Anschlusse an die Fassung eines guten Historienbuches mit sinngemäßer Betonung zu erzählen; eine solche Kenntniß von dem Schauplatze besitzen, wie sie zum Verständnisse des Einzelnen erforderlich ist; im Auffinden der in der Erzählung enthaltenen Glaubenswahrheiten und Sittenlehren Uebung zeigen, Zahl, Eintheilung und Hauptinhalt der biblischen Schriften kennen. Er muß wortgetreue Kenntniß des größeren Diöcesan-Katechismus erlangt, Verständniß des Wort- und Sachinhaltes und Uebung im Wiedergeben der einzelnen Gedanken mit anderen Worten und nach eigener Fassung erlangt haben. Er soll zwanzig Liedertexte auswendig wissen, in den Inhalt derselben eingeführt sein und sie mit guter Betonung und ebensolchem Ausdrucke vortragen können; auch dürfen ihm die Diöcesan- und die vorzüglichsten Schutzheiligen der Kirche in ihrem Leben und Wirken, sowie jene Gebete nicht fremd sein, deren Verrichtung dem katholischen Christen geboten ist.

b. im Deutschen:

1. Kenntniß der Wort-, Wortbildungs- und Satzlehre. Präparand muß die einzelnen Regeln 2c. an Sprüchwörtern und an Mustersätzen

aus den Schriften der deutschen Dichter und Volksschriftsteller nachweisen können.

2. Er muß lautrichtig, logisch richtig und fließend vom Blatte lesen können und über das Gelesene Rechenschaft zu geben, die einzelnen Wörter zu bestimmen, die Sätze zu bestimmen und zu analysiren vermögen.

3. Er muß die Hauptarten der Poesie an Proben aus den deutschen Klassikern kennen gelernt haben und einige Gedichte erzählenden Inhalts von Schiller, Uhland, Rückert 2c., die seinem Verständnisse zugänglich sind, auswendig wissen, mit Verständniß und gutem Ausdrucke sprechen und über ihren Inhalt Auskunft geben können.

4. Er muß orthographisch und grammatisch richtig schreiben und Aufsätze, deren Stoff ihm gegeben ist, oder in seinem Anschauungskreise liegt, fertigen können.

c. im Rechnen:

Gewandtheit und Sicherheit im Kopfrechnen, Vertrautheit mit der Weise des Tafelrechnens. Stoff: die vier Species mit unbenannten und benannten Zahlen, mit ganzen Zahlen und mit gemeinen und mit Decimalbrüchen, Regel de tri, die bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der zusammengesetzten Theilungs- und Mischungsrechnung. Elementare Lösung algebraischer Aufgaben. Der Aspirant muß zu selbstständiger, sicherer und schneller Lösung der ihm gestellten Aufgaben befähigt sein und zeigen, daß er Einsicht in die Gründe des Verfahrens gewonnen habe.

d. in der Raumlehre:

Elemente der Planimetrie, Flächen- und Raumberechnungen.

e. in der Geographie:

Allgemeine Bekanntschaft mit den fünf Erdtheilen und Weltmeeren, nähere mit derjenigen Europas und specielle mit der deutschen. Die Hauptbegriffe aus der mathematischen Geographie.

f. in der Geschichte:

Die Hauptsachen aus der alten Geschichte (wie der trojanische Krieg, die Perserkriege, die Blüthe Griechenlands, Alexander der Große, die Gründung Roms, die Könige, die Vertreibung der Tarquinier, Camillus, die Gallier, die punischen Kriege u. s. f.). Die Pflanzung und Ausbreitung des Christenthums, die Völkerwanderung; nähere Bekanntschaft mit den Hauptpersonen und Begebenheiten der deutschen und der brandenburgisch-preußischen Geschichte bis zur Gegenwart. Verständniß des Zusammenhangs ist nicht zu fordern, ebensowenig Vollständigkeit der Daten, sondern es genügt, wenn der Präparand die Geschichte bis dahin in guten Lebensbildern gelernt hat, dagegen ist Sicherheit des Wissens, namentlich auch in Bezug auf die Hauptdata unbedingte Forderung.

g. in der Naturkunde:

Die Naturgeschichte der drei Reiche soll der Präparand an hervorstechenden Typen und Familien kennen gelernt haben; nähere Bekanntschaft mit den Culturpflanzen, den Giftpflanzen und mit der Fauna und Flora der Heimath. Die wichtigsten physikalischen Lehren. Die Elemente der Chemie. Es ist wünschenswerth, daß der Präparand auf der Grundlage des Experimentes gelernt hat.

h. im Schreiben:

Fertigkeit im Schnellschönschreiben und im Schreiben mit Kreide an die Wandtafel. Präparand muß in all seinen Schriftsätzen eine deutliche, reine und ordentliche Handschrift haben.

i. im Zeichnen:

Freihand- und Linear-Zeichnen; einige Uebung im Zeichnen an der Wandtafel.

k. in der Musik:

Im Gesange soll der Präparand je 20 der gangbarsten Kirchenmelodien und der bewährtesten Volksweisen aus dem Liederstoffe der Schule auswendig singen können. Der Gesang muß von groben Verstößen gegen Intonation, Takt, Accentuirung und Aussprache frei sein. Auch soll Aspirant bereits einige Uebung besitzen, leichte Choräle und Volkslieder vom Blatte abzusingen.

Im Clavierspiele soll er sämmtliche Tonleitern in Dur und Moll mit dem richtigen Fingersatze fest einstudirt haben, einige leichte memorirte Stücke, Etüden, Sonatinen vortragen, auch leichte Claviersätze mit einiger Sicherheit vom Blatte spielen können. Im Violinspiele soll Präparand die gebräuchlichsten Dur- und Moll-Tonleitern in der ersten Lage und bei mäßigem Tempo mit Reinheit ausführen, die aus dem Gedächtnisse zu singenden Choräle und Volkslieder auf der Violine vortragen und leichte Melodien ohne erhebliche Fehler gegen die Intonation von Noten unmittelbar abspielen können; Correctheit in den Grundlagen der Technik des Instrumentes ist überall erstes Erforderniß.

In der allgemeinen Musiklehre genügt die Kenntniß der verschiedenen Schlüssel, Takt- und Tonarten, der gewöhnlichen Fremdwörter und Tempobezeichnungen, der Intervallehre und der Tonverwandtschaften.

In der Harmonielehre soll der Spieler den Dur- und Moll-Dreiklang, sowie den Hauptseptimenaccord in allen Lagen und Umkehrungen nennen und spielen können.

Im Orgelspiele muß Präparand die elementaren Manual- und Pedalübungen inne haben, einen ausgesetzten vierstimmigen Choral ohne Vorbereitung von Noten abspielen und leichte Orgelstücke aus dem Gedächtnisse vortragen können.

l. im Turnen:

Im Turnen muß der Aspirant sämmtliche in dem Neuen Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen verzeichneten Uebungen auszuführen im Stande sein.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

---

2. Die Ressortverhältnisse in den Angelegenheiten der Präparanden-Bildung.

Min.-Erl. vom 14. Mai 1873.

Durch die Verfügung vom 15. October v. J. über die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminaren ist diese dem Ressort der Königlichen Provinzial-Schulcollegien überwiesen und zugleich angeordnet worden, daß die Bewilligung von Unterstützungen für Präparandenbildner und deren Zöglinge davon abhängig zu machen sei, daß sich dieselben der Inspection des ihnen vom Königlichen Provinzial-Schul-Collegium bezeichneten Seminar-Directors unterwerfen und nach einem von dieser Behörde genehmigten Plane arbeiten. Diese Bestimmungen, welche denen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23. October 1817 und vom 31. December 1825 genau entsprechen, waren nach den bisherigen Erfahrungen durch das Interesse einheitlicher Leitung der gesammten

Lehrerbildung, wie inniger Verbindung der Vorbereitung für das Seminar mit der Arbeit in demselben geboten. Es hat dabei aber nicht die Absicht gewaltet, der Königlichen Regierung, sowie den Consistorien der Provinz Hannover jede Mitwirkung bei der betreffenden Verwaltnng zu entziehen und die ganze Präparandenbildung aus deren Ressort in dasjenige der Königlichen Provinzial-Schulcollegien überzuführen. Den letzteren gehört vielmehr nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung (Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. Octbr. 1817 II. §. 6), sowie die Einrichtung und die Beaufsichtigung der öffentlichen, zumal der Königlichen Präparanden-Anstalten, sowie derjenigen, welche an Seminarorten bestehen und mit dem Seminar in Verbindung stehen. Den Königlichen Regierungen, bezw. Consistorien verbleibt dagegen die Beaufsichtigung der privaten Präparandenbildung, die Auswahl der für letztere in Anspruch zu nehmenden Lehrer und die Verwendung derjenigen Fonds, welche zur Remuneration von Präparandenlehrern und zur Unterstützung von Präparanden überwiesen werden. Wie die erste Anregung zur Neubegründung eines Schullehrer-Seminars der Natur der Sache gemäß in den meisten Fällen von den Königlichen Regierungen bezw. Consistorien ausgegangen ist, denen der Lehrermangel, welcher beseitigt werden sollte, zunächst empfindlich wird, und wie in der Regel auch bei der Wahl des Ortes für die Anstalt die Ansicht der Königlichen Regierungen gehört worden ist, so wird ihnen auch bei der Begründung Königlicher Präparanden-Anstalten die Veranlassung gegeben werden, ihre Wünsche auszusprechen. Die Gelegenheit zu einer Verständigung über die Bedürfnisse der Präparandenbildung und über die sichersten Wege zu deren Erfüllung bietet die durch Verfügung vom 23. Februar 1867 angeordnete Sitzung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums, zu welcher die bei den Königlichen Regierungen fungirenden Schulräthe eingerufen werden. In der nächst bevorstehenden Sitzung dieser Art sind die etwa nöthigen Vereinbarungen über die Formen, unter denen das Einvernehmen in den besonderen Fällen herbeigeführt werden soll, zu treffen und, sofern dies nicht schon geschehen ist, diejenigen Seminar-Directoren zu bestimmen, welchen die Inspection über Präparanden-Anstalten übertragen werden soll, und der Umfang der ihnen aufzugebenden Functionen zu begrenzen. Bis dahin, daß Königliche Präparanden-Anstalten errichtet sind, ist der Bezirk für die durch das Rescript vom 30. August 1840 angeordneten Schulbereisungen der Seminar-Directoren jedesmal so zu wählen, daß sie bei derselben die Inspectionen über die Präparandenlehrer üben können.

Berlin, den 14. Mai 1873.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien
und sämmtliche Königliche Regierungen.
U. 18,907.

3. Die Einrichtung der privaten und der Königlichen Präparanden-Anstalten.

Min.-Erlaß vom 9. Juli 1873.

Nach den Vereinbarungen, welche zwischen dem Herrn Finanz-Minister und mir in Bezug auf die Verwendung des für die Förderung des Präparandenwesens durch den diesjährigen Staatshaushalts-Etat (Kap. 125, Tit. 3.) bewilligten Fonds stattgefunden haben, wird derselbe zu Unterstützungen von Präparanden und zur Remuneration von deren Lehrern, zu Beiträgen für einzelne von Communen, Kirchengemeinden, Vereinen u. s. w. eingerichteten und unterhaltenen Präparanden-Anstalten und zur Verbesserung nnd Erweiterung der bestehenden staatlichen, sowie zur Einrichtung neuer Präparanden-Anstalten verwendet. Die Unterstützung einzelner Präparanden, sowie die Remuneration ihrer Lehrer, wie ich in der Verfügung vom 14. Mai d. J. U. 18,907 ausdrücklich ausgesprochen habe, fällt auch nach dem Erlaß der Allgem. Bestimmungen vom 15. October v. J. in das Ressort der Königlichen Regierungen, welchen demnächst die für diesen Zweck verfügbaren Mittel zugewiesen werden sollen.

Aus diesen Fonds sind Unterstützungen an alle bedürftigen und würdigen Präparanden des Bezirks zu gewähren, gleichviel, ob sich dieselben im Unterrichte einzelner Lehrer, oder in privaten Präparanden-Anstalten befinden, auch in solchen, welche mit einem Seminar verbunden sind. Die hier und da vorgekommene Abweisung des Unterstützungsgesuches eines Präparanden, welcher eine derartige Anstalt besucht, ist nicht gerechtfertigt. Nur die Zöglinge Königlicher Präparanden-Anstalten haben keinen Anspruch auf Unterstützung aus den Fonds der Königlichen Regierung.

Den privaten Anstalten werden die Zuwendungen nicht als Unterhaltungs- oder Bedürfnißzuschüsse und unter der entsprechenden Betheiligung an der Etatsfeststellung für diese Anstalten gewährt, sondern auf Grund jederzeit kündbarer förmlicher Verträge als feste Gegenleistung gegen die von ihnen zu übernehmenden bestimmten Leistungen und den Staatsbehörden einzuräumenden Rechte. *) Ich empfehle die Förde-

---

*) Der nachstehende Vertrag, betreffend eine Privat-Präparanden-Anstalt, ist von dem Herrn Minister mit der Bedingung genehmigt worden, daß in denselben noch ein Paragraph aufgenommen werde, in welchem sich der Verwaltungsrath der Präparanden-Anstalt verpflichtet, armen Zöglingen, welche derselben von dem Provinzial-Schulcollegium überwiesen werden, unentgeltlichen Unterricht zu gewähren.

Zwischen dem Königlichen Fiskus, vertreten durch das Königliche Provinzial-Schulcollegium in N., und dem Verwaltungsrathe der Präparanden-Anstalt zu B. wird nachstehender Vertrag abgeschlossen:

1. Die evangelische Präparanden-Anstalt für Seminar-Aspiranten zu B. erhält als Beitrag zu ihrer Unterhaltung aus Staatsfonds vom 1. Januar d. J. ab den Betrag von jährlich — — Thlr. wörtlich pp. in Quartalsraten postnumerando.

2. Dagegen übernimmt der Verwaltungsrath dieser Anstalt die Verpflichtung, daß diese dauernd der Vorbildung von geeigneten Jünglingen zum Eintritt in die evangelischen Seminarien des Staats, insbesondere in diejenigen des Regierungsbezirks N. sich widmet, daß dieselbe hierbei die nach den „Vorschriften für die Aufnahme-Prüfungen in den Königlichen Schullehrer-Seminarien" bei dem Eintritt in die Seminarien zu

rung dieser freien Thätigkeit, welche sich namentlich in einer Provinz der Monarchie kräftig entwickelt hat, der besondern Aufmerksamkeit des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums, da die private Anstalt, richtig geleitet und beaufsichtigt, die Vortheile freier Entwickelung der Persönlichkeit des Zöglings und möglichster Erhaltung desselben in seinen ursprünglichen Lebenskreisen mit denen eines gründlicheren Unterrichts verbindet, und da sie die Theilnahme der Geistlichen und Lehrer an der Lehrerbildung frisch erhält.

Die Königlichen Präparanden-Anstalten sind Externate und werden, wofern sich nicht Gemeinden willig finden lassen, die nöthigen Räume unentgeltlich herzugeben, miethweise untergebracht. Die Zahl der Zöglinge, welche in zwei aufsteigenden Klassen unterrichtet werden, ist auf 30 bis 50 anzunehmen. Dieselben zahlen Schulgeld, nicht unter 12 Thaler jährlich. Der Ertrag des Schulgeldes wird zur Unterstützung armer Zöglinge verwendet; außerdem wird für diesen Zweck ein Dispositionsquantum angenommen, das aber nicht über 30 Thlr. jährlich auf den Kopf der aufzunehmenden Präparandenzahl zu bemessen ist.

Die Anstalt hat zwei fest angestellte Lehrer, deren einer der Vorsteher derselben ist und wöchentlich 26 Stunden zu ertheilen hat; der andere hat wöchentlich 30 Stunden zu ertheilen. Sofern Mehrstunden nöthig sind, können besonders zu remunerirende Hülfslehrer angenommen werden.

Die Besoldung des ersten Lehrers ist auf 6—800 Thlr., im Durchschnitte 700 Thlr. neben freier Wohnung in der Anstalt, die des zweiten auf 4- bis 600 Thlr., durchschnittlich 500 Thlr. neben einer Miethsentschädigung von 10 pCt. des Gehaltes zu bemessen. Für Remunerationen sind höchstens 300 Thlr. zu gewähren. Es empfiehlt sich, die Vorsteher zunächst aus dem Kreise der Seminarlehrer zu wählen, damit die Unterrichtsarbeit der jungen Anstalt von vorn herein in das richtige Verhältniß und in lebendige Beziehung zum Seminar trete.

Die Verwaltungskosten (Besorgung der Reinigung, Heizung 2c. 50 Thlr., Schreibmaterialien, Porto 15 Thlr., Central- und Provinzial-Schulblatt 5 Thlr.) sind etwa auf 70 Thlr. zu bemessen.

Für Lehrmittel sind jährlich etwa 100 Thlr. zu gewähren. Im Uebrigen sind die Bedürfnisse und die Verhältnisse der einzelnen Anstalt für deren Etat maßgebend. Für den Unterrichtsbedarf genügen 2 Lehr-

---

fordernden Kenntnisse und Fertigkeiten als ihr Lehrziel ansieht, daß sie ihren Lehr- und Einrichtungsplan der Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums unterbreitet, daß sie sich der Inspection eines von der gedachten Behörde ihr dazu bezeichneten Seminar-Directors unterwirft und daß neue Lehrer und Leiter für sie nur nach vorher eingeholter Zustimmung derselben Behörde bestellt werden.

3. Dieser Vertrag ist jederzeit kündbar und erlischt nach Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalenderquartals.

4. Derselbe ist in zwei Exemplaren ausgefertigt und von jedem Contrahenten gelesen und unterschrieben.

N., den . . . .

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

B., den . . . .

Der Verwaltungsrath der Präparanden-Anstalt.

zimmer und ein Musikzimmer. Die Wohnung für den ersten Lehrer (Vorsteher) wird auf 3—4 Zimmer angenommen.

Die Kosten für die erste Einrichtung einer Anstalt sollen einschließlich der Beschaffung einer kleinen Orgel den Betrag von 1000 Thlr. nicht überschreiten.

Berlin, den 9. Juli 1873.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien
und sämmtliche Königliche Regierungen.
U. 24,517.

---

4. Die Lehrordnung für die Schullehrer-Seminare.

Min.-Erl. vom 15. October 1872.

Die angeschlossene Lehrordnung für die Schullehrer-Seminare tritt an die Stelle der Regulative und Erlasse vom 1. October 1854, 19. November 1859 und 16. Februar 1861 und deren Ergänzungen, welche insgesammt hierdurch aufgehoben werden. Die in den Paragraphen 19 bis 30 der Lehrordnung vorgeschriebenen höheren Ziele werden sich an denjenigen Anstalten, welche über die nach den bisherigen Bestimmungen maßgebenden Grenzen bereits hinausgegangen sind, sowie überall da baldigst erreichen lassen, wo eine gute Präparandenbildung vorarbeitet.

Andere Anstalten können erst dann, wenn ihnen besser vorgebildete Aspiranten zugeführt werden, die ihnen gestellte neue Aufgabe lösen. Es wird ihnen daher eine Uebergangszeit gelassen werden müssen.

Demgemäß sind die Seminar-Directoren zu veranlassen, baldigst auf Grund des Normal-Lehrplanes einen Plan für ihre Anstalt aufzustellen und die etwaigen Abweichungen von dem Normalplane näher zu begründen. Diejenigen Lehrpläne, welche sich den Bestimmungen des Normal-Lehrplanes in Bezug auf die den einzelnen Lehrgegenständen zugewiesene Stundenzahl und die Lehrziele einfach anschließen, sind ohne weiteres zu genehmigen, diejenigen aber, welche Aenderungen enthalten, mit der Aeußerung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums bis zum 1. März nächsten Jahres hierher einzureichen, damit die Arbeit nach dem neuen Lehrplane möglichst bald beginnen kann.

Wo in der zweiten und der dritten Klasse mit der Ausführung des neuen Lehrplanes früher vorgegangen werden kann, ist dies unbedenklich zu gestatten; dagegen ist in der ersten Klasse der einmal begonnene Cursus ohne Störung zu Ende zu führen.

Der Lehrplan wird die Einführung neuer Lehrbücher in den meisten Gegenständen nöthig machen. Es ist wünschenswerth, aber nicht geboten, daß sich die Anstalten einer Provinz über die Auswahl verständigen und gemeinsame Vorschläge machen. In jedem Falle sind die Anträge in Betreff der einzuführenden Lehrbücher zugleich mit dem Berichte über die Lehrpläne hierher einzureichen.

Bereits durch Rescript vom 31. Mai 1871 sind Berichte über die Bedürfnisse der Seminare in Rücksicht auf die Ausstattung des physikalischen Cabinets, beziehungsweise des chemischen Laboratoriums eingefordert worden. Die damals gestellten Anträge werden durch die gegenwärtigen Bestimmungen wesentliche Modificationen erleiden müssen. Zudem beschränken sich die Bedürfnisse der Seminare in Bezug auf die Ergänzung ihrer Lehrmittel nicht überall auf das Gebiet der Physik und

Chemie. Auch die Bibliotheken werden mehrfach zu vervollständigen sein. Es sind daher hierüber zunächst weitere motivirte Anträge von den Seminar-Directoren einzufordern und mit einer gutachtlichen Aeußerung des Provinzial-Schul-Collegiums hierher einzureichen. Endlich will ich binnen einer Frist von sechs Monaten einem näheren Bericht über die Haus-Ordnungen der einzelnen Seminare nebst Vorschlägen über deren Reform entgegensehen.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien,
Regierungen und die Consistorien der Provinz
Hannover.
B. 2314.

Lehr-Ordnung und Lehr-Plan für die Königlichen Schullehrer-Seminare.

§. 1. Jedes Schullehrer-Seminar ist mit einer mehrklassigen und einer einklassigen Uebungsschule organisch zu verbinden.

§. 2. Die Arbeit in der Uebungsschule wird unter der Aufsicht des Seminar-Directors durch einen besonderen Lehrer als Ordinarius derselben geleitet.

Diese Function ist möglichst einem ordentlichen Seminarlehrer zu übertragen. In jedem Falle ist der Ordinarius der Uebungsschule Mitglied des Seminarlehrer-Collegiums.

§. 3. Der Unterrichtscursus im Seminar dauert drei Jahre.

An denjenigen Anstalten, wo derselbe bis jetzt eine kürzere Dauer hat, ist die Einrichtung des dreijährigen Cursus anzustreben.

§. 4. Es ist die Aufgabe der Unterstufe — dritte Klasse — die von den verschiedensten Bildungsstätten her zusammengekommenen Zöglinge zu gleichmäßiger Bildungs- und Leistungsfähigkeit zu fördern. Dieselben sollen gelehrt werden, ihre Kenntnisse zu ordnen, zu ergänzen und selbstständig zu reproduciren. In eine Beziehung zur Uebungsschule treten die Seminaristen auf dieser Stufe noch nicht.

Auf der Mittelstufe — zweite Klasse — erhalten die Zöglinge diejenige Erweiterung ihrer Kenntnisse, deren sie bedürfen, damit sie dieselben später lehrend mittheilen können. In der Schule hören sie den Lectionen der Seminarlehrer zu, leisten in diesen, sowie in den Pausen Helfersdienste und versuchen sich in eigenen Lehrproben.

Auf der Oberstufe — erste Klasse — findet die Unterweisung der Seminaristen ihren Abschluß, wobei denselben zugleich Anleitung für ihre selbstständige Weiterbildung gegeben wird; außerdem übernehmen sie unter Leitung und Aufsicht der Seminarlehrer und des Ordinarius der Uebungsschule fortlaufenden Unterricht in derselben.

Es ist dafür zu sorgen, daß kein Seminarist weniger als sechs und mehr als zehn Schulstunden wöchentlich zu ertheilen habe, und ebenso, daß keiner die Anstalt verlasse, ohne Gelegenheit erhalten zu haben, sich im Unterrichte in Religion, im Rechnen, im Deutschen, im Singen und in einem der andern Lehrgegenstände zu üben.

Es muß daher wenigstens drei Mal im Jahre ein Wechsel in der Arbeitsvertheilung eintreten.

Mit dem Wechsel in der Arbeitsvertheilung unter den Seminaristen ist jedes Mal eine Prüfung in den einzelnen Klassen der Schule vor dem

Seminar-Lehrer-Collegium zu verbinden, welche die von dem Unterrichte zurücktretenden Seminaristen abnehmen und welcher die in denselben neu eintretenden beiwohnen.

§. 5. Die im Unterrichte durchgearbeiteten Pensa werden vom Lehrer allwöchentlich in ein dafür eingerichtetes Klassenbuch eingetragen, welches sowohl bei außerordentlichen Revisionen als auch bei den Schlußprüfungen als Anhalt dient. Die Schlußprüfungen werden am Ende jedes Semesters vor dem Lehrer-Collegium gehalten und verbreiten sich über sämmtliche Unterrichtsgegenstände.

§. 6. Am Ende eines Cursus gehen sämmtliche Mitglieder desselben ohne weiteres in den nächst höheren über. Hat ein Seminarist die Befähigung dazu nicht erworben, so ist seine Entlassung von der Anstalt beim Provinzial-Schul-Collegium zu beantragen; doch kann statt derselben die Genehmigung dafür nachgesucht werdeu, daß er den Cursus seiner Klasse noch einmal durchmache, wenn sein Zurückbleiben nicht von ihm verschuldet ist.

§. 7. Die beiden unteren Klassen erhalten wöchentlich je 24, die erste 14 Stunden mit Ausschluß derjenigen in den technischen und den facultativen Gegenständen.

§. 8. Der Unterricht in allen Gegenständen, welche im Lehrplane der Volksschule vorkommen, sowie derjenige in der Pädagogik ist obligatorisch für alle Zöglinge.

In wie weit einzelne Zöglinge vom Unterrichte im Orgelspiel, sowie ferner diejenigen Zöglinge, denen trotz unzureichender oder völlig mangelnder Vorbildung in der Musik die Aufnahme in das Seminar gestattet worden ist, von dem Musikunterricht überhaupt oder von einzelnen Zweigen desselben zu dispensiren sind, ist in jedem einzelnen Falle durch Conferenz-Beschluß festzustellen.

§. 9. In der französischen, beziehungsweise in der englischen oder lateinischen Sprache wird facultativer Unterricht ertheilt.

An diesem sollen indeß Zöglinge, die in der betreffenden Sprache noch keinen Anfang gemacht haben, nur bei besonderer Begabung ausnahmsweise theilnehmen dürfen.

In der Regel ist die französische Sprache zum Lehrgegenstand zu wählen.

§. 10. Der Unterricht, welchen die Seminaristen empfaugen, soll in seiner Form ein Muster desjenigen sein, welchen sie als Lehrer später zu ertheilen haben werden. Es ist bei demselben ebensosehr auf Correctheit in der Darbietung des Stoffes durch den Lehrer, als auf solche in der mündlichen und schriftlichen Reproduction desselben seitens des Schülers zu halten.

Das Dictiren ist ebenso ausgeschlossen wie das Nachschreiben der Seminaristen während des Vortrages des Lehrers. Dem Unterrichte soll jedoch möglichst in allen Gegenständen ein kurzer Leitfaden zu Grunde liegen.

Die Unterweisung gibt überall zugleich mit dem Stoffe auch die Methode und leitet zu selbstständiger Durchdringung desselben an. In allen Lehrstunden, nicht nur in dem deutschen Sprachunterrichte werden die Seminaristen in freier, zusammenhängender Darstellung des durchgenommenen Pensums geübt.

§. 11. Zur Förderung der Unterrichtsarbeit dient dem Seminar neben einer guten Bibliothek, einem physikalischen Cabinet und wo es sein kann einem chemischen Laboratorium eine zweckmäßige Zusammen-

stellung der beachtenswerthesten, resp. bewährtesten Lehr- und Veranschaulichungsmittel.

§. 12. Wo die Einrichtung einer Seminaristen-Bibliothek, sei es auch nur in Form einer besonderen Abtheilung der ganzen Büchersammlung, noch nicht durchführbar ist, wird mindestens dafür Sorge getragen, daß neben den Bedürfnissen der Seminarlehrer auch diejenigen der Zöglinge in der Bibliothek Berücksichtigung finden. Diese erfordern sowohl die Anschaffung von Büchern, in denen die Seminaristen einen würdigen Unterhaltungsstoff, als von solchen, in denen sie eine geeignete Ergänzung des Unterrichtsstoffes oder eine musterhafte Darstellung desselben finden. Es gehören dahin diejenigen Werke unserer Klassiker, sowie der hervorragendsten Dichter und Volksschriftsteller neuerer und neuester Zeit, welche dem Verständnisse der Seminaristen zugänglich sind und den Bildungszweck des Seminars fördern; ferner einige Quellenschriften für die Geschichte der Pädagogik und zwar neben den bedeutendsten Arbeiten der hervorragenden Pädagogen der letzten drei Jahrhunderte, wie sie in guten Sammelwerken, z. B. der pädagogischen Bibliothek von Karl Richter dargeboten sind, auch Muster guter Jugendschriften von den ersten Versuchen derselben aus der Zeit der Philantropisten bis zur Gegenwart. Endlich gehören dahin die Muster populärer Darstellungen aus den Gebieten der Welt- und Vaterlandskunde, wie der Culturgeschichte, also Schriften von Schleiden, Tschudi, Masius, Brehm, Roßmäßler, Ruß, Hartwig, Müller, von Varnhagen, Adami, Werner Hahn, Ferd. Schmidt, Wildenhahn, W. Baur, Freitag, Riehl, Zusammenstellungen wie die von Grube u. s. w.

§. 13. Die Benutzung der für die Privatlectüre der Seminaristen ausgewählten Bücher wird planmäßig geordnet und im Unterrichte controlirt; die Veranstaltungen sind derart zu treffen, daß die Zöglinge die Wahl zwischen Gleichartigem haben und nur das Lesen solcher Werke, deren Verwerthung im Unterrichte unentbehrlich erscheint, wie z. B. Lessing's Minna von Barnhelm, Schiller's Wallenstein, Göthe's Hermann und Dorothea, Pestalozzi's Lienhard und Gertrud obligatorisch gemacht wird.

§. 14. Es ist den Seminaristen auch anderweitige Gelegenheit und Anleitung zu geben, in privaten Vereinigungen wie gemeinsamen Lesestunden an Sonntag-Abenden, musikalischen Uebungen, botanischen Excursionen eine gegenseitige Förderung ihres Bildungszweckes herbeizuführen.

§. 15. Mindestens einmal im Monate wird der Unterricht an einem vollen Schultage ausgesetzt. Die dadurch gewonnene Gelegenheit zu zusammenhängender selbstständiger Beschäftigung darf nicht durch Ertheilung von besonderen Aufgaben für diesen Tag verkümmert werden.

§. 16. Bei Aufstellung des Lections-Planes wird dafür Sorge getragen, daß die Seminaristen durch ihre Beschäftigung in der Uebungsschule nicht in dem Unterrichte, den sie selbst noch empfangen, verkürzt werden; die Lehrstunden der ersten Klasse fallen daher ausschließlich, die der zweiten wenigstens theilweis in Zeiten, wo in der Uebungsschule nicht unterrichtet wird.

§. 17. Der Unterricht im Seminar wird nach einem für jede Anstalt besonders aufgestellten Lehrplane ertheilt, für welchen ebenso wie für die Einführung neuer Lehrbücher ministerielle Genehmigung nöthig ist. Soweit es die Verhältnisse des Seminars gestatten, hält der Lehrplan desselben die nachstehend für die einzelnen Gegenstände bezeichneten Aufgaben und Ziele inne.

§. 18. Pädagogik. Dritte Klasse. 2 Stunden. Die Zöglinge erhalten das Wesentlichste aus der Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes in lebendigen Bildern der bedeutendsten Männer, der bewegtesten Zeiten, der interessantesten und folgenreichsten Verbesserungen auf dem Gebiete der Volksschule. Zur Ergänzung und Veranschaulichung dieser Bilder dient die Einführung in die Hauptwerke der pädagogischen Literatur, vorzugsweise aus der Zeit nach der Reformation. Die Lectüre wird so gewählt, daß sich die Besprechung irgend einer pädagogischen Frage an sie knüpft. Dieselbe wird derart behandelt, daß die Seminaristen den Inhalt eines längeren Schriftstückes selbstständig und verständig auffassen lernen.

Zweite Klasse. 2 Stunden. Allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre (Der Unterricht. Die Unterrichtsform. Die Erziehung durch den Unterricht) unter Hinzunahme des Nothwendigen aus der Logik und Psychologie.

Erste Klasse. 3 Stunden. Die spezielle Unterrichtslehre (Methodik). Das Schulamt. Die Schulverwaltung. Der erweiterte Amtskreis nnd die Fortbildung des Lehrers. Die Seminaristen werden mit den in dem Bezirke, für den sie zunächst vorbereitet werden, geltenden allgemeinen Bestimmungen über den Volksschul - Unterricht bekannt gemacht. — 2 Stunden.

Die dritte Stunde, welche der Ordinarius der Uebungsschule ertheilt, hat die Wahrnehmungen zum Gegenstande, welche von ihm selbst in Bezug auf die Arbeit der Seminaristen in der Schule gemacht und welche ihm von den Fachlehrern mitgetheilt worden sind.

§. 19. Religion. Dritte Klasse. 4 Stunden. Die biblische Geschichte des alten Testamentes im Zusammenhange. 3 Stunden.

Es werden hier wie in der zweiten Klasse die einzelnen biblischen Geschichten nach ihrem religiösen und sittlichen Inhalte entwickelt und fruchtbar gemacht und die Seminaristen in freier und würdiger Erzählnng der biblischen Geschichte geübt.

Psalmen und andere poetische Stücke des alten Testamentes.

Das Kirchenlied in seiner Entwickelung.

Die in den Lehrplan der Schule aufgenommenen geistlichen Lieder werden unter Hinzunahme der ihnen nach Form und Inhalt nächststehenden in historischer Folge so erläutert, daß sich an ihnen die Geschichte der kirchlichen Dichtung veranschaulicht. 1 Stunde.

Die gedächtnißmäßige Aneignung, beziehungsweise die Wiederholung der Lieder vertheilt sich als Pensum auf die dritte und die zweite Klasse.

Zweite Klasse. 4 Stunden. Die biblische Geschichte des neuen Testamentes im Zusammenhange, doch unter besonderer Berücksichtigung der evangelischen und der epistolischen Perikopen. Erklärung des christlichen Kirchenjahres und der Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes.

Die Religionslehre im Zusammenhange auf Grund des Katechismus der betreffenden Confession unter fortwährender Beziehung auf die biblische Geschichte und mit Anleitung für die Behandlung des Stoffes in der Schule.

Vom zweiten Semester an wird mindestens eine Stunde zu Muster-Lectionen und Lehrproben in der Uebungsschule benutzt.

Erste Klasse. 2 Stunden. Bibelkunde; in den evangelischen Seminaren Bibellesen.

(Apostelgeschichte, paulinische Briefe, Stücke aus dem Buche Hiob und aus dem Jesaias.)

Das Wesentlichste aus der Kirchengeschichte überhaupt.

Die Methodik des Religionsunterrichtes veranschaulicht durch Lehrproben, welche alle Formen desselben vorführen, biblische Geschichte, Perikope, Bibelspruch, Schriftabschnitt, Katechismus, geistliches Lied, Kirchengeschichte. Anleitung für die Fortbildung.

Die in der Schule eingeführten Religionsbücher (Katechismus und Historienbuch) sind dem Unterrichte so zu Grunde zu legen, daß der Seminarist dieselben später selbstständig zu brauchen und zu erklären vermag; doch hat die Unterweisung auch stofflich über die durch diese Bücher gezogenen Grenzen hinauszugehen, und sind darum bei derselben, namentlich für die Einführung in die heilige Geschichte (beziehungsweise die heilige Schrift) ausführlichere Leitfäden zu benutzen.

In das Pensum der katholischen Seminare fällt noch die Aneignung und Erklärung der Gebete, deren Verrichtung die Kirche als religiöse Pflicht bezeichnet.

§. 20. Deutsch. Dritte Klasse. 5 Stunden. a. Grammatik.

Der einfache, der zusammengezogene und der zusammengesetzte Satz in leichteren Verbindungen. Die Wortarten, Declination, Comparation, Conjugation. Die Regeln der Orthographie und der Interpunction im Zusammenhange.

b. Lectüre.

Im Anschlusse an dieselbe: Uebung im mündlichen Vortrage und im schriftlichen Ausdrucke, sowie Mittheilungen über Wesen und Form der Poesie, die Elemente der Metrik, das Wichtigste über den Reim. Von den Dichtungsarten der lyrischen Poesie: das Lied; der epischen: die poetische Erzählung, Legende, Sage, Märchen, Ballade; der didaktischen: Fabel und Parabel.

Zweite Klasse. 5 Stunden. a. Grammatik.

Genauere Kenntniß des zusammengesetzten und des verkürzten Satzes, ebenso der Wortlehre, der Rection der Zeitwörter, Eigenschaftswörter und der Verhältnißwörter. Die Interpunctionslehre. Die Wortbildungslehre.

b. Lectüre wie in der dritten Klasse. Die zur Besprechung kommenden Dichtungen und Prosastücke sind nach Umfang, Form und Inhalt schwieriger als die für die dritte Klasse ausgewählten.

Es werden an denselben veranschaulicht: lyrische, epische und dramatische Poesie im Allgemeinen. Volkslied, Ode, Ballade, Romanze, Epos und Drama.

c. Leselehre und practische Anleitung zur Ertheilung des Sprachunterrichtes in Muster-Lectionen und Lehrproben.

Erste Klasse. 2 Stunden. Wiederholung des bisherigen Pensums. Erweiterung desselben in Bezug auf die Lectüre.

Methodik des deutschen Sprachunterrichtes im Zusammenhange, im Anschlusse an Lehrproben.

Für den deutschen Sprachunterricht gelten folgende Gesichtspunkte:

a. Es wird auf fließendes und correctes Sprechen ein vorzügliches Gewicht gelegt, doch wird dasselbe nicht durch einzelne Redeübungen, sondern dadurch erzielt, daß wie in allen Lehrgegenständen, so besonders im Deutschen die Schüler zu guten zusammenhängenden Darstellungen veranlaßt werden.

b. Für die schriftlichen Arbeiten ist Correctheit in der Form, Klarheit im Ausdrucke, Uebersichtlichkeit in der Anordnung des Stoffes strenge Forderung; Ziel: das Vermögen des Seminaristen, Stoffe, die er durchdrungen hat, unterrichtlich darzustellen. In dieser Richtung müssen die

Aufgaben für die einzelnen Stufen fortschreiten; die Stoffe werden allen Unterrichtsgebieten entnommen.

c. Die Lectüre der Seminaristen ist theils eine private, theils vollzieht sie sich im Unterrichte selbst.

In ersterer werden ihnen die Bücher aus der Anstalts-Bibliothek gegeben, sie umfaßt vorzüglich die Meisterwerke unserer Dichter und Prosaisten; besonders geförderte Zöglinge können dabei reichlicheren Stoff erhalten. Die im Unterrichte selbst vorgenommenen Lesestoffe werden nach Form und Inhalt erklärt. Es werden als solche Poesien und Prosastücke aus den Zeiträumen der deutschen Literatur von Luther an, vorzugsweise die unserer Klassiker, genommen.

Die Auswahl, die nur nach Form und Inhalt Mustergültiges berücksichtigt, wird so getroffen, daß die oben bezeichneten Dichtungsarten vertreten sind, deren Eigenthümlichkeit dann an diesen Beispielen zu veranschaulichen ist. Eine Anzahl der erklärten Gedichte wird memorirt. Die Stoffe werden dem in der Anstalt gebrauchten Lesebuche entnommen. Endlich werden die Stoffe des Volksschullesebuches der Provinz unterrichtlich durchgearbeitet und Anleitung für die Fortbildung gegeben.

Neben dem Besuche der Uebungsschule, zu dessen zweckmäßigem Gebrauche im Unterrichte die Seminaristen Anweisung erhalten, liegt dem deutschen Unterrichte im Seminar noch ein besonderes Lesebuch zu Grunde.

§. 21. Geschichte. Dritte Klasse. 2 Stunden. Bilder aus dem Leben der wichtigsten Culturvölker des Alterthums; ausführlicher: die Geschichte der Hellenen (a. das Heroenzeitalter, b. das Zeitalter der Gesetzgeber, c. von den Perserkriegen bis auf Alexander den Großen); der Römer (a. Sagen aus der Zeit der Könige, b. die Geschichte der Republik in Lebensbildern, c. der Untergang der Republik und Einiges aus der Kaiserzeit des ersten Jahrhunderts).

Zweite Klasse. 2 Stunden. Land und Volk der alten Deutschen. Kämpfe mit den Römern. Die Völkerwanderung, Zeitalter der Karolinger (ausführlich: Ausbreitung des Christenthums, Karl der Große), Geschichte der großen Kaiserhäuser, Zeitalter der Kreuzzüge, Zeitalter von den Kreuzzügen bis zur Reformation.

Erste Klasse. 2 Stunden. Brandenburgisch-preußische Geschichte bis zur Gegenwart. An den betreffenden Stellen ist auf die bedeutendsten Ereignisse in den Nachbarstaaten Bezug zu nehmen.

Die methodische Anleitung beginnt in der dritten Klasse mit der Uebung in zusammenhängender freier Geschichtserzählung, setzt sich in der zweiten Klasse in Lehrproben fort und schließt in der ersten mit der Beurtheilung der Leistungen in der Uebungsschule.

§. 22. Rechnen. Dritte Klasse. 3 Stunden. Die Bildung der Zahl und ihre Darstellung. Die vier Species in unbenannten und benannten Zahlen. (Die Lehre von den Decimalen.)

Die gemeinen Brüche, Regeldetri-Aufgaben. Zusammengesetzte Regel de tri. Die Rechnungen des bürgerlichen Lebens (Zinsrechnung, Termin-Rechnung, Rabatt-, Gesellschafts-, Mischungs-Rechnung.) Die Quadrat- und Kubikwurzeln.

Zweite Klasse. 3 Stunden. Die Lehre von den Proportionen und die von den positiven und negativen Größen.

Gleichungen des ersten Grades. Potenzen und Wurzeln. 2 Stdn.

Methodisches in Musterlectionen und Lehrproben veranschaulicht, deren Aufgaben dem Pensum der Volksschule entnommen sind. Es wird hierbei Gelegenheit genommen, die Seminaristen mit dem Gebrauche und

der Handhabung der gebräuchlichsten Rechenmaschinen bekannt zu machen. 1 Stunde.

Erste Klasse. 1 Stunde. Sicherheit in der Methode.

Neu eingeführt werden die Gleichungen des zweiten Grades und wo es erreichbar ist, die Lehre von den Reihen und den Logarithmen. Anleitung für die Fortbildung.

Ziel ist: klare Einsicht in das Verfahren und Sicherheit in der selbstständigen Lösung der Aufgaben.

§. 23. Raumlehre. Dritte Klasse. 2 Stunden. Die Lehre von dem Dreiecke, dem Parallelogramm und vom Kreise. Constructions-Aufgaben.

Zweite Klasse. 2 Stunden. Die Lehre von der Gleichheit und von der Aehnlichkeit der Figuren und Berechnung derselben. Stereometrie (Körperberechnung).

Erste Klasse. In der ersten Klasse werden die Wiederholungen des Stoffes der Raumlehre und die methodische Anleitung für die Behandlung derselben in der Rechenstunde gegeben.

Auf allen drei Stufen werden die Zöglinge im Zeichnen der geometrischen Figuren an der Wandtafel geübt.

Der Unterricht geht von der Anschauung aus und wird an der Hand guter Leitfäden ertheilt.

Ziel ist: klare Einsicht in die Methode des Gegenstandes, Möglichkeit einer Weiterbildung auch in neuen Stoffen und Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes.

§. 24. Naturbeschreibung, Physik, Chemie. Dritte Klasse. 4 Stunden. a. Naturbeschreibung.

Kenntniß ausgewählter einheimischer Samenpflanzen, welche den am meisten verbreiteten Familien angehören. Kenntniß des Linné'schen Systems und des Wichtigsten aus der botanischen Morphologie.

Im Winter Zoologie. 2 Stunden.

b. Physik. Magnetische, electrische und mechanische Erscheinungen.

c. Chemie. Die einfachsten Grundstoffe und ihre Verbindungen. Berücksichtigt wird besonders die mineralische Seite derselben. 2 Stunden.

Zweite Klasse. 4 Stunden. a. Naturbeschreibung. Kenntniß der Hauptformen der Samen- und Sporenpflanzen, Kenntniß eines natürlichen Systems. Bau, Leben und Verbreitung der Pflanzen.

Im Winter: Erweiterung des Pensums in der Zoologie; außerdem der innere Bau und die Lebensverrichtungen des menschlichen Körpers. 2 Stunden.

b. Physik. Die Erscheinungen des Lichts, der Wärme und des Schalles.

c. Chemie. Erweiterung des Pensums der vorigen Klasse mit Hinzufügung der organischen Chemie. 2 Stunden.

In allen drei Disciplinen wird das Methodische auf dieser Stufe gegeben und werden Musterlectionen ertheilt, Lehrproben abgenommen.

Erste Klasse. 2 Stunden. Ergänzung des Pensums nach der methodischen Seite des Gegenstandes.

Neu eingeführt wird eine Uebersicht des Baues der Erdrinde. Anleitung für die selbstständige Fortbildung.

Es ist die besondere Aufgabe des Unterrichtes, für die Darstellung der Naturwissenschaften Methoden zu finden, durch welche sie auch auf den untersten Stufen schon formell bildende Kraft erlangen. Es ist daher überall von der Anschauung auszugehen; der Unterricht in der Physik und der Chemie darf nicht ohne das Experiment, der in der Natur-

beschreibung nicht ohne das Original oder die Abbildung auftreten. Reines Gedächtnißwerk ist ausgeschlossen.

Ziel ist: die Befähigung der Zöglinge, sich selbstständig in den drei Naturreichen zurecht zu finden, an der Hand guter Bücher weiter zu arbeiten und einen anschaulichen Unterricht zu ertheilen.

§. 25. Geographie. Dritte Klasse. 2 Stunden. Das Wichtigste aus der Heimathskunde und aus der allgemeinen Geographie. Uebersichtliche Kenntniß der Erdoberfläche. Die vier außereuropäischen Erdtheile. Kartenlesen.

Zweite Klasse. 2 Stunden. Europa. Deutschland. Mathematische Geographie. Anleitung zur Ertheilung des geographischen Unterrichtes in Musterlectionen und Abnahme von Lehrproben.

Erste Klasse. 1 Stunde. Fortgesetzte methodische Anleitung, namentlich auch in Bezug auf die unterrichtliche Verwerthung von Atlanten, Wandkarten, Globen, Tellurien und anderen Veranschaulichungsmitteln.

Jeder Seminarist muß im Besitze eines guten Handatlas sein, den er während des Unterrichts benutzt. Der eingeführte Leitfaden ist der Schulauszug des größeren Werkes, dem der Lehrer in seinem Gange sich anschließt.

§. 26. Zeichnen. Dritte Klasse. 2 Stunden. Freihandzeichnen: Darstellen und Theilen der Linien und Winkel. Zeichnen der geometrischen Flächenfiguren. Zusammengesetzte, symmetrische Figuren, durch Einzeichnung in ein Quadrat gewonnen. Zeichnen rechtwinkliger und runder Körper nach der Vorderansicht. Zeichnen symmetrischer Figuren und Ornamente nach Vorlagen. Zeichnen mit Lineal, Maß und Zirkel, Uebungen im Ornament- und im Zeichnen an der Wandtafel.

Zweite Klasse. 2 Stunden. a. Elemente der Perspective. b. Freihandzeichnen nach Holzkörpern, Gipsmodellen, Naturgegenständen, ausgeführt mit schwarzer Kreide, Tusche, Sepia u. s. w. je nach der Begabung der einzelnen Zöglinge. c. Uebung im Zeichnen an der Wandtafel.

Erste Klasse. 1 Stunde. a. Fortgesetzte Uebung, besonders an der Wandtafel, auch in Objecten, welche in anderen Unterrichtsstunden zur Veranschaulichung dienen. b. Methodik des Zeichenunterrichtes und c. Anleitung für die Fortbildung.

Ziel des Unterrichtes ist die Befähigung des Seminaristen, diejenigen Zeichnungen, welche er in den verschiedenen Lehrgegenständen (Geometrie, Geographie, Anschauungsunterricht resp. Sprechübungen) an der Wandtafel zu zeichnen hat, sauber ausführen und in der Volksschule einen verständigen Zeichenunterricht ertheilen zu können.

§. 27. Schreiben. Dritte Klasse. 2 Stunden. Zweite Klasse. 1 Stunde. Ziel ist:

1) daß die Seminaristen eine gut ausgeschriebene Handschrift erlangen und in allen ihren Schriftsätzen, auch in schnellgeschriebenen, gut, rein und ordentlich schreiben,
2) daß sie nicht nur die Vorschriften für die Schreibstunde, sondern auch was im anderen Unterrichte schnell an die Wandtafel zu schreiben ist, sicher und sauber ausführen.
3) daß sie in der Volksschule einen verständigen Schreibunterricht geben können.

§. 28. Turnen. Dem Turn-Unterricht in den Seminaren ist der Neue Leitfaden für den Turnunterricht in den Preußischen Volksschulen zu Grunde zu legen, dabei ist nicht ausgeschlossen, daß, wo es die Verhältnisse gestatten, über die Grenzen desselben hinausgegangen werde.

Die unter allen Umständen zu lösende Aufgabe bleibt aber, daß die Seminaristen befähigt werden, den Turn-Unterricht in der Volksschule zweckmäßig nach dem Leitfaden zu ertheilen.

Die dritte und die zweite Klasse haben wöchentlich je zwei Stunden, die erste Klasse eine Stunde praktisches Turnen, daneben erhält letztere in einer besonderen Stunde die nöthigen Belehrungen über den Bau und das Leben des menschlichen Körpers, über die ersten nothwendigen Hülfsleistungen in Fällen von Körperverletzungen, über die geschichtliche Entwickelung des Turnwesens, über Zweck, Einrichtung und Betrieb des Turnens, sowie über die Einrichtung von Turnplätzen und Turngeräthen für Elementarschulen.

Den Zöglingen der ersten Klasse wird Gelegenheit gegeben, sich unter Aufsicht des Seminar-Turnlehrers im Ertheilen von Turnunterricht zu üben.

§. 29. Musik. I. Clavierspiel. In der dritten Klasse rein technische Uebungen für Anschlag und Geläufigkeit; eigentliche Etüden in einer Stufenfolge, wie sie in den besseren Clavierschulen gegeben ist; freie Tonstücke; aufsteigend etwa von den Elementischen Sonatinen in einer Reihe, worin neben bewährtem Aelteren auch das berechtigte Neue Vertretung findet.

In der zweiten Klasse Fortsetzung der Etüden; bei besonders begabten und geförderten Schülern selbst bis zum Cramer'schen Werke hin; Sonaten von klassischen Meistern wie Mozart, Beethoven, Haydn u. s. w. nach einer vom Lehrer zu treffenden progressiven Anordnung.

In der ersten Klasse bleibt das Clavierspiel Privatübung.

II. Orgelspiel. Der Seminarist hat von Klasse zu Klasse in der eingeführten Orgelschule nach dem Maße seiner Begabung und seiner Vorbildung fortzuschreiten. Außerdem fallen jeder Klasse noch allgemeine Aufgaben zu, nämlich:

der dritten: Fortgesetzte Uebung sämmtlicher Nummern des eingeführten Choralbuchs.

der zweiten: Einspielen der in der Harmonielehre analysirten und transponirten kleinen Orgelsätze, Abspielen derartiger Stücke vom Blatte. Sichere Aneignung eines Vorspieles zu jedem gebräuchlichen Choral, als Ausrüstung für würdiges gottesdienstliches Orgelspiel;

der ersten: Choraltransposition, Uebung im Moduliren, Erfinden kleiner Choraleinleitungen und einfacher Zwischenspiele.

III. Harmonielehre. Diejenigen Seminaristen, welche zum Organistendienste nicht ausgebildet werden sollen, haben zwar nichtsdestoweniger an dem Unterrichte Theil zu nehmen, aber nur das Pensum der dritten Klasse und aus dem der ersten den geschichtlichen Theil zu absolviren.

Dritte Klasse. Aufstellung und Einübung der Dreiklänge in Dur und Moll, der Septimen- und Nonenaccorde nach ihren Hauptformen und den Grundgesetzen ihrer Verbindung.

Zweite Klasse. Befestigung der Zöglinge in der Kenntniß des harmonischen Materials und fortwährende Verwendung desselben im Aussetzen von Chorälen, sowie im Analysiren, Transponiren und Einspielen kleiner harmonischer, vom Lehrer gegebener Orgelsätze. Erster Cursus der Modulation.

Erste Klasse. Harmonisirung des Chorals und des Volksliedes: Erfindung einfacher Choraleinleitungen, Bildung von kirchlich würdigen Zwischenspielen. Zweiter Cursus der Modulation. Die alten Tonarten. Einiges zur Kenntniß der wichtigsten Formen der Vocal- und der In-

strumentalmusik. Bau und Pflege der Orgel. Einiges zur Geschichte der Musik.

IV. Violinspiel. Die Seminaristen werden nicht nach Jahrescursen, sondern nach dem Maße ihrer Fertigkeit in Abtheilungen gesondert. Jede Abtheilung hat die Aufgaben der eingeführten Elementar-Violinschule von Stufe zu Stufe correct zu lösen. Neben dieser formalen Aufgabe sind folgende in Bezug auf den Stoff und die Fertigkeit zu lösen:

a. feste, gedächtnißmäßige Einübung der Choralmelodien, sowie der in der Seminarschule vorkommenden Volkslieder,
b. Heranziehung von Duetten in systematischer Folge,
c. Einführung der oberen Abtheilung in die höheren Lagen.

V. Gesang. Dritte Klasse in besonderem Unterrichte:

Elementarübungen zur Stimmbildung und zur selbstthätigen Auffassung und Darstellung der melodischen, rhythmischen und dynamischen Tonverhältnisse. Choräle und Volkslieder, erstere einstimmig, letztere ein-, zwei- und dreistimmig.

Außerdem gemischter Chor combinirter Klassen.

Weiterführung der Elementarklassen und zwar a. in eigentlichen, als selbstständige Tonstücke ausgeprägten Vokalisen und Solfeggien, b. in mehr und mehr eingehender Behandlung der Intervalle, besonders aber auch der Accorde und ihrer verschiedenen Gestalten.

Feste Einprägung der gangbarsten Kirchenmelodien. Mehrstimmige Choräle. Figuralgesänge:

a. die liturgischen Chöre, welche die erste Klasse auch dirigiren lernt;
b. andere geistliche Chorgesänge, Motetten, Psalmen von classischen Meistern;
c. weltliche Chorlieder unter besonderer Betonung des edleren Volks- und des Vaterlandsliedes.

Erste Klasse in besonderem Unterrichte:

Methodische Anleitung zur Ertheilung des Gesang-Unterrichtes in der Volksschule, verbunden mit praktischen Uebungen. Ausführung von gemischten Chorgesängen in Gemeinschaft mit der Oberklasse der Seminarschule.

Der Unterricht hat die Ausbildung der Seminaristen zu guten Gesanglehrern, zu Cantoren und Organisten zum Ziele. Die Erreichung dieses Zieles darf nicht durch die Ausbildung einzelner Zöglinge zu Virtuosen beeinträchtigt werden. Auch sind die Seminaristen zum Verständnisse der Meisterwerke zu erziehen und dadurch vor der Neigung zu bewahren, in der Kirche den Gemeinden, im Unterrichte den Schülern eigene Compositionen statt derselben zu bieten.

Die Stundenzahl von je 5 für die beiden unteren, 3 für die Oberklasse ist so zu verstehen, daß bei Abtheilungsunterricht in den technischen Gegenständen jede Abtheilung die betreffende wöchentliche Stundenzahl erhält.

§. 30. Der fremdsprachliche Unterricht wird in drei Cursen (mit wöchentlich 3, 3, 2 Stunden) ertheilt, welche von der übrigen Klasseneintheilung unabhängig zu bilden sind und in welche die Seminaristen je nach dem Maße ihrer Vorbildung eintreten. Die unterste Abtheilung beginnt mit der Elementar-Grammatik der betreffenden Sprache.

§. 31. Die Betreibung von Gartenbau, Obstbaumzucht, Seidenbau, soll, wie bisher auch weiterhin eine Pflege im Seminar und in dem naturkundlichen Unterricht desselben die nöthige Ergänzung

finden. Die nach dieser Seite hin getroffenen Einrichtungen an den einzelnen Anstalten bleiben in Kraft.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

---

5. Die Theilnahme jüdischer Schulamts-Aspiranten an dem Unterricht in den christlichen Seminaren.

Min.-Erl. vom 13. November 1860.

Was den Antrag auf Ausbildung jüdischer Lehrer in den staatlichen Seminaren betrifft, so wird bemerkt, daß schon jetzt nach den bestehenden Bestimmungen jüdische Schulamts-Aspiranten als Hospitanten zu dem Unterricht der Schullehrer-Seminarien, und wenn sie den vorgeschriebenen Cursus absolviren, auch zu den Abiturienten-Prüfungen der Seminarien zugelassen werden können. Uebrigens steht die Errichtung besonderer jüdischer Seminare den Juden frei, und wird die thunliche Förderung solcher Anstalten von Staatswegen nach wie vor nicht versagt werden.

Berlin, den 13. November 1860.

Der Justiz-Minister. Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

An
den Vorstand der Synagogen-Gemeinde zu N.
J. M. I. 3260.
M. d. g. A. 20700. U.
M. d. J. 7180. A.

---

6. Die Aufnahme eines von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraners in ein evangelisches Schullehrer-Seminar.

Min.-Erl. vom 22. October 1872.

Unter Mittheilung der Eingabe des Pastors N. vom 9. d. M. eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß dem Präparanden N., wenn er sonst die für die Aufnahme in die Königlichen Evangelischen Schullehrer-Seminarien gestellten Anforderungen erfüllte und die ausdrückliche Erklärung abgab, daß er sich den Anstaltsordnungen mit Ausnahme des gemeinschaftlichen Abendmahlsgenusses unterwerfen wolle, ungeachtet seiner Zugehörigkeit zu der unter dem Breslauer Oberkirchen-Collegium stehenden lutherischen Kirchengemeinschaft die Aufnahme in das Seminar zu N. hätte gestattet werden können.

Berlin, den 22. October 1872.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu N.
U. 32,868.

7. Die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rectoren.

Ministerial-Erlaß vom 15. October 1872.

Die anliegende Prüfungs-Ordnung tritt an die Stelle der die Prüfungen von Volksschullehrern und Lehrern an Mittelschulen, sowie von Rectoren der Stadtschulen regelnden bisherigen Bestimmungen, soweit letztere nicht gesetzliche Kraft besitzen.

Bei der Entlassungs-Prüfung der Seminaristen und den Prüfungen nicht im Seminar gebildeter Volksschullehrer soll sofort nach den neuen Vorschriften verfahren werden, ausgenommen jedoch bei Beurtheilung der Leistung der Examinanden. In dieser Beziehung ist so lange ein milderer Maßstab anzulegen, bis den Candidaten eine völlig ausreichende Gelegenheit geboten sein wird, die gegenwärtig geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten zu erlangen.

Diejenigen Lehrer, welche sich nur provisorisch in einem Amte befinden, zu dessen Wahrnehmung von jetzt an eine höhere, als die bisher von ihnen nachgewiesene Befähigung gefordert wird, verbleiben in dem ihnen vorläufig übertragenen Amte, jedoch ist dessen definitive Verleihung von Ablegung der erforderlichen Prüfung, zu welcher ihnen drei volle Jahre Frist gelassen wird, abhängig zu machen.

Die definitiv angestellten Lehrer behalten ihre bisherige Berechtigung in vollem Umfange, sie können daher auch innerhalb der Grenzen derselben ascendiren oder ein anderes gleichartiges Amt übernehmen, ohne daß von ihnen die Ablegung einer neuen Prüfung zu fordern ist.

Alle Volksschullehrer bleiben zur Anstellung als Elementarlehrer an solchen Schulen, welche geringere Ziele als die Mittelschule, aber höhere als die Volksschule verfolgen, nach wie vor nach Maßgabe ihrer Zeugnisse berechtigt.

Volksschullehrer, welche in der Prüfung das Prädicat gut oder sehr gut erhalten und die definitive Anstellungsfähigkeit vor dem 31. December 1872 erlangt haben, sind zur Ertheilung des Unterrichtes in den Unterklassen der Mittelschulen befugt.

Es bleibt dem Provinzial-Schulcollegium überlassen, auch anderen, bereits definitiv angestellten Lehrern auf Grund vorzüglicher Leistungen im Schuldienste dieselbe Berechtigung zu verleihen.

Die Prüfungen der Hauptlehrer an den Berliner Gemeindeschulen und die fremdsprachliche Prüfung am Königlichen Seminar für Stadtschulen sind bis auf weiteres in der bisherigen Weise abzuhalten.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien,
Regierungen und die Consistorien der Provinz
Hannover.
B. 2315.

Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rectoren.

I.

Prüfungen der Volksschullehrer.

§. 1. Nach vollendetem Cursus werden die Seminaristen einer Entlassungsprüfung unterworfen, auf Grund deren sie die Qualification zur provisorischen Verwaltung eines Schulamts erhalten.

§. 2. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

§. 3. Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine, der durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht wird, unter Einreichung der nachstehend verzeichneten Zeugnisse bei dem Provincial-Schulcollegium zu melden. Die betreffenden Zeugnisse sind:

1) das Taufzeugniß (Geburtsschein),
2) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
3) ein amtliches Zeugniß über das sittliche Verhalten des Candidaten.

Außerdem hat Candidat einen selbstgefertigten Lebenslauf beizufügen.

§. 4. Die Prüfungs-Commission besteht aus dem Commissarius des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums als Vorsitzenden, einem Commissarius derjenigen Regierung, in deren Bezirke das Seminar liegt, dem Director und sämmtlichen ordentlichen Lehrern des Seminars.

Die Kreisschulinspectoren des Regierungs-Bezirkes können der Prüfung beiwohnen. Der Königliche Commissarius ist befugt, auch andern Personen den Zutritt zu gestatten.

§. 5. Die nicht im Seminar gebildeten Lehramts-Candidaten haben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften beizubringen, die Seminaristen die Schreib- und Zeichenhefte des letzten Jahres vorzulegen.

§. 6. Die schriftlichen Arbeiten bestehen in:

1) einem deutschen Aufsatze über ein Thema aus der Unterrichts- und Erziehungslehre oder aus dem Gebiete des Unterrichtes in der deutschen Sprache und Literatur,
2) einer Ausarbeitung aus dem Gebiete des Religionsunterrichtes,
3) der ausgeführten Lösung von drei Aufgaben aus der Geometrie und Arithmetik, und
4) 5) 6) der Beantwortung von drei Fragen, von denen je eine aus der Geschichte, der Naturkunde und der Geographie gestellt wird,
7) für diejenigen, welche am Unterricht im Orgelspiel theilnahmen, die Bearbeitung eines Chorals.

Für die facultativen Fächer treten hinzu:
die Uebersetzung eines zusammenhängenden Stückes aus dem Deutschen in die fremde Sprache, und aus dieser Sprache in's Deutsche.

§. 7. Für die erste Arbeit sind vier, für die anderen je zwei Stunden Zeit zu lassen.

§. 8. Die Themata werden auf Vorschlag des Seminarlehrer-Collegiums von dem Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums bestimmt, die Arbeiten in Clausur unter Aufsicht eines Seminarlehrers gemacht.

§. 9. Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung einer Lehrprobe in einem der obligatorischen Lehrgegenstände über ein dem Examinanden zwei Tage vorher gegebenes Thema, zu welcher eine ausgeführte schriftliche Disposition beizubringen ist.

Wer in einem facultativen Gegenstande geprüft sein will, hat, soweit es thunlich ist, auch in diesem eine Lehrprobe abzulegen.

§. 10. Die mündliche Prüfung verbreitet sich über sämmtliche Lehrgegenstände des Seminarunterrichts, innerhalb der durch den Lehrplan der Anstalt bestimmten Grenzen, doch ist der Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums berechtigt, einzelne Gegenstände von der Prüfung auszuschließen, wenn deren Behandlung auf das Ergebniß der Prüfung nicht mehr von Einfluß sein kann.

Formale Forderung ist, daß der Examinand sich über die ihm vorgelegten Fragen in zusammenhängender Rede klar und bestimmt zu äußern vermöge.

Auf Grund sehr guter schriftlicher Arbeiten kann die Commission einen Examinanden von der mündlichen Prüfung in einzelnen Gegenständen oder überhaupt dispensiren.

§. 11. Bei Prüfung jüdischer Candidaten bildet die Religion keinen Prüfungsgegenstand.

§. 12. Die mündliche Prüfung ist vor der gesammten Commission abzulegen.

§. 13. Ueber die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt.

Die Leistungen jedes Candidaten in den einzelnen Fächern werden nach den Prädikaten sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurtheilt.

Nach dem Gesammtresultat der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Examinanden die Qualification zu ertheilen oder zu versagen sei.

Das Letztere geschieht, wenn er in Religion oder in Deutsch oder in Rechnen oder in mehr als drei der andern Gegenstände (Pädagogik, Singen, Zeichnen, Schreiben, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Geometrie) nicht genügt hat.

§. 14. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Examinanden ein Zeugniß, welches nur den Namen, sowie die Personalien des Candidaten, die Art seiner Vorbildung (ob im Seminar gebildet oder nicht), eine Angabe über Fleiß und Führung, die Urtheile über die schriftlichen Arbeiten und die Leistungen des Examinanden in den einzelnen Lehrgegenständen, sowie über die abgelegte Lehrprobe enthält. In ein Gesammtprädicat werden die Censuren nicht gefaßt. In dem Zeugnisse ist auch die Befähigung auszusprechen, welche sich der Candidat im Orgelspiel oder in einer der fremden Sprachen erworben hat.

§. 15. Die Aufsichtsbehörde fügt dem Zeugniß sodann die Bescheinigung der Qualification des Candidaten für die provisorische Verwaltung eines Elementar-Schulamtes bei.

§. 16. Frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung haben die Volksschullehrer an einem Seminar desjenigen Regierungsbezirkes, in dem sie angestellt sind, in einer zweiten Prüfung die Qualification für die definitive Anstellung zu erwerben.

§. 17. Die Prüfungs-Commission ist wie bei der ersten Prüfung zusammengesetzt.

Auch im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 4 hier zur Anwendung.

§. 18. Der Termin zu dieser Prüfung wird durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 19. Die Meldung zu dieser Prüfung ist spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine bei dem Provinzial-Schulcollegium durch den Kreisschulinspector einzureichen. Derselben ist beizufügen:

1) ein Zeugniß des Localschulinspectors,
2) eine von dem Examinanden selbst gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine andern als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe,
3) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung, und
4) eine Probeschrift, beide unter derselben Versicherung.

§. 20. Das Provinzial-Schulcollegium entscheidet auf Grund der eingereichten Zeugnisse über die Zulassung zur Prüfung und überweist diejenigen Examinanden, deren Meldung angenommen worden ist, dem betreffenden Seminar.

§. 21. Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminarunterrichtes oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

§. 22. Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung eines Aufsatzes über ein Thema aus der Schulpraxis und je einer Arbeit aus dem Gebiete des Religionsunterrichtes und eines andern Gegenstandes in schulmäßiger Behandlung. Jüdische Candidaten haben zwei Arbeiten der letztern Art anzufertigen. Die Aufgaben werden auf Vorschlag des Seminarlehrer-Collegiums von dem Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums bestimmt. Die Arbeiten sind in Clausur unter Inspection eines Mitgliedes der Prüfungs-Commission anzufertigen. Die practische Prüfung besteht in einer Lehrprobe über einen Gegenstand des Volksschulunterrichtes, zu welcher die Aufgabe am Tage vorher bestimmt ist.

Die mündliche Prüfung verbreitet sich über die Geschichte des Unterrichts, die Unterrichtslehre, die Schulpraxis und über die Methodik der einzelnen Lehrgegenstände.

Nach dem Ermessen der Commission kann bei jedem Examinanden auf das positive Wissen eingegangen werden.

Die Prüfung wird collegialisch abgenommen.

§. 23. Die Leistungen der Examinanden in den einzelnen Gegenständen werden nach den Prädicaten: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurtheilt.

Einem Examinanden, dessen Lehrprobe nicht genügte, ist die Qualification unbedingt zu versagen; übrigens gelten für die Entscheidung über das Gesammtresultat dieselben Grundsätze, wie bei der ersten Prüfung.

§. 24. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Examinanden ein Zeugniß, aus welchem das Resultat der Prüfung in den einzelnen Fächern hervorgeht. Die Aufsichtsbehörde fügt demselben die Bescheinigung hinzu, daß der Examinand zur definitiven Anstellung befähigt sei.

§. 25. Examinanden, welche in der von ihnen beantragten besondern Prüfung keine höhere Censur als in der ersten Prüfung erlangt haben, darf aus diesem Grunde, wenn sie im Uebrigen bestanden haben, das Zeugniß und die Bescheinigung ihrer Befähigung zur definitiven Anstellung nicht versagt werden.

§. 26. Solchen Examinanden, welche in der ersten Prüfung bei guten Leistungen in Religion, Rechnen und Deutsch, außerdem noch in den Realien oder in einer der fremden Sprachen das Prädicat „gut" bestanden" erlangt oder in der zweiten Prüfung sich dasselbe nachträglich

erworben haben und in allen Theilen der letzteren „gut" bestanden sind, kann die Befähigung zum Unterrichte in den Unterklassen von Mittelschulen und höheren Töchterschulen verliehen werden. Dieses Zeugniß befähigt sie indeß nicht zum Unterrichte in den Oberklassen dieser Schulen; vielmehr muß die Qualification dazu in der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen besonders erworben werden.

II.

Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen.

§. 1. Die Berechtigung zur Anstellung als Lehrer an den Oberklassen der Mittelschulen und höheren Töchterschulen wird durch Ablegung der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen erworben.

§. 2. Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, Candidaten der Theologie oder der Philologie und solche Volksschullehrer, welche ihre zweite Prüfung bestanden haben und sich über bisherige ordnungsmäßige Amtsführung auszuweisen vermögen.

§. 3. Das Schulcollegium jeder Provinz setzt jährlich zwei Termine für die Prüfung an und veröffentlicht dieselben durch das Amtsblatt.

§. 4. Die wissenschaftlich gebildeten noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten melden sich unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer durch ihre Kreisschulinspectoren, bei den Provinzial-Schulcollegien.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbst gefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- und Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen und Seminarprüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

§. 5. Es wird für Abhaltung der Prüfung in jeder Provinz an dem Sitze des Provinzial-Schulcollegiums eine besondere Commission gebildet.

Dieselbe besteht aus dem Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums als Vorsitzenden, aus zwei vom Oberpräsidenten ernannten Regierungsschulräthen, einem Seminardirector, einem Seminar- und einem Gymnasial- oder Realschullehrer, welche ebenfalls von dem Oberpräsidenten ernannt werden.

§. 6. Das Provinzial-Schulcollegium stellt jedem Examinanden unmittelbar nach seiner Meldung eine Aufgabe aus dem Gebiete der Pädagogik, welche er binnen sechs Wochen in wissenschaftlich begründeter Form zu lösen und mit der Versicherung, keine andern als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt zu haben, einzureichen hat.

§. 7. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 8. In der schriftlichen Prüfung hat Examinand einen Aufsatz über ein pädagogisches Thema, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in

diejenige fremde Sprache, in welcher er die Qualification zu erlangen wünscht, und aus derselben in's Deutsche, sowie eine Arbeit entweder aus dem Gebiete des Religionsunterrichtes oder der Geschichte, oder der Mathematik oder der Naturkunde zu fertigen.

Zwischen diesen Gegenständen steht dem Examinanden die Wahl frei, jüdische Candidaten können dieselbe jedoch nicht auf das Gebiet des Religionsunterrichtes lenken. Sämmtliche Arbeiten werden in Clausur und unter Aufsicht gefertigt, bei Uebersetzungen in eine andere Sprache ist der Gebrauch des Lexicons gestattet.

Die Themata werden auf Vorschlag der Examinatoren von dem Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums bestimmt.

Zu jeder Arbeit sind dem Examinanden 4 Stunden Zeit zu lassen.

§. 9. Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung zweier Lehrproben in verschiedenen Gegenständen, welche thunlichst in einer Mittelschule abgehalten werden, und zu denen die Aufgaben am Tage vorher gegeben worden sind.

Examinand hat eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§. 10. Die mündliche Prüfung, welche vor der gesammten Commission abgehalten wird, verbreitet sich über alle obligatorischen Lehrgegenstände des Seminarunterrichtes mit Ausnahme der Musik, des Zeichnens, des Schreibens und des Turnens.

Jeder Candidat hat nachzuweisen, daß er in diesen Fächern die durch den Normallehrplan für das Seminar bestimmten Kenntnisse gewonnen habe; doch kann ihm die Prüfung in diesen auf Grund der Zeugnisse über früher abgelegte Prüfungen erlassen werden.

§. 11. Ferner hat der Candidat in der Pädagogik folgenden Anforderungen zu genügen:

Uebersichtliche Bekanntschaft mit der Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes, besonders seit der Reformation, eingehendere Kenntniß von dem Leben und den Hauptschriften eines der bedeutendsten Pädagogen aus der Zeit von 1500 ab; Einsicht in den Zusammenhang der Erziehungs- und Unterrichtslehre und in deren Begründung durch Psychologie und Ethik.

§. 12. Der Candidat hat endlich — nach seiner Wahl — entweder

a) in Religion und Deutsch oder

b) in Religion und Geschichte

— ein jüdischer Candidat in Deutsch und Geschichte — oder

c) in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Gegenständen oder

d) in zwei fremden Sprachen *)

folgende Bedingungen zu erfüllen:

---

*) In Bezug auf die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen gibt der an die Provinzialschul-Collegien gerichtete Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 9. Mai 1873 (U. 17541) noch folgende nähere Anweisung:

In der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen und höheren Töchterschulen vom 15. October v. J. sind an die Examinanden der Natur der Sache gemäß Anforderungen gestellt worden, welche sich nur von Denjenigen erfüllen lassen, die in einzelne Lehrgegenstände tiefer eingedrungen sind. Es mußte daher von der Forderung einer allgemeinen und gleichmäßigen Bildung, wie sie bei Entlassungsprüfungen sowohl der Seminare, wie der Gymnasien gefordert wird, abgesehen und den Bewer-

1) In Religion:

Bekanntschaft mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testamentes im Zusammenhange und mit den Hauptthatsachen der Kirchengeschichte; Einsicht in das System der christlichen Lehre, in die Bedeutung der wichtigsten Unterscheidungslehren und in die Methode des Religionsunterrichtes.

2) Im Deutschen:

Systematische Kenntniß der deutschen Grammatik, sowie übersichtliche Bekanntschaft mit der deutschen Literaturgeschichte, eingehendere Kenntniß einiger Hauptwerke der deutschen Dichtung, vorzüglich der klassischen Periode der Neuzeit, und des Lebens der hervorragendsten Dichter und Volksschriftsteller und Einsicht in die Methode des Gegenstandes.

3) In der Geschichte:

Bekanntschaft mit der allgemeinen, genauere Bekanntschaft mit der vaterländischen Geschichte, Einsicht in die Methode des Gegenstandes und Bekanntschaft mit populären Musterdarstellungen.

4) In der Geographie:

Kenntniß der physikalischen und mathematischen Geographie. Eingehendere Kenntniß der physischen und politischen Geographie der einzelnen Erdtheile. Vertrautheit mit den Lehrmitteln für den geographischen Unterricht; namentlich den vorzüglichsten Atlanten, Wandkarten, Globen und Tellurien und Einsicht in die Methode des Gegenstandes.

---

bern frei gegeben worden, diejenigen Gegenstände zu wählen, in denen sie den bezeichneten Bildungsgrad nachzuweisen wünschen.

Die Prüfungsordnung bezeichnet dabei die zusammengehörigen Disciplinen, wie es in §. 12a bis d geschehen ist. Selbstverständlich darf es aber bei der Ausführung der Bestimmungen Niemanden versagt werden, einen weiteren Umfang der Qualification, also beispielsweise neben der Prüfung in Religion und Deutsch, auch diejenige in der Geschichte oder in einem der mathematischen oder der naturwissenschaftlichen Fächer zu beantragen. Hieraus lösen sich die von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium in dem Berichte vom 25. v. M. angeregten Zweifel.

Nach dem klaren Wortlaut von §. 10 und §. 12a bis c kann ein Examinand die Qualification für den Unterricht an Mittelschulen und höheren Töchterschulen erwerben, wenn er die Kenntnisse eines Seminar-Abiturienten, zu denen fremde Sprachen nicht nothwendig gehören, besitzt und außerdem in den dort angegebenen Gegenständen eine umfassendere und gründlichere Bildung erworben hat. Es kann daher ein Examinand, welcher in keiner fremden Sprache geprüft ist, das Zeugniß als Mittelschullehrer erwerben; es kann aber auch ein solcher neben einer der unter a bis c bezeichneten Qualificationen noch die Prüfung in einer fremden Sprache beantragen. Mit Bezug hierauf ordnet §. 8 eine schriftliche Prüfung in derjenigen fremden Sprache an, in welcher der Examinand eine Qualification zu erlangen wünscht. Sucht derselbe, was bei Literaten nicht selten geschehen wird, eine solche für alle drei im §. 12 unter 9. genannten Sprachen, so muß er in allen dreien schriftliche Arbeiten machen.

Die Geographie ist der gegenwärtigen Richtung dieser Wissenschaft entsprechend den mathematisch naturwissenschaftlichen Fächern zugerechnet worden. Sie mit der Geschichte zusammen in eine besondere Gruppe zu stellen, war schon darum unthunlich, weil der Lectionsplan für diese beiden Gegenstände zusammen nur 14 Stunden ansetzt.

5) In der Naturbeschreibung:

Uebersichtliche Systematik der drei Reiche. Das Wichtigste über den Bau und die Bildung der Erdrinde; außerdem einige Bekanntschaft mit den zweckmäßigsten Hülfsmitteln für den Unterricht: Abbildungen, Nachbildungen, im Handel erschienenen systematischen Zusammenstellungen von Mineralien, Herbarien ꝛc., ebenso eine übersichtliche Kenntniß von der modernen populären Literatur des Gegenstandes und Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Methode.

6) In der Physik, der organischen und unorganischen Chemie:

Uebersichtliche Kenntniß des ganzen Gebietes dieser Disciplinen, insbesondere die Befähigung, die Naturerscheinungen und die wichtigsten Maschinen zu erklären und auf die physikalischen Gesetze zurückzuführen, eine allgemeine Kenntniß der chemischen Elemente und ihrer Verbindungen und deren Anwendung im menschlichen Haushalte, sowie der chemischen Technologie. Bekanntschaft mit der Einrichtung und dem Gebrauche der im Unterrichte vorkommenden physikalischen Instrumente und mit den Grundsätzen der Methode.

7) In der Arithmetik:

Die Lehre von den entgegengesetzten Größen. Rechnung mit Potenzen. Quadrat- und Kubikwurzeln. Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Arithmetische und geometrische Progressionen. Logarithmen. Methodik.

8) In der Geometrie:

Kenntniß der Planimetrie, der Stereometrie und der Trigonometrie.

9) In den fremden Sprachen:

a. im Lateinischen:

Die Fähigkeit, einen Abschnitt aus Cäsar und aus Ovids Metamorphosen geläufig und correct zu übersetzen und auszulegen; Kenntniß der Formenlehre, der Hauptregeln der Syntax und der Prosodie.

b. im Französischen, beziehungsweise im Englischen:

Kenntniß der Formenlehre und der Syntax und die Fertigkeit, einen prosaischen oder einen leichten poetischen Abschnitt aus der betreffenden Sprache in's Deutsche, einen leichten prosaischen Abschnitt aus dem Deutschen in's Französische, beziehungsweise Englische, vom Blatte richtig zu übersetzen. Allgemeine Kenntniß der Geschichte der französischen, beziehungsweise englischen National-Literatur, der Lebensgeschichte und der Hauptwerke der bedeutendsten Dichter.

§. 13. Die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen werden unter Anwendung der Prädicate sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurtheilt. Als nicht bestanden ist anzusehen, wer die in §. 10 geforderte allgemeine Bildung nicht nachzuweisen vermag, sowie derjenige, dessen Leistungen in den von ihm besonders gewählten Gegenständen nicht genügt haben.

§. 14. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Examinand ein Zeugniß über seine Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Töchterschulen. In demselben wird das Ergebniß in den einzelnen Prüfungsgegenständen angegeben.

§. 15. Bis auf weiteres hat jeder Examinand eine Gebühr von vier Thalern vor dem Eintritt in die Prüfung zu erlegen.

III.

Prüfungen der Rectoren.

§. 1. Die Berechtigung zur Anstellung als Seminardirector, als Seminarlehrer, als Vorsteher von öffentlichen Präparanden-Anstalten, als Rector von Mittelschulen oder höheren Töchterschulen und zur Uebernahme der Leitung von Privatschulen, welche den Charakter von Mittelschulen oder von höheren Töchterschulen haben, wird durch Ablegung der Rectoratsprüfung erworben. Die Verpflichtung zur Ablegung dieser Prüfung bezieht sich nicht auf die technischen, die Musik- und die Hülfslehrer am Seminar; auch können ausnahmsweise solche Geistliche und Lehrer bei ihrer Berufung in den Seminardienst von derselben entbunden werden, welche die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden oder in mehrjährigem Schuldienste ihre Tüchtigkeit nachgewiesen haben

§. 2. Zur Rectoratsprüfung werden zugelassen:

1) Geistliche, Lehrer, Candidaten der Theologie oder der Philologie, welche das Examen als Lehrer an Mittelschulen oder dasjenige für das höhere Lehramt bestanden haben und wenigstens drei Jahre im öffentlichen Schuldienste thätig gewesen sind;
2) Geistliche, Lehrer, Candidaten der Theologie oder der Philologie, welche in eines der im §. 1 bezeichneten Aemter berufen und auf Grund anderweitig nachgewiesener Tüchtigkeit mit Genehmigung des Provinzial-Schulcollegiums von der vorgängigen Prüfung für Mittelschullehrer entbunden worden sind;
3) Geistliche, Lehrer, Candidaten der Theologie oder der Philologie, welche zur Leitung einer Schule berufen worden sind, die geringere Ziele als die Mittelschule verfolgt, aber herkömmlich von einem Rector geleitet wird, sowie Vorsteher von Privatschulen, welche den Charakter von Volksschulen haben.

§. 3. Die Rectoratsprüfung wird an dem Sitze des Provinzial-Schulcollegiums jeder Provinz im Anschlusse an die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen von der für diese gebildeten Commission zweimal im Jahre abgehalten. Die Termine werden durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Ein Commissarius der Behörde, welche den Examinanden berufen hat, ist befugt, der Prüfung beizuwohnen.

§. 4. Der Meldung zu der Prüfung sind Lebenslauf und Zeugnisse in derselben Weise wie bei der Meldung zu der Prüfung für Mittelschullehrer beizufügen.

§. 5. Jeder Examinand hat eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete der Unterrichts- und Erziehungslehre oder aus der Schulpraxis binnen einer Frist von acht Wochen mit der Versicherung einzureichen, daß er keine andern als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt habe.

Das Thema wird von dem Provinzial-Schulcollegium dem Candidaten gegeben.

§. 6. Diejenigen Examinanden, welche die Qualification als Lehrer noch nicht gewonnen haben (§. 2 al. 2. 3.), legen eine Lehrprobe über ein selbstgewähltes Thema aus dem Gebiete des Unterrichtes derjenigen Schule ab, zu deren Leitung sie berufen sind. Die mündliche Prüfung wird vor der gesammten Commission abgelegt.

Sie verbreitet sich über die Geschichte der Pädagogik, über das ganze Gebiet der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrem Zusammenhange

mit der Psychologie, vorzüglich aber über specielle Methodik, über Schulpraxis, über Lehrmittel, Volks- und Jugendschriften.

Bei denjenigen Examinanden, welche die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen nicht gemacht haben, kann die Prüfung sich auch auf die positiven Kenntnisse innerhalb der durch den Lehrplan der Anstalt, zu deren Leitung Examinand berufen ist, bestimmten Grenzen erstrecken, bei Juden jedoch nicht auf die Religion.

§. 7. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Examinand ein Zeugniß, welches seine Befähigung zur Anstellung als Rector von Mittelschulen oder höheren Töchterschulen, sowie als Vorsteher öffentlicher Präparanden-Anstalten ausspricht. Diejenigen, welche nur die Qualification für die Uebernahme eines bestimmten Amtes nachgesucht und erworben haben, erhalten im Zeugniß die Bescheinigung über dieselbe.

§. 8. Bis auf weiteres hat jeder Examinand eine Gebühr von vier Thalern vor dem Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

---

8. Die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen und die Rectoratsprüfungen in der Rheinprovinz.

Verf. des K. Prov.-Schul. Coll. zu Coblenz vom 8. März 1873.

I. Die von dem Herrn Minister Falk in den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 angeordneten Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen werden für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande vor der dafür gebildeten Commission alljährlich zweimal, im Mai und im November in Coblenz stattfinden.

In der Prüfung wird die Befähigung als Lehrer an den Oberklassen der Mittelschulen oder an höheren Mädchenschulen angestellt zu werden, erforscht.

Gegenstände der Prüfung sind: Religionskenntniß (in welcher jedoch jüdische Examinanden nicht geprüft werden), Pädagogik, Deutsche, Lateinische, Französische und Englische Sprache, Geschichte, Geographie, Naturbeschreibung, Physik, organische und unorganische Chemie, Rechnen, wissenschaftliche Arithmetik, Planimetrie, Stereometrie und Trigonometrie.

Jeder Examinand hat sich einer Prüfung in der Pädagogik und deren wissenschaftlicher Begründung in sämmtlichen obligatorischen Gegenständen des Seminar-Unterrichts mit Ausnahme der Musik, des Zeichnens, des Schreibens und des Turnens, sowie nach seiner Wahl einer eingehenderen Prüfung entweder in Religion und Geschichte — jüdische Candidaten in Deutsch und Geschichte —, oder in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Gegenständen oder in zwei fremden Sprachen zu unterziehen.

Zugelassen werden zu der Prüfung Geistliche, Candidaten der Theologie oder der Philologie und solche Lehrer an Volksschulen, welche die zweite Seminar-Prüfung bestanden haben und sich über bisherige ordnungsmäßige Amtsführung auszuweisen vermögen.

Die Anmeldung zu der Prüfung ist vor dem 1. März oder dem 1. September bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium einzureichen. In dem Bescheide auf die Anmeldung wird der Tag des Mai's

beziehentlich des Novembers bezeichnet werden, zu welchem sich der Examinand zur mündlichen Prüfung in Coblenz zu stellen hat.

Die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer wirkenden Candidaten melden sich unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer an Volksschulen durch ihren Kreisschul-Inspector bei dem unterzeichneten Schul-Collegium.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburts-Ort und Kreis, das Alter, die Confession und das Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Schulamt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungszeugniß und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzt ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

II. Die allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 ordnen ferner Rectoratsprüfungen an, durch deren Ablegung die Befähigung zur Anstellung als Seminar-Director, als Seminarlehrer (jedoch nicht als technische Musik- und Hülfslehrer an Seminarien), als Vorsteher von öffentlichen Präparanden-Anstalten, als Rector von Mittelschulen oder höheren Mädchenschulen und zur Uebernahme der Leitung von Privatschulen, welche den Charakter von Mittelschulen oder von höheren Mädchenschulen haben, nachzuweisen ist.

Zu der Rectoratsprüfung werden Geistliche, Lehrer, Candidaten der Theologie oder der Philologie zugelassen, wenn sie entweder:

1) die Prüfung als Lehrer an Mittelschulen oder die für das höhere Lehramt bestanden haben und wenigstens drei Jahre im öffentlichen Schuldienste thätig gewesen sind;
2) oder auf Grund anderweitig nachgewiesener Tüchtigkeit mit Genehmigung des Provinzial-Schul-Collegiums von der vorgängigen Prüfung für Mittelschullehrer entbunden werden, nachdem sie in eine der Stellungen berufen sind, für welche nach Vorstehendem das Bestehen der Rectoratsprüfung befähigt;
3) oder wenn sie zur Leitung einer Schule berufen worden sind, welche geringere Ziele, als die Mittelschule verfolgt, aber herkömmlich von einem Rector geleitet wird, sowie zur Leitung einer Privatschule, welche den Charakter der Volksschulen hat.

Gegenstand der Rectorats-Prüfung ist die wissenschaftliche Pädagogik und ihre Geschichte, sowie die Schulpraxis. Bei Examinanden, welche die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen nicht gemacht haben, kann die Prüfung sich auch auf die positiven Kenntnisse innerhalb der durch den Lehrplan der Anstalt, zu deren Leitung Examinand berufen ist, bestimmten Grenzen erstrecken, bei Juden jedoch nicht auf die Religion.

Die Prüfung wird für die Rheinprovinz und die Hohenzollern'schen Lande in Coblenz vor der für die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen gebildeten Commission im Mai und November jedes Jahres angestellt. Die Anmeldung für dieselbe ist an das Provinzial-Schul-Collegium vor dem 1. März, beziehentlich vor dem 1. September zu richten. Derselben sind Lebenslauf und Zeugnisse, in derselben Weise wie bei der Anmel-

dung zu der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen, beizufügen. In dem Bescheide auf die Anmeldung wird der Tag der Prüfung bestimmt werden.

III. Die höheren Orts im Jahre 1827 angeordnete Prüfung pro schola findet nicht mehr Statt und die für dieselbe in unserer Bekanntmachung vom 27. November 1865 getroffenen Bestimmungen kommen nicht mehr in Anwendung.

Coblenz, den 8. März 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Anm. Ueber die Zulassung von Juden zur Prüfung pro schola siehe Min.-Erl. vom 19. Juli 1867.

---

9. Die früher pro schola und pro rectorato geprüften Lehrer behalten ihre Berechtigungen.

Min.-Erlaß vom 26. Mai 1873.

Auf den Bericht vom 3. d. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß, wie dasselbe mit Recht annimmt, denjenigen Lehrern, welche in der bisherigen Rectoratsprüfung die Berechtigung zum Unterrichte an einer allgemeinen Stadtschule oder zur Leitung einer solchen erworben haben, solche in entsprechender Weise auch in Bezug auf den Unterricht an Mittelschulen oder auf die Leitung solcher Anstalt zusteht. Indeß haben diejenigen Lehrer, welche gelegentlich ihrer Rectoratsprüfung kein Examen in einer fremden Sprache abgelegt haben oder wie das vor der Prüfungscommission hier geschah, in derselben nur schriftlich geprüft worden sind, wenn sie fremdsprachlichen Unterricht übernehmen wollen, die Berechtigung dazu noch nachträglich zu erwerben. Die betreffende Prüfung beschränkt sich selbstverständlich auf diejenige Sprache, bezw. diejenigen Sprachen, in denen Examinand unterrichten will.

Berlin, den 26. Mai 1873.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu N.
U. 19,832.

---

10. Eine Dispensation von der Rectoratsprüfung ist bei der Berufung in eine Rectorenstelle nicht statthaft.

Min.-Erlaß vom 12. Mai 1873.

Bei der Bestimmung, daß Geistliche und Lehrer bei ihrer Berufung in den Seminardienst ausnahmsweise von der Prüfung für das Rectorat entbunden werden dürften, war die Rücksicht darauf maßgebend, daß sonst in der Uebergangszeit für die Seminarverwaltung eine zu große Beschränkung in der Wahl geeigneter Lehrer eintreten könnte. Eine ähnliche Besorgniß in Bezug auf die Besetzung der Rectorate an Mittelschulen und höheren Töchterschulen ist um so weniger begründet, als von den Rectoren dieser Anstalten bereits seit dem 29. März 1827 die Ablegung einer besonderen Prüfung verlangt wird. Ich kann daher dem

Antrage des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums vom 24. v. M., eine ausnahmsweise Entbindung von der Rectoratsprüfung auch für andere Lehrer zu gestatten, weder im Allgemeinen, noch in Bezug auf den zum Director einer höheren Mädchenschule zu N. gewählten Lehrer N. die Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 12. Mai 1873.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu N.
U. 17,569.

---

11. Die Hauptlehrer an Volksschulen mit fünf und mehr aufsteigenden Klassen sollen die Rectoratsprüfung ablegen.

Circ.-Verf. vom 5. Febr. 1874.

In Folge Ermächtigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmen wir hiermit, daß die Hauptlehrerstellen der Volksschulen unseres Bezirks, welche fünf oder mehr aufsteigende Klassen haben, in Zukunft nur solchen Lehrern übertragen werden können, welche die Rectoratsprüfung nach Maßgabe von III. §.2 al. 3 der Prüfungs-Ordnung vom 15. October 1872 abgelegt haben.

Selbstverständlich kann diese Bestimmung keine rückwirkende Kraft haben, sondern erst bei künftigen Anstellungen zur Geltung kommen. Bezüglich der im Amte befindlichen Hauptlehrer bemerken wir deshalb ausdrücklich, daß sie die ihnen zustehende Berechtigung in vollem Maße behalten und daß sie in ein gleichartiges Amt versetzt werden können, ohne daß von ihnen die Ablegung einer Hauptlehrer- beziehungsweise Rectoratsprüfung zu erfordern ist.

Düsseldorf, den 3. Februar 1874.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

I. V. A. 654.

---

12. Die Meldungen der Volksschullehrer zur zweiten Prüfung (Nachprüfung) sind unmittelbar an das Königl. Provinzial-Schul-Collegium einzureichen.

Min.-Erl. vom 15. Mai 1873.

Es ist Seitens einer K. Regierung der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Bestimmungen der Prüfungs-Ordnung vom 15. October 1872, nach welchen die Kreis-Schulinspectoren die Meldungen der provisorisch angestellten Lehrer zu der zweiten Prüfung unmittelbar an das K. Provinzial-Schulcollegium einzureichen haben, welchem die Entscheidung über die Zulassung derselben zur Prüfung zusteht (I, §. 19, 20), dahin geändert werden, daß diese Correspondenz durch die K. Regierungen vermittelt würde. Ich finde keine Veranlassung, letzteren diese Mehrarbeit aufzulegen. Die Theilnahme eines Commissars der Regierung, in deren Bezirk die Prüfung stattfindet, an derselben (I, §. 4, 17), und

die Bestimmung, daß diese Behörde (Aufsichtsbehörde) dem Examinanden die Bescheinigung zu ertheilen hat, daß er zur definitiven Anstellung befähigt sei, wahrt ihr Aufsichtsrecht über die Lehrer und gibt ihr die Gelegenheit, zu controliren, in welchem Maße dieselben den Aufforderungen zur rechtzeitigen Ablegung der Prüfung nachkommen. Damit dies aber mit ausreichender Sicherheit geschehen könne und der Regierung die Möglichkeit gegeben werde, gegen die Zulassung eines Lehrers zur Prüfung Bedenken geltend zu machen, wolle das K. Provinzial-Schulcollegium bald nach Eingang der Meldungen der Regierung ein Verzeichniß der angemeldeten Examinanden zugehen lassen.

Berlin, den 15. Mai 1873.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien
und Königliche Regierungen.
U. 17,559.

---

13. Die zweite Prüfung muß spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung abgelegt werden.

(Siehe Min.-Erl. vom 31. März 1873.)

---

14 Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen.

Ministerial-Erlaß vom 24. April 1874.

Die nachfolgende Prüfungs-Ordnung tritt nach §. 28 derselben vom 1. October d. J. ab an Stelle der die Prüfung der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen regelnden bisherigen Bestimmungen, soweit letztere nicht gesetzliche Kraft haben.

Diejenigen Personen, welche nach diesen Bestimmungen bis zum 1. October d. J. die Prüfung bestanden haben, sind auch später befugt, nach Maßgabe der auf Grund ihres Zeugnisses erworbenen Befähigung Unterricht zu ertheilen, bezw. eine Schule zu leiten.

Personen, welche bis zum 1. October d. J. gar keine Prüfung bestanden haben, bei Erlaß dieser Verfügung aber in einer öffentlichen Schule bereits provisorisch Unterricht ertheilen oder dieselbe leiten, dürfen in dieser Thätigkeit noch drei Jahre verbleiben, ihr längeres Verbleiben oder ihre definitive Anstellung ist aber von der Ablegung der erforderlichen Prüfung abhängig.

Das Nämliche gilt von solchen Personen, welche bei Erlaß dieser Verfügung an einer öffentlichen Schule provisorisch als Lehrerin oder Vorsteherin fungiren und bis zum 1. October d. J. nur eine geringere, als die für ihre Stelle künftig erforderliche Befähigung durch ein Prüfungs-Zeugniß dargethan haben.

Diejenigen Personen, welche bei Erlaß dieser Verfügung an einer öffentlichen Schule als Lehrerin oder Schulvorsteherin definitiv angestellt sind, bleiben im Besitz ihrer bisherigen Berechtigung; sie können daher auch innerhalb der Grenzen derselben ascendiren oder eine andere gleichartige Stelle übernehmen, ohne daß sie eine neue Prüfung abzulegen brauchen.

Personen, welche bei Erlaß dieser Verfügung auf Grund der ihnen ertheilten Erlaubniß an Privatschulen unterrichten oder solche leiten, ohne die dafür jetzt vorgeschriebene Prüfung abgelegt zu haben, sind nicht nur befugt, an der betreffenden Schule weiter zu unterrichten, bezw. dieselbe weiter zu leiten, sondern sie können auch an eine andere gleichartige Schule übergehen, ohne daß sie eine neue Prüfung abzulegen brauchen.

Durch §§. 5, 7, 21 der Prüfungs-Ordnung sind die Prüfungen sowohl der Lehrerinnen wie der Vorsteherinnen dem Ressort des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums überwiesen und ist einem Commissarius dieser Behörde die Leitung derselben übertragen. Da bezüglich der Auswahl dieser Commissarien keine Beschränkung beabsichtigt ist, so kann insbesondere auch ein Schulrath derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Prüfung abgehalten wird, bei derselben als Commissarius des Provinzial-Schul-Collegiums den Vorsitz führen.

Nach §. 8 der Prüfungs-Ordnung müssen die Bewerberinnen am Tage der Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Ein Dispens von dieser Bedingung für die Zulassung zur Prüfung ist nicht mehr gestattet und es haben auch diejenigen Bewerberinnen dieselbe zu erfüllen, welche die Prüfung an einer privaten Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt ablegen.

Bis die Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten Zeit gehabt haben werden, den ihnen nunmehr vorgezeichneten Zielen entsprechende neue Lehrpläne aufzustellen und durchzuführen, ist bei Beurtheilung der Leistungen der Bewerberinnen noch ein milderer Maßstab anzulegen.

Das den Bewerberinnen auf Grund der bestandenen Prüfung ausgestellte Zeugniß befähigt dieselben zu definitiver Anstellung auch in den Regierungsbezirken, wo diese bisher erst nach Ablegung einer zweiten (Wiederholungs-) Prüfung verfügt wurde. Dagegen behalten die allgemeinen Vorschriften über die provisorische Anstellung der Lehrerinnen und das Recht der Schulaufsichtsbehörden, dieselbe erst dann zu einer definitiven zu erheben, wenn sich die betreffende Lehrerin in zwei bis fünfjährigem Schuldienste bewährt hat, bis auf Weiteres ihre Geltung.

Berlin, den 24. April 1874.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

U. II. 1618.

Prüfungs-Ordnung
für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen.

§. 1. Zur Ertheilung von Unterricht an Volksschulen, mittleren und höheren Mädchenschulen, sowie zur Leitung derartiger Anstalten sind nur solche Lehrerinnen befugt, welche ihre wissenschaftliche und technische Befähigung durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen haben.

I. Prüfung der Lehrerinnen.

§. 2. Die Prüfung der Lehrerinnen wird entweder in Form der Entlassungs-Prüfung an einer zur Abhaltung derselben berechtigten Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt oder vor einer dazu ernannten besonderen Prüfungs-Commission abgelegt.

§. 3. Zur Abhaltung einer Entlassungs-Prüfung sind berechtigt die Königlichen Lehrerinnen-Seminare zu Berlin, Droyssig, Münster, Paderborn und Posen.

Außerdem kann die Berechtigung zur Abnahme einer Entlassungs-Prüfung auf Antrag des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums solchen

Anstalten widerruflich verliehen werden, welche seit mindestens fünf Jahren ihre Schülerinnen mit Erfolg für die Ablegung der Lehrerinnen-Prüfung vorbereitet haben.

Die Entlassungs-Prüfung wird unter dem Vorsitze eines Commissarius des Provinzial-Schul-Collegiums von dem Lehrer Collegium der betreffenden Anstalt abgehalten.

§. 4. Für die Prüfung solcher Bewerberinnen, welche nicht in einer zur Abnahme von Entlassungs-Prüfungen berechtigten Anstalt vorgebildet sind, werden in den einzelnen Provinzen je nach Bedürfniß besondere Commissionen gebildet.

Die Prüfung dieser Bewerberinnen mit der Entlassungs-Prüfung an Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten zu verbinden, ist nur mit besonderer Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gestattet.

§. 5. Die Prüfungs-Commission (§. 4 Abs. 1) besteht aus einem Commissarius des Provinzial-Schul-Collegiums als Vorsitzenden und aus drei bis fünf anderen vom Ober-Präsidenten der Provinz ernannten Mitgliedern, welche vorzugsweise aus den Regierungs-Schulräthen, den Directoren, sowie den Lehrern und Lehrerinnen der öffentlichen höheren Mädchenschulen und der Seminare der Provinz gewählt werden.

§. 6. Die Prüfung der Lehrerinnen für Volksschulen ist mit derjenigen der Lehrerinnen für mittlere und höhere Mädchenschulen zu verbinden.

§. 7. In jeder Provinz werden jährlich mindestens zwei Prüfungen abgehalten. Die Termine werden von dem Provinzial-Schul-Collegium auf das Jahr angemessen vertheilt, in jedem Jahr möglichst zu derselben Zeit angesetzt und durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§. 8. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

§. 9. Die Meldung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine bei dem Provinzial-Schul-Collegium unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4) ein amtliches Führungszeugniß und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

§. 10. Die Prüfung ist eine theoretische, — schriftliche und mündliche — und eine practische.

§. 11. In der schriftlichen Prüfung haben sämmtliche Bewerberinnen einen deutschen Aufsatz anzufertigen, einige Rechenaufgaben zu lösen und ein französisches Exercitium, diejenigen, welche die Befähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen erlangen wollen, auch ein englisches Exercitium anzufertigen.

Bewerberinnen, welche für den Unterricht in Volksschulen die Befähigung zu erlangen wünschen, können die Prüfung im Französischen ablehnen.

§. 12. Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Commission von dem Vorsitzenden bestimmt. Die Themata für den deutschen Aufsatz sind so zu wählen, daß hinlängliche Bekanntschaft mit dem Stoffe bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann. Bei den Uebersetzungen in eine fremde Sprache ist der Gebrauch des Wörterbuchs gestattet.

§. 13. Die Arbeiten (§. 11) sind in einem Tage zu vollenden und dürfen nicht mehr als sieben Stunden in Anspruch nehmen. Sie werden unter Aufsicht und in Clausur gefertigt.

§. 14. Vor Beginn der Arbeiten (§. 13) haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern sowie eine selbstgefertigte Probezeichnung abzugeben.

§. 15. Die mündliche Prüfung wird vor der gesammten Commission abgelegt und verbreitet sich über die Erziehungs- und Unterrichtslehre, sowie über sämmtliche obligatorische Lehrgegenstände der höheren Mädchen- beziehungsweise der Volksschule.

§. 16. Die practische Prüfung (Lehrproben) wird thunlichst in einer Mädchenschule derselben Kategorie abgelegt, für welche die Bewerberin die Befähigung erlangen will. Jedenfalls halten sich die Themata innerhalb der Grenzen des Lehrplanes der betreffenden Schule.

Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Commission von dem Vorsitzenden bestimmt und den Bewerberinnen bei der persönlichen Vorstellung, spätestens 24 Stunden vor dem für die Ablegung der Lehrproben bestimmten Termine abgegeben.

Für jeden Gegenstand ist eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§. 17. Von den Bewerberinnen, welche die Befähigung für Volksschulen erlangen wollen, ist in den einzelnen Lehrgegenständen nachzuweisen:

1) In der Religion: Allgemeine Bekanntschaft mit dem Lehrinhalte der heiligen Schrift und mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testamentes in ihrem Zusammenhange, sowie mit den Hauptthatsachen der Kirchengeschichte, Kenntniß des Schauplatzes der heiligen Geschichte. Die Bewerberin muß im Stande sein, eine biblische Geschichte im Anschlusse an die Ausdrucksweise der Bibel — ohne indeß an den Wortlaut gebunden zu sein — frei zu erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben Auskunft zu geben. Sie muß den Katechismus ihrer Kirche kennen, über den Sach- und Wortinhalt desselben Auskunft zu geben vermögen, zu seiner Erklärung Bibelsprüche, biblische Erzählungen, Liederverse und Lieder heranzuziehen wissen und eine Anzahl geistlicher Lieder mit richtigem Verständniß aus dem Gedächtniß wiedergeben und erklären.

2) Im Deutschen: Vertrautheit mit einer Leselehre, mit den Hauptsachen aus der Methodik des Sprachunterrichtes, einige Kenntniß von den Hauptwerken der Dichtung, nähere Bekanntschaft mit der Jugendliteratur

Die Bewerberin muß Stoffe, welche dem Unterrichts-Gebiete der Volksschule angehören, sowohl mündlich wie schriftlich zusammenhängend darstellen können; mit den Hauptregeln der Rechtschreibung, der Gram-

matik und Stilistik vertraut sein und dieselben sicher und richtig anzuwenden wissen.

3) Im Rechnen: Fertigkeit im schriftlichen und im Kopfrechnen mit ganzen Zahlen, mit gemeinen und Decimalbrüchen, Kenntniß der bürgerlichen Rechnungsarten und der Raumberechnungen, sowie Einsicht in die Methode und die Fähigkeit, das eingeschlagene Verfahren darzustellen und zu begründen.

4) In der Geschichte: Bekanntschaft mit den Hauptthatsachen der allgemeinen, besonders der deutschen, zusammenhängende Kenntniß der preußischen Geschichte.

5) In der Geographie: neben einer speziellen Bekanntschaft mit dem engeren und weiteren Vaterlande eine allgemeine Kenntniß der politischen Geographie der fünf Erdtheile und der Hauptsachen aus der physischen und aus der mathematischen Geographie. Die Bewerberin muß die gebräuchlichsten Lehrmittel, wie Atlanten, Globen, Tellurien kennen und anzuwenden wissen.

6) In der Naturbeschreibung: Bekanntschaft mit der Naturgeschichte der drei Reiche, namentlich mit den hervorstechenden Typen und Familien, sowie mit den Cultur- und Giftpflanzen, vorzugsweise mit denen aus der Heimath; nähere Einsicht in ein botanisches System, allgemeine Bekanntschaft mit den anderen, sowie mit der Bildung und dem Bau der Erdrinde. Kenntniß der zweckmäßigsten Hülfsmittel für den Unterricht, Abbildungen, Nachbildungen u. dgl.

7) In der Naturlehre: Allgemeine Bekanntschaft mit der Physik und den Elementen der Chemie, gewonnen auf der Grundlage des Experimentes.

8) In der Pädagogik: Kenntniß der allgemeinen Grundsätze der Erziehung und des Unterrichtes, Bekanntschaft mit dem Inhalte einiger der bedeutendsten pädagogischen Werke und mit dem Lebensgange derjenigen Männer, welche auf die Entwickelung des Unterrichts und Erziehungswesens in den letzten drei Jahrhunderten einen hervorragenden Einfluß geübt haben.

9) Im Gesange: Sicherheit im Singen eines vorgelegten Kirchen-, Schul- und Volksliedes und Bekanntschaft mit der Gesanglehre.

10) Im Zeichnen, Turnen und den weiblichen Handarbeiten: Einsicht in die Methode des betreffenden Unterrichts und Bekanntschaft mit den wesentlichsten Lehrmitteln für denselben.

Bewerberinnen, welche die Befähigung für den Unterricht in den unter 10 genannten Gegenständen zu erwerben wünschen, haben auch die technische Fertigkeit in denselben vorschriftsmäßig nachzuweisen.

11) (facultativ:) In der französischen Sprache: Correcte Aussprache, Bekanntschaft mit den Hauptregeln der Grammatik, die Fähigkeit, ein leichtes Sprachstück ohne erhebliche Fehler aus dem Französischen in das Deutsche und umgekehrt zu übersetzen.

12) Bewerberinnen, welche die Befähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen erwerben wollen, haben in den unter §. 17, 1. 3. 5. 6. 7. 8. 9. und 10. genannten Gegenständen die dort angegebenen Forderungen zu befriedigen. Außerdem haben sie nachzuweisen:

1) Im Deutschen: Correctheit und Gewandtheit in zusammenhängender mündlicher und schriftlicher Darstellung; übersichtliche Bekanntschaft mit der Literaturgeschichte und mit der Jugendliteratur, eingehende Kenntniß einiger Hauptwerke der Dichtung, Kenntniß der verschiedenen Redeformen, der Dichtungsarten und der bekanntesten Versweisen (Metra),

Vertrautheit mit einer Leselehre und mit den Hauptregeln der Grammatik, sowie mit denen der Methodik des Sprachunterrichts.

2) Im Französischen und im Englischen: Correcte Aussprache, Kenntniß der Grammatik und Sicherheit in der Anwendung derselben; die Fähigkeit, die in höheren Mädchenschulen eingeführten Schriftsteller ohne Vorbereitung zu übersetzen und leichte Stoffe im Wesentlichen darzustellen; allgemeine Kenntniß der Literaturgeschichte.

3) In der Geschichte: Bekanntschaft mit der allgemeinen, zusammenhängende Kenntniß der deutschen, besonders der preußischen Geschichte.

§. 19. Ueber die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protocoll geführt.

Die Leistungen in denselben werden nach den Prädicaten: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurtheilt. Die Entscheidung darüber, ob die nachgesuchte Befähigung zu ertheilen oder zu versagen sei, hängt von dem Gesammtergebniß der Prüfung ab. Wer jedoch den Anforderungen des §. 17 in der Religion, im Deutschen oder im Rechnen nicht genügt, kann keinerlei Befähigung, wer den Anforderungen des §. 18 in beiden fremden Sprachen nicht genügt, keine Befähigung für mittlere oder höhere Mädchenschulen erlangen.

§. 20. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen ein Zeugniß über die Befähigung zum Unterrichte an Volks- bezw. an mittleren und höheren Mädchenschulen.

In dem Zeugnisse wird das Ergebniß der Prüfung in den einzelnen Lehrgegenständen angegeben. In ein Gesammt-Prädicat (eine Zeugnißnummer) werden diese Urtheile nicht zusammengefaßt.

II. Prüfung der Schulvorsteherinnen.

§. 21. Die Prüfung der Schulvorsteherinnen wird vor der in Gemäßheit des §. 4 ernannten Commission abgelegt.

§. 22. Die Termine für die Prüfung werden im Anschlusse an diejenigen für die Lehrerinnen-Prüfung von dem Provinzial-Schulcollegium festgesetzt und in derselben Weise wie diese veröffentlicht.

§. 23. Zu der Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

§. 24. Die Meldung geschieht bei dem Provinzial-Schulcollegium mindestens 3 Monate vor dem für die Prüfung angesetzten Termine. Der Meldung sind außer den in §. 9 erwähnten Zeugnissen diejenigen über die bisherige Lehrthätigkeit beizufügen.

§. 25. Die Bewerberinnen erhalten von dem Provinzial-Schulcollegium das Thema zu einem Aufsatze aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre, welche sie binnen einer Frist von acht Wochen zu bearbeiten haben. Der eingereichten Arbeit ist die Versicherung beizufügen, daß keine anderen, als die angegebenen Hülfsmittel benutzt seien.

§. 26. Die mündliche Prüfung hat die Geschichte der Pädagogik, das ganze Gebiet der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrem Zusammenhange mit der Psychologie, vorzüglich aber die specielle Methodik und die Kenntniß der Lehrmittel sowie der Volks- und Jugendschriften zum Gegenstande.

Wo das Zeugniß über die Lehrerinnen-Prüfung Lücken in den positiven Kenntnissen anzeigt, oder wo solche während der Prüfung über die

methodische Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände ersichtlich werden, geht die Prüfung auch auf diese nochmals ein.

Außerdem haben Lehrerinnen, welche nur die Befähigung für den Unterricht an Volksschulen erworben haben, wenn sie Vorsteherinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen zu werden wünschen, die Prüfung in Bezug auf die im §. 18 bezeichneten Forderungen in der deutschen, der französischen und der englischen Sprache, sowie in der Geschichte nachzuholen.

§. 27. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen das Zeugniß, daß sie zur Leitung von Volksschulen für Mädchen, bezw. von mittleren und höheren Mädchenschulen befähigt seien.

III. Schluß-Bestimmungen.

§. 28. Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt mit dem 1. October 1874 in Kraft.

§. 29. Jede Bewerberin hat vor ihrem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von vier Thalern zu zahlen.

§. 30. Die Bestimmungen dieser Prüfungs-Ordnung finden auf solche Lehrerinnen keine Anwendung, welche lediglich in einem oder mehreren der im §. 17 Nr. 9 und 10 bezeichneten Gegenständen zu unterrichten wünschen.

Für diese Lehrerinnen bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Vorschriften.

Berlin, den 24. April 1874.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

---

15. Prüfung der Lehrerinnen blos in den neueren Sprachen.

Min.-Erl. vom 13. Juli 1874.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium eröffne ich auf den Bericht vom 27. v. M., daß die durch den Erlaß vom 30. September 1870, U. 13,566 gestattete Prüfung in neueren Sprachen für solche Lehrerinnen, welche in Familien oder in Privatanstalten Unterricht in diesen Sprachen ertheilen wollen, durch die Bestimmungen über die Lehrerinnenprüfungen vom 24. April d. J. U. II. 1618 nicht hat ausgeschlossen werden sollen, sondern bis auf Weiteres auch fernerhin noch ausnahmsweise abgehalten werden darf. Da der oben allegirte Erlaß die betreffende Prüfung nicht als Regel, sondern nur als vereinzelte Ausnahme zuläßt, und da ausdrücklich vorgeschrieben ist, die allgemeine wie die pädagogische Bildung in geeigneter Weise zu erforschen, auf die Methodik des Sprachunterrichts speciell einzugehen und die praktische Befähigung durch eine Lehrprobe zu ermitteln, so ist auch unter Zulassung einer solchen Special-Prüfung die Möglichkeit gegeben, dafür Sorge zu tragen, daß jede untüchtige Person vom Lehrstande fern gehalten wird, und es ist Sache der Prüfungs-Commissionen, streng darauf zu sehen, daß dies wirklich geschehe. Dazu sind allerdings sowohl genaue Ermittelungen Behufs der Zulassung zur Prüfung als auch strenges Festhalten an den für das Bestehen derselben gestellten Bedingungen unerläßlich.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien und sämmtliche Königliche Regierungen.
Berlin, den 13. Juli 1874.
Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
U. II. 3597.

---

16. Prüfung der Lehrerinnen für mittlere und höhere Töchterschulen, wenn die Kenntniß nur einer fremden Sprache vorhanden ist.

Min.-Erl. vom 11. December 1874.

Auf den Bericht vom 18. v. M. will ich gestatten, daß Lehrerinnen, welche vor dem 1. October d. J. durch Ablegung der vorschriftsmäßigen Prüfung die Befähigung zum Unterrichte in den Volksschulen erlangt haben, bis zum Ende des künftigen Jahres in einer weiteren Prüfung die Befähigung zum Unterrichte in mittleren und höheren Mädchenschulen auch dann erwerben dürfen, wenn sie neben den unter Nr. 1 und 3 des §. 18 der Prüfungs-Ordnung vom 24. April d. J. vorgeschriebenen Kenntnissen im Deutschen und in der Geschichte die unter Nr. 2 desselben Paragraphen erforderten Kenntnisse nur in einer fremden Sprache nachweisen. Vom 1. Januar 1876 ab kann aber diese höhere Befähigung nur durch Erfüllung sämmtlicher Bedingungen des genannten Paragraphen gewonnen werden.
Berlin, den 11. December 1874.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Magdeburg.

Abschrift zur Kenntnißnahme an sämmtliche Königl. Regierungen ꝛc.
U. III. 6297.

---

17. Auch Ausländer können zu den Lehrer- und Lehrerinnen-Prüfungen zugelassen werden.

a) Min.-Erl. vom 20. Mai 1863.

Nachdem die in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. Juni 1834 dem Ministerium des Innern vorbehaltene Genehmigung der Zulassung von Ausländern zur Leitung von Privatschulen, Ertheilung von Privatunterricht und Annahme von Hauslehrerstellen durch den Circular-Erlaß vom 17. Juli v. J. auf die Königlichen Regierungen übertragen worden ist, bestimmen wir hiermit unter Aufhebung des Circular-Erlasses vom 6. November 1835, daß demgemäß auch in Betreff derjenigen Ausländer zu verfahren ist, welche zur Prüfung resp. Anstellung als Lehrer an öffentlichen Elementar- oder Bürgerschulen zugelassen werden wollen.
Berlin, den 20. Mai 1863.
Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. — Der Minister des Innern.
An
sämmtliche Königliche Regierungen.
M. d. g. A. 9767. U.
M. d. J. II. 2711.

b) Min.-Erl. vom 26. Juni 1862.

Auf den Bericht vom 17. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß zu den diesseitigen Lehrerprüfungen auch Schulamts-Candidatinnen, welche dem preußischen Unterthanen-Verband nicht angehören, zugelassen werden können, wenn das Königliche Provinzial-Schulcollegium in den persönlichen Verhältnissen der betreffenden Personen hiergegen kein Bedenken findet.

Berlin, den 26. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
11,994 U.

---

18. Von den Lehrerinnen wird die Ablegung einer Nachprüfung nicht gefordert.

Min.-Erl. vom 8. December 1874.

Auf den Bericht vom 23. November c. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß diejenigen Elementarlehrerinnen, welche ihre erste Prüfung nach dem vor dem 1. October c. geltenden Verfahren abgelegt haben, nach den neueren Bestimmungen von der Verpflichtung zur Absolvirung der zweiten Prüfung befreit sind.

Berlin, den 8. December 1874.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. II. 6475.

---

19. Mitglieder eines geistlichen Ordens dürfen nicht mehr als Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen zugelassen werden.

Min.-Erl. vom 15. Juni 1872.

Auf die Berichte vom 23. Januar und 27. März d. J. sehe ich mich veranlaßt, hierdurch im Allgemeinen zu bestimmen, daß die Mitglieder einer geistlichen Congregation oder eines geistlichen Ordens in Zukunft als Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen nicht mehr zuzulassen und zu bestätigen sind.

Was dagegen die zwischen einzelnen Gemeinden einerseits und geistlichen Genossenschaften oder Mitgliedern derselben anderseits wegen Wahrnehmung des Schuldienstes oder Besetzung der Schulstellen bereits abgeschlossenen und in Wirksamkeit getretenen Verträge anbetrifft, so hat die Königliche Regierung auf eine baldige Lösung der letzteren in der Art Bedacht zu nehmen, daß dabei sowohl die Möglichkeit der sofortigen Wiederbesetzung der betreffenden Stellen durch weltliche Lehrer und Lehrerinnen, als die finanzielle Lage der Gemeinden zu berücksichtigen ist. Wo solche Bedenken einer Kündigung der bestehenden Verträge nicht entgegenstehen, ist mit derselben schleunigst vorzugehen, mit Lösung aller andern Verträge aber alsdann fortzufahren, wenn unter Beachtung der vorbezeichneten Gesichtspunkte dies nach den thatsächlichen Verhältnissen thunlich erscheint. Selbstverständlich wird in denjenigen Fällen, in welchen

gesetzliche Gründe der Beseitigung des gegenwärtigen Zustandes entgegenstehen sollten, dieselbe auszusetzen sein. Ich erwarte indeß für solche voraussichtlich seltenen Fälle einen eingehenden Bericht, in welchem meine Entscheidung im Specialfall einzuholen ist, wie ich anderseits binnen drei Monaten einer näheren Anzeige über das Geschehene entgegensehen will. In diesem Berichte sind zugleich die geistlichen Männer=Orden und Congregationen namhaft zu machen, welche durch ihre Mitglieder an öffentlichen Schulen Unterricht ertheilen, und hiermit diejenigen statistischen Mittheilungen zu verbinden, welche in den früheren Berichten in Betreff der Schulschwestern enthalten sind. Wegen der Zulassung der Mitglieder geistlicher Genossenschaften an Privatschulen behalte ich mir besondere Bestimmungen vor.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift meines Erlasses vom heutigen Tage an die Königliche Regierung zu N. erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung. *)

Berlin, den 15. Juni 1872.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. 17,127.

---

20. An Stelle der Gehülfen sollen geprüfte Lehrer angestellt werden.

Min.=Erl. vom 7. Febr. 1867.

Ich lenke die besondere Aufmerksamkeit der K. Regierung darauf, daß in einzelnen Bezirken die Zahl der sogenannten Adjuvanten= und Hülfslehrerstellen, deren Einkommen auf die Bedürfnisse eines unverheiratheten Lehrers berechnet ist, so zugenommen hat, daß dadurch nicht minder für die Schule wie für den Lehrerstand große Unzuträglichkeiten entstehen. Wo daher diese Uebelstände zu Tage treten, hat die K. Regierung mit allem Ernst dahin zu wirken, daß ohne Verzug eine genügende Anzahl dieser Adjuvanten= oder Hülfslehrerstellen in ordent=

---

*) Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 19. Juni 1872: Nach Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten dürfen Mitglieder einer geistlichen Congregation oder eines geistlichen Ordens in Zukunft als Lehrer an öffentlichen Volksschulen nicht mehr zugelassen werden, und sollen sämmtliche Verträge, welche von Gemeinden, Schulcommissionen oder Schulvorständen innerhalb unseres Verwaltungsbezirks mit geistlichen Genossenschaften oder Vorstehern, Vorsteherinnen oder Mitgliedern derselben wegen Gestellung von Lehrern oder Lehrerinnen zur Wahrnehmung des Schuldienstes an öffentlichen Volksschulen abgeschlossen worden sind, schleunigst gelöst werden.

Düsseldorf, den 19. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. V. A. 409.

liche Lehrerstellen umgewandelt und demgemäß, unter angemessener Abstufung der Gehälter von der ersten Lehrerstelle herab, ausgestattet werden.

Berlin, den 7. Februar 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An
sämmtliche K. Regierungen.
U. 1638 I.

---

21. Ohne Genehmigung der K. Regierung darf Niemand in einer Schule beschäftigt werden.

a) Verf. vom 10. Februar 1874.

Wir erwarten, daß in Zukunft nicht wieder an irgend einer Schule des dortigen Kreises Personen ohne unsere Genehmigung als Lehrer beschäftigt werden. Hiervon ist dem Local-Schul-Inspector N. mit dem Eröffnen Mittheilung zu machen, daß wir eine Ordnungsstrafe gegen ihn verhängen werden, wenn er in Zukunft noch einmal irgend eine Person ohne unsere Genehmigung an einer seiner Inspection anvertrauten Schule beschäftigen wird.

Düsseldorf, den 10. Februar 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
das K. Landraths-Amt zu N.
I. V. A. 1021.

b) Siehe Circ.-Verf. vom 15. Juli 1872, §. 19.

c) Verf. vom 14. November 1873.

Wir eröffnen, daß der §. 19 unserer Circular-Verfügung vom 15. Juli 1872 nicht dahin zu verstehen ist, daß es dem Schulvorstand resp. Kreis-Schul-Inspector freisteht, mit der einstweiligen vertretungsweisen Verwaltung einer erledigten Stelle Jeden nach Belieben zu betrauen, sondern es können selbstverständlich nur etwa benachbarte im Amte befindliche und von uns ernannte Lehrer dazu verwendet werden. Soll eine andere Person mit der Verwaltung einer erledigten Lehrerstelle betraut werden, so ist dazu unter Vorlage der Zeugnisse unsere Genehmigung einzuholen.

Düsseldorf, den 14. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. V. A. 8008.

---

22. Aufnahme in das Königliche Institut für Kirchenmusik in Berlin.

Min.-Erl. vom 19. Februar 1872.

In dem Circular-Erlaß vom 26. Juli 1833 (Nr. 14,107) cfr. Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung de 1859 S. 233 sind die Bedingungen mitgetheilt, unter welchen die Aufnahme in das hiesige Königliche Institut für Kirchenmusik erfolgt. Das Maß der erforderlichen musikalischen Vorbildung ist jedoch nicht genauer angegeben. Die Aufnahme ist nach dieser Seite hin lediglich von einer Prüfung ab-

hängig gemacht, welche der Aspirant vor dem Director des Instituts beim Beginn des Cursus abzulegen hat.

Hierbei kann es nicht vermieden werden, daß Aspiranten von unzureichender Begabung oder Vorbildung zurückgewiesen werden, weil sie die Prüfung nicht bestehen. Dies trifft hart, wenn die bisherige Lebensstellung des Bewerbers in der Hoffnung, die Aufnahme zu erlangen, aufgegeben worden ist. Erfolgt diese aber, um die Härte zu vermeiden, dennoch, so kann die volle musikalische Ausbildung nicht erreicht werden, welche Zweck und Ziel der Anstalt ist.

Um diesen Uebelständen zu begegnen, erscheint es zweckmäßig, daß sich die Aspiranten, ehe ihr Gesuch um Aufnahme zu meiner Entscheidung gelangt, einer Prüfung ihrer musikalischen Befähigung und Leistung unterziehen. Zu diesem Behufe sind die Anforderungen, welche an die Aspiranten in dieser Beziehung gestellt werden müssen, genauer als dies bisher der Fall war, festgestellt worden, und gibt die Anlage hierüber Auskunft.

Da sich in jedem Bezirk eine Anzahl von Musiklehrern an Seminarien, Gymnasien ꝛc. und anderen Musikverständigen findet, welche geeignet und geneigt sind, eine derartige Prüfung vorzunehmen, so unterliegt es keiner Schwierigkeit, den Aspiranten solche Persönlichkeiten zu bezeichnen, welche von ihnen um die Abnahme der Prüfung anzugehen sind.

Das über den Ausfall derselben sprechende Zeugniß ist der Meldung, welche durch die Königlichen Regierungen, in der Provinz Hannover durch die Königlichen Consistorien —, resp. durch die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien zu geschehen hat, beizufügen.

Von dieser Vorprüfung kann abgesehen werden, wenn durch bereits früher erworbene Zeugnisse außer Zweifel gestellt ist, daß der Bewerber die erforderliche Qualification besitzt. Im Uebrigen behält es bei den früheren die Aufnahme betreffenden Bestimmungen sein Bewenden.

Berlin, den 19. Februar 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien, sowie an die Königl. Consistorien und den Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. 29,138.

Bedingung

für die Aufnahme in das Königliche Institut für Kirchenmusik ist außer Talent und Beruf zur Musik eine so weit gediehene musikalische Vorbildung, daß der Aufzunehmende folgenden Anforderungen zu genügen im Stande ist:

1. in der Harmonielehre — eine Choralmelodie mit und ohne gegebenen Baß correct vierstimmig zu harmonisiren,
2. im Gesang — mit dem Grade der Ausbildung, welchen der Gesang-Unterricht in den Seminarien und in den ersten Singklassen der Gymnasien zu erreichen vermag, Tonleitern, Choräle und Lieder ohne Begleitung rein und correct auszuführen,
3. im Orgelspiel — Choralspielen mit obligatem Pedal; Versuche in freien Vor- und Zwischenspielen; Vortrag leichter Orgelstücke von Rink, Rembt und Fischer,
4. im Clavierspiel — technisch und in der Auffassung correcter Vortrag der Sonaten von Haydn, Mozart oder Clementi unter

Voraussetzung des Studiums der sogenannten Fünf-Finger-Uebungen, der sämmtlichen Tonleitern und eines Etüdenwerks von Czerni, Bertini oder Löschhorn,

5. im Violinspiel — Fertigkeit in den drei ersten Lagen; correcter Vortrag aller Tonleitern, desgl. der leichteren Etüden aus der Violinschule von Kreutzer und Baillot.

---

23. Aufnahme in die Königliche Central-Turnanstalt in Berlin.

a) Min.-Erl. vom 1. Mai 1873.

Bezüglich der Aufnahme von Eleven in die Civilabtheilung der hiesigen Königlichen Central-Turnanstalt ist Folgendes zu beachten:

1. Zur Aufnahme in die Anstalt geeignet sind zunächst solche Lehrer, denen der Turn-Unterricht an Gymnasien und Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll oder welche, bereits als Turnlehrer fungirend, sich weiter vervollkommnen wollen; ferner auch Volksschullehrer, welche geeignet erscheinen, neben Erlangung der Befähigung zur Ertheilung des Turn-Unterrichts an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen des Schulwesens thätig zu sein.

2. Nur Lehrern in noch nicht vorgerücktem Lebensalter, vorzugsweise unverheiratheten, ist die Meldung zu empfehlen. Verheiratheten Lehrern ist jedenfalls ernstlich abzurathen, ihre Familie mit hierher zu bringen.

3. Mit der Anmeldung ist ein gehörig motivirtes ärztliches Zeugniß darüber vorzulegen, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten. — Bei dem Eintritt in die Anstalt werden die Aspiranten hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes durch den Anstaltsarzt noch einer Superrevision unterworfen, von deren Ausfall die definitive Aufnahme abhängig ist.

4. Die durch die Theilnahme am Unterricht entstehenden Kosten sind zunächst von den Lehrern selbst oder von den betreffenden Anstalten und den zu deren Unterhaltung Verpflichteten aufzubringen. In dazu geeigneten Fällen können jedoch den Eleven Unterstützungen aus Centralfonds gewährt werden, indeß lediglich für den Unterhalt hier, während Beihülfen zu den Kosten der Her- und Rückreise, der Vertretung im Amt, für den Unterhalt der zurückbleibenden Familien u. s. w. nicht bewilligt werden.

5. Ein Eleve braucht zu seinem Unterhalt hierselbst mindestens 40 Thlr. monatlich. Vielfach hoffen Bewerber mit geringeren Mitteln ausreichen zu können. Diese Hoffnung beruht auf einer irrigen Beurtheilung der hiesigen Preise für Wohnung und Kost, sowie auf einer den Erfolg des Unterrichts beeinträchtigenden Unterschätzung des durch die Anstrengungen beim Turnen gesteigerten Bedürfnisses einer kräftigen Nahrung, und hat sich in der Regel als trügerisch erwiesen.

Um meinerseits sogleich bei der Entschließung über die Aufnahme einen zuverlässigen Ueberblick über die aus Centralfonds zu gewährenden Unterstützungen gewinnen zu können, muß jeder Bewerber bei der Anmeldung nach sorgfältiger Prüfung seiner Verhältnisse bestimmt nach-

weisen, daß ihm für seinen Unterhalt hier der erwähnte Betrag zur Verfügung steht, oder welcher Beihülfe er dazu bedarf. Jeder Bewerber hat demnach anzugeben, wie viel ihm während seines hiesigen Aufenthaltes von dem Einkommen seiner Stelle verbleibt, ob und welche Unterstützungen ihm aus der Schulkasse oder Seitens der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten oder sonst gewährt werden, und wie viel er aus eigenen Mitteln aufbringen kann. Wenn ein verheiratheter Lehrer die Aufnahme nachsucht, sind die Unterhaltungskosten für seine Familie in Anrechnung zu bringen, und wenn einem Bewerber nachweisbar die Unterstützung naher Verwandter obliegt und solche bisher von ihm gewährt worden ist, so kann auch dieser Umstand bei Feststellung seiner Unterstützungsbedürftigkeit nicht außer Acht bleiben. Den Cursisten müssen während ihres Aufenthalts hierselbst pecuniäre Verlegenheiten, welche nachtheilig auf ihre Ausbildung im Turnen und auf die Benutzung der gleichzeitig gebotenen Gelegenheiten zu anderweiter Fortbildung einwirken, nach Möglichkeit erspart werden. Unterstützungsgesuche, welche während des Cursus an das Ministerium gerichtet werden, können nur dann eine Berücksichtigung erfahren, wenn in Folge unvorhergesehener Zwischenfälle das Bedürfniß einer außerordentlichen Beihülfe eingetreten ist.

Berlin, den 1. Mai 1873.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

ad U. 16,134.

b) Verf. vom 24. Mai 1873.

In der Königlichen Central-Turn-Anstalt zu Berlin wird zu Anfang October d. J. wiederum ein 6monatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen, zu welchem sowohl Schulmänner, denen der gymnastische Unterricht an höheren Lehranstalten und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, als auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, deren zweckmäßige Verwendung für das Turnwesen in einigermaßen sichere Aussicht genommen werden kann.

Der gesammte Unterricht wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen ertheilt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind von den zu unserem Ressort gehörenden Lehrern und Schulamts-Candidaten bis spätestens zum 15. Juli c. uns auf dem Instanzenwege einzureichen, unter Beifügung eines Zeugnisses über die bisher gewonnene Ausbildung des Betreffenden im Turnen, und eines gehörig motivirten ärztlichen Zeugnisses, daß Körperzustand und Gesundheitsbeschaffenheit die mit erheblicher Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten. Von dem Anstaltsarzte wird in Bezug auf den Gesundheitszustand eine Superrevision der Angemeldeten vorgenommen, von deren Ausfall der Eintritt in die Anstalt noch abhängig bleibt.

Düsseldorf, den 24. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. V. A. 3353.

---

24. Reglement für die Turnlehrer-Prüfungen.

vom 29. März 1866.

§. 1. Zur Abhaltung von Turnlehrerprüfungen wird zunächst in Berlin eine Commission errichtet. Dieselbe besteht:

1) aus dem Civildirektor der Königlichen Central-Turn-Anstalt als Vorsitzenden,
2) dem Unterrichts-Dirigenten derselben,
3) einem Civillehrer,
4) dem Lehrer der Anatomie an derselben,
5) aus einem von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu ernennenden anderweiten Turnlehrer.

Die Errichtung von solchen Prüfungs-Commissionen in den Provinzen wird vorbehalten.

§. 2. Der Prüfung durch diese Commission haben sich alle diejenigen zu unterziehen, welche, ohne von der Königlichen Central-Turn-Anstalt mit dem Befähigungs-Zeugniß entlassen zu sein, vom 1. October 1868 ab als Turnlehrer an öffentlichen höheren Unterrichts-Anstalten, nämlich Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien angestellt werden, oder in dieser Eigenschaft weiter fungiren wollen. Anträge der Provinzialbehörden, Turnlehrer letzterer Kategorie auf Grund ihrer bewährten Leistungen von Ablegung der Prüfung zu entbinden, sind bis zum 1. Januar 1868 an den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu richten.

§. 3. Die Prüfung findet jährlich, zu Ende März in der Königlichen Central-Turn-Anstalt statt.

§. 4. Die Anmeldung muß bis zum 1. Januar jeden Jahres bei dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien oder Regierungen erfolgen und sind derselben beizufügen:

1) der Taufschein,
2) der Lebenslauf des Aspiranten,
3) Zeugniß über die von ihm erworbene Schul- und Lehrerbildung,
4) Zeugnisse über seine seitherige Wirksamkeit als Lehrer oder Beschäftigung als Turnlehrer.

§. 5. Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer Clausur-Arbeit aus dem Bereich der pädagogischen Gymnastik.

Die praktische Prüfung erstreckt sich:

1) auf Darlegung der körperlichen Fertigkeit des Examinanden in den gymnastischen Uebungen des Schul-Turn-Unterrichts;
2) auf Ablegung einer Probelection zur Documentirung des nöthigen Lehrgeschicks.

§. 6. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die allgemeine Kenntniß der geschichtlichen Entwickelung des Turnwesens, Zweck und Ziel des Turnens, Charakteristik der drei neueren Systeme von Jahn-Eiselen, Spieß, Ling-Rothstein;

auf die allgemeine Kenntniß der gymnastischen Literatur und auf die genaue Bekanntschaft der gymnastischen Nomenclatur; auf die Kenntniß der technischen Einrichtung der Uebungsgerüste, sowie der Anlage von Turngerüsten.

§. 7. Für den Turnlehrer ist die Kenntniß des menschlichen Körpers nach Seiten der Anatomie und Physiologie dringend wünschenswerth. Dieselbe kann nur unvollkommen auf dem Wege des Privatstudiums erlangt werden. Da aber der jetzt vorgeschriebenen Prüfung sich hauptsächlich privatim vorgebildete Turnlehrer unterziehen werden, so soll es dem Examinanden bis auf Weiteres freigestellt sein, die Prüfung in der Anatomie und Physiologie abzulehnen. Für diejenigen, welche sich derselben unterziehen wollen, wird bemerkt, daß der betreffende

Unterricht in der Central-Turn-Anstalt unter Benutzung der erforderlichen Anschauungsmittel und Präparate folgende Ziele erstrebt:

1) Kenntniß des Knochengerüstes als Grundlage des Bewegungsapparates; der Schädelknochen nur ganz im Allgemeinen; der Knochenverbindungen (Gelenke) und der wichtigsten Bänder und Knorpel, namentlich an den Extremitäten;
2) die Kenntniß des willkürlichen Muskelsystems; der Lagenverhältnisse und Wirksamkeit der wichtigsten Muskeln und ihrer Gruppirung nach den Gliedmaßen und deren Bewegungen;
3) die Kenntniß der Athmungs- und Verdauungsorgane im Allgemeinen, die wichtigsten Sätze über den Ernährungs- und Umbildungsprozeß, über das Blutgefäß- und Nervensystem;
4) Gesundheitslehre (Diätetik), soweit sie bei dem Betrieb des Turnens in Betracht kommt. Kenntniß der ersten nothwendigen Hülfeleistung bei eingetretenen Körperverletzungen.

§. 8. Diejenigen Examinanden, welche zugleich Fechtunterricht ertheilen wollen, werden im Stoß- und Hiebfechten noch besonders geprüft.

§. 9. Wer die Prüfung besteht, erhält ein Befähigungszeugniß mit einem der drei Hauptprädicate: „sehr gut", „gut" oder „genügend".

§. 10. Gebühren sind für die Prüfung nicht zu entrichten.

Berlin, den 29. März 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Reglement.

U. 25742. M. 2592.

---

25. Instruktionen für die Prüfungen der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

a.) Instruktion für die Prüfung der Zeichenlehrer, vom 2. October 1863.

§. 1. Wer als Zeichenlehrer an einem Gymnasium oder einer Realschule (desgl. an einer höherer Bürgerschule) angestellt zu werden wünscht, hat sich zuvor persönlich einer Prüfung vor einer der Königlichen Akademien zu Berlin, Düsseldorf oder Königsberg zu unterwerfen.

§. 2. Der schriftlichen Meldung bei der betreffenden Akademie um Zulassung zur Prüfung ist beizufügen:

1) Eine kurze Darstellung des bisherigen Lebensganges.
2) Ein Zeugniß, daß der Examinand ein Gymnasium, eine Realschule erster Ordnung oder eine anerkannte höhere Bürgerschule bis zur Sekunda besucht hat oder für diese Klasse reif befunden worden ist, oder daß er die Sekunda einer Realschule zweiter Ordnung durchgemacht, oder auch eine dem gleichstehende schulwissenschaftliche Bildung anderweitig erworben, oder daß er seine Bildung auf einem Schullehrerseminar erhalten hat und aus diesem mit der Qualification für das Lehramt entlassen ist. (Zeugnisse über den Ersatz einer regelmäßigen Schulbildung sind nur annehmbar, wenn sie von competenter Seite ausgestellt worden sind.)
3) Ein Zeugniß, daß er eine Kunstakademie oder das Atelier eines anerkannten Malers längere Zeit besucht, und daselbst in den wesentlichsten Fächern seine Studien gemacht hat.
4) Ein Zeugniß über seine sittliche Führung.
5) Eine kurzgefaßte Darstellung der Methode, welche er beim Unterricht zu befolgen gedenkt.

§. 3. Die Prüfung wird im Lokal der betreffenden Akademie abgehalten. Der Examinand muß sich in derselben befähigt erweisen:

A. Im Freihandzeichnen.

1) Einen Kopf nach der Natur, oder einen Gypsabguß, oder irgend einen andern körperlichen Gegenstand mit Licht und Schatten zu zeichnen, und gleichzeitig eine verständliche, auf den Regeln der Hülfslinien beruhende Anweisung desselben in jenen verschiedenen Stellungen zu geben.
2) Eine Zeichnung nach einem plastischen Ornament mit zwei Kreiden in gutem Vortrag auszuführen.
3) Einen Baum oder eine landschaftliche Studie zu zeichnen.

B. Im Zeichnen mit Lineal und Zirkel, sowie in der Theorie, sind die Forderungen an die Lehrer für Gymnasien verschieden von denen für die Lehrer an Realschulen zu stellen, und zwar an letzteren höher.

Für die Lehrer an Gymnasien ist als Minimum zu fordern:

1) Gründliche Bekanntschaft mit der Lehre von den geometrischen Projectionen einfacher gradflächiger und krummflächiger Körper neben der Construction ihrer Schatten, bis zur Zeichnung von Grundrissen, Aufrissen und Durchschnitten einfacher architektonischer Gegenstände.
2) Kenntniß der Perspective.

Von Denjenigen, welche an Realschulen unterrichten wollen, ist außerdem zu verlangen:

1) Kenntniß der beschreibenden Geometrie.
2) So viel allgemeine Kenntniß des Technischen der Baukunst und der Maschinenkunde, daß sie die dahin gehörenden Gegenstände correct und sauber, geometrisch wie isometrisch zeichnen, und auch perspectivisch mit Licht und Schatten versehen anschaulich machen können.
3) Einige Fertigkeit im Planzeichnen und Kenntniß der wichtigsten Methoden desselben.

§. 4. Der Candidat hat ferner in der mündlichen Prüfung darzuthun:

1) Eine allgemeine Kenntniß der alten, mittelalterlichen und neueren Kunstgeschichte mit Einschluß der Baukunst.
2) Eine allgemeine Kenntniß der Anatomie des menschlichen Körpers, besonders der Knochen.
3) Kenntniß der wichtigsten Methoden des Zeichenunterrichts überhaupt (Peter Schmidt, Dupins ꝛc.) und der bewährtesten Hülfsmittel für den Unterricht.

§. 5. Denen, welche bei einer Akademie den Cursus absolvirt haben und den prüfenden Lehrern vortheilhaft bekannt sind, können die Probearbeiten ganz oder zum Theil erlassen werden.

§. 6. Hat der Candidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sich erst nach Verlauf eines Jahres zu einer neuen Prüfung melden. Betrifft die wahrgenommene Unzulänglichkeit nur die theoretischen Fächer, so kann die Meldung schon nach einem halben Jahre wiederholt werden.

§. 7. Das dem Candidaten auf Grund der bestandenen Prüfung auszustellende Zeugniß wird nach folgendem Schema abgefaßt:

N. N. gebürtig aus . . ., alt . . ., . . . Confession, hat nach beigebrachten Zeugnissen das Gymnasium (Realschule ꝛc.) bis zur . . . besucht (resp. seine Bildung durch Privat- oder durch Selbstunterricht erlangt) und seine Studien in der Zeichenkunst in der . . Anstalt (resp. bei dem Lehrer N. N.) zu . . . gemacht.

Nach den von ihm abgelegten Proben und der an ihm wahrgenommenen Bildung erkennt die Akademie ihn als hinreichend befähigt (Zeug-

niß 3. Grades) (resp. wohlbefähigt . . . Zeugniß 2. Grades . . . oder als vorzüglich befähigt . . . Zeugniß 1. Grades) an, um als Zeichenlehrer an einem Gymnasium (resp. an einer Realschule oder sowohl an einem Gymnasium wie an einer Realschule) angestellt zu werden. *)

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Akademie und durch die Unterschriften des Direktors und des Sekretairs zu legalisiren.

§. 8. Für jedes derartige Zeugniß sind von dem Candidaten, außer dem gesetzlich vorgeschriebenen Stempel, vier Thaler Gebühren zu entrichten.

§. 9. Die durch den Unterricht an höheren Schulen noch nicht bewährten Lehrer haben an der Anstalt, an welche sie berufen worden, zuvörderst ein Probejahr zu bestehen, jedoch mit einer dem Gehalt der Stelle gleichkommenden Remuneration. Nach Ablauf des Probejahres wird ihnen über ihre darin bewiesene pädagogische und didaktische Befähigung ein Zeugniß von dem Direktor der Anstalt ausgestellt, welches bei anderweitigen Bewerbungen mit vorzulegen ist.

§. 10. Auch Personen, welche nicht die bestimmte Absicht haben, sich dem Unterricht an Gymnasien oder Realschulen zu widmen, die aber ein gültiges Zeugniß über ihre Geschicklichkeit zu erhalten, desgleichen Ausländer, die ein von einer preußischen Akademie ausgestelltes Qualificationszeugniß zu erwerben wünschen, können, sofern kein Bedenken in einzelnen Fällen entgegensteht, unter denselben Bedingungen zur Prüfung zugelassen werden.

Berlin, den 2. October 1863.

Der Minister der geistlichen pp Angelegenheiten.

20,420. U.

b) Bestimmungen über Prüfung von Zeichenlehrerinnen, vom 6. Februar 1864.

Ueber die Befähigung, als Zeichenlehrerin an einer höheren Töchterschule Unterricht zu ertheilen, kann bei den Königlichen Kunst-Akademien zu Berlin, Düsseldorf und Königsberg ein Zeugniß auf Grund einer Prüfung nach den folgenden Bestimmungen erworben worden:

§. 1. Mit der schriftlichen Meldung zur Prüfung bei der betreffenden Akademie ist ein Lebenslauf nebst Zeugnissen einzureichen, aus welchen sich ergeben muß:

a. daß die zu Prüfende die für eine Zeichenlehrerin erforderliche allgemeine Bildung besitzt,
b. daß sie sich unter einer einsichtigen Leitung zur Ertheilung des Zeichenunterrichts mit ernstem Fleiß vorbereitet hat,
c. daß ihre sittliche Führung vorwurfsfrei ist.

§. 2. Die Prüfung wird im Lokal der Akademie abgehalten. Die zu Prüfende muß sich in derselben befähigt erweisen:

a. einen Kopf nach der Natur oder einen Gypskopf in verschiedenen Wendungen mit Licht und Schatten zu zeichnen und eine verständliche auf den Regeln der sogenannten Hülfslinien beruhende Anweisung zum Zeichnen desselben in jenen verschiedenen Wendungen zu geben,
b. eine Zeichnung nach einem plastischen Ornament mit zwei Kreiden auszuführen,
c. nach einem Vorbilde Pflanzen-Arabesken und landschaftliche Darstellungen zu zeichnen,

*) Die Qualification für den Unterricht an Realschulen schließt die für den Unterricht an Gymnasien in sich, nicht umgekehrt.

d. Blumen und Pflanzen nach der Natur zu zeichnen. Sie hat ferner:

e. durch Zeichnung und mündliche Erläuterung ein allgemeines Verständniß von den einfachsten Grundregeln der Perspective und der Schatten-Construction nachzuweisen,

f. in einer Unterredung darzuthun, daß sie mit den wichtigsten Methoden des Zeichenunterrichts nicht unbekannt ist, über die von ihr zu befolgende Methode nachgedacht hat, und fähig ist, nach derselben Unterricht zu ertheilen.

§. 3. Das auf Grund der bestandenen Prüfung auszustellende Zeugniß wird nach folgendem Schema abgefaßt:

N. N. gebürtig aus . . ., alt . ., . . . Confession, hat nach beigebrachten Zeugnissen ihre allgemeine Bildung auf der . . . . Schule (resp. durch Privatunterricht bei . . . .) in . . . erhalten und ihre Studien in der Zeichenkunst in der . . . Anstalt (resp. unter Leitung . . . .) in. . . . gemacht. Auf Grund der von ihr bestandenen Prüfung erkennt die Akademie sie als hinreichend befähigt (resp. als gut befähigt oder als vorzüglich befähigt) an, um als Zeichenlehrerin an einer höheren Töchterschule Unterricht zu ertheilen.

Es ist zuläßig, auch besondere Bemerkungen in Bezug auf Leistungen in einzeluen Fächern hinzuzufügen.

Die Zeugnisse sind durch Siegel der Akademie und durch die Unterschriften des Directors und des Secretärs zu legalisiren.

§. 4. Die an die Königliche Akademie zu zahlenden Prüfungsgebühren betragen 4 Thlr. Für das Zeugniß ist der gesetzliche Stempelbetrag zu entrichten.

§. 5. Bei nicht bestandener Prüfung kann eine Wiederholung derselben erst nach Jahresfrist stattfinden. Eine Nachprüfung in einem einzelnen Gegenstand ist jedoch nach Ermessen der Akademie auch früher zuläßig.

Berlin, den 6. Februar 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

20,607. U.

---

26. Einrichtung der Lehrerfortbildungsanstalt in Stettin vom 4. Juli 1874.

Für die in der Ueberschrift genannte Anstalt ist der nachfolgende Einrichtungsplan von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten genehmigt worden:

§. 1. Die Lehrerfortbildungsanstalt in Stettin, deren Kosten durch einen freiwillig gewährten und jederzeit widerruflichen Beitrag der städtischen Behörden bestritten werden, wird von der Stadt-Schul-Deputation geleitet.

§. 2. Zur Theilnahme an dem in ihr ertheilten Unterrichte werden alle Elementarschullehrer von öffentlichen und von privaten Schulen unentgeltlich zugelassen.

§. 3. Die Gegenstände des Unterrichtes sind:

1. Deutsch, 2. Französisch, 3. Mathematik, 4. beschreibende Naturwissenschaften, 5. Geschichte, 6. Geographie, 7. Physik, 8. Chemie, 9. Musik.

§. 4. Die in §. 3 genannten Unterrichtsgegenstände werden in vierteljährigem Turnus gelehrt, so zwar, daß in jedem Schuljahre in zweien derselben in je zwei wöchentlichen Stunden Unterricht ertheilt wird. Außerdem wird Unterricht in der Musik ertheilt, so oft ein Bedürfniß dazu hervortritt.

§. 5. Beim Beginn eines Cursus wird ein Lehrplan aufgestellt, in welchem unter genauer Berücksichtigung der in der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen durch die allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 für die einzelnen Gegenstände festgestellten Ziele der zur Behandlung kommende Stoff mit Angabe der zu Grunde gelegten Lehrbücher genau bezeichnet wird. Dieser Plan wird den Theilnehmern beim Beginn des Unterrichts als Anhalt mitgetheilt.

§. 6. Nach Beendigung eines Lehrcursus findet auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 17. August 1874 U. III. 9034. unter dem Vorsitze eines Commissarius des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums für diejenigen Theilnehmer, welche es wünschen, eine Prüfung statt, durch welche ermittelt werden soll, ob dieselben den im Unterricht gebotenen Wissensstoff sich angeeignet und damit in den betreffenden Fächern die durch die Allgemeinen Bestimmungen von den Lehrern an Mittelschulen geforderten Kenntnisse erworben haben.

Die Prüfungs-Commission besteht aus dem Königlichen Commissarius als Vorsitzenden, aus dem Stadt-Schulrathe und dem betreffenden Lehrer, welcher den Unterricht ertheilt hat.

Die Mitglieder der Stadtschuldeputation sind der Prüfung beizuwohnen berechtigt.

Außerdem kann der Königliche Commissarius auch anderen Personen den Zutritt gestatten.

Der Prüfungsmodus im Einzelnen wird nach Analogie der in den Allgemeinen Bestimmungen enthaltenen Prüfungsvorschriften durch eben denselben festgesetzt.

§. 7. Auf Grund der bestandenen Prüfung wird nach dem oben genannten Rescripte des Herrn Ressort-Ministers bei Ablegung der Mittelschullehrer-Prüfung den betreffenden Lehrern die Prüfung in den bezüglichen Unterrichtsgegenständen erlassen. Die erworbenen Prädicate werden in das Befähigungszeugniß als Mittelschullehrer aufgenommen event. ergänzungsweise nachgetragen.

Stettin, den 4. Juli 1874.

Die Stadtschuldeputation.

II. Die Wahl, Anstellung, Vereidigung, Beitritt zur Wittwenkasse und der Titel.

1. Verfahren bei Wiederbesetzung erledigter Lehrerstellen.

a) Circ.-Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 15. Juli 1872, betr. die Erledigung und Wiederbesetzung bestehender und die Besetzung neuer Schulstellen.

Nach den für die Rheinprovinz geltenden Bestimmungen steht uns das Ernennungsrecht der Lehrer zu und ist den Schulvorständen ein Vorschlagsrecht gewährt, so daß wir aus drei uns von dem betheilig-

ten Schulvorstande in Vorschlag gebrachten Bewerbern, sofern sich darunter eine uns geeignet erscheinende Persönlichkeit befindet, den Lehrer oder die Lehrerin für eine erledigte oder neu errichtetete Stelle ernennen.

Daraus folgt, daß kein Lehrer und keine Lehrerin in ein Schulamt zugelassen werden darf, bevor unsere Entscheidung darüber ergangen und die Einweisung in das Amt durch uns veranlaßt ist.

Dasselbe gilt von den noch in geringer Zahl bestehenden Gehülfenstellen, welche nach dem (durch Circular-Verfügung an die Herren Landräthe vom 15. Februar 1867 I. Sect. V. Nr. 888 mitgetheilten) Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 7. Februar ejd. in ordentliche Lehrerstellen umzuwandeln sind.

Auch diese Gehülfenstellen dürfen nicht ohne unsere vorgängige Genehmigung besetzt werden, wie bereits durch die Circular-Verfügung vom 1. August 1827 angeordnet ist.

Da bei dem Wechsel des Lehrerpersonals vielfach nicht vorschriftsmäßig verfahren wird, so bringen wir nachstehend diejenigen Normen in Erinnerung, welche bei der Erledigung und Wiederbesetzung bestehender, sowie bei der ersten Besetzung neu errichteter Schulstellen zu beachten sind.

Wir bemerken zunächst:

a) daß, vorbehaltlich näherer Bestimmung des erwarteten Unterrichtsgesetzes, statt der bisherigen Bezeichnung unserer Organe für die Beaufsichtigung des Schulwesens eines Aufsichtskreises mit „Schulpfleger" und „städtische Schulcommission" der gleich bedeutende Ausdruck des Schulaufsichts-Gesetzes vom 11. März c. — „Kreis-Schul-Inspectoren" und anaog: „Stadt-Schul-Inspectionen" — gewählt ist, ohne daß die Fortführung der mit der bisher üblichen Bezeichnung versehenen Dienstsiegel als unzuläsfig gekennzeichnet werden soll;

b) daß alle nachstehend den Kreis-Schul-Inspectoren zugeschriebenen Obliegenheiten in den mit Schul-Inspectionen versehenen Städten dieser Behörde zufallen jedoch mit der aus dem amtlichen Verhältniß dieser Städte zu den betheiligten Verwaltungsstellen sich ergebenden Modification;

c) daß das von den Lehrern nachstehend Gesagte überall auch von den Lehrerinnen gilt.

I. Stellenerledigung durch Tod.

1) Wenn eine Schulstelle durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt wird, so hat der Schulvorstand unverzüglich davon, bei Angabe des Todestages und zugleich mit dem Antrage auf Regelung der einstweiligen Stellvertretung, dem Kreis-Schul-Inspector Anzeige zu machen (Instr. f. d. Schulvorstände §. 30). Dieselbe Anzeige ist gleichzeitig an das zuständige Königliche Landraths-Amt zu richten und dabei die etwa erforderliche Regelung der Ansprüche der Hinterbliebenen an das Stelleneinkommen in Antrag zu bringen.

2) Der Kreis-Schulinspector hat, — zur Vermeidung von Zeitverlust direct an uns — über die Stellenerledigung und die Art und Weise, wie die einstweilige Vertretung von ihm geregelt ist, Bericht zu erstatten, dem Königlichen Landraths-Amt aber zugleich anzuzeigen, wer mit der Vertretung beauftragt ist und ob Kosten durch sie entstehen. (Instr. f. d. Schulpfleger §. 12.)

3) Das Königliche Landraths-Amt hat, sofern seine Einwirkung darauf in Anspruch genommen wird und keine andere lokale Bestimmung darüber vorhanden, oder keine gutwillige Einigung zu erzielen ist, die Ansprüche der Hinterbliebenen nach analoger Anwendung der Allerh. Cab.-Ordre vom 27. April 1816 (Ges.-S. p. 134) dahin zu regeln, daß da, wo durch die Vertretung Kosten entstehen — weil kein Lehrer-Collegium vorhanden ist, dessen Mitglieder die Vertretung des Verstorbenen kostenfrei übernehmen, — das Einkommen nur für den Sterbemonat und für einen Gnadenmonat — wo dagegen Vertretungskosten nicht entstehen, für den Sterbemonat und für das Gnadenquartal an die Hinterbliebenen des verstorbenen Lehrers verabfolgt werde.

Der Werth etwaiger als Einkommenstheile geltenden Natural-Lieferungen und Nutzungen wird dabei nach Maßgabe der Gnadenzeit in Rechnung gesetzt. Im Wege der Verhandlung nicht zu beseitigende Streitigkeiten darüber sind auf den Rechtsweg zu verweisen.

II. Stellenerledigung durch Versetzung, Pensionirung, Entlassung und freiwilligen Abgang.

4) Wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin, gleichviel aus welchem Grunde, das bisherige Amt verlassen will, was nur am Schlusse des jedesmal laufenden Unterrichts-Semesters zulässig ist, so hat eine dreimonatliche Kündigung vorauszugehen. Die Verkürzung dieser Kündigungsfrist bedarf der Zustimmung des Schulvorstandes und unserer durch Vermittelung des Kreis-Schul-Inspectors und des Königlichen Landraths-Amts, bei gleichzeitigem Nachweis der für die ununterbrochene Fortsetzung des Unterrichts getroffenen Veranstaltung, einzuholenden Genehmigung.

Sollten in von uns früher bestätigten Vokationen kürzere als dreimonatliche Kündigungsfristen festgesetzt worden sein, so behält es dabei sein Bewenden, sofern die Betheiligten dies beanspruchen.

Für die Folge ist es unzulässig, kürzere Kündigungsfristen in die Berufsverträge aufzunehmen.

5) Die Kündigung ist schriftlich beim Schulvorstande anzubringen, welcher von derselben dem betreffenden Kreis-Schul-Inspector und dem Königlichen Landraths-Amt ohne Säumen Anzeige zu machen hat.

Der Kreis-Schul-Inspector hat, sofern die Kündigung nicht eine Folge von uns getroffener Maßregeln (wie Versetzungen 2c.) und daher hier bekannt ist, darüber direct an uns zu berichten.

Das Königliche Landraths-Amt hat sich mit der Regelung der Gehalts-Ansprüche des abgehenden Lehrers, soweit sie erforderlich erscheint, so rechtzeitig zu befassen, daß sie bis zum Abgange des Lehrers abgeschlossen werden kann.

6) In den Königlichen Seminarien der Provinz vorgebildete und unserem Regierungsbezirk überwiesene Lehrer sind verpflichtet, drei Jahre lang, vom Datum ihrer ersten Anstellung ab, diejenige Stelle zu bekleiden, für welche sie von uns bestimmt worden. — Innerhalb dieser Zeit steht ihnen daher nicht das Recht zu, die ihnen von uns überwiesene Stelle zu kündigen, sofern sie nicht von uns dazu ausdrücklich ermächtigt werden.

III. Wiederbesetzung erledigter Schulstellen.

a) Durch vorschriftmäßig geprüfte Lehrer.

7) Sobald die Stellenerledigung durch Tod eingetreten oder die Kündigung erfolgt, oder der Termin des Abgangs eines zu pensionirenden

oder von uns entlassenen Lehrers festgesetzt und dem Schulvorstande mitgetheilt ist, hat derselbe (der Schulvorstand) die Vorbereitungen zur Abgabe seiner Vorschläge für die Wiederbesetzung durch Ausschreiben der erledigten Stelle zur Bewerbung, wenigstens in dem öffentlichen Anzeiger unseres Amtsblattes zu treffen.

Drei Wochen nach Veröffentlichung der Stellen-Erledigung ist von den Berechtigten bestimmungsmäßig über diejenigen drei Bewerber zu beschließen, welche uns in Vorschlag gebracht werden sollen und innerhalb der nächsten drei Tage ist das Vorschlags-Protokoll mit der Erklärung, daß die vorgeschlagenen Bewerber, deren Zeugnisse und Lebensläufe beizufügen sind, dem etwaigen Rufe auf erledigte Stelle folgen wollen, und mit Namhaftmachung auch der nicht vorgeschlagenen Bewerber, an den zuständigen Kreis-Schul-Inspector einzureichen.

Wenn die obige dreiwöchentliche Frist in besonderen Fällen nicht ausreichend erscheinen sollte, so ist deren ausnahmsweise Verlängerung bei uns rechtzeitig zu beantragen.

Die Namen der Vorgeschlagenen müssen in alphabetischer Ordnung aufgeführt und bei jedem derselben muß angegeben werden, ob er bereits eine definitive Stelle im Schulamt einnimmt oder nicht.

Haben sich zu der erledigten Stelle weniger als drei qualificirte Bewerber gemeldet, so ist dies in dem Vorschlags-Protokoll ausdrücklich anzugeben.

8) Es ist zwar zulässig, daß die Vorschlagsberechtigten bei ihrem Vorschlage einem etwaigen Wunsche nach Berücksichtigung eines bestimmten Bewerbers Ausdruck geben; dadurch wird aber das uns zustehende Ernennungs-Recht in keiner Weise beeinträchtigt und es kann auf die Berücksichtigung des ausgesprochenen Wunsches kein Anspruch erhoben werden.

Wo mit dem Schulamt zugleich ein Kirchenamt als Organist, Küster u. dergl. verbunden ist, oder wo die kirchlichen Gemeinden wegen vorhandener besonderer kirchlicher Fonds zu Schulzwecken eine Mitwirkung bei dem Vorschlage der Lehrer herkömmlich ausüben, behält es bis auf Weiteres dabei sein Bewenden und bleibt weitere Anordnung vorbehalten.

Die aus diesen Nebenämtern fließenden Funktionen und erwachsenden Einnahmen sind nachrichtlich in die Berufsverträge der betreffenden Lehrer aufzunehmen.

9) Der Kreis-Schul-Inspector hat die Vorschlags-Verhandlung nebst zugehörigen Schriftstücken ohne Verzug durch das Königliche Landraths-Amt an uns zu befördern.

Beiden steht es zu, sich über die Vorschläge für die Stellenbesetzung gutachtlich zu äußern.

Es ist dafür zu sorgen, daß die gedachte Verhandlung innerhalb 8 Tagen vom Verhandlungstermin ab an uns gelange.

10) Wenn keine oder unannehmbar scheinende Meldungen eingegangen sein sollten, so ist innerhalb der obigen Fristen und durch die bezeichneten Instanzen vom Schulvorstande darüber Anzeige zu machen, zugleich mit der Erklärung, daß er für diesen Fall auf das ihm zustehende Vorschlagsrecht verzichtet — eventuell, welche wirksamen Schritte er zur Ausübung desselben in absehbarer Frist zu thun gedenkt.

11) Zur Einhaltung der gestellten Fristen kann der Schulvorstand durch den zuständigen Landrath mittels Ordnungsstrafen angehalten werden.

Deshalb hat der Kreis-Schulinspector von dem etwaigen fruchtlosen Verstreichen der oben gestellten Fristen rechtzeitig bei dem Königlichen

Landraths-Amt Anzeige zu machen. — Wenn nach Ablauf einer sechswöchentlichen, vom Datum der Stellenerledigung zu rechnenden Frist das Vorschlagsprotokoll nicht bei uns eingegangen ist, so erfolgt die Stellenbesetzung durch uns ohne weitere Rücksichtnahme auf etwa später noch eingehende Vorschläge.

12) Jeder Vorschlag qualificirter Lehrer muß unbedingt lauten und es ist unzulässig, ihn auf eine bestimmte Zeit oder für provisorische Anstellung der Vorgeschlagenen abzugeben, da über die Art der Anstellung durch uns zu befinden ist.

Es wird dabei bemerkt, daß vorschriftsmäßig die provisorische Anstellung der Lehrer nicht über sechs Jahre dauern soll, daß daher ein bereits definitiv angestellter Lehrer nicht wieder provisorisch auf eine andere Stelle berufen werden kann, sofern er nicht des bereits erworbenen Rechts im Disciplinarwege verlustig geworden ist, oder sich mit dem provisorischen Charakter einer neuen, von ihm gesuchten Anstellung, unter Verzicht auf seine bisherigen Rechte ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

Die auf Grund eines abweichenden Verfahrens etwa bisher abgeschlossenen und von uns bestätigten mit obigen Grundsätzen nicht übereinstimmenden Berufsverträge behalten jedoch ihre Geltung.

13) Bei der Ernennung der Lehrer aus der Zahl der Vorgeschlagenen wird unsererseits der Termin für den Antritt des neuen Amts festgesetzt und die Amtseinführung angeordnet werden.

Es ist aber in jedem einzelnen Falle von dem Tage des wirklich erfolgten Dienstantritts innerhalb dreitägiger Frist von dem Schulvorstande an den Kreis-Schulinspector zu berichten, welcher seinerseits bei der späteren Uebermittelung des Berufsvertrages durch das Königliche Landraths-Amt an uns den Tag des wirklich erfolgten Dienstantritts anzuzeigen hat.

14) Jeder von uns für die Verwaltung einer ordentlichen Lehrerstelle bestimmte Lehrer, dessen feierliche Amtseinführung nicht gleichzeitig mit der Anstellungsverfügung von uns angeordnet wird, ist von dem Vorsitzenden des Schulvorstandes in das ihm übertragene Amt, vorbehaltlich der feierlichen Einführung durch den Kreis-Schulinspector, einstweilen einzuweisen, und es ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen, welche außer dem Tage des Dienstantritts auch ergibt, daß der Lehrer die in dem Schulinventariums-Verzeichniß enthaltenen Gegenstände in brauchbarem Zustande übernommen hat.

Diese Verhandlung ist bei den Orts-Schulacten aufzubewahren.

b) Durch einstweilige Verwendung ungeprüfter Schulamtsbewerber und Aspiranten.

15) Ungeprüfte Schulamtsbewerber und Aspiranten zur Besetzung einer erledigten Lehrerstelle in Vorschlag zu bringen, ist unzulässig.

Die durch den Mangel an geprüften Lehrern begründete Verwendung solcher Personen kann nur als Nothfall gelten, dessen Anwendung unserem Ermessen anheimfällt.

Sie ist von dem zuständigen Kreis-Schulinspector, bei Einreichung des Lebenslaufs und der Schul- und Führungsatteste eines zu diesem Behufe in Vorschlag zu bringenden Schulamtsbewerbers oder Aspiranten in denjenigen Fällen bei uns zu beantragen, in welchen die Ausschreibung einer erledigten Stelle nach der unter Nr. 7 bezeichneten Frist

fruchtlos geblieben ist und keine anderen Maßnahmen von uns angeordnet sind.

16) Die Verwendung von solchen Schulamtsbewerbern und Aspiranten kann nur unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit eines ordentlichen Lehrers geschehen, sie ist unter allen Umständen probeweise und seitens des Kreis-Schulinspectors ohne Kündigungsfrist widerruflich.

Berufsverträge sind mit ihnen nicht abzuschließen; sie erhalten vielmehr nur von dem Schulvorstande eine schriftliche Mittheilung über die ihnen obliegenden Pflichten und die Höhe ihrer Remuneration mit dem ausdrücklichen Vermerk, daß die Beschäftigung und Entschädigung auf Anordnung des Schul-Inspectors jederzeit aufhören kann, sie selbst aber zur Einhaltung einer mindestens sechswöchentlichen Kündigungsfrist verbunden sind, bevor sie ihre Beschäftigung einstellen dürfen.

17) Ueber das Aufhören der Beschäftigung und der Remuneration eines Schulamtsbewerbers oder Aspiranten hat der zuständige Kreis-Schulinspector zu befinden, der jedoch von seinen diesfälligen Dispositionen unverzüglich durch das Königliche Landraths-Amt an uns zu berichten hat.

18) Die bisher mit Schulamtsbewerbern oder Aspiranten geschlossenen Verträge bleiben in Kraft.

IV. Einstweilige Vertretung während der Stellenvacanz.

19) Die einstweilige vertretungsweise Verwaltung erledigter Schulstellen hat der Kreis-Schulinspector in Verbindung mit dem Schulvorstande zu regeln. (Instr. f. d. Schulpfleger §. 12.)

Sofern Kosten für die Vertretung entstehen, ist dieserhalb die Mitwirkung des Königlichen Landraths-Amts in Anspruch zu nehmen.

Die vorstehende Verfügung ist von den Herren Kreis-Schulinspectoren resp. von den Stadt-Schulinspectionen an sämmtliche Schulvorstände ihres Aufsichtskreises zur Kenntniß und Beachtung mitzutheilen.

Düsseldorf, den 15. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Circular
an sämmtliche Königl. Herren Kreis-Schulinspectoren,
Landräthe und Landraths-Amts-Verweser sowie an
sämmtliche Stadt-Schulinspectionen.
(I. Sect. V. Nr. 3009.)

b) Circ.-Verf. der K. Regierung zu Düsseldorf vom 17. October 1866, betr. die Betheiligung der früheren Mitglieder des Kirchenvorstandes und der Ortsbürgermeister bei der Lehrerwahl.

In Folge einer Revision, der wir unsere Circular-Verfügung vom 24. Januar 1817, die Besetzung der Elementar-Schulstellen in den linksrheinischen Kreisen unseres Verwaltungsbezirkes betreffend, neuerdings unterzogen haben (Altgelt's Sammlung Aufl. 2, S. 124), wird die Bestimmung unter 1), vermöge deren Behufs Neuwahl eines Lehrers oder einer Lehrerin „zu dem Schulvorstand diejenigen Einsassen des Schulbezirks hinzugezogen werden sollen, welche zu irgend einer Zeit im Kirchenvorstand und Kirchenrath gewesen sind oder noch sind", hierdurch aufgehoben, und ist sonach die Wahl künftig lediglich durch die Mitglieder des Schulvorstandes vorzunehmen. — Der den evan-

gelischen Presbyterien durch die Kirchenordnung vom 5. März 1835 zugestandenen „Theilnahme an der Wahl der Elementarschullehrer" soll hierdurch nicht derogirt werden.

Hinsichtlich des Ortsbürgermeisters, der bis dahin nur als Mitglied des Kirchen-Vorstandes an der Lehrerwahl Theil nehmen konnte, bestimmen wir hierdurch auf Grund der General-Gouvernements-Verordnung vom 10. Dezember 1815, daß derselbe fortan neben dem Pfarrer gebornes Mitglied des Schul-Vorstandes sein und in dieser Eigenschaft zu allen Sitzungen des Schul-Vorstandes gezogen werden soll. — Im Uebrigen wird an den die Schul-Vorstände betreffenden Bestimmungen Nichts geändert.

Düsseldorf, den 17. October 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

c) Circ.-Verf. der K. Reg. zu Oppeln vom 10. November 1871,

betr. Verfahren bei Besetzung von Lehrerstellen.

Bei der Besetzung neu errichteter und der Wiederbesetzung erledigter bereits bestehender Schulstellen ist es wiederholt vorgekommen, daß der seitens berechtigter Gutsherrschaften für die zu besetzende Stelle Gewählte sein früheres Amt verlassen und sein neues angetreten hat, ohne unsere Genehmigung seiner Wahl, das Eintreffen seines Nachfolgers in dem bisherigen Amte, oder den Ablauf der Kündigungsfrist event. unsere Erlaubniß zum vorzeitigen Abgange aus dem Amte abzuwarten.

Abgesehen von der Unzuläſſigkeit eines solchen Verfahrens aus dem Grunde, weil es bestimmungswidrig ist, sind durch dasselbe so zahlreiche Unzuträglichkeiten in der Schulverwaltung entstanden, daß wir uns nicht darauf beschränken können, demselben in jedem Specialfalle entgegenzutreten, sondern genöthigt sind, den Betheiligten die betreffenden Bestimmungen allgemein in Erinnerung zu bringen und deren Beachtung für die Folge zu verlangen.

Es geschieht dies in Nachstehendem.

1. Das Recht, einen Schullehrer für eine neu errichtete oder eine zur Erledigung gekommene bereits bestehende Lehrerstelle zu präsentiren oder zu bestellen ist insofern begrenzt, als einerseits nur eine mit dem Zeugniß der Tüchtigkeit für die zu besetzende Stelle versehene Person gewählt werden darf — andererseits die für eine vakante Stelle seitens der Berechtigten gewählte Person von uns zu bestätigen ist. (Geschäfts-Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817, §. 18a; Allerh. Cab.-Ordre vom 31. December 1825. II. 2.)

2. Wer daher nach den geltenden, oben allegirten Bestimmungen das Lehrer-Berufungsrecht im Falle einer Stellenvacanz auszuüben befugt ist, hat die Verpflichtung, unsere Bestätigung der von ihm getroffenen Wahl einzuholen, nachdem er sich versichert hat, daß der Gewählte die ihm zugedachte Stelle anzunehmen bereit ist. Dies hat in der Regel durch Vermittelung des zuständigen Königlichen Landrathsamts, und zwar unter Beifügung der Qualificationszeugnisse des Gewählten und seiner Annahme-Erklärung möglichst bald nach eingetretener Stellenerledigung zu geschehen.

3. Das Königliche Landrathsamt ist verbunden, ohne Zeitverlust an uns, bei Vorlegung der betreffenden Schriftstücke, zu berichten, worauf unserseits die Genehmigung der Wahl, zugleich unter Bestimmung des

Termins für den Dienstantritt des Gewählten, ausgesprochen werden wird, wenn kein Hinderniß entgegensteht.

Kann die Genehmigung der getroffenen Wahl nicht erfolgen, so wird dies dem Berechtigten mitgetheilt werden und die Aufforderung zu einer anderweitigen Wahl ergehen.

4. Die Ausfertigung und Einrichtung der Vocationen für den Gewählten kann zweckmäßig erst nach der von uns ausgesprochenen Bestätigung der Wahl erfolgen.

Die Aufforderung dazu wird mit der Bestätigung der Wahl gleichzeitig an den Berechtigten ergehen.

5. Die Vocationen der Lehrer sind nach Vorschrift unserer Circular-Verfügung vom 10. Februar 1868, bei mehrklassigen städtischen Schulen zugleich unter Beachtung unserer Circular-Verfügung vom 17. November 1866 einzurichten und müssen unbedingt lauten.

Das Original derselben ist auf einen Stempelbogen für 15 Sgr. auszufertigen, von dem Berufs-Berechtigten zu vollziehen, von dem Berufenen aber mit dem Annahme-Vermerk zu versehen.

Dem Original sind drei einfache Abschriften beizufügen, für deren Anfertigung der Berufs-Berechtigte, eventuell durch den Berufenen zu sorgen hat.

6. Zu jeder Vocation ist ein Revenuen-Verzeichniß in vierfacher Ausfertigung erforderlich, das von den zur Unterhaltung der Schule resp. von den zur Gewährung des zugesicherten Stelleneinkommens Verpflichteten zu vollziehen und der Vocation beizuheften ist.

Für die Aufstellung und gehörige Vollziehung desselben hat zunächst der Berufungs-Berechtigte zu sorgen. Erforderlichen Falls hat er sich dieserhalb an das zuständige Königliche Landrathsamt zu wenden.

7. Endlich ist der Vocation noch der Ausweis des Berufenen über die Erfüllung seiner Militär-Dienstpflicht beizufügen.

8. Sämmtliche ad 5 bis 7 bezeichneten Schriftstücke sind dem zuständigen Kreis-Schulinspector resp. Superintendenten zu übersenden, welcher die Vocations-Abschriften zu beglaubigen (Circular-Verfügung vom 20. September 1864), demnächst aber sämmtliche Schriftstücke an das zuständige Königliche Landrathsamt zu befördern und demselben zugleich anzuzeigen hat, ob er seinerseits gegen die Beschaffenheit derselben Ausstellungen zu machen, auch ob der Berufene die vorgeschriebene Wiederholungsprüfung bereits abgelegt habe.

9. Das zuständige Königliche Landrathsamt ist verpflichtet, die den Vocationen beigehefteten Revenuen-Verzeichnisse nach ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die dieserhalb etwa erforderlichen Erörterungen, Verhandlungen und Berichtigungen vorzunehmen, demnächst aber die Vocationen nebst den zugehörigen Schriftstücken an uns zur Bestätigung einzureichen.

10. Unsererseits ist bestimmungsmäßig darüber zu befinden, ob die Anstellung des Berufenen provisorisch oder definitiv sein soll und wird demnächst die Bestätigung der Vocationen im ersteren Falle widerruflich, im letzteren aber ohne Vorbehalt ausgesprochen werden.

Indem wir wegen Verpflichtung der Lehrer und Adjuvanten, vor dem Abgange von ihren Stellen die vorgeschriebene Kündigungsfrist einzuhalten, auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 20. Februar 1857 und auf die Circular-Verfügung vom 30. Mai 1866 verweisen und deren Befolgung den Lehrern und Adjuvanten einschärfen, veranlassen wir die Herren Landräthe und Landrathsamts-Verweser, die gegenwärtige Circu-

lar-Verfügung durch die Kreisblätter zur Kenntniß der betheiligten Gutsherrschaften zu bringen.

Oppeln, den 10. November 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Landräthe u. s. w.

d) Circ.-Verf. der K. Reg. zu Arnsberg vom 6. April 1872,

betr. Mitwirkung der Schulvorstände bei Besetzung der Schulstellen.

In den Verhandlungen und Vorlagen wegen Besetzung erledigter Schulstellen gebrauchen die Schulvorstände. welche gutachtliche Vorschläge zu machen haben, häufig die mißverständlichen Ausdrücke „Wahl", „wählen" und „Wahlverhandlungen".

Mit Bezugnahme auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Th. II. Tit. 12. §. 22. und die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24. August 1827, betr. die Anstellung und Wahl der Lehrer, werden sämmtliche Schulvorstände, welche Vorschläge zu machen haben, angewiesen, sich künftig sowohl in den protokollarischen Verhandlungen, als in den diese begleitenden Berichten nur der correcten Ausdrücke „Vorschlag", „vorschlagen" und „Vorschlagsverhandlungen" zu bedienen.

Arnsberg, den 6. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe u. s. w.

---

2. Bei der Besetzung solcher Lehrerstellen, welche mit einem kirchlichen Amte verbunden sind, sind die Presbyterien vorher zur Erklärung ihrer Zustimmung aufzufordern.

Min.-Erl. vom 10. Mai 1864.

Die eilfte Rheinische Provinzial-Synode hat im §. 64 ihrer Verhandlungen beantragt, vor definitiver Besetzung solcher Elementar-Schulstellen, welche mit einem Kirchenamt verbunden sind, die Presbyterien aufzufordern, ihre Zustimmung in Bezug auf die Wahrnehmung des Kirchendienstes zu ertheilen. Nach §. 140 der Kirchenordnung ist dieser Antrag, welcher von dem Königlichen Consistorium in Coblenz und dem Evangelischen Oberkirchenrath befürwortet wird, gerechtfertigt. Auch habe ich bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Ressortverhältnisse der Königlichen Regierungen und der Königlichen Consistorien bei combinirten Kirchen- und Schulämtern aus den in Folge meines Circular-Erlasses vom 10. Juni 1862 erstatteten Berichten Ew. Excellenz und der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz ersehen, daß die Befugniß der Presbyterien zu einer Mitwirkung bei Besetzung solcher Stellen von keiner Seite bezweifelt wird, auch in mehreren Regierungsbezirken eine Betheiligung der Kirchenvorstände bishin schon stattgefunden hat. Das von der Königlichen Regierung in Köln adoptirte Verfahren, wonach der Schulvorstand drei Schulamts-Candidaten, welche nach ausdrücklich aus-

gesprochenem Gutachten des Presbyteriums von diesem als qualificirt für das kirchliche Amt anerkannt worden sind, der Regierung zur Erwählung resp. Ernennung präsentirt, nach Ew. Excellenz Vorschlage zu generalisiren, unterliegt insofern Bedenken, als nicht in allen Theilen der Rheinprovinz dem Schulvorstande ein Präsentationsrecht zusteht. Auch halte ich eine Gleichmäßigkeit des Verfahrens in sämmtlichen Regierungsbezirken der Rheinprovinz nicht unbedingt erforderlich. Nothwendig hingegen ist jedenfalls, daß eine schriftliche Zustimmung des Presbyteriums resp. des Superintendenten eingeholt wird, und diese Zustimmung aus der Collations- resp. Confirmations-Urkunde ersichtlich ist.

Ew. Excellenz ersuche ich ergebenst, hiernach die Königlichen Regierungen der Rheinprovinz gefälligst mit Weisung zu versehen.

Berlin, den 10. Mai 1864.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.

An
den Herrn Ober-Präsidenten in Coblenz.
E. U. 4938.

---

3. Vor der Anstellung von Lehrern aus anderen Bezirken ist über deren bisheriges Verhalten bei der betreffenden Königlichen Regierung amtlich Rückfrage zu halten.

Min.-Erl. vom 14. Juni 1851.

Die Königlichen Regierungen werden wiederholt veranlaßt, sich bei allen Anstellungen, Beförderungen, Bestätigungen &c. über die betreffende Person zuverlässige Kenntniß zu verschaffen. Zeugnisse, namentlich aus älterer Zeit, welche von den Bewerbern producirt werden, sind in der Regel nicht für genügend anzusehen, vielmehr wird zur vollständigen Feststellung des Sachverhältnisses eine amtliche Rückfrage bei der betreffenden Behörde nothwendig sein.

Berlin, den 12. Juni 1851.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.

---

4. Die Anstellung eines Lehrers wird erst dadurch perfect und rechtsverbindlich, daß er das betreffende Lehramt factisch antritt.

Min.-Erl. vom 17. März 1874.

Mit der Ausfertigung der für die S. in G. als Lehrerin in N. bestimmten Vocation allein war, wie ich Ew. Hochwohlgeboren auf die Beschwerden vom 13. Januar c. erwidere, die Anstellung derselben noch nicht perfect. Die Sache hätte ihren Abschluß erst in der ohnehin zwangsweise nicht erreichbaren Annahme der Vocation von Seiten der S. beziehungsweise mit dem factischen Antrit des Lehramts erhalten. Weder das Eine noch das Andere ist erfolgt. War somit einerseits die S. selbst berechtigt, vor Annahme der Bestallungsurkunde von ihren früheren Erklärungen zurückzutreten, so war anderseits die Königliche Regierung in N. als berufende Behörde befugt, die von ihr ausgehende Ernennung der S. um so mehr,

da sie ihre Bewerbung aus anzuerkennenden Gründen widerrief, wie geschehen, für wirkungslos zu erklären und zurückzuziehen. — — —

Berlin, den 17. März 1874.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
den Herrn Oberbürgermeister N. in N.
U. III. 2279.

---

5. Ernennung der Hauptlehrer und Klassenlehrer und deren Verhältniß zu einander.

Circ.-Verf. der K. Regierung zu Düsseldorf vom 3. Januar 1874.

Instruction
für die
Hauptlehrer und die Klassenlehrer an den zwei- und mehrklassigen Volksschulen des Regierungsbezirks Düsseldorf.

1) In den zwei- und mehrklassigen Volksschulen unseres Bezirks wird gewöhnlich der erste Lehrer von uns als Hauptlehrer bezeichnet. In einzelnen Fällen können die Functionen des Hauptlehrers auch einem anderen Lehrer der Anstalt übertragen werden.

Das amtliche Verhältniß, in welchem jeder Lehrer zum Schulvorstand, insbesondere zu dem Lokalschulinspector und den anderen Vorgesetzten steht, erleidet durch diese Instruction keine Veränderung.

2) Der Hauptlehrer ist das Organ, dessen sich die unmittelbaren Vorgesetzten der Schule für ihre Mittheilungen an die Lehrer der Anstalt und für ihre Ermittelungen über die Zustände und Verhältnisse der Schule bedienen. Bei den hierdurch entstehenden schriftlichen Geschäften haben ihn die Klassenlehrer nach billigem Verhältniß zu unterstützen.

3) In allen ihr Amt betreffenden Angelegenheiten haben sich die Klassenlehrer zunächst an den Hauptlehrer zu wenden, ihm jederzeit gebührende Achtung zu erweisen und seinen Anordnungen und Erinnerungen willig Folge zu leisten.

Der Hauptlehrer hat sein Verhältniß zu den Klassenlehrern als dasjenige eines älteren und erfahrenen Collegen und Rathgebers aufzufassen, der sich so zu ihnen zu stellen weiß, daß sie sich gerne seiner Führung überlassen.

Sollten dennoch Meinungsverschiedenheiten ohne Ausgleichung bleiben, so ist die Entscheidung des Schulvorstandes einzuholen; bis diese getroffen ist, sind die Anordnungen des Hauptlehrers vorläufig zu befolgen.

4) Insbesondere hat der Hauptlehrer nach Maßgabe der Anordnungen und unter der Aufsicht des Local-Schulinspectors sein Augenmerk darauf zu richten, daß der für die Schule festgesetzte Lehr- und Stundenplan streng beachtet, die für die einzelnen Klassen gestellten Unterrichtsziele erreicht und der in jeder mehrklassigen Schule unentbehrliche **Zusammenhang und Stufengang des Unterrichts** erhalten werde. Zu diesem Zwecke hat er das Recht, dem Unterrichte der Klassenlehrer, soweit es seine eigene Beschäftigung an der Schule gestattet, beizuwohnen, die schriftlichen Arbeiten (Hefte) der Kinder durchzusehen und von dem Lehrbericht (Tagebuch) Einsicht zu nehmen. Hierbei wird er es vermeiden, in den Unterricht einzugreifen oder gar in Gegenwart der Kinder Bemerkungen zu machen, welche irgend das Ansehen des Klassenlehrers

schädigen könnten. Bemerkt er aber Abweichungen von den bestehenden Bestimmungen oder sonstige Uebelstände und Mängel, welche er nicht selbst durch Rücksprache und freundliche Vorstellungen beseitigen kann, so hat er dem Schulinspector Anzeige zu machen.

5) Auch bei der Handhabung der Disciplin hat der Klassenlehrer nach den bestehenden Vorschriften zunächst selbstständig und unter eigener Verantwortung zu verfahren. Bei schwierigen Disciplinarfällen, welche außergewöhnliche Zuchtmittel erheischen, hat er sich aber mit dem Hauptlehrer in Verbindung zu setzen event. an ihn die Behandlung solcher Fälle abzugeben. Bei Ueberschreitung des Züchtigungsrechts von Seiten des Klassenlehrers hat der Hauptlehrer nöthigen Falls dem Schulvorstande Anzeige zu machen.

Bei etwaigen Zwistigkeiten mit den Eltern der Kinder wird der Klassenlehrer gut thun, sich zur möglichst baldigen Beseitigung derselben ebenfalls an den Hauptlehrer zu wenden.

6) Besonders hat der Hauptlehrer die Aufrechthaltung der äußern Schulordnung nach allen Seiten hin zu überwachen. Zu diesem Zwecke sorgt er dafür, daß die Lehrer 1/4 Stunde vor Beginn der Schulzeit in ihren Klassen anwesend sind, daß der Unterricht in allen Klassen pünktlich begonnen und pünktlich geschlossen wird, daß die Pausen zwischen den einzelnen Stunden nicht ungebührlich verlängert und die Schüler während derselben beaufsichtigt werden, daß die mit Nachsitzen bestraften Kinder nie ohne Aufsicht gelassen werden. Wenn ein Lehrer aus irgend einem Grunde plötzlich verhindert wird, seinen dienstlichen Obliegenheiten nachzukommen, so hat er dies sofort dem Hauptlehrer anzuzeigen, welcher für vorläufige Vertretung Sorge zu tragen und dem Local-Schulinspector Anzeige zu erstatten hat. Auch hat der Hauptlehrer sein Augenmerk darauf zu richten, daß bei den Urlaubsertheilungen an Schulkinder von Seiten der Klassenlehrer nach den bestehenden Vorschriften verfahren wird.

7) Die Aufnahme neuer Schüler darf nur durch den Hauptlehrer vollzogen werden, welcher darauf zu achten hat, daß ohne besondere für jeden einzelnen Fall beizubringende schriftliche Genehmigung des Schulvorstandes kein Kind in die Schule eintritt, welches nicht dem Schulbezirk angehört. Der Hauptlehrer vertheilt auch die aufzunehmenden Schüler nach vorangegangener Prüfung, zu welcher die übrigen Lehrer zuzuziehen sind, in die verschiedenen Klassen. Er leitet ferner, wenn dies nicht der Local-Schulinspector selbst übernimmt, unter Zuziehung der betreffenden Lehrer die Versetzung in die höheren Klassen und nimmt die Abmeldungen der aus der Schule scheidenden Kinder nach Anweisung des Schulvorstandes entgegen und berichtigt danach die Verzeichnisse. Alle den abgehenden Kindern auszustellenden Zeugnisse hat er mit zu unterschreiben.

8) Endlich steht dem Hauptlehrer die specielle Aufsicht über das Schulgebäude und das Inventar der Anstalt zu. Er hat darüber zu wachen, daß sowohl in sämmtlichen Klassenzimmern, als auch in den für den gemeinsamen Gebrauch bestimmten Räumlichkeiten, sowie auf dem Hofe Reinlichkeit und Ordnung herrscht, daß die Schullokale ordnungsmäßig geheizt und die polizeilichen Bestimmungen beobachtet werden. Von allen in den Räumlichkeiten vorhandenen oder entstehenden Mängeln und Beschädigungen hat er den Schulvorstand schleunig in Kenntniß zu setzen. Die Schulutensilien, die Bibliothek, die Lehr- und Lernmittel, die Klassenbücher, die Versäumnißlisten stehen unter seiner besonderen Aufsicht. Wenn Einzelnes hiervon unbrauchbar wird, hat er

dem Schulvorstand zum Zwecke der Ergänzung schleunig Anzeige zu machen. Es ist seine Pflicht, durch öftere Revisionen sich von dem Vorhandensein und guten Zustande der einzelnen zum Eigenthum der Schule gehörenden Gegenstände zu überzeugen. Die Vorschläge zur Ergänzung oder Neubeschaffung von Utensilien und Lehrmitteln nimmt er von den Klassenlehrern entgegen und unterbreitet sie mit seinen eigenen Anträgen dem Schulvorstande.

9) Bei den mehr als zweiklassigen Schulen wird sich zum Zwecke der Besprechung der Angelegenheiten derselben die Abhaltung von regelmäßig wiederkehrenden natürlich außerhalb der Schulzeit liegenden Conferenzen unter der Leitung des Hauptlehrers empfehlen. Die Anwendung einer gleichmäßigen Methode beim Unterrichte, die Herstellung eines stufenmäßigen Ineinandergreifens der Lehrthätigkeit der einzelnen Klassen, die Handhabung der Disciplin, die Förderung der äußeren Ordnung werden neben den aus den besonderen Verhältnissen jeder Schule sich ergebenden Gegenständen einen reichen Stoff der gemeinsamen Berathung für diese Conferenzen darbieten, welche bei angemessener Leitung zur Förderung der jüngeren Lehrer in der Tüchtigkeit für ihren Beruf, zur Belebung des Eifers aller Lehrer für den ihnen angewiesenen Wirkungskreis und zum Gedeihen der Schule, an der sie thätig sind, wesentlich beitragen werden. Den Schulinspectoren steht es frei, diesen Conferenzen jederzeit beizuwohnen und an deren Berathungen Theil zu nehmen.

In Betreff der bisher von den Schulinspectoren abgehaltenen Lehrer-Conferenzen tritt durch die vorstehende Bestimmung keinerlei Aenderung ein.

10) Von der vorstehenden Instruction ist jedem Hauptlehrer und Klassenlehrer resp. jeder Lehrerin zur Nachachtung ausdrücklich Kenntniß zu geben.

Düsseldorf, den 3. Januar 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. V. A. 9354.

---

6. Provisorische und definitive Anstellung der Lehrer.

a) Die provisorische Anstellung eines Lehrers darf nicht länger als sechs Jahre dauern. Spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung ist die zweite abzulegen, spätestens ein Jahr nach der zweiten Prüfung muß die definitive Anstellung erfolgen.

Min.-Erl. vom 31. März 1873.

Die auf meine Verf. vom 7. Nov. v. J. ergangenen Berichte haben dargethan, daß die Erlasse meines Herrn Amtsvorgängers nom 22. October 1862 (Centr. Bl. S. 680), vom 14. Juli 1864 (Centr. Bl. S. 485) und vom 22. Septbr. 1870 (Centr. Bl. S. 609) nicht überall beachtet worden sind und daß demnach in einzelnen Bezirken eine größere Anzahl von Lehrern theils mit Ablegung der zweiten Prüfung länger als fünf Jahre nach ihrer ersten Anstellung gezögert haben, theils länger als ein Jahr nach dieser in provisorischer Anstellung geblieben sind. Ich bringe daher die genannten Verfügungen in Erinnerung. Danach erhält der in das Lehramt neu eintretende Lehramtsbewerber von dem zur Berufung Berechtigten eine unbedingte Vocation. Die Aufsichtsbehörde bestätigt dieselbe mit dem Vorbehalte des Widerrufs für den Fall, daß der be-

treffende Lehrer seine zweite Prüfung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit ablege oder sich in seiner Führung nicht zuverlässig erweise. Zwei Jahre nach der ersten Anstellung darf sich der Lehrer zur zweiten Prüfung melden. Hat er das nicht gethan, so wird er nach vollendetem dritten Jahre von der Aufsichtsbehörde zur Ablegung derselben ausdrücklich aufgefordert und wird diese Aufforderung bis zum Ablauf des fünften Jahres alljährlich wiederholt. — In Bezug auf die Prüfung gelten die Bestimmungen der Prüfungs-Ordnung vom 15. October 1872, insbesondere ist nach §. 19. 20. derselben, ehe der Lehrer zur Prüfung zugelassen wird, darüber zu entscheiden, ob ihn seine Amtsführung der definitiven Anstellung würdig erscheinen lasse. Nach bestandener Prüfung ist, wie bereits durch die Verf. vom 14. Juli 1864 angeordnet ist, der Vorbehalt in der Vocation aufzuheben und die definitive Anstellung zu vollziehen. Hat dagegen ein Lehrer innerhalb von fünf Jahren nach seiner ersten Anstellung die zweite Prüfung nicht bestanden, oder wegen tadelnswerther Führung zu derselben nicht zugelassen werden können, so ist der Vorbehalt zur Geltung zu bringen und seine Entlassung aus dem Lehramte zu verfügen. Sollten besondere Verhältnisse eine Ausnahme erforderlich oder räthlich erscheinen lassen, so ist meine Genehmigung dazu zu beantragen. Definitiv angestellte Lehrer sind bei Versetzung selbstverständlich ohne Weiteres definitiv anzustellen.

Berlin, den 31. März 1873.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
sämmtliche K. Regierungen. *)
U. 11,769.

b) Schulamts-Candidaten, welche ein Anstellungsfähigkeits-Zeugniß besitzen, sind nicht commissarisch zu beschäftigen, sondern provisorisch anzustellen.

Min.-Resc. vom 21. Juli 1863.

Die K. Regierung hat künftig Schulamts-Candidaten, welche ein Anstellungsfähigkeits-Zeugniß besitzen, nicht mehr commissarisch zu

*) Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 5. August 1874: Nach dem Circular-Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 31. März 1873 (U. 11,769) sollen solche Lehrer, welche nicht binnen 5 Jahren nach ihrer ersten Anstellung die zweite Prüfung bestanden haben, aus dem Lehramte entlassen werden.

Da wiederholt Fälle vorgekommen sind, daß Lehrer, und zwar meist ohne jeden triftigen Grund, die rechtzeitige Ablegung der zweiten Prüfung verabsäumt haben, so wollen Sie die sämmtlichen provisorisch angestellten Lehrer des dortigen Kreises auf die obige Bestimmung des Herrn Ministers mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß sie es sich selbst zuzuschreiben haben werden, wenn sie nach Ablauf der für die zweite Lehrerprüfung gewährten Frist ohne Weiteres aus dem Lehramte werden entlassen werden.

Düsseldorf, den 5. August 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe.
I. V. A. 5888.

beschäftigen, sondern provisorisch anzustellen, und über die Entlassung eines solchen Lehrers oder dessen definitive Anstellung den bestehenden Vorschriften gemäß Beschluß zu fassen, ohne einen desfallsigen Antrag abzuwarten. — — —

Berlin, den 21. Juli 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N., in der Rheinprovinz.
U. 12,233.

c) Provisorisch angestellte Lehrer können nur von der Regierung entlassen werden, den Berufenden steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

Min.-Erl. vom 6. Febr. 1864.

Der Privatpatron einer Schule hat das Recht, die Lehrer an dieser Schule zu berufen, und die Pflicht, für dieselben eine Vocation auszufertigen. Die Königliche Regierung hat das Recht, die Vocation zu bestätigen, und hat allein das Recht und die Pflicht, dabei nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen festzusetzen, ob die Anstellung eine provisorische oder eine definitive sein soll. In dieser Beziehung steht dem Patron keine Befugniß zu, namentlich auch nicht die, einem nur provisorisch angestellten Lehrer zu kündigen. Dieses Recht ist ein Ausfluß der Disciplinargewalt und kann nur von der K. Regierung ausgeübt werden. — — —

Berlin, den 6. Februar 1864.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
582. U.

d) Die provisorische Anstellung definitiv angestellt gewesener Lehrer ist nicht zulässig oder es ist mindestens mit dem Lehrer darüber ein Protokoll aufzunehmen.

Min.-Resc. vom 5. August 1864.

Es muß zu erheblichen Unzuträglichkeiten, welche im Interesse des Lehrerstandes und der Schule zu vermeiden sind, führen, wenn Lehrer, welche bereits definitiv angestellt sind, wieder in die ungewisse Lage von provisorisch Angestellten versetzt werden. Es ist daher in einem solchen Fall mindestens erforderlich, dem betreffenden Lehrer die Folgen eines solchen Schrittes zu Protokoll klar zu machen und von ihm eine ausdrückliche Erklärung darüber zu erfordern, ob er ungeachtet der ihm über die möglichen Folgen ertheilten Belehrung die provisorische Stellung annehmen wolle.

Berlin, den 5. August 1864.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
die K. Regierung zu N.
15,127. U.

e) Dagegen ist die provisorische Berufung von Rectoren gestattet, wenn sie auch als Lehrer bereits definitiv angestellt gewesen sind.

Min.-Erlaß vom 2. August 1870.

Wenn es auch in der Regel zu vermeiden ist, bereits definitiv angestellte Lehrer in die ungewisse Lage einer nur provisorischen Anstellung zu bringen, so liegt es doch in dem Aufsichtsrecht der K. Regierung, Candidaten resp. Lehrer, welche noch keine Rectorate verwaltet haben und deren materielle Befähigung für ein solches Amt gegründeten Zweifeln unterliegt, mit Beobachtung der im Rescript vom 5. August 1864 bezeichneten Vorsichtsmaßregel zunächst nur provisorisch als Rectoren zu bestätigen. Insbesondere wird es sich empfehlen, einen Candidaten, der aus einer privaten Stellung in ein öffentliches Schulamt berufen wird, vorerst nur interimistisch anzustellen resp. zu bestätigen.

Berlin, den 2. August 1870.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 20,642.

---

7. Die Ausfertigung der Ernennungs-Urkunden für die Lehrer.

a) Circ.-Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 18. November 1873.

In Folge der auf unsere Verfügung vom 15. Juni d. J. (I. S. V. A. 2802) eingegangenen Berichte der Herren Landräthe und Kreis-Schul-Inspectoren entbinden wir die Schulvorstände von der bisherigen Auflage, zum Zwecke der Ausstellung unserer Ernennungs-Urkunden für neu ernannte Lehrer besondere Berufs-Verträge zu unserer Genehmigung einzureichen. Wir werden in Zukunft die Ernennungs-Urkunden für die Lehrer an den Volksschulen unseres Bezirks nach dem zur Kenntnißnahme beiliegenden Formular ausfertigen.

Selbstverständlich werden durch den Wegfall besonderer zu unserer Genehmigung vorzulegender Berufsverträge die Schulvorstände in keinem ihnen zustehenden Rechte bei der Mitwirkung zur Ernennung der Lehrer beeinträchtigt, insonderheit bleibt das ihnen eingeräumte Recht des Vorschlags dreier Candidaten für jede zu besetzende Lehrerstelle unberührt; aber es wird dadurch, daß die Vorlage besonderer Berufsverträge nicht mehr gefordert wird, viel unnöthiges Schreibwerk vermieden und der Geschäftsgang wesentlich verkürzt und beschleunigt werden.

Demgemäß ist in Zukunft bei der Besetzung von Lehrerstellen von den Schulvorständen zugleich mit dem Vorschlagsprotokoll — außer den Zeugnissen und Lebensläufen und den Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber, daß sie die erledigte Lehrerstelle gegen das mit derselben verbundene Einkommen anzunehmen bereit sind (cfr. §. 7 der Circular-Verfügung vom 15. Juli v. J., I. Sect. V. A. 3009) — auch noch ein von dem Schulvorstande event. auch von dem Bürgermeister als richtig zu bescheinigendes Verzeichniß des Einkommens der Stelle in dreifacher Ausfertigung uns vorzulegen, damit wir zugleich mit der Ernennung auch die Ernennungs-Urkunde unter Beiheftung dieses Einkommen-Verzeichnisses anfertigen können.

Sollte es nothwendig erscheinen, daß bei der Ernennung eines Lehrers in die von uns auszufertigende Ernennungs-Urkunde noch eine besondere, in den örtlichen Verhältnissen der Schule begründete Bestimmung aufgenommen werde, so sind uns bei der Vorlage des Vorschlagsprotokolls die betreffenden Anträge zu formuliren.

Endlich bemerken wir, daß für diese von uns auszufertigende Ernennungs-Urkunde für Lehrer nur eine Stempelgebühr von 15 Sgr. verwendet werden wird.

Ein Abdruck der vorstehenden Verfügung nebst Beilage ist den Herren Kreis-Schulinspectoren und den sämmtlichen Schulvorständen unseres Bezirks zuzufertigen, und liegen zu diesem Zwecke die nöthigen Exemplare bei.

Düsseldorf, den 18. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die sämmtlichen Herren Landräthe der Land- und Stadtkreise.
I. Sect. V. A. Nr. 5903.

I. Sect. V. A. Nr.

An das Königliche Landraths-Amt zu . . . . .

Düsseldorf, den ten 18

Auf den . . . . Bericht vom . . . . haben wir den (die) . . . . zu . . . . (Land-, Stadt-Kreis) provisorisch (definitiv) zu . . . . Lehrer . . an der . . . Volksschule zu . . . . . . ernannt und übersenden anbei die für denselben ausgefertigte Ernennungs-Urkunde zur Aushändigung an denselben durch den Kreis-Schulinspector mit dem Bemerken, daß der Betrag für den Stempel mit 15 Sgr an unsern Kanzlei-Inspector binnen 10 Tagen portofrei zu erstatten ist.

Bei der Einführung in das Amt ist d . . Lehrer . ., falls dies noch nicht geschehen sein sollte, in Gemäßheit unserer Verfügung vom 5. November 1873 (I. Sect. V. A. 7341) zu vereiden, und ist sowohl über die event. Vereidigung wie über die Aushändigung der Ernennungs-Urkunde an ihn eine Verhandlung aufzunehmen, welche bei den Acten aufzubewahren ist.

Sobald der p. . . . . . die Wiederholungsprüfung abgelegt haben wird resp. spätestens nach 2 Jahren sehen wir dem Bericht des Schulvorstandes über die Leistungen und die gesammte Führung dieses Lehrers und event. dem Antrage auf seine definitive Anstellung entgegen.

Wegen der Aufnahme des Lehrers in die Schullehrer-Wittwen-Pensions-Anstalt ist nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften das Erforderliche zu veranlassen und die Gemeinde-Kasse anzuweisen, die Antrittsgelder sogleich, die Beiträge aber vom . . . . . ab pränumerando in halbjährlichen Raten von ihm zu erheben und abzuliefern.

Der Einsendung der Personal-Notizen des p . . . . . . zur Eintragung in das Grundbuch der Interessenten der Wittwen-Kasse sehen wir binnen 14 Tagen entgegen.

Die beiliegende Abschrift der Ernennungs-Urkunde ist zu den Schul-Acten zu nehmen.

Die Berichts-Anlagen excl. des Vorschlagsprotocolls erfolgen mit dem Bemerken zurück, daß . . . . —

Ernennungs-Urkunde

für den . . . . zum provisorischen (definitiven) . . Lehrer an der . . . . Volksschule zu . . . .

Stempel 15 Sgr.

Der . . . .
wird hiermit provisorisch (definitiv) zum . . . . . . Lehrer an der . . . . . Volksschule zu . . . . . . mit dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall ernannt, daß er seine zweite Prüfung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit ablegt oder sich in seiner Führung nicht zuverlässig erweist.

Für die treue Erfüllung aller mit seinem Amte verbundenen Pflichten nach den gegenwärtig bestehenden und noch zukünftig zu erlassenden Verordnungen sichern wir ihm den Genuß der mit dieser Stelle nach dem angehefteten Einkommen-Verzeichnisse verbundenen Einkünfte und Nutzungen zu. (Zugleich bemerken wir, daß er auch die Kirchendienste gegen die competenzmäßige Besoldung derselben zu übernehmen hat, wenn sie ihm von der zuständigen Stelle übertragen werden, und daß er dieselben ohne unsere Genehmigung nicht aufgeben darf.) Auch hat er auf Verlangen die Reinigung und Heizung der Schulstube . . gegen die dafür ausgeworfene Entschädigung zu übernehmen.

(In Beziehung auf die Klassen, in welchen er zu unterrichten hat, sowie hinsichtlich der wöchentlich von ihm zu ertheilenden Stunden hat er die Weisungen seiner nächsten vorgesetzten Behörden zu befolgen.)

Wenn derselbe sein Amt niederlegen will, so hat er dieses drei Monate vorher schriftlich zu kündigen, kann jedoch nicht verlangen, vor dem Schluß des laufenden Unterrichts-Semesters entlassen zu werden . . . .

(Kleines Siegel.)

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

b) Min.-Erl. vom 25. Mai 1868.

Auf die an das Königliche Staatsministerium gerichtete und an mich abgegebene Vorstellung vom 30. d. M., betreffend die Verbesserung des Einkommens unzulänglich dotirter Lehrerstellen, eröffne ich Ew. 2c. und den mitunterzeichneten Gutsherren, daß ich es nur bei meiner Verfügung vom 4. v. Mts. aus den darin angegebenen Gründen bewenden lassen kann.

Wenn Sie sich deshalb beschwert fühlen, weil in dieser Verfügung auf den Hauptpunkt, die Vernichtung der Contracte (der Vocationen) durchaus nicht eingegangen sei, so scheinen Sie übersehen zu haben, daß der hauptsächliche Inhalt gerade die Erörterung dieses Punktes ist, indem Ihrem bezüglichen Einwande ausdrücklich entgegengehalten wird,

> daß die Ansicht, die Königliche Regierung könne nicht das Einkommen der Lehrer über die Festsetzung der Vocationen hinaus erhöhen, nicht richtig ist, da die Vocationen nur zwischen den Vocirenden und dem Vocirten ein Rechtsverhältniß begründen, das Aufsichtsrecht des Staates aber, auf welchem die Befugniß der Königlichen Regierung zur ausreichenden Bemessung einer Lehrerbesoldung beruht, nicht beschränken.

Zu noch mehrerer Deutlichkeit bemerke ich daher nur, daß die Schulaufsichtsbehörden von dieser Befugniß nach Maßgabe des von ihnen wahrgenommenen Bedürfnisses, insbesondere auch zu jeder Zeit pflichtmäßig Gebrauch zu machen haben, nicht blos bei eintretenden Vacanzfällen. Muß demzufolge während der Amtszeit eines Lehrers die Verbesserung seiner Stelle angeordnet werden, so bewirkt das keineswegs eine Vernichtung der Vocationen, sondern führt nur den dem Lehrer vocationsmäßig gesicherten Einnahmen die von Aufsichtswegen nothwendig gefun-

dene Mehreinnahme hinzu, welche eigentlich nunmehr durch einen entsprechenden Nachtrag zur Vocation gleicher Gestalt gesichert werden müßte, aus praktischen Rücksichten aber in der Regel erst in die nächste Vocation mit aufgenommen wird.

Wenn Sie, abgesehen hiervon, auch im Allgemeinen das Bedürfniß der Verbesserung der Elementarlehrerstellen und die Befugniß der Königlichen Regierung, diesem Bedürfniß in der Weise, wie geschehen, Abhülfe zu verschaffen, in Abrede stellen, so kann ich in dieser Beziehung nur auf die seiner Zeit im Staatsanzeiger publicirten Circular-Verfügungen vom 6. März 1852 und 7. Februar 1867 verweisen, in denen das Gegentheil näher dargelegt ist.

Berlin, den 25. Mai 1868.

Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An den Herrn 2c.

U. 14,508.

---

8. Die Stempelkosten bei der Vocation von Lehrern.

Min.-Erl. vom 12. Septbr. 1862.

Auf den Bericht vom 25. v. M. erwidere ich der K. Regierung, daß bei der Vocation von Lehrern zwar der Aussteller der Vocation nach §. 22 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 zur Verwendung des Stempels verpflichtet, jedoch zur Verabfolgung der Vocation nur gegen Erstattung der Stempelauslage verbunden ist.

Es unterliegt hiernach keinem Bedenken, das bei Besetzung fiscalischer Stellen übliche Verfahren auch bei solchen Stellen in Anwendung zu bringen, deren Besetzung Privatpersonen oder Corporationen zusteht.

Berlin, den 12. September 1862.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Nr. 19,047. U.

---

9. Anstellung der Seminarzöglinge.

a. Die Seminaristen stehen der Bezirksregierung drei Jahre lang zur Verfügung und dürfen ihre erste Anstellung nur von der Regierung erhalten, für deren Bezirk sie ausgebildet sind.

Min.-Erlaß vom 18. April 1835.

Die Bestimmung vom 28. Februar 1825, nach welcher die Zöglinge der Schullehrerseminare verpflichtet werden, jede ihnen von der K. Regierung, in deren Bezirk das betreffende Seminar gelegen, innerhalb 3 Jahren nach ihrer Entlassung aus demselben etwa angetragenen Schulstellen zu übernehmen oder dafür dem Seminar einen Kostenersatz zurückzuzahlen, hat sich als nicht ausreichend gezeigt, und das Ministerium sieht sich deshalb veranlaßt, zur Erreichung des Zweckes der oben erwähnten Bestimmung hiermit festzustellen, daß Zöglinge von Schullehrerseminarien ihre erste öffentliche Anstellung in irgend einem Regierungsbezirke der Monarchie nur unter Zustimmung derjenigen Regierung erhalten dürfen, in deren und für deren Bezirk sie als Seminaristen ausgebildet sind. Die

K. Regierungen haben bei den Anträgen auf Anstellungen diese Bestimmung aufs Pünktlichste zu befolgen.

Berlin, den 18. April 1835.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

b. Mit den noch auf dem Seminar befindlichen Zöglingen darf nicht schon wegen Uebernahme von Lehrerstellen verhandelt werden.

Verf. des K. Prov.-Schul-Coll. zu Coblenz vom 9. Oktober 1873.

Betreffs der vorkommenden Bewerbungen von Seminaristen um Lehrerstellen für die Zeit nach ihrer erst abzulegenden Prüfung machen wir darauf aufmerksam, daß nach dem Ministerial-Rescript vom 28. Febr. 1825 und nach dem von jedem bei seiner Aufnahme in das Seminar ausgestellten Revers die dortigen Seminaristen betreffs ihrer ersten Anstellung nach abgelegter Prüfung ausschließlich zur Disposition der Kgl. Regierung in Düsseldorf stehen. Die Kgl. Seminardirection wolle daher 1) die Seminaristen unter Hinweisung hierauf davon abmahnen, daß sie sich auf eigene Hand bei anderen Instanzen als der Kgl. Regierung um Lehrerstellen bewerben oder wegen der Annahme solcher sich in Verabredungen und Verhandlungen einlassen, 2) jedenfalls selbst sich in keiner Weise, weder durch Empfehlungen und Ausstellung von Zeugnissen, noch durch Urlaubsertheilung behufs persönlicher Vorstellung oder Ablegung von Lehrproben unterstützen und 3) alle von Schulvorständen, Schulinspektoren oder städtischen Behörden dort eingehenden Gesuche um Zuweisung von Seminaristen für Lehrerstellen ihrerseits ablehnen resp. an die K. Regierung in Düsseldorf als die allein competente Instanz verweisen.

Coblenz, den 9. October 1873.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
die K. Seminar-Direction in Moers und in Mettmann.
Nr. 4775 S. C.

c. Seminaristen, welche aus dem Seminar verwiesen sind, können zwar unter Umständen später zur Lehrerprüfung zugelassen werden, dürfen aber bis dahin auf keinen Fall irgend wie im Schuldienst verwendet werden.

Min.-Erl. vom 4. December 1865.

Der in Abschrift eingereichte Beschluß der dortigen Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 20. September d. J., die Beschäftigung der aus Seminarien verwiesenen Zöglinge im Schulamte betreffend, ist nicht zutreffend und kann nicht aufrecht erhalten werden. Wenn überhaupt Niemand, auch nicht vorübergehend, aushelfend und stellvertretend im Schulamte beschäftigt werden soll, der nicht die vorgeschriebene Prüfung abgelegt hat, so kann von dieser Regel am wenigsten bei solchen Individuen eine Ausnahme gemacht werden, die strafweise aus einer Lehrer-Bildungs-Anstalt haben entfernt werden müssen.

Dagegen kann der Grund zur Entfernung aus dem Seminar ein solcher sein, daß zwar die letztere vollständig gerechtfertigt erscheint, ohne daß die Nothwendigkeit vorliegt, das betreffende Individuum überhaupt und für immer aus dem Schuldienst zu entfernen. In solchen Fällen

ist dem ausgewiesenen Seminaristen überlassen, sich privatim auf die Lehrerprüfung vorzubereiten und demnächst seine Zulassung zu derselben bei der Königlichen Regierung zu beantragen. Die Zulassung ist jedesmal von meiner, durch die Königliche Regierung zu beantragenden Genehmigung abhängig.

Berlin, den 4. December 1865.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
das Königliche Regierungs-Präsidium in N.
20,937. U.

10. Anstellung von Ausländern.

Min.-Rescr. vom 28. Februar 1870.

Auf den Bericht vom 25. v. M. eröffne ich der K. Regierung, daß Schulamts-Candidaten aus außerpreußischen Staaten des Norddeutschen Bundes zur Anstellung im diesseitigen Schuldienst nur zugelassen werden können, wenn sie ihre Befähigung durch Ablegung der in Preußen vorgeschriebenen Prüfungen vor einer preußischen Prüfungsbehörde dargethan haben.

Berlin, den 28. Februar 1870.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 3087.

Anm. Candidatinnen des Lehrfaches an höheren Töchterschulen, welche die Prüfung im Königreich Württemberg oder an dem Herzoglich Braunschweigischen Seminar in Wolfenbüttel bestanden haben, können ohne nochmalige Prüfung in Preußen angestellt werden. Vergl. Min.-Erlaß vom 28. Novbr. 1870 (U. 29,211) und dgl. vom 10. Mai 1873 (U. 16,199).

Ebenso sind die sämmtlichen im Königreich Sachsen erlangten Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen auch für die betreffenden Schul-Anstalten der preußischen Monarchie anzuerkennen. Min.-Erl. vom 18. Mai 1874. (U. II. 2307.)

Endlich sind die den Seminaristinnen von der Herzoglich Meiningenschen Prüfungs-Commission ausgestellten Zeugnisse der Reife auch für das preußische Staatsgebiet als gültig anerkannt. Min.-Erl. vom 6. August 1874. (U. II. 3989.)

11. Wiederanstellung unfreiwillig entlassener Lehrer.

a) Min.-Erl. vom 10. Juni 1850.

Um zu verhüten, daß ein im Wege einer gerichtlichen oder einer Disciplinar-Untersuchung abgesetzter Lehrer nicht ohne vorgängliche Kenntnißnahme von den Gründen der Absetzung in einem andern Bezirke wieder angestellt werde, — — — bestimme ich, daß im Fall der Entlassung eines Lehrers oder eines andern Beamten meines Ressorts im Wege einer gerichtlichen oder einer Disciplinar-Untersuchung die erfolgte Entlassung und deren Gründe nach Maßgabe des Tenor der betr. Entscheidung auf den-

jenigen amtlichen Zeugnissen oder sonstigen Urkunden, welche zu der Bewerbung des Entlassenen um ein anderes Amt erforderlich sind, vermerkt werden. Da aber mitunter die gedachten Zeugniße abhanden gekommen sind oder der betreffende Beamte sie vorzulegen sich weigern könnte und deshalb ein unbedingt wirksamer Zwang gegen ihn nicht zuläßig erscheint, so hat jede K. Reg. welche einen in einem andern Reg.-Bez. angestellten, resp. angestellt gewesenen Lehrer oder andern Beamten meines Ressorts in Ihrem Bez. anstellen, resp. seine Anstellung bestätigen oder bei mir beantragen will, vorher über sein Verhalten bei derjenigen K. Behörde, in deren Ressort der betreffende Lehrer oder Beamte zur Zeit angestellt, resp. zuletzt angestellt gewesen ist, Erkundigungen einzuziehen. Dabei bemerke ich, daß die Wiederanstellung eines unfreiwillig entlassenen Lehrers im Schulamt in der Regel niemals erfolgen darf. Glaubt die K. Reg. in besonderen Fällen hiervon eine Ausnahme zulassen zu können, so ist dazu mittelst motivirten Berichts meine Genehmigung einzuholen.

Berlin, den 10. Juni 1850.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
sämmtliche K. Regierungen.
No. 12,804.

b) Min.-Erl. vom 26. März 1859.

Nach dem Bericht von 28. v. M. beabsichtigt die Königliche Regierung, den interimistisch angestellten Lehrer N., nachdem derselbe wegen Vergehens gerichtlich bestraft worden, aus seinem Amte zu entlassen. Um dem vorzubeugen, daß der nicht in anderen Bezirken auf Grund des ihm ertheilten Prüfungszeugnisses wieder als Schulamtsbewerber auftrete, glaubt die Königliche Regierung dieses Prüfungszeugniß mit einer Ungültigkeitserklärung versehen zu müssen. Indem ich bemerke, daß dieses nicht zuläßig ist, beauftrage ich die Königliche Regierung vielmehr, auf dem Zeugniß das Vergehen dessen sich der Inhaber schuldig gemacht, sowie die Strafe, zu der er verurtheilt worden, resp. den sonst zu seiner Entlassung vorliegenden Grund zu vermerken, und in ähnlichen Fällen ebenso zu verfahren.

Berlin, den 26. März 1859.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
die K. Regierung in N.
U. 6,088.

c) Min.-Erl. vom 12. Juni 1867.

Der Königlichen Regierung übertrage ich hiermit die selbständige Entscheidung über versuchsweise und demnächst definitive Wiederanstellung unfreiwillig aus dem Amte entlassener Lehrer Ihres Ressort, so daß es einer vorgängigen Berichterstattung an mich in solchen Fällen nicht mehr bedarf.

Berlin, den 12. Juni 1867.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
11992. U.

12. Anstellung von Juden an christlichen Schulen.

Min.-Erl. vom 19. Juli 1867.

Auf den Bericht vom 2. d. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß der Zulassung der Juden zu der Prüfung **pro schola**, sofern sie ihre Qualification vorschriftsmäßig nachweisen, ein Bedenken nicht entgegensteht. Hierdurch erleiden aber die in Betreff der Anstellung von Juden im Ressort der Unterrichtsverwaltung bestehenden Bestimmungen keine Abänderung; insbesondere wird durch die Ablegung der in Rede stehenden Prüfung von Seiten jüdischer Examinanden die Berechtigung zur Anstellung als Lehrer an christlichen Schulen nicht erworben.

Berlin, den 19. Juli 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu N.
U. 17329.

---

13. Vereidigung der Lehrer.

Min.-Erlaß vom 6. October 1873. Verf. vom 5. Novbr. 1873.

Aus den Berichten, welche von mir durch die Verfügung vom 13. Juni d. J. — U. 19804 — über das bisher bei der Vereidigung der Lehrer beobachtete Verfahren erfordert worden sind, habe ich ersehen, daß dasselbe in den verschiedenen Verwaltungs-Bezirken ein sehr ungleichartiges und zum Theil mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht im Einklange ist. Zur Herstellung eines übereinstimmenden Verfahrens und zur Beseitigung der mir vorgetragenen Zweifel bestimme ich behufs genauer und allgemeiner Beachtung für die Zukunft Folgendes:

1. Sämmtliche Lehrer an öffentlichen Volksschulen, welche fortan neu angestellt werden, haben den Diensteid in derjenigen Form und zwar nur in derjenigen Form abzuleisten, welche für die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten durch die allerhöchsten Verordnungen vom 22. Januar und 6. Mai 1867 (G. S. S. 132, 715) und den im Anschluß an die erstere erlassenen Staats-Ministerial-Beschluß vom 31. October 1867 vorgeschrieben ist. — Andere Zusätze als die in den gedachten Allerhöchsten Verordnungen zugelassenen sind unstatthaft.

Die Verpflichtung, welche sich auf ein mit dem Lehramte verbundenes kirchliches Amt bezieht, ist von dem oben gedachten Eide zu trennen.

2. Die Vereidigung erfolgt bei der ersten Anstellung, es sei dieselbe eine definite, provisorische oder interimistische. Lehrer, welche noch nicht geprüft sind, und vorübergehend oder aushülfsweise zur Verwaltung einer Lehrerstelle verwendet werden, leisten den Eid nach zurückgelegter Prüfung.

3. Die Vereidigung erfolgt in der Regel durch den Localschul-Inspector. Es kann indeß auch, wo dies angemessen erscheint, der Kreisschul-Inspector damit beauftragt werden.

4. Die Bestimmungen 1—3 finden auch auf Lehrerinnen an öffentlichen Schulen Anwendung. Ausgenommen sind diejenigen, welche lediglich zum Unterricht in den Handarbeiten angenommen sind, ohne fest angestellt zu sein.

5. In Betreff der bereits angestellten Lehrer und Lehrerinnen, welche noch überhaupt nicht vereidet sind, oder welche, wie dies in mehreren Ver-

waltungsbezirken der Fall, nicht den Eid auf die Verfassung geleistet haben, ist das Erforderliche nachträglich zu veranlassen.

Berlin, den 6. October 1873
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. 31,250.

Form des durch Verordnung vom 6. Mai 1867 vorgeschriebenen Diensteides.

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott u. s. w."

Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die seinem religiösen Bekenntniß entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Abdruck des die Vereidigung der Lehrer und Lehrerinnen betr. Rescripts vom 6. v. Mts., sowie Abdruck des Wortlautes des nach der Allh. Verordnung vom 6. Mai 1867 zu leistenden Eides erfolgt hierdurch zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage, fortan bei jeder ersten Anstellung von vorschriftsmäßig geprüften Lehrern und Lehrerinnen nach obigen Bestimmungen zu verfahren, die Verhandlungen über die Vereidung zu den vom Localschul-Inspector geführten Acten der betreffenden Schule zu nehmen und dem Kreisschul-Inspector von der erfolgten Vereidung, die gleichzeitig mit der Einweisung des betreffenden Lehrers resp. Lehrerin in das Amt zu geschehen hat, Anzeige zu machen.

Unsere für den zur Diöcese Münster gehörigen Theil unseres Reg.-Bez. erlassene Circular-Verfügung vom 19. November 1850 (I. V. E. 4606) wird hiermit aufgehoben.

In welchen Fällen die Vereidigung durch den Kgl. Kreis-Schul-Inspector zu erfolgen hat, darüber behalten wir uns jedesmalige Bestimmung vor.

Wegen der Beschäftigung noch nicht vorschriftsmäßig geprüfter Lehrkräfte, die nicht zu vereidigen, wird auf unsere Circular-Verfügung vom 15. Juli pr. Nr. 15 ff. (I. V. 3009) verwiesen.

Die Vereidigung der nach dem bisherigen Verfahren blos durch Handschlag zur treuen Wahrnehmung ihres Amtes verpflichteten Lehrerinnen ist innerhalb der nächsten 3 Monate nachzuholen; während derselben Zeit sind auch die etwa noch unvereidigten Lehrer zu vereidigen und ist nach Ablauf dieser Frist anzuzeigen, daß alle bis dahin angestellten vorschriftsmäßig qualificirten Lehrer und Lehrerinnen Ihres Kreises den hierdurch vorgeschriebenen Diensteid geleistet haben. Beim Uebergange von einer Stelle auf die andere, oder beim Wiedereintritt in das Schulamt nach vorherigem Ausscheiden erfolgt keine neue Vereidigung, vielmehr nur die Verpflichtung zur treuen Wahrnehmung des Amtes gemäß dem bereits geleisteten Diensteid unter Verweisung auf denselben, da nach § 2 der Verordnung vom 6. Mai 1867 der gedachte Eid den Schwörenden nicht nur

für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle von ihm etwa später übertragenen Aemter verpflichtet.

Düsseldorf, den 5. Novbr. 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die sämmtlichen Königlichen Herren Landräthe
der Land- und Stadtkreise.
I. V. A. 7341.

---

14. Der Beitritt zur Wittwen- und Waisen-Kasse.

a) Revidirtes Statut der Pensions-Kasse für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer im Regierungsbezirk Düsseldorf nebst dazu gehöriger Dienst-Instruction.

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. ermächtige ich Sie zur Bestätigung des zurückfolgenden Statuts für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 29. November 1871. Dieser Mein Erlaß ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf zu veröffentlichen.

Berlin, den 8. Januar 1872.

gez. Wilhelm. ggez. v. Mühler.

An
den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Revidirtes Statut der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer im Regierungsbezirk Düsseldorf.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Dieses revidirte Statut tritt an Stelle des Reglements der Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Elementar-Schullehrer vom 10. Dezember 1831 für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

§ 2. Die Kasse hat die Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Waisen verstorbener Elementarlehrer zum Zweck. Ihr Domicil ist bei der K. Regierung in Düsseldorf.

II. Die Mitgliedschaft zur Kasse.

§ 3. Jeder im Regierungsbezirk Düsseldorf an einer öffentlichen Elementarschule angestellte Lehrer, ohne Unterschied der Religion und Confession, ist Mitglied der Kasse. Dies gilt auch von den nur provisorisch (einstweilig) angestellten Lehrern, sofern dieselben zufolge ihres Prüfungszeugnisses zu einer Anstellung befähigt und vereidet worden.

§ 4. Auch sind Mitglieder der Kasse diejenigen Elementar-Lehrer, welche an gehobenen Elementarschulen, Rectorats- oder Bürgerschulen angestellt sind, sofern die letzteren nicht den höheren Unterrichts-Anstalten im technischen Sinne des Wortes zugerechnet werden.

§. 5. Den an höheren Lehranstalten fungirenden Lehrern, welche Stellen bekleiden, die als Elementarstellen fundirt sind, wird der Beitritt zur Kasse gestattet, sobald diese Lehrer entweder nicht berechtigt sind, ihre Ehefrauen bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin einzukaufen, oder keine Gelegenheit haben, durch eine mit ihrer Lehranstalt verbundene besondere Pensionskasse für ihre dereinstigen Wittwen zu sorgen.

Bereits angestellte Lehrer dieser Kategorie können der Anstalt nur dann beitreten, wenn sie nicht bereits 50 Jahre alt sind, an keiner lebensgefährlichen Krankheit leiden und eine verhältnißmäßige Nachzahlung von Beiträgen im Maximum von 25 Thlrn. leisten.

Alter und Gesundheit ist durch amtliche Atteste nachzuweisen.

§. 6. Die Mitgliedschaft jedes Lehrers beginnt mit dem Tage seiner Ernennung durch die zuständige Behörde.

§. 7. Personen, die nicht dem Lehrerstande angehören, kann der Beitritt zur Kasse nicht gestattet werden.

§. 8. Die Versicherung mehrerer Pensions-Portionen ist nicht zulässig.

§. 9. Legt ein Lehrer sein Amt nieder, ohne durch körperliche oder Geistesgebrechen dazu genöthigt zu sein, so kann ihm die Mitgliedschaft erhalten werden, so lange er neben den statutenmäßigen Beiträgen aus der von ihm bisher bekleideten Lehrerstelle auch die Beiträge der Gemeinden aus eigenen Mitteln fortzahlt.

§. 10. Die Mitgliedschaft der Lehrer geht verloren durch seine Versetzung in einen anderen Kassenbezirk und Erwerb der Mitgliedschaft in diesem letztern.

§. 11. Emeritirte Lehrer, welche 40 Jahre hindurch Kassen-Mitglieder gewesen sind, werden nach Ablauf des 40. Jahres von allen Beiträgen zur Kasse befreit, ihre Wittwen und Waisen behalten aber den Anspruch auf die volle Pension, welche gemäß dieses revidirten Statuts gezahlt wird.

Bis zum Ablauf des 40. Jahres ihrer Mitgliedschaft in der Kasse haben emeritirte Lehrer jährlich als Beitrag eine Summe zu entrichten, welche dem Beitrage der Lehrerstelle, abgesehen von dem Beitrage der Gemeinde für diese Lehrerstelle, gleichkommt.

§. 12. Emeritirte Elementarlehrer, welche weder Frau noch Kinder haben, die möglicherweise pensionsberechtigt werden können, haben das Recht auszuscheiden.

§. 13. Die des Amtes entsetzten Lehrer verlieren die Mitgliedschaft zur Kasse.

Den Familien derselben kann, falls und so lange sie eine Summe jährlich fortentrichten, welche dem Beitrage der Lehrerstelle und der Gemeinde für diese Lehrerstelle gleichkommt, den Pensions-Anspruch durch Beschluß der Curatoren, welcher der Zustimmung der Regierung unterliegt, erhalten werden.

§. 14. Den in ein höheres Amt, zum Beispiel in ein geistliches oder höheres Schulamt versetzten Lehrern ist die Mitgliedschaft an der Kasse nur zu erhalten, wenn sie jährlich eine Summe entrichten, welche dem Beitrage der Lehrerstelle und der Gemeinde für diese Lehrerstelle gleichkommt.

§. 15. Rückzahlungen irgend einer Art finden, außer bei etwa indebite erfolgten Zahlungen, aus der Kasse nicht statt.

III. Einnahme der Kasse.

§. 16. Das Eintrittsgeld jedes Mitgliedes beträgt 4 Thaler und wird bei seiner ersten Anstellung gezahlt.

Provisorisch angestellte Lehrer zahlen, wenn sie verheirathet sind, das Eintrittsgeld bei der ersten provisorischen (einstweiligen) Anstellung. Wenn ein Mitglied zu einer zweiten, dritten u. s. w. folgenden Ehe schreitet, wird das Antrittsgeld von Neuem entrichtet.

Die Eintrittsgelder werden zum Kapital geschlagen.

§. 17. Von jeder Lehrerstelle wird ein jährlicher Beitrag von 3 Thlr. entrichtet, der in halbjährlichen Raten am 1. Januar und am 1. Juli voraus zur Kasse gezahlt wird.

Kassen-Mitglieder, welche dem Elementarlehrerstande nicht mehr angehören, zahlen ihre Beiträge in halbjährlichen Raten voraus am 1. Januar und am 1. Juli jeden Jahres.

§. 18. Die Gemeinden und sonstigen Corporationen, Anstalten, Kassen rc., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 4 Thalern für jede ihrer Lehrerstellen zu der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Bezirks zu zahlen, welchem sie angehören.

Sind mehrere Gemeinden zu einem Schulverbande vereint, oder einer Schule zugewiesen, so ist der zu leistende Beitrag nach Maßgabe des gesammten, in den einzelnen Gemeinden aufkommenden Betrages der Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer auf die Betreffenden zu vertheilen.

Diese Beiträge der Gemeinden werden am 1. Januar jeden Jahres voraus entrichtet.

§. 19. Geschenke und Vermächtnisse wachsen dem Kapital zu, insofern die Bedingungen, unter denen dieselben erfolgen, dies gestatten.

Die Erträge von Collecten, soweit deren Einsammlung durch die dazu competenten Behörden bewilligt ist, sind gleichfalls zum Capital zu schlagen.

IV. Die Ausgaben der Kasse.

§. 20. Jede zur Pension berechtigte Lehrer-Wittwe, bezüglich Lehrer-Waisenfamilie, erhält eine jährliche Pension von 50 Thlrn. Die Zahlung der Waisen-Pension erfolgt entweder an die Mutter als gesetzliche Vormünderin der Kinder, oder falls die Mutter die Vormundschaft nicht führt, an den für dieselben bestellten Vormund.

Gestatten die Verhältnisse der Kasse künftig ohne Zuschuß aus Staatsmitteln, eine Erhöhung der Pension, so kann dieselbe durch den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten angeordnet werden.

§. 21. Die Pensionen werden in vierteljährlichen Raten voraus am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres gegen Quittung ausgezahlt.

Unter der Quittung muß amtlich bescheinigt werden, daß der Pensionsberechtigte am Leben und hinsichtlich der Wittwe, daß diese noch unverheirathet ist.

Bezüglich der Auszahlung der Pension an den Vorzeiger der Quittung gelten die für die königlichen und die Gemeindekassen im Regierungsbezirk Düsseldorf erlassenen Vorschriften.

§. 22. Zur Erhebung der Pension sind berechtigt: Die Wittwe jedes Kassenmitgliedes, so lange sie unverheirathet bleibt, und die ehelichen Kinder jedes Mitgliedes bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres.

Die Pensionsberechtigung tritt in Kraft nach Ablauf derjenigen Zeit, für welche das Gehalt der Lehrerstelle noch an die Hinterbliebenen gezahlt wird. Den Hinterbliebenen von Selbstmördern kann die Pension bis zur ganzen Höhe durch einen der Zustimmung der Regierung unterliegenden Beschluß der Curatoren zuerkannt werden.

§. 23. Ist nach dem Tode eines Mitgliedes blos die Wittwe vorhanden, so erhält sie die ganze Pensionsrate, sind außer der Wittwe noch

eheliche Kinder vorhanden, welche das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so wird die Pensionsrate zwischen der Wittwe und den Kindern zur Hälfte getheilt.

Hat das jüngste Kind das 17. Lebensjahr vollendet, so fällt die den Kindern bestimmte Hälfte wieder der Wittwe zu, sofern dieselbe noch unverheirathet ist.

Kinder eines Mitgliedes, dessen Wittwe sich wieder verheirathet, behalten die ihnen zustehende Hälfte der Pensionsrate bis nach vollendetem 17. Jahre.

Ist keine Wittwe, sind aber Kinder des Verstorbenen vorhanden, welche das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so fällt die ganze Pensionsrate den Kindern, nach den Köpfen in der Art zu, daß der Antheil desjenigen Kindes, welches das 17. Lebensjahr überschritten hat, oder welches vor dem vollendeten 17. Jahre stirbt, den übrigen Kindern ausbezahlt wird.

Stirbt die Wittwe, ehe die Kinder das 17. Jahr erreicht haben, so fällt der Antheil der Wittwe den Kindern zu.

§. 24. Eine von ihrem Manne geschiedene Ehefrau erhält nach dem Tode des Ersteren nur in dem Falle die Pension, wenn das Gericht sie für den unschuldigen Theil erklärt hat. In diesem Falle erhält die nachfolgende Ehefrau des geschiedenen und sich wieder verheirathenden Mannes keinen Anspruch auf Wittwen-Pension.

Ist aber die geschiedene Ehefrau vor dem Gerichte für den schuldigen Theil erklärt, so erhält die nachfolgende Ehefrau des Mannes den Anspruch auf die Wittwen-Pension. Sämmtliche eheliche Kinder des Mannes haben sowohl untereinander als auch gegenüber den Ehefrauen ihres Vaters gleiche Rechte, ohne Unterschied ob die Kinder von der geschiedenen oder ob sie von einer nachfolgenden Ehefrau stammen.

Wenn eine Wittwe durch rechtskräftiges Erkenntniß mit einer Freiheitsstrafe belegt ist, so hört für die Dauer derselben die Zahlung der Pension an die Wittwe auf. Alsdann fällt ihren ehelichen Kindern für diese Zeit die Pension zu, falls dieselben noch pensionsberechtigt sind.

Durch den Tod eines Kassen-Mitgliedes kann nie ein weiterer Anspruch aller Hinterbliebenen als auf Höhe einer Wittwen-Pension entstehen.

§. 25. Das Anrecht an die Wittwen-Pension geht verloren durch den Tod, durch Wiederverheirathung der Wittwe resp. einer geschiedenen Ehefrau.

Im Falle der Auswanderung der Pensionsberechtigten aus dem deutschen Reiche haben die Curatoren unter Zustimmung der Regierung darüber zu beschließen, ob die Pension fernerhin ausgezahlt werden soll.

§. 26. Den Waisen darf vor dem vollendeten 17. Lebensjahre unter keinen Umständen, selbst bei sogenanntem unsittlichen Lebenswandel, die Pensionsrate entzogen werden.

Das Anrecht auf die Waisen-Pension geht verloren durch den Tod und durch Vollendung des 17. Lebensjahres.

Bei einer etwaigen Auswanderung gilt der betreffende Passus in §. 25.

Verwaltungskosten.

§. 27. Die Verwaltungskosten dürfen nur in baaren Auslagen bestehen.

Die Kassen-Curatoren erhalten die baaren Auslagen für die Reise zu den Versammlungen aus der Kasse ersetzt und im Falle sie auswärts übernachten müssen, kann ihnen auch eine entsprechende Entschädigung aus der Casse gewährt werden.

V. Verwaltung der Kasse.

§. 28. Die Verwaltung der Kasse ist der Regierung zu Düsseldorf überwiesen; dieselbe hat die Kasse in allen gerichtlichen und außergericht-

lichen Geschäften cum facultate substituendi zu vertreten. Die Aufsichtsbehörde über die Regierung in diesen Kassenangelegenheiten ist der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten. Die Regierung leitet die Einziehung und Auszahlung der Gelder durch die Regierungs-Institutenkasse, unter Vermittelung der Communalkassen oder der königlichen Kassen. Die Einziehung sämmtlicher statutenmäßigen Leistungen an die Elementar-Wittwen- und Waisenkasse kann durch administrative Execution geschehen. Die Mitwirkung der Kassenmitglieder erfolgt in den Kreisvorständen und durch die Kassen-Curatoren.

§. 29. In jedem landräthlichen Kreise und in jeder selbständigen Stadt fungirt ein Kassen-Vorstand.

Derselbe besteht aus:

Dem Landrathe, bezüglich dem Bürgermeister als Vorsitzenden;

Vertretern der Schulinspection, welche die Regierung ernennt;

Zwei gewählten Mitgliedern der Kreis- bezüglich der Stadtverordnetenversammlung;

Drei von den Kassenmitgliedern aus ihrer Mitte gewählten Lehrern.

Die Geschäfte des Vorstandes sind:

a) Führung des Verzeichnisses der Mitglieder;
b) Erhebung der Einnahmen und Besorgung der Ausgaben;
c) Anfertigung der halbjährigen Abschlüsse, welche die Einnahmen und Ausgaben vollständig darlegen und den Kassenbestand oder Vorschuß nachweisen müssen;
d) Einreichung dieser Abschlüsse und aller dazu gehörigen Quittungen, sowie des Kassenbestandes an die Regierung.

Zur Besorgung dieser Geschäfte versammelt sich der Vorstand auf Einladung des Kreislandrathes im Januar und Juli jeden Jahres und zwar so zeitig, daß sämmtliche Verhandlungen, Abschlüsse, Kassenbestände bis zum 1. Februar und resp. 1. August bei der Regierung eintreffen.

Die nähere Dienst-Anweisung für den Vorstand, sowie die näheren Bestimmungen über das Rechnungswesen, werden von der königlichen Regierung ertheilt.

Nach 5 Jahren legen die aus den Kassenmitgliedern gewählten Vorstandsmitglieder das Amt nieder.

Die Wahl der Ersatzmänner geschieht wie folgt:

Der Landrath fertigt jedem im Kreise wohnenden Kassenmitgliede die Einladung zu, binnen drei Wochen den Namen des von ihm Gewählten schriftlich einzureichen. Nach Ablauf der Frist vergleicht der Landrath die — unter Zuziehung von Kassenmitgliedern zu eröffnenden — Wahlzettel. Diejenigen drei Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind gewählt.

Die relative Simmenmehrheit genügt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die ungerechtfertigte Ablehnung der Wahl zum Mitgliede des Kreisvorstandes zieht eine zur Lehrer-Wittwenkasse zu zahlende Geldstrafe von einem Thaler nach sich.

§. 30. Als Curatoren der Kasse fungiren drei von den Mitgliedern der Anstalt aus ihrer Mitte gewählte Elementarlehrer. Dieselben haben das Recht, von allen auf die Kassenverwaltung bezüglichen Geschäften Kenntniß zu nehmen. Je nach fünf Jahren legen die Curatoren dieses Amt nieder.

Die Wahl der Ersatzmänner geschieht wie folgt:

In jedem Kreisvorstande übergeben die drei Mitglieder aus dem Leh-

rerstande dem Vorsitzenden schriftlich die Namen der von ihnen Gewählten. Die Abgabe der Stimmzettel muß an demselben Tage im Kassenbezirke stattfinden.

Der Vorsitzende öffnet die Stimmzettel unter Zuziehung von Kassenmitgliedern und sendet die Stimmzettel an die Regierung ein. Diejenigen Kassenmitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten, sind gewählt. Die relative Stimmenmehrheit genügt. Bei Simmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Stimmzettel jedes Kreisvorstandes müssen binnen vier Wochen nach erhaltener Aufforderung an die Regierung eingesendet werden. Wird die Frist nicht inne gehalten, so fällt das Wahlrecht des Kreisvorstandes aus. Das Ergebniß der Wahl wird im Amtsblatt bekannt gemacht.

Die Gewählten dürfen die Wahl nur dann ablehnen, wenn die fungirenden Curatoren unter Zustimmung der Regierung die Gründe der Ablehnung für genügend erachten. Ablehnung ohne genügende Gründe zieht eine zur Lehrer-Wittwenkasse einzuzahlende Geldstrafe von zwei Thalern nach sich.

§. 31. Ueber die Kassenmitglieder sind Verzeichnisse anzulegen, je eines bei jedem Kreisvorstande über die Mitglieder des Kreises und eines bei der Regierung über die Mitglieder des Kassenbezirks. Die Nachrichten über die Neuanstellungen, Bestätigungen, Versetzungen, Amtsniederlegungen, Todesfälle der Lehrer erhalten die Kreisvorstände durch die Regierung. Die Führung der Verzeichnisse über die Kassenmitglieder kann der Vorsitzende des Kreisvorstandes den Mitgliedern desselben aus dem Lehrerstande übertragen.

§. 32. Die Führung der Kassenbücher geschieht nach Anordnung der Regierung.

Die Anlegung der Kassen-Capitalien erfolgt durch die Regierung, nach Anhörung der Kassen-Curatoren, in pupillarisch sicheren Hypotheken, in depositalmäßigen Papieren und in Sparkassenbüchern.

§. 33 In jedem Jahre wird durch die Regierung ein Etat der Kasse für das nächstfolgende Jahr aufgestellt. Aus dem Etat muß der muthmaßliche Bedarf der Kasse an Zuschüssen aus Staatsmitteln hervorgehen. Derselbe ist bis zum 31. März dem königlichen Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten einzureichen.

§. 34. Die Rechnungslegung erfolgt alljährlich durch die Regierungs-Instituten-Kasse. Die Rechnungen werden durch die königliche Regierung revidirt, und darauf nebst den Belägen und dem Revisions-Protokoll den Curatoren vorgelegt.

Sobald die erhobenen Erinnerungen erledigt sind, ertheilt die Regierung die Entlastung. Die mit dem Entlastungsvermerk versehene Rechnung wird in ihren Hauptergebnissen durch die Amts- und Kreisblätter des Kassenbezirks publicirt. Je ein Exemplar wird dem königlichen Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten und dem königlichen Finanzminister eingereicht. Abschrift der vollständigen Rechnungslegung ist jedes Kassenmitglied gegen Erstattung der Copialien zu verlangen berechtigt.

VI. Schlußbemerkungen.

§. 35. Insofern die Kasse nicht fähig sein sollte, ihre statutenmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen, sind die erforderlichen Zuschüsse aus der Staatskasse unter Vorlegung der letzt abgeschlossenen Jahresrechnung in substantiirter Weise bei dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zu beantragen.

§. 36. Zu Anträgen auf Abänderung des Statuts ist außer den drei Kassen-Curatoren, jeder Kreisvorstand berechtigt. Bevor derartige Beschlüsse dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt werden, sind alle Kreisvorstände und die Curatoren zur Sache zu hören.

§. 37. Dies revidirte Statut tritt in Kraft mit dem 1. Januar 1871. Rechtsbegründete Ansprüche der bisherigen Mitglieder an die Kasse werden durch die vorstehende Revision der Statuten nicht beeinträchtigt.

Düsseldorf, den 29. November 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 8. d. M., welche wörtlich lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 3. d. Mts. ermächtige ich Sie zur Bestätigung des zurückfolgenden Statuts für die Elementar-Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 29. November 1871. Dieser Mein Erlaß ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf zu veröffentlichen.

Berlin, den 8. Januar 1872.

gez. Wilhelm.
ggez. v. Mühler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten."

wird das vorstehende revidirte Statut für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 29. November 1871 hiermit bestätigt.

Berlin, 20. Januar 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Ausführung des §. 29 der Allerhöchst genehmigten Statuten der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer in unserem Bezirke vom 29. November v. J. (Amtsblatt 1872 Nr. 6) bringen wir hiermit die von uns erlassene nähere Dienst-Instruction zur allgemeinen Kenntniß.

I. Dienst-Anweisung für den Kreis-Vorstand der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt.

(§. 29 des Statuts vom 29. November 1871.)

1. §. 29 ad a. Die Führung des namentlichen Verzeichnisses der Mitglieder hat der Landrath resp. Bürgermeister, als Vorsitzender des Vorstandes, nach dem darüber bereits mitgetheilten unter Nr. 1 nachfolgenden Schema (Grundbuch der Interessenten) zu besorgen und dasselbe in so viele getrennte Abtheilungen einzutheilen, als Gemeinde-Empfangs-Bezirke in seinem Kreise bestehen.

In dem Grundbuche müssen alle im Laufe der Zeit eintretenden Veränderungen durch Verheirathung, Versetzung, Todesfälle ꝛc. ꝛc. in Zu- oder Abgang nachgewiesen werden.

Die Eintragung eines Mitgliedes in das Grundbuch erfolgt gleich nach Ernennung des betreffenden Lehrers.

Von allen Ernennungen ist dem betreffenden Gemeinde-Empfänger von dem Vorsitzenden des Kreis-Vorstandes Nachricht zu geben, worauf der Rendant die Antrittsgelder, die Beiträge der Gemeinden und die der Ernannten einzuziehen hat.

2. ad b. Erhebung der Einnahmen und Besorgung der Ausgaben ist von den Gemeinde-Empfängern zu besorgen.

Diese haben die Antrittsgelder und Beiträge der Mitglieder halbjährlich zum 1. Januar und 1. Juli, die Beiträge der Gemeinden zum

1. Januar alljährlich einzuziehen, die Pensionen aber pränumerando vierteljährlich zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October auszuzahlen.

3. ad c. Die halbjährlichen Abschlüsse für den ganzen Kreis sind nach den nachfolgenden Schematen Nr. 2 und 3 summarisch anzufertigen und die durch Verziehen, Wiederverheirathung, Absterben rc. eingetretenen Aenderungen kurz sowohl in Einnahme wie in Ausgabe zu vermerken.

Die Urschriften dieser Abschlüsse behält der Vorstand zu seinen Acten.

4. ad b. Von diesen Abschlüssen hat der Vorstand eine Ausfertigung und zwar pro I. Semester im Laufe des Monats April, pro II. Semester im Laufe des Monats October pünktlich an unsere Hauptkasse zu übersenden und mit den speciellen Auszügen aus den Einnahme- resp. Ausgabe-Journalen der Gemeinde-Empfänger, sowie auch mit den Quartal-, pro II. Semester zugleich mit den auf das ganze Jahr lautenden Haupt-Pensions-Quittungen, denen der vorschriftsmäßige Stempel beizukassiren, zu belegen. Außerdem ist uns eine zweite Ausfertigung der Abschlüsse vorzulegen.

5. Zur Prüfung und Controlirung der Ausgaben an Pensionen führt der Landrath als Vorsitzender des Kreis-Vorstandes nach dem Schema Nr. 4 ein Verzeichniß der Pensionsberechtigten (Wittwen- und Waisen-Buch), nach Gemeinde-Empfangs-Bezirken abgetheilt.

Die vorkommenden Veränderungen durch Verziehen, Wiederverheirathung, Tod rc. rc. sind sofort zu notiren und den Gemeinde-Empfängern davon Nachricht zu geben.

6. Zur Zahlung der ersten Rate an die Pensionsberechtigten hat der Landrath den betreffenden Gemeinde-Empfänger auf den Grund der diesseits ihm zugehenden Verfügung anzuweisen; die weitere Zahlung erfolgt zu den bestimmten 4 Terminen ohne besondere Anweisung.

7. Falls die Ausgaben die Einnahmen übersteigen und ein Zuschuß erforderlich wird, kann der Landrath diesen Zuschuß auf die Gemeinde-Empfänger anweisen, welche mehr Einnahmen wie Ausgaben haben. Ist überhaupt ein Vorschuß entstanden, so ist dieser von dem Landrathe bei unserer Hauptkasse gelegentlich der Einsendung der zu 4. gedachten Semester-Abschlüsse zur Erstattung zu liquidiren.

8. Halbjährlich, bei dem Semester-Abschlusse, haben die Gemeinde-Empfänger den darnach sich ergebenden Baarbestand an unsere Hauptkasse durch Vermittelung der Orts-Steuerkasse, an die solcher zur Beförderung an dieselbe einzuzahlen ist, abzuführen.

9. Der Landrath ist verpflichtet, die Besorgung der Erhebungen und der Zahlungen Seitens der Gemeindekassen, sowie die ordnungsmäßige Führung der Bücher derselben zu überwachen; die Buch- und Kassenführung, wenn nöthig, durch den betreffenden Bürgermeister untersuchen und sich darüber Bericht erstatten zu lassen.

II. Dienst-Anweisung für die Gemeinde-Empfänger.

Die Geschäfte der Gemeinde-Empfänger bestehen

1. in der Einrichtung und ordnungsmäßigen Führung
   a. eines Einnahme- und
   b. eines Ausgabe-Journals,

nach den Schematen Nr. 5 und 6;

2. in der pünktlichen Vereinnahmung
   a. der Beiträge der Gemeinden voraus am 1. Januar jeden Jahres,
   b. der Antrittsgelder sogleich,
   c. der Beiträge der Mitglieder halbjährlich zum 1. Januar und 1. Juli;

3. in der prompten Zahlung und Buchung der Pensionen an die Berechtigten in vierteljährlichen Terminen;

4. in der halbjährlich an den Kreisvorstand zu bewirkenden Einsendung:

a. eines speciellen Auszuges aus dem Einnahme= und
b. eines speciellen Auszuges aus dem Ausgabe-Journale,
c. der Ausgabe-Quittungen über die gezahlten Pensionen und
d. des eventuellen Kassenbestandes;

5. in der genauen Absetzung aller Abgänge und Nachtragung aller Zugänge in den Büchern, sowohl in Beziehung auf die Einnahmen als Ausgaben;

6. in pünktlicher Anzeige vorkommender Veränderungen bei den Wittwen durch Wiederverheirathung und bei den Waisen durch Erreichung des 17. Lebensjahres zur Anmerkung des Zeitpunkts, von welchem an für die Wittwen und für die Waisen durch Erreichung des 17. Lebensjahres die Berechtigung zum Pensionsgenusse aufhört;

7. die von einem neuen Mitgliede zu entrichtenden Antrittsgelder, Beiträge der Gemeinde und Mitgliederbeiträge sind nur auf Anweisung des Landraths zum ersten Male zu erheben; die spätere Einziehung und Buchung geschieht ohne weitere Anweisung;

8. die erste Pensionsrate ist nur auf Anweisung des Landraths zu zahlen, dagegen sind die folgenden Pensionsraten blos gegen Quittung der Empfangsberechtigten zu leisten.

Quittung über . . . . Thlr.

Buchstäblich . . . . Thaler . . . . Groschen, an Pension für das . . te Quartal des Jahres . . . . . aus der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer des Regierungsbezirks Düsseldorf von der Regierungs-Hauptkasse daselbst, durch die Gemeindekasse . . . . richtig empfangen zu haben, bescheinigt hierdurch quittirend

. . . . den . . . .

(Unterschrift.)

Es wird hierdurch amtlich bescheinigt, daß die Pensionsberechtigte am Leben — Zusatz für Wittwen — und noch unverheirathet ist.

. . . . den . . . .

(Unterschrift.)

III. Dienst-Anweisung für die Regierungs-Hauptkasse.

1. Die hiesige Regierungs-Hauptkasse bildet die Centralkasse für die von Amtswegen zu führende Verwaltung der Fonds der in Rede stehenden Pensions-Anstalt für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks.

2. Bei derselben ist daher auch das jetzige und künftige Kapital-Vermögen, in soweit solches in Activ-Obligationen oder Staatsschuldscheinen besteht, aufzubewahren.

3. Dieselbe hat alle Einnahmen zu empfangen und über solche, welche ihr nicht von den Kreis-Vorständen, auf den Grund ihrer halbjährlichen Abschlüsse überliefert werden, unsere speciellen Anweisungen zu erwarten.

4. Die Buchung der von den Kreis-Vorständen einkommenden Beträge geschieht auf Grund der Abschlüsse summarisch, die aller sonstigen Beträge aber in Gemäßheit der besonderen Anweisungen speciell.

5. Die Ausgaben sind von der Regierungs-Hauptkasse zu leisten; die Pensionen zahlt sie jedoch nicht unmittelbar, sondern mittelbar, da diese von den Gemeinde-Empfängern für ihre Rechnung gezahlt werden.

6. Die Pensionen werden nach den Abschlüssen summarisch, die sonstigen Ausgaben aber speciell nach Vorschrift der Anweisungen gebucht.

7. Die Verrechnung des Kapital-Vermögens und aller Einnahmen und Ausgaben erfolgt bei den Communal- und Institutenfonds unter dem besonderen Titel „Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer.“ Daneben ist ein eigenes Manual speciell für diese Pensionskasse zu führen.

Alljährlich ist eine besondere Rechnung zu legen und uns mit den Belägen im Monat April einzureichen.

8. Nach dem Final-Abschluß ist uns alljährlich ein specieller alle Einnahmen und Ausgaben nach den verschiedenen Titeln nachzuweisender Kassen-Abschluß einzureichen.

IV. Anweisung für die Schulvorstände.

Damit die Wittwen oder Waisen verstorbener Mitglieder zum Genusse der ihnen gebührenden Pension gelangen, machen wir es den sämmtlichen Orts-Schulvorständen unseres Bezirks zur Pflicht:

1. bei dem eintretenden Todesfalle gleich zu ermitteln, ob und bis zu welchem Tage die Wittwen oder Waisen das vocationsmäßige Einkommen des Verstorbenen zu beziehen haben; bei Waisen, wer Haupt- und Nebenvormund und zur Empfangnahme der Pension für dieselben berechtigt ist;

2. über den Befund eine protokollarische Verhandlung aufzunehmen, diese durch Namensunterschriften zu vollziehen und hinsichtlich des vom Verstorbenen aus Gemeindemitteln bezogenen Einkommens vom Ortsbürgermeister mit vollziehen zu lassen;

3. diese Verhandlung demnächst mit einem Antrage auf Anweisung der ersten Pensionsrate dem Landrathe einzureichen, worauf wir die Ordre zur Pensionszahlung nach Vorlage durch den Landrath ertheilen werden.

Düsseldorf, den 11. April 1872.

I. V. 1496.

Schema Nr. 1.

Des Mitgliedes				Der Frau		Die Eheschließung hat stattgefunden am: (Datum, Monat, Jahr.)	Abgang des Mannes		Abgang der Frau durch Tod. (Datum, Monat, Jahr.)
a. Wohnort.	b. Vor- und Zuname.	c. Datum, Monat u. Jahr der Geburt.	d. Datum, Monat und Jahr der Anstellung in dem zum Beitritt verpflichtenden Amte.	a. Vor- und Geschlechtsname.	b. Datum, Monat und Jahr der Geburt.		a. durch Tod am: (Datum, Monat, Jahr.)	b. aus anderen Ursachen am: (Amtsniederlegung, Emeritirung, Versetzung, §. 6 der Zusammenstellung.) (Datum, Monat. Jahr.)	
1.				2.		3.	4.		5.

Der Mann hat sich zum 2. Male verheirathet am: (Datum, Monat, Jahr.)	Der zweiten Frau		Abgang der zweiten Frau durch Tod. (Datum, Monat, Jahr.)	Der Mann hat sich zum 3. Male verheirathet am: (Datum, Monat, Jahr.)	der dritten Frau		Abgang der dritten Frau durch Tod. (Datum, Monat, Jahr.)	Es ergibt sich demnach							
	a. Vor- und Geschlechtsname.	b. Datum, Monat und Jahr der Geburt.			a. Vor- und Geschlechtsname.	b. Datum, Monat u. Jahr der Geburt.		a. zur Zeit der Anstellung ein Alter des Mannes von	b. zur Zeit der ersten Verheirathung ein Alter		c. zur Zeit der zweite Verheirathung ein Alter		d. zur Zeit der dritten Verheirathung ein Alter	
									aa. des Mannes	bb. der Frau	aa. des Mannes	bb. der Frau	aa. des Mannes	bb. der Frau
6.	7.		8.	9.	10.		11.	12.							

Anmerkung. Bei Feststellung der Altersangaben ist die Zeit unter sechs Monaten **nicht**, von sechs Monaten und darüber für ein volles Jahr zu rechnen.

Schema Nr. 2.

Abschluß über die Einnahmen der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer aus dem landräthlichen Kreise (N.) für das . . . te halbe Jahr 18 . .

Nro. der Auszüge.	Namen der Gemeindekassen.	Betrag der Einnahme und zwar an				Summa aller Einnahmen.		Bemerkungen
		Antrittsgeldern à 4 Thlr. §. 16 des Statuts vom 29. Novbr. 1871.	halbjährlichen Beiträgen à $1^1/_2$ Thlr. pränumerando 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres §. 17.		Beiträgen der Gemeinden 2c. jährlich 4 Thlr. pränumerando 1. Januar jeden Jahres.			
		Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	

. . . ., den . . . . . . 18 . .

Der Kreis-Kassen-Vorstand.

Schema Nr. 3.

Abschluß über die Ausgaben der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer aus dem landräthlichen Kreise (N.) für das . . . te halbe Jahr 18 . .

Nro. der Auszüge.	Zahl der dazu gehörigen Pensions-Quittungen.	Namen der Gemeindekassen.	Betrag der Ausgaben an Pensionen IV. §. 20 des Statuts vom 29. Nov. 1871.		Bemerkungen.
			Thlr.	Sgr.	

. . . ., den . . . . 18 . .

Der Kreis-Kassen-Vorstand.

Schema Nr. 4.

Nro.	Der Wittwen		Tag, Monat und Jahr der Geburt.	Tag, Monat und Jahr des Abgangs durch		
	Name.	Wohnort.		Tod.	Wieder-verheirathung	aus anderen Ursachen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Nro.	Der vater- und mutterlosen Waisen unter . . . . Jahren (nach Familien geordnet			Tag, Monat und Jahr des Abgangs durch		
	Name.	Wohnort.	Tag, Monat und Jahr der Geburt.	Tod.	Ueberschreitung des perceptionsfähigen Alters.	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Schema Nr. 5.

Journal über die Einnahmen der Gemeindekasse zu (N.) für Rechnung der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nro. des Journals.	Datum des Empfangs.	Namen des Mitgliedes.	Dessen Wohnort.	Antrittsgeld à 4 Thlr.	Halbjährlicher Beitrag à $1^1/_2$ Thlr.	Beiträge der Gemeinden à 4 Thlr.	Extraordinaria.	Summa aller Einnahmen.	Bemerkungen.

Schema Nr. 6.

Journal über die Ausgaben der Gemeindekasse zu (N.) für Rechnung der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nro. des Journals.	Nro. der Pensions-Quittung.	Datum der geleisteten Zahlung.	Namen der Pensions-Berechtigten.	Deren Wohnort.	Angabe des Zeitraums, für welchen die Zahlung geleistet ist.	Betrag der geleisteten Zahlungen.	Bemerkungen.

b. Notizen zum Grundbuch der Wittwen- und Waisenkasse. Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 7. August 1872.

Um das von uns angelegte Grundbuch der Interessenten der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt fortführen zu können, sind uns mit jedem Antrag auf Ernennung eines Lehrers die nach dem Schema zum gedachten Grundbuche erforderlichen Mittheilungen (wie Datum der Geburt, Namen ꝛc. der Frau u. s. w.) zu machen. Die nach der Zeit dieser Ernennung bei dem betreffenden Lehrer eintretenden Veränderungen (z. B. Neuverheirathung, Ableben der Frau ꝛc.) sind uns ebenfalls gleich nach deren Eintritt anzuzeigen.

Bei Amtsniederlegungen erwarten wir in jedem einzelnen Falle die Anzeige, ob der aus seinem Amt ausgeschiedene Lehrer Mitglied der Pensionskasse zu bleiben wünscht oder nicht.

Tritt bei einem emeritirten Lehrer, welcher der Kasse noch angehört der Zeitpunkt ein, wo er gemäß §. 11 des Statuts von allen Beiträgen zur Kasse befreit ist, so muß uns dieses ebenfalls angezeigt werden.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß nach §. 21 des neuen Statuts die Pensionen fortan in vierteljährlichen Raten im Voraus gezahlt werden und die halbjährlichen Abschlüsse über Einnahme und Ausgabe im Laufe der Monate April und October bei uns einzureichen sind.

Düsseldorf, den 7. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche K. Landrathsämter.
I. V. A. 1602.

c. Der Beitrag ist von allen Lehrerstellen zu entrichten.

Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 23. August 1872.

Nach §. 18 des revidirten Statuts der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer des diesseitigen Bezirks vom 29. November 1871 sind die Gemeinden verpflichtet „einen jährlichen Beitrag von 4 Thlr. für jede ihrer Lehrerstellen" zu zahlen, und nach §. 17 wird „von jeder Lehrerstelle ein Beitrag von 3 Thlrn. entrichtet." Von jeder Lehrerstelle müssen mithin jährlich 7 Thlr. zur Kasse fließen.

Bei Abnahme der Rechnung über den gedachten Pensionsfonds pro 1871 ist von den Anstalt-Curatoren bemerkt worden, daß an Beiträgen der Lehrer 4283½ Thlr., an Gemeindebeträgen aber 6151 Thlr. gezahlt worden sind. Zur Kasse gehören also durchschnittlich 1428 Mitglieder und zeigen die Gemeindebeträge 1539 Stellen, so daß also im Ganzen die Beträge von 110 Lehrerstellen à 3 Thlr., gleich 330 Thlr. fehlen.

Da diese Beiträge nicht mehr persönlich sind, sondern von jeder Lererstelle gezahlt werden, da die Instruction des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 31. Januar 1870 zur Ausführung des Gesetzes vom 22. December 1869 in der dazu gehörigen Zusammenstellung unter III. 8 bestimmt, daß die Kassenbeiträge von Lehrerstellen „von den Gehaltszahlungen vorweg zurückzuhalten und auch während der Vacanzzeiten fortzuzahlen sind," eine Bestimmung, die der Herr Cultus-Minister in einem specielleren Falle durch Rescript vom 25. Mai 1870 (U. 14,544) noch dahin aufrecht erhalten hat, daß die Beiträge der Lehrer „aus dem Einkommen der Stelle beizutreiben sind," so daß ein Lehrer seine Mitgliedschaft durch Versäumniß in pünktlicher Zahlung der Beiträge nicht mehr verlieren, weil ein solcher Fall nicht mehr vor-

kommen kann, — so ist die oben angegebene Differenz um so auffallender, als auch die Beläge der Kreisvorstände nur hin und wieder einige Bemerkungen enthalten, z. B. „ist mit einem Aspiranten besetzt", wodurch dann der Fortfall der Beiträge erläutert werden soll. Ein solcher Fortfall ist jedoch nach dem Gesetze unzulässig. — — —

Wir veranlassen Sie dieserhalb genau festzustellen, welche Beträge also für den dortigen Kreis pro 1871 noch rückständig sind und demnach Anweisung zu ertheilen, diese Rückstände an unsere Hauptkasse, der wir Abschrift dieser Verfügung Behufs Annahme der Rückstände mitgetheilt haben, abzuliefern und uns in acht Wochen anzuzeigen, wie dies geschehen.

Für 1872 und ferner aber ist nach den vorstehenden Vorschriften genau zu verfahren und mit Strenge darauf zu halten, daß derartige nach dem Gesetze nicht zulässige Rückstände vermieden werden.

Düsseldorf, den 23. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe.
I. V. A. 1589.

---

15. Der Titel als Oberlehrer, Rektor, Conrektor, Musikdirektor, Cantor und Lehrer.

a. Der Titel als Oberlehrer.

Min.-Erl. von 27. Februar 1869 *)

Die Königliche Regierung hat in dem Bericht vom 27. v. M. beantragt, dem Vorsteher der höheren Knabenschule zu N., Lehrer N., den Charakter als Oberlehrer zu verleihen. Ich kann diesem Antrag keine Folge geben, da nach den bestehenden Bestimmungen (Cirkular-Verfügung vom 24. October 1837 und Circular-Verfügung vom 27. März 1845) der Titel als Oberlehrer als persönliche Auszeichnung nur Lehrern verliehen werden kann, welche pro facultate docendi geprüft sind, was bei dem ꝛc. N. nicht zutrifft. Dagegen will ich demselben in Anerkennung seiner durch langjährige und erfolgreiche Thätigkeit als Lehrer und Vorsteher der gedachten höhern Knabenschule bewiesenen und bewährten Thätigkeit hiermit den Rectortitel verleihen.

Berlin, den 27. Februar 1869.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die K. Regierung zu N.
U. 4767.

b. Der Titel als Rector und Conrektor.

aa.) Min.-Erl. vom 30. Januar 1860.

Auf den Bericht vom 18. November pr. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß der Rektortitel nicht als persönliche Auszeichnung verliehen werden kann, sondern mit den ersten Lehrerstellen an bestimmten Anstalten wegen der besonderen amtlichen Befugnisse und Verpflichtungen der Inhaber verbunden ist, und daß die Qualification für eine solche Stelle vor Ablegung der Prüfung pro rectoratu nachgewiesen werden muß. Insofern die beiden Mittelschulen in N. den gewöhnlichen Anforderungen an Rectoratsschulen entsprechen und den ersten Lehrern an denselben die

*) Anm. Siehe auch Min.-Erl. vom 2. Febr. 1863.

Aufsicht über die Anstalten im Ganzen übertragen ist, steht die Verleihung des Rectortitels an den Lehrer H., welcher die Prüfung pro rectoratu bestanden hat, ein Bedenken nicht entgegen; dagegen kann der Titel dem N., welcher die Prüfung nicht abgelegt hat, nicht verliehen werden.

Berlin, den 30. Januar 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die K. Regierung zu N.
25,817. U.

bb.) Min.-Erl. vom 16. August 1866.

Ich bemerke zugleich, daß Ihnen der Titel „Rector" nicht zukommt, da die Schule, deren Leitung Ihnen anvertraut ist, keine öffentliche Schule, der gedachte Titel Ihnen auch sonst nicht beigelegt ist.

Berlin, den 16. August 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
den Candidaten des höheren Schulamt Herrn Dr. N. in N.
16,622. U.

cc.) Min.-Erl. vom 16. Juni 1866.

Auf den Bericht vom 26. v. M. genehmige ich, daß die zweite wissenschaftliche Lehrerstelle an der höhern Töchterschule zu N. als Conrectorstelle anerkannt werde und demgemäß künftig nur mit Canditaten, die pro schola geprüft sind, besetzt werden darf.

Zugleich bemerke ich, daß es zu jeder derartigen Anerkennung einer Stelle einer speciellen Ministerial-Genehmigung bedarf.

Berlin, den 16. Juni 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
13219. U.

c. Der Titel als Musikdirector.

Min.-Erl. vom 8. Juli 1850.

Es haben in neuerer Zeit so häufig wiederholte Bewerbungen um Bewilligung des Prädicats Musikdirector, dessen Ertheilung von mir ausgeht, stattgefunden, daß ich mich, um die Würde der durch die Auszeichnung angedeuteten künstlerischen Stellung aufrecht zu erhalten, veranlaßt gesehen habe, die Bedingungen, unter welchen das genannte Prädicat ertheilt wird, einer Revision zu erwerfen. Nachdem ich darüber das Gutachten der musikalischen Section der Königlichen Akademie der Künste entgegengenommen, habe ich gegenwärtig die Bestimmung getroffen, daß bei der, ohnehin möglichst zu beschränkenden Ertheilung des Prädicats Musikdirector in Zukunft nur solche Musiker berücksichtigt werden sollen, welche eine allgemeine wissenschaftliche und gründliche musikalische Bildung besitzen, sich durch größere musikalische Compositionswerke, die Anerkennung gefunden, bekannt gemacht, und sich vornehmlich auch durch die Direction bedeutender, aus feststehenden musikalischen Einrichtungen hervorgegangen, Musik-Aufführungen mit Erfolg bewährt haben. Zugleich behalte ich mir vor, in einzelnen Fällen das Gutachten der durch die musikalische Section der Königlichen Akademie der Künste vertretenen Sachverständigen einzuholen.

Ich bringe das Vorstehende zur öffentlichen Kenntniß, damit zur Vermeidung unbegründeter Gesuche und zurückweisender Bescheide bei künftigen Bewerbungen um das genannte Prädicat auf die von mir gestellten unerläßlichen Bedingungen und auf die nach den Umständen erforderliche Beibringung der Zeugnisse über die vollständige Erfüllung der letzteren die nöthige Rücksicht genommen werde.

Berlin, den 8. Juli 1850.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

14,458 U.

d.) Der Titel als Cantor.

Min.-Erl. vom 6. Januar 1874.

Mit dem Cantortitel werden in der Regel die Inhaber bestimmter Stellen im niederen Kirchendienste bezeichnet, derselbe ist also an eine Stelle gebunden, zu deren Verwaltung eine wesentlich andere Befähigung erfordert wird, als zum Schuldienste und welche auf einem anderen Lebensgebiete liegt, als dieser. Die Verhältnisse, unter denen früher ein Lehrer, welcher weder ein Cantorat inne hatte, noch Cantoratsfunctionen versah, durch den betreffenden Titel geehrt wurde, standen in unmittelbarem Zusammenhange mit der damaligen Einrichtung namentlich der städtischen Schulen und sind bei der Gestalt, welche die Volksschule in den letzten Jahrzehnten gewonnen hat, nicht mehr maßgebend.

Ich veranlasse daher das Königliche Consistorium, den Cantortitel fortan nicht mehr an Lehrer zu verleihen und auch bei den an mich gerichteten Anträgen auf Bewilligung einer Auszeichnung für verdiente Lehrer eine andere Form derselben in's Auge zu fassen.

Berlin, den 6. Januar 1874.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
die sämmtlichen K. Consistorien der Provinz Hannover.
U. G. 47,192.

e.) Der Titel als Lehrer.

Min.-Erl. vom 12. Januar 1860.

Ihre Beschwerde 20. Decbr. v. J. kann ich nicht für begründet erachten. Durch die im Wege der Disciplinar-Untersuchung gegen sie ausgesprochene Dienstentlassung haben sie nicht allein ihr damaliges Amt an der evangelischen Stadtschule zu N. verloren, sondern auch aufgehört, öffentlicher Lehrer zu sein. Nur öffentliche Lehrer haben das Recht, in amtlichen Erlassen als Lehrer bezeichnet zu werden, da, „Lehrer" keineswegs, wie Sie meinen, die Qualification zum Lehrer sondern den Amtscharakter eines Trägers des öffentlichen Lehramts bezeichnet. Demzufolge findet §. 19 der Verfügung vom 11. Juni 1849, jetzt §. 16 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, wonach die Strafe der Dienstentlassung den Verlust des Titels von Rechtwegen nach sich zieht, auch auf Lehrer Anwendung. Die Königliche Regierung zu N. hat daher durch die Adresse, „an den vormaligen Lehrer Herrn N. Ihr Verhältniß zu dem öffentlichen Lehramt — und nur dieses kommt den Behörden gegenüber in Betracht — ganz richtig bezeichnet, ohne damit Ihrer Ehre zu nahe gekommen zu sein. Da Sie sich jedoch durch diese Adresse gekränkt fühlen und allerdings nicht verpflichtet sind, jene Bezeichnung zu führen, so habe ich die Königliche Regierung zu N. veranlaßt, fortan die Verfügungen an Sie unter Vermeidung einer Bezugnahme auf Ihre vo-

rige amtliche Stellung zu adressiren und demgemäß die Adresse auf Namen und Wohnort zu beschränken.

Dagegen kann Ihr Anspruch auf den Titel „Lehrer" nicht anerkannt werden. Wenn Sie sich deshalb auf das Erkenntniß der dortigen Kreisgerichts-Commission vom 26. Juni 1856 berufen, so erscheint das nicht zutreffend. Dieses Erkenntniß schützt Sie nur gegen die in §. 105 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Strafe, wegen unbefugter Annahme eines Titels, wenn Sie sich Lehrer nennen, verpflichtet aber nicht die Behörde Ihnen dieses Prädicat zuzugestehen und in amtlichen Erlassen beizulegen, resp. in dem Verkehr mit unfreiwillig entlassenen Beamten deren früheres amtliches Verhältniß zu ignoriren.

Ich befinde mich hiernach nicht in der Lage, die Königliche Regierung zu N. anzuweisen, ihre Erlasse an Sie unter Beachtung jenes Erkenntnisses zu adressiren, muß vielmehr ihre Weigerung, die an Sie als vormaligen Lehrer adressirten Erlasse anzunehmen, für unbegründet erachten.

Sie haben demnach auch die durch diese Weigerung entstandenen Kosten zu tragen.

Berlin, den 12. Januar 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
den Herrn K. F. W. zu N.
27,874. U.

III. Das Einkommen.

1. Die Verpflichtung zur Beschaffung eines auskömmlichen Gehalts für die Lehrer.

Entscheidung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 28. December 1850. (Just.-Min.-Bl. 1851. S. 55.)

Wenn die Regierung es für erforderlich erachtet, das Einkommen eines Schullehrers anderweitig zu bestimmen und danach die Beiträge der Verpflichteten zu reguliren, steht denselben dagegen der Rechtsweg nicht zu.

2. Die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde für Elementarschulen ist anzunehmen, wenn sie eine höhere Lehranstalt unterhält.

Min.-Resc. vom 15 Januar 1873.

Auf die Vorstellung vom 21. August v. J. eröffne ich dem Magistrat, daß ich es bei der unterm 20. Juli v. J. Seitens der königlichen Regierung erfolgten Ablehnung einer Staatsbeihülfe zur Besoldung der dortigen Elementarlehrer nur belassen kann.

Der Umstand, daß dort das Schulgeld abgeschafft ist und dafür die Evangelischen 66⅔ %, die Katholiken 100% der Communalsteuer an Schulunterhaltungsbeiträgen aufbringen, kann für die Bewilligung einer Staatsunterstützung nicht entscheidend sein, da gesetzlich die Schulgemeinden verpflichtet sind, das zur Befriedigung der Bedürfnisse der Elementarschulen Nothwendige zu leisten, gleichviel welcher Procentsatz der Staats- und der Communalsteuern dazu an Beiträgen erforderlich ist, und ein ergänzungsweiser Hinzutritt mit Staatsfonds nur dann nach Maßgabe des Bedürfnisses erfolgen darf, wenn das Unvermögen der Betheiligten, ihre Ver-

pflichtung gegen die Schule zu erfüllen, nachgewiesen ist. Ein solches Unvermögen ist im vorliegenden Falle nicht dargethan, auch nicht anzunehmen.

Abgesehen davon, daß die dortigen Evangelischen im Stande sein werden, ebenso wie die dortigen Katholischen 100% der Communalsteuer aufzubringen, also mehr als seither für das Elementarschulwesen zu leisten, ist um so weniger vorauszusetzen, daß die Leistungskräfte der Betheiligten mit einem Schulunterhaltungsbeitrag von 100% der Communalsteuer erschöpft seien, als die Einwohnerschaft ohne Unterschied der Confession nicht Anstand nimmt, dazu beizutragen, daß aus den Mitteln der Stadt eine höhere Bürgerschule ins Leben gerufen und deren Erweiterung zu einer Realschule I. Ordn. beschlossen ist, mithin die Leistungsfähigkeit der Betheiligten erheblich weiter reicht, als solche bisher für Schulzwecke in Anspruch genommen ist, und genügt um den nöthigen Anforderungen für das Elementarschulwesen zu entsprechen, selbst wenn die Abschaffung der Schulschwestern einen Mehraufwand zur Folge haben sollte.

Die Errichtung einer höheren Lehranstalt mag im Interesse der Stadt dringend erscheinen. Vor Allem nothwendig und den städtischen Interessen nicht minder entsprechend bleibt es aber, für die anerkannt dringend nöthige Verbesserung der Ausstattung der Elementarschulen zu sorgen. Mit Recht hält die königliche Regierung daher nach den bestehenden allgemeinen Bestimmungen darauf, daß durch die Verfolgung höherer Unterrichtsziele die Volksschule nnicht beeinträchtigt werden dürfen, für die Letzteren vielmehr ausreichende Fürsorge getroffen sein muß, bevor die Betheiligten ihre Mittel anderen Schulzwecken zuwenden. Unter solchen Umständen bleibt der Einwand, daß die dortigen Elementarschulen von den Confessionsgemeinden, die höhere Lehranstalt aber von der Stadtgemeinde zu unterhalten seien, ohne entscheidendes Gewicht, da die Stadtgemeinde aus den Mitgliedern der Confessionsgemeinden besteht, und die Gemeindemitglieder, wenn sie zu größeren Opfern für die höhere Lehranstalt im Stande sind, auch principaliter zu solchen für die Elementarschulen für vermögend erachtet werden müssen.

Berlin, den 15. Januar 1873.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
den Magistrat in N.
U. 38,212.

---

8. Anrechnung des Diensteinkommens von Nebenämtern bei Festsetzung des Lehrergehalts.

Min.-Resc. vom 6. Dezember 1872.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, auf den gefälligen Bericht vom 13. v. M. ergebenst zu erwiedern, daß es nur erwünscht sein kann, wenn die Festsetzung auskömmlicher Lehrergehälter ohne Rücksicht auf die aus Nebenämter herrührenden Einnahmen unter Zustimmung der Betheiligten erfolgt. Wider den Willen der Verpflichteten ist dagegen von der bisher befolgten Praxis zur Zeit nicht abzugehen, wonach die Einnahmen aus solchen Nebenämtern, sofern sie mit der Lehrerstelle organisch verbunden sind, zu ihrem vollen Betrage auf das normirte Einkommen angerechnet werden, vorausgesetzt anderseits, daß das Einkommen mit Rücksicht auf die durch die Verwaltung beider Aemter bedingte größere Mühewaltung

und Thätigkeit der Inhaber entsprechend höher bemessen worden, als es für gleichstehende Lehrerstellen ohne damit verbundene Nebenämter zu geschehen hat.

Hiernach kann ich den von Seiten des Gemeinderathes zu N. nach der mit den übrigen Anlagen wiederbeigefügten Verhandlung vom 11. September c. erhobenen Anspruch auf Berücksichtigung der Einnahmen aus solchen Nebenämtern bei Festsetzung der Lehrergehälter und der zur Erreichung derselben event. erforderlichen Zuschüsse an und für sich nicht unbegründet erachten. Die Regierung dagegen wird zu ermessen haben, ob und in welchem Maaße vorliegenden Falles die Gehälter der Lehrer in N., welche außer dem Lehramte auch noch kirchliche Nebenämter zu verwalten verpflichtet sind, über die gewöhnliche Höhe hinaus normirt werden müssen.

Berlin, den 6. December 1872.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
den K. Oberpräsidenten N.
U. 38,218.

---

4. Die Trennung der Lehrer- und Küsterstellen.

Verf. der K. Regierung zu Düsseldorf vom 30. October 1874.

Das Königliche Ministerium bezw. der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz haben schon unterm 10. Mai 1834 wegen der Inconvenienzen, welche durch die Verbindung der Lehrer- und Küsterstellen entstehen, verordnet, daß auf die Trennung der Küster- und Lehrerstellen überall hingewirkt, und wo sich in einzelnen Fällen Schwierigkeiten entgegenstellen, solche nach Möglichkeit beseitigt werden sollen.

Demnächst ist durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. November 1835 bestimmt worden, daß die Trennung des bisher verbundenen Kirchen- und Schulamts nach Möglichkeit zu veranlassen sei und da ausgeführt werden solle, wo ein gültiger von der betreffenden Regierung nach vorhergegangener Prüfung der Leistungsfähigkeit genehmigter Gemeinde-Beschluß dem Schullehrer ein von dem Kirchendienste unabhängiges, ausreichendes Einkommen sichert.

Obgleich diese Allerhöchste Cabinetsordre durch das Amtsblatt zur Nachachtung bekannt gemacht worden ist, hat dieselbe doch nicht überall die wünschenswerthe Durchführung erhalten. Wir sehen uns daher veranlaßt, den Inhalt derselben hierdurch in Erinnerung zu bringen. *)

Düsseldorf, den 30. October 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die sämmtlichen Herren Landräthe und
Herren Kreis-Schulinspectoren.
I. V. A. 8207.

---

*) Anm. Ueber die Verhinderung der durch die Vereinigung von Kirchen- und Schulämtern entstehenden Versäumnisse des Schulunterrichts s. Erl. des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 24. Januar 1875 und Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 9. Febr. 1875.

5. Das Eintreten der Lehrer in die nach der Scala normirte höhere Gehaltsklasse hängt nicht von der Zustimmung der Schulgemeinde oder deren Vertreter ab.

Min.-Resc. vom 17. Juli 1867.

Zur zweckmäßigen Einrichtung mehrklassiger städtischer Elementarschulen ist ein stufenweises Aufsteigen der Gehaltssätze für die Lehrer nothwendig. Dies kann sowohl in der Art stattfinden, daß die einzelnen Stellen von einem zunächst für jüngere unverheirathete Lehrer auskömmlichen Minimalsatz beginnend nach Oben stufenweis mit einem höheren festen Gehalt dotirt werden und die einzelnen Lehrer allmählich von den unteren in die oberen Stellen aufrücken; als auch in der Art, daß den Lehrern periodische Alterszulagen gewährt werden. Die Feststellung des Dotationsplans gebührt in dem einen wie in dem anderen Fall der Königlichen Regierung, und die Ausführung des von derselben einmal genehmigten Plans unterliegt demnächst in Bezug auf die einzelnen betheiligten Lehrer keiner von der Beschlußnahme der Schulgemeinde oder deren Vertreter abhängigen Modification. Die solchergestalt den Lehrern zu gewährenden Alterszulagen sind nicht persönliche Zulagen, sondern bilden einen Theil der normalen planmäßigen Lehrerbesoldung. Die Vorenthaltung der durch dieselben dem Einzelnen in Aussicht gestellten Vortheile könnte nur ausnahmsweise aus disciplinarischen Rücksichten und folgeweise nur auf ausdrückliche Anordnung der Königlichen Regierung stattfinden.

Hiernach kann dem Antrag des Magistrats, über die zur gehörigen Dotirung der dortigen Elementarstellen zu bewilligenden Alterszulagen in jedem einzelnen Fall im Einverständniß mit der Schuldeputation selbstständig zu befinden, keine Folge gegeben werden.

Berlin, den 17. Juli 1867.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
den Magistrat zu N.
U. 16,665.

---

6. Das Lehrergehalt ist gewöhnlich pränumerando in Monats- resp. Quartalsraten zu zahlen.

a) Min.-Resc. vom 4. Juli 1859.

Dem Magistrat eröffne ich, daß ich die Beschwerde über die Anordnung der Regiernng, dem dortigen Rector das Gehalt künftighin pränumerando zu zahlen, nicht für begründet erachten kann.

Bei dem Mangel entgegenstehender Festsetzungen in dem Berufsbrief des Rectors müssen in Beziehung auf die Gehaltszahlung an denselben die über den Bezug der Beamtengehälter bestehenden allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Berlin, den 4. Juli 1859.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
den Magistrat zu N.
14,435. U.

b) Min.-Erl. vom 21. October 1871.

Die aus Staatsfonds zur Besoldung von Elementarlehrern bewilligten Beihülfen oder persönlichen Zulagen sind analog wie es für die Zahlung der Besoldung an nicht in collegialischen Verhältnissen stehende Staatsbeamte vorgeschrieben ist, in monatlichen Raten zu zahlen. Dies hindert jedoch nicht, in denjenigen Fällen, wo aus besonderen Gründen Elementargehälter Seitens der Verpflichteten in vierteljährlichen Raten entrichtet worden, auch die gedachten Staatszuschüsse, unbeschadet des vorerwähnten Princips, vierteljährlich abheben zu lassen.

Mit den Beweggründen für die monatsweise Zahlung der Staatszuschüsse steht im Einklang, daß nach den Grundsätzen, welche hinsichtlich der Anwendung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 27. April 1816 auf die Hinterbliebenen von Lehrern in der Ministerial-Instanz befolgt werden, nur die Bewilligung eines Gnadenmonats an Hinterbliebene von Landschullehrern eintritt und gemäß des Rescripts vom 4. April 1867 — Centralblatt S. 251 — die zu Lehrerbesoldungen bewilligten Staatszuschüsse antheilig zur Erfüllung des Gnadenmonats zu zahlen sind.

Berlin, den 21. October 1871.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
die K. Regierung zu N.
U. 18,770.

c) Min.-Erl. vom 3. November 1873.

In der Eingabe vom 15. v. M. hat der Ortsvorstand zu N. gegen die Vorauszahlung des Lehrergehaltes in Quartalsraten Beschwerden erhoben.

Dem Umstande, daß der Lehrer N. nur interimistisch angestellt ist und in N. zu bleiben nicht beabsichtigt, läßt sich zwar eine Bedeutung nicht beilegen, da der 2c. N. seine Stelle nicht willkürlich verlassen darf und somit eine Benachtheiligung der Gemeinde in Beziehung auf die Gehaltszahlung nicht zu besorgen steht. Es fehlt aber überhaupt an einer gesetzlichen Grundlage, Gemeinden zur Vorauszahlung des Gehaltes in Quartalsraten an solche Lehrer, welche nicht in collegialischem Verhältnisse stehen, zu nöthigen. Es wird daher, wie ich unter Verweisung auf die Verfügung vom 21. October 1871 bemerke, auch im vorliegenden Falle die Zahlung des Gehalts in Monatsraten pränumerando dem grundsätzlich in der Regel einzuhaltenden Verfahren gemäß anzuordnen sein, wenn nicht besondere, z. B. hier unbekannte Umstände die Königliche Regierung zu der abweisenden Anordnung veranlaßt haben. In letzterer Beziehung erwarte ich event. Bericht, sonst wolle die Königliche Regierung Verfügung im angegebenen Sinne treffen und den Ortsvorstand in meinem Auftrage bescheiden.

Berlin, den 3. November 1873.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 39,583.

7. Sicherstellung des Lehrers bei Veränderung in den Schuleinrichtungen.

Min.-Erl. vom 5. Febr. 1866.

Auf den Bericht vom 22. November v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung das Nachstehende:

Die Lehrer N. und Genossen beantragen den Wegfall der seither in die Vocationen für Lehrer des dortigen Regierungsbezirks aufgenommenen Clausel:

„Zugleich wird dem ꝛc. N. hierdurch bemerklich gemacht, daß ihm auch fernerhin gegen Abänderungen hinsichtlich des Schulbezirks und gegen sonstige Einrichtungen, die in der Folge zur Verbesserung des Schulwesens nöthig und zweckmäßig befunden werden möchten, auf keine Weise ein Widerspruchsrecht zusteht, gesetzt auch, daß dadurch seine Geschäfte vermehrt und seine Einkünfte vermindert werden möchten."

Ich bin mit der Königlichen Regierung darin einverstanden, daß dieser Antrag dem Artikel 112 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 gegenüber nicht mit Berufung auf Artikel 25 derselben Verfassungs-Urkunde begründet werden kann. Nichtsdestoweniger bestimme ich, daß die gedachte Clausel der Lehrer-Vocationen fortan in Wegfall gebracht werde. Dieselbe enthält nämlich, richtig interpretirt, nichts Anderes, als was sich von selbst versteht, während sie, ohne nähere Motivirung in die Vocation aufgenommen, einen Ausnahmezustand der Lehrer hinsichtlich des ihnen zugesicherten Gehalts hinstellt und denselben zu an und für sich nicht begründeten Besorgnissen Anlaß gibt.

Das Recht, den Schulbezirk abzuändern und sonst in dem Schulwesen nöthige und zweckmäßige Einrichtungen zu treffen, steht der Königlichen Regierung auf Grund der Instruction vom 23. October 1817 unzweifelhaft zu, und kann dagegen, sowie gegen eine dem betreffenden Lehrer auferlegte Geschäftsvermehrung, soweit dieselbe sich innerhalb der zulässigen Grenzen hält, keinem Lehrer die Befugniß eines Widerspruchs zugestanden werden, ohne daß dieses in der Vocation ausgesprochen zu werden braucht.

Die Verringerung des einem Lehrer durch die Vocation zugesicherten Gehalts ist überhaupt unzulässig. Seine Einnahme kann steigen oder fallen je nach dem Betrag des ihm zugewiesenen Schulgeldes, soweit der Betrag desselben nicht fixirt ist. Schulgeld aber steht einem Lehrer nur zu von den seiner Schule wirklich überwiesenen Kindern. Machen also die Ueberfüllung einer Schule oder sonstige Verhältnisse die Einrichtung einer zweiten Schulklasse oder einer neuen Schulstelle erforderlich, so geht der Bezug des Schulgeldes auf denjenigen Lehrer über, dessen Schule die betreffenden Kinder besuchen. Wie ein Lehrer keine Entschädigung zu beanspruchen hat, wenn seine Einnahme an Schulgeld durch den Tod oder Verziehen einzelner Schüler geringer wird, so auch nicht, wenn diese Verringerung durch Veränderung des Schulbezirkes eintritt. Ein diesfälliger Vorbehalt braucht daher überhaupt nicht in die Vocationen aufgenommen zu werden, keinenfalls darf ein solcher aufgenommen werden, der seinem Wortlaut nach über diese zulässigen Grenzen hinaus gedeutet werden kann.

Hiernach hat die Königliche Regierung die Eingangs gedachte Clausel nicht weiter in die Lehrer-Vocationen aufzunehmen und hinsichtlich derjenigen Lehrer, in deren Vocationen sie sich bereits befindet, überall nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen zu verfahren, ohne daß es einer Abänderung der einzelnen Vocationen bedarf. Dabei bleibt es der Kö-

niglichen Regierung überlassen, bei Besetzung von Schulen, bei denen Theilung oder Abzweigung in bestimmter und naher Aussicht steht, den zu berufenden Lehrer ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß diese und damit eine Verminderung seiner Einnahme an Schulgeld bevorsteht.

Berlin, den 5. Februar 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
25767. U.

---

8. Dienstalterszulagen aus Staatsfonds.

a) Min.-Erl. vom 18. Juni 1873.

Von den durch den diesjährigen Staatshaushalts-Etat zur Aufbesserung der äußeren Lage der Elementarlehrer und Lehrerinnen mehr bewilligten Mitteln von 1,200,000 Thlr. hat ein Gesammtfonds von 700,000 Thlr. zur Gewährung zeitweiliger Gehaltszulagen an ältere Lehrer bestimmt werden können.

Indem ich der Königlichen Regierung ꝛc. hiermit den Betrag von... Thlrn. für den vorangegebenen Zweck der Gewährung persönlicher Zulagen an ältere Lehrer und Lehrerinnen zur eigenen Verwendung auf den dortigen Bezirk überweise, füge ich folgende Bemerkung hinzu:

Die Circular-Verfügung vom 11. December pr. nahm die Einführung von Dienstalterszulagen nach einem festen System im Wege der Gesetzgebung in Aussicht. Diesen Gedanken unter Benutzung des werthvollen Materials, welches in den zur Sache erstatteten Berichten der Provinzialbehörden niedergelegt ist, weiter zu verfolgen, ist jetzt nicht an der Zeit. Er wird vielmehr erst bei dem Entwurfe des Unterrichtsgesetzes wieder aufgenommen werden können. Indeß erscheint erforderlich, gewisse allgemeine Grundsätze für die Verwendung der bewilligten Mittel festzustellen, um zur Vermeidung gegründeter Beschwerden ein möglichst gleichmäßiges Verfahren in allen Theilen der Monarchie herbeigeführt zu sehen.

Es sind deshalb für die Verwendung der auf die einzelnen Regierungen, Consistorien ꝛc. entfallenen Antheile folgende Gesichtspunkte zur Richtschnur zu nehmen.

1. So wenig dem Staate eine Verpflichtung zur Gewährung der Dienstalterszulagen obliegt, eben so wenig steht den Lehrern oder Gemeinden ein rechtlicher Anspruch auf dieselben zu. Die Zulagen sind vielmehr als persönliche Bedürfnißzulagen jederzeit revocabel und gehören nicht zu dem pensionsberechtigten Einkommen. Mit dieser Maßgabe können sie zunächst auf den Zeitraum von 5 Jahren verliehen werden, nach deren Ablauf die zuständigen Behörden über die weitere Gewährung oder Zurückziehung zu befinden haben.

2. Die Zulage darf dem Lehrer resp. Lehrerin erst mit Ablauf des 12. Kalenderjahres nach dem durch Verleihung einer Stelle beziehungsweise Adjuvantur erfolgten Dienstantritt gegeben werden, soll dann aber nicht unter 20 Thlrn. bei Lehrern und 12 Thlrn. bei Lehrerinnen betragen. Nach Zurücklegung einer Dienstzeit von 22 Jahren seit jenem Dienstantritte darf die Zulage auf 40 Thlr. bei Lehrern und 24 Thlr. bei Lehrerinnen erhöht werden.

Diese Sätze sind als die Regel festzuhalten. *)

Eine weitere Erhöhung, mit welcher jedoch der Gesammtbetrag der Zulage 50 Thlr, nicht übersteigen soll, bedarf ministerieller Genehmigung.

3. Wo bereits auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Dienstalterszulagen gegeben werden, sind dieselben auf die nach Maßgabe der gegenwärtigen Zulagen anzurechnen. Dasselbe gilt von denjenigen Zulagen, welche und so lange sie nach ergangenen Vorschriften aus andern dazu bestimmten Fonds in Rücksicht auf das zurückgelegte Dienstalter den Elementarlehrern und Lehrerinnen bisher schon bewilligt sind oder in Zukunft noch bewilligt werden. Zur Vereinfachung der Verwaltung sind die den Regierungen der altländischen Provinzen von den in den Jahren 1867, 1869, 1871 zur Verbesserung der äußeren Lage der Elementarlehrer aus Staatsmitteln gewährten Fonds für persönliche Zulagen überwiesenen Beträge, unbeschadet der für die letzteren bestimmten Zwecke, mit den ihnen jetzt überwiesenen Atheilen an den ausschließlich für Dienstalterszulagen bestimmten Eingangs erwähnten 700,000 Thlrn. zu einem Fonds zu vereinigen.

4. Die Zulage soll nicht gewährt werden:

a. wenn das Stelleneinkommen nicht nur auskömmlich ist, sondern für reichlich erachtet werden muß. Das letztere ist als vorhanden jedenfalls dann anzusehen, wenn das Einkommen der Stelle den doppelten Betrag des für dieselben arbitrirten oder noch zu arbitrirenden Minimalsatzes erreicht. Die Einnahmen aus Nebenämtern sind hierbei in dem nach den bestehenden Bestimmungen zu arbitrirenden beziehungsweise durch dieselben vorgeschriebenen Maße auf das Einkommen der Lehrerstelle anzurechnen. Sodann ist die Zulage nicht zu gewähren

b. wo bei größeren Schulsystemen durch planmäßige Abstufung der Lehrergehälter resp. Einführung von Dienstalterszulagen für die angemessene Besoldung bereits gesorgt ist, oder füglich gesorgt werden kann.

Endlich zieht

c. die Suspendirung vom Amte den Wegfall der Zulage nach sich.

5. Sollen die Dienstalterszulagen ihren Zweck erreichen, so wird um so mehr auf die Aufbesserung des Einkommens der Stellen durch Erreichung angemessener Minimalgehälter und darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die Gemeinden 2c. die ihnen in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtungen erfüllen, so weit es ohne zu harten Druck von ihnen verlangt werden kann.

Indem ich die Königliche Regierung veranlasse, mit der Vertheilung des hiernach zur Verfügung gestellten Betrages an die betreffenden Lehrer und Lehrerinnen für das laufende Jahr schleunigst vorzugehen, bemerke ich, daß eine anderweitige Vertheilung des Gesammtfonds der 700,000 Thlr. beziehungsweise eine Ausgleichung unter den einzelnen Regierungen und Consistorien 2c. vorbehalten bleibt.

Berlin, den 18. Juni 1873.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An sämmtliche Königliche Regierungen 2c.

U. 22,574.

---

*) Seitdem sind durch den Min.-Erl. vom 9. Juli 1874 (U. III. 7853) an Dienstalterszulagen den Lehrern statt der bisherigen 20 Thlr. und 40 Thlr., resp. 30 Thlr. und 60 Thlr. pro Jahr, und den Lehrerinnen statt der bisherigen 12 Thlr. und 24 Thlr., resp. 20 Thlr. und 40 Thlr. pro Jahr, und zwar pränumerando zahlbar, bewilligt worden.

b) Min.-Erl. vom 24. Januar 1874.

Auf die Eingabe vom 12. d. M. gereicht Ihnen zum Bescheide, daß nach den bestehenden Grundsätzen die an Privatunterrichtsanstalten zugebrachte Zeit den Lehrern bei Feststellung der zur Anwartschaft auf die Gewährung einer Dienstalterszulage berechtigenden Dienstzeit nicht in Anrechnung gebracht werden kann.

Berlin, den 24. Januar 1874.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
den Herrn Conrector ꝛc.
U. III. 526.

---

9. Umzugskosten der Lehrer.

A. In den landrechtlichen Kreisen gilt Allg. L.-R. Th. II. Tit. 12. §. 39—42:

§. 39. Die Gemeinen sind in der Regel verbunden, einen neuen Schulmeister herbeizuholen.

§. 40. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die zur Familie des Schulmeisters gehörenden Personen, und was derselbe an Kleidung, Wäsche, Hausrath und Büchern mitbringt.

§. 41. Doch findet dabei, in Ansehung der Entfernung, eben die Einschränkung auf zwei Tagereisen, wie bei Abholung der Pfarrer durch die Kirchengemeinen, statt.

§. 42. Auch findet die Vorschrift des Eilften Titels §. 525 auf Schulmeister ebenfalls Anwendung. *)

---

*) Allg. L.-R. Th. II. Tit. 11. §. 525 lautet: Nimmt jedoch ein Pfarrer, innerhalb zehn Jahren von Zeit seiner Bestellung, einen anderweitigen Ruf an, so ist er schuldig, der Kirchenkasse und der Gemeine alle bei seiner Ansetzung und seinem Anzuge verwendeten Kosten zu erstatten.

Vergl. dazu den Min.-Erl. vom 13. Januar 1864:

Die Beschwerde des Magistrats vom 18. November v. J. wegen der der dortigen Stadt angesonnenen Verpflichtungen zur Zahlung von Anzugskosten für neu angestellte Lehrer kann gegenüber der ausdrücklichen Vorschrift des §. 39. Tit. 12. Th. II. Allg. Landrechts, wonach die Gemeinden in der Regel verbunden sind, die neuen Schulmeister herbeizuholen, nicht für begründet erachtet werden.

Auch ist die Behauptung, daß es sich hier um eine der Stadt neu aufzuerlegende Last handelt, nicht richtig, indem schon früher von der Stadt Anzugskosten für neue Lehrer bezahlt sind, und in den Fällen, wo dies nicht geschehen ist, besondere Umstände von der Erhebung der Reisekosten-Entschädigung haben absehen lassen.

Endlich trifft auch die Voraussetzung des Magistrats, daß nur definitiv angestellte Lehrer die Umzugskosten zu erstatten hätten, wenn sie vor 10 Jahren die Stelle wieder verlassen, nicht zu, da die Bestimmung des §. 42 Tit. 12 und §. 525 Tit. 11 Th. II. Allg. Landrechts sowohl auf definitiv als auch auf provisorisch angestellte Lehrer Anwendung findet.

Berlin, den 13. Januar 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

U. 25,013.

B. Für das Großherzogthum Berg ist das Min.-Resc. vom 30. Mai 1865 maßgebend.

Ich eröffne auf die Vorstellung vom 13. v. Mts., daß die Bestimmungen der §§. 39 und 40. Tit. 12. Th. II. des Allg. Landrechts über die Pflicht der Schulgemeinden zur Herbeiholung neuer Schulmeister in dem vormaligen Herzogthum Berg keine Anwendung finden. In Ermangelung einer desfallsigen gesetzlichen Vorschrift können daher auch in dem Großherzogthum Berg die Gemeinden nicht zwangsweise angehalten werden, die Lehrer bei ihrem Anzuge herbeizuholen, oder ihnen die Umzugskosten zu erstatten.

Wollen sich die Lehrer in dieser Beziehung sicher stellen, so muß ihnen überlassen werden, sich bei ihrer Berufung die Herbeiholung durch die Gemeinde oder die Erstattung der Umzugskosten aufzubedingen.

Berlin, den 10. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu Düsseldorf.
U. 10,194.

---

10. Vermiethung der Dienstwohnung.

a) Circ.-Verf der K. Reg. zu Düsseldorf vom 28. März 1826.

Um den Mißbräuchen zu begegnen, welche in Hinsicht der Benutzung der den Lehrern angewiesenen Dienstwohnungen vorkommen können, setzen wir hierdurch fest:

In der Regel muß der Lehrer die ihm angewiesene Dienstwohnung selbst und allein mit seiner Familie bewohnen.

Ausnahmen von dieser Regel sind zu gestatten, wenn z. B.

1) der Lehrer eine ihm eigenthümlich angehörige Wohnung besitzt, die er nicht verlassen mag,

2) wenn die Dienstwohnung in Hinsicht des Raumes und Zustandes für die Familie des Lehrers sich nicht eignet,

3) wenn der Lehrer unverheirathet ist und Verwandte, oder auch wohl eine ihm befreundete Familie, der er sich anschließen könne, zu sich in's Haus zu nehmen wünscht.

In diesen und ähnlichen Fällen ist die Erlaubniß zur Vermiethung der Dienstwohnung und zur Aufnahme von Fremden in dieselbe jedesmal bei der Landräthlichen Behörde nachzusuchen und zwar so, daß der Antrag von dem Schulvorstande dem Schulpfleger vorgelegt und von diesem begutachtet an die Landräthliche Behörde eingereicht wird.

Diese wird nach dem Antrage, und wenn es nöthig sein sollte, nach dem vorher eingezogenen Gutachten des Gemeindevorstandes bemessen, ob die Miethe, wie z. B. bei dem zweiten Fall, dem Lehrer ganz gebührt, oder ob ihm nur ein Theil derselben zu bewilligen sei, und der andere Theil oder der ganze Miethertrag in die Kasse der Gemeine, deren Eigenthum die Dienstwohnung ist, fließen müsse.

Die Genehmigung zur Vermiethung ist zu versagen, wenn nicht nachgewiesen wird, daß der Lehrer dadurch nicht zu weit von dem Schulhause entfernt, das Haus durch einen bündigen Contract vor allem Schaden gesichert, und in dasselbe kein Gewerbe aufgenommen wird, durch welches die Schule gestört werden könnte.

Düsseldorf, den 28. März 1826.

Königliche Regierung, 1. Abtheilung.

b) Min.-Erl. vom 27. Febr. 1872.

Die von Ew. Wohlgeboren an den Herrn Minister des Innern gerichtete, von demselben ressortmäßig an mich zur Verfügung abgegebene Beschwerde vom 16. November pr. über die Verfügung der Königlichen Regierung zu Cassel vom 19. September pr., wodurch dieselbe zu der mit Zustimmung des Schulvorstandes erfolgten Vermiethung eines Theils der Dienstwohnung des Cantors N. daselbst ihre Genehmigung ertheilt hat, kann ich für begründet nicht erachten.

Ew. Wohlgeboren haben für Ihre Behauptung, daß dergleichen Dienstwohnungen nicht vermiethet werden dürfen, Rechtsgründe nicht angeführt; das Gegentheil folgt vielmehr aus dem dem Inhaber der Stelle als Nießbraucher zustehenden Nutzungsrecht und ist bereits ausgesprochen durch den in die neue Sammlung der Kurhessischen Landesordnungen von Kulenkamp aufgenommenen Consistorialbeschluß vom 14. April 1797.

Der Cantor N. hat unterm 3. Juli pr. dem Schulvorstande dort vorgestellt, daß er aus persönlichen Rücksichten eine kleine, stille, unbescholtene Familie in seine Dienstwohnung aufzunehmen wünsche, und für jede dadurch etwa entstehende Beschädigung Garantie übernehme. Der Schulvorstand hat ihm nach näherer Prüfung die Genehmigung unter dem Vorbehalte jederzeitiger Zurückziehung und unter der Bedingung ertheilt, daß er für alle Beschädigung durch die Miether einstehe. N. ist Wittwer und steht nach Verheirathung seiner Tochter ganz allein, er hat daher nicht nur an der Hälfte der Dienstwohnung genügenden Raum, sondern es ist ihm sogar wünschenswerth, eine zuverlässige Hausgenossenschaft für Erkrankungsfälle und dergleichen zu haben.

Unter diesen Umständen lag für die Königliche Regierung als Ober-Schulbehörde keine Veranlassung vor, ihre Zustimmung zu der Vermiethung des entbehrlichen Wohnungsraumes zu versagen.

Berlin, den 27. Februar 1872.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
den Herrn N.
U. 5624.

---

11. Die Wirthschaftsgebäude.

Min.-Erl. vom 11. Juli 1867.

Die Beschwerde vom 15. April d. J. wegen des Baues des Scheunen- und Stallgebäudes bei dem dritten Schulhaus zu N. kann ich für begründet nicht erachten.

Die Entscheidung der Königlichen Regierung zu N. in dem Resolut vom 3. August 1864,

„daß eine für einen verheiratheten Lehrer ausreichende Wohnung zu erbauen,"

schließt die Errichtung der einem Lehrer auf dem Land unentbehrlichen, als Pertinentien der Wohnung zu betrachtenden Wirthschaftsräume, wie Scheune und Stall, nicht aus; die Gutsherrschaft hat zu diesen Baulichkeiten in demselben Verhältniß wie für das Wohnhaus beizutragen.

Berlin, den 19. Juli 1867.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
die Gutsherrschaft in N.
U. 17,912.

12. Vergütung für die Theilnahme an Lehrerconferenzen.

a) Zu Kosten für Lehrer-Conferenzen können die Gemeinden nicht zwangsweise herangezogen werden.

Min.-Resc. vom 31. Oktober 1859.

Auf den gefälligen Bericht vom 3. September d. J. (Nro. 5284), dessen Anlagen zurückfolgen, erwiedern wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, wie wir es nicht als in der den Gemeinden gesetzlich obliegenden Unterhaltungspflicht der Elementarschulen eingeschlossen anerkennen können, daß dieselben gegen ihren Willen zur Hergabe einer Entschädigung der Lehrer für den Besuch der Conferenzen angehalten werden.

Dennoch kann es im Interesse der Sache nur erwünscht sein, wenn die Gemeinde willig erhalten oder gemacht werde, für den beregten Zweck eine billige Entschädigung zu gewähren, wie es auch unbedenklich sein wird, eine solche auf Fonds anzuweisen, welche der betreffenden Schule eigenthümlich angehören, und von derartigen Verwendungen bestimmungsmäßig nicht ausgeschlossen sind.

Berlin, den 31. Oktober 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. — Der Minister des Innern.

An
den Herrn Ober-Präsidenten in Coblenz.

M. d. J. I. B. 7287. Min. d. g. A. 21,652. U.

b) Eine Vergütung für die Theilnahme an Lehrerconferenzen wird aus Staatsmitteln nicht gewährt.

Min.-Resc. vom 19. Juni 1873.

Auf den Bericht vom 6. d. M. erwiedere ich, daß ich auf den Vorschlag, die den Lehrern durch ihre Theilnahme an den Lehrerconferenzen entstehenden Kosten aus Staatsmitteln zu vergüten, nicht eingehen und der versuchten Begründung dieses Vorschlages nicht beipflichten kann.

Berlin, den 19. Juni 1873.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.

U. 18,546.

---

13. Die Entschädigung für Reinigung und Heizung der Schullokale ist dem Lehrer nicht bei seinem Gehalte anzurechnen.

Min.-Resc. vom 21. April 1866.

Ich kann es nicht billigen, daß bei der Regulirung des Lehrereinkommens dem Lehrer die Verpflichtung zur Heizung der Schulstube ohne Entschädigung auferlegt ist. Es muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß der Lehrer mit seinem Gehalt oder seiner Person niemals für Leistungen aufzukommen hat, welche die Unterhaltung der Schule betreffen und gesetzlich nicht dem Lehrer, sondern den Schulinteressenten obliegen. Hierzu ist die Besorgung des Heizens und Reinigens der Schulstube zu rechnen. Wenn daher auch bei bestehenden Verhältnissen eine dem entgegengesetzte Uebung unter Umständen zu dulden ist, so muß doch wie bei Gründung neuer Stellen, so bei der Regulirung vorhandener das dem Gesetz und dem Interesse des Lehrerstandes entsprechende Verhältniß hergestellt werden, und es sind deshalb

in solchen Fällen jene Leistungen dem Lehrer nicht ohne eine billige Entschädigung aufzuerlegen.

Berlin, den 21. April 1866.

Der Minister der geistlichen 2c Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
3149. U.

14. Auseinandersetzung des abziehenden Lehrers mit dem Nachfolger wegen Nutzung der Grundstücke.

Min.-Erl. vom 30. Juli 1859.

Ew. Hochwürden eröffne ich auf die Vorstellung vom 12. April d. J., daß ich nicht in der Lage bin, eine generelle Bestimmung darüber treffen zu können, nach welchem Termin die Auseinandersetzung der abziehenden und anziehenden Lehrer und Küster wegen der Nutzung der Grundstücke des letzten Jahres in der Provinz Pommern zu bewirken ist.

Die Ansprüche der beiderseitigen Interessenten in einem solchen Falle sind privatrechtlicher Natur und demnach nicht von Oberaufsichtswegen, sondern nur im Rechtswege zu erledigen.

Hiernach muß es auch in dem von Ew. Hochwürden angeregten Specialfalle der Wittwe S. überlassen bleien, ihre vermeintlichen Ansprüche gegen den Cantor B. zur richterlichen Entscheidung zu bringen, wenn nicht eine gütliche Einigung zu Stande kommen sollte.

Berlin, den 30. Juli 1859.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
den Superintendenten Herrn N.
Hochwürden zu P.

Abschrift des Bescheides erhält die Königliche Regierung auf den Bericht von 2. d. M. zur Kenntnißnahme, mit dem Bemerken, daß ein Bedürfniß, im Wege des Gesetzes eine Festsetzung des Termins herbeizuführen, nach welchem die Auseinandersetzung von abziehenden und anziehenden Kirchen- und Schulbeamten rücksichtlich der Nutzung der Grundstücke des letzten Jahres in der Provinz zu bewirken, nach den bisherigen Erfahrungen nicht anerkannt werden kann. Jedoch überlasse ich dem Ermessen der königlichen Regierung, weiteres Material in dieser Beziehung zu sammeln und eventuell dieserhalb an mich zu berichten.

Berlin, deu 30. Juli 1859.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu Cöslin.
16,145 E. und U.

15. Unterstützungen für Elementarlehrer.*)

a) Die Unterstützungsgesuche sind nicht bei dem Minister, sondern bei der Regierung anzubringen.

Min.-Erl. vom 12. Juni 1867.

Aus Anlaß mehrfach vorgekommener Fälle finde ich mich veranlaßt, die unmittelbare Anbringung von Unterstützungsgesuchen der Elementar-Schullehrer bei mir, sowie die Weiterbeförderung solcher Gesuche seitens der Local- oder Kreis-Schul-Inspectoren direct an mich zu untersagen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, dies den Lehrern Ihres Verwaltungsbezirks wie den genannten Vorgesetzten derselben mit dem Bemerken zu eröffnen, daß solche Gesuche in der Regel lediglich an die Königliche Regierung abgegeben werden würden. Die desfallsige Anweisung ist von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 12. Juni 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
12993. U.

b) Unterstützungen zu Brunnen- nnd Badekuren.

aa) Min.-Erl. vom 23. Mai 1867.

Aus Anlaß der auffallenden Vermehrung von Anträgen auf Unterstützungen für Elementarlehrer zu Brunnen- und Bade-Curen habe ich der Königlichen Regierung mittelst Verfügung vom 16. Juni 1862 — Nr. 12869. U. — eröffnet, daß eine Beschränkung der Bewilligungen auf das wirklich vorhandene und nachgewiesene Bedürfniß geboten sei. Demgemäß habe ich dieselbe angewiesen, bei solchen Anträgen einen genauen Nachweis zu führen, ob die betreffenden Gemeinden zur Gewährung der zu dem angegebenen Zweck erforderlichen Mittel in geeigneter Weise veranlaßt worden sind, event. warum diese Mittel nicht aus der Schulkasse oder aus der Königlichen Regierung zur Verfügung stehenden Fonds entnommen werden können. Auch soll jedem derartigen Antrag eine Bescheinigung des betreffenden Kreis-Physikus beigefügt werden, daß die verordnete Cur nicht am Wohnort des Lehrers vorgenommen werden könne, sondern daß der Gebrauch des Heilmittels an Ort und Stelle wirklich nothwendig sei.**)

Diese Bestimmungen haben nicht in allen Fällen die gebührende Beachtung gefunden. Bei den auch in diesem Jahre zahlreich eingehenden Anträgen der bezeichneten Art nehme ich daher Veranlassung, die allegirte Verfügung mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß nur wenn das wirklich vorhandene Bedürfniß vorschriftsmäßig nachgewiesen ist, in besonders dringenden Fällen, soweit die Verhältnisse es gestatten, auf eine Beihülfe auf Staatsfonds gerechnet werden kann.

Berlin, den 23. Mai 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
sämmtliche K. Regierungen.
12953. U.

---

*) Die nachfolgenden Erlasse beziehen sich auf die Fonds, welche alljährlich von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten den einzelnen K. Regierungen zu außerordentlichen und einmaligen Unterstützungen der Elementarlehrer überwiesen werden.

**) Siehe Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 21. März 1873. §. 6.

bb) Min.-Erl. vom 21. Juni 1871.

Die überaus zahlreich eingehenden Anträge auf Unterstützungen für Elementarlehrer zu Brunnen- und Badekuren veranlassen mich, die Königliche Regierung auf meine Erlasse vom 16. Juli 1862 Nr. 12869 und vom 23. Mai 1867 Nr. 12953 zu verweisen und deren genaue Befolgung in Erinnerung zu bringen. Während aus einigen Bezirken derartige Anträge nur selten gestellt und gewöhnlich nur sehr mäßige Beihülfen erbeten werden, gehen sie aus andern nicht blos unverhältnißmäßig häufig ein, sondern sie sind auch auf meist sehr umfängliche Unterstützungen gerichtet. Ich mache darauf aufmerksam, daß, wenn die Mittel zur Ausführung einer unumgänglich nothwendigen Brunnen- oder Badekur an Ort und Stelle sich nicht anderweit beschaffen lassen, die Königliche Regierung zunächst die ihr überwiesenen Fonds zur Befriedigung des vorhandenen Bedürfnisses in Anspruch zu nehmen hat. Wenn diese Fonds nicht in eine Menge kleiner und daher meist wirkungsloser Beihülfen zersplittert, sondern bestimmungsgemäß für den Eintritt besonderer Nothstände zur Abhülfe bereit gehalten werden, so wird die Königliche Regierung in der Regel auch in der Lage sein, für die in Rede stehenden Zwecke Mittel flüssig machen zu können.

Hiernach bestimme ich, daß fortan, wenn in dringlichen Fällen Unterstützungen aus Centralfonds erbeten werden, zugleich angegeben wird, welche Beihülfe die Königliche Regierung oder die betheiligte Commune aus ihren Fonds bereit gestellt hat.

Berlin, den 21. Juni 1871.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. 14444.

c) Betheiligung der Lehrerinnen, speciell der Handarbeitslehrerinnen, an den Unterstützungsfonds.

Min.-Erl. vom 17. Januar 1872.

Auf den Bericht vom 22. v. M., betreffend das Unterstützungsgesuch der Handarbeitslehrerinn N. an der höheren Töchterschule zu N., eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die Ihr zur Unterstützung von Lehrern zugehenden Fonds auch für Lehrerinnen verwendbar sind, sofern dieselben an einer öffentlichen Schule angestellt worden. Da dies auch mit den Handarbeitslehrerinnen der Fall ist, so werden, wenn sie unterstützungbedürftig und würdig sind, und die zunächst verpflichtete Commune außer Stande ist, eine Beihülfe zu gewähren, die betreffenden Fonds in Anspruch genommen werden dürfen.

Hiernach lasse ich der Königlichen Regierung das Gesuch der N. mit dem Anheimstellen wieder zugehen, die Bittstellerin aus dem nächsten dorthin zu überweisenden Fonds zu unterstützen.

Berlin, den 17. Januar 1872.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 1508.

---

16. Freiheit von Abgaben und sonstige Immunitäten.

a) Freiheit von Communalabgaben.

aa) Min.-Erl. vom 25. Novbr. 1867.

Ew. Excellenz haben am Schluß des dem mitunterzeichneten Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten erstatteten gefälligen Berichtes vom

10. August d. J., betreffend die Beschwerde des Pfarrers N. und Genossen im Kreis N. wegen Heranziehung zu Kreislasten den Wunsch ausgesprochen, daß die Frage der Heranziehung der Geistlichen und Lehrer zu Kreislasten eine gleichmäßige und zweifellose principielle Feststellung finden möge.

Mit Bezug hierauf erwidern wir Ew. Excellenz ergebenst, daß Geistliche und Elementarlehrer hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente überall gleichmäßig von allen directen Communalauflagen — sowohl der einzelnen bürgerlichen Stadt- und Landgemeinden als der weiteren communalen Körperschaften (Armenverbände u. s. w.) und der kreis-, kommunal- und provinzialständischen Verbände — vollständig freizulassen sind. Daß dies den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht, ergibt sich schon aus dem Circular-Erlaß vom 2. Juni 1856 (Ministerialblatt der inneren Verwaltung Seite 167 ff.), dessen Ausführungen in Absatz 4 nicht weniger für eine soweit auszudehnende Anwendbarkeit der Bestimmungen im §. 10. f. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 geltend zu machen sind, als sie dort für eine gleich ausgedehnte Anwendbarkeit des §. 3. l. c. geltend gemacht werden. — — — —

Berlin, den 25. November 1867.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten. Der Minister des Innern.

An den K. Oberpräsidenten rc.
M. d. g. A. E. U. 19492.
M. d. J. I. B. 7233.

bb) Min.-Erl. vom 30. Juli 1870.

Wie der Königlichen Regierung unter dem 11. v. Mts. mitgetheilt worden ist, hat der Magistrat zu N. gegen Ihre Verfügung vom 14. März c. die Befreiung des Rectors an der dortigen Stadtschule, sowie des Rectors und der Lehrer an der höheren Töchterschule daselbst von directen Communal-Abgaben betreffend, Recurs ergriffen.

Nachdem wir von den mit dem Bericht vom 20. v. M. hierher eingereichten, über die Organisation der höheren Töchterschule in N. sprechenden Schriftstücken Einsicht genommen haben, können wir die Verfügung der Königlichen Regierung, soweit sie sich auf die gedachte Anstalt bezieht, nicht aufrecht erhalten.

Die Lehrer an der höheren Töchterschule in N. können nicht als Elementarlehrer im Sinne des Alinea 12 §. 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 angesehen werden und haben demzufolge keinen Anspruch auf Befreiung von Communalsteuern.

Die Königliche Regierung hat demnach von Ihrer Verfügung, welche dieselbe anordnet, Abstand zu nehmen.

Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß die Stadtschule in N. zu den Stadtschulen zählt, und daher nicht blos die an ihr angestellten Lehrer, sondern auch der Rector nicht zu den Communalsteuern herangezogen werden dürfen, da für Entscheidung dieser Frage die persönliche Qualification nicht maßgebend ist, sondern lediglich die Kategorie der Schule, an welcher die Betreffenden angestellt sind.

Berlin, den 30. Juli 1870.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten. Der Minister des Innern.

An die Königliche Regierung zu N.
U. 19121. M. d. g. A.
J. B. 5848. M. d. J.

b) Die Lehrer sind von Beiträgen zu kirchlichen und Schulzwecken, nicht aber von der Schulgeldzahlung befreit.

aa) Min.-Erl. vom 30. April 1866.

Auf den Bericht vom 12. v. M über die Beschwerde der Lehrer N. und N. zu N. wegen Heranziehung zu den Kirchensteuern, erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß das von den Beschwerdeführern in Bezug genommene Rescript vom 28. December 1861, betreffend die Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von Beiträgen zu Kirchen- und Schulzwecken, in dem Centralblatt für die ganze Unterrichtsverwaltung de 1862, S. 96 abgedruckt ist. Für die beiden westlichen Provinzen ist bereits im Jahre 1854 allgemein angeordnet, daß nicht nur die Geistlichen und Kirchenbeamten, sondern auch die Lehrer von den kirchlichen Umlagen frei zu lassen seien. Diese Entscheidung beruht auf der Erwägung, daß die Freiheit der Geistlichen und Lehrer von Kirchen- und Pfarrabgaben bereits nach gemeinem und kanonischem Recht bestanden habe und dadurch, daß das Französische wie das Allg. Land-Recht jener Steuer-Immunität nicht ausdrücklich erwähnen, nicht aufgehoben sei, wie dieselbe auch thatsächlich bis in die neueste Zeit fortbestanden habe. Für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts ist eine wesentliche Unterstützung dieser Auffassung insbesondere in der Vorschrift des §. 735. Tit. 11. Th. II. Allgemeinen Landrechts, nach welcher bei Vertheilung der Kirchenbau-Beiträge auf die Eingepfarrten nach dem Contributionsfuß die Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Hospitaläcker zu keinem Beitrag herangezogen werden sollen, gefunden worden, indem diese Vorschrift nicht als eine Ausnahmebestimmung für die Vertheilung der Baubeiträge, sondern als Anwendung eines allgemeinen Princips auf den besonderen Fall angesehen ist. — — —

Bei dieser Lage der Verhältnisse nehme ich Anstand, die Beschwerde der Lehrer N. und N. zurückzuweisen, veranlasse vielmehr die Königliche Regierung, die administrative Hülfe zur Heranziehung derselben zu den streitigen Beiträgen zu versagen und dem Gemeinde-Kirchenrath zu N. zu überlassen, die Beschwerdeführer im Rechtsweg in Anspruch zu nehmen, falls er sich einen günstigen Erfolg davon versprechen sollte.

Berlin, den 30. April 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die K. Regierung zu N.
6393. E. U.

bb) Min.-Erl. vom 9. December 1867.

Ew. Excellenz erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 15. October d. J., daß die Elementar-Schullehrer, weil sie vermöge ihrer amtlichen Stellung der Corporation der zur Schule gewiesenen Hausväter gegenüberstehen und daher nicht den Mitgliedern der Schul-Societät beizuzählen sind, auch zu keinen Lasten herangezogen werden können, deren Tragung resp. Aufbringung der Schulsocietät als solcher obliegt. Zu diesen Lasten gehört aber das sogenannte Schulgeld nicht, weil dasselbe nicht von den Mitgliedern der Schulsocietät als solchen, sondern von den Vätern der die Schule besuchenden Kinder ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Schulsocietät gehören oder nicht, zu zahlen ist. Eine Freilassung von dem Schulgeld können daher die Lehrer, insofern ihnen nicht Vocation oder ein besonderer Rechtstitel zur Seite steht, nicht verlangen. Hiernach

erscheint die Ausdehnung meiner die Freilassung der Lehrer von Hausväterbeiträgen anordnenden Erlasse auf das Schulgeld rechtlich nicht zulässig, und ersuche ich Ew. Excellenz, die dortige Königliche Regierung mit entsprechender Weisung versehen und der Beschwerde des Magistrats zu N. Abhülfe verschaffen zu wollen.

Berlin, den 9. December 1867.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
den Königlichen Oberpräsidenten 2c.
U. 23,795.

c) Die Einquartirungslast.

Min.-Erl. vom 23. Juli 1863.

Auf den gefälligen Bericht vom 26. November 1861, betreffend die Heranziehung der Geistlichen und Schullehrer zur Einquartirungslast während des mobilen Zustandes der Armee, erwidern wir Ew. Excellenz nach näherer Erörterung des Gegenstandes Folgendes ergebenst:

Das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 bezeichnet in §. 16 ausdrücklich die Gemeinde, nicht den Einzelnen als zur Hergabe des Naturalquartiers für Offiziere, Militärbeamte, Mannschaften und Pferde während des mobilen Zustandes der Armee verpflichtet und erklärt damit die Einquartierungslast bei eingetretener Mobilmachung der Armee für eine Gemeindelast, d. h. für eine von den Gemeinden als solchen zu erfüllende Obliegenheit. Die Bestimmung des §. 17 a. a. O.,

> daß die Gemeinden berechtigt sein sollen, insoweit dies zur Erfüllung der im §. 16 bezeichneten Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen,

läßt hierüber keinen Zweifel und namentlich nicht die in den gefälligen Berichten vom 16. Juli 1860 und 21. November 1861 dargestellte Auffassung zu, daß die Gemeinden dem Staate nur für die Gesammtleistung ihres Bezirks, d. h. für die vollständige und rechtzeitige Gewährung des Natural-Quartiers Seitens der Inhaber von Wohnungs- und Stallräumen als der eigentlich Verpflichteten, verantwortlich sein sollten.

Aus der durch das Gesetz getroffenen Bestimmung der Einquartierungslast als Gemeindelast folgt aber von selbst, daß die eventuelle Vertheilung der Last auf die Mitglieder der Gemeinde in den Fällen einer Mobilmachung der Armee, da das Gesetz darüber keine abweichenden Bestimmungen enthält, nach den für die Aufbringung der Gemeindelasten im Allgemeinen bestehenden Vorschriften zu bewirken ist, und müssen wir es daher bei den in diesem Sinne unterm 13. October und 14. December 1860 ergangenen Entscheidungen der damaligen Minister der Finanzen, des Krieges, der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern bewenden lassen.

Inwieweit hiernach von den Geistlichen und Schullehrern eine Befreiung von der Einquartierungslast für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee geltend gemacht werden kann, hängt, wie dies auch in der Verfügung vom 13. October 1860 ausdrücklich hervorgehoben ist, hauptsächlich davon ab, auf welche Weise von den Gemeinden die Verpflichtung zur Quartiergewährung erfüllt und dazu die Mitwirkung der Gemeindeglieder in Anspruch genommen wird. Erfolgt die Unterbringung der Mannschaften und Pferde durch Umlegung auf die vorhandenen Gebäude, so können die Dienst-

grundstücke der Geistlichen und Elementarlehrer, insoweit denselben die im §. 775. Tit. 11. Theil II. A. L. R. und in den Städte- und Landgemeinde-Ordnungen festgesetzten Befreiungen zu Statten kommen, zur Tragung der Einquartierungslast überhaupt nicht oder doch nach §. 17 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 nur gegen Entschädigung herangezogen werden. Abgesehen von den Fällen einer hiernach nur ausnahmsweise zulässigen Mitbenutzung der gedachten Grundstücke, steht es den Gemeinden aber auch frei, Mannschaften und Pferde im Wege der Kasernirung oder der Einmiethung unterzubringen und die daraus entstandenen Kosten durch Ausschreibung einer Communalsteuer (mit Genehmigung der Regierung) herbeizuschaffen, in welchem Falle die Beitragspflicht überall nach den bestehenden Bestimmungen zu beurtheilen ist. Zu derartigen Steuern können eventuell auch Geistliche und Schullehrer zu contribuiren verpflichtet sein, insbesondere nach den Vorschriften der verschiedenen Städte- und Landgemeinde-Ordnungen alsdann, wenn ihnen die Befreiung von directen, persönlichen Gemeinde-Abgaben nicht schon zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zugestanden hat rc.

Berlin, den 23. Juli 1863.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.
Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten. Der Minister des Innern.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen, Herrn v. Duesberg zu Münster.
J. 6401. F. M. — 205/6 A. I. K. M. — E. U. 12771. K. 1540. M. d. g. A. I. 1010. M. d. J.

IV. Nebenbeschäftigungen.

1. Ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde darf ein Nebenamt mit fortlaufender Remuneration nicht übernommen werden.

a) Allerh. Cab.-Ordre vom 13. Juli 1839.

1) Kein Staatsbeamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Centralbehörde übernehmen, welcher das Haupt- und das Nebenamt untergeben sind. — — —

2) Die Uebertragung von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen darf in der Regel nur auf Widerruf stattfinden.

b) Min.-Erl. vom 14. April 1863.

Auf die Vorstellung vom 22. Januar d. J. eröffne ich dem Magistrat unter Rückgabe der Anlage, daß die Beschwerde der dortigen Stadtverordneten-Versammlung über die Entscheidung der Königlichen Regierung zu R. vom 23. December v. J. hinsichtlich der Competenz der ersteren in Schulsachen unbegründet ist.

Die Uebernahme von Nebenämtern Seitens der Elementarlehrer ist nach dem Rescript vom 31. October 1841 (Ministerialblatt 1842 S. 15) von der Genehmigung der König-

lichen Regierung, als der vorgesetzten Dienstbehörde abhängig. Insoweit es dabei der Mitwirkung des Patrons und des Schulvorstandes bedarf, wird diese in den Städten nur von dem mit der Wahrnehmung der Patronatsrechte betrauten Magistrat und von der für die Verwaltung der äußern und innern Angelegenheiten der Schule bestellten Schuldeputation ausgeübt.

Die Stadtverordneten-Versammlung dagegen ist durch kein Gesetz berufen oder ermächtigt, in die Leitung und Beaufsichtigung der Schule sich einzumischen. Das Verlangen der dortigen Stadtverordneten-Versammlung, daß die Uebernahme von Nebenämtern seitens der städtischen Lehrer von ihrer Genehmigung abhängig gemacht werde, ist hiernach unberechtigt.

Berlin, den 14. April 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
den Magistrat zu N.
7755. U.

---

2. Ebenso bedarf es zu dem Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniß der vorgesetzten Behörde.

a) §. 19 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

Die in Reihe und Glied stehenden Militärpersonen, so wie alle unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten bedürfen zu dem Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstücks verbunden oder sonst durch besondere gesetzliche Bestimmungen angeordnet ist.

Diese Erlaubniß muß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden.

b) Min.-Resc. vom 14. April 1841.

Die Erlaubniß zur Schenkwirthschaft, Krämerei 2c. ist Lehrern nicht zu ertheilen.

c) §. 12 der Gemeinde-Ordnung vom 21. Juni 1869.

Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes sowie deren Angehörigen bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

---

3. Die Uebernahme von Agenturen für Privat-Versicherungs-Gesellschaften Seitens der Lehrer ist zu untersagen.

Min.-Resc. vom 24. Januar 1857.

---

4. Auch die Betheiligung der Lehrer an Auswanderungsgeschäften ist verboten.

Min.-Erl. vom 7. August 1872.

Es ist amtlich ermittelt und festgestellt worden, daß an verschiedenen Orten des Inlandes durch Auswanderungs-Unternehmer der Versuch gemacht worden ist, Elementarlehrer zur heimlichen Beförderung der Auswanderung unter Zusicherung von namhaften Prämien zu verleiten.

Da die Vermuthung nahe liegt, daß ein planmäßiges Hineinziehen der Lehrer in diese verwerfliche Agitation stattfindet, so veranlasse ich die Königliche Regierung den Lehrern Ihres Aufsichtskreises die Uebernahme von Agenturen in Auswanderungs-Angelegenheiten sowie die Betheiligung an derartigen Geschäften zu untersagen.

Berlin, den 7. August 1872.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
sämmtliche K. Regierungen.
U. 25,310.

---

5. Verkauf von Schulbüchern und Schreibmaterialien durch die Lehrer.

Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 23. Novbr. 1848.

Wegen mannichfacher uns zur Anzeige gebrachten Mißbräuche mit dem Verkaufe von Schulbüchern und Schreibmaterialien durch Lehrer sehen wir uns veranlaßt, unsere Verordnung vom 22. Januar 1831, wodurch wir den Lehrern die Erlaubniß ertheilt hatten, die eingeführten Schulbücher, wie auch Papier und Federn, ohne eigenen pecuniären Vortheil ihren Schülern käuflich zu überlassen, hiermit zurückzuziehen und zu bestimmen, daß den Lehrern der Verkauf von Materialien gedachter Art auch an ihre Schüler nicht mehr gestattet sein soll.

Düsseldorf, den 23. November 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. I. Nr. 5495.

---

6. Die Ausübung ärztlicher Praxis durch die Lehrer.

Verf. der K. Regierung zu Trier vom 17. Febr. 1872.

Seit Emanation der Gewerbe-Ordnung von 1869 sind uns mehrfach Beschwerden darüber zugegangen, daß sich Elementarlehrer mit arzneilicher Praxis und mit Verabreichung homöopathischer Heilsmittel beschäftigen. Es bedarf kaum des Hinweises darauf, daß mit einer derartigen Ueberschreitung des Berufskreises nicht blos schwere Verantwortungen verbunden sind, sondern daß dadurch auch die dem Amte gehörende Zeit und Kraft in störender, höchst bedenklicher Weise geschmälert werden müssen. Wenn schon durch ministerielle Anordnung den Lehrern und deren Ehefrauen der Betrieb von Krämereien, Schenkwirthschaft 2c. um deshalb streng untersagt bleibt, weil dadurch Beziehungen mit dem Publikum herbeigeführt werden, welche das amtliche Ansehen allmählich untergraben, leicht den Verdacht persönlicher Interessen erregen und unter allen Um-

ständen die eigentliche Berufsthätigkeit schmälern; — so gelten solche Gefahren in noch höherem Maße und mit entschieden größerer Verantwortung der Hingabe an medicinische Pfuschereien.“—] Die bereits vorliegenden Erfahrungen haben leider nur zu deutlich gezeigt, daß der Lehrer durch solche Abweichungen von der eigentlichen Aufgabe gar bald seine Stellung untergräbt, und daß der Beifall und Zulauf, welche er sich etwa bei Unverständigen erwirbt, durch die Unzufriedenheit und den Tadel der Verständigen reichlich überwogen wird. Im Interesse der Schulen und der nothwendigen Achtung, welche wir dem Einzelnen, wie dem ganzen Stande zu erhalten wünschen, sehen wir uns daher veranlaßt, hiermit den Lehrern unseres Verwaltungsbezirks die Ausübung aller und jeder medizinischen Praxis nachdrücklich unter dem Hinweis darauf zu verbieten, daß wir Uebertretungen mit strengen Disciplinar-Maßregeln ahnden werden.

Die Herren Landräthe und Schul-Inspectoren haben dafür zu sorgen, daß diese Verordnung zur Kenntniß jedes einzelnen Lehrers ihrer Kreise gelange.

Trier, den 17. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Königliche Landrathämter
und Schul-Inspectoren des Bezirks.

---

7. Nebenverdienst aus Ertheilung von Privat-Unterricht. *)

Min.-Erl. vom 7. April 1863.

Hierbei mache ich dem Magistrat noch bemerklich, daß bei der Prüfung der Zulänglichkeit des Einkommens einer Lehrerstelle der dem Inhaber aus der Ertheilung von Privatunterricht erwachsende Nebenverdienst nicht berücksichtigt werden darf.

Berlin, den 7. April 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
den Magistrat zu N.
5494. U.

---

8. Uebernahme der Functionen eines Amtssecretärs.

Min.-Erl. vom 17. Febr. 1874.

Auf den Bericht vom 21. v. M., betreffend die Annahme der Stelle eines Amts-Secretärs Seitens der Schullehrer, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß eine allgemeine Verfügung darüber, ob die Genehmigung dazu zu ertheilen oder zu versagen sei, nicht ertheilt werden kann.

Die etwaigen Gesuche der Lehrer, ihnen die Genehmigung zur Besorgung der schriftlichen Arbeiten der Amtsvorsteher oder zur Uebernahme der Functionen eines Amtssecretärs zu ertheilen, sind in den einzelnen Fällen unter Berücksichtigung aller hierbei in Betracht zu ziehenden Um-

---

*) Siehe Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839. §. 16.

stände zu prüfen und nur dann unter Vorbehalt des Wiederrufs zu genehmigen, wenn die vorgängige sorgfältige Prüfung zu der Befürchtung keinen Anhalt gibt, daß das Interesse der Schule dadurch geschädigt werde.

Berlin, den 17. Februar 1874.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III, 1198.

---

9. Uebernahme des Amts eines Standesbeamten.

Min.-Erl. vom 30. Mai 1874.

Nach §. 4. des Gesetzes vom 9. März d. J., betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung, darf im Falle eines besonderen Bedürfnisses das Amt eines Standesbeamten auf Vorschlag des Kreisausschusses oder, wo ein solcher nicht besteht, nach Anhörung der Gemeindebehörden statt der in §§. 2 und 3. genannten Gemeindebeamten auch — abgesehen von den Geistlichen, — andern Personen mit ihrer Einwilligung übertragen werden. Durch diese Bestimmung ist die Möglichkeit gegeben, auch die Elementar-Schullehrer als Standesbeamte oder Stellvertreter zu bestellen, und voraussichtlich wird es sich nicht gänzlich vermeiden lassen, einzelnen Lehrern in ländlichen Bezirken die erwähnten Functionen zu übertragen. Da nach den bestehenden allgemeinen Anordnungen die Schullehrer zur Uebernahme eines Nebenamtes der Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen, so will ich die Königliche Regierung hierdurch ermächtigen, auf den Antrag des Oberpräsidenten den Lehrern die Genehmigung zur Uebernahme des Amtes eines Standesbeamten oder Stellvertreters in den Fällen zu ertheilen, in welchen das Amt nach Lage der örtlichen Verhältnisse weder Gemeindebeamten noch auch andern Personen füglich übertragen werden kann und besondere Gründe nicht entgegenstehen. Bei der Prüfung der bezüglichen Anträge wird zwar nicht zu verkennen sein, daß die Functionen eines Standesbeamten sich mit den Amtspflichten des Schullehrers oft schwer dürften vereinigen lassen, anderseits aber ist auch zu erwägen, daß das erwähnte Gesetz vom 9. März d. J. mit dem 1. October d. J. in Kraft tritt und bis dahin die Bestellung qualificirter Standesbeamten für die im Geltungsbereiche des Gesetzes belegenen Gemeinden unter allen Umständen erfolgen muß. Indem ich noch bemerke, daß die Genehmigung stets nur mit dem Vorbehalte, daß sie Seitens der Schulaufsichtsbehörde zu jeder Zeit wiederrufen werden kann, zu ertheilen ist, mache ich der Königlichen Regierung insbesondere zur Pflicht, die zu treffende Entscheidung in allen Fällen thunlichst zu beschleunigen, damit auch für den Fall einer Ablehnung des Antrags dem Oberpräsidenten zur Ermittelung und Bestellung anderer Persönlichkeiten eine möglichst geräumige Frist verbleibt.

Berlin, den 30. Mai 1874.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
sämmtliche K. Regierungen ꝛc.
G. I. 3479.

V. Militairdienstverhältnisse der Schullehrer und Schulamts-Candidaten.

1. Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868.

§. 8.

Militair-Dienstzeit der Schulamts-Candidaten.

Militairpflichtige Candidaten des Elementar-Schulamts und Elementar-Lehrer, welche ihre Befähigung für das Schulamt in der vorschriftsmäßigen Prüfung nachgewiesen haben, genügen bis auf Weiteres ihrer Militär-Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine sechswöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment, treten dann zur Reserve und nach siebenjähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche Dienstzeit wie jeder andere Wehrmann abzuleisten haben. (cfr. §. 46.)

Wird ein solcher Militärpflichtiger vor vollendetem 31sten Lebensjahre*) aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er zur Genügung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen werden.

§. 46.

Verfahren mit den Schulamts-Candidaten.

1. Die in §. 8 näher bezeichneten Schulamts-Candidaten haben sich durch Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie die zur Anstellung als Lehrer abzulegende Prüfung bestanden haben**) oder als solche angestellt sind. Ist dies der Fall, so werden sie wie andere Militärpflichtige behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß sie, sofern sie der Loosnummer nach zum Dienst gelangen und dienstbrauchbar sind, statt zu einer dreijährigen activen Dienstzeit nur zu einer sechswöchentlichen Ausbildung bei einem Infanterie-Regiment eingestellt werden.***)

2. Auf das zu stellende Ersatz-Contingent kommen dieselben nicht in Anrechnung.

3. Wenn ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 31sten Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Commando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen. Ob derselbe nachträglich zur Erfüllung seiner vollen Dienstpflicht heranzuziehen ist, bleibt dem Ermessen der Ersatzbehörden dritter Instanz überlassen.

§. 44.

Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes 2c. begriffenen Militairpflichtigen durch Zurückstellung.

1. Außer den im §. 43 gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehrverhältnissen der Militairpflichtigen entstehen und es ist deshalb gestattet, Militairpflichtige, welche sich durch amtliche Zeugnisse darüber ausweisen, daß sie in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann, auf 1 bezw. 2 Jahre zurückzustellen.

---

*) Siehe Reichs-Militair-Gesetz vom 2. Mai 1874. §. 51.

**) Zurückstellung der noch nicht Geprüften s. §. 44.

***) Dieselben werden bei den Truppen über den Etat eingestellt. Der Antritt der sechswöchentlichen Dienstzeit ist so zu bestimmen, daß dabei sowohl die Interessen des Truppentheils, als auch die des Schulamts-Candidaten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

2. Reichs-Militär-Gesetz vom 2. Mai 1874.

§. 19.

In Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse sind Zurückstellungen oder Befreiungen vom Militärdienste zulässig. Dieselben werden von den Ersatzbehörden auf Ansuchen der Militärpflichtigen oder der Angehörigen derselben unter den in den §§. 20 und 21 bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maße auf Grund specieller Prüfung der Verhältnisse angeordnet.

§. 20.

Auf ein bis zwei Jahre können zurückgestellt und falls sie nicht nach ihrer Loosnummer zu den Ueberzähligen dieses Jahrganges gehören, für das nächste Jahr vorgemerkt werden:

6. Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden. In ausnahmsweisen Verhältnissen kann die Zurückstellung derselben bis zu einer Gesammtdauer von 4 Jahren erfolgen.

§. 51

Volksschullehrer und Candidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Verfügung der Truppentheile beurlaubt werden. Giebt der Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zum aktiven Dienst eingezogen werden.*)

---

*) In Folge der Bestimmung des §. 51 des Reichs-Militär-Gesetzes hat die K. Regierung zu Düsseldorf folgende Verfügung erlassen: Nach §. 51 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai. d. J. können zum Militärdienste eingezogene Volksschullehrer und Candidaten des Volksschul-Amtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, von der Militärbehörde nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Verfügung der Truppentheile, beurlaubt werden; giebt demnächst der Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zum aktiven Dienste eingezogen werden.

Hienach veranlassen wir die Herren Lokal-Schul-Inspectoren:

1) die sämmtlichen ihrer Aufsicht unterstellten Volksschullehrer, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen;

2) für den Fall, daß ein Lehrer vor vollendetem 25. Lebensjahre völlig aus dem Schulamte scheiden will, diesem bei Eingang der ersten Anzeige hierüber protokollarisch zu eröffnen, daß er danach seine nachträgliche Heranziehung zum aktiven Militärdienste zu gewärtigen habe; und daß dies geschehen, ist uns unter Vorlage des Protokolls anzuzeigen.

Vorstehende Verfügung ist durch sämmtliche Kreisblätter zu publiciren.

Düsseldorf, den 16. September 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. V. A. 4851.

§. 65.

Reichs-, Staats- und Communalbeamte sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist. —

§. 66.

Reichs-, Staats- und Communalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden. Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste gewahrt. —

Das vorstehende Reichs-Militär-Gesetz vom 2. Mai 1874 ist von dem Kriegs-Ministerium am 13. Mai 1874 (Nr. 436/5. 74. A. I. a.) mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß bis zur Publikation der Ausführungs-Verordnungen zu diesem Gesetze alle bestehenden Verordnungen — insbesondere auch die Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 — mit denjenigen Modificationen in Kraft bleiben, welche sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben. —

3. Reklamation bei einer Mobilmachung. *)

a) Min.-Erl. vom 28. November 1850.

Nach mehrfachen mir erstatteten Berichten sind in Folge der angeordneten Mobilmachung des Heeres und der Landwehr auch sehr viele Schullehrer zum Kriegsheer einberufen worden. Wo ein Schullehrer in seinem Amte irgend wie, sei es durch benachbarte Lehrer oder Collegen am Orte, oder durch Combinirung seiner Klasse mit anderen Klassen derselben Schule, oder durch interimistische Berufung eines Schulamts-Candidaten vertreten werden kann, muß es bei der Einberufung des betreffenden Lehrers zum Heere unabänderlich bewenden. Wo aber eine der bezeichneten Aushülfen nicht angeordnet werden kann, was indessen voraussichtlich nur bei alleinstehenden Lehrern der Fall sein dürfte, und wo also die Schule geschlossen werden müßte und die Jugend ohne allen Unterricht bleiben würde, da wird der betreffende Lehrer, so lange noch andere Combattanten vorhanden sind, als unentbehrlich anzusehen und demgemäß bei der betreffenden Kreisersatz- und Militärbehörde zu reclamiren sein.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach das Erforderliche gefälligst an die Königl. Regierungen verfügen, dabei aber ausdrücklich bemerken zu wollen, daß jeder einzelne Fall nach den angegebenen Gesichtspunkten besonders zu beurtheilen und zu behandeln und dabei der Grundsatz festzuhalten ist, daß in zweifelhaften Fällen für die Erfüllung der Militärpflicht entschieden werden muß.

Berlin, den 28. November 1850.

gez. von Ladenberg.

An
den Königl. Ober Präsidenten Herrn v. Auerswald
Hochw. zu Coblenz. 16926.

*) Siehe Reichs-Militär-Gesetz vom 2. Mai 1874. §. 65.

Abschrift zur gefälligen Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung.
Coblenz, den 3. December 1850.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz
gez. von Auerswald.

An
die Königl. Regierung zu Düsseldorf. Nr. 8556.

b) Min.-Erl. vom 13. Juli 1864.

In dem abschriftlich beigefügten Berichte vom 26. Mai c. hat die Königliche Regierung zu Minden beantragt, daß auch provisorisch angestellte Elementarlehrer als unabkömmlich für den Fall einer Mobilmachung erklärt werden dürfen.

Da die von der Regierung für ihren Antrag angeführten Motive als zutreffend zu erachten sind, so genehmigen wir hierdurch, daß die provisorisch angestellten Elementarlehrer in die nach dem Circular-Erlasse vom 9. October 1855 alljährlich am 1. December vorzulegenden Listen der für den Mobilmachungsfall zurückzustellenden Beamten resp. in die am 1. Juni jeden Jahres einzureichende Veränderungs-Nachweisungen zu diesen Listen mit aufgenommen und als unabkömmlich behandelt werden können.

Berlin, den 13. Juli 1864.

Der Kriegsminister. Der Minister des Innern.

An
das Königliche General-Commando des 7. Armee-Corps
und das Königliche Ober-Präsidium der Provinz
Westfalen zu Münster.

---

4. Gehaltszahlung während des Kriegsdienstes.*)

Min.-Resc. vom 4. Novbr. 1870. (U. 27,813),

durch welches die folgenden Verf. der K. Regierung zu Potsdam vom 27. August 1870 aufrecht erhalten wird:

Auf den Bericht vom 17. d. M. eröffnen wir dem Magistrat, daß den zum Kriegsdienst einberufenen Lehrern in Gemäßheit des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 22. Januar 1831 und 19. Juli 1850 das ganze Gehalt gebührt. Der Magistrat hat also dem Lehrer N. das ganze Gehalt für die Dauer seines Kriegsdienstes zu zahlen, die Stellvertretungskosten aber außerdem zu gewähren.

Potsdam, den 27. August 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
den Magistrat zu N.

---

*) Siehe Reichs-Militär-Gesetz vom 2. Mai 1874. §. 66.

VI. Urlaub und Stellvertretung.

1. Reglement, betreffend die Beurlaubung der Lehrer und Lehrerinnen.

Circ.-Verfügung der K. Reg. zu Düsseldorf vom 21. März 1873.

Nachdem seit Erlaß unserer Circular-Verfügung vom 5. October 1825 in dem Verfahren bei Beurlaubung von Lehrern und Lehrerinnen der Volksschulen eine unerwünschte Verschiedenheit eingetreten und die angeführte Verfügung vielfach unbeachtet geblieben ist, verordnen wir über die Ertheilung von Urlaub an die Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen unseres Reg.-Bezirks, was folgt:

1. Zur Aussetzung des Schulunterrichts oder zur Verkürzung desselben innerhalb der nicht schulfreien Zeit des Jahres bedarf es, außer in plötzlichen Krankheits- und sonstigen Nothfällen, von denen aber dem nächsten Vorgesetzten so bald als möglich Anzeige zu machen ist, eines für jeden einzelnen Fall besonders einzuholenden Urlaubs.

Die Stellung eines Vertreters befreit nicht von dieser Verpflichtung.

2. Der nachgesuchte Urlaub darf von dem Berechtigten nur aus zureichenden Gründen, deren Angabe und Nachweis dem Antragsteller obliegt, ertheilt werden. Er ist zu verweigern, wenn die dafür angeführten Gründe nicht als ausreichend angesehen werden.

3. Zur Ertheilung von Urlaub für einzelne vorschriftsmäßig dem Unterricht zu widmende Stunden und bis zu drei Tagen ist der Local-Inspector jeder Volksschule befugt. Er hat jedoch, wenn er für mehr als einen Tag Urlaub ertheilt, davon dem Kreis-Schulinspector Anzeige zu machen.

Wo ein besonderer städtischer Schulinspector angestellt ist, steht diesem die vorgedachte Befugniß für die im eigentlichen Stadtbezirk gelegenen Schulen seines Geschäftskreises zu.

4. Die Ertheilung von Urlaub auf mehr als drei und bis zu vierzehn Tagen ist durch Vermittlung des Local-Schulinspectors schriftlich bei dem Kreis-Schulinspector — resp. der Stadt-Schulinspection — nachzusuchen und der Bescheid ebenfalls schriftlich zu ertheilen.

Mündlicher Antrag und Bescheid ist nur in dringenden Fällen zulässig; auch dann muß das Datum des Antrages und der Inhalt des Bescheides zu den betreffenden Acten notirt werden.

5. Urlaub auf länger als vierzehn Tage kann nur von uns ertheilt werden.

Die desfallsigen Anträge nebst den sie begleitenden Schriftstücken sind durch den Local- und Kreisschulinspector — resp. die Stadt-Schul-Inspection — an den zuständigen Landrath und von diesem an uns einzureichen.

Jede der genannten Stellen hat sich gutachtlich über den Antrag zu äußern.

6. Gesuche um Urlaub auf längere Zeit wegen Krankheit müssen von einem den Krankheitszustand und die Nothwendigkeit des Urlaubs darlegenden, motivirten Gutachten des den Antragsteller behandelnden Arztes begleitet sein.

Lautet der Antrag auf Urlaub zur Vornahme einer Badereise, so muß dieses Gutachten vom zuständigen Kreis-Physikus ausgestellt und in ihm ausgesprochen sein, daß die verordnete Kur nicht am Wohnort des Antragstellers bewirkt werden kann, sondern der Gebrauch des Heilmittels an Ort und Stelle nothwendig ist.

7. In dem Falle sub 6 hat der Schulvorstand, — in allen übrigen der Antragsteller nachzuweisen, daß und wie für seine Vertretung im Dienst für die Dauer des nachgesuchten Urlaubs gesorgt ist. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht genügend erbracht, so ist der Urlaub zu verweigern.

In dringenden Fällen steht es dem Local-Schulinspector zu, wegen der Vertretung des zu beurlaubenden Lehrers die nach den Verhältnissen der Schule zweckmäßigsten Maßnahmen zu treffen oder den Ausfall des Unterrichts für die Dauer des Urlaubs anzuordnen.

8. Zu Reisen nach Düsseldorf zum Zweck der Vorstellung bei Mitgliedern unseres Collegiums oder des persönlichen Einwirkens auf die Entscheidung uns vorliegender Anträge, oder der persönlichen Bewerbung um eine Stelle u. s. w., ist die Ertheilung von Urlaub in der Regel zu versagen, da der durch solche auffallend häufige Reisen der Lehrer und Lehrerinnen den Schulen erwachsende Nachtheil nach Möglichkeit verhütet werden muß.

9. Vor Empfang des Bescheides auf ein Urlaubsgesuch darf der Urlaub nicht angetreten werden.

Nach Ablauf des Urlaubs hat sich der Beurlaubte bei seinem nächsten Vorgesetzten persönlich zu melden. Letzterer hat jede willkürliche Ueberschreitung des Urlaubs dem Kreis-Schulinspector anzuzeigen und dieser durch Vermittelung des zuständigen Landraths hierüber an uns zu berichten.

10. Zu Reisen in der durch die Ferienordnung als schulfrei bezeichneten Zeit bedarf es keines Urlaubs, jedoch ist, wenn die Abwesenheit länger als drei Tage dauert, dem Local-Schulinspector vor Antritt der Reise, mit Angabe des Reisezieles und der muthmaßlichen Dauer der Abwesenheit schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

11. Wenn ein Lehrer zugleich Kirchenbeamter ist, so gilt der ihm von den Schulbehörden ertheilte Urlaub nicht ohne Weiteres auch für das Kirchenamt, für welches vielmehr bei den zuständigen kirchlichen Behörden besonders Urlaub nachzusuchen ist.

12. Wer sich ohne den hier vorgeschriebenen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ihm ertheilten Urlaub überschreitet, verfällt in die durch das Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, dafür angedrohten Strafen.

Die Herren Local-Schulinspectoren werden beauftragt, das für jede ihrer Aufsicht unterstellte Schule bestimmte Exemplar dieser Verfügung bei den gegenwärtig im Amt befindlichen Lehrern und Lehrerinnen zur Kenntniß und Nachachtung circuliren, demnächst aber vom Hauptlehrer aufbewahren zu lassen.

Jedem von jetzt ab neu eintretenden Lehrer und jeder eintretenden Lehrerin ist bei der Amtseinführung von dieser Verordnung Kenntniß zu geben.

Düsseldorf, den 21. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An

sämmtliche Herren Landräthe der Land- und Stadtkreise.

I. V. A. 2014.

2. Die Regierung kann bei Erkrankung eines Lehrers Urlaub bis zu einem halben Jahre ertheilen.

Min.-Erl. vom 5. December 1868.

Ich ermächtige die K. Regierung, Urlaub wegen Krankheit an Elementarlehrer bis auf die Dauer eines halben Jahres selbstständig zu ertheilen.

Berlin, den 5. December 1868.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
sämmtliche K. Regierungen der altländischen Provinzen.
U. 31,041.

---

3. Aufbringung der Kosten für die Vertretung eines erkrankten oder beurlaubten Lehrers.

a) Min.-Resc. vom 17. Juli 1863.

Auf die Vorstellung vom 17. April d. J. eröffne ich Ihnen, daß in Folge der Erkrankung des dortigen zweiten Lehrers eine Stellvertretung nothwendig ist und die Kosten derselben von der Gemeinde zu tragen sind, da sie zur Unterhaltung der Schule verpflichtet ist, die Stellvertretung ohne Entschädigung nicht verlangt werden kann und zur Gewährung einer solchen das Einkommen der Stelle nicht hinreicht.

Berlin, den 17. Juli 1863.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
Herrn N. und Genossen.
U. 13,476.

b) Circ.-Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf, vom 27. Januar 1875.

Nachdem wir durch die Circular-Verfügung vom 15. Juni pr. (I. V. A. Nr. 4401) für die vertretungsweise Verwaltung neu errichteter und zur Erledigung gekommener bestehender Schulstellen maßgebende Normen aufgestellt haben, hat sich das Bedürfniß herausgestellt, auch über die Vertretung erkrankter und aus besonders dringlichen Gründen beurlaubter Lehrer und Lehrerinnen Bestimmung zu treffen.

Wir verordnen darüber, was folgt:

1. Sämmtliche Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen sind verpflichtet, auf Verlangen des ihnen vorgesetzten Local-Schulinspectors die Vertretung eines erkrankten Amtsgenossen bei derselben oder bei einer zur Ertheilung von Unterricht nicht zu entfernten benachbarten Schule derselben Confession zu übernehmen.

Dieselbe Verpflichtung gilt für die im zweiten Absatz Nr. 7 unserer Circular-Verfügung vom 21. März 1873 (I. V. A. 2014) vorgesehenen dringlichen Fälle von Urlaubsertheilung durch den Local-Schulinspector.

2. Die einstweilige Regelung der Vertretung in den sub 1 bezeichneten Fällen steht dem Local-Schulinspector zu, welcher die geeigneten Maßnahmen ohne Verzug zu treffen, zu denselben jedoch so bald als thunlich die Zustimmung des Schulvorstandes einzuholen hat.

Der Schulvorstand hat innerhalb dreier Tage vom Beginn der Vertretung dem zuständigen Kreis-Schulinspector Anzeige zu machen.

Der Kreis-Schulinspector ist befugt, ihm etwa nöthig scheinende Anordnungen zu treffen, welche indeß mit den geltenden Bestimmungen nicht im Widerspruch stehen dürfen und, sofern sie die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten belasten, der vorgängigen Genehmigung des Landraths bedürfen.

Sind zwei Schulen mit je einem besonderen Schulvorstande betheiligt, so bedarf es der vorgängigen Einigung sowohl für die erste Regelung der Vertretung als auch für die etwaigen Aenderungen durch den Kreis-Schulinspector.

In Ermangelung dieser Einigung entscheidet der Landrath auf Antrag des Kreis-Schulinspectors.

3. Für die vertretungsweise Verwaltung einer gegen Ueberfüllung in Halbtagsschule unterrichteten Schule oder Schulklasse ist im Falle längerer Behinderung des Stelleninhabers durch Krankheit jedenfalls ein nicht im Amt stehender besonderer nach dem Ermessen des Kreis-Schul-Inspectors qualificirter Vertreter zu bestellen und dessen Remuneration nach Abkommen auf Vorschlag des Schulvorstandes durch den Landrath festzusetzen.

4. Die vertretungsweise Ertheilung des Unterrichts erfolgt in der durch unsere Circular-Verfügung vom 15. Juni pr. (I. Sect. V. Nr. 4401) näher bestimmten Art und Weise.

Die daselbst unter Nr. 2 für zulässig erklärte einstweilige Zuweisung der Kinder einer einklassigen Schule zu einer anderen Schule desselben Orts oder einer Nachbargemeinde mit Zustimmung des Schulvorstandes ist auch in den nach der gegenwärtigen Verfügung zu beurtheilenden Fällen statthaft.

5. Die Vertretung wegen Krankheit des Stelleninhabers begründet nur dann einen Anspruch auf Entschädigung durch die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten, wenn:

a) entweder die Ertheilung von Urlaub an den Stelleninhaber durch uns nach §. 6 unserer Circular-Verfügung vom 21. März 1873 (I. V. A. 2014) nothwendig gewesen und erfolgt ist, oder

b) die Entfernung der eigenen Schule der vertretenden Lehrkraft von derjenigen Schule oder Schulklasse, in welcher die Vertretung stattfindet, eine Entschädigung billig erscheinen läßt, oder

c) die Zahl von wöchentlich zweiunddreißig durch die vertretende Lehrkraft in beiden betheiligten Schulen oder Schulklassen zu gebenden Unterrichtsstunden hat überschritten werden müssen, oder endlich

d) die ursprünglich zur Einholung eines Urlaubs bei uns keinen Anlaß bietende Erkrankung und daraus folgende Dienstunfähigkeit wider Erwarten eine länger als 14 Tage dauernde Vertretung nothwendig gemacht hat.

6. In allen sub 5 aufgeführten Fällen entscheidet beim Mangel eines vorgängigen Abkommens der Landrath, nach Anhörung der Betheiligten und des Kreis-Schulinspectors, sowohl über den Anspruch auf Entschädigung überhaupt, als auch über die Höhe der letzteren.

7. Für die Zahlung einer nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfügung festgesetzten Entschädigung gelten die unter Nr. 13 Absatz 2 unserer Circular-Verfügung vom 15. Juni pr. aufgestellten Normen.

Indem wir im Uebrigen auf die Circular-Verfügung vom 21. März 1873, betreffend die Beurlaubung von Lehrern und Lehrerinnen, verwei-

sen, beauftragen wir die Königlichen Landraths-Aemter, für die Bekanntmachung dieser Verfügung durch die Kreisblätter zu sorgen.

Düsseldorf, den 27. Januar 1875.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche K. Landrathsämter und sämmtliche
Herren Kreis-Schulinspectoren.
I. Sect. V. A. Nr. 311.

---

4. Stellvertretung und Remuneration derselben bei einer vacanten Lehrerstelle.

a) Min.-Erl. vom 23. Mai 1868.

Auf die gegen meine Entscheidung vom 11. v. M. erhobene Remonstration vom 8. d. M. dient dem Magistrat zum Bescheide, daß ich auch durch die vorliegenden Anführungen mich nicht veranlaßt finden kann, von meiner Verfügung abzugehen.

Wenn es in der Vocation des Lehrers N. heißt, daß er verpflichtet sei zur Vertretung im Falle der Erkrankung eines Lehrers oder wenn eine oder die andere Stelle vacant geworden sei, so ist doch nicht ausgesprochen, daß diese Vertretung unentgeltlich geschehen müsse. Im ersten Falle ist dies allerdings selbstverständlich, im andern aber liegt die Remuneration aus dem vacanten Gehalte so sehr in der Natur der Sache, daß es nicht verständlich ist, wie der Magistrat sich zu einem principiellen Widerspruch hat herbeilassen und zugleich folgern können, daß er wöchentlich zur Zahlung von Remunerationen angegangen und event. angehalten werden würde, da voraussichtlich kein Lehrer auch eine stundenweise Vertretung unentgeltlich mehr leisten würde. Vacanzen treten nicht wöchentlich ein.

Das Recht der Aufsichtsbehörde, im vorliegenden Falle die Remuneration für die stellvertretende Verwaltung einer vacanten Lehrerstelle festzustellen, resultirt aus den ihr in der Instruction vom 25. October 1817 bezüglich des Elementarschulwesens übertragenen Befugnissen.

Berlin, den 23. Mai 1868.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
den Magistrat zu N.
U. 13,240.

b) Min.-Erl. vom 14. Februar 1874.

Unter den im Bericht der Königlichen Regierung vom 29. v. Mts. angezeigten Umständen genehmige ich, daß in denjenigen Fällen, in welchen bei Erledigung einer durch Staatsbeihülfe unterhaltenen Lehrerstelle eine Vertretung durch benachbarte Lehrer stattfinden muß und die Mittel, welche Seitens der zur Befriedigung der Schulbedürfnisse Verpflichteten beibringlich sind, zur Bestreitung der Stellvertretungskosten nicht hinreichen, auch auf die für den entsprechenden Zeitraum fälligen Raten jener Staatsbeihülfe als unvermeidlich, zurückgegriffen werden darf.

Uebrigens ist bei Stellvertretungen der gedachten Art dafür zu sorgen, daß die stellvertretenden Lehrer an

ihrer eigenen Schule die ordnungsmäßige Unterrichtszeit nicht kürzen.

Berlin, 14. Februar 1874.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. 1579.

c) Circ.-Verf. der K. Regierung zu Düsseldorf vom 15. Juni 1874.

Der in unserem Regierungsbezirk herrschende Mangel an qualificirten Lehrkräften hat zur Folge, daß neu errichtete oder zur Erledigung gekommene bestehende Lehrer- und Lehrerinnenstellen nicht rechtzeitig besetzt, resp. wieder besetzt werden können.

Um den daraus erwachsenden Störungen in dem geregelten Fortgange des Unterrichts nach Möglichkeit vorzubeugen, treffen wir folgende Bestimmungen:

1. Wenn eine neu errichtete Stelle nicht zu dem in Aussicht genommenen Termin besetzt oder der für sie ernannte Lehrer (resp. die Lehrerin) nicht eingetroffen ist, so behält es für diese Stelle in Bezug auf den Unterricht bei dem vor Errichtung derselben vorhandenen Zustande sein Bewenden, sofern nicht die Ueberfüllung der Schule oder Schulklasse die Veranlassung zur Errichtung der neuen Stelle gewesen ist.

Im letzteren Falle wird die Stelle von dem für ihre Besetzung in Aussicht genommenen Termine ab ebenso behandelt, wie nachstehend für erledigte bestehende Stellen bestimmt ist.

2. Kommt bei einer bestehenden einklassigen Schule die Lehrer- oder Lehrerinstelle zur Erledigung, bevor die Wiederbesetzung erfolgt oder die neu ernannte Lehrkraft zum Dienstantritt eingetroffen ist, so ist je nach den Ortsverhältnissen zweckmäßige Vorsorge für den Fortgang des Unterrichts zu treffen, sei es durch Bestellung einer stellvertretenden besonderen Lehrkraft, sei es durch einstweilige Zuweisung der Kinder zu einer anderen Schule des Orts oder einer Nachbargemeinde mit Zustimmung des betreffenden Schulvorstandes.

Die diesfällige Einrichtung ist auf Vorschlag des Vorstandes der der Lehrkraft entbehrenden Schule von dem zuständigen Kreis-Schulinspector zu treffen, welcher dem Landrath von seinen Anordnungen Anzeige zu machen hat.

Die erwachsenden Kosten sind aus dem verfügbaren Einkommen der vakanten Stelle — eventuel durch besondere Leistung der Verpflichteten zu decken.

3. Tritt die Erledigung einer Stelle bei einer zweiklassigen Schule ein, so ist die bei derselben verbliebene Lehrkraft verpflichtet, sich der vertretungsweisen Verwaltung der erledigten Stelle gegen eine angemessene Remuneration zu unterziehen, jedoch mit der Maßgabe, daß die bei der Unterklasse einer zweiklassigen Knabenschule oder einer Schule für beide Geschlechter angestellte Lehrerin gegen ihren Willen nicht gehalten ist, die Vertretung in der Oberklasse zu übernehmen.

Dasselbe gilt von der Lehrerin der oberen Mädchenklasse einer zweiklassigen Schule mit Trennung der Geschlechter in der Oberklasse, wenn die Stelle des Lehrers der Knaben-Oberklasse erledigt ist.

4. Als ausreichende Vertretung einer vakanten Stelle kann es in der Regel nicht angesehen werden, wenn die Schuljugend der ihrer Lehrkraft entbehrende Klasse mit der zur Klasse des Vertreters oder der Vertreterin

gehörigen gleichzeitig, in zwei neben oder nahe beieinander gelegenen Lokalen, unter Verwendung von älteren Schulkindern zur Aufsicht, unterrichtet wird.

Es müssen vielmehr für die vertretungsweise zu verwaltende Klasse besondere Unterrichtsstunden in einer dem dringendsten Bedürfniß und zugleich der Leistungsfähigkeit des vorhandenen Lehrpersonals entsprechenden Zahl angesetzt und wahrgenommen werden.

5. Daraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, die für normale Verhältnisse vorgeschriebene Unterrichtszeit sowohl in der ihrer Lehrkraft entbehrenden als auch in derjenigen Klasse zu verkürzen, welche unter der Verwaltung der mit der Vertretung beauftragten Lehrkraft steht.

Die Rücksichtnahme auf die vertretende Lehrkraft läßt es dabei nicht wohl zulässig erscheinen, über die Zahl von wöchentlich 32 Unterrichtsstunden hinauszugehen, wie andererseits die Unterrichtszeit für beide betheiligten Klassen nicht weniger betragen darf, wenn nicht beide mehr benachtheiligt werden sollen, als durch die Noth geboten ist.

6. Von der sonach verfügbaren Unterrichtszeit sind zwölf Stunden für die Unterklasse, zwanzig Stunden für die Oberklasse zu verwenden.

Die Unterrichtsstunden für die Oberklasse sind ausnahmelos auf die Vormittage, die für die Unterklasse, und zwar in der Regel zu je zwei täglich, auf die Nachmittage zu legen, so daß die sonst schulfreien beiden Nachmittage der Woche ebenfalls für den Unterricht in Anspruch genommen werden müssen, so lange die Vertretung dauert. — Dem Kreis-Schulinspector steht es indessen zu, auf Antrag des Schulvorstandes die Unterichtsstunden der Unterklasse so anzusetzen, daß einer oder beide sonst schulfreien Nachmittage für die vertretende Lehrkraft verfügbar werden, sofern Garantien vorhanden sind, daß der Schulzweck auch bei einer derartigen Einrichtung erreicht werden wird.

7. Die verfügbare Unterrichtszeit ist in folgender Weise auf die einzelnen vorschriftsmäßig zu behandelnden Lehrgegenstände zu vertheilen:

a. Für die Unterklasse, gleichviel, ob sie oder die Oberklasse es ist, welche zeitweise einer eigenen Lehrkraft entbehrt:

Religionsunterricht (bibl. Geschichte und Katechismus) . .	2	Stunden
Sprachunterricht (Lesen und Schreiben, Anschauungsunterricht	7	„
Rechnen	3	„
	12	Stunden.

b. Für die Oberklasse:

Religionsunterricht (bibl. Geschichte und Katechismus, Pericopen)	3	Stunden
Sprachunterricht und Weltkunde	10	„
Rechnen und Raumlehre	4	„
Gesangunterricht	2	„
Turnen (weibliche Handarbeit)	1	„
	20	Stunden.

8. Bei der Behandlung der vorstehend aufgeführten Lehrgegenstände ist der für die Schule vorgeschriebene Unterrichtsplan zur Norm zu nehmen, wenn auch das darin gesteckte Ziel für die Dauer der Vertretung eine in der Verkürzung der Unterrichtszeit begründete Beschränkung erleiden wird.

9. Wenn bei einer mehr als zweiklassigen Schule die Erledigung einer Stelle eintritt, so ist das bei derselben Schule verbleibende Lehrper-

sonal gleichmäßig zur Uebernahme der Vertretung gegen eine angemessene Entschädigung verpflichtet.

Aus demselben bestimmt der Kreis-Schulinspector auf Vorschlag des Schulvorstandes diejenige Lehrkraft, welche die Vertretung der fehlenden zu übernehmen hat.

Findet die Vakanz nicht bei der Unterklasse Statt und ist die letztere mit einer qualificirten Lehrkraft besetzt, so ist die letztere in der Regel mit der Vertretung der vakanten höheren Stelle zu beauftragen.

10. Der Unterricht ist in dem Falle sub. 9 für die Dauer der Vertretung so zu regeln, daß die höhere der beiden wegen der Stellenvakanz in verkürzter Unterrichtszeit zu verwaltenden Klassen 20, die niedere 12 Stunden wöchentlich, nach der oben sub. 7 gegebenen Vorschrift unterrichtet werde. — In jedem Falle ist möglichst darauf Bedacht zu nehmen daß die Verkürzung der Unterrichtszeit in unteren Klassen der von der Stellenvakanz betroffenen mehrklassigen Schule stattfinde, die oberen Klassen aber die volle Zahl der planmäßigen Unterrichtsstunden erhalten.

11. Vakanzen bei solchen Schulen, in denen die Abhaltung der Halbtagsschule gemäß Nr. 3 unserer Circular-Verfügung vom 28. März pr. — I. V. A. 2138 — wegen Ueberfüllung oder aus einem andern Grunde genehmigt worden ist, müssen thunlichst vermieden werden und darf daher der Abzug eines Lehrers oder einer Lehrerin bei einer solchen Schule, soweit es nach den über die Kündigungsfrist geltenden Vorschriften zulässig ist, erst dann gestattet werden, wenn der Ersatz derselben bereits eingetroffen ist oder dessen Eintreffen mindestens in naher, sicherer Aussicht steht.

Tritt aus unvermeidlichen Ursachen dennoch eine Vakanz ein, so sind die zur baldigen Wiederbesetzung der Stelle führenden Maßnahmen schleunigst zu treffen.

12. Bestehen an einem und demselben Ort mehrere zwei- oder mehrklassige Schulen derselben Confession, so kann die vertretungsweise Verwaltung einer bei der einen Schule erledigten Stelle durch eine geeignete Lehrkraft der anderen nach Analogie der oben für zwei- und mehrklassige Schulen gegebenen Vorschriften von dem Kreis-Schulinspector auf Vorschlag des Schulvorstandes der einer Lehrkraft entbehrenden Schule — jedoch nur mit Zustimmung des Vorstandes der betheiligten anderen Schule, — angeordnet werden.

13. Die nach den vorstehenden Bestimmungen wahrgenommene Stellvertretung wird aus dem verfügbaren Einkommen der erledigten Stelle, eventuell durch besondere Leistung der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten, nach Abkommen mit der vertretenden Lehrkraft, nöthigenfalls nach Festsetzung des Landraths auf Grund des von dem Kreis-Schulinspector abgegebenen Gutachtens remunerirt.

Die Zahlung der Remuneration ist aber von einer seitens des Berechtigten beizubringenden Bescheinigung des Lokal-Schulinspectors, daß die Vertretung nach Vorschrift der gegenwärtigen Verfügung stattgefunden hat, abhängig und bis auf Weiteres zu sistiren, wenn diese Bescheinigung nicht beigebracht werden kann. In diesem Falle ist dem Kreis-Schulinspector zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen.

Die vorstehende Verfügung, durch welche in den durch unsere Circular-Verfügung vom 28. März pr. — I. V. A, 2138 — über die aus anderen Gründen als wegen Stellenvakanzen einzurichtende Halbtagsschule

getroffenen Bestimmungen nicht geändert werden soll, tritt vom 1. Juli cr. ab in Geltung.

Düsseldorf, den 15. Juni 1874.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe und Kreis-Schul-Inspectoren, sowie an sämmtliche Stadt-Schul-Inspectionen und Schulvorstände.
I. V. A. 4401.

d) Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 10. December 1874.

Auf den Bericht vom 23. v. M. erwidern wir, daß es nach Erledigung der Lehrerstelle an der Volksschule zu W. in Gemäßheit des §. 2 unserer Circ.-Verf. vom 15. Juni d. J. (I. V. A. 4401) allerdings ausschließlich dem Königlichen Kreis-Schulinspector zusteht, die nöthigen Anordnungen für den Fortgang des Unterrichts der genannten Schule zu treffen. Die für die Stellvertretung erwachsenden Kosten sind aus dem zu diesem Zwecke zur freien Verfügung stehenden Einkommen der vacanten Stelle zu decken, und es ist nicht nöthig, erst den betreffenden Gemeinderath darüber Beschluß fassen zu lassen, ob er das ganze oder nur einen Theil des Einkommens der Stelle zur Bestreitung der Kosten der Stellvertretung zur Verfügung stellen wolle. Vielmehr steht es nach §. 13 der angeführten Circular-Verfügung dem Königlichen Landrath zu, die Höhe der für die Stellvertretung aus dem verfügbaren Einkommen der erledigten Stelle zu zahlenden Remuneration auf Grund des von dem Kreis-Schulinspector abgegebenen Gutachtens festzusetzen. — — — —

Nur wenn das verfügbare Einkommen der Stelle zur Bestreitung der durch die Stellvertretung erwachsenden Kosten nicht ausreicht, und also die Mehrkosten durch eine besondere Leistung der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten aufgebracht werden muß, ist dem Gemeinderathe eine besondere Vorlage zu machen.

Düsseldorf, den 10. December 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
das K. Landraths-Amt zu N.
I. V. A. 8997.

---

5. Aufbringung der Kosten für Vertretung der zum Kriegsdienst herangezogenen Lehrer.

Min.-Erl. vom 13. Juli 1871.

Dem Königlichen Consistorium eröffne ich auf den Bericht vom 15. v. M., betreffend die Vertretungen von Lehrern während der Kriegszeit, daß der Staats-Ministerial-Beschluß vom 19. Juli 1850 (Ministerial-Bl. 1850, S. 234.) nicht sowohl auf den bestimmten in den altländischen Theilen der Monarchie geltenden gesetzlichen Vorschriften, als vielmehr auf der Erwägung derjenigen Beziehungen beruht, in welchen die allgemeine Wehrpflicht zu den Verhältnissen der einzelnen, auf Grund derselben bei einer Mobilmachung zur Armee einberufenen Civilbeamten steht. Da nun die allgemeine Wehrpflicht mit den darauf be-

züglichen Bestimmungen auch in der dortigen Provinz eingeführt ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der qu. Ministerial-Beschluß auch dort zur Anwendung kommt, soweit dies nicht irgend in einem speeiellen Punkt durch eine besondere gesetzliche Vorschrift ausgeschlossen ist. Selbstverständlich sind hiernach auch hinsichtlich der Stellvertretungskosten die zur Erhaltung der Schule Verpflichteten in Anspruch zu nehmen.

Berlin, den 13. Juli 1871.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
das Königl. Consistorium zu N.
(in der Provinz Hannover.)
U. 15,486.

---

6. Ueber die Stellvertretungskosten während der Amtssuspensation eines Lehrers

s. Min.-Resc. vom 10. Mai 1859 und

über die Stellvertretung während der Gnadenzeit für die Hinterbliebenen eines Lehrers

s. Min.-Resc. vom 30. Januar 1869.

VII. Kündigung.

1. Provisorisch angestellten Lehrern darf nicht vom Schulvorstande gekündigt werden.

Min.-Resc. vom 12. September 1870.

Der Magistrat befindet sich, wie ich demselben auf die Beschwerde vom 30. Juli d. J. eröffne, mit seinen Anschauungen über die von ihm in Anspruch genommene Berechtigung, einem provisorisch angestellten Lehrer das Amt zu kündigen, im Irrthum.

Daß Elementarlehrer bis zur bestandenen Nachprüfung nur provisorisch angestellt werden, ist eine lediglich im Interesse der Schule resp. der Disciplin von der Aufsichtsbehörde angeordnete Maßregel. Für den Berufenden folgt daraus dem Berufenen gegenüber keinerlei Recht, welches ihm sonst nicht zusteht, also auch nicht dasjenige der Kündigung. Die Befugniß, einem Lehrer sein Amt zu kündigen oder ihn aus demselben zu entlassen, ist bedingt durch die Disciplinargewalt und befindet sich daher lediglich bei der Aufsichtsbehörde, nicht aber bei dem Magistrat, der diese Gewalt nicht besitzt.

Berlin, den 12. September 1870.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
den Magistrat zu N.
U. 24,619.

---

2. **Kündigungsfrist für Lehrer bei dem Verlassen ihrer Stellen.**

a) Min.-Erl. vom 10. Februar 1857.

Nach Einsicht der von den Königlichen Regierungen in Folge meines Circular-Erlasses vom 16. Februar v. J. (Nr. 2609) erstatteten Berichte bestimme ich hinsichtlich der Kündigungsfrist für Elementarlehrer bei dem Verlassen ihrer Stellen Folgendes:

Ein Elementarlehrer, welcher sein Amt überhaupt niederlegen will, hat dieses drei Monate vorher zu kündigen, kann jedoch nicht verlangen, vor dem Schluß des laufenden Unterrichts-Semesters entlassen zu werden.

Elementarlehrer, welche ein Schulamt in einem anderen Regierungsbezirk annehmen wollen, sind jederzeit spätestens drei Monate nach erfolgter Kündigung zu entlassen.

Bei den zur Besetzung der Königlichen Regierung stehenden Stellen hat dieselbe den Termin des Amts-Austrittes resp. Antrittes, nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse zu bestimmen.

In den Vocationen für Elementarlehrerstellen Privatpatronates ist der Vorbehalt einer längeren als dreimonatlichen Kündigungsfrist nicht zu genehmigen. Dem von der Regierung angeordneten früheren Austritt aus der Stelle als nach Ablauf einer dreimonatlichen Kündigungsfrist kann aber auch dann nicht widersprochen werden, wenn von der Regierung für eine vorübergehende Wahrnehmung der Functionen des abgehenden Lehrers gesorgt wird.

Berlin, den 10. Februar 1857.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. 10,939.

b) Min.-Resc. vom 23. September 1867.

Ich eröffne dem Magistrat, daß die Festsetzung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist nur für Lehrer an höheren Schulen angeordnet ist. Zu diesen Schulen gehört die dortige Töchterschule nicht, und es kann daher nach den bestehenden Bestimmungen für die an der letztern angestellten Lehrer nur die Bedingung einer dreimonatlichen Kündigung in die Vocation aufgenommen werden.

Berlin, den 23. September 1867.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

An
den Magistrat in N.
U. 23,142.

c) Min.-Resc. vom 19. April 1870.

Der Prediger und Rector N. zu N. hat in den beiden Vorstellungen vom 6. und 14. d. M. gegen die Verfügung der Königl. Regierung vom 1. d. M. Recurs ergriffen. Ist es richtig, daß die Stadtschule zu N. in die Kategorie der Elementarschulen gehört, so kann auch der an derselben angestellte Rector, mag er sonst persönlich eine höhere Qualification besitzen, nur als Elementarlehrer betrachtet werden. Die Königl. Regierung scheint von derselben Annahme ausgegangen zu sein, da sonst die Berufung auf das Ministerial-Rescript vom 10. Februar 1857, welches die Kündigungsfrist für Elementarlehrer feststellt, nicht zutreffen würde. Wenn aber in Gemäßheit dieses Rescripts der N. verpflichtet sein soll, sein Schulamt, welches er bereits am 3. Februar cr. gekündigt hat, bis zum 1. October cr. zu behalten, so kann ich dieser Auffassung der Königl. Regierung nicht beitreten. Dieselbe ordnet an, daß ein Elementarlehrer,

welcher sein Amt niederlegen will, dieses drei Monate vorher zu kündigen habe, jedoch könne er nicht verlangen, vor dem Schluß des laufenden Semesters entlassen zu werden. Daraus folgt, daß Elementarlehrer, welche zu Anfang eines Semesters ihr Amt kündigen, um es niederzulegen, nicht immer schon nach drei, sondern eventuell auch erst nach sechs Monaten zur Entlassung kommen. Daß aber, wenn von dem Tage der Kündigung bis zum Schluß des laufenden Semesters weniger als drei Monate liegen, noch das dem laufenden Semester folgende ganze Halbjahr das Amt behalten werden müßte, ist eine weder aus dem Wortlaut des Rescripts herzuleitende, noch mit den Intentionen desselben übereinstimmende Folgerung. Wäre sie richtig, so würde der Abgang eines Elementarlehrers, der sein Amt niederlegen will, analog den Bestimmungen für das höhere Schulamt in der Regel nur zu Ostern oder Michelis erfolgen und je nach Umständen auf einen Zeitraum hinausgeschoben werden können, der dreimal so lang ist, als die eigentliche Kündigungsfrist. Das Ministerial-Rescript hat aber etwas Anderes für Elementarlehrer festsetzen wollen. Dies geht unzweifelhaft aus der Bestimmung hervor, daß der Vorbehalt einer längeren als dreimonatlichen Kündigungsfrist in den Vocationen für Elementarlehrer nicht genehmigt werden soll, während die Circular-Verfügung vom 7. Juni 1823 anordnet, daß in die Bestallungen für das höhere Schulamt die Bedingung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist aufzunehmen sei. Die Vocation des N. enthält wegen Kündigung des Amts überhaupt nichts. Ginge derselbe in ein anderes Schulamt in einem andern Bezirk über, so wäre keine Frage, daß er der Bestimmung des Rescripts vom 10. Februar 1857 entsprechend, spätestens 3 Monate nach erfolgter Kündigung entlassen werden müßte. Da er aber das Schulamt aufgibt, und für diesen Fall ein Verbleiben event. bis zu 6 Monaten gefordert werden kann, da er ferner nicht blos Lehrer, sondern Rector und deshalb schwerer zu entbehren ist, auch seine Vertretung bis zum 1. Mai sich kaum noch in angemessener Weise ordnen läßt, so wird er im Interesse der Schule nicht vor dem 1. Juni entlassen werden können. Keinesfalls aber darf der Entlassungstermin über den 1. Juli hinausgelegt werden. Dem Magistrat steht kein Recht zu, das Verbleiben des N. in seinem Amte bis zum 1. October zu fordern, und die Königl. Regierung hat keine Pflicht, ihn in dieser seiner Forderung, wie in der Verfügung vom 1. April geschehen ist, zu schützen.

Berlin, den 19. April 1870.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
die K. Regierung zu N.
U. 11,540.

---

8. Kündigungsfrist für Lehrer an höheren Töchterschulen.

Min.-Erl. vom 15. October 1874.

Der Oberlehrer Dr. N. an der dortigen höheren Töchterschule, welchen ich in die erste Lehrerstelle an der Anstalt berufen habe, hat mir angezeigt, daß seine Entlassung erst zum 31. März k. J. genehmigt sei, wenn es nicht etwa gelingt, eine andere geeignete Lehrkraft zu gewinnen, die das Amt zum 1. Januar k. J. antreten kann. Der Magistrat geht dabei von der Annahme aus, daß die für höhere Lehranstalten geltende Bestimmung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist auch bei der dortigen

höheren Töchterschule Platz greife. Diese Annahme ist jedoch nicht zutreffend, da die höheren Töchterschulen den höheren Lehranstalten im Sinne des Gesetzes nicht eingereiht sind. Es finden daher auf diese Anstalten die für die Volksschulen bestehenden Bestimmungen Anwendung und diese setzen eine dreimonatliche Kündigungsfrist fest. Auch ist es von keiner Bedeutung, ob der einer solchen Schule angehörende Lehrer den Titel Oberlehrer führt oder nicht. Demzufolge würde der ꝛc. N. zum 1. Januar k. J. zu entlassen sein.

Berlin, den 15. October 1874.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
den Magistrat zu N.
U. III. 11,605.

VIII. Disciplinarverfahren.

1. Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 21. Juli 1852.

§. 1. Das gegenwärtige Gesetz findet unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 fallen.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§. 2. Ein Beamter, welcher

1) die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder

2) sich durch sein Verhalten in und außer dem Amt der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 3. Ist eine der unter §. 2 fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.

§. 4. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disciplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disciplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disciplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§. 5. Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disciplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disciplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disciplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§. 6. Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disciplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatze oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des §. 100.

§. 7. Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

§. 8. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§. 9. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten, oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§. 10. Die Entziehung des Diensteinkommens (§. 8) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disciplinarverfahren statt.

§. 11. Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disciplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergibt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§. 12. Die Einleitung eines Disciplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§. 9) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§. 13. Die in dem §. 9 erwähnte Aufforderung, sowie alle anderen Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuirt werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

§. 14. Die Disciplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen, Entfernung aus dem Amte.

§. 15. Ordnungsstrafen sind:

1) Warnung,
2) Verweis,
3) Geldbuße,

4) gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

Zu dieser Beamtenklasse werden im Allgemeinen nur gerechnet: Executoren, Boten, Castellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu blos mechanischen Functionen bestimmten Beamten. Außerdem ist das Staatsministerium ermächtigt, in der Steuer-, Post-, Polizei- und Eisenbahn-Verwaltung diejenigen Beamten-Kategorien speziell zu bezeichnen, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können.

§. 16. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1) in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten oder mit einem von beiden Nachtheilen. *)

Diese Strafe findet nur auf Beamte in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung; **)

2) in Dienstentlassung.

---

*) Siehe §. 87.

**) Gegen den Lehrer N., welcher sich in seiner gegenwärtigen amtlichen Stellung unmöglich gemacht hatte, war von der vorgesetzten Regierung, nachdem ihre Versuche, den Lehrer mit seiner Einwilligung zu versetzen, an seinem Widerspruch gescheitert waren, die förmliche Disciplinar-Untersuchung eingeleitet und auf Dienstentlassung erkannt worden.

Auf den von dem Lehrer N. hiergegen eingelegten Recurs hat das Königliche Staatsministerium am 2. Januar 1868 auf Freisprechung des Angeschuldigten und Niederschlagung der Kosten des Verfahrens erkannt. In den Entscheidungsgründen heißt es:

„So tadelnswerth und unwürdig auch ein solches Verhalten, so hat die Königliche Regierung durch das Anerbieten einer anderen Stelle, sogar mit höherem Einkommen, anerkannt, daß der Angeschuldigte sich durch sein incriminirtes Verhalten unter den obwaltenden Umständen an sich nicht des Amtes als Lehrer unwürdig gemacht habe, sondern nur eine Versetzung im Interesse des Dienstes nothwendig sei. Daß Angeschuldigter sich dieser Maßregel nicht hat unterwerfen wollen, könnte nur dann als Grund für die Entlassung angesehen werden, wenn er auf Grund des §. 87 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 im Interesse des Dienstes versetzt, ihm auch eine bestimmte Stelle übertragen worden wäre, er dieselbe anzutreten beharrlich sich geweigert hätte, und dieserhalb die Disciplinar-Untersuchung wider ihn eingeleitet worden wäre (§§. 8 ff. a. a. O.). Da dies jedoch nicht der Fall, da eine Strafversetzung bei mittelbaren Staatsdienern nicht zulässig (§. 16. Nr. 1. a. a. O.) und da endlich das Verhalten des Angeschuldigten nicht danach angethan ist, ihn deshalb auch aus dem Schuldienst überhaupt zu entfernen, so übrigt nichts, als den Angeschuldigten von der Anschuldigung eines Verhaltens frei zu sprechen, das ihn der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, welches sein Amt erfordert, unwürdig macht, und es lediglich der Aufsichtsbehörde zu überlassen, seine Versetzung in ein anderes Amt im Interesse des Dienstes herbeizuführen.

Es war demnach, wie oben geschehen, zu beschließen."

Berlin, den 2. Januar 1868.

Königliches Staats-Ministerium.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensions-Anspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, daß vor Beendigung des Disciplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebniß unabhängigen Grunde das Amtsverhältniß bereits aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disciplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

§. 17. Welche der in den §§. 14 bis 16 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§. 8 und 9.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disciplinarverfahren.

§. 18. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§. 19. In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugniß der Dienstvorgesetzten begrenzt, wie folgt:

Die Vorsteher derjenigen Behörden, welche unter den Provinzialbehörden stehen, einschließlich die Landräthe, können gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten, sowie gegen die Beamten der ihnen untergeordneten Behörden Geldbußen bis zu drei Thalern verfügen. Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Postanstalten in Bezug auf ihre Untergebenen und die Postinspectoren in Bezug auf die Unterbeamten ihres Bezirks.

Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen nur insofern verfügen, als ihnen die Befugniß zur Verhängung von Geldbußen durch besondere Gesetze oder auf Grund solcher Gesetze erlassene Instructionen beigelegt ist.

Den Ober-Postdirectoren, dem Telegraphendirector, sowie den von der Staatsregierung eingesetzten Behörden der Eisenbahnverwaltung steht die Befugniß zu, gegen alle ihnen untergebenen Beamten Geldbußen bis zu zehn Thalern zu verhängen.

Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens hinaus.

Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten.

Die Minister haben die Befugniß, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von 30 Thalern aufzuerlegen.

Welche Beamten im Sinne dieses Paragraphen zu den unteren zu rechnen sind, wird durch das Staatsministerium bestimmt.

§. 20. Nur diejenigen Dienstvorgesetzten, welche gegen die in §. 15 Nr. 4 bezeichneten Beamten Geldbuße verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arreststrafen zu verfügen.

Diejenigen Vorgesetzten, deren Strafgewalt auf Geldbuße bis zu drei Thalern beschränkt ist, dürfen bei den Arreststrafen das Maß von drei Tagen nicht überschreiten.

§. 21. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.

§. 22. Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disciplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Commissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

§. 23. Die Einleitung des Disciplinarverfahrens wird verfügt und der Untersuchungs-Commissar ernannt:

1) wenn die Entscheidung der Sache vor den Disciplinarhof gehört (§. 24 Nr. 1), von dem Minister, welcher dem Angeschuldigten vorgesetzt ist.

Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsteher der Provinzialbehörde des Ressorts ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Ministers einzuholen und, sofern dieselbe versagt wird, das Verfahren einzustellen;

2) in allen anderen Fällen von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disciplinarbehörde bildet, (§. 24 Nr. 2), oder von dem vorgesetzten Minister.

§. 24. Die entscheidenden Disciplinarbehörden erster Instanz sind:

1) der Disciplinarhof zu Berlin (§. 29) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten, eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist;

2) die Provinzialbehörden, als:
die Regierungen,
die Provinzial-Schulcollegien,
die Provinzial-Steuerdirectionen,
die Oberbergämter,
die Generalcommissionen,
die Militär-Intendanturen,
das Polizeipräsidium zu Berlin,
die Eisenbahncommissariate,
in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet und nicht vorstehend unter 1 begriffen sind.

Den Provinzialbehörden werden in dieser Beziehung gleichgestellt die unter den Ministern stehenden Central-Verwaltungsbehörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen, sowie die General-landschafts- und Haupt-Ritterschafts-Directionen.

§. 25. Für diejenigen Categorien von Beamten, welche nicht unter den im §. 24 bezeichneten begriffen sind, ist die entscheidende Disciplinarbehörde die Regierung, in deren Bezirk sie fungiren, und für die in Berlin oder im Auslande fungirenden, die Regierung in Potsdam.

§. 26. Die Zuständigkeit der Provinzialbehörden kann von dem Staatsministerium auf einzelne Categorien solcher Beamten ausgedehnt werden, welche von den Ministern ernannt oder bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzialbehörde gehören.

§. 27. Für den Fall, daß bei der zuständigen Disciplinarbehörde die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist, oder wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disciplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit der zuständigen Disciplinarbehörde bezweifelt werden kann, tritt eine andere durch das Staatsministerium substituirte Disciplinarbehörde an deren Stelle.

§. 28. Streitigkeiten über die Competenz der Disciplinarbehörden als solcher werden von dem Staatsministerium, nach Vernehmung des Gutachtens des Disciplinarhofes entschieden.

§. 29. Der Disciplinarhof besteht aus einem Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

Die Mitglieder des Disciplinarhofes werden von dem König auf drei Jahre ernannt.

Ein Mitglied, welches im Laufe dieser Periode ernannt wird, bleibt nur bis zum Ende derselben in Thätigkeit.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

§. 30. Zur Erledigung der Disciplinarsachen ist bei dem Disciplinarhofe die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens zwei zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

§. 31. Bei den Provinzialbehörden werden die Disciplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. In diesen Plenarsitzungen steht, bei den Regierungen, den Mitgliedern derselben nur dasjenige Stimmrecht zu, welches ihnen durch die allgemeinen Vorschriften für Verhandlung im Plenum beigelegt ist. Bei den übrigen Provinzialbehörden nehmen an den zur Erledigung der Disciplinarsachen bestimmten Plenarsitzungen nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen Theil, welche eine etatsmäßige Stelle versehen. Bei den Eisenbahncommissariaten tritt zur Erledigung der Disciplinarsachen der, ein für allemal hierzu bestimmte Commissarius der Regierung, in deren Bezirk das Eisenbahncommissariat seinen Sitz hat, in Berlin der Justitiarius des Polizeipräsidiums ein. Alle in dieser Weise zur Theilnahme Berufenen haben ein volles Stimmrecht, auch wenn die Behörde sonst keine collegialische Einrichtung hat.

§. 32. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspuncte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen die Behörde ernennt, von der die Einleitung des Disciplinarverfahrens verfügt wird.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ist ein vereideter Protocollführer zuzuziehen.

§. 33. Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung, das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falles nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß sie darüber an den Minister zu dessen Beschlußnahme berichten.

In beiden Fällen erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§. 34. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer, von dem Vorsitzenden der Disciplinarbehörde zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

§. 35. Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, gibt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus

der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage, und der Angeschuldigte in seiner Vertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 36. Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Commissar, oder mündlich vor der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen andern Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 37. Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidiger bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advocaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disciplinarbehörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben, ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§. 38. Bei der Entscheidung hat die Disciplinarbehörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen ertheilt.

§. 39. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 40. Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§. 41. Gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Staatsministerium, sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft, als dem Angeschuldigten offen.

§. 42. Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

§. 43. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

Neue Thatsachen, welche die Grundlagen einer andern Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

§. 44. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt, oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tage nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

§ 45. Nach Ablauf der in dem §. 44. bestimmten Frist werden die Akten an das Staatsministerium eingesandt.

Das Staatsministerium beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten; in Sachen jedoch, in welchen der Disciplinarhof in erster Instanz geurtheilt hat, auf den Vortrag zweier von dem Vorsitzenden ernannten Referenten, von denen einer dem Justizministerium angehören muß.

Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzialbehörde eingelegt, so kann das Staatsministerium keinen Beschluß fassen, bevor das Gutachten des Disciplinarhofes eingeholt worden ist.

Der Disciplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist. Der Letztere wird in diesem Falle vom Minister des Ressorts bezeichnet.

§. 46. Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disciplinarhofes auf Freisprechung des Angeschuldigten, oder nur auf Warnung oder Verweis, so kann das Staatsministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disciplinarstrafe verhängen, oder die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen.

§. 47. Eine jede Entscheidung der Disciplinarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet und durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätigt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Vorläufige Dienstenthebung.

§. 48. Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1) wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;

2) wenn im Disciplinarfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§. 49. In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1 vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer andern Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehalts-

verkürzung (§. 51) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disciplinarverfahrens beschlossen wird.

In dem §. 48 unter Nr. 2 erwähnten Fall dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disciplinarsache ergehenden Entscheidung.

§. 50. Die zur Einleitung der Disciplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disciplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§. 51. Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§. 52. Der zu den Kosten (§. 51) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

§. 53. Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

§. 54. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Vierter Abschnitt.

Nähere und besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Justizverwaltung.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Gemeindebeamten.

Sechster Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militärverwaltung.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind.

§. 83. Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung, oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disciplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Diensteinkommen zu gewähren.

Achter Abschnitt.

Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disciplinarverfahrens sind.

§. 87. Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disciplinarverfahrens, vorbehaltlich des in §. 46 vorgesehenen Falles:

1) Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt. *)

Landräthe, welche für einen bestimmten Kreis auf Grund ihrer Ansässigkeit und in Folge vorgängiger Wahl ernannt werden, können außer im Wege des Disciplinarverfahrens wider ihren Willen in ein anderes Amt nicht versetzt werden, so lange die Erfordernisse erfüllt bleiben, durch welche ihre Wahl bedingt war.

2) Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. October 1848.

Außer dem daselbst vorgesehenen Falle können durch Königliche Verfügung jederzeit die nachbenannten Beamten mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

Unterstaatssecretäre,
Ministerialdirectoren,
Oberpräsidenten,
Regierungspräsidenten und Vicepräsidenten,
Militärintendanten,
Beamte der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten,
Vorsteher Königlicher Polizeibehörden,
Landräthe,
die Gesandten und andere diplomatische Agenten.

Wartegeldempfänger sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

3) Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension, nach Maßgabe der §§. 88 ff. dieses Gesetzes.

§. 88. Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§. 89. Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Curator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionirung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

---

*) Ueber unfreiwillige Versetzung der Elementarlehrer s. Min.-Erl vom 31. December 1861, 17. Septbr. 1869 und vom 25. Septbr. 1869.

§. 90. Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§. 89) kann der Beamte Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionirung entscheidet.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Recurs an das Staatsministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

Des Recursrechtes ungeachtet kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Ist der Beamte von dem König ernannt, so erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staatsministeriums.

§. 91. Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.

§. 92. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 89) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem im §. 91 bestimmten Zeitpunkte.

§. 93. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disciplinaruntersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§. 88 bis 92 erfolgen.

§. 94. Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung.

§. 95. In Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionirung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft.

Wenn jedoch mittelbare Staatsdiener vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so können auch sie gegen ihren Willen nur unter den für Beamte im unmittelbaren Staatsdienste vorgeschriebenen Formen (§. 93) in den Ruhestand versetzt werden.

§. 96. Auf Universitätslehrer finden die Bestimmungen der §§. 87 bis 95 keine Anwendung.

Neunter Abschnitt.

Allgemeine und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 97. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch in Ansehung der zur Disposition gestellten oder einstweilen in Ruhestand versetzten Beamten.

§. 98. Rücksichtlich der Vergehen der Civilstandsbeamten im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln gegen die Gesetze über den Civilstand wird an den Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 99. Die gerichtlichen Untersuchungen, welche zur Zeit der Verkündigung der Verordnungen vom 11. Juni 1849 bereits eröffnet waren, werden in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Untersuchung wird als eröffnet betrachtet, wenn der Beschuldigte als solcher vernommen oder behufs seiner Vernehmung vorgeladen ist. Die ergangenen oder ergehenden Strafurtheile werden ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Verordnung vollstreckt.

Die bereits eingeleiteten Disciplinaruntersuchungen werden bis zum Abschlusse der Voruntersuchungen nach den zur Zeit der Einleitung gültig gewesenen Vorschriften zu Ende geführt. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§. 100. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugniß der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhülfe zu verschaffen, oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei Alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert.

§. 102. Dieses Gesetz tritt an die Stelle der vorläufigen Verordnung vom 11. Juni 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

---

2. Verfahren in Disciplinaruntersuchungen wider Lehrer, welche zugleich ein kirchliches Amt bekleiden.

Min.-Erl. vom 20. Juni 1871.

Für das zwischen der Königlichen Regierung und dem Königlichen Consistorium in N. streitig gewordene Verfahren in Disciplinar-Untersuchungen wider Lehrer, welche zugleich ein kirchliches Amt bekleiden, muß, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 13. v. M. erwiedere, vor Allem der Gesichtspunkt der thunlichsten Beschleunigung festgehalten werden, da diese Untersuchungen erfahrungsmäßig ohne dies einen sehr erheblichen Zeitaufwand erfordern.

Um dieses Interesses willen wird es sich als Regel empfehlen, daß die Königliche Regierung nach Einleitung der Untersuchung und Ernennung des Untersuchungs-Commissars die Verhandlungen dem Königlichen Consistorium zur Beschlußfassung wegen des kirchlichen Amtes mittheilt, daß sodann derselbe, vom Königlichen Consistorium mit Auftrag versehene Untersuchungs-Commissarius die Verhandlungen mit Rücksicht auf die hierdurch combinirte Amtsstellung des Angeschuldigten und auf die hierdurch bedingten formellen Anforderungen des Verfahrens führt und abschließt, und daß er hiervon, gleichzeitig mit der Vorlegung der Verhandlungen bei der Königlichen Regierung, dem Königlichen Consistorium Anzeige macht. Nach Abfassung der erst-instanzlichen Entscheidung Seitens der Königlichen Regierung sind sodann die Verhandlungen dem Königlichen Consistorium zur Beschlußfassung hinsichtlich des kirchlichen Amtes mitzutheilen.

Durch dieses Verfahren wird der Zweck thunlichster Beschleunigung der Disciplinarsachen wesentlich gefördert und empfehle ich der Königlichen Regierung, von demselben nicht ohne Noth abzuweichen.

Berlin, den 20. Juni 1871.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die K. Regierung zu N.
U. 14324.

---

3. Unfreiwillige Versetzung der Elementarlehrer.*)

a) Min.-Erl. vom 31. Dezember 1861.

Die von der K. Regierung in dem Bericht dargelegte Ansicht, daß eine zwangsweise Versetzung der Lehrer gesetzlich unzulässig sei, ist nicht unbedingt richtig. Denn wenn der §. 16 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 die mit besonderen Nachtheilen verbundene Strafversetzung der Elementarlehrer, insoweit sie zu den mittelbaren Staatsbeamten gehören, im Wege des Disciplinar-Verfahrens ausschließt, so läßt doch §. 17 ad. 1 eine Versetzung der Lehrer in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigen Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten, im Interesse des Dienstes zu. Daß diese letztere Bestimmung auf Beamte sowohl in mittelbarem als in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung findet, ergiebt der §. 94. l. c.

Berlin, den 31. December 1861.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
26,695. U.

b) Min.-Erl. vom 17. September 1869.

Der K. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 2. v. M., daß selbstverständlich die unfreiwillige Versetzung eines Lehrers im Interesse des Dienstes nur dann ausführbar ist, wenn die zu dieser Maßregel berechtigte Aufsichtsbehörde Lehrerstellen unmittelbar zu besetzen befugt ist. Da letzteres im dortigen Bezirk nicht der Fall ist und ich hierin eine Aenderung vorzunehmen nicht beabsichtige, so muß dort von Anwendung des §. 87 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 auf Elementarlehrer abgesehen werden.

Die Königliche Regierung wolle aber in Erwägung nehmen, ob nicht dadurch, daß eine Gemeinde geneigt gemacht wird, den Lehrer N. zu N. zu präsentiren, dessen Versetzung herbeigeführt werden kann.

Berlin, den 17. September 1869.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 22922.

c) Min.-Erl. vom 25. Septbr. 1869.

Der Lehrer N. zu N. ist, wie die Königliche Regierung aus der Anlage ersehen wolle, nochmals gegen seine Versetzung auf die Schulstelle zu W. vorstellig geworden. Ich sehe mich jedoch durch seine Anführungen nicht veranlaßt, diese Angelegenheit in andere Wege zu leiten. Daß die Bestimmung über die unfreiwillige Versetzung im Interresse des Dienstes auf ihn keine Anwendung finden könne, weil er sein Amt vorwurfsfrei verwaltet und durch seine Leistungen die Gemeinde wie die vorgesetzten Behörden befriedigt habe, ist eine irrige Auffassung. Der rc. N. übersieht, daß es höhere und weiter reichende Interessen des Dienstes gibt, und daß sich der Einzelne da, wo sie zur Geltung gebracht werden müssen, wie in dem vorliegenden Fall, mit seinem persönlichen Interesse unterzuordnen

*) Siehe Gesetz, betreffend die Dienstvergehen vom 21. Juli 1852. §. 87.

habe. Auch seine Berufung auf das Ministerial-Rescript vom 31. December 1861, insofern es bestimmt, daß die Versetzung im Interresse des Dienstes in ein Amt von nicht geringerm Range erfolgen müsse, ist unzutreffend. Der rc. N. verwaltete in N. eine Elementarlehrerstelle, und eine solche hat er wieder an der Schule in W. erhalten. Der Ort kann hierbei nicht in Betracht kommen, da die Qualität der Schule davon unabhängig ist. Wenn er jedoch behauptet, daß er durch seine Versetzung in seinem Einkommen benachtheiligt worden sei und darauf den Antrag auf eine Versetzung in eine ihn hinlänglich entschädigende Stelle gründet, so wird er den Nachweis für die Richtigkeit seiner Behauptung zu führen haben. Es wird dann event. zu erwägen sein, auf welche Weise die Differenz auszugleichen ist.

Berlin, den 25. September 1869.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
die K. Regierung zu N.
U. 25,582.

---

4. Gegen die Lehrer kann nur die Regierung Ordnungsstrafen verhängen.

a) Min.-Erl. vom 12. Juni 1843.

Der Königlichen Regierung wird in Bescheidung auf Ihre Anfrage vom 16. Januar d. Js., die Disciplinargewalt der Landräthe und Schulpfleger in Bezug auf Schulvorstände und Lehrer betreffend, Folgendes eröffnet:

1) Gegen die Lehrer kann nur die Regierung Ordnungsstrafen verhängen. Dem Schulinspector steht nur das Recht der Ermahnung und der Zurechtweisung zu. Wenn dies nicht fruchtet, mag er der Regierung Anzeige davon machen, welche sodann in geeigneter Weise einzuschreiten hat. Eben so wenig darf der Landrath Disciplinargewalt über dieselben ausüben.

2) Gegen den Schulvorstand, als solchen, sind Ordnungsstrafen ganz unzulässig, weil der Schulvorstand keine Behörde bildet und seine Mitglieder als solche keine Beamte sind. Die Aufsichtsbehörde kann sich aber an die Vorsitzenden des Schulvorstandes halten, den Geistlichen resp. den Bürgermeister, je nachdem die Schuld den einen oder den andern trifft. Gegen diese Vorsitzenden, welche zugleich die Beamtenqualität haben, sind dann auch Ordnungsstrafen zulässig und zwar

a) gegen den Geistlichen durch die Regierung,
b) gegen den Bürgermeister oder Beigeordneten durch die Regiernng und durch den Landrath, soweit letzterer auch in anderen Dienstangelegenheiten eine Disciplinargewalt über dieselben ausüben darf.

Ueber die aus der Gemeinde gewählten Schulvorsteher können dagegen Disciplinarstrafen nicht verhängt werden, sondern die Regierung kann sie nur, wofern sie fehlen, eines Besseren belehren und zur Ordnung verweisen, oder auch, wenn sie grobe Versehen sich zu Schulden kommen lassen, veranlassen, daß sie aus dem Schulvorstande ganz entfernt und an ihrer Stelle andere gewählt werden.

Nach diesen Grundsätzen hat die Königliche Regierung überall zu verfahren.

Berlin, den 12. Juni 1843.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten. Der Minister des Innern.

An
die K. Regierung zu Köln.
I. 1288. A.

b) Min.-Erl. vom 27. Juli 1874.

Auf die Vorstellung vom 8. Dezember v. Js. eröffnen wir, daß die Frage, ob die Landräthe befugt sind, gegen die Lehrer an den Volksschulen mit Ordnungsstrafen vorzugehen, bereits durch den Erlaß unserer Herren Amtsvorgänger vom 12.. Juni 1843 $\frac{\text{M. d. J. I. 1288}}{\text{M. d. g. A. II. 10,343.}}$ im verneinenden Sinne entschieden ist.

Diese Entscheidung gründet sich auf die Erwägung, daß die in dem §. 29 der auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 11. Juni 1816 genehmigten vorläufigen Dienst-Instruction für die Landräthe in Betreff der Leitung des Kirchen- und Schulwesens vorbehaltene besondere Instruction noch nicht ergangen sei und daß die Instruction für die Königlichen Regierungen vom 25. October 1817 im §. 18. der Abtheilung (Commission) für Kirchen und Schulen die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens überträgt, auch derselben die Schullehrer mit dem ausdrücklichen Hinzufügen unterordnet, daß sie wider die Lehrer nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangs- und Strafverfügungen erlassen und zur Ausführung bringen könne. Diese Gründe sind auch nach der zeitigen Lage der Gesetzgebung noch zutreffend. Insbesondere kann aus dem §. 19 des Disciplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) die beanspruchte Befugniß für die Landräthe nicht hergeleitet werden, weil die Schullehrer weder zu den den Landräthen selbst untergebenen Beamten noch zu den Beamten einer ihnen untergeordneten Behörde gehören. Demgemäß können wir uns nicht veranlaßt finden, die Verfügung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 14. November v. Js. — I. V^{a}. 8027. — zu reprobiren.

Berlin, den 27. Juli 1874.

Der Minister des Innern. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu Düsseldorf.
M. d. J. I. A. 6368.
M. d. g. A. U. III. 7359.

Abschrift des vorstehenden Erlasses erhalten Sie zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Düsseldorf, den 5. August 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe.
I. V. A. 5798.

---

5. Provisorisch angestellte Lehrer können ohne Disciplinar-Untersuchung von der Regierung entlassen werden.*)

Min.-Resc. vom 23. Februar 1864.

Es bedarf um die Entlassung provisorisch angestellter Lehrer herbeizuführen, nicht der Einleitung einer Disciplinar-Untersuchung; eine der-

*) Anm.: Vergl. Gesetz, betr. Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten §. 83 und 84. — Ueber Entlassung wegen nicht abgelegter Wiederholungsprüfung vgl. Min.-Erl. vom 31. März 1873 und Verf. vom 5. August 1874. —

artige Entlassung ist vielmehr, allenfalls nach vorgängiger Feststellung der faktischen Unterlagen resp. nach Anhörung des betreffenden Lehrers, einfach durch Verfügung anzuordnen.

Die K. Regierung wolle in künftigen Fällen demgemäß verfahren.

Berlin, 23. Februar 1864.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.

An
die K. Regierung zu N.
4407. U.

---

6. Zahlung der den suspendirten Beamten zustehenden Hälfte des Gehaltes.

Min.-Erl. vom 27. Februar und 5. August 1865.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium lasse ich hierdurch eine von dem Herrn Finanzminister an die Behörden seines Ressorts in Betreff der Zahlung der den suspendirten Beamten zustehenden Hälfte ihres Gehalts unter dem 27. Februar ds. J. erlassene Cirkular-Verfügung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung in Abschrift zugehen.

Berlin, den 5. August 1865.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien &c.
15,932. U. 3241. M.

Hinsichtlich der Zahlung der den suspendirten Beamten zustehenden Hälfte des Gehaltes wird Folgendes angeordnet;

1) Die den suspendirten Beamten gesetzlich zu gewährende Hälfte des Gehalts ist ihnen von dem auf den Zeitpunkt der Suspension folgenden Zahlungs-Termine ab in monatlichen Raten pränumerando zu zahlen.

2) Wenn die Suspension im Lauf eines Monats eintritt, so ist der Zeitpunkt, von welchem ab die Hälfte des Diensteinkommens des suspendirten Beamten einbehalten wird, auf den ersten Tag des nächstfolgenden Monats zu bestimmen. Hat der Beamte vor dem Eintritt der Suspension bereits das volle Gehalt für die folgenden Monate erhoben, so ist er zwar zur Erstattung des überhobenen Gehalttheils verpflichtet; jedoch ist die Wiedereinziehung desselben nicht durch Anrechnung auf die dem Beamten zu seinem nothdürftigen Unterhalt ausgesetzte Hälfte des Gehalts zu bewirken, sondern unabhängig davon zu betreiben. Hiernach ist auch dann zu verfahren, wenn die Suspension als Folge eines gegen den Beamten ergangenen, noch nicht rechtskräftig gewordenen Urtheils eingetreten ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen Kraft des Gesetzes nach sich zieht;

3) Die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt dem suspendirten Beamten ein Anspruch auf den zu seinem Unterhalt bestimmten Gehaltstheil zusteht, wenn demnächst auf Verlust des Amts rechtskräftig gegen ihn erkannt wird, beantwortet sich dahin, daß von dem Ablauf des Monats ab, in welchem das Erkenntniß die Rechtskraft erlangt, eine fernere Gehaltzahlung nicht zu leisten ist.

Den vorstehenden Bestimmungen gemäß ist in vorkommenden Fällen das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 27. Februar 1865.

Der Finanz-Minister.

7. Stellenvertretungskosten während der Amtssuspension.

Min.-Resc. vom 10. Mai 1859.

Der Königl. Regierung erwiedere ich, daß die während der Amtssuspension des Lehrers N. zu N. entstandenen Stellvertretungskosten nach den in ähnlichen Fällen wiederholt angenommenen Grundsätzen von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu tragen sind und nur bei deren Unvermögen, oder aus anderen besonders erheblichen Gründen auf Centralfonds übernommen werden können.

Berlin, 10. Mai 1859.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
die K. Regierung zu N.
10,347. U.

---

8. Verbot der Theilnahme an Agitation gegen die Staatsgesetze und an Vereinen, welche solche Zwecke verfolgen.

a) Verf. der K. Regierung zu Posen vom 18. März 1872.

Es sind in neuester Zeit von vielen Orten des hiesigen Regierungs-Bezirks durch bekannte Agitatoren der polnischen Nationalpartei verschiedene Vereine ins Leben gerufen, die sich unter dem Namen Gesangvereine, Gewerbevereine, landwirthschaftliche Vereine, Vereine zur Förderung der Volks-Bildung u. s. w. gebildet haben, und theilweise statutenmäßig, alle aber thatsächlich nur Mitglieder polnischer Nationalität aufnehmen. Da nun alle diese Vereine erst vor Kurzem und fast überall in einer oder derselben Zeit entstanden sind, so liegt die Vermuthung nahe daß dieselben national-politischen Sonder-Bestrebungen dienen sollen.

Nach den uns vorgelegten Berichten sind auch Lehrer diesen Vereinen beigetreten oder zum Beitritt aufgefordert worden. Da wir indeß nicht gestatten können, daß Lehrer sich an Unternehmungen betheiligen, deren Zwecke nicht klar hervortreten und die betreffenden Lehrer, indem sie dieselben von ihren eigenen Berufspflichten entfernen, leicht in eine ihrer Stellung nicht entsprechende Lage bringen können, so sehen wir uns veranlaßt, allen Lehrern unseres Regierungsbezirks die Theilnahme an solchen Vereinen hiermit ausdrücklich zu untersagen. Gegen die dawider Handelnden werden wir mit entsprechenden Maßregeln vorgehen.

Posen, den 18. März 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

b) Verf. der K. Reg. zu Oppeln vom 11. April 1872.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß neuerdings in den Versammlungen verschiedener Vereine die staatliche Gesetzgebung in Betreff der Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens und die zur Ausführung erlassenen Anordnungen der Staatsbehörden Gegenstand heftiger Angriffe und Verdächtigungen geworden sind. Wir sehen uns hierdurch veranlaßt, die Lehrer an den öffentlichen Elementarschulen unseres Bezirks darauf hinzuweisen, daß den Lehrern, wie ihnen die Rechte der Staatsdiener zustehen, so auch die Pflichten der Staatsdiener im amtlichen und außeramtlichen Verhalten obliegen. Es ist mit der amtlichen Stellung eines Staatsdieners, welcher berufen und verpflichtet ist, bei Ausführung der Landesgesetze und der Anordnungen der Staatsregierung

treu und gewissenhaft mitzuwirken, unvereinbar, wenn sich derselbe als Leiter oder Mitglied an einem Verein betheiligt, dessen Bestrebungen gegen die Landesgesetze oder gegen die Maßnahmen der Staatsbehörde gerichtet sind. Durch ein solches außeramtliches Verhalten verletzt der Staatsdiener seine Amtspflicht und gefährdet die Achtung, das Ansehen und das Vertrauen, welches sein Beruf erfordert.

Im Hinblick auf die Vorschriften des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 machen wir die Lehrer im eigenen Interesse darauf aufmerksam, daß sie sich ernsten Disciplinar-Maßregeln aussetzen, wenn sie sich an Vereinen der oben bezeichneten Art betheiligen und uneingedenk sind der ihnen als Staatsdiener gebotenen Zurückhaltung von jeder Agitation gegen die Staatsregierung.

Oppeln, den 11. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

c) Min.-Erl. vom 27. Mai 1872.

In Posen ist ein polnischer National-Verein, angeblich zur Förderung der nationalen Volksbildung, begründet worden. Derselbe soll in Preußen Oberschlesien und die Provinzen Posen und Westpreußen umfassen. Voraussichtlich wird sich die Agitation für den Verein auch in den dortigen Bezirk erstrecken. Für diesen Fall mache ich die Königliche Regierung auf die Verfügung der Königlichen Regierung zu Posen vom 18. März c. aufmerksam.

Berlin, den 27. Mai 1872.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu Oppeln.
U. 14,403.

d) Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 15. Sept. 1874.

Durch einen Zufall ist ein von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes des in Köln domicilirenden, zur Massenverbreitung von Volksschriften bestimmten Görres-Vereins an sämmtliche Pfarrer gerichtetes Circular vom 1. d. Mts. in unsere Hände gelangt, durch welches für jede Pfarrei ein Geschäftsführer ernannt, zur Bildung von Filialvereinen und zur Gewinnung von Mitgliedern und Theilnehmern aufgefordert wird.

Da viele der zur Massenverbreitung bestimmten Schriften des Görres-Vereins, ebenso wie ein großer Theil der von dem Borromäus-Verein, verbreiteten Schriften eine ganz entschieden reichs- und regierungsfeindliche Richtung verfolgen und dazu angethan sind, immer größere Aufregung in die Massen zu schleudern und die Gemüther zu verwirren, so veranlassen wir Sie, dem Treiben des Borromäus-Vereins und der neuen Organisation des Görres-Vereins Ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere den Beamten und Lehrern jede Betheiligung sowie jede den Zwecken der gedachten Vereine mittelbar oder unmittelbar dienende Wirksamkeit auf das Strengste zu untersagen.

Sollten Lokal-Schul-Inspectoren als Geschäftsführer dieser Vereine fungiren oder sich sonst an der Verbreitung von staatsfeindlichen Büchern betheiligen, so ist uns dies anzuzeigen, damit denselben die Schulaufsicht entzogen werden kann.

Sie wollen hiernach das Geeignete veranlassen, und fügen wir die erforderliche Anzahl Abdrücke für die Bürgermeister hier bei.

Düsseldorf, den 15. Septbr. 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die sämmtlichen Herren Landräthe und die
katholischen Herren Kreisschulinspektoren.
I. V. A. 6888.

IX. Ordensverleihung und Amtsjubiläum.

1. Statutarische Bestimmungen des Königlichen Hausordens von Hohenzollern.

(Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung in Preußen 1865. S. 200.)

In den unter dem 23. August 1851 Allerhöchst vollzogenen Statuten des Hohenzollern'schen Hausordens (Ges.-Samml. S. 671 ff.) ist im Art. 3 bestimmt:

„Diesen Unsern Königlichen Hausorden werden Wir und Unsere Nachfolger in der Krone an solche Personen verleihen, welche um die Erhaltung des Glanzes und die Macht Unseres Königlichen Hauses sich verdient gemacht und eine besondere Hingebung an Uns und Unser Haus an den Tag gelegt haben, sowohl durch ein in der Gegenwart seine Frucht tragendes Verdienst, durch aufopferndes und mannhaftes Benehmen im Kampf für dasselbe gegen äußere oder innere Feinde, als durch ein Wirken für die Zukunft, das in kommenden Zeiten Frucht bringen wird, durch Ermunterung und Bereitung der herangewachsenen und zukünftigen Geschlechter zu gleicher Treue und gleichem Thun."

Hinsichtlich der Auszeichnung der zuletzt gedachten Verdienste bestimmt der Art. 5 der Statuten:

„Solchen Personen aber, welche im Hinblick auf die Zukunft in die Herzen der heranwachsenden und zukünftigen Geschlechter den Keim treuer Gesinnung und treuer Thaten legen, sei es durch ernste Zucht der Jugend und Erweckung gottesfürchtiger, treuer und vaterlandsliebender Gesinnung in der Schule, sei es durch hervorragende Werke der Kunst und Wissenschaft, welche auch in fernen Geschlechtern den Geist der Treue und Vaterlandsliebe wecken, wird der Adler des Ordens in drei Klassen, Groß-Comthur, Comthur, Ritter, verliehen werden."

In der Allerhöchsten Urkunde vom 18. October 1861, die Erweiterung des Königlichen Hausordens betreffend (Gesetzsammlung von 1862 S. 11) haben des Königs Majestät zu befehlen geruht, daß das bisherige silberne Kreuz und der silberne Adler zur vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern erhoben werde.

Von der Ansicht ausgehend, daß das, was als Verdienst um die Jugend in der Schule nach Art. 5 der Statuten durch Verleihung des Adlers des Königlichen Hausordens von Hohenzollern anerkannt und geehrt werden soll, Aufgabe und Pflicht jedes Lehrers sei, daß es aber für die mit königstreuer und patriotischer Gesinnung verbundene ausgezeichnete Erfüllung dieser Pflicht keine angemessenere Anerkennung gibt, als die Verleihung des Adlers des Königlichen Haus-

ordens von Hohenzollern, hat der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten unter dem 24. Februar d. J. Allerhöchsten Orts um die Ermächtigung gebeten, in den zutreffenden Fällen die Verleihung des genannten Ordens beantragen zu dürfen. Des Königs Majestät hat diese Ermächtigung zu ertheilen geruht.

2. Formelle Behandlung der Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen an Schullehrer und Geistliche.

a) Min.-Erl. vom 18. Juni 1867.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, bei Anträgen auf Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an evangelische Geistliche und Kirchenbeamte, namentlich auch an evangelische Schullehrer, die zugleich ein Kirchenamt bekleiden, sich in jedem Fall vorher mit dem Königlichen Consistorium der Provinz zu benehmen und Ihren Bericht unter Beifügung der Aeußerung des Königlichen Consistoriums unter Couvert an den evangelischen Oberkirchenrath, von welchem mir derselbe zukommen wird, zu senden.

In gleicher Weise ist bei den Anträgen von Titeln und sonstigen Auszeichnungen für evangelische Schullehrer der gedachten Kategorie zu verfahren.

Berlin, den 18. Juni 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
sämmtliche K. Regierungen.
U. 13,629.

b) Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 26. Mai 1874.

In Folge eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 13. d. M. (Nr. 4466) machen wir auf die Befolgung unserer Verfügung vom 27. Juni 1867 (I. Sect. V. Nr. 3392) nochmals besonders darauf aufmerksam, wonach bei Anträgen auf Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an evangelische Schullehrer uns ausdrücklich zu berichten ist, ob Letztere zugleich kirchliche Functionen verwalten.

Düsseldorf, den 26. Mai 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die sämmtlichen Herren Landräthe.
I. Sect. V. B. Nr. 2415.

3. Termin für diese Anträge.

Min.-Erl. vom 5. November 1867.

Behufs rechtzeitiger Erledigung von Anträgen auf Allerhöchste Auszeichnung an Beamte meines Ressorts bei deren bevorstehenden Amtsjubiläen bestimme ich, daß künftig solche Anträge frühestens drei Monate, aber auch nicht später als sechs Wochen vor Eintritt des Jubiläums an mich zu richten sind.

Berlin, den 5. November 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Provinzial-Schulcollegien und Consistorien.
U. 25,348.

4. Von der Feier einer 25jährigen Dienstzeit wird amtlich keine Notiz genommen.

Min.-Erl. vom 2. Februar 1863.

Dem Magistrat eröffne ich auf die Eingabe vom 9. v. M., daß die städtischen Behörden nicht berechtigt sind, Titel zu verleihen, da die Verleihung derselben ein Prärogativ der Krone, resp. ihrer Organe ist, womit die in dem Strafgesetzbuch §. 105 enthaltene Bestimmung in Verbindung steht. Den Titel Oberlehrer dem zur Kategorie der Elementarlehrer gehörenden Lehrer N. daselbst beizulegen, kann ich mich aber nicht veranlaßt sehen, da dieser Titel an Elementarlehrer überhaupt nicht verliehen, auch von der Feier einer 25jährigen Dienstzeit keine Notiz genommen wird.

Berlin, den 2. Februar 1863.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
den Magistrat zu N.
U. 439.

---

5. Ebenso soll das 60jährige Dienstjubiläum amtlich nicht gefeiert werden.

Min.-Erl. vom 12. August 1874.

Aus Anlaß eines Specialfalles wird die Bestimmung, daß ein 60jähriges Dienstjubiläum amtlich nicht gefeiert werden soll, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 12. August 1874.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
3889. U. IV.

X. Pensionirung.

1. Provisorisch angestellte Lehrer haben keinen Anspruch auf Pension.

Min.-Resc. vom 16. März 1859.

Auf den Bericht vom 9. v. M. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß ich die Beschwerde der Schulgemeinde N., über die Pensionirung des provisorisch angestellten Lehrers für begründet erachten muß.

Die provisorische Anstellung hat den Zweck, dem Schulamts-Candidaten Gelegenheit zu geben, zu zeigen, daß er geistig und körperlich befähigt ist, einer Schule vorzustehen. Entspricht er in beiden Beziehungen den Anforderungen, so ist er baldmöglichst definitiv anzustellen, andern Falls zu entlassen, damit ihm Zeit bleibe, sich nachträglich die erforderliche Befähigung zu erwerben oder einem andern Lebensberuf zu widmen. Die provisorische Anstellung soll deshalb stets nur eine verhältnißmäßige kurze Zeit währen. Ich kann es nicht billigen, daß die Königliche Regierung das Provisorium im vorliegenden Falle über 10 Jahre hat dauern lassen, und noch weniger, daß die Königliche Regierung nicht sofort, als sich bei der ersten Revision der Schule zu N. wiederum das Ungenügende

der Leistungen des N. in so auffallender Weise herausstellte, denselben entlassen hat.

Einen Anspruch auf Pension haben provisorisch angestellte Lehrer nicht; nur definitiv angestellte Lehrer sind pensionsberechtigt. Kann aber der N. gesetzlich nicht eine Pension beanspruchen, so muß es für unzulässig erachtet werden, die Schulgemeinde aus Billigkeitsgründen zur Gewährung einer Pension im Aufsichtswege zwangsweise anzuhalten.

Ich hebe deshalb hiermit die Verfügung der Königlichen Regierung vom 18. August v. J. auf und bestimme, daß der bei der katholischen Schule zu N. provisorisch angestellte Lehrer N. wegen körperlicher und geistiger Unfähigkeit zur Verwaltung einer Schulstelle aus dem Schulamte zu entlassen ist.

Berlin, den 16. März 1859.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An die K. Regierung zu N.
4549. U.

---

2. Die Gemeinden müssen das Ruhegehalt aufbringen.

Entscheidung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 12. October 1861.

Auf den von der Königlichen Regierung zu D. erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Landgericht zu D. anhängigen Prozeßsache

der Gemeinde N., Klägerin,
wider
den früheren Elementarschullehrer W. daselbst, Verklagten,
betreffend die Verpflichtung zur Zahlung einer Pension,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Gründe.

Durch Verfügung der Regierung zu D. vom 4. October 1859 ist der Verklagte, welcher als Elementarlehrer in N. fungirte, ungeachtet des Protestes der Gemeinde N., die die völlige Dienstfähigkeit desselben, sowie als Ursache seines Pensionsgesuchs seinen Wunsch, sich dem nebenbei von ihm betriebenen sehr einträglichen Kohlenhandel allein hinzugeben, behauptete, auf sein Ansuchen mit 80 Thalern Pension in den Ruhestand versetzt, und es ist zugleich bestimmt, daß 20 Thaler der jährlichen Pension aus dem Einkommen der Schulstelle, 60 Thaler dagegen von der Gemeinde noch außerdem zu bezahlen seien. Die Gemeinde ist mit ihrem dagegen erhobenen Recurse sowohl vom Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, als von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zurückgewiesen worden, und hat am 29. October v. J. dahin gegen den bezeichneten Lehrer geklagt:

daß er für nicht berechtigt erklärt werde, einen jährlichen Pensionsbetrag von 60 Thalern aus der Kasse der klagenden Gemeinde zu beziehen.

Zur Begründung der Klage ist geltend gemacht, daß, da kein Gesetz eine Pension für emeritirte Schullehrer bestimme, der Anspruch darauf nur auf contractlicher Zusicherung würde beruhen können, eine solche aber nicht stattgefunden habe.

Durch Plenarbeschluß vom 2. November 1860 hat hierauf vor Verhandlung der Sache die Regierung den Competenz-Conflict erhoben, den sie auf §. 18 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 stützt, nach welchem ihr die Beaufsichtigung und Verwaltung des Elementarschulwesens, namentlich der äußern Schulangelegenheiten zustehe, woraus ihr Recht fließe, dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Lehrer angemessen dotirt würden, zu welcher Dotation aber auch der Unterhalt des ohne sein Verschulden dienstunfähig gewordenen Lehrers gerechnet werden müsse. Die Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit ihrer diesfälligen Verfügung unterliege dem Rechtswege nicht, und sei ressortmäßig von ihr allein zu beurtheilen. In einer Erklärung der Gemeinde auf den Competenz-Conflict sucht sie auszuführen, daß aus dem allgemeinen Aufsichtsrecht über die Schulen und deren Verwaltung noch nicht die Befugniß folge, außer auf die Einkünfte der Schule auch noch auf die Gemeinde eine Pension für einen emeritirten Lehrer anzuweisen, dem eine solche bei seiner Anstellung durch den Dienstvertrag von der Gemeinde nicht zugesichert sei. Ob dessen ungeachtet audemselben ein solcher Anspruch folge, sei privatrechtlicher Natur, und daher der Entscheidung der Gerichte um so mehr unterworfen, als ein diesfälliger Streit durch das Rheinische Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 derselben nicht entzogen sei.

Der Ober-Procuror hält den Competenz-Conflict für b egründet.

Dieser Ansicht mu beigetreten werden.

Nach §. 18 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 gebührt den Regierungen die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementar-Schulwesens namentlich die Beaufsichtigung der Schullehrer, die Beaufsichtigung und Verwaltung sämmtlicher äußerer Schul-Angelegenheiten und die Beaufsichtigung der Verwaltung des Schulvermögens. In dem hiernach den Regierungen zustehenden Rechte der Aufsicht über das Schulwesen ist unzweifelhaft die Befugniß enthalten, dafür zu sorgen und darauf zu achten, daß überall nach Möglichkeit das zum Unterrichte der Jugend Erforderliche geschieht, daß die dazu nöthigen Lehrer angestellt und ausreichend besoldet werden.

Die Regierungen sind demnach berechtigt, die Schulsocietäten und Patrone, denen die Beschaffung der Bedürfnisse einer Schule obliegt, zur Erfüllung dieser ihrer Verpflichtung im Verwaltungswege anzuhalten, insbesondere aber Alles von ihnen zu fordern, was dazu nöthig ist, die Schule mit ausreichenden Lehrkräften zu versehen. Unbedenklich gehört dahin unter Anderm ie ausreichende Dotation einer Lehrerstelle, die Sorge dafür, daß den Schullehrern das zu ihrem Lebensunterhalt Nothwendige gewährt wird. Wenn aber der Zweck, ein für den Unterricht der Jugend genügendes Lehrerpersonal zu erlangen, erreicht werden soll, so darf sich die Fürsorge der Behörde nicht auf den Unterhalt der im Dienst befindlichen Lehrer beschränken, sie muß vielmehr auch auf eine angemessene Berücksichtigung der ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordenen Schullehrer ausgedehnt werden. Die Regierungen sindd eshalb vermöge des ihnen zustehenden Rechts der Verwaltung des Schulwesens und der Beaufsichtigung desselben auch befugt, für die Beschaffung angemessener Pensionen für solche dienstunfähige Schullehrer zu sorgen und die Verpflichteten dazu anzuhalten. Wenn hiernach die Regierung zu D. im vorliegenden Falle die Gemeinde R., die zum Unterhalt der Schule verpflichtet ist, angehalten hat, dem wegen Dienstunfähigkeit ausgeschiedenen Lehrer W. eine Pension oder ein Emeritengehalt zu gewähren, so liegt diese Verfügung innerhalb des Bereichs der instructionsmäßigen Competenz der Regierung, woraus dann

von selbst folgt, daß dieselbe durch eine gerichtliche nur aus besonderen, ausnahmsweise zum Rechtswege geeigneten Gründen, wie solche hier nicht angeführt sind, angefochten werden kann.

Der von der klagenden Gemeinde erhobene Einwand, daß eine gesetzliche Bestimmung über die Pensionirung der Schullehrer nicht bestehe, daß mithin die von der Regierung getroffene Verfügung der gesetzlichen Begründung entbehre, verdient um deshalb keine Beachtung, weil derselbe lediglich die materielle Frage betrifft, die hier allein zu entscheidende Competenzfrage aber unberührt läßt.

Aus vorstehenden Gründen hat der Rechtsweg in dieser Sache für unstatthaft und der erhobene Competenz-Conflict für begründet erachtet werden müssen.

Berlin, den 12. October 1861.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

---

3. Die K. Regierung hat die Höhe des Ruhegehalts festzusetzen.

Min.-Erl. vom 16. November 1867.

Es trifft die in der Verfügung vom 18. September d. J. von der Königlichen Regierung ausgesprochene Ansicht, daß Sie den Beschlüssen der Stadtverordneten-Versammlung in N. gegenüber nicht befugt sei, dem Lehrer N. ein über das gesetzliche Drittel hinausgehendes Emeritengehalt zu verschaffen, nicht zu. In dieser Beziehung verweise ich auf die im Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung pro 1863 S. 616 unter Nr. 249 abgedruckte Verfügung vom 20. October 1863 (Nr. 18,166), nach welcher die Königliche Regierung die Befugniß hat, für den zu emeritirenden Lehrer das Ruhegehalt nach Bedürfniß und Umständen festzusetzen. Hiernach fragt es sich, ob das für den Lehrer N. in Aussicht genommene Emeritengehalt zu seiner und seiner Familie nothdürftigen Existenz ausreicht. Ist dieses nicht der Fall, so dürfte, wenn seine Angaben begründet sind, in der Prästationsfähigkeit der Stadt N. kein Hinderniß, in den Ursachen aber, welche seine Krankheit und die Nothwendigkeit seiner Emeritirung herbeigeführt haben, ausreichende Veranlassung liegen, sein Emeritengehalt über das Drittel der Besoldung hinaus von Aufsichtwegen angemessen zu erhöhen.

Berlin, den 16. November 1867.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
die Regierung zu N.
U. 27,214.

---

4. Behandlung eines durch Krankheit an voller Dienstthätigkeit verhinderten Lehrers.

Min.-Erl. vom 31. August 1870.

Der Herr Ober-Präsident hat mir den Bericht, welchen die Königl. Regierung am 17. d. M. über die Beschwerde des Lehrers N. zu N. erstattet hat, zur Entscheidung vorgelegt.

Mit der darnach stattgehabten Behandlung der Sache kann ich mich nicht einverstanden erklären. Als definitiv angestellter Lehrer darf der

N. ohne seine Zustimmung nicht ohne Pension entlassen werden, er müßte denn seines Amtes im Disciplinar-Verfahren verlustig erklärt werden, wofür es an jedem Anhalt gebricht.

Die Erkrankung des N. in so jungen Jahren ist für ihn und für den Magistrat ein Unglück, welches Jeder an seinem Theile zu tragen hat. Will der Magistrat ihn nicht emeritiren, wozu derselbe, da eine dauernde Dienstunfähigkeit nicht nachgewiesen ist, nicht gezwungen werden kann, so muß derselbe sich an der verminderten Dienstthätigkeit des N., zu welcher dieser, soweit es ihm seine Gesundheit gestattet, bereit ist, genügen lassen, hat ihm inzwischen sein volles Gehalt zu gewähren und für die etwa nöthige Stellvertretung bei unerläßlicher Beurlaubung des N. zu sorgen. Versteht der letztere sich zu einer Pensionirung unter Bedingungen, wozu vielleicht der Umstand einen Anknüpfungspunkt bietet, daß der N. durch die Art seiner Krankheit vornehmlich am Schulhalten, weniger an andern Beschäftigungen verhindert wird, so bleibt es dem Magistrat überlassen, sich mit ihm zu arrangiren.

Berlin, den 31. August 1870.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 23,607.

---

5. **Die Pensionszahlung an einen emeritirten Lehrer ist nicht zu verweigern, wenn er durch Uebernahme eines anderen öffentlichen Amtes eine das Ruhegehalt übersteigende Einnahme erhält.**

Min.-Resc. vom 13. November 1872.

Ich kann es nicht für zulässig erachten, einem dienstunfähig gewordenen Lehrer das ihm zustehende Ruhegehalt zu entziehen, wenn er durch die Uebernahme eines andern öffentlichen Amtes eine das Ruhegehalt übersteigende jährliche Einnahme erlangt. — — Sollte sich der Gesundheitszustand des Lehrers N. in der Folge so weit bessern, daß er zur Verwaltung eines Schulamts wieder fähig wird, so ist ihm ein solches zu übertragen. In jedem Fall — er mag annehmen oder ablehnen — hört dann der Anspruch auf Fortgewährung des Ruhegehalts auf.

Berlin, den 13. November 1872.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
13,302.

---

6. **Die Unterstützungen emeritirter Lehrer und Lehrerinnen aus Staatsmitteln.**

Min.-Erl. vom 14. Juni 1873.

Im Verfolg des Erlasses vom 25. Januar d. J. (U. 2544) stelle ich der Königlichen Regierung zu Ruhegehaltszuschüssen und Unterstützungen für emeritirte Elementarlehrer und Lehrerinnen Ihres Bezirks eine weitere Summe von . . Thalern hiermit zur Verfügung.

Außerdem sind bereits zu dauernden Ruhegehaltszuschüssen . . Thlr. auf die Pensions-Nachweisung unter Titel II. c. und . . Thlr. nach Abschluß dieser Nachweisung durch besondere Verfügung auf den vorgedachten Fonds übernommen worden. Der hiernach auf . . Thlr. belaufende Gesammtbetrag hat zunächst Dauer auf drei Jahre und ist in der Rechnung der dortigen Hauptkasse von der geistlichen und Unterrichtsverwaltung bei Kapitel 125 unter einem neu einzuschaltenden Titel 6 mit der Bezeichnung „zu Ruhegehaltszuschüssen und Unterstützungen für emeritirte Elementarlehrer und Lehrerinnen" und zwar pro 1873 als Mehrausgabe nachzuweisen. Vom nächsten Jahre ab wird dieser Betrag durch Etats-Declaration dem Etats-Soll zugesetzt werden. Dagegen sind die auf den Pensionsfonds II. c. übernommenen Beträge dem entsprechend von diesem Fonds abzusetzen.

Hinsichtlich der Verwendung ist zunächst festzuhalten, daß es bis auf Weiteres bei der gesetzlichen resp. herkömmlichen Art der Aufbringung des Ruhegehalts sein Bewenden behält.

Die bewilligten Mittel sind also nur in dem Maße, wie es zum Lebensunterhalte des einzelnen Emeritus den concreten Verhältnissen nach nothwendig erscheint und nur insoweit zu verwenden, als die Schulunterhaltungspflichtigen zur Gewährung des Nothwendigen entweder nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen nicht angehalten werden können oder nach Lage ihrer Vermögens-, Nahrungs- und Steuer-Verhältnisse nicht im Stande sind. Es bedarf also nach wie vor in jedem einzelnen Falle einer eingehenden Prüfung der Verhältnisse und wird dieselbe um so sorgfältiger vorzunehmen sein, als künftighin auf keinerlei Zuschüssen aus Centralfonds zu rechnen ist, jede Regierung vielmehr mit den ihr überwiesenen Mitteln zu wirthschaften und sich einzurichten hat. Ferner bestimme ich, daß bei den jetzt in Verhandlung stehenden resp. künftig eintretenden Emeritirungen da, wo die Gewährung eines Ruhegehalts-Zuschusses nothwendig erscheint, derselbe doch nur auf die Dauer von drei Jahren bewilligt und nach Ablauf desselben die Prüfung des Bedürfnisses von Neuem bewirkt wird. Ebenso muß mit den bereits in Ruhestand befindlichen Lehrern, denen eine Zulage zu Theil wird, verfahren werden. Es empfiehlt sich aber, eine angemessene Zahl von nur einmaligen Unterstützungen zu bewilligen, um die Möglichkeit zu behalten, bei etwa stärker eintretenden Emeritirungen, die einen Zuschuß nothwendig machen, diesen gewähren zu können.

Insbesondere mache ich zur Nachachtung darauf aufmerksam, daß die Verwendung der bereit gestellten Mittel in keinem Fall in genereller Weise nach der Zahl der Emeriten und dem von ihnen bezogenen Ruhegehalt erfolgen darf. Vielmehr werden die Anträge der Betheiligten abzuwarten, die Verhältnisse in jedem einzelnen Fall zu prüfen und die Beihülfen als Unterstützungen zu gewähren sein, auf welche dem Einzelnen kein rechtlicher Anspruch zusteht. Es ist selbstverständlich, daß die am wenigsten auskömmlich gestellten Emeriten zuerst zu berücksichtigen sind, überall aber wird in Betracht zu ziehen sein, in welchem Lebensalter der Emeritus sich befindet, wie lange er im Dienst gestanden hat, aus welcher Veranlassung seine Emeritirung erfolgt ist, in welchen Familienverhältnissen er lebt, ob er noch erwerbsfähig ist, etwa Vermögen besitzt und wie seine Führung beschaffen ist.

Solche Emeriten, welche aus dem Bezirk, in welchem sie beamtet waren, verzogen sind oder verziehen, erhalten die ihnen nach Lage der Verhältnisse zuzubilligende Un-

terstützung von derjenigen Regierung, in deren Bezirk ihre Emeritirung erfolgt ist.

Berlin, den 14. Juni 1873.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
die K. Regierungen.
U. 22,938.

XI. Sorge für die Hinterbliebenen.

1. Die Gnadenzeit für die Hinterbliebenen von Beamten.

a) Allerh. Cabinets-Ordre vom 27. April 1816.

Auf den Mir gemachten Vortrag will Ich genehmigen, daß

1) den Hinterbliebenen der Beamten, welche als Mitglieder und Subalternen resp. zu einem Collegium gehören, oder bei demselben arbeiten, außer dem Sterbemonat jedesmal noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden drei Monate,

2) den Hinterbliebenen derjenigen Officianten, welche nicht in collegialischen Verhältnissen stehen, außer dem Sterbemonat noch die Besoldung für den nächsten Monat gezahlt werden kann; will auch gestatten, daß im letzteren Falle auch dann ein zwei oder dreimonatliches Gnadengehalt gezahlt werden darf, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besondern Kostenaufwand für die Staatskassen erfolgen kann.

b) Min.-Resc. vom 14. November 1871.

Auf den Bericht vom 3. d. M., betreffend Bewilligung des Sterbequartals an die Wittwe des am 18. v. M. verstorbenen N. erwidere ich, daß nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 (Gesetz-Sammlung S. 134) den Hinterbliebenen derjenigen Beamten, welche nicht in einem collegialischen Verhältniß stehen, neben Sterbemonat nur dann ein volles Gnadenquartal gewährt werden darf, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besonderen Kostenaufwand erfolgen kann, alsdann aber eine Allerhöchste Genehmigung nicht erforderlich ist.

Berlin, den 14. November 1871.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

U. 27,148.

---

2. Vertretung während der Gnadenzeit.

Min.-Resc. vom 30. Januar 1869.

Auf das Recursgesuch vom 16. November v. J. gereicht Ihnen Nachstehendes zum Bescheid:

Die Bewilligung eines Gnadenquartals an die Hinterbliebenen von Lehrern an städtischen Schulen, bei welchen mehrere Lehrer angestellt sind, ist in der Anwendung, welche die Allerhöchsten Ordres vom 27. April 1816 (Gesetzsammlung Seite 143) und vom 22. Januar 1826 (Gesetz-Sammlung Seite 13) auf die betreffende Beamten-Kategorie gefunden haben, begründet. Es ist dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß die kostenfreie Vertretung verstorbener Lehrer durch ihre

Collegen leicht ausführbar ist. Dies trifft auch dort zu. Eine wesentliche Mehrarbeit ist Ihnen aus der Vertretung der durch den Tod des Lehrers erledigten Stelle nicht erwachsen, da die verwais'te Klasse durch eine alternirende Combination ohne Vermehrung der Unterrichtsstunden für die betreffenden Lehrer versorgt worden ist. Auch trifft Ihre Berufung auf die im Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung veröffentlichten Erlasse vom 11. April und 23. Mai v. J. nicht zu. In dem bezüglichen Fall handelte es sich um eine Remuneration, welche aus dem während der Vacanz ersparten Gehalt gezahlt werden konnte. Ein solches ist bei Gewährung des Gnadenquartals nicht vorhanden. Die unentgeltliche Vertretung wird aber in einem solchen Fall um so williger übernommen werden können, als dasselbe Beneficium künftig auch den Hinterbliebenen derjenigen zu Theil wird, welche sie leisteten.

Hiernach behält es bei der von der Königlichen Regierung ergangenen Bescheidung sein Bewenden.

Berlin, den 30. Januar 1869.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
den Herrn Lehrer N. zu N.
U. 3202.

---

3. Die Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Volksschullehrer im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Siehe Statut derselben Seite 78.

---

4. Staatsfonds zur Unterstützung der Hinterbliebenen von Geistlichen und Lehrern.

Min.-Erl. vom 6. März 1873.

Auf den Bericht vom 19. Februar d. J. veranlasse ich die Königl. Regierung, das zur Unterhaltung des geisteskranken Sohnes der Prediger-Wittwe N. Nöthige unter den obwaltenden Verhältnissen durch den betreffenden Armenverband beschaffen zu lassen. Der Fonds zur Unterstützung Hinterbliebener von Geistlichen und Lehrern hat nicht den Zweck, die Armenverbände in Tragung ihrer Lasten zu erleichtern, sondern es soll den Wittwen und Waisen eine Wohlthat erwiesen werden, die ihre Lage über die der sonstigen Ortsarmen hinaus verbessert.

Berlin, den 6. März 1873.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 8300.

---

5. Die Bildung von Elementarlehrer-Sterbekassen.

Circ.-Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 12. März 1874.

In Nr. 9 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Frankfurt an der Oder findet sich das Statut einer Elementarlehrer-

Sterbekasse abgedruckt, welche vielleicht auch im hiesigen Bezirk in ähnlicher Art einzuführen sehr empfehlenswerth wäre. Es bilden danach die Elementarlehrer eines landräthlichen Kreises ohne Unterschied der Confession eine sogenannte Sterbekasse. Jeder Lehrer entrichtet bei seiner Anstellung 10 Sgr. Eintrittsgeld, womit die geringen Verwaltungskosten gedeckt werden, und beim Tode eines jeden Vereinsmitgliedes wird von jedem Mitgliede ein Beitrag von 10 oder 15 Sgr. entrichtet, der gesammelt und unverkürzt den Hinterbliebenen zur Deckung der Beerdigungskosten oder Krankheitskosten ausgezahlt wird. Die Geschäfte der Verwaltung besorgt ein Rendant, der die Beiträge einzieht und abführt und zur Entschädigung für diese Mühewaltung von Beiträgen frei ist.

Außerdem wird ein Verwaltungsausschuß als controlirende Behörde des Rendanten von den Mitgliedern gewählt. — Da im hiesigen Bezirk bereits in jedem Kreise ein Kreisvorstand für die Elementarlehrer-Wittwenkasse besteht, so könnte diesem etwa auch die Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstandes der Elementarlehrer-Sterbekasse des Kreises mit übertragen werden.

Bei der Nützlichkeit und Einfachheit der Einrichtung würden vielleicht auch die Lehrer des hiesigen Regierungsbezirkes es vortheilhaft finden, kreisweise zu solchen Kassen zusammenzutreten, und wollen Sie deshalb Veranlassung nehmen, den Lehrern Ihres Kreises diese Einrichtung zur Kenntniß zu bringen und auf die Errichtung ähnlicher Kassen in entsprechender Weise hinzuwirken suchen.

Düsseldorf, den 12. März 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die Königlichen Landraths-Aemter der Stadt- und Landkreise und an die Herren Kreis-Schul-Inspectoren.
I. Sect. V. A. 1415.

Zweiter Abschnitt.

Die Volksschule.

I. Schulpflicht und Schulbesuch.

1. Die allgemeine Schulpflicht.

Cab. = Ordre vom 14. Mai 1825.

Damit im ganzen Umfange der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt*) und nirgend der Schulbesuch vernachlässigt werde, setze Ich, auf den Antrag des Staatsministeriums, auch für diejenigen Landestheile, in welche das Allgemeine Landrecht bisher nicht eingeführt ist, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften desselben, hierdurch fest:

1) Eltern oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Jahre**) zur Schule zu schicken;

---

*) Ueber die die Schulzucht betreffenden §§. 4 bis 6 dieser Cabinets-Ordre siehe den Abschnitt, betreffend das Züchtigungsrecht des Lehrers.

**) In Bezug auf die Frage, wann das schulpflichtige Alter beginnt, kommt für die Rheinprovinz in Betracht der Allerhöchste Landtags-Abschied vom 26. März 1839: „Die für alle Provinzen Unserer Monarchie geltende gesetzliche Bestimmung, die Schulpflichtigkeit betreffend, hat auf die Erziehung überhaupt und selbst der kleinsten, zu Hause nicht gehörig beaufsichtigten Kinder, einen wohlthätigen Einfluß bewährt. Wir können Uns daher nicht veranlaßt finden, solche nach dem Antrage Unserer getreuen Stände für die Rheinprovinz abzuändern, wollen aber die nach §. 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1825 den Localbehörden zuständige Dispensations-Befugniß dahin ausdehnen, daß die Regierungen der Rheinprovinz, nach örtlichen Verhältnissen, in ganzen Gemeinden oder größeren Distrikten alle Kinder, die das 6. Lebensjahr zurückgelegt haben, von der Schulpflichtigkeit entbinden mögen."

Für den Regierungsbezirk Düsseldorf kommen ferner folgende Verfügungen in Betracht: Nachdem in der Bürgermeisterei Velbert die Schulpfleger in Uebereinstimmung mit den Schulvorständen sich dafür ausgesprochen haben, daß in Anbetracht der örtlichen Verhältnisse daselbst das schulpflichtige Alter vom 5. auf das 6. Lebensjahr festgestellt werden möge, so wollen wir hierdurch auf Grund des Allerhöchsten Land-

2) der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat;
3) nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers *) kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse auf einige Zeit ausgesetzt werden. **)

Ueber die Verpflichtung zur Theilnahme auch an dem Unterricht im Turnen und in den weiblichen Handarbeiten

s. Min.-Erl. vom 4. Juli 1862 und vom 17. December 1872.

---

tags-Abschiedes vom 26. März 1839 in der Bürgermeisterei Velbert alle Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, von der Schulpflichtigkeit entbinden. Es soll hierbei indessen den Eltern das Recht vorbehalten bleiben, diejenigen Kinder, welche erst das 5. Jahr zurückgelegt haben, auch fernerhin dem Schulunterricht anzuvertrauen.

Düsseldorf, den 23. April 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
das K. Landraths-Amt in Elberfeld.
I. V. 1551.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken, daß mit Rücksicht darauf, daß bei dem fortgesetzten Schulbesuch bis zum vollendeten 14. Jahre der Anfang desselben mit dem 5. Jahre um so weniger nothwendig erscheint, als die bisherige Erfahrung sich für einen so frühen Anfang als ein wesentliches Bedürfniß nicht ausspricht, und um dermaligen weiteren Anträgen zum Voraus zu begegnen, wir uns veranlaßt sehen, gedachte Verfügung sämmtlichen Local-Schulbehörden zur Kenntnißnahme und mit dem Anheimgeben mittheilen zu lassen, dieselbe auch bei den ihrer Aufsicht anvertrauten Schulen zur Anwendung zu bringen. Ew. 2c. wollen hiernach das Weitere veranlassen.

Düsseldorf, den 28. Juni 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Landräthe und städtische Schul-Commissionen.
I. V. 3535.

*) Die Dispensationsgesuche sind jetzt nicht mehr beim Seelsorger, sondern beim Schul-Inspector anzubringen. S. Min.-Erl. vom 6. November 1873.

**) Durch die Entscheidung des K. Gerichtshofes für Competenz-Conflikte vom 19. October 1872 (Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung in Preußen 1873 S. 358) ist festgestellt, daß die Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 auch für die 1866 neu erworbenen Landestheile giltig ist.

2. Ersetzung des öffentlichen Unterrichts durch Privatunterricht.

a) cf. Cir.-Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 21. October 1873. Abschnitt D.

b) Min.-Erl. vom 31. Juli 1862.

Ihre Beschwerde vom 20. Mai d. J. wegen angeblicher Entziehung der Schulgelder vermag ich nicht als begründet anzuerkennen. [redacted]

Die Hausväter der dortigen Schule sind nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 14. Mai 1825 über den Schulzwang (Ges.-Sammlung S. 149) nur insofern verpflichtet, ihre schulpflichtigen Kinder in die dortige Schule zu schicken, als sie nicht anderweit für den erforderlichen Unterricht derselben sorgen. Hieraus folgt, *daß die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter für die die Schule nicht besuchenden Kinder nur dann Schulgeld zu entrichten haben, wenn sie den Kindern nicht anderweit genügenden Unterricht ertheilen lassen.* Ihr Anspruch auf das Schulgeld von denjenigen Kindern, welche außerhalb der Ortsschule einen ausreichenden Unterricht erhalten, ist hiernach nicht begründet.

Berlin, den 31. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

An
den Küster und Lehrer, Herrn N. in N.
16,154. U.

---

3. Der jährliche Aufnahmetermin.

cf. Circ.-Verf. der K. Regierung zu Düsseldorf vom 28. März 1873. §. 5.

Anm. Ueber die Zurückstellung von der Aufnahme cf. Circ.-Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 21. October 1873. Abschnitt A.

---

4. Die Dispensation einzelner Kinder vom Schulbesuch.

a) Circ.-Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 21. October 1873.

Nachdem durch die Ferienordnung vom 21. Mai cr. (Amtsblatt Stück 21. S. 269) über die für alle Kinder der Volksschulen vom Unterricht freie Zeit Bestimmung getroffen ist, verordnen wir über die Dispensation einzelner Kinder vom Schulbesuch außerhalb der nach der Ferienordnung schulfreien Zeit was folgt:

1) Kein als schulpflichtig in die Schulbesuchsliste (§. 1 der Instruction über die Behandlung der Schulversäumnisse vom 19. März 1866, Amtsblatt S. 127) aufgenommenes Kind, darf ohne zureichenden Grund vom Besuch der für seine Klasse oder Abtheilung bestimmten Unterrichtsstunden dispensirt werden.

Ob ein zureichender Grund für die Dispension vorhanden ist, unterliegt der Entscheidung des nach dieser Verordnung zur Ertheilung der Dispensation in jedem einzelnem Falle Berechtigten.

2) Dispensation vom Schulbesuch kann ertheilt werden:

A. Vor Beginn des Schulbesuchs nach Eintritt der Schulpflichtigkeit. (*Zurückstellung von der Aufnahme.*)

B. Nach Beginn des Schulbesuchs während der ganzen Dauer des schulpflichtigen Alters. (*Dispensation im engeren Sinne.*)

C. Kurz vor oder nach dem Austritt aus dem schulpflichtigen Alter, aber vor der ordnungsmäßigen Entlassung aus der Schule. (Vorzeitige Entlassung.)

A. Zurückstellung von der Aufnahme.

3) Kann ein in das schulpflichtige Alter getretenes Kind an dem zur Aufnahme neuer Kinder bestimmten Termin die Schule nicht besuchen:

a) wegen körperlicher oder geistiger mangelhafter Entwickelung oder Gebrechen,
b) wegen übermäßiger Entfernung der Schule,
c) aus anderen zureichenden dauernden Gründen, so haben die Eltern oder Pfleger desselben seine Dispensation vom Schulbesuch, mit Angabe und gehörigem Nachweis der Gründe, beim Schulvorstande nachzusuchen, welcher befugt ist, die Zurückstellung auf eine bestimmte Zeit, längstens bis zum nächsten Aufnahme-Termin, zu beschließen. Sind am letzten Termine die Gründe noch nicht beseitigt, so kann dies Verfahren mit Zustimmung des Bürgermeisters wiederholt werden.

4) Ist in den vorhandenen Klassen zur Aufnahme aller schulpflichtig gewordenen Kinder kein Raum und bietet sich kein anderes, für die Schule vortheilhafteres Auskunftsmittel dar, so kann die erforderliche Zahl von den letzterwähnten Kindern, nach Beschluß des Schulvorstandes, bis zur Beschaffung des erforderlichen Raums, eventuell bis zum nächsten Aufnahme-Termin, zurückgestellt werden.

Die Wünsche der Angehörigen der Kinder und demnächst die Entwickelung der letzteren sind dabei in Betracht zu ziehen.

Von der Zahl der sonach zurückgestellten Kinder ist dem zuständigen Landrath Anzeige zu machen, welchem es obliegen wird, für die Beseitigung des Mangels an Raum Sorge zu tragen.

B. Dispensation im engeren Sinne.

5) Auch nach dem Eintritt in die Schule und während der ganzen Dauer des schulpflichtigen Alters können einzelne Kinder aus zureichenden Gründen vom Schulbesuch dispensirt werden, und zwar:

a) Bis zu drei vollen Schultagen im Monat durch den Lehrer oder die Lehrerin der Klasse, zu welcher das zu dispensirende Kind gehört. — Jede einzelne Dispensation ist sofort nach der Ertheilung in der Schulbesuchsliste bei dem Namen des dispensirten Kindes zu vermerken.
b) Bis zu acht vollen Schultagen im Monat durch den Lokal-Schulinspector.

Jedoch darf die Zeitdauer der ad a und b ertheilten Dispensationen zusammengerechnet vier Wochen im ganzen Jahr*) nicht überschreiten.
c) Auf längere Zeit als acht volle Schultage können einzelne Kinder durch den Landrath auf motivirten, vom zuständigen Kreis-Schulinspector unterstützten, Antrag des Schulvorstandes vom Schulbesuch dispensirt werden.

---

*) In einem Specialfall hat die K. Regierung (Verf. vom 6. März 1875. I. V. A. 1983) erklärt, daß hier unter „Jahr" das „Schuljahr" (nicht das „Kalenderjahr") zu verstehen ist.

Vom Kreis-Schulinspector nicht unterstützte Anträge sind abzuweisen.

6) Von jeder Dispensations-Ertheilung ad b und c ist dem betheiligten Lehrer oder der Lehrerin Nachricht zu geben, mit dem Auftrage, die Dauer der ertheilten Dispensation in der Schulbesuchsliste zu notiren. Die Controle darüber, daß die Zeit der ertheilten Dispensation nicht überschritten wird, liegt den Lehrern resp. Lehrerinnen der betreffenden Schulklassen ob, und von ihnen ist im Falle unbefugter Ueberschreitung der Dispensation nach der Instruction über die Behandlung der Schulversäumnisse vom 19. März 1866 (Amtsblatt pro 1866 S. 127) zu verfahren.

7) Die Ertheilung der Dispensation darf nicht versagt werden:

a) wenn und insoweit sie zum Besuch des, nach allgemeinen Grundsätzen mit möglichster Schonung der Schulinteressen anzusetzenden Confirmanden- resp. Communion-Unterrichts der Kinder bei ihrem Pfarrer oder dessen Gehülfen erforderlich ist;

b) wenn sie für jüdische Kinder von deren Eltern, Pflegern oder Vormündern für die Sonnabende und die jüdischen religiösen Feste verlangt wird;

c) während der Dauer von Epidemien. (Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7. März 1867 Amtsblatt Nr. 15 S. 107.)

8) Die zeitweise Dispensation aller Schulkinder vom Schulbesuch — die Schließung einer Schule oder Schulklasse — bis auf Weiteres anzuordnen, ist der Landrath befugt, wenn Gefahr im Verzug ist.

Bei Epidemien ist dabei die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4. März pr. (Amtsblatt pro 1872. Nr. 11 S. 98) zu beachten.

Von einer solchen Maßnahme muß uns innerhalb der nächsten acht Tage Anzeige gemacht werden.

9) Außer den sub 8 angegeben Fällen steht die Befugniß, alle Kinder einer Schule oder Schulklasse vom Schulbesuch auf Zeit zu dispensiren (die Schule zu schließen), nur uns zu und sind diesfällige Anträge vom Schulvorstande durch den Kreis-Schulinspector und Landrath an uns zu richten.

C. Vorzeitige Entlassung.

10) Kinder, welche im Laufe des Schuljahres vor dem feststehenden Entlassungstermin das vierzehnte Lebensjahr vollenden, bedürfen der Dispensation vom Schulbesuch, wenn sie vor dem bezeichneten Termin vom ferneren Schulbesuch befreit werden sollen.

Diese Dispensation zu ertheilen ist der Lokal-Schulinspector mit Zustimmung des Bürgermeisters auf Antrag der Eltern, Pfleger oder Vormünder der Kinder befugt, wenn ihm aus eigener Wahrnehmung bekannt oder durch eine Bescheinigung des betheiligten Lehrers nachgewiesen ist, daß die betreffenden Kinder ausreichende Schulkenntnisse besitzen.

Die Dispensation von dem ferneren Schulbesuch ist aber in der Regel nur mit dem Vorbehalt zu ertheilen, daß die förmliche Entlassung und die Einhändigung des Schulzeugnisses erst am nächsten ordentlichen Entlassungs-Termin erfolgt und sich die dispensirten Kinder zur Entlassungs-Prüfung einzufinden haben.

11) Die Zulassung zur Entlassungs-Prüfung vor vollendetem vierzehnten Lebensjahr und die demnächstige Dispensation von dem ferneren Schulbesuch bei Aushändigung des vorschriftsmäßigen Schulzeugnisses ist nur ausnahmsweise auf den durch überzeugende Gründe unterstützten An-

trag der Eltern, Pfleger oder Vormünder durch Beschluß des versammelten Schulvorstandes mit Zustimmung des Bürgermeisters und bei Erfüllung folgender Bedingungen zulässig:

a) Es darf bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres nicht mehr als ein voller Monat fehlen und durch Tauf- oder Geburtsschein nachgewiesen sein.

b) Der Schulbesuch während des schulpflichtigen Alters muß zufriedenstellend gewesen und dies durch ein von dem Lokal-Schulinspector und den betheiligten Lehrern oder Lehrerinnen, wenigstens aber von dem Ersteren und dem Hauptlehrer der Schule auf Grund der Schulbesuchslisten (§. 2 der Instruction vom 19. März 1866 Amtsblatt S. 127) ausgestelltes Attest erwiesen sein.

c) Es muß eine Bescheinigung des Lehrers oder der Lehrerin, deren Schule resp. Klasse das betreffende Kind besucht, darüber beigebracht sein, daß es die nöthigen Schulkenntnisse besitzt.

d) Es müssen endlich gewichtige Gründe für die ausnahmsweise Behandlung des betreffenden Kindes vorliegen.

12) Fehlt einem Kinde, dessen vorzeitige Entlassung begehrt wird, mehr als ein, aber nicht mehr als drei Monate zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres, so ist der Kreisschulinspector — resp. die Stadt-Schulinspection — befugt, seine Zulassung zur Entlassungs-Prüfung auf den vom Bürgermeister unterstützten Antrag des Schulvorstandes, jedoch nur bei Erfüllung der oben sub b. c. d. aufgestellten Bedingungen, zu genehmigen.

Ergibt sich bei der Entlassungs-Prüfung eine unzureichende Vorbildung, so ist die Dispensation vom ferneren Schulbesuch zu verweigern. Andern Falls erfolgt die Dispensation nebst der ordnungsmäßigen Entlassung aus der Schule.

13) Die Zulassung weniger als dreizehn Jahre und volle neun Monate alter Kinder zur Entlassungsprüfung und ihre Dispensation vom ferneren Schulbesuch kann nur durch uns erfolgen.

Sie ist geeignetenfalls vom Schulvorstande, unter Vorlegung der nach Nr. 11 b. c. d. erforderlichen Schriftstücke, durch Vermittlung des Kreis-Schulinspectors und Landraths bei uns zu beantragen.

D. Dispensation vom Schulbesuch wegen Privatunterrichts

14) Für Kinder schulpflichtigen Alters, welche im elterlichen Hause einen nach dem Ermessen des Schulvorstandes ausreichenden Unterricht erhalten, oder welche ordnungsmäßig concessionirte Familienschulen, Privatschulen oder öffentliche höhere Lehranstalten besuchen, bedürfen für die Dauer dieses Unterrichts resp. Schulbesuchs keiner besonderen Dispensation vom Besuch der öffentlichen Volksschule.

Hört die Ertheilung des häuslichen Unterrichts auf, oder erweist dieser sich als unzureichend, so tritt die Verpflichtung zum Besuch der öffentlichen Volksschule von selbst ein und die Versäumnisse der Unterrichtsstunden sind nach der Instruction vom 19. März 1866 zu behandeln, sofern nicht eine Dispensation vom Schulbesuch nach den obigen Bestimmungen ertheilt worden ist.

Dasselbe findet Statt, wenn die Theilnahme an dem in einer der oben genannten Anstalten ertheilten Unterricht aufhört.

15) Alle dieser Verordnung entgegen stehenden von uns oder den untergebenen Behörden ausgegangenen Verfügungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Die Bestimmungen über den Schulunterricht der in Fabriken beschäftigten Kinder werden durch die vorstehende Verordnung nicht berührt.

Die Herren Lokal-Schulinspectoren werden hierdurch beauftragt, das für jede ihrer Aufsicht unterstehende Schule bestimmte Exemplar bei den gegenwärtig im Amt befindlichen Lehrern und Lehrerinnen zur Kenntnißnahme und Beachtung cirkuliren und demnächst von dem Hauptlehrer aufbewahren zu lassen, jedem von jetzt ab neu eintretenden Lehrer und jeder neu eintretenden Lehrerin aber bei der Amtseinführung von dieser Verordnung gegen Namensunterschrift Kenntniß zu geben.

Düsseldorf, den 21. October 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. V. A. 7034.

b) Circ.-Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 15. Mai 1874.

Wir müssen es ablehnen, die in den hiermit zurückgehenden Anlagen des Randberichtes vom 11. d. Mts. genannten Kinder, welche erst in der Zeit vom August cr. bis Juli 1875 das vierzehnte Lebensjahr vollenden, zur Entlassungsprüfung zuzulassen.

Bestimmungsmäßig dauert das schulpflichtige Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. — Um dies mit der Festhaltung bestimmter Termine für den Austritt aus der Volksschule zu vereinigen, ohne den Schulbesuch über das 14. Lebensjahr hinaus unnöthiger Weise zu verlängern, ist unter Nr. 10 der Circular-Verfügung vom 21. October 1873 bestimmt, daß der Lokal-Schulinspector Kinder, welche im Laufe des Schuljahres vor dem feststehenden Entlassungstermin das 14. Lebensjahr vollenden, (d. h. vom Tage der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zum nächsten Entlassungs-Termin) vom ferneren Schulbesuch dispensiren kann, wenn die unter Nr. 10 der gedachten Verfügung angeführten Voraussetzungen zutreffen. — Ferner ist Nr. 11 und 12 nachgegeben, daß seitens der Schulvorstände und Kreis-Schulinspectoren solche Kinder welche bis zum Tage der Entlassungsprüfung 13 Jahre nnd volle neun Monate alt geworden sind, an der Entlassungsprüfung Theil nehmen und, falls sie genügend ausgebildet sind, aus der Schule entlassen werden können.

Von der letzteren Befugniß ist seitens der dortigen Orts-Schulbehörde Gebrauch gemacht, durch die Vorlagen aber nicht nachgewiesen worden, daß die unter Nr. 13 der angeführten Circular-Verfügung vorgesehene, nur durch besonders dringliche Verhältnisse zu begründete Nothwendigkeit vorliege, alle in den Verzeichnissen genannten Kinder oder einige derselben aus der Schule zu entlassen.

Sie sind daher zur Fortsetzung des Schulbesuchs bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres anzuhalten. — Fällt dieselbe vor dem nächsten Entlassungstermin, so kann vom Tage der Vollendung des 14. Lebensjahres ab bis zum Tage der nächsten Entlassungsprüfung auf Grund von Nr. 10 der gedachten Circular-Verfügung Dispens durch den Lokal-Schulinspektor ertheilt werden; fällt sie bis drei Monate nach dem nächsten Entlassungstermin — also etwa in den Dezember cr. — so ist nach Nr. 11 und 12 der allegirten Circular-Verfügung zu verfahren; fällt die Vollendung des 14. Lebensjahres auf einen späteren Termin und liegt die unter Nr. 13 a. a. O. vorgesehene, jedenfalls als höchst ausnahmsweise angenommene und eventuell durch besonderen Bericht ausführlich zu begründende Nothwendigkeit unseres Eintretens nicht vor: so kann nur die unter Nr. 5 der angeführten Circular-Verfügung näher bezeichnete zeitweise Dispensation vom Schulbesuch eintreten, wo sie nothwendig und nach den gegebenen Bestimmungen zulässig erscheint.

Sie wollen hiernach die dortige Schul-Deputation bescheiden und in vorkommenden weiteren Fällen nach denselben Grundsätzen verfahren.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
den Königl. Landrath Herrn N. zu N.

Abschrift zur Kenntnißnahme und Beachtung bei der Aufsicht über die Ausführung der Circular-Verfügung vom 21. October 1873.

Den Kreis-Schulinspectoren Ihres Kreises wollen Sie die beiliegende Abschrift der vorstehenden Verfügung zugehen lassen.

Düsseldorf, den 15. Mai 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche übrige Herren Landräthe
der Land- und Stadtkreise.
I. Sect. V. A. 3866

---

5. Die Dispensationsgesuche sind jetzt nicht mehr beim Seelsorger, sondern beim Schulinspector anzubringen.

Min.-Erl. vom 6. Novbr. 1873.

In Bezug auf das Verfahren bei Dispensation noch nicht confirmirter Kinder vom Schulbesuch vermag ich den Auffassungen der K. Regierung nicht beizutreten.

Sowohl bei Beurtheilung der Specialfälle als auch in der Darlegung der bisher befolgten Praxis, bei welcher die Königliche Regierung glaubt verbleiben zu können, ist das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März v. J. völlig außer Acht gelassen. Durch dasselbe ist aber die Sachlage wesentlich anders geworden.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Schulbesuch und Alles, was mit demselben zusammenhängt, in das Bereich der Schulaufsicht gehört, und daß daher auch in dem einzelnen Fall die Befreiung von der Schulpflichtigkeit von einem bestimmten Zeitpunkt an nicht von einer Stelle ausgehen darf, welche mit dem Auftrage zur Schulaufsicht nicht versehen ist. Demzufolge sind Gesuche um Dispensationen noch nicht confirmirter Kinder nicht bei dem betreffenden Seelsorger, wenn derselbe nicht zugleich Schul-Inspector ist, sondern bei dem letzteren resp. bei der mit der Schulaufsicht befaßten Ortsschulbehörde anzubringen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß von diesen Instanzen aus noch die gutachtliche Aeußerung des Seelsorgers erfordert und gebührend berücksichtigt wird. Die Entscheidung selbst aber muß dem ersteren vorbehalten bleiben. Hiernach ist in Zukunft zu verfahren und sind die Recurrenten auf die hier wieder zurückfolgenden Vorstellungen in meinem Auftrage mit entsprechendem Bescheide zu versehen.

Berlin, den 6. November 1873.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
die K. Regierung zu N.
U. 34,907.

---

6. Schließung der Schulen bei Epidemien und Verhütung ansteckender Krankheiten.

a) Circ.-Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 26. Febr. 1867.

Die Wahrnehmung, daß an den in diesem Jahre von der Cholera heimgesuchten Orten hinsichtlich der Schule ein sehr verschiedenes Verfahren befolgt, und daß hie und da die Schließung derselben ohne genügenden Grund lediglich von der Polizeibehörde angeordnet worden, hat den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten veranlaßt, von der Medicinal-Abtheilung des Ministeriums ein Gutachten über die Nothwendigkeit derartiger Maßregeln zu erfordern. Aus dem letzteren bringen wir Folgendes Behufs Nachachtung in vorkommenden Fällen zur allgemeinen Kenntniß.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die neuerdings an verschiedenen Orten von der Polizeiverwaltung, der Cholera-Epidemie wegen ohne Angabe besonderer Gründe angeordnete Schließung sämmtlicher Schulen als eine gesetzlich nicht gerechtfertigte und schon deshalb nicht nothwendige Maßregel zu erachten ist. Daß aber die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Schließung der Schulen auch abgesehen hiervon in Abrede gestellt werden muß, ist aus den Motiven zum Erlaß der Circular-Verfügung vom 22. September 1831 sowie des Regulativs vom 8. August 1835, deren Bedeutung durch spätere Erfahrungen nicht geschmälert worden ist, mit Sicherheit zu entnehmen. Die Schulen werden von Kindern, die an Cholera erkrankt sind, selbstredend nicht besucht. Für die Annahme aber, daß die Uebertragung der Cholera von gesunden Personen, selbst wenn sie Cholera-Kranken nahe gewesen sind, auf andere Gesunde an einem dritten Orte erfolgen könne, fehlt es an jedem Anhalt. Es liegt auch dafür, daß eine Verbreitung der Cholera irgendwo durch den Schulbesuch befördert worden sei, kein Beispiel vor. Die Schullokale, welche während herrschender Cholera vorschriftsmäßig besonders gut gelüftet und rein gehalten werden sollen, und welche dann, wegen unvermeidlichen Ausbleibens vieler Kinder, an Ueberfüllung nicht leiden werden, sind für die Kinder als Zufluchtsstätten zu betrachten, in denen dieselben wenigstens während der Schulzeit vor der Gefahr der Ansteckung geschützt bleiben. Die heilsame Wirksamkeit des dauernden Schulbesuchs erstreckt sich aber auch auf das häusliche Leben, indem die Schularbeiten eine regelmäßige Beschäftigung geben, welche die Kinder in der Vornahme gesundheitsschädlicher Handlungen beschränkt. Die Gewöhnung der Jugend endlich an unweigerliche Erfüllung ihrer Pflicht, selbst unter äußerlich erschwerenden Umständen, darf als moralische Kräftigung für ihr ganzes Leben nicht hoch genug in Anschlag gebracht werden. Der etwaigen Furchtsamkeit der Eltern aber, ist durch Aufhebung des Schulzwangs während der Cholerazeit genügend Rechnung getragen worden. Hiernach dürfte es selbst schwer werden, die Verhältnisse dringender Noth bezeichnen zu wollen, unter denen die Schließung sämmtlicher Schulen wegen der Cholera-Epidemie ausnahmsweise gestattet wäre. Der Fall einer so großartigen Kalamität, daß der Ausbruch der Cholera an einem Orte die Auflösung aller gesetzlichen Bande zur Folge hätte, würde allerdings auch die Schließung der Schulen daselbst nöthig machen. Es ist dies aber ein Vorkommniß, welches wir seit 35 Jahren im preußischen Staate glücklicher Weise nicht erlebt haben. Eher kann es sich ereignen, daß Schulen, die vorzugsweise von auswärtigen Kindern frequentirt werden, oder die auswärtige Kinder im Pensionat oder Alumnat haben, ihre Thätigkeit einzustellen genöthigt werden, wenn Eltern wegen Ausbruchs der

Cholera an dem betreffenden Orte ihre Kinder zurückzuberufen sich veranlaßt finden. Die Schließung dieser Schulen wird dann genehmigt werden müssen. Es kann auch hieraus die Nothwendigkeit der Schließung sämmtlicher Schulen in dem inficirten Ort nicht begründet werden.

Düsseldorf, den 26. Februar 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

b) Circ.-Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 4. März 1872.

Ungeachtet unserer wiederholten Weisungen sind wiederum mehrfach Fälle zu unserer Kenntniß gekommen, wo beim Herrschen epidemischer Krankheiten, so z. B. bei Scharlach, Diphtheritis, Dysenterie u. s. w. von einzelnen Behörden die Schließung der Schulen angeordnet worden, ohne daß ein wirklich hinreichender Grund dazu vorlag.

Indem wir in dieser Beziehung zunächst auf die von uns in Nr. 15 des Amtsblattes von 1867 sub I. V. 27 veröffentlichte Ministerial-Verfügung vom 19. December 1866, welche die Schließung der Schulen bei Cholera-Epidemien erörtert und dieselben im Allgemeinen weder nothwendig noch zweckmäßig erachtet, Bezug nehmen, bemerken wir, daß die in jener Verfügung angeführten Gründe im Wesentlichen auch bei allen andern epidemischen Krankheiten zutreffend sind. Außerdem machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß bei Epidemien außer einer erhöhten Sorgfalt für Reinlichkeit und angemessene Ventilation der Schullokale besonders auch darauf zu sehen und event. Anordnungen zu treffen sind, daß die Kinder aus solchen Häusern, in welchen ansteckende Krankheiten herrschen, vom Schulbesuch ausgeschlossen bleiben, und daß ferner solche Kinder, welche von ansteckenden Krankheiten, namentlich Scharlach und Diphtheritis befallen waren, erst dann zum Schulbesuch wieder zugelassen werden, wenn ein im speciellen Fall näher festzusetzender Zeitraum seit der Genesung verstrichen ist oder ein zuverlässiges ärztliches Zeugniß über die Zulässigkeit des Schulbesuchs beigebracht wird.

Werden Angehörige eines im Schulhause wohnenden Lehrers von einer ansteckenden Krankheit befallen, so ist stets dahin zu wirken, daß dieselben unverzüglich in einer Krankenanstalt untergebracht oder wenigstens im Hause selbst derartig isolirt werden, daß die Benutzung der Schulräume unbedenklich stattfinden kann.

Sollte dennoch in besonderen Fällen die Schließung einer Schule nothwendig erscheinen, so ist dazu jedesmal die vorherige Genehmigung des Landrathes, welcher sich mit dem Kreisphysikus deshalb zu benehmen hat, erforderlich. In dringenden Fällen ist nach den direkt einzuholenden Weisungen der Medicinalbeamten zu verfahren.

Düsseldorf, den 4. März 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. V. 1467.

c) Circ.-Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 1. Febr. 1875, betr. ärztliche Revision der Volksschulen bezüglich des Vorkommens ansteckender Krankheiten.

Mehrfache Vorkommnisse lassen es im sanitätspolizeilichen Interesse nothwendig erscheinen, daß die Volksschulen in jedem Halbjahr wenigstens einmal bezüglich des Vorkommens ansteckender Krankheiten (Kopfgrind, Krätze, granulöse Augenentzündung u. s. w.) ärztlich revidirt werden, wozu früher allgemein die Armenärzte seitens der Gemeinden contractlich verpflichtet waren.

Da wo letztere Einrichtung etwa noch besteht, liegt ein Grund zur Aenderung nicht vor, wenn nur darauf gehalten wird, daß die Untersuchung in jedem Halbjahr auch mindestens einmal vorgenommen wird; in allen übrigen Gemeinden ist fortan von den Ortspolizeibehörden dafür Sorge zu tragen, daß derartige Revisionen durch praktische Aerzte resp. Medicinalbeamte ausgeführt werden, wobei dann gleichzeitig unter Beachtung unserer Amtsblatt-Verfügung vom 14. April 1874 (Siehe, S. 228) auch auf die sanitären Verhältnisse der Schullokale, der Subsellien u. dgl. das Augenmerk zu richten ist.

Die auf Grund der Revisionen anzuordnenden Maßregeln sind zunächst im Einvernehmen mit den revidirenden Aerzten event. nach den einzuholenden Gutachten der Königlichen Kreisphysiker auszuführen, während die von den Revisoren zu erstattenden Berichte spätestens bis zum 1. März resp. 1. September jeden Jahres den Königlichen Landraths-Aemtern einzusenden sind.

In den im Frühjahr und Herbst zu erstattenden Quartal-Sanitäts-Berichten der Kreisphysiker erwarten wir sodann Mittheilung über den Ausfall der Revisionen.

Abdrücke dieser Verfügung für die Herren Bürgermeister, Kreis-Physiker und Kreiswundärzte fügen wir bei.

Düsseldorf, den 1. Februar 1875.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Königliche Landraths-Aemter
der Land- und Stadtkreise des Bezirks.
I. Sect. II. Nr. 739.

---

7. Die Schutzpocken-Impfung der Schulkinder.

a) Gesetz vom 8. April 1874.

§. 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß (§. 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;
2) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§. 2. Ein Impfpflichtiger (§. 1), welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§. 6) endgültig zu entscheiden.

§. 3. Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§. 5) ererfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§. 6) vorgenommen werde.

§. 4. Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§. 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

§. 5. Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

§. 6. In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird.

Der Impfarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen sowie für die Vorstellung der Impflinge (§. 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächst belegenen Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

§. 7. Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach §. 1, Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des §. 1, Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

§. 10. Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§. 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfscheine wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder,

daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist,

oder

daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

§. 12. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§. 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§. 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§. 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach §. 1, Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§. 15. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch §. 8 Absatz 2, §. 7 und durch §. 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§. 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

b) Regulativ der K. Reg. zu Düsseldorf vom 31. December 1874.

Auf Grund des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 (§. 18) tritt, unter Aufhebung aller von uns seither über das Impfwesen erlassenen

Bestimmungen vom 1. April 1875 ab bis auf Weiteres nachstehendes Regulativ zur Ausführung des genannten Gesetzes für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks in Kraft.

Regulativ
über den Betrieb der Schutzpocken-Impfung im Reg.-Bezirk Düsseldorf.

§. 15. In Ausführung der gemäß §. 1 Nr. 2 des Impfgesetzes getroffenen Bestimmung, wonach jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen innerhalb des Kalenderjahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, der Impfung (Wiederimpfung) unterzogen werden soll, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist, haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten (bei den Volksschulen der Schulvorstand, bei den höheren Lehranstalten und Privatschulen die Directoren resp. Vorsteher)

a) bei der Aufnahme von Schülern durch Einsichtnahme der vorgeschriebenen Zeugnisse zu constatiren, ob der gesetzlichen Impfpflicht genügt worden ist,
b) darauf zu dringen, daß eine ohne gesetzlichen Grund unterbliebene Impfung während der nächsten Impfperiode nachgeholt wird,
c) dafür Sorge zu tragen, daß alle Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt gemäß §. 1 Nr. 2 des Gesetzes impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung nachkommen,
d) vier Wochen vor Schluß des Sommersemesters der Ortspolizeibehörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

Die Ortspolizeibehörden haben den Anstaltsvorstehern Listen (Formular V.) zuzustellen, welche, von Letzteren betreffs der zwölfjährigen Zöglinge in den Colonnen 1 bis 6 exact ausgefüllt, bis zum 1. Mai jeden Jahres an Erstere zurückzureichen sind.

Die Anordnungen über die unentgeltliche Ausführung dieser Impfungen durch die Impfärzte trifft die Ortspolizeibehörde im Einvernehmen mit den Anstaltsvorstehern, sofern dieselben nicht von andern Aerzten vorgenommen werden sollen.

Die Herren Landräthe werden hiermit beauftragt, für die baldige Veröffentlichung des Reichs-Impfgesetzes und des vorstehenden Regulativs durch die Kreisblätter Sorge zu tragen.

Düsseldorf, den 31. December 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. II. 249.

Impfliste.

Formular V.

Laufende Nummer.	Des Impflings		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Zahl der vorangegangenen erfolglosen Impfungen.	Tag der Impfung.	Angabe, woher die Lymphe genommen.	Art der Impfuug.				Zahl der gemachten Impfschnitte oder Impfstiche.	Tage der Revision.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusten.	Ursache, weshalb von der Impfung Abstand genommen ist		Bemerkungen.
	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand und Wohnung				Von Arm zu Arm.	Glycerin-Lymphe.	Anders konservirte.	Animal Lymphe.					vorläufig	gänzlich.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

8. Die Verhütung der Störung des Schulunterrichts durch Theilnahme der Schulkinder an Gottesdiensten und kirchlichen Verrichtungen (Leichenbegängnissen), sowie an dem kirchlichen Religions-Unterricht (Confirmanden-Unterricht).

a) Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 2. Juli 1873.

Da in mehreren Gegenden unseres Verwaltungsbezirks noch die Sitte besteht, die Leichen von den Lehrern und der Schuljugend, selbst von den entlegensten Punkten der Pfarrbezirke abholen und mit Gesang zu Grabe geleiten zu lassen, indeß die Erfahrung gelehrt hat, daß diese Leichenbegleitung nicht nur den regelmäßigen Unterricht stört, sondern auch der Gesundheit der Lehrer und Schüler nachtheilig werden kann, so verordnen wir hiermit:

1) Daß in Zukunft kein Schulkind wider den Willen seiner Eltern oder Vormünder angehalten werden kann, einer Leiche mit Gesang zu folgen;

2) daß wo die Leichenbegleitung gewünscht wird, und gegen dieselbe sonst kein polizeiliches Hinderniß obwaltet, die Leichen von dem Lehrer und der Schuljugend nur vom Ende des Pfarrorts abgeholt und zum Grabe begleitet werden dürfen;

3) daß die Leichenbegleitung durch den Lehrer und die Schüler in der Regel nur dann stattfinden darf, wenn die gewöhnlichen Unterrichtsstunden dadurch nicht unterbrochen werden.

Die Kreis- und Ortsbehörden werden angewiesen, über die genaue Befolgung dieser Verordnung zu wachen.

Düsseldorf, den 6. Februar 1827.

Indem wir auf vorstehende Verfügung zur allgemeinen Nachachtung besonders der Herren Lehrer und Schulinspectoren nochmals aufmerksam machen, fügen wir hinzu, daß wir auch durch unsere Circular-Verfügung vom 20. Mai d. J. (I. V. A. 3579) noch besonders angeordnet haben, daß durch die Theilnahme der Schuljugend am täglichen Gottesdienst oder kirchlichen Verrichtungen (zu welchen auch die Beerdigungen gehören), die festgesetzte Schulordnung keinerlei Störung erleiden darf und daß die Berufung auf alten Gebrauch hiergegen nicht zuläßig ist.

Düsseldorf, den 2. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. V. B. 604.

b) Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 8. März 1875.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich dahin ausgesprochen, daß keine Bedenken dagegen zu erheben sind, daß den schulpflichtigen Kindern, welche das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben, an vier Wochentagen — Mittwoch und Sonnabend einschließlich — die Zeit von 11—12 Uhr Vormittags für den Besuch der Confirmandenstunden frei gegeben werde.

Auf Grund dieser Ermächtigung sind für alle diejenigen Schulklassen, deren Kinder, sofern sie das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben, für den — sei es evangelischen oder katholischen — kirchlichen Confirmanden bezw. Communion-Unterricht in Anspruch genommen werden, von Ostern d. J. ab die nöthigen Anordnungen zu treffen. Insonderheit ist in diesen Schulklassen, wenn in ihnen lehrplanmäßig nur 30 oder weniger

Unterrichtsstunden wöchentlich ertheilt werden, die Zeit am Mittwoch und Sonnabend von 11—12 Uhr Vormittags vom Schulunterricht ganz frei zu lassen. Darüber aber, an welchen beiden anderen Tagen der Woche solchen Schulkindern, welche das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben, die Zeit von 11—12 Uhr Vormittags zum Besuche des kirchlichen Confirmanden- bezw. Communion-Unterrichts etwa noch frei zu geben sein wird, ist eine Vereinbarung zwischen dem Schulvorstande und den betreffenden Geistlichen zu treffen. In diese beiden Schulstunden sind dann möglichst solche Lehrgegenstände (Turnen, Handarbeiten 2c.) zu verlegen, deren Versäumniß mit den verhältnißmäßig geringsten Nachtheilen für die Schulkinder verbunden ist.

Die Herren Kreis-Schulinspectoren resp. die Stadt-Schulinspectionen haben für die Ausführung dieser Anordnung Sorge zu tragen, und ist in Zukunft in den von ihnen uns zu erstattenden Schulrevisionsberichten jedesmal anzugeben, an welchen Tagen der Woche die Zeit von 11 bis 12 Uhr Vormittags für den vorerwähnten kirchlichen Religionsunterricht in Anspruch genommen wird.

Düsseldorf, den 8. März 1875.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die sämmtlichen Herren Kreis-Schul-Inspectoren
und die Stadt-Schul-Inspectionen, sowie an die
sämmtlichen Herren Landräthe des Bezirks.
I. V. B. Nr. 856.

---

9. Die Verhinderung der durch die Vereinigung von Kirchen- und Schulämtern entstehenden Versäumniß des Schulunterrichts.

Erl. des Oberpräs. der Rheinprov. vom 24. Januar 1875.

Behufs möglichster Verhinderung der durch die Vereinigung von Kirchen- und Schulämtern entstehenden Versäumniß des Schulunterrichts wird im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierdurch Folgendes bestimmt:

In denjenigen Fällen, wo die Lehrer zugleich ein kirchliches Nebenamt als Organist, Küster oder Glöckner bekleiden, ist Seitens des Orts-Schulvorstandes mit dem betreffenden Pfarrer eine Vereinbarung dahin zu treffen, daß alle kirchlichen Akte, bei welchen der Lehrer zugleich als Kirchendiener zu fungiren hat, soweit als irgend möglich, außerhalb der ordnungsmäßigen Schulstunden anberaumt werden. Soweit dies nicht möglich ist, wo also um solcher kirchlichen Dienste willen einzelne Schulstunden ausfallen müssen, hat der Lehrer dies jedesmal genau in dem Schultagebuch zu vermerken. Erreicht der dadurch herbei geführte Ausfall von Schulstunden einen den Erfolg des Schulunterrichts benachtheiligenden Umfang, so hat der Orts-Schulvorstand, beziehungsweise der Kreis-Schulinspector davon der Königlichen Regierung Anzeige zu erstatten, damit demnächst Ihrerseits Behufs Beseitigung dieser Unzuträglichkeiten die geeigneten Maaßnahmen getroffen werden. In dieser Beziehung ist nun in den Fällen, wo die Verbindung der beiden Aemter keine dauernde ist, der Lehrer vielmehr nur, wenn auch mit Genehmigung der Schulbehörde, die Verrichtung kirchlicher Functionen gegen Entschädigung übernommen, aber nicht zugleich mit seiner Bestallung als Lehrer

auch eine solche als Organist oder Cantor ꝛc. erhalten hat, das Schulamt als das Hauptamt anzusehen und dem Lehrer die Pflicht aufzulegen, sich in Collisionsfällen eine Vertretung bei Verrichtung der kirchlichen Functionen zu verschaffen.

Wo dagegen eine dauernde Vereinigung beider Aemter stattfindet, ist über die Maaßregeln, durch welche eine Beschädigung des einen oder des anderen nach Möglichkeit vermieden werden kann, eine Verständigung zwischen der Schulaufsichtsbehörde und den kirchlichen Behörden herbeizuführen. Es wird dabei darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die kirchlichen Amtshandlungen und die außerordentlichen Gottesdienste, außer, wo dringende Fälle eine Ausnahme unabweislich gebieten, außerhalb der Schulzeit gelegt werden, während auf die ein für alle Mal feststehenden Wochengottesdienste, insbesondere die Passionsgottesdienste gleich bei Aufstellung des Lectionsplanes die gebührende Rücksicht zu nehmen ist, wofern nicht bei mehrklassigen Schulen eine Vertretung des doppelt beamteten Lehrers in der Schule ohne Schwierigkeit herbeigeführt werden kann.

Ist eine Verständigung der betheiligten Behörden nicht zu erreichen, oder nehmen die kirchlichen Verrichtungen den Lehrer in einem solchen Grade in Anspruch, daß der Unterricht desselben leiden muß, so ist die Trennung beider Aemter ins Auge zufassen und spätestens bei eintretender Vacanz durchzuführen.

Ich ersuche die K. Regierung ergebenst, künftig nach Maßgabe dieser Verfügung gefälligst verfahren und demgemäß das Erforderliche anordnen zu wollen.*)

Coblenz, den 24. Januar 1875.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

An
die K. Regierung zu Düsseldorf.
Nr. 19.

---

*) Anm.: Die Königl. Regierung zu Düsseldorf hat den vorstehenden Erlaß des Oberpräsidenten der Rheinprovinz mittelst Circular-Verf. vom 9. Februar 1875 mit folgendem Zusatz publicirt: Nach diesen Bestimmungen des Herrn Ober-Präsidenten ist nunmehr überall bei den unserer Aufsicht unterstellten Schulen zu verfahren, und sehen wir bei Einreichung der Schulrevisionsberichte von Seiten der Herren Kreisschulinspectoren jedesmal zugleich einer Anzeige darüber entgegen, wie viel Schulunterrichtstunden in denjenigen Schulklassen, an welchen Lehrer, die zugleich kirchliche Nebenämter versehen, beschäftigt sind, im Laufe des letztverflossenen Jahres um kirchlicher Dienste willen in Ausfall gekommen sind.

Düsseldorf, den 9. Febr. 1875.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe und Kreisschulinspectoren.
I. V. A. 1208.

10. Die Behandlung der Schulversäumnisse.

a) Die Schulversäumnißstrafen sind nicht von der Schulaufsichtsbehörde, sondern im polizeilichen Untersuchungsverfahren festzusetzen.

Entsch. des Gerichtshofs für Competenz-Conflicte vom 14. März 1863 und 10. Dezbr. 1864.

Min.-Erl. vom 14. und 31. Januar 1867.

Nachdem die Herren Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern sich in einer Circular-Verfügung vom 28. Januar 1850 dahin ausgesprochen hatten, daß der Gesetzgebung seit 1849 ein Einfluß auf das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Schulversäumnisse nicht zuzuschreiben, und deshalb wie bisher, so auch fernerhin die Strafbefugniß als in die Schuldisciplin fallend und ausschließlich der Schulaufsichtsbehörde zustehend anzusehen sei: wurde durch ein Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 14. März 1863 der Grundsatz aufgestellt, daß Schulversäumnißstrafen nicht als Executionsmittel, sondern als Strafen für begangene Uebertretungen zu betrachten und im polizeilichen Untersuchungsverfahren festzusetzen seien. Ein Erkenntniß desselben Gerichtshofs vom 10. December 1864 spricht diesen Grundsatz noch besonders für die Rheinprovinz aus.

Diese Erkenntnisse führten zu der Erwägung, ob nicht das seitherige Verfahren zu beseitigen und die Angelegenheit anderweit allgemein zu reguliren sein werde. Dem sofortigen Erlaß einer allgemeinen Anordnung traten indeß in mehr als einer Richtung erhebliche Bedenken entgegen; vielmehr mußte mit Rücksicht auf die rechtlich und thatsächlich verschiedene Lage der Sache je in den verschiedenen Provinzen es angemessen erscheinen, denjenigen einzelnen Regierungen, welche dazu ein Bedürfniß darthun würden, den Erlaß besonderer an das Gesetz vom 14. Mai 1852 (Gesetz-Sammlung 1852, Seite 245 Nr. 3545) anschließender Polizei-Verordnungen zu gestatten. Nachdem hiervon nicht wenige Provinzial-Regierungen Gebrauch gemacht und die von denselben erlassenen Verordnungen in der Praxis sich bewährt haben, ist unter dem 31. Januar d. J. der generellen Regulirung des Gegenstandes durch den Erlaß einer Verfügung an diejenigen Regierungen näher getreten, bei welchen das ältere Verfahren noch Anwendung findet. Auch dabei jedoch mußte es im Interresse der Schuldisciplin angezeigt erscheinen, die unverzügliche Abstellung dieses Verfahrens nicht unbedingt vorzuschreiben, sondern einer weiteren Erwägung der Sache je nach den besonderen Verhältnissen in den verschiedenen Regierungsbezirken Raum zu lassen.

Die Königliche Regierung erhält beifolgend in Abschrift eine wegen Bestrafung der Schulversäumnisse unter dem 14. d. M. an die Königliche Regierung in N. ergangene Verfügung (s. nachstehend) zur Kenntnißnahme und Erwägung, ob nicht mit Rücksicht auf das Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 14. März 1863 (Justiz-Ministerial Bl. S. 126.) nunmehr auch für Ihren Verwaltungsbezirk das Verfahren bei Festsetzung von Schulversäumnißstrafen anderweit zu reguliren sein wird, wozu wir mit Bezug auf das Circular-Rescript unserer Amtsvorgänger vom 28. Januar 1850 die Königliche Regierung hierdurch ermächtigen.

Falls dieselbe für Aenderung des seitherigen Verfahrens sich entscheidet, sind dabei die der Königlichen Regierung in N. vorgezeichneten Gesichtspunkte zum Anhalt zu nehmen. Von demjenigen, was die Königliche Regierung beschließen wird, wollen wir binnen 6 Wochen Anzeige erwarten.

Berlin, den 31. Januar 1867.

Die Minister
der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. des Innern.

An
die Königlichen Regierungen zu N. N.
M. d. g. A. 25343. U.
M. d. Inn. II. 521/2.

Auf den Bericht vom 30. November v. J. ermächtige ich die Königliche Regierung, bei Bestrafung der Schulversäumnisse fortan das in dem Gesetz vom 14. Mai 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 245) vorgeschriebene Verfahren eintreten zu lassen, mit der Maßgabe, daß in der zu erlassenden Polizei-Verordnung die vorläufige Straffestsetzung den Polizei-Verwaltungen nicht bloß als ein Recht vorbehalten, sondern für alle Fälle zur Pflicht gemacht werde.

Zugleich ist darauf zu sehen, daß, was nach §. 1 Alinea 2 des Gesetzes vom 26. März 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 225) zulässig erscheint, die eingehenden Strafgelder, wo dies seither geschehen, auch ferner zu den Schulkassen fließen, sowie daß die bisherigen Strafsätze thunlichst beibehalten werden. In diesem Fall läßt es sich vermeiden, in Gemäßheit der Vorschrift des §. 335 Alinea 1 des Strafgesetzbuches, welche nur für neue Straffestsetzungen gilt, den relativ hohen Satz von 10 Sgr. als Minimum der Strafe anzunehmen.

Von der zu erlassenden Polizei-Verordnung ist mir seiner Zeit eine Abschrift einzureichen.

Berlin, den 14. Januar 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
25343. U. I.

b) die Schulversäumnißstrafe ist bei dem nachgewiesenen Besuch einer anderen als der Ortsschule ausgeschlossen.

Min.-Erl. vom 9. Januar 1864.

Auf den Bericht vom 17. Novbr. v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß ich die Festsetzung der Schulversäumnißstrafen gegen den N. zu M. pro April, Mai, Juni und Juli v. J. nicht für gerechtfertigt erachten kann, da derselbe seine Pflegetochter Auguste G. in den genannten Monaten an dem Unterricht in den Schulen zu P. hat theilnehmen lassen und damit der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung in dieser Beziehung nachgekommen ist. In der Auswahl der Schule ist der N., wie bereits in der Verfügung vom 2. November v. J. ausgeführt ist, durch das Gesetz nicht beschränkt, dem Vorstand der Ortsschule zu M. kann demgemäß die Befugniß nicht zugestanden werden, den Besuch derselben seitens der Auguste G. wenn sie anderweit genügenden Unterricht erhält, zu fordern resp. durch Schulstrafen zu erzwingen. Darauf, daß der N. zur Benutzung der Elementarschulen in P. die Genehmigung des Landraths nicht nachgesucht und nicht erhalten hat, kommt es nicht an, denn

solche ist weder nach den allgemeinen Gesetzen noch nach der Amtsblatt-Verfügung der Königlichen Regierung vom 12. November 1857 nothwendig gewesen, welche die Genehmigung des Landraths nur zur Benutzung einer andern Schule des platten Landes fordert. Jedenfalls schließt der Umstand, daß das Kind während der gedachten Zeit wirklich in einer öffentlichen Schule Unterricht empfangen hat, die Zulässigkeit einer Schulversäumnißstrafe aus. Eben so wenig kann die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige an den Schulvorstand der Ortsschule darüber, daß die G. die städtischen Schulen zu P. besuche, die Festsetzung einer solchen Strafe rechtfertigen. Die Königliche Regierung beauftrage ich hiernach, von der Einziehung der letzteren Abstand zu nehmen und den N. auf die Vorstellung vom 21. October v. J. zu bescheiden.

Berlin, den 9. Januar 1864.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
22,856. U.

c) Die Behandlung der Schulversäumnisse im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Circ.-Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 13. Februar, 24. und 27. Mai 1874 und 3. Januar 1875. Min.-Erl. vom 31. Aug. 1874.

Wir haben mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine neue vom heutigen Tage datirte Instruction über die Behandlung der Schulversäumnisse in den Elementarschulen aufgestellt und werden dieselbe durch unser Amtsblatt veröffentlichen.

Sie wollen für die weitere Bekanntmachung derselben in geeigneter Weise sorgen.

Damit aber die Schulvorstände und Schulen dauernd im Besitz dieser Instruction seien, haben wir eine genügende Zahl Separat-Abdrücke derselben herstellen lassen, von denen Sie...... Exemplare mit dem Auftrage erhalten, jedem Schulvorstande und jeder Schule des Kreises ein Exemplar zu überweisen.

Der Lehrer resp. die Lehrerin jeder einklassigen und der Hauptlehrer jeder mehrklassigen Schule wird das der Schule überwiesene Exemplar, gleich anderen ihm zugegangenen Verordnungen, zum Gebrauch des Lehrpersonals aufzubewahren haben.

Mit dieser Instruction haben wir zugleich die Polizei-Verordnung vom 1. October 1853, wegen der Unzulässigkeit der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder während der Schulzeit mit ländlichen 2c. Arbeiten wieder abdrucken lassen und fordern Sie auf, darauf zu sehen, daß geeigneten Falls von dieser Polizeiverordnung Gebrauch gemacht werde.

Düsseldorf, den 13. Februar 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe der Stadt- und Landkreise.
I. Sect. V. A. 330.

Instruction
über die
Behandlung der Schulversäumnisse in den Elementarschulen.

Die über die Behandlung der Schulversäumnisse erlassene Instruction vom 19. März 1866, Amtsblatt pro 1866 Seite 127, hat nach den bei

ihrer Ausführung gemachten Erfahrungen mehrere Mängel, deren Beseitigung durch ihren Zweck, einen regelmäßigen Schulbesuch herbeizuführen, gefordert wird. Insbesondere erachten wir es für nothwendig, daß das Verfahren, dessen Weitläufigkeit die Wirksamkeit der Instruction sehr beeinträchtigt, abgekürzt werde.

Indem wir demnach die seither geltende, oben angeführte Instruction hierdurch aufheben, treffen wir an deren Stelle folgende vom 1. April ab in unserm ganzen Regierungsbezirk zur Geltung zu bringenden Bestimmungen.

§. 1. Längstens vierzehn Tage vor Beginn jedes neuen Schuljahres, mit welchem die nach Nr. 5 unserer Circ.-Verf. vom 28. März pr. (I. V. A. 2138) jährlich nur einmalige Aufnahme neuer, in's schulpflichtige Alter getretener Kinder erfolgen soll, hat die Ortspolizeibehörde eine vollständige Liste der im Schulbezirk lebenden Kinder von fünf bis vierzehn (5 bis 14) Jahren aufzustellen, und dem betreffenden Schulvorstande zu übergeben.

Dieser bestimmt vor Beginn des Schuljahres, mit Rücksicht auf etwaige Abgänge zu anderen Schulen und auf die stattgefundenen Entlassungen, Dispensationen und Klassenversetzungen, welche Kinder zum Besuche der betreffenden Elementarschule resp. der einzelnen Schulklassen derselben verpflichtet bleiben.

Das betreffende Lehrerpersonal hat dabei, unter Beachtung unserer die Functionen der Hauptlehrer 2c. betreffenden Circ.-Verf. vom 3. v. M. I. V. A. 9354. die von dem Schulvorstande etwa verlangte Hülfe zu leisten.

§. 2. Die in solcher Weise festgestellte Liste der schulpflichtigen Kinder wird vom Schulvorstande dem betreffenden Lehrer ebenfalls bei Beachtung der vorstehend in Bezug genommenen Circ.-Verfügung, übergeben und dient demselben bei der mittelst täglicher Controle pünktlich zu führenden Versäumnißliste zur Grundlage.

Der Bürgermeister hat zu diesem Zwecke jedem Lehrer in seiner Bürgermeisterei alljährlich aus Gemeindemitteln ein für zwei Schulsemester ausreichendes gedrucktes Formular nach dem beifolgenden Muster A. zur Verfügung zu stellen. *)

Der Lehrer hat in dasselbe die Namen sämmtlicher zu seiner Schule resp. Schulklasse gehörigen Kinder einzutragen und daneben nach Tag und Monat alle vorkommenden Versäumnisse ohne Unterschied zu vermerken, und zwar unabänderlich, wie folgt:

---

*) Ueber die Beschaffung der Kosten für die Formulare der Schulversäumnißlisten s. Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 27. Mai 1874:

Wir eröffnen Ihnen auf den Randbericht vom 18. d. M., daß die Kosten für die zur Controlle des Schulbesuchs erforderlichen Formulare da, wo die Unterhaltung der Schule durch eine Schulsocietät erfolgt, von dieser zu beschaffen sind, da der zur Unterhaltung der Schule Verpflichtete auch für diese Kosten aufzukommen hat.

Düsseldorf, den 27. Mai 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die K. Landrathsämter der Kreise Rees, Mülheim a. d. R., Essen Stadt und Land, Duisburg Stadt.
I. V. A. 4024.

I. die unentschuldigte Abwesenheit:
a) während der ganzen täglichen Unterrichtszeit: durch zwei sich kreuzende Striche (X).
b) während der halben täglichen Unterrichtszeit: durch einen schrägen Strich (/) in der Tageskolonne.
c) Bruchtheile der versäumten täglichen Unterrichtszeit sind als 1/3, 1/4 u. s. f. in der Tageskolonne zu vermerken.

II. Die entschuldigte Abwesenheit ist zu bezeichnen:
a) wenn sie wegen ausdrücklich angezeigter oder dem Lehrer auf andere Art zuverlässig bekannt gewordener Krankheit stattfindet: mit dem Buchstaben k in der Tageskolonne für die ganze, mit k/2 für die halbe, mit k/3 u. s. f. für Bruchtheile der täglichen Unterrichtszeit;
b) wenn sie mit vorschriftsmäßig (Circ.=Verf. vom 21. October pr. I. V. A. 7034) ertheilter Dispensation stattfindet: durch den Buchstaben d in Tageskolonne für die ganze, durch d/2, d/3 u. s. f. für halbe oder Bruchtheile der täglichen Unterrichtszeit.
c) wenn sie wegen Unwetters oder anderer unter §. 7, sub 3 dieser Instruction näher bezeichneter Ursachen stattgefunden hat, mit einer durchstrichenen Null. Die jedesmalige Veranlassung dieser entschuldigten Abwesenheit ist als „Bemerkung“ an geeignetem Ort der Liste näher anzugeben.

Die vorstehend vorgeschriebenen Zeichen dürfen nicht mit Bleistift, sondern müssen mit Dinte gemacht werden, da die amtlich geführte Schulbesuchsliste erforderlichen Falls auch als Beweismittel vor dem Richter zur Geltung gebracht werden muß.

Die Anwesenheit wird in der Tageskolonne nicht bezeichnet, so daß alle darin ohne Zeichen gebliebenen Stellen die Anwesenheit der betreffenden Kinder während der ganzen Unterrichtszeit bedeuten.

Die hiernach zu führenden Listen sind von dem Lehrer jeder Schule resp. Schulklasse aufzubewahren und am Schlusse jedes Schuljahres zum Schulinventar zu bringen.

§. 3. Aus der Versäumnißliste (§. 2) hat der Lehrer am Samstage jeder Woche einen zweifachen Auszug*) über die bei den zum

---

*) Ueber die doppelten Schulversäumnißlisten und die wöchentlichen Verwarnungen siehe Min.=Erl. vom 31. August 1874 und Verf. vom 3. Januar 1875:

Auf den Bericht vom 24. Juni d. J., die Bestrafung unentschuldigter Schulversäumnisse betreffend, ermächtige ich die Königliche Regierung, von der in §. 3 der Instruction vom 13. Februar d. J. angeordneten Aufstellung doppelter Schulversäumnißlisten abzusehen und es bei einer einmaligen Ausfertigung derselben in allen denjenigen Fällen bewenden zu lassen, wo ein dahin gerichteter Antrag durch die örtlichen Verhältnisse genügend motivirt erscheint.

Was die übrigen in dem obigen Berichte von der Königlichen Regierung gestellten Anträge betrifft, so muß ich Bedenken tragen, denselben zu entsprechen.

Insbesondere kann ich nach der Fassung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. Juni 1835 und der Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals vom 12. December 1867 (Rhein. Archiv Band 61 2. Abth. S. 49) nicht annehmen, daß der Herr Justizminister sich bereit erklären wird, die Polizei-Anwälte durch die Ober-Procuratoren anweisen zu lassen,

obligatorischen Unterrichte gehörigen Gegenstände vorgekommenen Versäumnisse — ohne Unterschied der Veranlassung derselben — anzufertigen und falls Entschuldigungsgründe (§ 7) in zuverlässiger Weise zu seiner Kenntniß gelangt sind, dieselben an betreffender Stelle anzuführen, resp. die eingebrachten schriftlichen Entschuldigungen und Dispensationen beizufügen.

Von diesen Auszügen, für welche gleichfalls die erforderlichen gedruckten Formulare nach dem beifolgenden Muster B. in hinreichender Zahl aus Gemeindemitteln zu beschaffen sind, *) hat der Lehrer an demselben Tage ein Exemplar dem Schulvorstande in der Person des

---

Strafanträge auf Grund wöchentlich angefertigter Schulversäumnißlisten von den Bürgermeistern anzunehmen und auf Grund solcher Listen ihre Strafanträge wöchentlich bei den Polizeigerichten zu stellen. Es muß daher der Königlichen Regierung überlassen bleiben, in denjenigen Gerichtssprengeln, in welchen nur monatliche Strafanträge gestellt werden, die hierdurch bedingten Abänderungen des vorgeschriebenen Verfahrens erforderlichen Falls durch specielle Verfügungen zu regeln. — Hierbei kann jedoch von den in der oben erwähnten Instruction sub Nr. 5 angeordneten, wöchentlich vorzunehmenden Verwarnungen der resp. Eltern oder Vormünder nicht abgesehen werden, da diese jede Woche durch den Bürgermeister stattfindenden Verwarnungen sich bereits als eine zweckmäßige Maßregel bewährt haben und die den Bürgermeistern dadurch entstehende Arbeitslast, zumal sich dieselbe durch zweckentsprechende Einrichtungen vielfach erheblich vermindern läßt, nicht ins Gewicht fallen kann.

Berlin, den 31. August 1874.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu Düsseldorf
J.-No. 8238. U. III.

Unter Bezugnahme auf das vorstehende Ministerial-Rescript vom 31. August v. J. ermächtigen wir das Königliche Landraths-Amt hierdurch, von der in §. 3 vom 13. Februar v. J. angeordneten Aufstellung doppelter Schulversäumnißlisten dann zu entbinden und die einmalige Ausfertigung derselben als genügend zu bezeichnen, wenn dies durch die örtlichen Verhältnisse gerechtfertigt und im Uebrigen ausreichende Garantie für die pünktliche Erfüllung der in §. 4 ff. der angeführten Instruction enthaltenen Bestimmungen vorhanden ist.

Hierauf bezügliche Anträge sind demgemäß für die Folge ohne vorgängige Berichterstattung an uns nach pflichtmäßigem Ermessen zu erledigen.

Düsseldorf, den 3. Januar 1875.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die Kgl. Landraths-Aemter.
I. V. A. 9530.

---

*) Ueber die Kosten für die Formulare s. Anm. 1.

Vorsitzenden, das andere dem Bürgermeister*) zuzustellen; für den Fall aber, daß keine Versäumnisse vorliegen, eine schriftliche Negativ-Anzeige an beide genannten Stellen zu machen.

§. 4. Der Schulvorstand, resp. ein von ihm damit beauftragtes Mitglied desselben, prüft die ihm vorliegende Versäumnißliste und theilt sie am Montage der nächsten Woche dem Bürgermeister mit.

§. 5. Nachdem diese Mittheilung erfolgt oder die dafür bestimmte Frist ohne Mittheilung abgelaufen ist, hat der Bürgermeister vor Ablauf derselben Woche die Eltern oder Vormünder derjenigen Kinder, deren Versäumnisse nach §. 7 nicht für entschuldigt zu erachten sind, auf sein Bureau oder auf ein näher gelegenes Gemeindehaus (ist dies ein Schulhaus: außerhalb der vorschriftsmäßigen Schulzeit) vorzuladen und denselben eine protokollarische Verwarnung**) mit dem Bemerken zu ertheilen, daß eine fernere ungerechtfertigte Versäumniß unnachsichtlich die gerichtliche Verfolgung nach sich ziehen werde.

§. 6. Wer in dem vorgedachten Termine nicht erscheint oder bereits innerhalb der letzten drei Monate ohne Erfolg verwarnt worden ist, der ist unter Einreichung der bisherigen Verhandlung von dem Bürgermeister dem betreffenden Polizei-Anwalt mit dem Antrage auf Bestrafung sofort zur Anzeige zu bringen.

§. 7. Schulversäumnisse können nur entschuldigt werden:

1) durch den schriftlichen Nachweis der gehörig erfolgten Beurlaubung resp. Dispensation (Circ.-Verfügung vom 21. October pr. I. V. A. 7034.);
2) durch Krankheit des Schulkindes, von welcher dem betreffenden Lehrer sofort Anzeige zu machen ist, um denselben in den Stand zu setzen, erforderlichen Falls sich persönlich von dem Thatbestande zu überzeugen;
3) für Schulkinder, die über Land zur Schule gehen müssen, durch Naturbegebenheiten oder sonstige unabwendbare Hindernisse, welche nach vernünftigem Ermessen den Schulbesuch unmöglich machten, worüber die betreffende Notiz in den Schulversäumnissen (ad. II. c.) nicht fehlen darf.

§. 8. Bei Versäumniß des Religionsunterrichts, welchen der Geistliche den schulpflichtigen Kindern zufolge seitens der zuständigen Behörde getroffener Anordnung außer der Schule ertheilt, tritt, sofern dieser Unterricht zu dem in den Elementarschulen zu ertheilenden obligatorischen

---

*) Wenn in einer Schule Kinder aus mehreren Bürgermeistereien vorhanden sind, so sind Auszüge aus den Schulversäumnißlisten an jeden Bürgermeister besonders einzureichen. S. Verf. vom 24. Mai 1874:

Wir eröffnen Ihnen auf Randbericht vom 20. d. M., daß die nach §. 3 der Instruction vom 13. Februar cr. aufzustellenden Auszüge aus den Schulversäumnißlisten für solche Schulen, zu denen Kinder aus verschiedenen Bürgermeistereien gehören, für jeden Bürgermeister besonders aufgestellt werden müssen, soweit er betheiligt ist, im Uebrigen aber der angezogenen Instruction gemäß zu verfahren bleibt.

Sie wollen hiernach das Weitere veranlassen.

Düsseldorf, den 24. Mai 1874.

Kgl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An den K. Landrath Herrn N. zu N.

I. V. A. 4083.

**) Ueber die wöchentlichen Verwarnungen s. S. 186 Anm.

Religionsunterricht gehört, dasselbe Verfahren ein, und hat der Geistliche die Liste über die ohne Erlaubniß stattgefundenen Versäumnisse dem Bürgermeister am Samstage jeder Woche zuzustellen.

§. 9. Die Landräthe führen, unter Mitwirkung der Schulinspectoren, die Aufsicht über die Ausführung dieser Instruction.

Sie sind berechtigt die Versäumnißlisten einzufordern und Vernachlässigungen, welche sich die Lehrer, Schulvorstände und die Bürgermeister dabei zu Schulden kommen lassen, mit Ordnungsstrafen bis zur Höhe von drei Thalern (3 Thlr.) zu rügen.

Düsseldorf, den 13. Februar 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. V. A. 330.

Muster A. Jahr . . .

Schülerverzeichniß und Versäumnißliste

der

. . . ten . . . Klasse

an der kath. — evang. Schule . . .

vom bis 187

Geführt vom Lehrer . . . .

von der Lehrerin . . . . .

Vermerk.

1. Bedeutung der in der untenstehenden Liste angewendeten Zeichen.

(X) bedeutet unentschuldigte Abwesenheit während der ganzen täglichen Unterrichtszeit.
(/) „ „ „ „ halben täglichen Unterrichtszeit.
(1/3 u. ä.) bedeutet „ „ „ eines andern Bruchtheils der Unterrichtszeit.
(k) bedeutet durch Krankheit entschuldigte Abwesenheit während der ganzen Unterrichtszeit.
(k/2) u. ä. „ „ „ „ „ „ halben u. s. w. Unterrichtszeit.
(d) u. ä. durch Dispensation „ „ „ „ ganzen Unterrichtszeit.
(d/2) u. ä. „ „ „ „ „ „ halben u. s. w. Unterrichtszeit.
Durchstrichene Null u. ä. durch Unwetter 2c. entschuldigte Abwesenheit während der ganzen Unterrichtszeit.
Die Anwesenheit wird durch kein Zeichen in der Tageskolonne vermerkt.

2. Die obigen Zeichen müssen mit Dinte eingetragen werden.

Laufende Nro.	Vor- und Zuname der Kinder	Alter	Der Eltern oder Vormünder: Namen und Gewerbe	Der Eltern oder Vormünder: Wohnort	Monat 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	Versäumte Schultage.	Bemerkungen.

Muster B. Kreis ______ Gemeinde ______

Versäumniß-Liste

der Klasse
an der Schule zu
vom bis 18

Aufgestellt in den Colonnen 1—7 durch den Unterzeichneten und von demselben eingereicht an den
Schulvorstands-Präses / Bürgermeister Herrn zu am heutigen Tage
den 18

Der Lehrer:
Die Lehrerin:

1.	2.	3.		4.	5.																														
Laufende Nr.	Vor- und Zunamen der Kinder	Der Eltern oder Vormünder		Wohnort	Die Schule ist versäumt: a) während der ganzen täglichen Unterrichtszeit an den mit (×) b) während der halben täglichen Unterrichtszeit an den mit (/) bezeichneten Tagen des Monats.																														
		Namen	Stand oder Gewerbe		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

6.	7.	8.	9.		10.			11.		12.		
Zahl der Versäumnisse	Bemerkung des Lehrers, gemäß § 3 der Instruction vom 13. Februar 1874	Bemerkung des Schulvorstandes	Datum der Vorladung durch den Bürgermeister		Vorgeladen zu erscheinen am			Der Vorgeladene ist beim Bürgermeister		Datum der protocollarischen Verwarnung		Bemerkungen
			Tag	Monat	Tag	Monat	Stunde	erschienen	nicht erschienen	Tag	Monat	

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes:

1) Niemand darf Kinder, welche der allgemeinen Schulpflicht (vergl. Kabinetsordre vom 14. Mai 1825, Ges.-Samml. 1825, Seite 149) noch unterliegen, während der für den Schulunterricht festgesetzten Stunden zu Garten-, Feld-, wirthschaftlichen Handwerks- oder Gewerbsarbeiten verwenden.

2) Arbeitgeber, welche gegen dies Verbot handeln, verfallen für die Beschäftigung jedes schulpflichtigen Kindes während der für den Schulunterricht festgesetzten Stunden in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe.

3) Die bestehenden Vorschriften über die Bestrafung der Schulversäumnisse werden durch diese Polizei-Verordnung nicht verändert.

Düsseldorf, den 1. October 1853.

I. III. 9309. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch wiederholt veröffentlicht und werden die mit der Aufsicht über den Schulbesuch Beauftragten aufgefordert, zu ihrer Kenntniß gelangende Uebertretungen dieser Verordnung bei dem zuständigen Polizei-Anwalt zur weiteren Verfolgung anzuzeigen.

Düsseldorf, den 13. Februar 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. V. A. 330.

---

11. Schulkinder können zwangsweise zur Schule sistirt werden.

Circ.-Resc. vom 24. September 1873.

Auf den gefälligen Bericht vom 4. d. M., die zwangsweise Sistirung der Kinder zur Schule betreffend, erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß ich der von Ew. Hochwohlgeboren und der Königlichen Regierung zu N. vertretenen Ansicht, daß im Gebiete des Rheinischen Rechts die zwangsweise Sistirung eines Kindes unzuläßig sei, nicht beipflichten kann. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 (Ges.-Samml. Seite 149) ordnet zur Durchführung der Schulpflicht neben der Bestrafung den Gebrauch von Zwangsmitteln zwar nur gegen die Eltern an. Die zwangsweise Sistirung eines Kindes zur Schule charakterisirt sich aber nicht, wie Ew. Hochwohlgeboren annehmen, lediglich und in allen Fällen als ein Zwangsmittel gegen die Kinder, sondern auch als eine gegen die Eltern zur Anwendung gebrachte Maßnahme, so weit es sich darum handelt, ihren Willen und ihre Anordnungen zu rectificiren und die ihnen untergebenen Kinder auch ungeachtet ihrer Weigerung zum Besuche der Schule anzuhalten. Erscheint von diesem Gesichtspunkte aus die zwangsweise Gestellung eines Kindes zur Schule auch in der Rheinprovinz zuläßig, so ist jedoch von diesem Zwangsmittel nur in solchen Fällen Gebrauch zu machen, in denen sich die übrigen Maßnahmen der Behörden zur Erzwingung des Schulbesuchs als fruchtlos erweisen.

Berlin, den 24. September 1873.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
den Herrn Oberpräsidenten N. zu Coblenz.

U. 34,635.

Ueber die Mitführung von Schulkindern durch umherziehende Gewerbetreibende s. Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 21. August 1874.

---

12. **Die Entlassung aus der Schule.**

a) Dieselbe findet jährlich zweimal statt. cf. Circ.-Verf. vom 28. März 1873. §. 5.
b) Ueber die Bedingungen und das Verfahren bei der vorzeitigen Entlassung. cf. Circ.-Verf. vom 21. October 1873. Abschnitt C.

II. Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den Fabriken und zu andern Arbeiten.

1. Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken.

a) Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken vom 9. März 1839.

§. 1. Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre darf niemand in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden. *)

§. 2. Wer noch nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen hat, oder durch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachweiset, daß er seine Muttersprache geläufig lesen kann und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegtem 16. Jahre zu einer solchen Beschäftigung in den genannten Anstalten nicht angenommen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern. Die Beurtheilung, ob eine solche Schule genüge, gebührt den Regierungen, welche in diesem Falle auch das Verhältniß zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestimmen haben.

§. 3. Junge Leute, welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in diesen Anstalten nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den genannten Anstalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden ist.

Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen und darf höchstens für die Dauer von vier Wochen gestattet werden.

§. 4. Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitsstunden ist den genannten Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Muße von einer Viertelstunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

§. 5. Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor fünf Uhr Morgens und nach neun Abends, sowie an den Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt.

---

*) Die für die Rheinprovinz ergangene Cab.-Ordre vom 9. Mai 1836 verbietet, **Knaben vor zurückgelegtem 13. Jahre zur Grubenarbeit unter Tage zuzulassen.**

§. 6. Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Communion angenommen sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren Katechumenen- und Confirmanden-Unterricht bestimmt hat, nicht in den genannten Anstalten beschäftigt werden.

§. 7. Die Eigenthümer der bezeichneten Anstalten, welche junge Leute in denselben beschäftigen, sind verpflichtet eine genaue und vollständige Liste, deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik enthaltend, zu führen, dieselbe in dem Arbeits-Lokal aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen gegen die Fabrikherren, oder deren mit Vollmacht versehenen Vertreter durch Strafen von ein bis fünf Thalern für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet werden.

Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der im §. 7 vorgeschriebenen tabellarischen Liste wird zum ersten Male mit einer Strafe von ein bis fünf Thalern geahndet; die zweite Verletzung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von fünf bis fünfzig Thalern belegt. Auch ist die Ortspolizei-Behörde befugt, die Liste zu jeder Zeit anfertigen oder vervollständigen zu lassen. Es geschieht dies auf Kosten des Contraventienten, welche zwangsweise im administrativen Wege beigetrieben werden können.

§. 9. Durch vorstehende Verordnung werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch nicht geändert. Jedoch werden die Regierungen da, wo die Verhältnisse die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den Fariken nöthigen, solche Einrichtungen treffen, daß die Wahl der Unterrichtsstunden den Betrieb derselben so wenig als möglich störe.

§. 10. Den Ministern der Midizinal-Angelegenheiten, der Polizei und der Finanzen bleibt es vorbehalten, diejenigen besonderen sanitäts-, bau- und sittenpolizeilichen Anordnungen zu erlassen, welche sie zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter für erforderlich halten. Die hierbei anzudrohenden Strafen dürfen fünfzig Thaler Geld- oder eine diesem Betrag entsprechende Gefängnißstrafe nicht übersteigen.

Berlin, den 9. März 1839.

Königliches Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

b) Gesetz vom 16. Mai 1853, betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.

§. 1. Die im §. 1 des Regulativs vom 9. März 1839, (Gesetz-Sammlung 1839 Seite 156) erwähnte Beschäftignng jugendlicher Arbeiter ist vom 1. Juli 1853 an nur nach zurückgelegtem zehnten, vom 1. Juli 1855 an nur nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre gestattet.

§. 2. Vom 1. October 1853 ab dürfen junge Leute unter sechszehn Jahren bei den im §. 1 des Regulativs gedachten Anstalten nicht weiter beschäftigt werden, wenn ihr Vater oder Vormund dem Arbeitgeber nicht das im §. 3 erwähnte Arbeitsbuch einhändigt.

§. 3. Das Arbeitsbuch, welchem eine Zusammenstellung der, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffenden Bestimmungen vorzudrucken ist, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Ortspolizei-Behörde ertheilt und enthält:

1) Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters,
2) Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes,
3) das im §. 2 des Regulativs erwähnte Schulzeugniß,
4) eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse,
5) eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintritts in die Anstalt,
6) eine Rubrik für den Austritt aus derselben,
7) eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeiterverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen.

§. 4. Jugendliche Arbeiter dürfen bis zum vollendeten 14. Lebensjahre täglich nur sechs Stunden bei den im §. 1 des Regulativs gedachten Anstalten beschäftigt werden; für dieselben genügt ein, in diese Arbeitszeit nicht einzurechnender dreistündiger Schulunterricht.

Sollte durch die Ausführung dieser Bestimmung bereits bestehenden Anstalten die nöthige Arbeitskraft entzogen werden, so ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten auf bestimmte Zeit Ausnahmevorschriften zu erlassen.

§. 5. Die nach §. 4 des Regulativs den jugendlichen Arbeitern zu gewährende Muße von einer Viertelstunde Vor- und Nachmittags wird auf je eine halbe Stunde festgestellt.

§. 6. Die im §. 5 des Regulativs auf fünf Uhr Morgens bis neun Uhr Abends festgestellten Grenzen der Tagesarbeit werden auf halb sechs Uhr Morgens und halb neun Uhr Abends bestimmt.

§. 7. Jede unter vorstehende Bestimmungen fallende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter muß von dem Arbeitgeber zuvor der Ortspolizei-Behörde angemeldet werden. In Betreff der, beim Erlaß dieses Gesetzes bereits beschäftigten Arbeiter ist diese Anmeldung binnen vier Wochen zu bewirken.

§. 8. Außerdem ist der Arbeitgeber verpflichtet, halbjährlich der Ortspolizei-Behörde die Zahl der beschäftigten Arbeiter unter sechszehn Jahren anzuzeigen.

§. 9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 1, 2, 4, 5 und 6 dieses Gesetzes werden nach dem ersten, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 3, 7 und 8 dieses Gesetzes nach dem zweiten Absatz des §. 8 des Regulativs vom 9. März 1839 bestraft.

Außerdem kann der Richter Demjenigen, der binnen fünf Jahren für drei Uebertretungsfälle zu drei verschiedenen Malen, sei es nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach denen des Regulativs vom 9. März 1839 bestraft worden ist, bei einer ferneren Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes oder des gedachten Regulativs die Beschäftigung junger Leute unter sechszehn Jahren auf eine bestimmte Zeit oder für immer untersagen. Sind in fünf Jahren sechs Uebertretungsfälle bestraft worden, so muß auf diese Untersagung, und zwar mindestens für die Zeit von drei Monaten, erkannt werden. Zuwiderhandlungen gegen ein derartiges gerichtliches Verbot werden mit Einem bis Fünf Thaler für jedes Kind und jeden Contraventionsfall bestraft.

§. 10. Soweit das Regulativ vom 9. März 1839 in Vorstehendem nicht abgeändert worden, bleibt dasselbe in Kraft.

§. 11. Die Ausführung dieser Bestimmungen soll, wo sich dazu ein Bedürfniß ergibt, durch Fabrikinspectoren als Organe der Staatsbehörden beaufsichtigt werden.

Diesen Inspectoren kommen, soweit es sich um Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und des Regulativs vom 9. März 1839 handelt, alle amtliche Befugnisse der Ortspolizei-Behörden zu.

In welcher Weise sie eine stehende örtliche Aufsicht zu bilden, dieselbe zu unterstützen und zu leiten und mit der vorgesetzten Behörde einen fortgehenden Verkehr zu erhalten haben, werden die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Unterrichtsangelegenheiten und des Innern bestimmen.

Die Besitzer gewerblicher Anstalten sind verpflichtet, die auf Grund dieses Gesetzes auszuführenden amtlichen Revisionen derselben zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, zu gestatten.

§. 12. Die im §. 11 erwähnten Departementschefs sind mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 16. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

c) Anweisung der Minister des Handels, des Unterrichs und des Innern vom 18. August 1853 über die Ausführung des Gesetzes vom 16. Mai 1853.

I. Zunächst ist für eine vollständige Uebersicht derjenigen Anstalten Sorge zu tragen, welche den Vorschriften des Gesetzes unterliegen. Entstehen Zweifel darüber, ob eine Anstalt unter das Gesetz fällt, so ist vor Allem die Art und der Zweck der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter sorgfältig zu prüfen.

Ergibt sich hierbei, daß ein festes, die gesammte Ausbildung der jugendlichen Arbeiter zum selbstständigen Betrieb eines Geschäftes bezweckendes Lehrverhältniß nicht stattfindet, so ist das Gesetz zur Anwendung zu bringen. Im entgegengesetzten Falle kommen in Betreff des Schulunterrichts nicht die Vorschriften des Gesetzes vom 16. Mai d. J., sondern die allgemeinen Bestimmungen über den Schulbesuch zur Anwendung.

Letzteres gilt auch von der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter außerhalb der Fabrikationsstätten, namentlich bei dem Feld- und Gartenbau zu Fabrikationszwecken, wie z. B. zur Rübenzuckerfabrikation.

Treten in solchen Fällen besondere Gefahren für den Schulbesuch ein, so empfiehlt es sich durch Polizei-Verordnungen auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850, die Arbeitgeber für den Schulbesuch der Arbeiter dadurch verantwortlich zu machen, daß ihnen für jedes während der Schulstunden ohne Erlaubniß der Ortsschul-Inspectoren von ihnen beschäftigte Kind eine Strafe angedroht wird, (vergl. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg 1852 S. 65, der Königl. Regierung zu Merseburg 1853 S. 40).

Die vollständige Uebersicht über die bezüglichen Anstalten zu gewinnen, wird durch die Vorschriften der §§. 7 und 8 des Gesetzes wesentlich erleichtert. Die hier erwähnten Anmeldungen sind von den Ortspolizei-Behörden in eine Liste einzutragen, welche nach §. 8 fortzuführen und am Jahresschluß der Königlichen Regierung abschriftlich einzureichen ist.

II. Bei jeder Anstalt, welche dem Gesetz vom 16. Mai d. J. unterliegt, ist zu prüfen, ob dieselbe

A. in baulicher,
B. in sittlicher Hinsicht, und
C. in Beziehung auf die Art der Arbeit und deren Einfluß an die Gesundheit

besonderer Anordnungen bedarf.

Zu A. sind die Bau- und Sanitäts-Beamten der Kreise und Bezirke zu beauftragen (§. 7 des Gesetzes vom 12. Februar 1850, Gesetzsammlung 1850 S. 46) bei Gelegenheit ihrer amtlichen Reisen, unter Zuziehung der Polizei-Behörden, die betreffenden Lokalitäten in Augenschein zu nehmen und demnächst der Königlichen Regierung dasjenige vorzutragen, was, in Berücksichtigung der Vorschriften des Gesetzes, zu Anzeigen oder Vorschlägen Anlaß bieten möchte.

Wenn hierbei mit Rücksicht auf die Fürsorge für die Erhaltung der Gesundheit der jugendlichen Arbeiter Aenderungen in schon bestehenden Lokalitäten für unerläßlich erachtet werden, so hat die Königliche Regierung für deren Ausführung in angemessenen Fristen, nöthigenfalls im Wege der administrativen Execution, zu sorgen und nach Befinden der Umstände einstweilen die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in solchen ungesunden Räumen zu untersagen. Als nothwendig erscheinen, soweit sie irgend ausführbar sind, besonders solche Einrichtungen, welche die Erhaltung reiner Luft in den Fabrikräumen und die Beseitigung schädlicher Einflüsse der Kälte oder Hitze bezwecken.

Mit besonderer Sorgfalt sind neue Baupläne dieser Art zu prüfen und nach den erforderlichen Anweisungen zu vervollständigen.

Bedarf eine Anlage, in welcher jugendliche Arbeiter beschäftigt werden sollen, nach den Vorschriften der §§. 27 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung einer polizeilichen Concession, so ist bei Ertheilung derselben auf den Inhalt dieser Anweisung Rücksicht zu nehmen.

Zu B. ist zu prüfen, ob und welche besondere Gefahren nach der Natur der speciellen Verhältnisse in sittlicher Beziehung den in einer Anstalt beschäftigten jugendlichen Arbeitern drohen. Solchen Gefahren ist mit Energie entgegenzutreten. Im Allgemeinen sind hierbei folgende Rücksichten zu beobachten:

1) Die Beschäftigung der Kinder in Gemeinschaft mit Erwachsenen ist, wenn dies mit dem Fabrikbetrieb vereinbar ist, zu verhüten, oder doch so viel irgend möglich, zu beschränken, jedenfalls aber, wenn sich dieselbe nicht vermeiden läßt, von den Fabrikanten sorgfältig zu beaufsichtigen. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß, wo es sich irgend vermeiden läßt, Mädchen unter sechszehn Jahren nicht mit Knaben oder Männern gleichzeitig in denselben Räumen arbeiten; die Cigarrenfabriken und Buchdruckereien bedürfen hierbei besonderer Aufmerksamkeit.

2) Es darf nicht geduldet werden, daß, wo jugendliche Arbeiter genöthigt sind, der Entfernung von der elterlichen Wohnung halber, außerhalb der letzteren zu übernachten, in denselben Schlafräumen gleichzeitig Personen verschiedenen Geschlechts Aufnahme finden. Die Concession zur Vermiethung solcher Schlafstellen darf nach §. 49 der Allgemeinen Gew.-Ordnung nur unbescholtenen und völlig zuverlässigen Personen ertheilt werden. Die Aufnahme jugendlicher Arbeiter darf nur unter Genehmigung ihrer Eltern oder Vormünder stattfinden.

3) Der Verkehr der jugendlichen Arbeiter auf dem Wege nach und von der Fabrik wird der besonderen Fürsorge und Ueberwachung der für jeden Ort zu bildenden Aufsichtsorgane zu empfehlen sein.

4) Die Auszahlung des Lohnes an die jugendlichen Arbeiter, statt an ihre Eltern oder Vormünder, hat sich als ganz besonders sittenverderb-

lich erwiesen, indem die ersteren dadurch, ihren Angehörigen gegenüber, frühzeitig eine Selbstständigkeit und mannigfache Gelegenheit zu Ausschreitungen gewinnen, die von den traurigsten Folgen sind. Wenn es nun auch nicht zulässig erscheint, jene unmittelbare Zahlungen schlechthin zu verbieten, weil ein solches Verbot leicht umgangen werden könnte, so haben die Behörden doch, soviel es sich thun läßt, durch die örtlichen Aufsichtsorgane dahin zu wirken, daß die Fabrikbesitzer es sich selbst zum Gesetz machen, den Lohn nur den Eltern oder Vormündern oder den, von diesen beauftragten erwachsenen Stellvertretern zu zahlen.

5) Die jugendlichen Arbeiter haben ihre Mahlzeiten, wo es die Räumlichkeit gestattet, nicht in den Arbeitslokalen, sondern in anderen Räumen einzunehmen. Es ist darauf zu achten, daß dies unter gehöriger Aufsicht über Zucht und Sitte geschehe.

Ueberhaupt werden die Behörden es sich dringend angelegen sein lassen, die Entwickelung der sittlichen Zustände der ihrer Aufsicht befohlenen gewerblichen Anstalten möglichst zu fördern.

Zu C. muß sorgfältig erwogen werden, welche Beschäftigungen für jugendliche Arbeiter überhaupt nicht geeignet sind und daher für letztere gänzlich verboten werden müssen, und welche Vorsichtsmaßregeln nöthig erscheinen, um den schädlichen Folgen zuläßiger Beschäftigungen vorzubeugen. Die Königliche Regierung ist auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 befugt, sowohl allgemeine als specielle Anordnungen in dieser Beziehung zu erlassen.

Bei der Verschiedenartigkeit der Beschäftigungsweise, selbst für eine und dieselbe Art der Arbeit, lassen sich hierüber für alle Fälle gültige Vorschriften nicht ertheilen. Im Allgemeinen bemerken wir Folgendes:

1) Die Besitzer solcher gewerblicher Anstalten, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, und in welchen der Betrieb Staub aufregt, oder die Arbeitsräume mit, der Gesundheit nachtheiligen Stoffen erfüllt, sind anzuhalten, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, die Circulation der frischen Luft zu sichern. Wo dies ausnahmsweise nicht ausführbar ist oder wo die Verbesserung der Luft ausnahmsweise nicht zu erreichen ist, ist für die Ablösung der jugendlichen Arbeiter in angemessenen Zwischenräumen zu sorgen.

2) Die Beschäftigung solcher Arbeiter mit giftigen Stoffen ist nur in so weit zu gestatten, als, selbst bei Versehen oder aus Ungeschick oder Unvorsichtigkeit eine Gefahr für Gesundheit oder Leben nicht zu besorgen ist. In dieser Beziehung kann die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter mit Handhabung gewisser Stoffe, namentlich giftiger Farben, ganz untersagt oder an bestimmte, genau zu controlirende Bedingungen und Vorschriften geknüpft werden.

3) Eine Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in dauernd gebückter Stellung ist nicht ohne solche Vorkehrungen zu gestatten, welche einer Verkrümmung des Rückgrades oder sonstigen Nachtheilen für die Gesundheit möglichst vorbeugen.

Die Aufsichtsorgane haben sich von Zeit zu Zeit von der Beachtung der gegebenen Vorschriften zu überzeugen und der Königlichen Regierung über das Ergebniß der Revisionen Bericht zu erstatten.

III. Der Schulbesuch der jugendlichen Arbeiter ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Mai d. J. nunmehr folgendergestalt zu ordnen:

A. Die schulpflichtigen Kinder dürfen fortan täglich nur sechs Stunden beschäftigt werden und müssen täglich wenigstens drei Stunden Schulunterricht erhalten. Dieser Unterricht kann in besonderen, auf Kosten der Fabrikanten zu errichtenden Fabrikschulen oder in den

öffentlichen Elementarschulen ertheilt werden, ist aber in beiden Fällen so zu regeln, daß für die, am Vormittag arbeitenden Kinder der Unterricht Nachmittags, und für die Nachmittags arbeitenden der Unterricht Vormittags ertheilt wird. Die Anordnung der Zeit und Stunde bleibt im Uebrigen, je nach den speciellen örtlichen Verhältnissen, der Königlichen Regierung überlassen; jedenfalls muß aber dafür gesorgt werden, daß an die Fabrikschulen, dem Erlaß vom 9. October 1851 gemäß, in jeder Beziehung dieselben Anforderungen gestellt werden, wie an die öffentlichen Schulen.

Ausnahmen von der Vorschrift des §. 4 können nach dem zweiten Alinea desselben zwar von uns bewilligt werden, sobald bereits bestehenden Anstalten durch die Ausführung dieser Bestimmung die nöthige Arbeitskraft entzogen werden würde.

Diese Anträge werden aber stets wohl zu prüfen, und auch nur dann zu berücksichtigen sein, wenn die Fabrikbesitzer sich zur Einrichtung von Fabrikschulen auf ihre Kosten bereit erklären und die Unterrichtsstunden in diesen Schulen täglich der Fabrikarbeit vorangehen.

B. Für die aus der Schule entlassenen Kinder ist die Einrichtung von Nachhülfeschulen zu befördern. Es hat zwar nicht angemessen erscheinen können, einen gesetzlichen Zwang zur Einrichtung oder zum Besuch solcher Schulen einzuführen, da nur bei williger und eifriger Theilnahme und Mitwirkung der Arbeitgeber, der Eltern der arbeitenden Kinder und der Behörden ein gutes Gedeihen dieser Nachhülfeschulen zu erwarten steht: allein um so mehr muß Seitens der Behörden der gute Wille der Betheiligten angeregt und der Segen ihnen vorgehalten werden, der für Alle aus der Förderung solcher Schulen erwachsen muß.

Was die Zeit betrifft, so ist auch für diese Schulen die Benutzung früher Morgenstunden sehr zu empfehlen, keinenfalls aber zu gestatten, daß sie an Sonn- und Festtagen während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, es sei Vor- oder Nachmittags, gehalten werden. Die Königliche Regierung hat hierauf Ihr besonderes Augenmerk zu richten.

IV. Die nach §. 3 des Gesetzes vom 16. Mai d. J. von den Ortspolizei-Behörden zu ertheilenden Arbeitsbücher*) hat die Königliche

*) Vergl. Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 4. Novbr. 1874:

Die Berichte unseres Fabrik-Inspectors constatiren häufig strafbare Uebertretungen, die aus der, namentlich in den Districten an der holländischen Gränze vielfach verbreiteten Ansicht entspringen, daß die beschränkenden Bestimmungen der §§. 128—131 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 auf die in diesseitigen Fabriken beschäftigten ausländischen jugendlichen Arbeiter nicht anzuwenden seien. Diese Ansicht ist indeß nicht zutreffend: das Gesetz unterscheidet nicht zwischen in- und ausländischen jugendlichen Arbeitern und es ist deßhalb auf alle anzuwenden, die in seinem Geltungsbereiche beschäftigt sind. — Nur die Frage der Schulpflicht ist bei denjenigen ausländischen Kindern, die nicht zugleich mit der Beschäftigung in diesseitigen Fabriken längeren Aufenthalt im Inlande nehmen, vielmehr täglich nach beendigter Arbeit in ihre Heimath zurückkehren, der Heimathsbehörde derselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Auslandes zu überlassen. Für solche Kinder ist demzufolge zwar auch ein Arbeitsbuch erforderlich, es kann aber in letzterem die Ausfüllung der Rubriken über den Schulbesuch (cf. §. 131 Nr. 3 und 4 l. c.) nicht verlangt werden.

Die Unterbehörden weisen wir hierdurch an, fernerhin entsprechend zu verfahren.

Düsseldorf, den 4. März 1872.

I. III. 6231. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Regierung für Ihren Bezirk anfertigen zu lassen und gegen Erstattung der Kosten an die betreffenden Unterbehörden zu vertheilen.

Hierüber ist folgendes zu beachten:

1) Diesen Büchern ist eine Zusammenstellung der, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter Ihres Bezirks betreffenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen vorzudrucken. Diese Zusammenstellung muß nicht nur die Vorschriften der §§. 1, 2, 3, 7 und 8 des Regulativs und der 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 des Gesetzes materiell, unter Bezugnahme auf die Gesetzesstellen, wiedergeben, sondern auch diejenigen Polizei-Verordnungen enthalten, welche die Königliche Regierung nach vorstehender Anweisung zu erlassen Sich veranlaßt finden wird.

2) Die Zusammenstellung ist außerdem in großem Druck in jeder Fabrik öffentlich an solchen Orten auszuhängen, wo sie Jedem, der die Arbeitslokalien betritt, in die Augen fällt.

3) Die Arbeitsbücher können, sobald die Ausfertigung derselben begehrt wird, dem Antragsteller zur Beschaffung der Ausfüllung der ersten, zweiten und dritten Rubrik durch die betreffenden Geistlichen und Schulvorstände (unter Beidruckung des Amtssiegels der letzteren) gegen Entrichtung der oben erwähnten Auslage, jedoch ohne die Ausfertigung und Unterschrift der Ortspolizei-Behörde behändigt werden. Sind die bezüglichen Geistlichen und Schulvorstände nicht am Ort, so müssen die Antragsteller zuvörderst die Materialien beschaffen, die die Ortsbehörde in die Arbeitsbücher einträgt.

4) Die Rubriken 4 und 5 werden von der Ortspolizei-Behörde ausgefüllt und das Arbeitsbuch wird sodann, von derselben unterzeichnet und untersiegelt, dem Antragsteller (dem Vater oder Vormund des Arbeiters) übergeben.

5) Alle Revisionen werden von den revidirenden Personen in die 7te Rubrik, welche mehrere leere Blätter enthalten muß, eingetragen, sobald diese Revisionen in Bezug auf die Beschäftigung oder den Schulbesuch des in Rede stehenden Kindes zu irgend einer Erinnerung Anlaß gegeben haben. Diese Erinnerungen selbst sind gleichfalls in die Bücher einzutragen.

6) Ueber die ertheilten Arbeitsbücher ist bei jeder Ortspolizei-Behörde eine fortgehende Liste zu führen, welche das Datum der Ausstellung, den Namen des Arbeiters, seines Vaters oder Vormundes und die Bezeichnung des Arbeitgebers enthält.

7) Bei einem Wechsel des Arbeitgebers ist die fünfte und sechste Rubrik nach den bescheinigten Angaben des Antragstellers von der Ortspolizei-Behörde auszufüllen oder fortzuführen und das Betreffende in der Liste (Nr. 6) nachzutragen.

V. Daß allen Ueberschreitungen der gegebenen Anordnungen mit Nachdruck entgegenzutreten, namentlich aber jede Ausdehnung der Arbeitszeit über das zulässige Maaß, jede unter das Gesetz fallende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in der Nacht, (von halb neun Uhr Abends bis halb sechs Uhr Morgens) oder an Sonn- und Festtagen auf das Strengste zu rügen ist, versteht sich von selbst. Wo das Bedürfniß für die Anstellung besonderer Fabrik-Inspectoren nach §. 11 des Gesetzes vom 16. Mai d. J. sich ergibt, hat die Königliche Regierung motivirte Anträge, unter Beifügung eines Verzeichnisses über die in Betracht kommenden gewerblichen Anstalten, ihre Lage und die Zahl der beschäftigten Arbeiter zu stellen. Wo dies nicht erforderlich erscheint, müssen durch die Königliche Regierung die betreffenden Departementsräthe beauftragt werden, so oft als thunlich, selbst die Fabriken zu besuchen, und sich von der Ausführung des Gesetzes Ueberzeugung zu verschaffen. Die Lokalbehörden sind zur regel-

mäßigen und sorgfältigen Beaufsichtigung anzuhalten und mit eingehender und gründlicher Anweisung zu versehen. Es empfiehlt sich die Bildung besonderer zur Wahrnehmung dieser Bestimmungen zu beauftragender Deputationen, auf deren, dem Zwecke entsprechende Zusammensetzung die Königliche Regierung möglichst hinzuwirken hat.

Die Fürsorge für diesen wichtigen Gegenstand legen wir unter vorstehenden Anweisungen und Andeutungen vertrauensvoll in die Hand der Königlichen Regierung und erwarten Ihre berichtliche Anzeige über die in Folge dieser Anweisung getroffenen allgemeinen Anordnungen binnen sechs Monaten.

Berlin, den 18. August 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Der Minister des Innern.

---

2. Die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder während der Schulzeit zu Garten-, Feld-, wirthschaftlichen und gewerblichen Arbeiten.

S. Verf. vom 1. October 1853 und vom 13. Februar 1874.

---

3. Die Mitführung von Schulkindern durch umherziehende Gewerbetreibende.

Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 21. August 1874.

Nachdem wir Anordnung getroffen, daß in allen Fällen, in welchen die Mitführung von Kindern unter 14 Jahren durch umherziehende Gewerbetreibende ermittelt wird, das Strafverfahren auf Grund des §. 149 sub. 5 der Gewerbe-Ordnung eingeleitet werde, machen wir mit Rücksicht auf die großen sittlichen Gefahren, welche für solche Kinder aus dem Umherziehen mit Gewerbetreibenden entstehen, die Schulvorstände noch besonders darauf aufmerksam, daß alle schulpflichtigen Kinder, welche durch Gewerbetreibende mitgeführt werden, in den Schulversäumnißlisten des Wohnorts zu notiren und deren Eltern resp. Vormünder zur Bestrafung anzuzeigen sind.

Diese Verfügung ist durch die Kreisblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Düsseldorf, den 21. August 1874.

I. V. A. 5845. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

III. Schulferien und patriotische Gedenktage.

1. Ferienordnung für die Volksschulen des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 20. Mai 1873.

Unter Aufhebung der Ferienordnung vom 5. November 1866 (Amtsblatt S. 478) und der Ergänzung derselben für den rechtsrheinischen

Theil unseres Regierungsbezirks vom 23. August 1869 (Amtsblatt S. 296) wird über die schulfreie Zeit in den Volksschulen festgesetzt, was folgt.

1) Außer den Sonntagen und den von der Staatsbehörde anerkannten kirchlichen Festtagen*) der beiden christlichen Hauptconfessionen sind die Nachmittage der Mittwoche und Sonnabende des ganzen Jahres schulfrei, soweit sie nicht für den Unterricht im Turnen, in den weiblichen Handarbeiten und in der Obstbaumcultur verwendet werden müssen.

Ob und inwieweit das Letztere zu geschehen hat, wird in dem Stundenplan jeder Schule bestimmt.

Für Schulen, in welchen die Ertheilung des Unterrichts durch Halbtagsschule stattfindet, bleibt bei Gelegenheit der dazu von uns zu ertheilenden Genehmigung besondere Bestimmung über die genannten Nachmittage vorbehalten.

2) Zu Weihnachten wird der Unterricht am 23. Dezember oder, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am 22. Dezember geschlossen und am 2. Januar oder, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, an dem nächsten, auf den Neujahrstag folgenden Werktage wieder eröffnet.

3) Zur Fastnachtszeit ist die Aussetzung des Unterrichts am Fastnachts-Montag und Dienstag in denjenigen Gemeinden zuläßig, in welchen öffentliche Aufzüge oder sonstige öffentliche Volksbelustigungen, die den Unterricht wesentlich stören, herkömmlich stattfinden. Ob hiernach der Unterricht an den genannten Tagen ganz oder nur Nachmittags, oder überhaupt nicht ausfallen soll, darüber hat der Schulvorstand mit Genehmigung des Landraths und Kreisschul-Inspectors, — wo eine Stadt-Schulinspection vorhanden ist, diese endgültig zu entscheiden.

4) die Osterferien dauern von Gründonnerstag bis Mittwoch (einschließlich) nach dem Osterfeste.

5) Zu Pfingsten ist der Sonnabend vor dem Fest und die ganze Pfingstwoche schulfrei.

6) Schulfreie Tage sind ferner:

a) der Geburtstag Seiner Majestät des Kaisers und Königs nach Abhaltung der Schulfeier,
b) die für die regelmäßigen und außerordentlichen Lehrer-Conferenzen von den zuständigen Vorgesetzten bestimmten Tage, soweit ein ganzer Tag erforderlich sein sollte, — jedoch nur im Falle der persönlichen Theilnahme des betreffenden Lehrers an der Conferenz,
c) der Montag und Dienstag nach der Hauptkirmeß an solchen Orten, wo die Kirmeß herkömmlich als Volksfest gefeiert wird,
d) in katholischen Schulen der Allerseelentag (2. November), so-

---

*) Solche Festtage sind, außer den sub 2, 4, 5 genannten Festzeiten:

a) für beide Confessionen:
 1. der Bußtag,
 2. Christi Himmelfahrt,
b) für die Katholiken allein:
 1. Epiphanie (hl. drei Könige), 6. Januar,
 2. Maria Reinigung (Lichtmeß), 2. Februar,
 3. Maria Verkündigung, 25. März,
 4. der erste Tag des Frohnleichnamsfestes,
 5. Peter und Paul, 29. Juni,
 6. Allerheiligen, 1. November,
 7. Maria Empfängniß, 8. Dezember.

fern die ortsübliche Feier dieses Tages die ganze oder theilweise Aussetzung des Unterrichts nöthig macht.

Die Beschlußnahme über die Aussetzung des Unterrichts in den Fällen sub c und d steht dem Schulvorstande, mit Genehmigung des Landraths und Kreis-Schulinspectors — wo eine Stadtschulinspection vorhanden ist, dieser zu.

7) Wegen zu großer Hitze an einzelnen Nachmittagen ist die Aussetzung des Schulunterrichts nur ausnahmsweise und nur mit schriftlicher Genehmigung des Lokal-Schulinspectors zulässig, welche der Lehrer aufzubewahren hat.

8) Außer der bisher genannten schulfreien Zeit sind Hauptferien bis zu vollen vier Wochen statthaft.

Von dem Beschluß des Vorstandes der Schule, mit Zustimmung des Bürgermeisters hängt es ab, ob die Ferien in dieser Ausdehnung stattfinden sollen, oder ob eine kürzere Zeit für das Bedürfniß des Ortes genügt. — Auf weniger als im Ganzen zwei volle Wochen dürfen diese Ferien aber nicht herabgesetzt werden.

9) Ueber die Vertheilung dieser Hauptferien auf die Zeit des Sommer-Halbjahres befindet der Landrath des Land- oder Stadtkreises, nach Anhörung der Kreis-Schulinspectoren, beziehungsweise der Stadt-Schulinspection.

Bei der Vertheilung ist auf die Bedürfnisse der betreffenden Bevölkerung Rücksicht zu nehmen, so daß auf dem Lande die Zeit der Getreide- und Kartoffelernte, in Waldgegenden die Zeit der Waldbeeren-Leese, — in den Städten die Zeit der für die örtlichen höheren Lehranstalten bestimmten Ferien, oder andere in den Verhältnissen des Ortes gegebene Gründe für die Bestimmung der Ferien in den Volksschulen maßgebend sein sollen.

10) Andere allgemeine schulfreie Tage können nur von uns festgesetzt werden. Insonderheit steht es den Pfarrern und Lehrern nicht zu, ihre Geburts- oder Namenstage als schulfrei zu bezeichnen.

Durch die Theilnahme der Schuljugend am täglichen Gottesdienst oder kirchlichen Verrichtungen darf die festgesetzte Schulordnung keine Störung erleiden. Die Berufung auf alten Gebrauch hiergegen ist nicht zulässig.

11) Außer der hiermit festgesetzten Zeit darf kein Lehrer und keine Lehrerin den Unterricht ganze oder halbe Tage oder auch nur einzelne Stunden aussetzen, ohne dazu durch besonderen Urlaub nach den darüber ergangenen Bestimmungen ermächtigt zu sein.

Ebenso darf die Schuljugend außer der Ferienzeit nicht vom Unterricht ausbleiben, soweit nicht die Bestimmungen über die Dispensation der Schuljugend vom Schulbesuch erfüllt sind.

Zuwiderhandlungen der Lehrer und Lehrerinnen unterliegen der disciplinarischen Bestrafung, für das Ausbleiben der Schulkinder greifen die Bestimmungen über die Bestrafung unentschuldigter Schulversäumnisse Platz.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden, von uns oder den uns untergeordneten Behörden ausgegangenen allgemeinen und besonderen Verfügungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Wenn von einzelnen Orts-Schulbehörden bisher bestehende Abweichungen von den obigen Vorschriften auch ferner für nothwendig erachtet werden, so haben sie diese Erlaubniß zur Beibehaltung derselben durch einen besonderen, auf dem geordneten Wege einzureichenden und speziell begründeten Antrag bei uns neuerdings nachzusuchen.

12) Die Zeit der Ferien ist von den Ortsbehörden auch ferner — wie bisher vorgeschrieben war — zur Ausführung der erforderlichen Ausbesserungen in den Schulgebäuden und zu etwa nöthigen anderen, den Schulunterricht störenden Arbeiten auf dem Schulgehöft zu benutzen, damit weitere Unterbrechungen des Schulunterrichts möglichst vermieden werden.

Düsseldorf, den 20. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. V. A. 3579.

---

2. Patriotische Gedenktage: Feier des 2. September.

a) Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 18. Juli 1874.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 1. August v. J. (I. V. A. 5165) ordnen wir hiermit an, daß alljährlich fortan der 2. September, zum Andenken an die glorreichen Erfolge des Krieges von 1870/71 und die Wiederherstellung des Deutschen Reiches in allen unserer Aufsicht unterstellten Schulen als Festtag begangen werde.

Zu diesem Zwecke werden es sich die Herren Lehrer angelegen sein lassen, den bezüglichen historischen Stoff, Gesänge und Vorträge der Schüler in angemessener Weise vorzubereiten, und am Festtage selbst die Feier mit Psalmlektion, patriotischer Geschichtserzählung, Gesängen und Vorträgen der Art begehen, daß dadurch der patriotische nationale Sinn, die Liebe zu unserm deutschen Vaterlande, die treue Hingebung für unsern erhabenen Kaiser und Sein erlauchtes Haus und die Dankbarkeit gegen Gott, der uns den Sieg unter Führung unseres Kaisers gegeben hat, in den Herzen der Kinder geweckt und erhalten werde. Wir werden uns freuen, die Erfolge der Herren Lehrer in diesem patriotischen Wirken wahrnehmen und anerkennen zu können. Die Theilnahme der Eltern der Kinder an der Schulfeier ist, soweit der Raum dazu ausreicht, zu gestatten. — Wo außerdem eine kirchliche Feier des Tages stattfindet, ist zu wünschen, daß die Schüler unter Leitung ihrer Lehrer nach der Kirche ziehen und an dem Gottesdienste der Gemeinde theilnehmen. — Am Nachmittage wird, wo dies möglich ist, ein Schul- und Kinderfest im Freien zu veranstalten sein, wobei ein Anschluß an eine etwaige patriotische Volksfeier, soweit diese in Zucht und Sitte verläuft, nicht ausgeschlossen ist.

Die Herren Landräthe wollen diese Verfügung nicht nur schleunigst durch die Kreisblätter zur allgemeinen Kenntniß bringen, damit die Herren Kreis- und Lokal-Schul-Inspectoren zur rechten Zeit die nöthigen Anordnungen zur Schulfeier treffen können, sondern wollen auch Ihrerseits durch persönliche Einwirkung in geeigneter Weise dafür Sorge tragen, daß das immer mehr und allgemein hervortretende Verlangen nach patriotischer Volksfeier dieses Tages auch in weiteren Kreisen den gewünschten nationalen Ausdruck findet.

Düsseldorf, den 18. Juli 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. V. A. 5345.

---

b) Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 7. August 1874.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 18. v. Mts. (im Amtsbl. Nr. 31 S. 325), betreffend die in den Schulen zu veranstaltende Feier des 2. September, machen wir darauf aufmerksam, daß

folgende Schriften zur Benutzung bei dieser Feier und Vertheilung an Schulkinder sehr wohl geeignet sind:

1) Der Tag von Sedan, ein Festbüchlein für Schulen zur Feier des 2. September, Verlag von Andreae u. Comp. in Ruhrort, 25. Auflage, Preis 1½ Sgr., in Partieen 1 Sgr. pro Exemplar.

2) Sedanbüchlein für 1874 von C. Trog, Verlag von Otto Radke in Essen, 2 Sgr. pro Exemplar.

Die Herren Landräthe wollen dies durch die Kreisblätter zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Düsseldorf, den 7. August 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. V. A. 5462.

IV. Die Unterhaltungskosten der Schulen, Bildung neuer Schulklassen, Einschulungen und Prozesse.

1. Die Civilgemeinde hat die Befugniß, die Schul-Unterhaltungskosten auf den Communal-Etat zu übernehmen.

a) Circ.-Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 20. Juni 1872.

Wir nehmen Veranlassung, auf das Urtheil des Competenz-Gerichtshofes vom 14. October 1871 (Verw. Ministerial-Blatt von 1872, Seite 67) besonders aufmerksam zu machen, welches die Befugniß der Civilgemeinden, die Schul-Unterhaltungskosten auf den Communal-Etat zu übernehmen, von Neuem anerkannt hat und die Klage eines Steuerpflichtigen auf Rückzahlung der von den Civilgemeinden erhobenen Schulsteuerbeiträge als zum Rechtswege nicht geeignet zurückgewiesen hat.

Da die Uebernahme der Schulkosten auf die Civilgemeinden sich in vielen Fällen empfiehlt, so legen wir für die Bürgermeisterei des Kreises die erforderliche Zahl von Exemplaren gegenwärtiger Verfügung an dieselben bei.

Düsseldorf, den 20. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An die Herren Landräthe.

I. V. 1427.

b) Min.-Erl. vom 20 Juni 1874.

Auf die an mich, den Minister des Innern, unter dem 16. Februar cr. gerichtete Vorstellung, in welcher Sie sich darüber beschweren, daß auf Grund eines Gemeindebeschlusses die Ausgaben für das Schulwesen in der Gemeinde N. auf den Communaletat übernommen worden seien und der Herr Ober-Präsident die hiergegen erhobene Beschwerde abgelehnt habe, eröffnen wir Ihnen, daß die politischen Gemeinden befugt sind, auf Grund eines ordnungsmäßig zu Stande gekommenen Gemeindebeschlusses diejenigen Lasten, welche den in ihrem Bezirk liegenden Schulsocietäten obliegen, auf den Communaletat zu übernehmen.

Berlin, den 20. Juni 1874.

Der Minister des Innern. Der Minister der geistl. zc. Angelegenheiten.

An den Herrn N. zu N.

I. B. 4557 M. d. J.

U. III. 7263 M. d. g. A.

2. Die Gründung einer neuen Schulstelle ist nöthig, wenn die Zahl der Schulkinder einer Klasse über achtzig steigt.

a) Min.-Erl. vom 23. Januar 1873.

Die Maßnahmen zur Aufbesserung des Einkommens der Elementarschullehrer haben mehrfach die Sorge für Errichtung neuer Schulstellen, um die Kräfte der Betheiligten nicht zu sehr anzuspannen, zeitweise in den Hintergrund treten lassen. Es kommt indeß nunmehr darauf an, dem in manchen Bezirken mehr oder weniger fühlbar gewordenen Mangel einer genügenden Anzahl Schulstellen mit Nachdruck abzuhelfen.

Indem ich voraussetze, daß die Königliche Regierung rc. diesem wichtigen Gegenstand bereits die gebührende Aufmerksamkeit zugewandt haben wird, weise ich darauf hin, daß rücksichtlich der Gründung neuer Schulstellen auch die Vorschrift der Nr. 2. der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. Js. über die Volksschule, wonach die Zahl der Kinder der einklassigen Volksschule nicht über 80 steigen soll, nicht unbeachtet zu lassen sein wird.

Berlin, den 23. Januar 1873.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

U. 1341.

b) Vergl. Min.-Erl. vom 16. Dezember 1874.

---

3. Ueber die Klassenbildungen und sonstige äußere Einrichtungen hat die Regierung zu entscheiden.

Min.-Resc. vom 3. Dezember 1866.

Auf die Vorstellung vom 6. October c. eröffne ich Ew. Wohlgeboren, daß die Rechte des Gemeinderaths zu N. durch die Verfügung der Kgl. Regierung in N. vom 4. und 10. März d. Js. wegen Berufung einer Lehrerin und Anschaffung von Mantelöfen für die dortige Schule nicht beeinträchtigt sind.

Die Königliche Regierung ist gesetzlich befugt, bei der Zahl der dortigen Schulkinder eine Trennung derselben in zwei Klassen und nach den Geschlechtern, sowie die Berufung einer Lehrerin für die Mädchenklasse anzuordnen. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung unterliegt keinem Zweifel, letztere ist auch von dem Schulvorstand, dem Schulpfleger und dem Königlichen Landrath beantragt, und der Gemeinderath mit seiner Meinung gehört. Ein Mehreres war nicht nöthig. Die Berufung auf das Decret vom 11. Flor. X ist unerheblich, weil die bezügliche Bestimmung schon nach Decreten vom 17. März 1808 und 15. November 1811 und vollends nach Aufhebung der Fremdherrschaft dort außer Geltung ist.

Auch die Berathung der Angelegenheit wegen Beschaffung eines Mantelofens für die Schule ist dem Gemeinderath nicht vorenthalten. Sein Beschluß ist indeß, da es sich um Erfüllung einer Pflicht der Gemeinde handelt, nach §. 88 der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 nur als Gutachten anzusehen. Derselbe soll allerdings so weit beachtet werden, als es den Zwecken entsprechend. Allein eben die Rücksicht auf

Zweckmäßigkeit bestimmte die Königliche Regierung, nach dem Antrag des Schulvorstandes, des Schulpflegers und des Königlichen Landraths die Anschaffung eines Mantelofens zu verfügen.

Berlin, den 3. Dezember 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
den Herrn Bürgermeister N.
23274. U.

4. Ueber die Einschulung der einzelnen Ortschaften und die Bildung der Schulbezirke, desgleichen über die Einschulung einzelner Familienväter hat die Königliche Regierung zu entscheiden.

a) Min.-Resc. vom 8. Januar 1869.

Ordnungsmäßig muß jede Ortschaft, welche keine eigene Schule hat, einer benachbarten Schule zugewiesen werden. Solche Zuweisung begründet nicht ein Gastverhältniß, sondern die volle Zugehörigkeit zur Schulgemeinde, und die Königliche Regierung ist gesetzlich so berechtigt wie verpflichtet, für eine dem Schulinteresse möglichst entsprechende Zusammensetzung der Schulgemeinden überall zu sorgen. Wo in dieser Beziehung von Alters her zweckmäßige Verbindungen bestehen, welche die Aufsichtsbehörde stets anerkannt und, wenn auch nur stillschweigend genehmigt hat, muß es bei denselben bis zu einer etwaigen Umschulung belassen werden. Insbesondere kann aus dem Mangel einer förmlichen Einschulungsverfügung kein Einwand gegen den Fortbestand des Schulgemeindeverbandes hergeleitet werden, da eine solche Form für dessen Begründung nicht unbedingt vorgeschrieben, auch in älterer Zeit meist unterlassen worden ist. Aus der Zugehörigkeit zur Schulgemeinde folgt von selbst die Verpflichtung zur antheiligen Tragung der Schullasten. Diese gesetzliche Verpflichtung geht durch thatsächliche Nichterfüllung nicht unter, ein Mehreres haben Sie nicht behauptet, geschweige erwiesen.

Uebrigens würde aber auch, wenn Ihre Auffassung des Sachverhältnisses richtig wäre, die anderweite förmliche Einschulung von N. nach N. mit allen daraus folgenden gesetzlichen Rechten und Pflichten ohne Weiteres von der Königlichen Regierung angeordnet werden können und müssen.

Berlin, den 8. Januar 1869.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
den Herrn N.
U. 35077.

b) Min.-Resc. vom 10. Januar 1866.

Ew. Wohlgeboren eröffne ich auf die Vorstellung vom 10. v. M., daß die Befugniß der Schulaufsichtsbehörde, die Einwohner eines Orts, für welche eine besondere Confessionsschule nicht besteht, der Schule einer anderen Religionspartei zu überweisen, außer Zweifel steht. Die Annahme, daß in einem solchen Fall der Anschluß an eine bestehende Schulsocietät nur nach freier Wahl und freier Vereinbarung der Interessenten erfolgen könne , ist nicht begründet, da die Einrichtung der Schulsocie-

täten, sowie die Ein- und Umschulung einzelner Personen nach §. 18 der Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817 eine ausschließliche Attribution der Schulaufsichtsbehörde ist.

Hiernach kann Ihre Beschwerde über die Zuweisung zu der dortigen evangelischen Schulgemeinde um so weniger für begründet erachtet werden, als Sie die Einschulung zu einer anderen Schule nicht einmal beantragt haben. Demgemäß sind Sie nach den Bestimmungen der §§. 29 und 30 Titel 12. Th. II. Allg. Landrechts auch verpflichtet, zum Unterhalt der Schule gleich den übrigen Hausvätern der evangelischen Schulgemeinde beizutragen. Die Zulässigkeit der administrativen Execution hinsichtlich dieser Beiträge endlich erfolgt aus der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 19. Juli 1836 (Gesetz-Sammlung S. 198).

Berlin, den 10. Januar 1866.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
den Herrn N. zu N.
26,371 U.

---

5. Ueber die Zahlung von Schulgeld.

a) Schulgeld kann nur für die die Schule wirklich besuchenden Kinder erhoben werden.

Vergl. Min.-Erl. vom 31. Juli 1862. S. 166.

b) Die Kinder von Lehrern sind von der Schulgeldzahlung nicht befreit.

Vergl. Min.-Erl. vom 9. Dezember 1867. S. 112.

c) Für die Kinder von Ortsarmen hat der Ortsarmen-Verband das Schulgeld zu bezahlen.

Min.-Erl. vom 18. Februar 1861.

Auf die Vorstellung vom 6. Dezember v. Js., gereicht Ihnen zum Bescheid, daß dem Lehrer für jedes Kind, welches er unterrichtet, das reglementsmäßige Schulgeld bezahlt werden muß. Dem dortigen Lehrer kann daher die Verpflichtung, den Kindern der Ortsarmen unentgeltlichen Unterricht zu ertheilen, nicht auferlegt werden. Zur Zahlung des Schulgeldes für die Kinder der Ortsarmen ist vielmehr der Ortsarmen-Verband rechtlich verpflichtet. Demnach muß es bei den sachgemäßen Anordnungen der Königlichen Regierung zu N. sein Bewenden behalten.

Berlin, den 18. Februar 1861.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
den Schulzen N. und Genossen zu N.
26,755 U.

---

6. Ueber die Festsetzung der Lehrergehälter.

a) Min.-Erlaß vom 5. Juli 1873.

Auf die Eingabe vom 16. Mai cr., die Verbesserung des Lehrereinkommens in N. betreffend, erwidere ich Ew. Wohlgeboren, daß ich das von der Königlichen Regierung zu N. in der Sache beachtete Verfahren für gerechtfertigt erachte. Es kann zunächst, wie dies als Prinzip stets von hier aus aufrecht erhalten ist, nicht darauf ankommen, wie der Lehrer mit der Gemeinde sich abzufinden bereit ist. Das Einkommen

der betreffenden Stelle festzusetzen, ist Sache der Aufsichtsbehörde, und es mußte deshalb ohne Einfluß auf die Entscheidung derselbeu sein, wenn der Lehrer nur eine Zulage ad dies vitae emeriti beansprucht.

Berlin, den 5. Juli 1873.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
den Herrn N.
U. 22,586.

b) Min.-Erl. vom 31. Dezbr. 1874.

Auf die Vorstellung vom 23. Oct. d. Js. wegen Festsetzung des Gehalts der Lehrerstelle zu N. eröffne ich Ew. Wohlgeboren, daß es bei der Verfügung der Königl. Regierung vom 23. Juni d. Js. bewenden muß.

Die Königliche Regierung ist nach ihrer mit Gesetzeskraft bestehenden Instruction vom 23. October 1817 ebenso befugt, wie verpflichtet, die Höhe der Lehrerbesoldung festzusetzen und die Betheiligten zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegen die Schule event. zwangsweise anzuhalten. Sobald die Königliche Regierung ihrer gesetzlichen Befugniß gemäß die Verbesserung der Lehrer-Gehälter als nothwendig definitiv festgestellt hat, ist die entsprechende Leistung eine auf eben jenen gesetzlichen Bestimmungen beruhende, event. zwangsweise auf den Gemeindeetat zu bringende.

Berlin, den 31. Dezember 1874.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
den Herrn Bürgermeister N. zu N.
13,933 U. III.

cf. Entscheidung des Gerichtshofes für Competenz-Conflicte vom 28. Dezember 1850.

Min.-Resc. vom 6. Dezember 1872.

Min.-Resc. vom 17. Juli 1867.

Ueber die zu gewährenden Pensionen siehe Erster Abschnitt Nr. IX.

---

7. Ueber die Stellvertretung erledigter Lehrerstellen.

Vergl. Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 15. Juni1874. S. 128.

---

8. Die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde für Elementarschulen ist anzunehmen, wenn sie eine höhere Lehranstalt unterhält.

cf. Min.-Resc. vom 15. Januar 1873. S. 96.

---

9. Die Heranziehung der Forensen zu den Schullasten.

a) Bei Societätsschulen.

1) Min.-Erl. vom 31.August 1860.

Ich eröffne Ihnen, daß nach den §§. 29. 31. 34. Titel 12. Theil II. Allgemeinen Landrechts die Unterhaltung der Schule nicht der poli-

tischen Gemeinde oder den Grundbesitzern des Schulbezirkes, sondern den zur Schule gewiesenen Einwohnern ohne Rücksicht auf deren Verhältniß zur politischen Gemeinde obliegt. Die Schullast ist daher nach dem Allgemeinen Landrecht weder eine Communal-, noch eine dingliche Last der bäuerlichen Grundstücke, sondern eine persönliche Last der Mitglieder der Schulgemeinde. Personen, welche im Schulbezirk Grundstücke besitzen, können zu Leistungen für die Schule nicht herangezogen werden. Eine Heranziehung der Grundbesitzer, welche nicht zu den Hausvätern der Schulgemeinde gehören, ist nach den in ähnlichen Fällen ergangenen Entscheidungen der Gerichte nur zulässig, wenn die Schulabgaben als dingliche erachtet und in das Hypothekenbuch der verpflichteten Grundstücke eingetragen sind. Daß dies in N. der Fall ist, haben Sie weder behauptet noch dargethan. Da der Gutsherr nicht zu den Mitgliedern der Schulgemeinde gehört, so kann derselbe nach Obigem zu einem Schulbeitrage für das Vorwerk L. und die angekauften bäuerlichen Wohnungen nicht angehalten werden. Es muß daher in dieser Beziehung bei meinem Erlaß vom 15. November 1859 sein Bewenden behalten.

Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß die Bewohner des Vorwerks L. zu den Mitgliedern der Schulgemeinde gehören und zu den Schullasten beitragen müssen. Sollten daher die Bewohner des Vorwerks L. von Schulabgaben bisher freigelassen worden sein, so bleibt Ihnen überlassen, bei der Königlichen Regierung zu N. die Heranziehung derselben zu beantragen ꝛc.

Berlin, den 31. August 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
den Herrn N. zu N
18,890 U.

2) Min.-Erl. vom 3. August 1864.

Die Beschwerde der Schulgemeinde vom 7. Mai d. J. gegen die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 15. April d. J. vermag ich als begründet nicht zu erachten. Die Verpflichtung zur Unterhaltung der nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts eingerichteten Societätsschulen ruht nicht, wie die Schulgemeinde annimmt, auf dem Grundbesitz, sondern ist rein persönlicher Natur. Zur Erfüllung derselben können nur die zur Schulsocietät gehörigen Hausväter herangezogen werden. Eine wesentliche Bedingung der Eigenschaft der Hausväter ist aber der Wohnsitz innerhalb des Schulbezirks. Wer daher mit Grundstücken im Schulbezirk angesessen ist, aber seinen Wohnsitz außerhalb desselben hat, kann zu Schulunterhaltungs-Beiträgen nicht herangezogen werden.

Berlin, den 3. August 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Schulgemeinde zu N.
15,005 U.

b) bei Communalschulen.

Min.-Erl. vom 21. Juli 1862.

Ihre Beschwerde vom 14. März d. J. wegen der Heranziehung der Forensen zur Unterhaltung der Schule zu N. kann, wie ich Ihnen und den übrigen Beschwerdeführern eröffne, nicht anerkannt werden.

Soweit die Unterhaltung der Schule in N. aus der dortigen Käm-

merei erfolgt und zu diesem Ende Zuschläge zur Klassensteuer und auf den Grundbesitz erforderlich sind, hat die Schulunterhaltungslast die Natur einer Communallast und sind deshalb die Forensen nach §. 4. Alinea 3 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung S. 261) verpflichtet, an diesen Lasten, soweit sie auf den Grundbesitz gelegt werden, Theil zu nehmen.

Berlin, den 21. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
Herrn N. in N.
15,276 U.

---

10. Staatszuschüsse zur Errichtung neuer Schulstellen und zur Besoldung von Lehrern.

a) Circ.-Verf. vom 3. Januar 1874 und Min.-Erl. vom 13. Dezember 1874.

Durch unsere Verfügung vom 1. Februar v. Js. I. V. A. 659 ist der Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 23. Januar 1873 U. 1341 zur Kenntnißnahme mitgetheilt, welcher die Verwendung des zu Etat gebrachten Fonds von 250,000 Thalern zur Errichtung neuer Schulstellen zum Gegenstand hatte. — Was der Herr Minister über die Art der Behandlung der in Folge dieses Erlasses eingegangenen Anträge weiter bestimmt hat, wollen Sie aus dem in beglaubigter Abschrift beiliegenden Erlasse vom 13. Dezember v. Js. U. 46,828 ersehen und soweit von dem dortigen Amte Anträge auf Staatsbewilligungen hierher eingereicht worden sind, diese nach den nunmehr getroffenen Bestimmungen anderweit umarbeiten. — Wir machen dabei insbesondere darauf aufmerksam, daß die Anträge nicht mehr aus dem Kreise zusammen gefaßt, sondern einzeln bei uns vorzulegen und die in dem Erlasse vom 13. Dezember 1873 getroffenen Bestimmungen sämmtlich genau zu beobachten sind.

Düsseldorf, den 3. Januar 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Königliche Landrathsämter, ausschließlich der fünf städtischen, Essen, Elberfeld, Barmen, Düsseldorf, Crefeld.
I. V. A. 9251.

Auf den Bericht vom 26. v. Mts. 1. V. A, 8419, dessen Anlagen mit Ausschluß der Hauptnachweisung zurückfolgen, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß Ihr zur Gründung neuer Schulstellen eine Pauschal-Summe nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Der Königlichen Regierung überlasse ich jedoch, in jedem Einzelfall, in welchem die nöthigen Schullokale vorhanden sind und die Berufung eines geprüften Lehrers erfolgen kann, zur Besoldung desselben aber eine Staatsbeihülfe erforderlich erscheint, das Bedürfniß einer solchen nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 8. Mai 1854 unter speciellem Nachweis der Einkünfte der etwa schon vorhandenen und der neu zu errichtenden Lehrerstellen, sowie unter näherer Darlegung der Aufbringungsweise der

Schulunterhaltungskosten zu begründen, auch nach den concreten Verhältnissen des Falls eine Bewilligungsperiode für die in Aussicht genommene Staatsbeihülfe vorzuschlagen.

Berlin, den 13. Dezember 1873.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung in Düsseldorf.
U. 46828.

b) Min.-Erl. vom 8. September 1874.

Nach den bestehenden Vorschriften sind jährliche Staats-Beihülfen oder Bedürfnißzuschüsse, welche ergänzungsweise zur Besoldung von Lehrern und Lehrerinnen gewährt werden, jederzeit widerruflich und, um die Nothwendigkeit derartiger Unterstützungen je nach den concreten Verhältnissen des Einzelfalles nach Verlauf einiger Zeit von Neuem zu prüfen, event. entbehrlich werdende Beträge anderweitig bestimmungsmäßig verwenden zu können, aus geschäftlichen Verwaltungsrücksichten mit bestimmten Bewilligungsperioden bis zu 10 Jahren zahlbar zu machen. Letzteres schließt nicht aus, solche Staatsunterstützungen auch innerhalb der Bewilligungsperioden ganz oder theilweise zurückzuziehen, wenn sich inzwischen ergiebt, daß die zur Befriedigung der Schulbedürfnisse Verpflichteten in den Stand gelangt sind, die gedachten Beträge ganz oder theilweise aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten bringe ich diese Grundsätze hierdurch mit der Bestimmung in Erinnerung, nicht nur fortan bei jeder Neubewilligung von Bedürfnißzuschüssen der in Rede stehenden Art letztere stets ausdrücklich als „jederzeit widerrufliche Staatsbeihülfen" mit einer bestimmten Bewilligungsperiode zu bezeichnen, sondern auch hinsichtlich schon bewilligter Bedürfnißzuschüsse den Betheiligten in geeigneter Weise zu erkennen zu geben, daß diese Bewilligungen jederzeit widerruflich seien.

Berlin, den 8. September 1874.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
die Königlichen Regierungen rc.
U. III. 9101 G. I.

---

11. Anträge auf Unterstützungen zu Schulbauten aus dem Bergischen Schulfonds.

Circ.-Verf. vom 16. Septbr. 1872.

Wir erwidern auf den Randbericht vom 1. d. Mts., die Uebernahme der zu 467 Thaler 18 Silbergroschen veranschlagten Kosten der Planirung und Einfriedigung des Spielplatzes der katholischen Schule zu N. betreffend, daß der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sich nach neuerdings ergangener Entscheidung die Bestimmung über die zu Schulbauten im Bergischen beim bergischen Schulfonds verwendbaren Mittel vorbehalten hat. Derselbe wird einen Zuschuß nur

dann genehmigen, wenn er in der Lage ist, das Bedürfniß genügend übersehen und auf Grund erschöpfender Unterlagen würdigen zu können.

Der Herr Minister hat dieserhalb bestimmt, daß in allen Fällen das Unterstützungs-Bedürfniß unvermögender Gemeinden in den ehemals Bergischen Landen bei Elementarschul-Bauten fortan in derselben Weise darzuthun ist, wie es für Unterstützungen aus allgemeinen Staatsfonds vorgeschrieben ist. — Zusagungen von Unterstützungen vor der Entscheidung über deren Gewährbarkeit sind unzulässig.

Als Regel ist festzuhalten, daß Beihülfen nur dann in Aussicht zu nehmen sind, wenn es sich um erst auszuführende Bauten handelt.

Die Nothwendigkeit der Bauten ist unter Einreichung eines den Leistungskräften der Baupflichtigen, unbeschadet der Zweckmäßigkeit angepaßten, mit Rücksicht hierauf vorher speciell von uns revidirten Projects nebst Anschlag, in welchem der Werth der Handdienste und Fuhren ausgesondert sein muß, näher nachzuweisen. Der Kostenbedarf ist in einer vorschriftsmäßigen Individual-Repartition auf die Beitragspflichtigen umzulegen, auch die Zulässigkeit einer Anleihe zur Deckung des Bedarfs zu erörtern.

In solcher Weise findet dasselbe Verfahren bei der Beschlußnahme wegen einer Bauunterstützung statt, ohne Unterschied, ob es sich in einer Gemeinde um einen katholischen oder evangelischen Schulhausbau handelt. —Wir sind sonach außer Stande, die Eingangs erwähnten Kosten weder zu bewilligen, noch in Aussicht zu stellen, noch bei dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu beantragen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
den Königlichen Landrath, Herrn N. zu N.

Abschrift obiger in Folge ergangener Entscheidung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erlassenen Verfügung bezüglich der Behandlung der Anträge auf Unterstützungen zu Schulbauten aus dem bergischen Schulfonds zur Kenntnißnahme und Nachachtung hinsichtlich der Gemeinden Ihres Kreises.

Düsseldorf, den 16. September 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die Herren Landräthe zu Solingen, Düsseldorf
(Land und Stadt), Elberfeld, Barmen, Duisburg.
I. Sect. V. A. Nr. 2332.

---

12. Vertretung der Schule bei Processen über das Schulvermögen.

Min.-Erl. vom 22. Februar 1869.

Der Beitritt der Königlichen Regierung in N. zu der Klage, welche die Schulvorsteher in N. gegen den Rittergutsbesitzer N. in N. aufzustellen wünschen, ist entbehrlich, weil ein dem Kirchenpatronat analoges Schulpatronat nicht existirt und die Vorschriften des Titel 11 Theil II. Allgemeinen Landrechts, auf welche das Allegat zu §. 19 Theil II.

Titel 12 Allgemeinen Landrechts hinweist, auf Schulen nur in soweit angewandt werden können, als die Uebereinstimmung in der Organisation beider Institute solches gestattet.

Was aber die von der Königlichen Regierung versagte autorisatio ad agendum betrifft, so finden zwar die hiervon handelnden Paragraphen des Titel 11 Theil II. Allgemeinen Landrechts auf Schulen analoge Anwendung. Es ergibt sich aber aus §§. 653, 655 l. c., daß der Mangel des Approbationsdecrets kein Hinderniß für die Prozeßführung ist. Er hat nur zur Folge, daß der Prozeß auf Gefahr und Kosten der Schulvorsteher geführt wird.

Die Gründe, um welcher willen die Königliche Regierung Anstand nimmt, die Anstellung eines Prozesses zu genehmigen, in welchem die Schule als Cessionarin ein Proxeneticum aus einem Pferdehandel einklagt, kann ich nicht mißbilligen. Wollen die Schulvorsteher diesen Prozeß auf ihre Gefahr und Kosten führen, so bleibt ihnen das überlassen. Die Königliche Regierung aber zur Prozeßautorisation anzuweisen, muß ich Anstand nehmen.

Berlin, den 22. Februar 1869.

An Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
den Rechtsanwalt und Notar Herrn N. zu N.
U. 5531.

V. Der Schulunterricht.

1. Allgemeine Bestimmungen über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschulen.

Min.-Erl. vom 15. October 1872.

Nachdem ich unter dem heutigen Tage die im Anschlusse beigefügte Allgemeine Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Volksschule erlassen habe, ist nach Maßgabe derselben überall da, wo nicht gesetzliche Bestimmungen ein Anderes verordnen, zu verfahren.

Insbesondere sind in Betreff der Ausstattung der Schulzimmer und der für den Unterricht zu beschaffenden Lehrmittel, sowie wegen Vertheilung der Stunden auf die einzelnen Lehrgegenstände die bezüglichen Bestimmungen jedenfalls im nächsten Sommersemester durchzuführen. Die Schulinspectoren haben die neuen Lehrpläne schleunigst auszuarbeiten und ebenso ihre neuen Vorschläge rücksichtlich der neu einzuführenden Lehr- und Lernbücher baldigst einzureichen.

In dem über die Ausführung meiner Allgemeinen Verfügung zu erstattenden Berichte erwarte ich gleichzeitig eine genaue Angabe der in den einzelnen Bezirken vorkommenden verschiedenen Arten der Volksschule.

Das Regulativ vom 3. October 1854 und dessen spätere Ergänzungen, insbesondere die Erlasse vom 19. November 1859 und vom 16. Februar 1861 sind aufgehoben.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover, sowie sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
B. 2311.

Allgemeine Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule.

1. Die normalen Volksschuleinrichtungen. Normale Volksschuleinrichtungen sind die mehrklassige Volksschule (5), die Schule mit zwei Lehrern (4), und die Schule mit einem Lehrer, welche entweder die einklassige Volksschule (2) oder die Halbtagsschule ist (3).

2. Die einklassige Volksschule. In der einklassigen Volksschule werden Kinder jedes schulpflichtigen Alters in ein und demselben Locale durch einen gemeinsamen Lehrer gleichzeitig unterrichtet. Die Zahl derselben soll nicht über achtzig steigen.

In der einklassigen Volksschule erhalten die Kinder der Unterstufe in der Regel wöchentlich 20, der Mittel- und Oberstufe 30 Stunden, einschließlich des Turnens für die Knaben und der weiblichen Handarbeiten für die Mädchen.

3. Die Halbtagsschule. Wo die Anzahl der Kinder über achtzig steigt, oder das Schulzimmer auch für eine geringere Zahl nicht ausreicht, und die Verhältnisse die Anstellung eines zweiten Lehrers nicht gestatten; sowie da, wo andere Umstände dies nothwendig erscheinen lassen, kann mit Genehmigung der Regierung die Halbtagsschule eingerichtet werden, für deren Klassen zusammen wöchentlich 32 Stunden angesetzt werden.

4. Die Schule mit zwei Lehrern. Sind zwei Lehrer an einer Schule angestellt, so ist der Unterricht in zwei gesonderten Klassen zu ertheilen. Steigt in einer solchen Schule die Zahl der Kinder über hundert und zwanzig, so ist eine dreiklassige Schule einzurichten. In dieser kommen auf die dritte Klasse wöchentlich 12, auf die zweite Klasse wöchentlich 24, auf die erste Klasse wöchentlich 28 Lehrstunden.

5. Die mehrklassige Volksschule. In Schulen von drei und mehr Klassen, soweit dieselben nicht unter 4 fallen, erhalten die Kinder der unteren Stufe wöchentlich 22, die der mittleren 28, die der oberen 30 bis 32 Unterrichtsstunden.

6. Die Trennung der Geschlechter in der Schule. Für mehrklassige Schulen (5) ist rücksichtlich der oberen Klassen eine Trennung der Geschlechter wünschenswerth. Wo zwei Lehrer angestellt sind, ist eine Einrichtung mit zwei, beziehungsweise drei aufsteigenden Klassen derjenigen zweier nach den Geschlechtern getrennten einklassigen Volksschulen vorzuziehen.

7. Vereinigung kleiner Schulgemeinden zu einem gemeinsamen Schulsystem. Wo an einem Orte mehrere einklassige Schulen bestehen, ist deren Vereinigung zu einer mehrklassigen Schule anzustreben.

8. Die Einrichtung und Ausstattung des Schulzimmers. Das Schulzimmer muß mindestens so groß sein, daß auf jedes Schulkind ein Flächenraum von 0,6 □M. kommt; auch ist dafür zu sorgen, daß es hell und luftig sei, eine gute Ventilation habe, Schutz gegen die Witterung gewähre und ausreichend mit Fenstervorhängen versehen sei. Die Schultische und Bänke müssen in ausreichender Zahl vorhanden und so eingerichtet und so aufgestellt sein, daß alle Kinder ohne Schaden für ihre Gesundheit sitzen und arbeiten können. Die Tische sind mit Tintenfässern zu versehen.

Zur ferneren Ausstattung des Schulzimmers gehört namentlich eine hinreichende Anzahl von Riegeln für die Mützen, Tücher, Mäntel u. dergl.; ferner eine Schultafel mit Gestell, eine Wandtafel, ein Katheder oder ein Lehrertisch mit Verschluß, ein Schrank für die Aufbewahrung von Büchern und Heften, Kreide, Schwamm.

9. Die unentbehrlichen Lehrmittel. Für den vollen Unterrichtsbetrieb sind erforderlich:

1. je ein Exemplar von jedem in der Schule eingeführten Lehr- und Lernbuche,

2) ein Globus,

3) eine Wandkarte von der Heimathsprovinz,

4) eine Wandkarte von Deutschland,

5) eine Wandkarte von Palästina,

6) einige Abbildungen für den weltkundlichen Unterricht,

7) Alphabete weithin erkennbarer auf Holz- oder Papptäfelchen geklebter Buchstaben zum Gebrauch beim ersten Leseunterricht,

8) eine Geige,

9) Lineal und Zirkel,

10) eine Rechenmaschine;

in evangelischen Schulen kommen noch hinzu:

11) eine Bibel und

12) ein Exemplar des in der Gemeinde eingeführten Gesangbuches.

Für die mehrklassigen Schulen sind diese Lehrmittel angemessen zu ergänzen.

10. Tabellen und Listen. Der Lehrer hat eine Schulchronik, ein Schülerverzeichniß, einen Lehrerbericht (Nachweisung der erledigten Unterrichtsstoffe) und eine Absentenliste regelmäßig zu führen. Außerdem muß er den Lehrplan, den Lectionsplan und die Pensenvertheilung für das laufende Semester stets im Schulzimmer haben.

11. Die Schulbücher und Schulhefte. Lernmittel für die Schüler der Volksschule mit einem oder zwei Lehrern sind folgende:

a. Bücher:

1) die Lesefibel und das Schullesebuch,

2) ein Schülerheft für den Rechenunterricht,

3) ein Liederheft,

außerdem die für den Religionsunterricht besonders eingeführten Bücher,

b. eine Schiefertafel nebst Griffel, Schwamm, Lineal und Zirkel,

c. Hefte mindestens:

1) ein Diarium,

2) ein Schönschreibheft,

3) ein Heft zu orthographischen und Aufsatzübungen,

auf den oberen Stufen

4) ein Zeichenheft.

Den Schülern der mehrklassigen Volksschule darf die Anschaffung besonderer kleiner Leitfäden für den Unterricht in den Realien, sowie diejenige eines stufenweise fortschreitenden mehrbändigen Lesebuches und eines Handatlas zugemuthet werden. Ebenso haben diese für die einzelnen Lehrgegenstände besondere Hefte zu führen.

12. Die Gliederung der Volksschule. Die Volksschule, auch die einklassige, gliedert sich in drei Abtheilungen, welche den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen der Kinder entsprechen. Wo eine Volksschule vier Klassen hat, sind der Mittelstufe zwei, wo sie deren sechs hat, jeder Klasse zwei zuzuweisen.

13. Die Lehrgegenstände der Volksschule. Die Lehrgegenstände der Volksschule sind Religion, deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben), Rechnen nebst den Anfängen der Raumlehre, Zeichnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde und für die Knaben Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten.

In der einklassigen Volksschule vertheilen sich die Stunden auf die einzelnen Gegenstände und Stufen wie folgt:

	Unterstufe.	Mittelstufe.	Oberstufe.
Religion	4	5	5
Deutsch	11	10	8
Rechnen, Raumlehre . .	4	4	5
Zeichnen	—	1	2
Realien	—	6	6
Singen	1	2	2
Turnen (Handarbeit) . .	—	2	2
	20.	30.	30.

In der mehrklassigen Schule:

	Unterstufe.	Mittelstufe.	Oberstufe.
Religion	4	4	4
Deutsch	11	8	8
Rechnen	4	4	4
Raumlehre . . .	—	—	2
Zeichnen	—	2	2
Realien	—	6	6 (8)
Singen	1	2	2
Turnen (Handarbeit) . .	2	2	2
	22.	28.	30 (32).

In der Halbtagsschule und in der Schule mit zwei Lehrern und drei Klassen (4.) treten die nöthigen Veränderungen nach Maßgabe des Bedürfnisses ein.

14. Der katholische Religions-Unterricht. In Bezug auf den katholischen Religionsunterricht bleiben die bis jetzt geltenden Bestimmungen mit denjenigen Modificationen, welche sich aus der Veränderung der Stundenzahl ergeben, bis auf Weiteres in Kraft.

15. Aufgabe und Ziel des evangelischen Religionsunterrichtes. Die Aufgabe des evangelischen Religionsunterrichts ist die Einführung der Kinder in das Verständniß der heiligen Schrift und in das Bekenntniß der Gemeinde, damit die Kinder befähigt werden, die heilige Schrift selbstständig lesen und an dem Leben, sowie an dem Gottesdienste der Gemeinde lebendigen Antheil zu nehmen.

16. Die heilige Geschichte. Die Einführung der Schüler in die heilige Schrift stellt sich als Unterricht in der biblischen Geschichte und Auslegung zusammenhängender Schriftabschnitte, insbesondere auch der evangelischen und epistolischen Perikopen des Kirchenjahres dar.

Den Kindern der Unterstufe werden wenige Geschichten vorgeführt: aus dem alten Testamente werden vorzüglich solche aus dem ersten Buche Mosis und etwa noch die von Moses und von Davids erster Zeit, aus dem neuen, die von der Geburt, der Kindheit, dem Tode und der Auferstehung Jesu Christi und einige dem kindlichen Verständniß vorzugsweise naheliegende Erzählungen aus seinem Leben gewählt.

Im weiteren Fortgang des Unterrichtes erhalten die Schüler eine planmäßig geordnete Reihe der wichtigsten Erzählungen aus allen Perioden der heiligen Geschichte des alten und neuen Testamentes, und auf Grund derselben eine zusammenhängende Darstellung der heiligen Geschichte, in welcher namentlich das Lebensbild Jesu deutlich hervortritt und in die auch die Pflanzung und erste Ausbreitung der Kirche aufzunehmen ist. An diese Geschichte schließt sich diejenige der ersten Begründung des Christenthums in Deutschland, der deutschen Reformation und Nachrichten über das Leben der evangelischen Kirche in unserer Zeit an.

In mehrklassigen Schulen ist dieser Unterricht und insbesondere auch die Darstellung der christlichen Kirchengemeinde entsprechend zu erweitern.

Der Lehrer hat die biblischen Geschichten in einer dem Bibelwort sich anschließenden Ausdrucksweise frei zu erzählen, sie nach ihrem religiösen und sittlichen Inhalt in einer Geist und Gemüth bildenden Weise zu entwickeln und fruchtbar zu machen. Geistloses Einlernen ist zu vermeiden.

17. Das Bibellesen. In den biblischen Geschichtsunterricht der Oberstufe fügt sich die Erklärung zusammenhängender Schriftabschnitte aus den prophetischen und den poetischen Büchern des alten Testamentes, besonders der Psalmen, und aus den Schriften des neuen Testamentes.

Das Maß des in diesem Unterrichte zu behandelnden Stoffes und die Auswahl desselben ist je nach den Verhältnissen der einzelnen Schulen in dem Lehrplane derselben zu bestimmen.

18. Die Perikopen. An jedem Sonnabend sind den Kindern die Perikopen des nächstfolgenden Sonntages vorzulesen und kurz auszulegen. Ein Memoriren der Perikopen findet nicht statt.

19. Der Katechismus. Die Einführung in das Bekenntniß der Gemeinde wird durch die Erklärung des in derselben eingeführten Katechismus unter Heranziehung von biblischen Geschichten, Bibelsprüchen und Liederversen oder ganzen Liedern vermittelt; dabei ist aber Ueberladung des Gedächtnisses zu vermeiden.

Im Allgemeinen gilt es als Regel, daß besondere Stunden für den Katechismus in der Volksschule mit einem oder zwei Lehrern erst auf der oberen Stufe, in der mehrklassigen Schule frühestens in den Mittelklassen eintreten.

Es sind dafür höchstens zwei Stunden anzusetzen.

Wofern nicht besondere Verhältnisse eine Aenderung nöthig machen, fallen, wo der lutherische Katechismus eingeführt ist, nur die drei ersten Hauptstücke in das Pensum der Volksschule, und zwar in der Art, daß auf der Unterstufe der einfache Wortlaut der zehn Gebote, und des Vaterunsers, auf der Mittelstufe die beiden ersten Hauptstücke des kleinen

Katechismus mit der lutherischen Erklärung, auf der Oberstufe das dritte Hauptstück zur Aneignung kommen.

Die Erklärung der folgenden Hauptstücke bleibt dem Confirmationsunterrichte überlassen.

29. Das geistliche Lied. Auf allen Stufen des Religions-Unterrichtes ist die Beziehung auf das Kirchenlied zu nehmen. Auf der unteren Stufe kommen vorzugsweise einzelne Verse, auf den beiden oberen neben solchen auch ganze Lieder zur Behandlung. Diese hat sich nicht auf diejenigen Lieder zu beschränken, welche memorirt werden sollen, und es sind bei der Auswahl der Lieder auch diejenigen aus der neueren und neuesten Zeit zu berücksichtigen.

Wo nicht ein besonderes Schulgesangbuch eingeführt ist, werden die Texte der Lieder in der Regel aus dem in der betreffenden Kirchengemeinde in Brauch befindlichen Gesangbuche genommen.

Zur gedächtnißmäßigen Aneignung sind höchstens 20 Lieder zu wählen, welche nach Inhalt und Form dem Verständniß der Kinder angemessen sind. Dem Memoriren muß die Erklärung des Liedes und die Uebung im sinngemäßen Vortrage desselben vorangehen.

21. Gebete. Bereits auf der Unterstufe lernen die Kinder einige kurze und leichte Morgen-, Mittags- und Abendgebete, auf den oberen Stufen ist ihnen die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes zu erklären. Gedächtnißmäßige Aneignung des allgemeinen Kirchengebetes sowie andere Theile des liturgischen Gottesdienst findet nicht statt.

22. Der Unterricht im Deutschen. Der Unterricht im Deutschen schließt die Uebungen im Sprechen, Lesen und Schreiben in sich. Diese Gegenstände müssen auf allen Stufen in organischem Zusammenhange mit einander bleiben, und soweit dies angeht, in gleichmäßigem Fortschritte gefördert werden.

23. Die Uebungen im mündlichen Ausdrucke. Die Uebungen im mündlichen Ausdrucke erfordern keinen abgesonderten Unterricht. Sie bereiten vielmehr den Schreib- und Leseunterricht vor und begleiten ihn auf seinen weiteren Stufen.

Ihre Stoffe nehmen sie auf der Unterstufe von den einfachsten und den Kindern zumeist bekannten Gegenständen, auf der Mittelstufe von Gruppenbildern u. dergl., auf der oberen von den Sprachstücken des Lesebuches.

Ihr formelles Ziel ist, fortschreitend auf den verschiedenen Stufen, die Befähigung des Schülers zu richtiger und deutlicher Aussprache jedes einzelnen Wortes und zum freien Ausdruck seiner Gedanken im einfachen Satze, die Befähigung zum correcten und sicheren Ausdrucke im zusammengesetzten Satze unter Ueberwindung der gewöhnlichen Fehler im Gebrauche der Wortformen und in der Satzbildung, und endlich die Befähigung zur freien und richtigen Wiedergabe fremder Stoffe, wie zur Ordnung und klaren Darstellung der eigenen Gedanken.

24. Der Unterricht im Schreiben und Lesen. Der Unterricht im Schreiben und Lesen ist nach der im Seminare des betreffenden Bezirks eingeführten Methode zu ertheilen; die Anwendung der Buchstabirmethode ist ausgeschlossen.

Ziel ist: für die Unterstufe die Befähigung der Kinder, zusammenhängende Sprachstücke richtig lesen und kurze Sätze nicht nur ab, sondern auch selbstständig aufschreiben zu können, für die Mittelstufe diejenige, ganze Sprachstücke in gebundener und ungebundener Rede, in deutscher und lateinischer Schrift ohne Anstoß und sinnrichtig zu lesen, ein einfaches Dictat richtig aufzuschreiben und ein nach Form und Inhalt leichtes

Sprachstück selbstständig niederzuschreiben. Auf der Oberstufe sind die Schüler dahin zu führen, daß sie schwierigere Sprachstücke, deren Inhalt ihrem Lebenskreise nicht zu fern liegt, leicht und mit Ausdruck vom Blatt lesen, Dictate dieser Art fehlerfrei niederschreiben und auch größere Sprachstücke richtig wiedergeben können.

Für die Uebung im Schreiben werden besondere Schreibstunden auf der Mittel- und auf der Oberstufe der Schule mit einem oder zwei Lehrern, sowie in den Mittelklassen der mehrklassigen Schule eingerichtet. In den Oberklassen der letzteren kann die Uebung außerdem zum Gegenstand häuslicher Aufgaben gemacht werden. Ziel des Unterrichtes ist die Aneignung einer saubern, deutlichen und gewandten Schrift in allen, auch in schnell gefertigten Schriftsätzen.

Die Resultate eines guten Unterrichtes müssen demnach in allen Heften der Schüler zum Vorschein kommen.

Als Inhalt der Vorschriften empfehlen sich volksthümliche Sprüchwörter, gute und zeitgemäße Muster von geschäftlichen Formularen und Aufsätzen.

25. Der Unterricht in der deutschen Sprachlehre. In den Oberklassen mehrklassiger Schulen sind für den Unterricht und Uebung in der deutschen Sprachlehre besondere Stunden anzusetzen; in der Schule mit einem oder zwei Lehrern ist derselbe mit dem übrigen Sprachunterrichte zu verbinden.

Ziel ist für die Mittelstufe: Kenntniß des einfachen Satzes und der einfachsten Verhältnisse aus der Wortlehre; für die Oberstufe: der erweiterte Satz und weitergehende Belehrungen aus der Wort- und Wortbildungslehre.

26. Das Lesebuch. Dem gesammten Unterrichte im Deutschen liegt das Lesebuch zu Grunde.

Bei der Behandlung desselben ist womöglich der gesammte Inhalt desselben nach und nach zu verarbeiten.

Das Lesebuch ist nicht nur zur Erzielung der Lesefertigkeit, sondern auch zur Einführung in das Verständniß der in demselben enthaltenen Musterstücke zu benutzen. Die Auswahl der Stücke ist so zu treffen, daß jährlich wechselnd ungefähr 30 zur Behandlung kommen.

Geeignete Sprachstücke poetischer Form und zwar in Schulen mit einem oder zwei Lehrern besonders Volksliedertexte, werden auf allen drei Stufen nach vorangegangener Besprechung memorirt.

Auf der Oberstufe mehrklassiger Schulen wird das Lesebuch auch dazu benutzt den Kindern Proben von den Hauptwerken der vaterländischen, namentlich der volksthümlichen Dichtung und einige Nachrichten über die Dichter der Nation zu geben; doch beschränken sich diese Mittheilungen auf die Zeit nach der Reformation.

Die Auswahl der einzuführenden Lesebücher ist aus denen zu treffen, welche ein volksthümliches Gepräge tragen und durch ihren gesammten Inhalt den erziehlichen Zweck der Schule fördern.

Unter diesen aber verdienen diejenigen den Vorzug, welche in ihrer Form correct sind und auch in den geschichtlichen und realistischen Theilen nicht eigene Ausarbeitungen der Herausgeber, sondern Proben aus den besten populärsten Darstellungen der Meister auf diesem Gebiete geben und welche sich von kirchlichen und politischen Tendenzen freihalten. Für Schulen, welche von Kindern verschiedener Confession besucht werden, sind möglichst nur solche Lesebücher zu wählen, welche keinen eigentlich confessionellen Character haben. Aus den bereits eingeführten Lesebüchern sind die Sprachstücke confessionellen Inhaltes in den Religionsunterricht zu verweisen.

27. Der Sprachunterricht in Schulen mit Kindern verschiedener Nationalität. Bezüglich des Sprachunterrichtes in solchen Schulen, in welchen die Kinder oder ein Theil derselben eine andere als die deutsche Sprache reden, kommen die hierüber ergangenen oder noch ergehenden besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

28. Der Rechenunterricht. Auf der Unterstufe werden die Operationen mit benannten und unbenannten im Zahlenraume von 1 bis 100, auf der mittleren diejenigen im unbegrenzten Zahlenraume mit benannten und unbenannten Zahlen gelernt und geübt; auf der letzteren auch angewandte Aufgaben aus der Durchschnittsrechnung, Resolutionen und Reductionen und einfache Regel de tri gerechnet; Pensum der Oberstufe sind die Bruchrechnung, welche bereits auf den unteren Stufen in der geeigneten Weise vorbereitet werden muß, und deren Anwendung in den bürgerlichen Rechnungsarten, sowie eingehende Behandlung der Decimalbrüche.

In der mehrklassigen Schule erweitert sich das Pensum in den bürgerlichen Rechnungen durch Aufnahme der schwierigen Arten und das in der Rechnung mit Decimalen durch die Lehre von den Wurzelextractionen.

Auf der Unterstufe wird in der Schule mit einem oder zwei Lehrern, soweit es sein kann, in der mehrklassigen Schule regelmäßig nur im Kopfe gerechnet. Bei Einführung einer neuen Rechnungsart geht auf allen Stufen das Kopfrechnen dem Tafelrechnen voran. Bei der praktischen Anleitung ist überall die Beziehung auf das bürgerliche Leben ins Auge zu fassen; darum sind die Exempel mit großen und vielstelligen Zahlen zu vermeiden und die angewandten Aufaben so zu stellen, wie sie den wirklichen Verhältnissen entsprechen.

Durch diese Aufgaben sind die Schüler zugleich mit dem geltenden Systeme der Maße, Münzen und Gewichte bekannt zu machen.

Das Rechnen ist auf allen Stufen als Uebung im klaren Denken und richtigen Sprechen zu betreiben; doch ist als der letzte Zweck stets die Befähigung der Schüler zu selbstständiger, sicherer und schneller Lösung der ihnen gestellten Aufgaben anzusehen.

Dem Unterrichte sind in allen Schulen Aufgaben- (Schüler-) Hefte, zu denen der Lehrer das Facitbüchlein in Händen hat, zu Grunde zu legen.

29. Der Unterricht in der Raumlehre. Das Pensum der Raumlehre bilden: die Linie (die gerade, gleiche, ungleiche, gleichlaufende), der Winkel und dessen Arten, Dreiecke, Vierecke, regelmäßige Figuren, der Kreis und dessen Hülfslinien, die regelmäßigen Körper.

In der mehrklassigen Schule kommt die Lehre von den Linien und Winkeln und von der Gleichheit und Congruenz der Figuren in elementarer Darstellung hinzu.

Der Unterricht in der Raumlehre ist sowohl mit demjenigen im Rechnen, wie mit dem Zeichenunterrichte in Verbindung zu setzen. Während die Schüler in dem letzteren die Formen der Linien, Flächen und Körper richtig anzuschauen und darzustellen geübt werden, lernen sie im ersteren mit deren Maßzahlen sicher und verständig operiren, die Längen der Linien, die Ausdehnung der Flächen und den Inhalt der Körper berechnen.

30. Der Zeichenunterricht. In dem Zeichenunterricht sind alle Kinder gleichzeitig und gleichmäßig zu beschäftigen und bei steter Uebung des Auges und der Hand dahin zu führen, daß sie unter Anwendung von Lineal, Maß und Zirkel vorgezeichnete Figuren nach gegebenen verjüngten oder

erweiterten Maßstabe nachzuzeichnen und geometrische Ansichten von einfach gestalteten Gegenständen nach gegebenem Maßstab darzustellen vermögen, z. B. von Zimmergeräthen, Gartenflächen, Wohnhäusern, Kirchen und anderen Körpern, welche scharfe Kanten und große Flächen darbieten.

Wo dieses Ziel erreicht ist, kann besonders begabten Kindern Gelegenheit gegeben werden, nach Vorlegeblättern zu zeichnen.

Für den Zeichenunterricht der mehrklassigen Volksschule wird eine besondere Instruction vorbehalten.

31. Der Unterricht in den Realien. Beim Unterrichte in den Realien ist das Lesebuch zur Belebung, Ergänzung und Wiederholung des Lehrstoffes, welchen der Lehrer nach sorgfältiger Darstellung anschaulich und frei darzustellen hat, zu benutzen. In mehrklassigen Schulen können daneben besondere Leitfäden zur Anwendung kommen. Dictate sind nicht zu gestatten, ebenso ist das rein mechanische Einlernen von Geschichtszahlen, Regentenreihen u. s. w., Länder- und Städtenamen, Einwohnerzahlen, von Namen, Merkmalen der Pflanzen, Maß- und Verhältnißzahlen in der Naturlehre verboten. In der Geographie und der Naturkunde ist von der Anschauung auszugehen, welche in der Geographie durch den Globus und die Karte, in der Naturlehre durch die zur Besprechung gebrachten Gegenstände oder durch gute Abbildungen, in der Naturlehre wenigstens in der mehrklassigen Schule durch das Experiment zu vermitteln ist.

Ueberall auch in mehrklassigen Schulen, ist unter stufenweiser Erweiterung des Stoffes von dem Leichteren zum Schwereren, von dem Näheren zum ferner Liegenden fortzuschreiten.

32. Geschichte. In der Geschichte sind aus der älteren Geschichte des deutschen Vaterlandes und aus der älteren brandenburgischen Geschichte einzelne Lebensbilder zu geben; von den Zeiten des dreißigjährigen Krieges und der Regierung des großen Kurfürsten an ist die Reihe der Lebensbilder ununterbrochen fortzuführen. Soweit sie dem Verständniß der Kinder zugänglich sind, werden die culturhistorischen Momente in die Darstellung mit aufgenommen.

33. Geographie. Der geographische Unterricht beginnt mit der Heimathskunde; sein weiteres Pensum bilden das deutsche Vaterland und das Hauptsächlichste von der allgemeinen Weltkunde: Gestalt und Bewegung der Erde, Entstehung der Tages- und Jahreszeiten, die Zonen, die fünf Weltmeere und die fünf Erdtheile, die bedeutendsten Staaten und Städte der Erde, die größten Gebirge und Ströme.

Das Maß des darzubietenden Stoffes wird durch die Art der Schule bedingt; es ist indeß bei Aufstellung des Lehrplanes vorzuziehen, nöthigenfalls den Umfang des Lehrstoffes zu beschränken, statt auf dessen Veranschaulichung zu verzichten und den Unterricht in Mittheilung bloßer Nomenclatur ausarten zu lassen.

34. Naturbeschreibung. Gegenstand des Unterrichtes in der Naturbeschreibung bilden außer dem Bau und dem Leben des menschlichen Körpers: die einheimischen Gesteine, Pflanzen und Thiere, von den ausländischen die großen Raubthiere, die Thier- und Pflanzenwelt des Morgenlandes und diejenigen Culturpflanzen, deren Producte bei uns in täglichem Gebrauche sind, (z. B. Baumwollenstaude, Theestrauch, Kaffeebaum, Zuckerrohr). Von den einheimischen Gegenständen treten diejenigen in den Vordergrund, welche durch den Dienst, den sie dem Menschen leisten (z. B. Hausthiere, Vögel, Seidenraupe, Getreide- und Gespinstpflanzen, Obstbäume, das Salz, die Kohle), oder etwa durch die

Eigenthümlichkeit ihres Lebens und ihrer Lebensweise (z. B. Schmetterling, Trichine, Bandwurm, Biene, Ameise) besonders Interesse erregen.

In der mehrklassigen Schule kann nicht nur eine Vermehrung der Gegenstände, sondern auch eine systematische Ordnung derselben und ein näheres Eingehen auf ihre gewerbliche Verwendung stattfinden. Die Gewöhnung der Kinder zu einer aufmerksamen Beobachtung und ihre Erziehung zu sinniger Betrachtung der Natur ist überall zu erstreben.

35. Naturlehre. In dem naturkundlichen Unterrichte der Schule mit einem oder zwei Lehrern sind die Schüler zu einem annähernden Verständniß derjenigen Erscheinungen zu führen, welche sie täglich umgeben.

In der mehrklassigen Schule ist der Stoff so zu erweitern, daß das Wichtigste aus der Lehre vom Gleichgewichte und der Bewegung der Körper, vom Schall, vom Lichte und von der Wärme, vom Magnetismus und der Electricität zu geben ist, so daß die Kinder im Stande sind, die gewöhnlicheren Naturerscheinungen und die gebräuchlichsten Maschinen erklären zu können.

36. Gesang. In dem Gesangunterrichte wechseln Choräle und Volkslieder ab. Ziel ist, daß jeder Schüler nicht nur im Chor, sondern auch einzeln richtig und sicher singen könne und bei seinem Abgange eine genügende Anzahl von Chorälen und Volksliedern, letztere möglichst unter sicherer Einprägung der ganzen Texte, als festes Eigenthum inne habe.

37. Der Turnunterricht. Der Turnunterricht wird auf der Mittel- und der Oberstufe den Knaben in wöchentlich zwei Stunden nach dem durch Circular-Verordnung vom 8. October 1868 eingeführten Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen ertheilt. Wünschenswerth ist, daß auch auf der Unterstufe Turnspiele und Vorübungen angestellt werden.

38. Unterricht in weiblichen Handarbeiten. Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird, wenn thunlich, schon von der Mittelstufe an in wöchentlich zwei Stunden ertheilt.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

---

2. Ausführung der Allgemeinen Bestimmungen.

a) Circ.-Verf. der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, vom 28. 3. 1873.

Wir eröffnen den Herren Landräthen und Kreis-Schulinspectoren zur Ausführung der allgemeinen Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule vom 15. October v. Js. Folgendes:

1) Die gedachte Allgemeine Verfügung 2c. führt als normale Volksschul-Einrichtungen an: die Halbtagsschule, die einklassige und zweiklassige Schule, die dreiklassige Schule mit zwei und mit drei Lehrern, endlich die mehr als dreiklassige Schule.

In dem Rescript über die Mittelschule vom 15. October 1872 (Extrablatt zu Stück 48 des Amtsblatts für 1872) ist außerdem der sechsklassigen Volksschule mit dem Lehrplan der Mittelschulen in den oberen Klassen gedacht.

2) Für die einzelnen oben erwähnten Arten der Volksschule — mit Ausnahme der sechsklassigen mit dem Lehrplan der Mittelschule in den oberen Klassen, für deren Organisation uns keine Vorschläge gemacht worden sind und mit Ausnahme der Halbtagsschule, über welche unten das Erforderliche gesagt wird — haben wir je einen besonderen Unterrichtsplan aufgestellt.

Diese Pläne werden als Extrabeilagen zu unserem Amtsblatt abgedruckt werden, und zwar die für ein- und zweiklassige Schulen zu Nr. 13, die für die beiden Arten der dreiklassigen in der nächstfolgenden, die für die vier- und fünfklassigen Schulen als Beilagen zu der drittfolgenden Nummer des Amtsblattes. — Ueber die Lehrpläne der sechsklassigen Schulen wird zu den diesfälligen Specialberichten verfügt werden.

Außerdem wird für jede Schule der betreffenden Kategorie der entsprechende Lehrplan besonders übersendet werden, welcher seiner Zeit dem Hauptlehrer, bezw. der Hauptlehrerin der Schule zur Inventarisirung und Mittheilung an die übrigen Lehrer resp. Lehrerinnen und demnächstiger Aufbewahrung mit dem Schulinventarium zu übergeben ist.

Dieses Exemplar dient für die Oberklasse als der nach Nr. 10 der angeführten Allgemeinen Verfügung in jeder Klasse zu haltende Lehrplan.

Die Lehrer und Lehrerinnen der anderen Klassen mehrklassiger Schulen sind verpflichtet, von dem sie angehenden Theil des gedruckten Unterrichtsplanes, einschließlich der unter Lit. A. desselben gegebenen Allgemeinen Bestimmungen, eine saubere und leserliche Abschrift zu fertigen und dieselbe zugleich mit der nach den Lehrplänen für jede Klasse anzufertigenden Pensenvertheilung jederzeit im Schulzimmer zu haben.

3) In der Halbtagsschule, — welche nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung für jeden besonderen Fall eingerichtet werden darf, — ist der für die einklassige Schule aufgestellte Unterrichtsplan zu Grunde zu legen und die wöchentliche Unterrichtszeit von 32 Stunden wie folgt auf die Abtheilungen und Lehrgegenstände zu vertheilen.

I. Für die obere Hauptabtheilung. (Mittel- und Oberstufe.)

a) Religion (Katechismus und bibl. Geschichte) .	3 Stunden
b) Sprachunterricht und Weltkunde	10 „
c) Rechnen und Raumlehre	4 „
d) Gesangunterricht	2 „
e) Turnen	1 „
	20 Stunden

II. Für die untere Hauptabtheilung (Unterstufe.)

Religionsunterricht	2 Stunden
Sprachunterricht	7 „
Rechnen	3 „
	12 Stunden

Die nach dem Plan für die einklassigen Schulen gestellten Anforderungen modificiren sich für die Halbtagsschule nach Maaßgabe der verringerten Unterrichtszeit.

Nach Nr. 4 der angeführten Allgemeinen Verfügung 2c. ist eine Schule mit zwei Lehrern, wenn sie mehr als 120 Kinder zählt, als dreiklassige Schule zu organisiren. — Das Nähere darüber wird der mitzutheilende Unterrichtsplan ergeben. — Hier bemerken wir nur, daß eine derartige Einrichtung die Anstellung zweier fachgemäß vorgebildeter Lehrer resp. (in Mädchenschulen) Lehrerinnen zur Voraus-

setzung hat, auf deren Verwirklichung im gegebenen Falle nach Kräften hinzustreben ist. — Diese Lehrkräfte müssen dann für alle drei Klassen so verwendet werden, daß die wöchentliche Stundenzahl gleich und mit billiger Berücksichtigung der mit der Behandlung der Lehrgegenstände verbundenen größeren oder geringeren Arbeit auf beide Lehrkräfte vertheilt wird; die Schulstunden für die einzelnen Klassen aber müssen so gelegt werden, daß zwei Klassenzimmer für den Betrieb des Unterrichts ausreichen, wo deren, wie in den meisten Fällen dieser Art, nicht mehr vorhanden sind.

5) Die Ausführung der in Bezug genommenen Allgemeinen Verfügung ꝛc. und der nach ihr aufgestellten Unterrichtspläne macht es nothwendig, daß fortan nur einmal im Jahre neue Schulkinder aufgenommen werden, da bei der bisher üblichen zweimaligen Aufnahme die Zahl der Abtheilungen über Gebühr vermehrt, und die Arbeit erschwert würden, die gegebenen Vorschriften auch unerfüllbar sein würden.

Bei der ortsüblichen Veröffentlichung des nächsten Aufnahmetermins werden daher die Eltern, Vormünder und Pfleger in das schulpflichtige Alter getretener oder demselben naher Kinder darauf ausdrücklich hinzuweisen und aufzufordern sein, die in dem entsprechenden Alter stehenden Kinder an diesem einzigen Aufnahmetermin zum Schulbesuch anzumelden.

Während des Schuljahres von auswärts zuziehende, im schulpflichtigen Alter stehende Kinder müssen jederzeit in die Schule aufgenommen und der ihrer Entwickelung und Vorbildung entsprechenden Abtheilung resp. Klasse zugewiesen werden.

Die Versetzung der Kinder einer Schule aus einer Abtheilung resp. Klasse in die andere wird gleichmäßig nur einmal im Jahre und zwar gleichzeitig mit der Aufnahme neuer Schulkinder, vorzunehmen sein.

Was dagegen die Entlassung der nach den geltenden Bestimmungen entlassungsfähigen Kinder betrifft, so wird sie auch für die Folge zweimal im Jahre zu Ostern und zu Michaelis, stattfinden müssen, da es nicht zulässig erscheint, die im Laufe des Jahres aus dem schulpflichtigen Alter tretenden, genügend vorgebildeten Kinder noch so lange zum Schulbesuch anzuhalten, wie es bei der Bestimmung eines nur einmaligen Entlassungstermins nothwendig sein würde.

Wo indessen eine nur einmalige Entlassung, ohne Beschwerde für die Betheiligten thunlich sein sollte, würde sie von der Ortsschulbehörde in Aussicht zu nehmen sein.

6) Die nach Nr. 8 der angeführten Allgemeinen Verfügung vorgeschriebene Ausstattung der Schulzimmer ist bereits unter Nr. 3 unserer Circular-Verfügung vom 22. November pr. der Aufmerksamkeit der Herren Landräthe empfohlen worden. Wir nehmen an, daß die zur Zeit nothwendigen und ausführbaren Aenderungen und Ergänzungen entweder bereits erfolgt sind, oder bis zum 1. Mai c. erfolgen werden.

Die in der angeführten Verfügung zu diesem Termin erforderten Berichte werden seiner Zeit zu den in Specialfällen etwa nöthigen weiteren Anordnungen Anlaß bieten.

7) Ebenso werden in Folge der angeführten Verfügung die vorgeschriebenen Lehrmittel zum Theil beschafft und wird deren etwa noch nothwendige Ergänzung bis zu dem genannten Termin möglich sein.

Wenn wir in unserer Circular-Verfügung vom 10. d. M. Bestimmung über die erforderlichen Lehr- und Lernmittel

einstweilen vorbehalten haben, so bezog sich dieser Vorbehalt hauptsächlich auf die Schulbücher, in Betreff deren wir Folgendes bestimmen:

a) Die Lesefibeln und Lesebücher, welche gegenwärtig in den einzelnen Schulen gebraucht werden, sind unverändert beizubehalten, bis wir, nach Einholung der Bestimmung des Herrn Ministers, darüber weitere Verfügung erlassen werden. — Neue Auflagen dieser Bücher werden die Lehrervereine, welche solche herausgegeben haben, nicht zu veranstalten haben, vielmehr ist, wenn die alte Auflage dieser Bücher vergriffen sein sollte, bei Abgabe besonderer Vorschläge mit Rücksicht auf die Lesebücher benachbarter Schulen, unsere Bestimmung über die bis zur endgültigen Regelung zu benutzenden Lesebücher einzuholen.

b) Für das Rechnen sind die in der angeführten Allgemeinen Bestimmung vorgeschriebenen Aufgabenhefte (Schülerhefte) statt der bisher üblichen Rechnenbücher einzuführen. — Wir behalten uns vor, darüber Bestimmung zu treffen, welche derartigen Hefte eingeführt werden dürfen.

c) Ebenso behalten wir unsere Genehmigung für die in die Hände der Schulkinder zu gebenden Liederhefte, Zeichenvorlagen und anderen Handbücher für die Schulkinder ausdrücklich mit dem Bemerken vor, daß es nicht gestattet ist, ohne unsere vorgängige Genehmigung neue Bücher für die Schulkinder einzuführen oder die einmal eingeführten mit anderen zu vertauschen.

d) Was die unter Nr. 9 der angeführten Allgemeinen Verfügung genannten anderen Lehrmittel namentlich Globen und Karten betrifft, so geben wir in der Anlage ein Verzeichniß solcher, die uns empfehlenswerth zu sein scheinen, ohne dadurch andere bereits benutzte und bewährt gefundene auszuschließen.

Wir überlassen es den Herren Kreis-Schulinspectoren, aus dem Verzeichniß oder nach sonstigen ihnen zugänglichen zuverlässigen Empfehlungen die für die verschiedenen Kategorien der Schulen ihrer Aufsichtskreise brauchbaren Lehrmittel zu empfehlen.

Die Belastung der Schulgemeinden mit Ausgaben für diesen Zweck ist überall auf das Nothwendige zu beschränken und vorhandenes noch Brauchbare erst nach eingetretener Nothwendigkeit durch Neues zu ersetzen.

8) Ueber die Einrichtung der Schulchronik, welche nach Nr. 10 der Allgemeinen Verfügung 2c. geführt werden soll, gibt der nachstehende, durch Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. Dezember 1863 (Stiehl's Centralblatt pro 1864 S. 22) mitgetheilte Extract aus dem Verwaltungsbericht der Königlichen Regierung zu Gumbinnen den nöthigen Anhalt. Der Extract lautet:

„Noch muß bemerkt werden, daß bereits von 336 Lehrern sogenannte Schul- und Gemeinde-Chroniken angelegt worden sind und mit freudigem Eifer fortgesetzt werden.

Es ist jedenfalls für die Lehrer eine ebenso nützliche als angenehme Beschäftigung und habe ich mich auch bei meinen Revisionen davon überzeugt, mit welcher Liebe sich mancher Lehrer diesem Geschäfte hingibt und wie interessante Nachrichten sie aus früheren Zeiten, z. B. über Gründung des Dorfes, der Schule und Kirche, über ältere, längst vorstorbene Geist-

liche, Lehrer, über Einwanderung aus fernen Gegenden, besonders aus der Schweiz, Nassau, Salzburg, Frankreich, über die Einfälle und Vernichtungen ꝛc., über aufgefundene heidnische Begräbnißplätze ꝛc. gesammelt haben. Es wird dadurch sowohl bei den Lehrern als auch der Jugend und den Gemeindegliedern das Interesse für die Geschichte der Heimath und des Vaterlandes geweckt und genährt und dies ist jedenfalls als Segen zu betrachten, der aus solch einer Beschäftigung erwächst."

Die nach diesen Gesichtspunkten anzulegende Schulchronik, für die kein Formular gegeben werden kann, muß ebenso wie die übrigen Tabellen und Listen, sauber und der Schule würdig geführt und gehalten werden.

9) Bei der Aufsicht über die Schulen durch die Lokal- und Kreis-Schul-Inspectoren resp. die Stadt-Schul-Inspectionen sind fortan die in den Allgemeinen Bestimmungen ꝛc. und in den ihnen entsprechenden, von uns veröffentlichten oder im Spezialfall besonders genehmigten Unterrichtsplänen gegebenen Normen zu Grunde zu legen.

Bei den Schulrevisionen ist jedes Mal festzustellen, ob der Zustand der einzelnen Schulen und Klassen diesen Normen entspricht, eventuell worin er hinter den Anforderungen zurück bleibt und die zu erstattenden Revisionsberichte haben sich darüber auszusprechen.

Von den Lehrern und Lehrerinnen der Schulen unseres Regierungs-Bezirks hegen wir die zuversichtliche Erwartung, daß sie den nach den neuen Normen an sie zu stellenden Anforderungen zu entsprechen, mit Erfolg bemüht sein und den Beweis liefern werden, daß sie ihre Kräfte mit ausdauerndem Fleiß und unverbrüchlicher Treue dem von ihnen gewählten Beruf zu widmen wissen.

Diese Verfügung ist von den Herren Kreis-Schulinspectoren bei den Lokal-Schulinspectoren ihrer Aufsichtskreise in geordneten Umlauf zu setzen, mit dem Auftrage, sie den Lehrern und Lehrerinnen zur Kenntnißnahme und Beachtung mitzutheilen.

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Bekanntmachung erhält jeder Kreis-Schulinspector zwei Exemplare der Verfügung die nach Vollendung der Circulation zu den Inspections-Acten zu nehmen sind.

Düsseldorf, den 28. März 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe der Stadt- und Landkreise, sowie an sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren und an die Stadt-Schul-Inspectionen.

I. V. A. Nr. 2138.

Verzeichniß von Lehrmitteln.

I. Geographie: Globus von Kiepert, Planigloben von Sydow, Wandkarte von Europa von Sydow, Leeder. Wandkarte von Deutschland von Ohmann, Sydow, Stülpnagel, Leeder. Wandkarte der Rheinprovinz von Ohmann. Wandkarte von der Rheinprovinz und Westfalen von Fix. Wandkarte von Palästina von Ohmann, Hergt, von Rappart, Leeder.

II. Naturbeschreibung: Schreiber's große Wandtafeln der Naturgeschichte, auf Leinwand gezogen in Mappe, vier Abtheilungen à 5 Tafeln:

1. Säugethiere . . .	3 Thlr.	18 Sgr.
2. Vögel	3 „	18 „
3. Amphibien ꝛc. . .	3 „	18 „
4. Pflanzen	3 „	10 „

Lüben, naturhistorischer Atlas, colorirt (enthaltend Säugethiere) 2 Thlr.

III. Naturlehre: Bopp, 8 physikalische Wandtafeln auf Leinwand in Mappe 4 Thlr. 16 Sgr.
Nagel, physikalische Apparate (cfr. Amtsbl.-Bekanntmachung vom 20. November 1872 (Amtsblatt pro 1872 Stück 48. Seite 443.

b) Circ.-Verf. der Königl. Regierung zu Düsseldorf, vom 11. Mai 1873.

Die in den Unterrichtsplänen für ein- bis fünfklassige Volksschulen unter A. I. gegebene Bestimmung über die Zuläßigkeit von Abweichungen von den am Schluß der gedachten Unterrichtspläne mitgetheilten Stundenplänen hat zu Anfragen Veranlassung gegeben, welche wir nachstehend entscheiden.

1) Es ist unbedenklich, einzelne Lehrstunden innerhalb der in den Stundenplänen angesetzten Zeit zu vertauschen, beispielsweise: den Religionsunterricht in der einklassigen Schule ganz oder theilweise (also entweder alle oder nur einige, nicht aber halbe Katechismus- oder biblische Geschichtsstunden) auf die Zeit von 9 bis 10 zu verlegen und dafür in den Stunden von 8 bis 9 Uhr die in den gedruckten Stundenplänen auf die erstgenannte Unterichtsstunde gelegten Gegenstände zu lehren.

Beschränkt ist diese Vertauschung der Gegenstände in den betreffenden planmäßigen Stunden indeß durch die Rücksicht, daß der Unterstufe bestimmungsmäßig eine geringere Stundenzahl zuzuweisen ist, als den beiden oberen Stufen, daß also für alle drei Abtheilungen der einklassigen Schule bestimmte Unterrichtsstunden nicht mit solchen vertauscht werden können, welche nur für die beiden oberen Abtheilungen bestimmt sind, ohne daß zugleich der oben bezeichneten Rücksicht gebührend Rechnung getragen wird. Außerdem muß bei der Vertauschung von Unterrichtsstunden mit als maßgebend gelten, daß solche Lehrgegenstände, deren erfolgreiche Behandlung auf Seiten des Lehrers und der Kinder geistige Sammlung und Frische in einem höhern Grade erfordert, als die anderer, nicht in Stunden verlegt werden dürfen, in denen jene Voraussetzung in der Regel nicht als zutreffend angesehen werden kann.

Für zwei- und mehrklassige Schulen mit Fachunterricht in größerer oder geringerer Ausdehnung, sowie für dreiklassige Schulen mit zwei Lehrern kommt außerdem in Betracht, ob eine Vertauschung der Lehrgegenstände in bestimmten Stunden mit der zweckmäßigen Disposition über die der Schule dienenden Lehrkräfte verträglich ist.

2) Die in den gedruckten Stundenplänen für den Anfang und Schluß des Unterrichts angesetzte Zeit erwarten wir, wo nicht eine Aenderung wegen besonderer örtlicher Verhältnisse im Interesse der Schule unbedingt geboten ist, allgemein festgehalten zu sehen.

Wo die obwaltenden örtlichen Verhältnisse eine Aenderung nothwendig machen, ist unter allen Umständen darauf zu sehen, daß der Be-

ginn und Schluß des Unterrichts mit der vollen, nicht mit einer halben oder Viertelstunde stattfinde, nicht minder darauf, daß der Beginn des Unterrichts an jedem Tage für dieselbe Klasse auch zu derselben Stunde angesetzt sei. — Beispielsweise kann für fünfklassige Schulen, wo es die Ortsverhältnisse erfordern und wo es mit der zweckmäßigen Disposition über die vorhandenen Lehrkräfte vereinbar ist, der Unterricht in der fünften Klasse statt um 10 Uhr, wie nach dem gedruckten Plan geschehen soll, bereits um 8 Uhr Vormittags begonnen werden, ohne indeß die Stundenzahl dieser Klasse zu vermehren.

Ebenso können unter denselben Voraussetzungen, die für die Unterklasse der vierklassigen Schule angesetzten vormittäglichen Unterrichtsstunden um 9 Uhr begonnen werden.

3) Die in den gedruckten Stundenplänen angesetzten Unterrichtsstunden in halbe zu verschiedener Zeit abzuhaltende Stunden zu verlegen ist unzulässig.

Im Allgemeinen ist darauf zu halten, daß auch diese hiernach zulässigen Abweichungen von den mitgetheilten Stundenplänen, nur dann gestattet werden, wo örtliche rc. Verhältnisse dies dringend nothwendig machen.

Düsseldorf, den 11. Mai 1873.

Kgl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

3. Speziell die Herstellung größerer Schulkörper.

a) Die Einrichtung einer einklassigen Volksschule an einem Orte, wo eine oder mehrere mehrklassige Schulen bereits vorhanden sind, ist für gewöhnlich nicht zu gestatten.

aa) Min.-Erl. vom 24. Januar 1873.

Auf den Bericht vom 21. September v. J. eröffne ich der Königl. Regierung Folgendes:

Die Anordnung vom 17. April v. J., durch welche die evangelischen und jüdischen Einwohner der Schulgemeinde N. unter Lostrennung von dem bestehenden Schulsystem zu einer besonderen selbstständigen evangelischen Schulgemeinde vereinigt, ein Schulzimmer nebst Lehrerwohnung in dem vorhandenen Schulhause für einen evangelischen Lehrer eingerichtet und die gegen eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung protestirende alte Schulgemeinde auf den Rechtsweg verwiesen werden soll, aufrecht zu erhalten, muß ich zur Zeit noch Bedenken tragen.

Daß im Schulinteresse die Constituirung einer besonderen aus evangelischen und jüdischen Einwohnern zusammengesetzten Schulgemeinde nothwendig sei, vermag ich nicht anzuerkennen.

Sind die drei vorhandenen Schulklassen überfüllt und bedarf es der Anstellung eines vierten Lehrers, so wird bei 108 Schulkindern, welche der katholischen Religion nicht angehören, vorerst die Anstellung eines evangelischen Lehrers an derselben Schule und die Herstellung eines vierklassigen Schulsystems in's Auge zu fassen sein. Aus den Vorlagen ist nicht ersichtlich, daß dies durch irgend welche stiftungsmäßigen Bestimmungen ausgeschlossen wäre. Das Unterrichtsinteresse erfordert aber die Herstellung größerer Schul-

körper und wenn aus diesem Grunde in den die Einrichtung der preußischen Volksschule betreffenden Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J. unter Nr. 7 gefordert worden ist, daß da, wo an einem Orte mehrere einklassige Schulen bestehen, deren Vereinigung zu einer mehrklassigen anzustreben sei, so kann ohne die dringendste Nothwendigkeit die Einrichtung einer einklassigen Schule an einem Orte, wo eine mehrklassige bereits vorhanden ist, nicht genehmigt werden. Hiernach veranlasse ich die Königliche Regierung, mit den Betheiligten anderweitig zu verhandeln, und, falls eine Vereinigung nach den angegebenen Gesichtspunkten nicht zu erzielen ist, weiter zu berichten.

Berlin, den 24. Januar 1873.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 36,312.

bb) Min.-Erl. vom 19. August 1874.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 3. v. Mts. die Verhältnisse der katholischen Schule zu N. betreffend, daß nach dem Resultat der angestellten Ermittelungen der eingeschlagene Weg nicht weiter verfolgt werden kann. Denn es entspricht nicht einer zweckmäßigen Schulorganisation, in einer Stadt von circa 10,000 Einwohnern neben mehrklassigen städtischen Schulen für 33 schulpflichtige katholische Kinder eine besondere einklassige öffentliche Schule einzurichten.

Die Stadtgemeinde N., welche angemessener Weise die Kinder ihrer katholischen Einwohner in derselben Art beschulen will, wie die Kinder der übrigen Einwohner, nämlich durch Aufnahme derselben in die bestehenden mehrklassigen städtischen Schulen unter Fürsorge für Ertheilung des confessionellen Religionsunterrichts, kann daher weder zur Einrichtung einer besonderen katholischen Communal-Schule noch zur Subventionirung der bisherigen katholischen Privatschule genöthigt werden. Daß Letztere von der Königlichen Regierung für eine öffentliche Schule erklärt worden ist, ändert hierin nichts, denn wie die Königliche Regierung jetzt selbst anerkennt, ist jene Erklärung erfolgt, ohne daß vorher festgesetzt worden, wer zur Unterhaltung dieser Schule, insbesondere auch in baulicher Beziehung, verpflichtet ist und wie die Schule organisirt werden soll.

Wollen die katholischen Einwohner von N. die dortigen vorhandenen öffentlichen, von der Stadt unterhaltenen Schulen nicht benutzen, so bleibt ihnen unbenommen sich nach wie vor der seit einer Reihe von Jahren dort bestehenden katholischen Privatschule zu bedienen. Die Stadtgemeinde N. aber kann nicht für verpflichtet erachtet werden, zur Unterhaltung dieser Schule irgend welche Beiträge zu leisten.

Ich ermächtige daher die Königliche Regierung, die Erklärung der katholischen Privatschule zu N. für eine öffentliche und die daran geknüpften weiteren Anordnungen zurückzuziehen und die Betheiligten hiernach zu bescheiden, den Magistrat zu N. unter Bezugnahme auf seine Petition an das Abgeordnetenhaus vom 23. November v. J. und seine

an mich gerichtete Beschwerde vom 23. März d. J., welche hierdurch ihre Erledigung gefunden haben.

Berlin, den 19. August 1874.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 8478.

b) Größere Schulbezirke sind für gewöhnlich nur dann zu theilen, wenn die Entfernung der einzelnen Ortschaften vom Schulort den regelmäßigen Schulbesuch hindert.

aa) Min.-Erl. vom 5. September 1873.

Aus dem Bericht der Königl. Regierung vom 12. Juli d. J. ist kein hinreichender Grund für die Nothwendigkeit zu entnehmen, den evangelischen Kirchschulbezirk N. zu verkleinern und einen besonderen Schulverband zu M. zu gründen.

Für die Ausschulung von M. resp. Errichtung einer eigenen Schule daselbst scheint nur die Ansicht maßgebend gewesen zu sein, daß drei Klassen bei einer Landschule weder im Schulinteresse, noch in dem der Lehrer zweckmäßig zu erachten seien. Diese Ansicht steht mit meinen Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October v. J., welche die Bildung mehrklassiger Schulen empfehlen, nicht im Einklang, und würde nur für den Fall richtig sein, wenn die Entfernung der einzelnen Ortschaften vom Schulort so groß ist, daß ein regelmäßiger Schulbesuch nicht zu erzielen ist. Dann würde der regelmäßige Besuch einer einklassigen Schule dem unregelmäßigen Besuch einer mehrklassigen Schule vorzuziehen sein.

Berlin, den 5. September 1873.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 29,126.

bb) Min.-Erl. vom 15. Januar 1874.

Vor weiterer Beschlußnahme auf den Bericht vom 23. October v. J. veranlasse ich die Königliche Regierung, das Bedürfniß der Errichtung einer katholischen Schule in N. nochmals zu erwägen.

N. ist vom Schulorte E. keine Viertelmeile entfernt. Da ein solcher Schulweg auf dem Lande nicht außergewöhnlich ist, so kann die unbedingte Nothwendigkeit, den Schulverband der beiden Gemeinden E. und N. aufzulösen und in letzterem Ort eine eigene Schule zu errichten, nicht anerkannt werden. Zudem würde sich die Einrichtung einer zweiten Klasse bei der Schule in E. um so mehr empfehlen, als eine solche Einrichtung neben dem Vortheil einer zweiklassigen Schule die geringere Kostspieligkeit für sich haben würde, was in's Gewicht fällt, wenn die Betheiligten ohne Noth Wünsche hegen, zu deren Erfüllung sie die Mittel nicht bereit stellen können.

Berlin, den 15. Januar 1874.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. 47, 936.

c) die Vereinigung zweier einklassiger confessionellen Schulen zu einer zweiklassigen ist anzustreben.

Min.-Erl. vom 5. Mai 1873.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 27. März cr., daß bei der nach den diesseitigen Acten über 80 betragenden Zahl der evangelischen Schulkinder schon jetzt gegenüber den allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober pr. die Ueberfüllung der evangelischen Schulklasse vorhanden ist, und ich deshalb wünschenswerth erachten muß, die Vereinigung der beiden vorhandenen, confessionell von einandergeschiedenen Klassen zu einer zweiklassigen Schule, den ursprünglichen Intentionen entsprechend, nicht hinauszuschieben. In dem Umstande, daß der evangelische Lehrer die künftige erste in der Regel mit der geringeren Hälfte der Kinder besetzte Klasse würde zu leiten haben, während das bei seiner Wohnung im alten Schulhause befindliche Klassenzimmer das größere ist und das entsprechend kleinere sich in dem neuerbauten Schulhause befindet, kann ich kein Hinderniß erblicken, da anscheinend einer event. erforderlichen Vertauschung der Klassenzimmer nichts entgegensteht. Eben so wenig würde es bei der Vereinigung der beiden jetzt vorhandenen confessionell gesonderten einklassigen Schulen zu einer zweiklassigen einer doppelten Schulinspection bedürfen. Die letztere hätte vielmehr in der Hand des bisherigen Inspectors der evangelischen Schulen zu verbleiben, während dem betreffenden katholischen Geistlichen die Leitung des von dem katholischen Lehrer den Kindern seiner Confession zu ertheilenden Religionsunterricht zu überlassen sein würde. —

Berlin, den 5. Mai 1873.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 14120.

---

d) Die dreiklassige und die sechsklassige Volksschule sind als besonders günstige Schulorganismen anzusehen.

Min. - Erl. vom 29. November 1873.

Die allgemeinen Bestimmungen über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule vom 15. October bezeichnen unter Nr. 1 als normale Volksschuleinrichtung an erster Stelle die mehrklassige Volksschule. Sie fordern unter Nr. 7 da, wo an einem Orte mehrere einklassige Schulen bestehen, deren Vereinigung zu einer mehrklassigen und indem sie unter Nr. 12 die Volksschule sich in drei Abtheilungen, welche den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen der Kinder entsprechen, gliedern lassen, erscheinen als die entsprechendsten Einrichtungen die dreiklassige Volksschule, wo jeder Stufe eine Klasse, und die sechsklassige, wo jeder Stufe zwei Klassen zugewiesen sind. Daß die sechsklassige Schule als ein besonders günstiger Organismus anzusehen ist, erhellt aus Nr. 1 der allgemeinen, die Mittelschule betreffenden Bestimmungen, wo gestattet wird, daß die Oberklassen einer sechsklassigen Schule nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten.

Hiernach ist eine bis zu sechs Klassen erweiterte Volksschule nicht bloß zulässig — das war auch schon vor dem Erlaß der Allgemeinen Bestimmungen der Fall —; sondern sie ist erstrebenswerth. In Folge dessen ist selbst in kleineren Städten die Vereinigung der vorhandenen unentwickelten Schuleinrichtungen zu einem mehrgliedrigen Ganzen angebahnt und unter Genehmhaltung der Aufsichtsbehörde ins Leben gerufen worden.

In den großen Städten ist dies die Regel. — — —

Berlin, den 29. November 1873.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 3510.

Vergl. die Anordnungen betreffend die Einrichtung von Simultanschulen.

---

4. Die Unterrichtspläne.

a. Der Unterrichtsplan für einklassige Volksschulen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Wöchentliche Unterrichtszeit. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt für die Unterstufe 20, für die Mittel- und Ober-Stufe 30 Stunden.

Von diesen sind zu verwenden:

		Unterstufe. Stunden.	Mittelstufe. Stunden.	Oberstufe. Stunden.
a.	für Religion . . .	4	5	5
b.	für Deutsch . . .	11	10	8
c.	für Rechnen . . .	4	4	4
d.	für Raumlehre . .	—	—	1
e.	für Zeichnen . .	—	1	2
f.	für Realien . . .	—	6	6
g.	für Singen . . .	1	2	2
h.	für Turnen . . . für Handarbeit . .	—	2	2
		20	30	30

Diese wöchentliche Unterrichtszeit ist auf die einzelnen Tage nach einem der beiden am Schluß befindlichen Stundenpläne zu vertheilen.

Abweichungen von diesen Stundenplänen, welche aber nicht die Stundenzahl ändern dürfen, können von dem Lokal-Schul-Inspector genehmigt werden. Weitergehende Aenderungen bedürfen der Genehmigung der Regierung.

2. Bildung der Abtheilungen. Es sind nur drei Abtheilungen der Schulkinder nach ihren Kenntnissen zu bilden; nur die neu eintretenden Schüler der 3. Abtheilung müssen, höchstens ein halbes Jahr lang, besonderen Unterricht im Schreiblesen erhalten.

Die unterste (III.) Abtheilung umfaßt in der Regel die Kinder der beiden ersten Jahrgänge, die mittlere (II.) Abtheilung diejenigen der drei folgenden Jahrgänge, die oberste (I.) Abtheilung die der übrigen Jahrgänge.

Diese Bildung der Abtheilungen beruht vorzüglich auf den Hauptstufen des Leseunterrichts, so daß die III. Abtheilung die Schüler umfaßt, welche nach der Fibel das Lesen lernen, die II. Abtheilung diejenigen, welche das Lesen üben, und die I. Abtheilung diejenigen, welche ausreichende Lesefertigkeit bereits erlangt haben und bei denen das logische Lesen in den Vordergrund tritt.

III. Lehrmittel. In der einklassigen Schule müssen folgende Lehrmittel vorhanden sein:

1) je ein Exemplar von jedem in der Schule eingeführten Lehr- und Lernbuche,
2) ein Globus,
3) eine Wandkarte von der Heimathsprovinz,
4) eine Wandkarte von Deutschland,
5) Eine Wandkarte von Palästina,
6) Abbildungen für den naturkundlichen Unterricht,
7) Alphabethe weithin erkennbarer auf Holz- oder Papptäfelchen geklebter Buchstaben zum Gebrauch beim ersten Leseunterricht,
8) Eine Geige,
9) Lineal und Zirkel,
10) eine Rechenmaschine,
11) Körper für die Raumlehre,
12) zwei große Holztafeln,

in evangelischen Schulen kommen noch hinzu:

13) eine Bibel,
14) ein Exemplar des in der Gemeinde eingeführten Gesangbuches.

Außerdem ist ein Thermometer erforderlich, auch für den Schmuck des Schulzimmers, z. B. durch das Bild Sr. Majestät des Kaisers und Königs, — in katholischen Schulen außerdem durch ein Kruzifix — Sorge zu tragen.

IV. Tabellen und Listen. Der Lehrer hat ein Schülerverzeichniß, einen Lehrbericht (Nachweisung der erledigten wöchentlichen Unterrichtsstoffe), eine Absenten-Liste und außerdem eine Schulchronik regelmäßig zu führen. Dazu muß er den Lehrplan, den Stundenplan und die Pensenvertheilung für das laufende Semester stets im Schulzimmer haben.

V. Lernmittel. An Lernmitteln sind für die einklassige Schule folgende nöthig:

1) die Lesefibel und das Schullesebuch,
2) ein Schülerheft für den Rechenunterricht,
3) ein Liederheft,
4) die für den Religionsunterricht eingeführten Bücher,
5) eine Schiefertafel nebst Griffel, Schwamm, Lineal und Zirkel,
6) an Heften mindestens:
   1. ein Diarium,
   2. ein Schönschreibheft,

B. Unterrichtsziele in den einzelnen Lehrgegenständen und Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Abtheilungen.

Vorbemerkung. Soll das Ziel der Volksschule vollständig erreicht werden, so muß der Lehrer sich auf jede Unterrichtsstunde gewissenhaft vorbereiten, namentlich müssen die schriftlichen Aufgaben, sowohl diejenigen, welche sich öfter an den unmittelbaren Unterricht anschließen, (die sogenannten stillen Beschäftigungen), als auch die häuslichen Arbeiten

mit Sorgfalt schon vor Beginn des Unterrichtes ausgewählt sein. — Alle Aufgaben müssen auf das Sorgfältigste controlirt, die Gedächtniß-Aufgaben abgehört, die schriftlichen Arbeiten corrigirt werden. — Den jüngeren Lehrern wird die Vorbereitung mit der Feder in der Hand dringend anempfohlen.

In der einklassigen Schule muß der Lehrer besondere Sorgfalt auf die sich an den unmittelbaren Unterricht anschließenden stillen Beschäftigungen der Schüler verwenden. Diese sollen lediglich der Wiederholung, Einübung und Anwendung des bereits durchgenommenen Gegenstandes dienen.

Eine gute Stütze für den Lehrer der einklassigen Schulen können sogenannte Helfer werden, die aus den besten und zuverlässigsten Schülern ausgewählt werden. Der Helferdienst ist aber so einzurichten, daß er den Kindern, welchen er geleistet wird, zum Nutzen, den Helfern nicht zum Nachtheil gereiche.

A. Religion.

a. Der katholische Religionsunterricht.

Für den katholischen Religionsunterricht bleiben die bis jetzt geltenden Bestimmungen mit denjenigen Modificationen, welche sich aus der Veränderung der Stundenzahl ergeben, bis auf Weiteres in Kraft.

b. der evangelische Religionsunterricht.

Seine Aufgabe ist, die Kinder in das Verständniß der Heiligen Schrift und in das Bekenntniß der Gemeinde so einzuführen, daß sie die Heilige Schrift selbstständig lesen und an dem Leben und dem Gottesdienste der Gemeinde lebendigen Antheil nehmen können.

III. Abtheilung, 4 Stunden wöchentlich: 1) Biblische Geschichte: Es kommen während der zwei Jahre des Unterrichts auf dieser Stufe etwa zwanzig Geschichten zur Behandlung. Aus dem Alten Testament: die Schöpfung, das Paradies, der Sündenfall, Kain und Abel, die Sündfluth, Einiges von Abraham, Joseph und seine Brüder, Mosis Geburt und Errettung, die Gesetzgebung, David. Aus dem Neuen Testament: Christi Geburt, der zwölfjährige Jesus, Hochzeit zu Kana, Jesus segnet die Kinder, stillt den Sturm, erweckt den Jüngling zu Nain, sein Tod, Auferstehung, Himmelfahrt, das Pfingsfest.

2) Im Anschluß an die biblischen Geschichten werden einzelne, im Ganzen etwa zwölf leicht behaltbare Liederverse memorirt.

3) Das Unser-Vater, ein Morgen-, Abend- und Tischgebet werden gelernt.

4) Bei der Gesetzgebung ist der Wortlaut der zehn Gebote anzueignen und durch öftere Wiederholung den Kindern geläufig zu erhalten.

II. Abtheilung, 5 Stunden wöchentlich: 1) Biblische Geschichte: Bei eingehenderer Behandlung und Wiederholung der Geschichtsstücke der III. Abtheilung werden auf dieser Stufe im Ganzen 20 neue Geschichten eingefügt. Bei ihrer Auswahl und Behandlung ist der Gesichtspunkt festzuhalten, die heilige Geschichte möglichst schon jetzt als ein Ganzes in fortschreitender Entwickelung hervortreten zu lassen.

2) Geistliches Lied: Die Kinder lernen auf dieser Stufe außer einzelnen Liederversen etwa 10 ganze Lieder.

3) Katechismus: Wo der Katechismus Luthers eingeführt ist, kommen die beiden ersten Hauptstücke mit der Erklärung zur Aneignung. Dabei

sind die einzelnen Lehrstücke zu zergliedern, dem Inhalt nach abzufragen und auch sachlich so zum Verständniß zu bringen, daß die Kinder mit eigenen Worten über den wesentlichen Inhalt der Lehrstücke Auskunft zu geben vermögen. Einzelne Kernsprüche des Alten und Neuen Testaments, sowie die bereits gelernten Liederverse und die bereits bekannten biblischen Geschichten werden zur Erklärung in geeigneter Weise herangezogen.

Wo ein anderer Katechismus im Gebrauch ist, werden die entsprechenden Stücke aus demselben in der gleichen Weise behandelt.

Auf biblische Geschichte, Lied und Katechismus sind zusammen wöchentlich 4 Stunden zu verwenden.

4) Perikopen und Bibellesen (1 Stunde); Die Abtheilung nimmt am Lesen und an der Erklärung der sonntäglichen Perikopen Theil.

I. Abtheilung, 5 Stunden wöchentlich: 1) Biblische Geschichte: Auf der Grundlage des Lehrstoffs für die beiden unteren Abtheilungen ist die zusammenhängende Darstellung der heiligen Geschichte, besonders des Lebensbildes Jesu, nach Aufgabe und Ziel der einklassigen Volksschule zu vollenden. Es kommen die Geschichte der Pflanzung und ersten Ausbreitung der Kirche, sowie die Begründung des Christenthums in Deutschland, die Geschichte der deutschen Reformation und Nachrichten über das Leben der evangelischen Kirche in der Gegenwart (Union, Bibelverbreitung, Gustav-Adolph-Verein, Mission) hinzu.

Auf allen Stufen hat der Lehrer die biblische Geschichte im Anschluß an das in der Schule eingeführte Historienbuch frei zu erzählen, sie nach ihrem religiösen und sittlichen Inhalt in einer Geist und Gemüth bildenden Weise zu entwickeln und fruchtbar zu machen. Geistloses Einlernen ist zu vermeiden.

Die nöthigen archäologischen und geographischen Mittheilungen mit Benutzung der Karte von Paläştina dürfen nicht versäumt werden.

2) Geistliches Lied: Einschließlich der auf der Mittelstufe behandelten und gelernten 10 Lieder kommen im Ganzen 20 Lieder zur Aneignung, darunter auch solche aus der neuern und neuesten Zeit. Daneben sind noch einige andere Lieder zu erklären.

Für die verschiedenen Stufen sind nur solche Lieder zu wählen, welche nach Inhalt und Form dem Verständniß der Kinder angemessen sind. Dem Memoriren muß die Erklärung des Liedes und die Uebung im sinngemäßen Vortrag desselben vorangehen. Die Texte der Lieder werden entweder aus dem in der Kirchengemeinde gebräuchlichen Gesangbuche oder aus einem besonders einzuführenden Schulgesangbuche gelernt.

3) Katechismus: Wo der Katechismus Luthers eingeführt ist, wird das Verständniß des Pensums der 2. Abtheilung durch reicheres Heranziehen der biblischen Geschichte, des Spruchs und des Kirchenliedes vertieft und das dritte Hauptstück neu behandelt und angeeignet.

Auf biblische Geschichte, Lied und Katechismus sind wöchentlich 4 Stunden zu verwenden.

4) Perikopen und Bibellesen (1 Stunde): Hierfür ist möglichst die samstägliche Religionsstunde zu bestimmen und kommen darin zunächst die sonntäglichen evangelischen und epistolischen Perikopen zur Behandlung, welche aber nicht zu memoriren sind. Auch ist den Kindern die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes zu erklären. Sodann sind aus dem Alten Testament besonders Psalmen, aus dem Neuen Testament besonders die Bergpredigt und die Gleichnißreden des Herrn zur Erklärung zu bringen.

B. Deutsch.

I. Ziel und Behandlung im Allgemeinen. In der Volksschule sollen die Kinder zum Verständniß und zum Gebrauche der hochdeutschen Sprache in dem Umfange und in der Weise angeleitet werden, daß sie die Fähigkeit erlangen, mündliche und schriftliche Mittheilungen in derselben, wie sie im gewöhnlichen Verkehr des bürgerlichen Lebens vorkommen, richtig aufzufassen, die Bekanntmachungen der Behörden zu verstehen, die für das Volk bestimmten Bücher mit Nutzen zu lesen, und sich über Gegenstände aus ihrem Anschauungs- und Erfahrungs-Kreise nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich in correcter Form auszudrücken, namentlich gewöhnliche Briefe und Geschäftsaufsätze abzufassen und ohne erhebliche Fehler gegen die Grammatik, Orthographie und Interpunction niederzuschreiben.

Ein befriedigender Erfolg steht nur dann zu erwarten, wenn die Schüler bei der Behandlung jedes Lehrgegenstandes angeleitet und angehalten werden, ihre Vorstellungen und Gedanken mit den richtigen Ausdrücken zu bezeichnen, so daß überall mit dem Stoff auch die Sprache gelehrt und eben dadurch Bestimmtheit und Klarheit im Wissen und Denken der Kinder erzielt wird.

II. Lehrstoff und Ziel bei den einzelnen Abtheilungen.

III. Abtheilung (11 Stunden): Der Unterricht beginnt mit den Anschauungsübungen, welche den Zweck haben, die Kinder mit den Gegenständen und Vorgängen aus ihrem Wahrnehmungskreise bekannt zu machen, ihre Vorstellungen und Gedanken zu ordnen, zu berichtigen und zu vermehren, sie zur Aufmerksamkeit anzuregen und ihre Sprache zu bilden. Den Stoff zu diesem Unterricht bieten die Schule, das elterliche Haus, der Wohnort und seine Umgebungen, Garten, Feld, Wiese und Wald.

Die Kinder lernen die Gegenstände, welche man ihnen in der Wirklichkeit oder in guten Abbildungen vorzeigt, erst benennen und werden dann angeleitet, sie genauer zu betrachten und ihre Wahrnehmungen in ganzen Sätzen auszudrücken. Der Lehrer hält auf deutliches lautreines Sprechen, richtige Satzbildung und sinngemäße Betonung. — Die Uebungen im mündlichen Ausdruck erfordern keinen besonderen Unterricht. Sie bereiten vielmehr den Schreib- und Leseunterricht vor und begleiten ihn auf seinen weiteren Stufen.

Der Unterricht im Schreiben und Lesen ist nach der in den Seminarien des Bezirks eingeführten Methode zu ertheilen; die Anwendung der Buchstabirmethode ist ausgeschlossen.

Nach dem ersten halben Jahre müssen die Kinder befähigt sein, leichte Sätzchen in Wörter, die Wörter in Silben, die Silben in Laute zu zerlegen. Sie müssen für die betreffenden Laute die Buchstaben machen und das Geschriebene lesen können.

In der letzten Zeit des ersten Halbjahres wird damit begonnen, die Kinder mit der Druckschrift und den Namen der Buchstaben bekannt zu machen.

Sobald die Kinder zum Lesen einzelner Wörter gekommen sind, müssen sie angeleitet werden, mit jedem Worte eine bestimmte Vorstellung zu verbinden, sowie später mit jedem Satze einen bestimmten Sinn, damit sie von Anfang an gewöhnt werden, nicht blos mechanisch und gedankenlos zu lesen.

Die Lesestücke müssen durch kurze Fragen nach ihrem Hauptgedanken und nach den Beziehungen aller Sätze zu demselben zum Verständniß gebracht werden.

Außer einer Anzahl leichter Sprüchwörter und Denksprüche werden auch einige kleine Lesestücke in gebundener Rede auswendig gelernt und es werden die Kinder angeleitet, leichtere Lesestücke frei nachzuerzählen.

Auch lernen sie die lateinische Druckschrift kennen.

Bei der Anleitung zum Schreiben zeigt der Lehrer an der Holztafel, wie die Buchstaben entstehen, und bespricht ihre Bestandtheile, um die Nachbildung zu erleichtern.

Bis zur Versetzung in die II. Abtheilung müssen die Kinder soweit gefördert werden, daß sie leichtere durchgenommene Lesestücke lautrichtig, ziemlich fließend und mit Beachtung der Interpunctionszeichen lesen, den Inhalt derselben auf Fragen angeben und kleine Erzählungen einigermaßen im Zusammenhange wiedergeben können, daß sie aus dem Lesebuche fehlerfrei abschreiben und im Dictirschreiben einige Uebung haben.

II. Abtheilung (10 Stunden): Die Uebung im lautrichtigen und geläufigen Lesen wird fortgesetzt, dem Inhalte eine größere Aufmerksamkeit zugewendet, eine richtige Betonung und die Aneignung des Gelesenen in immer höherem Maße angestrebt.

Das Verfahren ist im Wesentlichen dasselbe, wie bei der III. Abtheilung. Die Schüler werden angeleitet und geübt, behandelte Lesestücke mündlich im Zusammenhange wiederzugeben. Dabei ist ihnen nicht blos zu gestatten, sondern sie sollen auch durch Fragen veranlaßt werden, einzelne Ausdrücke zu umschreiben und Satzformen zu verändern, damit sie den Inhalt nach ihrer Auffassung und in einer ihrem Standpunkte entsprechenden Form darstellen.

Die Buchstabenformen werden in besonderen dazu festgesetzten Stunden durch wiederholtes Nachschreiben von volksthümlichen Sprüchwörtern und Sentenzen vervollkommnet und die betreffenden Uebungen theilweise auch mit der Feder ausgeführt.

Im Unterrichte in der Sprachlehre, welcher mit dem übrigen Sprachunterrichte zu verbinden ist, lernen die Kinder die Mehrzahlbildung der Hauptwörter kennen. Sie bilden Sätze, in welchen von Gegenständen in der Ein- und Mehrzahl ausgesagt wird, was sie sind, wie sie sind, was sie thun. Sie lernen auch Zeitwörter und Eigenschaftswörter kennen und in Sätzen anwenden. Sie lernen ferner alle Fälle des Hauptwortes mit dem bestimmten und unbestimmten Geschlechtsworte, die Steigerungsformen des Eigenschaftswortes, die Zeitformen und die Befehlsform des Zeitwortes bilden und in Sätzen anwenden. Sie werden angeleitet, nach den Fällen des Hauptwortes zu fragen, setzen Sätze aus der Thätigkeitsform in die Leideform und umgekehrt. Auch werden sie mit den wichtigsten Wortarten bekannt gemacht. — Aus der Satzlehre lernen sie den einfachen Satz und seine Bestandtheile kennen.

Der Aufsatzunterricht beginnt in der zweiten Abtheilung damit, daß der Lehrer in die Sätze bei den orthographischen Uebungen allmählich Zusammenhang bringt. Jede Arbeit wird durch eine Besprechung der Aufgabe vorbereitet, wobei die Schüler veranlaßt werden, ihre Wahrnehmungen und Gedanken in passender Form zusammenhängend mündlich auszudrücken.

Anfangs schreibt der Lehrer unterstützende Fragen und Andeutungen an die Schultafel. Der Stoff kann den verschiedenen Gebieten des Unterrichts entnommen werden.

Die Schüler der zweiten Abtheilung müssen bei ihrer Versetzung in die 1. Abtheilung die behandelten Lesestücke in gebundener und ungebundener Rede, in deutscher und lateinischer Schrift ohne Anstoß und

sinnrichtig lesen, ein einfaches Dictat richtig aufschreiben und ein nach Form und Inhalt leichtes Sprachstück, nachdem es eingehend behandelt worden, selbstständig niederschreiben können.

1. Abtheilung (8 Stunden): Im Leseunterricht werden, jährlich wechselnd, ungefähr 30 Lesestücke so durchgearbeitet, daß die Kinder sie nicht nur gut lesen, sondern auch nach ihrem Hauptgedanken und Zusammenhange der einzelnen Theile verstehen. Die Schüler sind mit besonderem Fleiß anzuleiten und zu üben, die Hauptgedanken aus dem Gelesenen zu wiederholen und die behandelten Lesestücke vollständig und in zusammenhängender Rede mündlich wiederzugeben. Es soll sich nach und nach eine freiere Form des Wiedergebens ausbilden.

Eine Anzahl poet'scher Stücke, besonders Volksliedertexte, wird durch gutes Memoriren zum bleibenden Eigenthum der Schüler gemacht.

Bis zum Austritt aus der Schule sind die Schüler dahin zu führen, daß sie schwierigere Sprachstücke, deren Inhalt ihrem Lebenskreise nicht zu fern liegt, leicht und mit Ausdruck vom Blatt lesen und auch richtig wiedergeben können.

Die nöthige Sicherheit im Rechtschreiben und in der Interpunction erlangen die Kinder durch die Uebungen im Lesen, in der Sprachlehre und dem Aufsatzunterrichte.

Kommen in den Arbeiten der Schüler bestimmte Fehler öfter vor, so ist dadurch angezeigt, daß und welche besonderen orthographischen Uebungen vorzunehmen sind.

Besonders aber sollen ähnlich und gleich lautende Wörter, sowie die im gewöhnlichen Verkehr oft vorkommenden Fremdwörter nach ihrer Bedeutung und Schreibung besprochen und in Sätzen angewandt werden.

Die Lehre von der Interpunction geht passend mit der Satzlehre Hand in Hand.

Die Uebung der deutschen Buchstabenformen wird in besonderen Stunden fortgesetzt. Außerdem werden die lateinischen Buchstaben geübt.

Als Inhalt der Vorschriften empfehlen sich volksthümliche Sprüchwörter, gute und zeitgemäße Muster von geschäftlichen Formularen und Aufsätzen.

Die erforderliche Schreibfertigkeit ist besonders dadurch zu erzielen, daß die Schüler bei allen schriftlichen Arbeiten zu einem sauberen, deutlichen und gefälligen Schreiben angehalten werden.

Aus der Sprachlehre sind die Satzarten (der behauptende Satz, der Fragesatz u. s. w.) mit Berücksichtigung der Interpunction zur Erkenntniß zu bringen. Die Schüler lernen die Bildung und den Gebrauch der Mittelwörter, die Umendung der Eigenschaftswörter mit dem bestimmten und unbestimmten Geschlechtsworte und ohne Geschlechtswort, die Umendung der Zahlwörter, der persönlichen, besitzanzeigenden, hinweisenden, fragenden ꝛc. Fürwörter kennen. Sie werden mit dem erweiterten Satze, den näheren Bestimmungen des Satzgegenstandes und der Aussage, den Umständen, Ergänzungen und den wichtigsten Satzarten bekannt gemacht.

Die Beispiele werden soviel als möglich aus dem, was die Schüler gelesen haben, entnommen.

Die Aufsatz-Uebungen bestehen in der freien Darstellung durchgearbeiteter Lesestücke, im Nachschreiben vorgetragener Erzählungen und in der Abfassung von Beschreibungen und Vergleichungen, zu welchen alle Gebiete des Unterrichts den Stoff liefern. — Auch schreiben die Schüler öfter im Zusammenhange nieder, was sie in einer Stunde beim Unterrichte in der Naturkunde, der Geographie und der vaterländischen Geschichte gelernt haben.

Auch die schriftliche Lösung mancher Rechenaufgabe ist geeignet, die

Gewandheit in der Darstellung zu fördern. — Gereiftere Schüler können mitunter angeleitet werden, kleinere Auseinandersetzungen, Erklärungen von Sprüchwörtern u. dergl. abzufassen.

Außerdem müssen die Kinder die Fertigkeit erlangen, einfache Briefe und die gewöhnlichen Geschäftsaufsätze, Verzeichnisse, Rechnungen, Quittungen, Schuldscheine, Anzeigen, Zeugnisse u. s. w. abzufassen.

Bei der Abfassung von Briefen ist über deren Einrichtung, über die Stellung der Anrede, der Unterschrift und des Datums, über das Zusammenlegen 2c. und besonders über die Adresse die nöthige Belehrung zu geben.

Mitunter werden Briefe postfertig abgeliefert.

C. Rechnen.

I. Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Die Schüler sollen durch den Rechenunterricht befähigt werden, die im Verkehr des gewöhnlichen Lebens vorkommenden Berechnungen in ganzen und in gebrochenen Zahlen, im Kopfe und schriftlich, selbstständig mit Gewandheit und Sicherheit auszuführen. Der Unterricht ist auf allen Stufen in einer Weise zu ertheilen, daß die Schüler dadurch zugleich im folgerichtigen Denken und in der genauen sprachlichen Darstellung des Gedachten geübt werden. Das blos mechanische Rechnen ist streng zu vermeiden; die Kinder müssen stets Einsicht in die Gründe des Verfahrens gewinnen. Auf allen Stufen wird mit dem Rechnen mit reinen Zahlen stets das angewandte Rechnen verbunden. In der Oberabtheilung treten die angewandten Aufgaben in den Vordergrund.

Die Aufgaben des angewandten Rechnens haben vorzüglich das landesübliche Münz-, Maß- und Gewichtssystem zu berücksichtigen und ihren Inhalt größtentheils aus dem Leben und aus den Verhältnissen zu nehmen, in welchen die Schüler aufgewachsen sind und denen sie der größten Zahl nach auch später wieder angehören werden. Darum sind die Exempel mit großen und vielstelligen Zahlen zu vermeiden.

Bei Einführung einer neuen Rechnungsart geht auf allen Stufen das Kopfrechnen dem Tafelrechnen voran.

Dem Unterrichte sind Aufgaben- (Schüler-) Hefte, zu denen der Lehrer ein Facitbüchlein in Händen hat, zu Grunde zu legen.

II. Lehrstoff und Ziel in den einzelnen Abtheilungen. III. Abtheilung (4 Stunden). Zunächst werden die Kinder durch Uebung im Zählen vorliegender Gegenstände, durch Darstellung der Zahlen in Strichen, Punkten, Kreuzchen und mit Hülfe der Rechenmaschine mit den Zahlen von 1—10 näher bekannt gemacht und im Addiren, Subtrahiren und im Zerlegen der Grundzahlen in je zwei Bestandtheile geübt.

Sodann wird der Zahlenkreis allmählig bis 100 erweitert. Das Zu- und Abzählen einzelner Zahlen, das Vervielfachen, Inhaltsuchen und Theilen im Bereiche des kleinen Einmal-Eins werder bis zur Fertigkeit geübt. Das sogenannte kleine Einmal-Eins ist fest einzuprägen. Nebenher gehen angewandte Aufgaben.

II. Abtheilung. (4 Stunden.) Der Zahlenkreis wird allmählig bis 1000 ausgedehnt und die Schüler üben in diesem Umfange (vorherrschend aber im Bereiche der ersten beiden Hunderte) die vier Species im Kopfrechnen mit zweistelligen reinen und benannten Zahlen. Auch werden die Kinder mit dem geltenden Systeme der Maße, Münzen und Gewichte bekannt gemacht.

Die angewandten Aufgaben sind einfache Preis-, Verdienst- und Verbrauchsrechnungen. — Neben dem Kopfrechnen wird das Schriftrechnen in unbenannten und benannten Zahlen im unbegrenzten Zahlenraume geübt.

Sobald die Kinder sich das Normalverfahren angeeignet haben, müssen sie auch in der Anwendung von Vortheilen, sowohl beim Kopf- als beim Zifferrechnen, geübt werden.

I. Abtheilung. (4 Stunden.) Die Kinder dieser Abtheilung müssen im Operiren mit gemeinen und Decimalbrüchen Fertigkeit erlangen. Während das Rechnen mit gemeinen Brüchen ohne Nachtheil für das Leben in der Weise beschränkt werden darf, daß vorherrschend nur die kleineren im täglichen Verkehr am häufigsten vorkommenden gemeinen Brüche von $^1/_2$—$^1/_{12}$ in den Aufgaben zur Anwendung kommen, wird aus der Decimalbruchrechnung zum wenigsten gefordert, daß die Kinder im Zusammenzählen und Abziehen der Decimalbrüche, sowie im Vervielfachen und Theilen derselben durch ganze Zahlen, im Verwandeln der gemeinen Brüche in Decimalbrüche und im Aufschreiben der zehntheiligen Maße in Decimalbruchform geübt werden.

Die angewandten Aufgaben werden nach den Rechnungsarten geordnet vorgeführt. — Es wird geübt, der gerade, der umgekehrte und zusammengesetzte Dreisatz, die Kettenregel, das Rechnen mit Prozenten, die Gewinn- und Verlust-Rechnung, die Rabatt-Disconto-Rechnung, die Gesellschafts- und Mischungs-Rechnung, die Flächen- und Körper-Berechnung.

D. Raumlehre.

I. Abtheilung. (1 Stunde.) Der Unterricht in der Raumlehre ist sowohl mit demjenigen im Rechnen wie mit dem Zeichenunterrichte in Verbindung zu setzen. Während die Schüler in dem letzteren die Formen der Linien, Flächen und Körper richtig darzustellen geübt werden, lernen sie im ersteren mit deren Maßzahlen sicher und verständig operiren, die Länge der Linien, die Ausdehnung der Flächen und den Inhalt der Körper berechnen.

Der Unterricht in der Raumlehre hat besonders das ins Auge zu fassen, was dem Handwerker und dem Landmanne dienlich ist.

Das Pensum der Raumlehre bilden: die Linie (gerade, gleiche, ungleiche, gleichlaufende), der Winkel und dessen Arten, Dreiecke, Vierecke, Vielecke, der Kreis und dessen Hülfslinien, die regelmäßigen Körper.

E. Zeichnen.

Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Durch den Zeichenunterricht soll Hand und Auge der Kinder geübt, der Sinn für Ebenmaß, Regelmäßigkeit und Schönheit geweckt und gebildet und den Schülern Gelegenheit zur Erwerbung einer Fertigkeit geboten werden, welche den meisten von ihnen, insbesondere denen, welche ein Handwerk erlernen, später sehr zu Statten kommt. In Rücksicht darauf soll das Zeichnen, wenigstens in der ersten Abtheilung, vorzugsweise das gewerbliche Zeichnen zum Gegenstande haben.

II. Abtheilung. (1 Stunde.) Das Zeichnen beginnt in der II. Abtheilung und geschieht in derselben ausschließlich nach Zeichnungen, die der Lehrer vor den Augen der Schüler auf der Schultafel hat entstehen lassen. Es wird Linearzeichnen, und zwar mit dem Griffel geübt. —

I. Abtheilung. (2 Stunden.) Die in der II. Abtheilung vorgenommenen Uebungen werden fortgesetzt und mit Bleistift auf Papier ausgeführt. Das freie Handzeichnen wird in dieser Abtheilung begonnen und geht dem Linearzeichnen zur Seite.

Es werden von den Kindern Grundrisse des Schulzimmers, des Schulhauses, des Schulhofes, des elterlichen Hauses, des Wohnortes, Karten der Bürgermeisterei und des Kreises gezeichnet. Es kommen Zimmergeräthe, Wohnhäuser Kirchen und andere Körper, welche gerade Kanten und große Flächen darbieten, zur Darstellung. Besonders begabten Kindern kann auch Gelegenheit zum Zeichnen nach Vorlegeblättern gegeben werden.

Beim Zeichenunterrichte ist besonders das gewerbliche Zeichnen und die Raumlehre zu berücksichtigen.

F. Realien.

Die Realien umfassen: Geographie, Geschichte, Naturbeschreibung und Naturlehre.

a. Geographie.

Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Durch den Unterricht in der Geographie sollen die Kinder mit der Heimath, mit dem Vaterlande, dem deutschen Reiche und den Hauptländern der Erde bekannt gemacht werden. Sie sollen belehrt werden über den Erdkörper und über diejenigen Himmelskörper, welche zu unserer Erde in Beziehung stehen.

Der Unterricht in der Geographie ist wesentlich synthetisch und muß durch Vorzeichnen an die Schultafel, durch den Globus und die Karte veranschaulicht werden.

II. Abtheilung. (2 Stunden.) In der II. Abtheilung wird der Unterricht in der Geographie damit begonnen, daß die unentbehrlichen geographischen Vorbegriffe durch eine genaue Beschreibung des Wohnortes und des Kreises zur klaren Anschauung gebracht werden. Sodann wird eine specielle Kenntniß des Regierungsbezirkes und der Provinz vermittelt. Auch werden die Kinder mit den Grenzen, Provinzen, den bedeutendsten Flüssen und Gebirgen, sowie mit den Regierungshauptstädten des preußischen Staates bekannt gemacht.

I. Abtheilung. (2 Stunden.) Das in der II. Abtheilung Gelernte wird wiederholt und befestigt. Die Kinder lernen Preußen, das deutsche Reich und Oesterreich speciell kennen. Die übrigen europäischen Länder werden in der Weise vorgeführt, daß die Kinder mit den Namen, der Lage, den Grenzen, den bedeutendsten Flüssen, Gebirgen und Städten derselben bekannt gemacht werden. Von den übrigen Erdtheilen lernen sie die bedeutendsten Länder und Städte, die Hauptgebirge und Flüsse kennen, und es sind besonders solche Länder und Städte zu berücksichtigen, welche durch ihre Geschichte, ihre Cultur, oder ihren Handel und Verkehr hervorragen.

Aus der mathematischen Geographie ist über Folgendes eine dem Verständniß der Kinder zugängliche Belehrung zu geben:

1. über den Horizont;
2. über die Abbildungen der Erde und über die Bedeutung der wichtigsten Linien und Punkte auf denselben;
3. über die Kugelgestalt der Erde;
4. über die Bewegung der Erde;
5. über die Jahreszeiten und über die Zonen;

6. über die Fixsterne;
7. über die Sonne und den Mond;
8. über den Kalender.

b. Geschichte.

Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Der Unterricht in der Geschichte umfaßt die Geschichte unseres engeren Vaterlandes und des deutschen Reiches.

Durch denselben soll in die Herzen der heranwachsenden Jugend Bürgersinn, Vaterlandsliebe und Treue gegen das Herrscherhaus gepflanzt werden.

Die geschichtlichen Kenntnisse sollen den Kindern durch freien lebendigen Vortrag des Lehrers vermittelt werden. Zur Belebung des geschichtlichen Unterrichts ist derselbe möglichst mit dem geographischen in Verbindung zu bringen.

II. Abtheilung. (2 Stunden.) Die Kinder lernen die Namen unseres Herrscherpaares, des Kronprinzen und derjenigen preußischen und deutschen Männer kennen, welche durch die Ereignisse der jüngeren Vergangenheit berühmt geworden sind. Passende Begebenheiten aus dem Leben dieser Männer und die wichtigsten Ereignisse der letzten Jahre werden in ansprechender Weise den Kindern erzählt.

Im weiteren Verlaufe werden die Kinder auf dieselbe Weise mit den wichtigsten Begebenheiten aus der Regierungszeit Friedrich Wilhelms IV. und Friedrich Wilhelms III. bekannt gemacht. Die großen Männer dieser Zeit werden in charakteristischen Zügen vorgeführt.

Darauf werden die Kinder mit dem Wichtigsten aus der Geschichte der früheren Könige und der bedeutendsten Kurfürsten bekannt gemacht.

I. Abtheilung. (2 Stunden.) In der ersten Abtheilung werden aus der älteren deutschen Geschichte und aus der ältern brandenburgischen Geschichte einzelne Lebensbilder vorgeführt; von der Zeit des 30jährigen Krieges an sind die Lebensbilder in ununterbrochener Reihe fortzuführen.

Außerdem müssen die wichtigsten Erfindungen und Entdeckungen bis auf die neueste Zeit behandelt werden.

C. Naturkunde.

Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Der naturkundliche Unterricht soll die Kinder über die täglich vor ihren Augen sich darstellenden Erscheinungen in der Natur belehren; er soll sie mit den verbreitetsten Naturkörpern, insbesondere mit solchen bekannt machen, die in näherer Beziehung zum Leben des Menschen stehen. Eine der Hauptaufgaben des Lehrgegenstandes in der Volksschule ist es, das Interesse für die Natur in den Schülern zu wecken, ihnen gleichsam die Augen zu öffnen, damit sie durch genaue Beobachtung der Producte der Natur und der Wirkung ihrer Kräfte erfahren, wie viel Interessantes und für das Leben Wichtiges in der Natur zu sehen und wahrzunehmen ist. Es soll in den Kindern Freude und Lust an den Werken Gottes geweckt und der Wille befestigt werden, dieselben vernünftig zu gebrauchen.

In dem naturkundlichen Unterrichte ist stets von der Anschauung auszugehen, welche in der Naturbeschreibung durch die zur Besprechung gebrachten Gegenstände oder durch gute Abbildungen, (in der Naturlehre, wenn es möglich ist, durch das Experiment) zu vermitteln ist.

Auf Naturbeschreibung und Naturlehre werden für gewöhnlich wöchentlich zusammen 2 Stunden verwendet. Wo es wünschenswerth und

angänglich erscheint, kann auch noch eine der für Geschichte angesetzten Unterrichtsstunden auf Naturkunde verwendet werden.

1. Naturbeschreibung. II. Abtheilung. Während des Sommers lernen die Kinder einige Pflanzen des Gartens, des Feldes, der Wiese und des Waldes, sowie einige Insekten, Amphibien und Fische kennen. Die Gegenstände des Unterrichts werden womöglich in Wirklichkeit oder in guten Abbildungen vorgezeigt.

Während des Winters lernen die Kinder einige Säugethiere und Vögel, vornehmlich Hausthiere nach guten Abbildungen kennen und beschreiben.

Auch einige Mineralien werden vorgeführt.

I. Abtheilung. In der I. Abtheilung wird der Bau und das Leben des menschlichen Körpers betrachtet und das Wichtigste aus der Gesundheitspflege vorgeführt.

Die Kenntniß der Pflanzen, Thiere und Mineralien wird erweitert. Dabei findet eine systematische Ordnung und ein näheres Eingehen auf ihre gewerbliche Verwendung statt. —

Aus dem Pflanzenreiche sind am wichtigsten die Nahrungspflanzen, die Obstbäme, Kohl- und Getreidearten; die übrigen nutzbaren Bäume, Sträucher, Kräuter und die Giftpflanzen. Die allgemeine Entwickelung der Pflanzen, die Bedingungen zu ihrem Wachsthum, die Zucht und Veredelung der Feld- und Gartengewächse nnd der Obstbäume sind als Hauptstücke der Pflanzenkunde zu betrachten.

Gelegentlich werden auch die bekanntesten, in der Hauswirthschaft und sonst vielfach zur Anwendung kommenden ausländischen Pflanzen (z. B. Baumwollenstaude, Theestrauch, Kaffeebaum, Zuckerrohr) besprochen.

In Betreff des Pflanzenreiches empfiehlt sich für die Volksschule die Eintheilung in 1. Bäume, 2. Sträucher, 3. Kräuter, 4. Gräser. 5. Pilze, 6. Moose.

Die Thiere, welche die Schüler kennen gelernt haben, werden in den folgenden Classen untergebracht: 1. Säugethiere, 2. Vögel, 3. Amphibien, 4. Fische, 5. Insecten, 6. Würmer, 7. Weichthiere, 8. Infusorien.

Aus dem Thierreiche treten diejenigen Thiere in den Vordergrund, welche durch ihren Nutzen oder Schaden in das Menschenleben eingreifen oder durch ihre Größe, ihren Bau oder etwa durch die Eigenthümlichkeit ihres Lebens und ihrer Lebensweise (z. B. Schmetterling, Trichine, Bandwurm, Biene, Ameise) besonderes Interesse erregen.

In der Mineralkunde werden nur die einheimischen Mineralien berücksichtigt.

Für die Landschulen sind Erörterungen über den Ackerboden nach seinen Bestandtheilen und physischen Eigenschaften, sowie über Bearbeitung und Steigerung der Ertragsfähigkeit des Ackers und Gartens zu empfehlen.

2. Naturlehre. II. Abtheilung. Aus der Naturlehre lernen die Kinder das Wichtigste über Luft, Wärme, Wasser, Dunst, Nebel, Wolken, Thau, Reif, Regen, Schnee, Hagel, Eis und Gewitter kennen. Auch wird die praktische Verwendung einiger Naturkräfte in faßlicher Weise an verschiedenen Dingen, (Knallbüchse, Handspritze, Stech- und Saugheber u. s. w.) veranschaulicht.

I. Abtheilung. In der I. Abtheilung kommt zur Behandlung: die Luft und die Luftarten, Heber, Pumpe, Barometer, Springbrunnen, Wasserleitung; der Schall, Musikinstrumente, Ohr, Echo; die Wärme, Thermometer, Dampfmaschine, Gasbereitung; das Licht, Wirkung und Verbreitung des Lichts, der Schatten, die Brechung der Lichtstrahlen,

die Farben, der Spiegel, das Brennglas, die Brille, das Auge und das Sehen, der Regenbogen; der Hebel, die Rolle, das Loth, die Waage, der freie Fall der Körper; ferner aus der Lehre der Electricität und dem Magnetismus das für gewöhnliche Lebensverhältnisse Nothwendige, einschließlich der Vorsichtsmaßregeln gegen Gefahr durch den Blitz und einer elementaren Belehrung über den electrischen Telegraphen.

Der ganze Stoff ist in elementarer Weise veranschaulicht zu behandeln.

G. Gesang.

Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Der gute Gesangunterricht ist ein wesentlicher Factor in der Erziehung. Er veredelt das Gemüth, er bildet den Sinn für das Schöne und gibt dem Kinde einen Liederschatz ins Leben mit, der ihm nicht nur in allen Verhältnissen des Lebens zum Trost und zur Freude gereicht, sondern auch geeignet ist, schlechte und sittenverderbende Lieder aus dem Volke zu verdrängen; darum muß die Auswahl der zu übenden Gesänge eine sorgfältige sein. Vorzüglich sind Volkslieder und zwar Vaterlands-, Kriegs-, Turn- und solche Lieder zu wählen, welche den Muth und edle Gesinnung zu wecken geeignet sind.

Ferner sollen die Kinder durch den Gesang auch befähigt werden, sich an dem Kirchengesange resp. den häuslichen Andachten mit gutem Erfolge zu betheiligen. Zu diesem Zwecke sollen sie eine genügende Anzahl von Chorälen nicht bloß im Chor, sondern auch einzeln richtig und sicher singen können.

III. Abtheilung (1 Stunde.) In der III. Abtheilnng werden Vorübungen zur Bildung der Stimme und des Gehörs vorgenommen. Die Kinder lernen einzelne Töne auf verschiedene Laute in der mittleren Lage nachsingen. — Die steigende und fallende Fünferreihe wird nach verschiedenen Texten eingeübt. Der Text des Liedes wird vorher vorgelesen, dann besprochen und auswendig gelernt. Es genügt, wenn die Schüler einige wenige Liedchen, diese aber gut singen lernen.

II. und I. Abtheilung combinirt (2 Stunden(: Die Uebungen werden in derselben Weise fortgesetzt. Es werden die Doppellaute in verschiedener Tonhöhe geübt.

Darauf folgen Selbstlaute und Doppellaute in Verbindung mit Mitlauten, dann Silben und Wörter. Die Fünferreihe wird zur Tonleiter erweitert. Der Drei- und Vierklang wird in verschiedenen Tonarten vorgeführt.

Es werden die in der Gemeinde üblichen geistlichen Lieder und 20—30 Vaterlands- und Volkslieder geübt.

Von letzteren kommen nur solche zur Einübung, welche für das Leben einen wirklichen und bleibenden Werth haben. — Die Lieder sind vorwiegend einstimmig und nur nach dem Gehör zu singen.

Das Singen nach Noten und der zweistimmige Gesang können nur unter besonders günstigen Verhältnissen stattfinden. Die erlernten Lieder können den Schülern dadurch geläufig und zum vollen Eigenthum gemacht werden, daß öfter beim Beginn oder am Schlusse des Unterrichts ein geistliches oder ein weltliches Lied gesungen wird.

H. Turnen. (2 Stunden.)

Ueber Zweck und Behandlung des Unterrichts im Turnen ist das Nähere in §. 1 des neuen Leitfadens für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen vom 8. October 1868 angegeben, auf welchen hier verwiesen wird.

II. und I. **Abtheilung** (2 Stunden): Die Turnübungen werden in nachstehender Aufeinanderfolge vorgenommen (cfr. Verfügung vom 5. Oktober 1872 I. V. Nr. 2539).

1. Freiübungen im Stehen, Hangübungen am Reck,
2. Stabübungen, Hochspringen,
3. Ordnungsübungen, Stützübungen am Barren,
4. Freiübungen im Hüpfen, Hangübungen am Reck,
5. Freiübungen im Gehen und Weitspringen,
6. Freiübungen im Laufen, Stützübungen am Barren.

Die Turnspiele sind im Anschlusse an den strengeren Turnunterricht besonders zu pflegen.

Es ist wünschenswerth, daß auch mit den Kindern der Unterstufe Turnspiele und Vorübungen, etwa in den Zwischenpausen angestellt werden.

I. Industrie-Unterricht für Mädchen. (2 Stunden.)

(cfr. Verfügung vom 17. Dezember 1872 I. V. A. Nr. 4033.)

Dieser Unterricht soll die Kinder in den Stand setzen, die im gewöhnlichen häuslichen Leben vorkommenden weiblichen Handarbeiten selbst zu besorgen. Zugleich ist derselbe ein wirksames Mittel, die Mädchen frühzeitig an nützliche Thätigkeit zu gewöhnen und den Sinn für Ordnung, Sparsamkeit und Wohlanständigkeit in der Kleidung zu fördern. Seinem Zwecke entsprechend muß sich derselbe auf folgende Fertigkeiten, die möglichst in der gegebenen Reihenfolge zu behandeln sind, erstrecken:

a. Die Anfänge des Strickens bis zur Erreichung einer für gewöhnliche Verhältnisse einer bürgerlichen Haushaltung ausreichenden Uebung;
b. die Anfänge des Nähens; Erlernung der verschiedenen Näthe, des Flickens;
c. Wäschenähen (leichtere Arbeiten) und Wäschezeichnen, Stopfen;
d. Schwierige Arbeiten des Wäschenähens und Erlernung des Zuschneidens von Weißzeug.

Ausgeschlossen von dem in der Volksschule zu ertheilenden Unterricht in weiblichen Handarbeiten sind alle nur dem Luxus dienenden Arbeiten, als: Sticken, Filiren, Häckeln u. A. — Ueber die Nothwendigkeit der Ertheilung des Unterrichts im Gebrauch der Nähmaschinen hat die Orts-schul-Behörde zu befinden.

Dem Zweck des in Rede stehenden Unterrichts gemäß ist auf dessen praktische Verwerthung Rücksicht zu nehmen. Zu diesem Behufe wird in entsprechender Weise von der Lehrerin darauf hinzuwirken sein, daß die Kinder das Ausbessern und Fertigen von Kleidungsstücken für sich selbst oder ihre Angehörigen nach Anleitung der Lehrerin während der Unterrichtsstunden verrichten und sich daran gewöhnen, die diesfälligen Gegenstände resp. Stoffe in den Handarbeits-Unterricht mitzubringen.

Es ist nicht als genügend anzusehen, daß die Lehrerin ihren Schülerinnen blos zeige, was und wie sie es thun sollen, vielmehr hat sie die zweckentsprechenden näheren Erklärungen zu geben und dahin zu wirken, daß auch die Schülerinnen sich über das Technische ihrer Arbeiten in gebräuchlicher Ausdrucksweise aussprechen können.

Es ist zweckmäßig, daß Verzeichnisse über die von den Mädchen angefertigten Handarbeiten geführt werden.

Schlußbestimmung. Die nach diesem Lehrplan von dem Lehrer jeder einzelnen Schule auszuarbeitende Pensenvertheilung ist von dem

Lokal-Schul-Inspector zu prüfen und mit dem Prüfungsvermerk zu versehen und sodann von dem Kreis-Schul-Inspector resp. der Stadt-Schul-Inspection zu genehmigen und zu unterschreiben.

Stundenpläne für einklassige Volksschulen.

A.

Stunden.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Samstag.
Vormittags 8—9	Religion. I. II. III. Abthl.	Deutsch. I. II. III. Abthl.	Religion. I. II. III.	Deutsch. I. II. III.	Religion. I. II. III.	Religion. I. II. III.
9—10	Deutsch. I. II. III.	Rechnen. I. II. III.	Deutsch. I. II. III.	Rechnen. I. II. III.	Deutsch. I. II. III.	Deutsch. I. II. III.
10—11	Geographie. I. II.	Geschichte. I. II.	Naturkunde. I. II.	Geographie. I. II.	Geschichte. I. II.	Naturkunde. I. II.
11—12		Religion. I. II.	Turnen. I. II.		Gesang. I. II.	Turnen. I. II.
Nachmittags. 2—3	I. Zeichnen. (II. III. Deutsch)	Raumlehre. (II. III. Deutsch)		I. II. Zeichnen. (III. Deutsch.)	Deutsch. I. II. III.	
3—4	Rechnen. I. II. III.	Gesang. I. II. III.		Deutsch. I. II. III.	Rechnen. I. II. III.	

B.

Stunden.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Samstag.
Vormittags 8—9	Geographie. I. II.	Geschichte. I. II.	Naturkunde. I. II.	Geographie. I. II.	Geschichte. I. II.	Naturkunde. I. II.
9—10	Religion. I. II. III.	Religion. I. II. III	I. Raumlehre. II. III. Deutsch.	Religion. I. II. III.	Religion. I. II. III.	I. II. Religion. III. Deutsch.
10—11	Deutsch. I. II. III.	Deutsch. I. II. III.	Deutsch. I. II. III.	Deutsch. I. II. III.	Deutsch. I. II. III.	Deutsch. I. II. III.
11—12		Zeichnen. I. II.	Turnen. I. II.		Gesang. I. II.	Turnen. I. II.
Nachmittags. 2—3	Deutsch. I. II. III.	Gesang. I. II. III.		Deutsch. I. II. III.	I. Zeichnen. II. III. Deutsch.	
3—4	Rechnen. I. II. III.	Rechnen. I. II. III.		Rechnen. I. II. II.	Rechnen. I. II. III.	

Vorstehender Unterrichtsplan wird hierdurch zur Benutzung durch die Schulinspectoren und Lehrer mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß durch besondere Circular-Verfügung weitere Ausführungs-Bestimmungen ergehen werden.

Düsseldorf, den 20. März 1873.

I. V. A. 2071. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

b. **Der Unterrichtsplan für zweiklassige Volksschulen.**

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Wöchentliche Unterrichtszeit. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt:

1. für die **Unterklasse:**
a. II. Abtheilung 22 Stunden.
b. I. Abtheilung 28. Stunden

2. für die **Oberklasse:**
a. II. Abtheilung 28 Stunden.
b. I. Abtheilung 32 Stunden.

Von diesen wöchentlichen Stunden sind zu verwenden:

		Unterklasse.		Oberklasse.	
		2. Abth.	1. Abth.	2. Abth.	1. Abth.
a.	für Religion . . .	4	4	4	4
b.	für Deutsch . . .	11	8	8	8
c.	für Rechnen . . .	4	4	4	4
d.	für Raumlehre . .				2
e.	für Zeichnen . .		2	2	2
f.	für Realien . . .		6	6	8
g.	für Singen . . .	1	2	2	2
h.	für Turnen resp. Handarbeiten . .	2	2	2	2
		22 Std.	28 Std.	28 Std.	32 St.

Die wöchentliche Unterrichtszeit ist auf die einzelnen Tage gemäß den am Schluß befindlichen Stundenplänen zu vertheilen.

Abweichungen von diesen Stundenplänen, welche aber nicht die Stundenzahl ändern dürfen, können von dem Lokal-Schul-Inspector genehmigt werden.

Weitergehende Aenderungen bedürfen der Genehmigung der Königl. Regierung.

II. Vertheilung der Schulkinder auf die einzelnen Klassen und Bildung der Abtheilungen in jeder Klasse. Die Kinder sind nach den Kenntnissen auf die einzelnen Klassen zu vertheilen.

Die Unterklasse zerfällt in 2 Abtheilungen; nur im Rechnen, Anfangs auch im Lesen sind 3 Abtheilungen nothwendig; die zwei jüngsten Jahrgänge bilden die II. Abtheilung, der 3. Jahrgang bildet die I. Abtheilung.

Die Oberklasse zerfällt in 2 Abtheilungen; viertes und fünftes Schuljahr bilden die II. Abtheilung, sechstes, siebentes und achtes Schuljahr bilden die I. Abtheilung in 2 Unterabtheilungen für Aufsatz und Rechnen.

III. Lehrmittel. Als Lehrmittel sind erforderlich:

1. In der Unterklasse:

a. je ein Exemplar von jedem in der Schule eingeführten Lehr- und Lernbuche,
b. Alphabete weithin erkennbarer auf Holz- oder Papptäfelchen geklebter Buchstaben zum Gebrauch beim ersten Leseunterricht,
c. eine Rechenmaschine,

d. eine Wandkarte von der Heimathsprovinz,
e. einige Abbildungen für den Unterricht in der Naturbeschreibung.
f. Lineal und Zirkel,
g. zwei große Holztafeln,

2. In der Oberklasse:

a. ein Exemplar von jedem in der Klasse eingeführten Lehr- und Lernbuche,
b. ein Globus,
c. eine Wandkarte von Deutschland,
d. eine Wandkarte von Europa,
e. eine Wandkarte von Palästina,
f. eine Wandkarte von der Heimathsprovinz,
g. einige Abbildungen für den Unterricht in der Naturbeschreibung.
h. eine Geige,
i. Lineal und Zirkel,
k. Körper für die Raumlehre,
l. zwei große Holztafeln.

In evangelischen Schulen kommen noch hinzu:
m. eine Bibel,
n. ein Exemplar des in der Gemeinde eingeführten Gesangbuches.

Außerdem ist in jeder Klasse ein Thermometer erforderlich, auch für den Schmuck des Schulzimmers, z. B. durch das Bild Sr. Majestät des Kaisers und Königs, — in katholischen Schulen außerdem durch ein Kruzifix — Sorge zu tragen.

IV. Tabellen und Listen. Jeder Lehrer hat für seine Klasse ein Schülerverzeichniß, einen Lehrbericht (Nachweisung der erledigten wöchentlichen Unterrichtsstoffe), eine Absenten-Liste, der Hauptlehrer außerdem eine Schulchronik regelmäßig zu führen.

Dazu muß jeder Lehrer den Lehrplan, den Stundenplan und die Pensenvertheilung für das laufende Semester stets im Schulzimmer haben.

V. Lernmittel. An Lernmitteln sind für die zweiklassige Schule folgende nöthig:

1) die Lesefibel und das Schullesebuch,
2) ein Schülerheft für den Rechenunterricht,
3) ein Liederheft,
4) die für den Religionsunterricht eingeführten Bücher,
5) eine Schiefertafel nebst Griffel, Schwamm, Lineal und Zirkel,
6) an Heften mindestens:
    1. ein Diarium,
    2. ein Schönschreibheft,
    3. je ein Heft zu orthographischen und Aufsatzübungen,
    4. ein Zeichenheft auf den oberen Stufen.

B. Unterrichtsziele in den einzelnen Lehrgegenständen und Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen und Abtheilungen.

Vorbemerkung. Soll das Ziel der Volksschule vollständig erreicht werden, so muß der Lehrer sich auf jede Unterrichtsstunde gewissenhaft vorbereiten, namentlich müssen die schriftlichen Aufgaben, sowohl diejenigen, welche sich sofort an den unmittelbaren Unterricht anschließen,

(die sogenannten stillen Beschäftigungen), als auch die häuslichen Arbeiten mit Sorgfalt schon vor Beginn des Unterrichtes ausgewählt sein. — Alle Aufgaben müssen auf das Sorgfältigste controlirt, die Gedächtniß-Aufgaben abgehört, die schriftlichen Aufgaben corrigirt werden. — Den jüngeren Lehrern wird die Vorbereitung mit der Feder in der Hand dringend anempfohlen.

A. Religion.

a. Der katholische Religionsunterricht. Für den katholischen Religionsunterricht bleiben die bis jetzt geltenden Bestimmungen mit denjenigen Modificationen, welche sich aus der Veränderung der Stundenzahl ergeben, bis auf Weiteres in Kraft.

b. Der evangelische Religionsunterricht. Seine Aufgabe ist, die Kinder in das Verständniß der Heiligen Schrift und in das Bekenntniß der Gemeinde so einzuführen, daß sie die Heilige Schrift selbstständig lesen und an dem Leben und dem Gottesdienste der Gemeinde lebendigen Antheil nehmen können.

Unterklasse, 4 Stunden wöchentlich: 1. Biblische Geschichte: Es kommen während der drei Unterrichtsjahre etwa 30 Geschichten zur Behandlung. Darunter die Schöpfung, das Paradies, der Sündenfall, Kain und Abel, die Sündfluth, Abraham, Joseph und seine Brüder, Mosis Geburt und Errettung, die Gesetzgebung, David, Christi Geburt, der zwölfjährige Jesus, Hochzeit zu Kana, Jesus segnet die Kinder, stillt den Sturm, erweckt den Jüngling zu Nain, sein Tod, Auferstehung, Himmelfahrt, das Pfingstfest.

Dazu kommen zuerst einzelne, leicht behaltbare Liederverse und Bibelsprüche, das Unser-Vater, Morgen-, Abend- und Tischgebet, später ein oder das andere ganze Lied zur Erklärung und Aneignung.

3. Aus dem Katechismus werden die Gebote angeeignet, wobei die Lehrstücke zu zergliedern, dem Inhalte nach abzufragen und durch Vermittelung der bereits bekannten biblischen Geschichten und der gelernten Liederverse und Kernsprüche zu erkären sind.

Oberklasse, 4 Stunden wöchentlich: 1. Biblische Geschichte: Auf der Grundlage des Lehrstoffes für die Unterklasse ist die zusammenhängende Darstellung der Heiligen Geschichte, besonders des Lebensbildes Jesu, zum Abschluß zu bringen. Es kommen die Geschichte der Pflanzung und ersten Ausbreitung der Kirche, sowie die Begründung des Christenthums in Deutschlands, die Geschichte der deutschen Reformation und Nachrichten über das Leben der evangelischen Kirche in der Gegenwart (Union, Bibelverbreitung, Gustav-Adolph-Verein, Mission u. a.) hinzu.

Auf allen Stufen hat der Lehrer die biblische Geschichte im Anschluß an das in der Schule eingeführte Historienbuch frei zu erzählen, sie nach ihrem religiösen und sittlichen Inhalt in einer Geist und Gemüth bildenden Weise zu entwickeln und fruchtbar zu machen. Geistloses Einlernen ist zu vermeiden.

Die nöthigen archäologischen und geographischen Mittheilungen mit Benutzung der Karte von Palästina dürfen nicht verabsäumt werden.

2. Einschließlich der auf der Unterstufe behandelten Lieder kommen im Ganzen 20 Lieder zur Aneignung, darunter auch solche aus der neuern und neuesten Zeit. Daneben sind noch einige andere Lieder

zu erklären. Auch sind die Kinder mit dem Leben der wichtigsten Liederdichter bekannt zu machen.

Für die verschiedenen Stufen sind nur solche Lieder auszuwählen, welche nach Inhalt und Form dem Verständniß der Kinder angemessen sind. Dem Memoriren muß die Erklärung des Liedes und die Uebung im sinngemäßen Vortrag desselben vorangehen. Die Texte der Lieder werden entweder aus dem in der Kirchengemeinde gebräuchlichen Gesangbuche oder aus einem besonders einzuführenden Schulgesangbuche gelernt.

3. Katechismus: Das Pensum der Unterklasse ist eingehender, mit reicherer Anwendung des Spruchs, Liedes und der biblischen Geschichte durchzuarbeiten und so zum Verständniß zu bringen, daß die Kinder auch mit eigenen Worten über den wesentlichen Inhalt der Lehrstücke Auskunft zu geben vermögen. In derselben ausführlichen Weise werden die Glaubensartikel und das Unser-Vater behandelt, angeeignet und zum Verständniß gebracht.

4. Perikopen und Bibellesen: Möglichst in einer Religionsstunde des Samstags wird das Evangelium resp. die Epistel des folgenden Sonntags gelesen und kurz ausgelegt. Ein Memoriren derselben findet nicht statt. Dabei werden die Kinder mit dem christlichen Kirchenjahr und mit den Einrichtungen des öffentlichen Gottesdienstes bekannt gemacht. Endlich werden einige zusammenhängende Schriftabschnitte aus den prophetischen und poetischen Büchern des Alten Testaments (besonders Psalmen) und aus den Schriften des Neuen Testaments (Bergpredigt, Luc. 15 und 16 u. a.) gelesen und erklärt.

Auf biblische Geschichte und Kirchenlied sind 2 Stunden, auf Katechismus 1 Stunde und auf Perikopen und Bibellesen auch 1 Stunde wöchentlich zu verwenden.

B. Deutsch.

I. Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Der Unterricht im Deutschen schließt die Uebungen im Sprechen, Lesen und Schreiben in sich. Die Gegenstände müssen auf allen Stufen im organischen Zusammenhange mit einander bleiben und soweit dies angeht, in gleichmäßigem Fortschrit gefördert werden.

Die Uebungen im mündlichen Ausdrucke erfordern keinen abgesonderten Unterricht. Sie bereiten vielmehr den Schreib- und Leseunterricht vor und begleiten ihn auf seinen weiteren Stufen.

Die Kinder sollen in der Volksschule zum Verständniß und zum Gebrauche der hochdeutschen Sprache in dem Umfange und in der Weise angeleitet werden, daß sie die Fähigkeit erlangen, mündliche und schriftliche Mittheilungen in derselben, wie sie im gewöhnlichen Verkehr des bürgerlichen Lebens vorkommen, richtig aufzufassen, die Bekanntmachungen der Behörden zu verstehen, die für das Volk bestimmten Bücher mit Nutzen zu lesen, und sich über Gegenstände aus ihrem Anschauungs- und Erfahrungs-Kreise nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich in schlichter aber correcter Form auszudrücken, namentlich kleine Briefe und die gewöhnlichsten Geschäftsaufsätze abzufassen und ohne erhebliche Fehler gegen die Grammatik, Orthographie und Interpunction nieder zu schreiben.

Ein befriedigender Erfolg steht nur dann zu erwarten, wenn man die Schüler bei der Behandlung jedes Lehrgegenstandes anleitet und anhält, ihre Vorstellungen und Gedanken mit den richtigen Ausdrücken zu bezeichnen, so daß überall mit dem Stoff auch die Sprache gelehrt und eben dadurch Bestimmtheit und Klarheit im Wissen und Denken der Kinder erzielt wird.

II. Lehrstoff und Ziel in den einzelnen Klassen und Abtheilungen. Unterklasse. a. II. Abtheilung (11 Stunden): Der Unterricht im Deutschen beginnt mit den Anschauungsübungen, welche den Zweck haben, die Kinder mit den Gegenständen und Vorgängen aus ihrem Wahrnehmungskreise bekannt zu machen, ihre Vorstellungen und Gedanken zu ordnen, zu berichtigen und zu vermehren, sie zur Aufmerksamkeit anzuregen und ihre Sprache zu bilden. Den Stoff zu diesem Unterricht bieten die Schule, das elterliche Haus, der Wohnort und seine Umgebungen, Garten, Feld, Wiese und Wald.

Die Kinder lernen die Gegenstände, welche man ihnen in der Wirklichkeit oder in guten Abbildungen vorzeigt, erst benennen und werden dann angeleitet, sie genauer zu betrachten und ihre Wahrnehmungen in ganzen Sätzen auszudrücken. Der Lehrer hält auf deutliches lautreines Sprechen, richtige Satzbildung und sinngemäße Betonung.

Der Unterricht im Schreiben und Lesen ist nach der in den Seminarien des Bezirks eingeführten Methode zu ertheilen; die Anwendung der Buchstabirmethode ist ausgeschlossen.

Nach dem ersten halben Jahre müssen die Kinder befähigt sein, leichte Sätze in Wörter, diese in Silben, die Silben aber in Laute zu zerlegen. Sie müssen für die betreffenden Laute die Buchstaben machen und das Geschriebene lesen können.

In der letzten Zeit des ersten Halbjahres wird damit begonnen, die Kinder mit der Druckschrift und den Namen der Buchstaben bekannt zu machen.

Sobald die Kinder zum Lesen einzelner Wörter gekommen sind, müssen sie angeleitet werden, mit jedem Worte eine bestimmte Vorstellung zu verbinden, sowie später mit jedem Satze einen bestimmten Sinn, damit sie von Anfang an gewöhnt werden, nicht blos mechanisch und gedankenlos zu lesen.

Die Lesestücke müssen durch kurze Fragen nach ihrem Hauptgedanken und nach den Beziehungen aller Sätze zu demselben zum Verständniß gebracht werden.

Außer einer Anzahl leichter Sprüchwörter und Denksprüche werden auch einige kleine Lesestücke in gebundener Rede auswendig gelernt und von Zeit zu Zeit wiederholt.

Bei der Anleitung zum Schreiben zeigt der Lehrer an der Holztafel, wie die Buchstaben entstehen, und bespricht ihre Bestandtheile, um die Nachbildung zu erleichtern.

Zum Rechtschreiben werden die Kinder angeleitet durch lautrichtiges Sprechen, durch aufmerksames Lesen, durch Abschreiben und Diktatschreiben.

Die Kinder sind von Anfang an beim Schreiben zur Setzung der Interpunctionszeichen anzuleiten und anzuhalten.

Im zweiten Schuljahre sollen die Kinder dahin gebracht werden, daß sie die durchgenommenen Lesestücke nicht blos lautrichtig und ziemlich fließend, sondern auch sinngemäß, mit Beachtung der Interpunctionszeichen lesen, den Inhalt derselben auf Fragen des Lehrers angeben und kleine Erzählungen einigermaßen selbstständig im Zusammenhange wiedergeben können; daß sie ferner aus dem Lesebuch fehlerfrei abschreiben, im Diktirschreiben einige Uebung haben und auch im Stande sind, gelesene oder vorgesprochene kleine Sätze und memorirte Sprüchwörter oder Denksprüche aus dem Kopfe richtig niederzuschreiben.

b. I. Abtheilung (8 Stunden.) Beim Leseunterrichte wird das Lesebuch für Mittelklassen zu Grunde gelegt.

Die Uebung im lautrichtigen und geläufigen Lesen wird fortgesetzt, dem Inhalte eine größere Aufmerksamkeit zugewendet, eine richtige Betonung und die Aneignung des Gelesenen in immer höheren Maße angestrebt.

Das Verfahren ist im Wesentlichen dasselbe, wie bei der zweiten Abtheilung.

Die Schüler werden angeleitet und geübt, behandelte Lesestücke mündlich im Zusammenhange wiederzugeben. Dabei werden sie sich meistens der Worte und Wendungen des Buches bedienen; man soll ihnen aber nicht blos gestatten, sondern sie auch durch Fragen veranlassen, einzelne Ausdrücke zu umschreiben und Satzformen zu verändern, damit sie den Inhalt nach ihrer Auffassung, und in einer ihrem Standpunkte entsprechenden Form darstellen.

Einige practische und poetische Stücke sind wörtlich zu memoriren.

Die Uebungen im Rechtschreiben, welche für die zweite Abtheilung angegeben sind, werden in der ersten Abtheilung fortgesetzt.

Bei den orthographischen Uebungen sind die Kinder zu belehren:

1. über den Gebrauch der großen Anfangsbuchstaben,
2. über die Bezeichnung für die Dehnung und Schärfe der Vokale,
3. über die Umlautung,
4. über die Unterscheidung der weichen und harten Mitlaute am Anfange der Wörter und Silben,
5. über das Auffinden der Endmitlaute durch Verlängerung,
6. über den Gebrauch der Buchstaben t, th, dt; f, v, ph, pf; x, chs, cks, gs, ts, z.

Im Schönschreiben werden die Formen des deutschen Alphabets in geordneter Stufenfolge geübt und die Kinder belehrt über das Größenverhältniß und die Lage der Buchstaben, über die Entfernung der Buchstaben und Wörter von einander. Alsdann werden sich Uebungen im Tactschreiben empfehlen.

Im Unterrichte in der Sprachlehre, welcher mit dem übrigen Sprachunterrichte zu verbinden ist, lernen die Kinder die Mehrzahlbildung der Hauptwörter kennen; sie verbinden Zeitwörter mit den persönlichen Fürwörtern, erst nur in der Gegenwart, und dann in den drei Hauptzeiten; sie bilden Sätze in der Ein- und Mehrzahl, in welchen von Gegenständen ausgesagt wird, was sie thun, wie sie sind und was sie sind. Sie lernen auch Zeit- und Eigenschaftswörter kennen und in Sätzen anwenden.

Aus der Wortbildung lernen die Kinder die Ableitung der Hauptwörter durch die Nachsilben chen und lein, er und in und die Ableitungen der Eigenschaftswörter durch die Nachsilben ig, lich und isch und die Vorsilbe un kennen.

Oberklasse. a. II. Abtheilung (8 Stunden.) In dieser Abtheilung werden die schwierigeren Lesestücke des Lesebuches für Mittelklassen behandelt. Richtige Betonung und Aneignung des Gelesenen wird in immer höherem Maße angestrebt.

Als Ziel, welches diese Abtheilung erreichen soll, wird festgesetzt, daß die Schüler die behandelten Lesestücke verstehen, fließend und deutlich mit richtiger Betonung und angemessenen Ausdruck lesen, daß sie die auswendig gelernten in derselben Weise vortragen können, und auch im Stande sind, kleinere Stücke, die sich dazu eignen, frei wiederzugeben.

Die für die erste Abtheilung der Unterklasse angegebenen Uebungen im Rechtschreiben werden fortgesetzt. Es werden besonders auswendig gelernte Lesestücke geschrieben und nach dem Buche corrigirt. Auch

lernen die Kinder einige Regeln, die nach äußerlichen Merkmalen gebildet sind, kennen.

In Bezug auf das Schönschreiben gilt das von der ersten Abtheilung der Unterklasse Gesagte.

Aus der Sprachlehre lernen die Kinder vom Eigenschaftswort die Steigerungsformen, vom Zeitwort nach und nach die Zeitformen und die Befehlsform bilden. Sie werden geübt, die Fälle des Hauptwortes, mit dem bestimmten und unbestimmten Geschlechtsworte und ohne Geschlechtswort, nicht nur in Sätzen zu unterscheiden, sondern auch richtig zu gebrauchen. Sie werden angeleitet, nach den Fällen des Hauptwortes zu fragen. Sie formen Sätze um, indem sie statt der Thätigkeitsform die Leideform gebrauchen und umgekehrt.

Aus der Wortbildung ist Folgendes zu behandeln: Die Auflösung und Bildung zummengesetzter Haupt-, Eigenschafts- und Zeitwörter. Die zusammengesetzten und abgeleiteten Wörter, welche die Kinder nicht verstehen, werden meistens dadurch erklärt, daß der Lehrer sie in Sätzen anwendet, in denen ihre Bedeutung sofort erkannt wird. Von einigen läßt er den Sinn in umschreibenden Sätzen angeben.

Außerdem lernen die Kinder das Wichtigste aus der Wortlehre, den einfachen Satz und seine Bestandtheile kennen.

Der Aufsatzunterricht wird in dieser Abtheilung damit begonnen, daß der Lehrer in die Sätze bei den ortographischen Uebungen allmählig Zusammenhang bringt. Die Uebungen sind zum großen Theil auch Uebungen im schriftlichen Gedankenausdrucke. Außerdem werden die Schüler angeleitet, einfache Beschreibungen von Gegenständen und Vorgängen, kleine Vergleichungen und vorgetragene Erzählungen schriftlich darzustellen. Ferner sollen sie durchgenommene, aber nicht auswendig gelernte Lesestücke, Erzählungen und Beschreibungen, frei aus dem Gedächtnisse niederschreiben.

Jede Arbeit wird durch eine Besprechung der Aufgabe vorbereitet, wobei man die Schüler veranlaßt, ihre Wahrnehmungen und Gedanken in passender Form und allmählig auch immer mehr im Zusammenhange mündlich auszudrücken. Die schriftliche Darstellung ist eine Zeit lang dadurch zu erleichtern, daß man unterstützende Fragen und Andeutungen an die Schultafel schreibt. Diese Leitung tritt nach und nach zurück. Die Kinder sollen vor ihrer Versetzung in die erste Abtheilung im Stande sein, kleine Aufsätze der bezeichneten Art, wenn der Inhalt gegeben oder in einer Besprechung aufgesucht, die Aufeinanderfolge der Gedanken festgestellt, die sprachliche Form eingeübt und über Orthographie und Interpunction das Nöthige bemerkt ist, ohne weitere Unterstützung richtig niederzuschreiben.

b. I. Abtheilung (8 Stunden.) Die Uebung im Lesen wird nach dem Lesebuche für Oberklassen fortgesetzt. Es werden jährlich wechselnd mindestens 30 Lesestücke so durchgearbeitet, daß die Schüler sie nicht nur gut lesen lernen, sondern sie auch nach ihrem Hauptgedanken und und Zusammenhange der einzelnen Theile verstehen.

Die Einführung in das Verständniß eines Lesestückes geschieht durch mustergültiges Vorlesen und angemessene Besprechung des Inhalts. Der Vortrag beim Lesen muß dem Inhalte entsprechen und stets der wahre, natürliche Ausdruck der Gedanken und Gefühle sein. Die Schüler sind mit besonderem Fleiß anzuleiten und zu üben, die Hauptgedanken aus dem Gelesenen zu wiederholen und Stücke von mäßigem Umfange vollständig in zusammenhängender Rede mündlich wiederzugeben. Es soll sich nach und nach eine freiere Form des Wiedergebens ausbilden.

Die Uebung im geläufigen und lautrichtigen Lesen ist auf dieser Stufe keineswegs überflüssig. Für eine angemessene Betonung wird bei dieser Uebung durch Fragen nach dem Inhalte, kurze Erklärungen und Vorlesen nur das Nothwendigste gethan.

Eine Anzahl poetischer Stücke, insbesondere Volksliedertexte, werden durch gutes Memoriren zum bleibenden Eigenthum der Schüler gemacht.

Endziel. Die Schüler, welche im letzten Schuljahre stehen, sollen im Stande sein, schwierigere Sprachstücke, deren Inhalt ihrem Lebenskreise nicht zu fern liegt, leicht und mit Ausdruck vom Blatt zu lesen und sich über den Inhalt klar und zusammenhängend auszusprechen.

Die nöthige Sicherheit im Rechtschreiben und in der Interpunktion erhalten die Kinder durch die Uebungen im Lesen, in der Sprachlehre und im Aufsatz-Unterrichte. Kommen in den Arbeiten der Schüler bestimmte Fehler öfter vor, so ist dadurch angezeigt, daß und welche besondere orthographische Uebungen vorzunehmen sind. Besonders sollen ähnlich und gleichlautende Wörter, sowie die im gewöhnlichen Verkehr oft vorkommenden Fremdwörter, nach ihrer Bedeutung und Schreibung besprochen und in Sätzen angewandt werden.

Schönschreiben. Die Formen der kleinen und großen deutschen und lateinischen Buchstaben werden in besonderen Stunden geübt. Als Inhalt der Vorschriften empfehlen sich volksthümliche Sprüchwörter, gute und zeitgemäße Muster von geschäftlichen Formularen und Aufsätzen.

Die erforderliche Schreibfertigkeit ist besonders dadurch zu erzielen, daß die Schüler bei allen schriftlichen Arbeiten zu einem sauberen deutlichen und gefälligen Schreiben angehalten werden.

Aus der Sprachlehre ist Folgendes an Beispielen zur Erkenntniß zu bringen und dann an passendem Stoff einzuüben:

Die Satzarten (der behauptende Satz, der Fragesatz u. s. w.) mit Berücksichtigung der Interpunktion; die Fallverbindung der Zeit- und Eigenschaftswörter; die Umendung der Hauptwörter und der persönlichen Fürwörter; die Vorwörter und ihre Fallverbindung; die Bestimmungen der Aussage auf die Fragen: wo? wann? wie? warum? u. s. w. Die Bestimmungen des Hauptwortes in den verschiedenen Fällen; die Umendung der Eigenschaftswörter mit dem bestimmten und dem unbestimmten Geschlechtsworte und ohne Geschlechtswort; die Umendung der Zahlwörter, der besitzanzeigenden, hinweisenden und fragenden Fürwörter; erweiterte Abwandlung der Zeitwörter, auch in der Leideform; Bildung und Gebrauch der Mittelwörter.

Der zusammengesetzte Satz, die Satzverbindung und das Satzgefüge werden ausführlicher behandelt. Die Schüler sollen im Satzgefüge den Hauptsatz vom Nebensatz unterscheiden, den inneren Zusammenhang des Nebensatzes mit dem Hauptsatze bestimmt erkennen und die Fertigkeit erlangen, die Nebensätze in richtiger Form anzuwenden. Die Verkürzung der Nebensätze, der Gebrauch der Zeitformen, der Redeweisen, der direkten und der indirekten Rede. Auch die Wortbildungslehre ist zu berücksichtigen.

Die Aufsatzübungen bestehen in der freien Darstellung durchgearbeiteter Lesestücke, im Nachschreiben vorgetragener Erzählungen und in der Abfassung von Beschreibungen und Vergleichungen, zu welchen die behandelten Lesestücke, das Haus und der Wohnort mit seiner Umgebung die Beschäftigung der Menschen, das Leben der Kinder, gewöhnliche und außergewöhnliche Begebenheiten, Naturgegenstände und Naturereignisse den Stoff liefern.

Auch läßt man die Schüler öfter im Zusammenhange niederschreiben,

was sie in einer Stunde beim Unterrichte in der Naturkunde, der Geographie, der vaterländischen Geschichte und der Religion gelernt haben. Der Lehrer muß sie dann aber am Schlusse des mündlichen Unterrichts durch Fragen anleiten, das Gelernte in zusammenhängenden Sätzen kurz und bündig wiederzugeben. — Auch die schriftliche Lösung mancher Rechenaufgaben ist sehr geeignet, die Gewandtheit in der Darstellung zu fördern. — Gereiftere Schüler können mitunter angeleitet werden, kleine Auseinandersetzungen, Erklärung von Sprüchwörtern u. dgl. abzufassen.

Außerdem müssen die Kinder die Fertigkeit erlangen, einfache Briefe und die gewöhnlichsten Geschäftsaufsätze, Verzeichnisse, Rechnungen, Quittungen, Schuldscheine, Anzeigen, Zeugnisse u. s. w. abzufassen und fehlerfrei niederzuschreiben. Bei der Abfassung von Briefen ist über deren Einrichtung, über die Stellung der Anrede, der Unterschrift und des Datums, über das Zusammenlegen rc. und besonders über die Adresse die nöthige Belehrung zu geben. Mitunter werden Briefe postfertig abgeliefert.

C. Rechnen.

I. Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Die Schüler sollen durch den Rechenunterricht befähigt werden, die im Verkehr des gewöhnlichen Lebens vorkommenden Berechnungen in ganzen und gebrochenen Zahlen, im Kopfe und schriftlich, selbstständig mit Gewandtheit und Sicherheit auszuführen. Der Unterricht ist auf allen Stufen in einer Weise zu ertheilen, daß die Schüler dadurch im folgerichtigen Denken und in der genauen sprachlichen Darstellung des Gedachten geübt werden; daher ist stets Einsicht in die Gründe des Verfahrens zu erstreben. Alle blos mechanischen Regeln sind zu vermeiden.

Auf allen Stufen wird mit dem Rechnen mit reinen Zahlen stets das angewandte Rechnen verbunden. In der ersten Abtheilung der Oberklasse treten die angewandten Aufgaben in den Vordergrund. Die Aufgaben des angewandten Rechnens haben vorzüglich das geltende System der Maße, Münzen und Gewichte zu berücksichtigen und ihren Inhalt aus dem Leben und aus den Verhältnissen zu nehmen, in welchen die Schüler aufgewachsen sind, und denen sie der größten Zahl nach auch später wieder angehören werden; darum sind die Exempel mit großen und vielstelligen Zahlen zu vermeiden. Bei Einführung einer neuen Rechnungsart geht auf allen Stufen das Kopfrechnen dem Tafelrechnen voran.

Dem Unterrichte sind Aufgaben- (Schüler-) Hefte, zu denen der Lehrer das Facitbüchlein in Händen hat, zu Grunde zu legen.

II. Lehrstoff und Ziel der einzelnen Klassen und Abtheilungen. Unterklasse. (4 Stunden.) Abtheilung IIb. In den ersten Wochen nach dem Eintritt der Kinder in die Schule wird der Rechenunterricht durch den Anschauungsunterricht vorbereitet. Dann werden die Kinder durch Uebungen im Zählen vorliegender Gegenstände, durch Darstellung der Zahlen in Strichen, Punkten, Kreuzchen und mit Hülfe einer Rechenmaschine mit den Zahlen von 1—10 näher bekannt gemacht und im Addiren, Subtrahiren und dem Zerlegen der Grundzahlen in je zwei Bestandtheile geübt.

Abtheilung IIa. Der Zahlenkreis wird allmälig bis 100 erweitert. Das Zu-, Abzählen mit einstelligen Zahlen, das Vervielfachen, Inhaltsuchen und Theilen im Bereiche des kleinen Einmal Eins werden bis zur Fertigkeit geübt. Das sogenannte kleine Einmal Eins ist fest einzuprägen. Nebenher gehen angewandte Aufgaben.

Abtheilung I. Der Zahlenkreis wird allmählich bis 1000 aus-

gedehnt und die Schüler üben in didsem Umfange (vorherrschend aber im Bereiche der beiden ersten Hunderte) die vier Speeies im Kopfrechnen mit zweistelligen Zahlen. Auch werden die Kinder mit den Maßen, Gewichten und Münzen auf anschaulichem Wege bekannt gemacht. Die angewandten Aufgaben, welche auf dieser Stufe zur Berechnung kommen, sind einfache Preis-, Verdienst- und Verbrauchsrechnungen.

Als Ziel wird gesetzt: Gewandheit im Bereiche der beiden ersten Hunderte im Zu- und Abzählen mit zweistelligen Zahlen, im Vervielfachen zweistelliger mit einstelligen Zahlen, und in den auf diesen Vervielfachungsaufgaben beruhenden Aufgaben des Inhaltsuchens und Theilens. Dem angegebenen Zahlenkreise entsprechende angewandte Aufgaben müssen fleißig geübt sein.

Oberklasse. (4 Stunden.) Abtheilnng II. In der zweiten Abtheilung der Oberklasse treten neben Uebungen, die zur Erhaltung und Steigerung der in den drei ersten Schuljahren gewonnenen Fertigkeit im Kopfrechnen angestellt werden, Uebungen in den 4 Species im Schriftrechneu in reinen und benannten Zahlen im unbegrenzten Zahlenraume.

Sobald die Kinder sich das Normalverfahren angeeignet haben, müssen sie auch in der Anwendung von Vortheilen, sowohl beim Kopf- als beim Zifferrechnen geübt werden.

Abtheilung Ib. Die Kinder dieser Abtheilung müssen im Operiren mit gemeinen und Decimalbrüchen Fertigkeit erlangen. Während das Rechnen mit gemeinen Brüchen ohne Nachtheil für das Leben in der Weise beschränkt werdeu darf, daß vorherrschend nur die kleineren, im täglichen Verkehr am häufigsten varkommenden gemeinen Brüche von $^1/_2$—$^1/_{12}$ in den Aufgaben zur Anwendung kommen, wird aus der Decimalberechnung zum wenigsten gefordert, daß die Kinder im Zusammenzählen und Abzieheu der Dezimalbrüche, sowie im Vervielfachen und Theilen derselben durch ganze Zahlen, im Verwandeln der gemeinen Brüche in Decimalbrüche und im Aufschreiben der zehntheiligen Maße in Decimalbruchform geübt werden.

Abtheilung Ia. Die angewandten Aufgaben werden nach den Rechnungsarteu geordnet vorgeführt, es wird geübt; Der gerade, umgekehrte und zusammengesetzte Dreisatz, die Kettenregel, das Rechnen mit Prozenten, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Rabatt- und Discontoberechnung, die Gesellschafts- nnd Mischungsrechnung, die Flächen- und Körperberechnung.

D. Raumlehre.

Oberklasse. I. Abtheilung. (2 Stunden.) Der Unterricht in der Raumlehre ist sowohl mit demjenigen im Rechnen wie mit dem Zeichenunterrichte in Verbindung zu setzen. Während die Schüler in dem letzeren die Formen der Linien, Flächen und Körper richtig anzuschauen und darzustellen geübt werden, lernen sie im ersteren mit deren Maßzahlen sicher und verständig operiren, die Länge der Linien, die Ausdehnung der Flächen und den Inhalt der Körper berechnen.

Das Pensnm der Raumlehre bilden: die Linie (gerade, gleiche, ungleiche, gleichlaufende), der Winkel und dessen Arten, Dreiecke, Vierecke, regelmäßige Figuren, der Kreis und dessen Hülfslinien, die regelmäßigen Körper.

E. Zeichnen.

Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Durch den Zeichenunterricht soll Hand und Auge der Kinder geübt, der Sinn für Eben-

maß, Regelmäßigkeit und Schönheit geweckt und gebildet und den Schülern Gelegenheit zur Erwerbung einer Fertigkeit geboten werden, welche den meisten von ihnen, insbesondere denen, welche ein Handwerk erlernen, später sehr zu Statten kommt.

Alle Kinder sind in demselben gleichzeitig und gleichmäßig zu beschäftigen und dahin zu führen, daß sie unter Anwendung von Lineal, Maß und Zirkel vorgezeichnete Figuren nach gegebenem verjüngten und erweiterten Maßstabe nachzuzeichnen und geometrische Ansichten von einfach gestalteten Gegenständen nach gegebenem Maßstab darzustellen vermögen, z. B. von Zimmergeräthen, Gartenflächen, Wohnhäusern, Kirchen und andern Körpern, welche gerade Kanten und größe Flächen darbieten.

Unterklasse. I. Abtheilung. (2 Stunden.) Das Zeichnen beginnt in der ersten Abtheilung der Unterklasse und geschieht in derselben ausschließlich nach Zeichnungen, die der Lehrer vor den Augen der Schüler auf der Schultafel hat entstehen lassen. Es wird Linearzeichnen und zwar mit dem Griffel geübt.

Die Zeichenübungen bestehen in der Anfertigung gerader Linien in verschiedener Länge und Lage, im Zeichnen von Drei- und Vierecken und im Nachzeichnen einfacher Geräthe z. B. Tisch, Stuhl und Tafel ꝛc.

Oberklasse. (2 Stunden.) II. Abtheilung. Die Zeichenübungen werden in der oben angebenen Weise fortgesetzt. Das freie Handzeichnen wird begonnen und geht neben dem Linearzeichnen her. Die Uebungen werden zum Theil auch mit dem Bleistift auf Papier ausgeführt. Es werden senkrechte, und schiefe Linien, rechte, spitze und stumpfe Winkel, durch gerade Linien in zwei, vier, acht, drei, sechs ꝛc. gleiche Theile getheilt, Quadrate, Rechtecke, Rauten und schiefwinklige Parallelogramme angelegt und einfach verzierte geometrische Figuren und einfache Bogenlinien gezeichnet.

I. Abtheilung. In der ersten Abtheilung der Oberklasse wird vorzüglich freies Handzeichnen geübt. Besonders begabten Kindern kann Gelegenheit gegeben werden, nach Vorlegeblättern zu zeichnen. Das Hauptaugenmerk soll jedoch stets auf das gewerbliche Zeichnen gerichtet sein. Es werden einfache Grundrisse des Schulzimmers, des Schulhauses, des Schulhofes, des elterlichen Hauses, des Wohnortes, Karten der Bürgermeisterei und des Kreises entworfen und diejenigen Apparate gezeichnet, welche in der Naturlehre zur Besprechung kommen sollen.

Beim Zeichenunterrichte ist besonders die Raumlehre zu berücksichtigen.

F. Realien.

Die Realien umfassen: Geographie, Geschichte, Naturbeschreibung und Naturlehre.

a. Geographie.

Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Durch den Unterricht in der Geographie sollen die Kinder mit der Heimath, mit dem Vaterlande, dem deutschen Reiche und den Hauptländern der Erde bekannt gemacht werden. Sie sollen belehrt werden über den Erdkörper und über diejenigen Himmelskörper, welche zu unserer Erde in Beziehung stehen. Der Unterricht in der Geographie ist wesentlich synthetisch und muß durch Vorzeichnen an die Schultafel, durch den Globus und die Karte veranschaulicht werden.

Unterklasse. I. Abtheilung. (2 Stunden.) Der Unterricht

in der Geographie wird in dieser Abtheilung damit begonnen, daß die unentbehrlichen, geographischen Vorbegriffe durch eine genaue Beschreibung des Wohnortes und des Kreises und durch eine allgemeine Beschreibung des Regierungsbezirks und der Provinz zur klaren Anschauung gebracht werden. Die Kinder werden in das Verständniß der Karte eingeführt.

Oberklasse. (2 Stunden.) II. Abtheilung. Das in der ersten Abtheilung der Unterklasse Vorgenommene wird wiederholt und so erweitert, daß eine spezielle Kenntniß des Regierungsbezirks und der Provinz vermittelt wird.

Dazu werden die Kinder mit den Grenzen, Provinzen, den bedeutendsten Flüssen und Gebirgen und den wichtigsten Städten des preußischen Staates bekannt gemacht.

I. Abtheilung. Die Kinder lernen Preußen, das deutsche Reich und Oesterreich speciell kennen.

Die übrigen europäischen Länder werden in der Weise vorgeführt, daß die Kinder mit den Namen, der Lage, den Grenzen, den bedeutend sten Flüssen, Gebirgen und Städten derselben bekannt gemacht werden.

Von den übrigen Erdtheilen lernen sie die bedeutendsten Länder, Flüsse, Gebirge und Städte kennen, und es sind besonders solche Länder und Städte zu berücksichtigen, welche durch ihre Geschichte, ihre Cultur oder ihren Handel und Verkehr hervorragen.

Aus der mathematischen Geographie ist über Folgendes eine dem Verständniß der Kinder zugängliche Belehrung zu geben:

1. über den Horizont;
2. über die Abbildungen der Erde und über die Bedeutung der wichtigsten Linien und Punkte auf denselben;
3. über die Kugelgestalt der Erde;
4. über die Bewegung der Erde;
5. über die Jahreszeiten und über die Zonen;
6. über die Fixsterne;
7. über die Sonne und den Mond;
8. über die Kalender.

b. Geschichte.

Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Der Unterricht in der Geschichte umfaßt die Geschichte unseres engeren Vaterlandes und des deutschen Reiches.

Durch denselben soll in die Herzen der heranwachsenden Jugend Bürgersinn, Vaterlandsliebe und Treue gegen das Herrscherhaus gepflanzt werden.

Die geschichtlichen Kenntnisse sollen den Kindern durch freien lebendigen Vortrag des Lehrers vermittelt werden. Zur Belebung des geschichtlichen Unterrichts ist derselbe möglichst mit dem geographischen in Verbindung zu bringen.

Unterklasse. I. Abtheilung. (2 Stunden.) Die Kinder lernen die Namen unseres Herrscherpaares, des Kronprinzen und derjenigen preußischen und deutschen Männer kennen, welche durch die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit berühmt geworden sind. Passende Begebenheiten aus dem Leben dieser Männer und die wichtigsten Ereignisse der letzten Jahre werden in ansprechender Weise den Kindern erzählt.

Im weiteren Verlaufe werden die Kinder auf dieselbe Weise mit den wichtigsten Begebenheiten aus der Regierungszeit Friedrich Wilhelms IV.

und Friedrich Wilhelms III. bekannt gemacht. Die großen Männer dieser Zeit werden in charakteristischen Zügen vorgeführt.

Oberklasse. (2 Stunden.) In der Oberklasse werden aus der älteren deutschen Geschichte einzelne Lebensbilder vorgeführt und die ältere brandenburgische Geschichte, jedoch ohne zu große Ausführlichkeit durchgenommen. Von der Zeit des dreißigjährigen Krieges und der Regierung des großen Kurfürsten an sind die Lebensbilder mit größerer Ausführlichkeit und in ununterbrochener Reihenfolge unter möglichster Berücksichtigung des inneren geschichtlichen Zusammenhanges vorzuführen, wobei auch die wichtigsten kulturhistorischen Momente, speciell die hervorragendsten Erfindungen und Entdeckungen zur Darstellung kommen.

c. Naturkunde.

Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Der naturkundliche Unterricht soll die Kinder über die täglich vor ihren Augen sich darstellenden Erscheinungen in der Natur belehren; er soll sie mit den verbreitetsten Naturkörpern, insbesondere mit solchen bekannt machen, die in näherer Beziehung zum Leben des Menschen stehen.

Eine der Hauptaufgaben des Lehrgegenstandes in der Volksschule ist es, das Interesse für die Natur in den Kindern zu wecken, ihnen gleichsam die Augen zu öffnen, damit sie durch genaue Beobachtung der Produkte der Natur und der Wirkung ihrer Kräfte erfahren, wie viel Interessantes und für das Leben Wichtiges in der Natur zu sehen und wahrzunehmen ist. Es soll in den Kindern Freude und Lust an den Werken Gottes geweckt und der Wille befestigt werden, dieselben vernünftig zu gebrauchen.

In dem naturkundlichen Unterrichte ist stets von der Anschauung auszugehen, welche in der Naturbeschreibung durch die zur Besprechung gebrachten Gegenstände oder durch gute Abbildungen, in der Naturlehre wo möglich durch das Experiment zu vermitteln ist.

1. Naturbeschreibung.

Unterklasse. 1. Abtheilung. (2 Stunden.) Der Unterricht in der Naturbeschreibung beginnt in der ersten Abtheilung der Unterklasse. Während des Sommers lernen die Kinder einige Pflanzen des Gartens, des Feldes, der Wiese und des Waldes kennen und nach der äußeren Gestalt genauer beschreiben. Die Pflanzen werden womöglich in Wirklichkeit oder in guten Abbildungen vorgezeigt.

Während des Winters lernen die Kinder Säugethiere und Vögel vornehmlich Hausthiere, nach guten Abbildungen kennen und beschreiben.

Oberklasse. (2 Stunden.) II. Abtheilung. Die Kenntniß der Pflanzen, sowie der Säugethiere und Vögel wird erweitert. Im Sommer sind auch einige Insecten Gegenstand des Unterrichts; hieran schließt sich die Besprechung einiger Amphibien und Fische. Der Unterricht wendet sich schon mehr dem Leben der Naturkörper zu. Der Lehrer gibt den Schülern Gelegenheit, die allmählige Entwickelung einiger Pflanzen von der Keimung bis zur Fruchtreife, desgleichen die Verwandlung einiger Insecten zu beobachten. Er macht auf den eigenthümlichen Bau der Pflanzen und Thierkörper aufmerksam und faßt die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Naturkörper ins Auge. Auch einige einheimische Mineralien werden vorgeführt.

I. Abtheilung. In dieser Abtheilung wird der Bau und das Leben des menschlichen Körpers genauer betrachtet und das Wichtigste aus der

Gesundheitspflege vorgenommen. Die Kenntniß der Pflanzen, Thiere und Mineralien wird erweitert. Dabei findet eine systematische Ordnung und ein näheres Eingehen auf ihre gewerbliche Verwendung statt. Aus dem Pflanzenreiche sind am wichtigsten die Nahrungspflanzen, die Obstbäume, Kohl- und Getreidearten, die übrigen nutzbaren Bäume, Sträucher, Kräuter und die Giftpflanzen.

Die allmähliche Entwickelung der Pflanzen, die Bedingungen zu ihrem Wachsthum, die Zucht und Veredelung der Feld und Gartengewächse und der Obstbäume sind als Hauptstücke der Pflanzenkunde zu betrachten.

Auch werden die bekanntesten, in der Hauswirthschaft und sonst vielfach zur Anwendung kommenden ausländischen Pflanzen (z. B. Baumwollenstaude, Theestrauch, Kaffeebaum, Zuckerrohr) besprochen.

In Betreff des Pflanzenreiches empfiehlt sich für die Volksschule die Eintheilung in 1. Bäume, 2. Sträucher, 3. Kräuter, 4. Gräser, 5. Pilze, 6. Moose.

Die Thiere, welche die Schüler kennen gelernt haben, werden in den folgenden Classen untergebracht:

1. Säugethiere, 2. Vögel, 3. Amphibien, 4. Fische, 5. Insecten, 6. Würmer, 7. Weichthiere, 8. Infusorien. Aus dem Thierreiche verdienen besonders die höchsten Thierklassen Berücksichtigung: Säugethiere und Vögel, weniger die Amphibien und Fische. Wichtiger sind auch die Insecten; die nach unten folgenden Klassen verdienen nur im Allgemeinen Erwähnung. Diejenigen Thiere treten in den Vordergrund, welche durch ihren Nutzen oder Schaden in das Menschenleben eingreifen, oder durch ihre Größe, ihren Bau, oder etwa durch Eigenthümlichkeit ihres Lebens und ihrer Lebensweise (z. B. Schmetterling, Trichine, Bandwurm, Biene, Ameise), besonderes Interesse erregen.

In der Mineralienkunde werden nur die einheimischen Mineralien berücksichtigt. Für die Landschulen sind Erörterungen über den Ackerboden nach seinen Bestandtheilen und physischen Eigenschaften, sowie über Bearbeitung und Steigerung der Ertragsfähigkeit des Ackers und Gartens zu empfehlen.

2. Naturlehre.

I. Abtheilung (2 Stunden). In der ersten Abtheilung kommt zur Behandlung: die Luft und die Luftarten, Heber, Pumpe, Barometer, Springbrunnen, Wasserleitung; der Schall, Musikinstrumente, Ohr, Echo; die Wärme, Thermometer, Dampfmaschine, Gasbereitung; das Licht, Wirkung und Verbreitung des Lichts, der Schatten, die Brechung der Lichtstrahlen, die Farben, der Spiegel, das Brennglas, die Brille, das Auge und das Sehen, der Regenbogen; der Hebel, die Rolle, das Loth, die Waage; der freie Fall der Körper; ferner aus der Lehre von der Electricität und dem Magnetismus das für gewöhnliche Lebensverhältnisse Nothwendige, einschließlich der Vorsichtsmaßregeln gegen Gefahr durch den Blitz und einer elementaren Belehrung über den electrischen Telegraphen.

Der ganze Stoff ist in elementarer Weise veranschaulicht zu behandeln.

G. Gesang.

Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Der gute Gesangunterricht ist ein wesentlicher Factor in der Erziehung. Er veredelt das Gemüth, er bildet den Sinn für das Schöne und gibt dem Kinde einen

Liederschatz ins Leben mit, der ihm nicht nur in allen Verhältnissen des Lebens zum Trost und zur Freude gereicht, sondern auch geeignet ist, schlechte und sittenverderbende Lieder aus dem Volke zu verdrängen. Darum muß die Auswahl der zu übenden Gesänge eine sorgfältige sein. Vorzüglich sind Volkslieder und zwar Vaterlands-, Kriegs-, Turn- und solche Lieder zu wählen, welche den Muth und eine edle Gesinnung zu wecken geeignet sind.

Die Kinder sollen durch den Gesang-Unterricht auch befähigt werden, sich an dem Kirchengesange resp. den häuslichen Andachten mit gutem Erfolge zu betheiligen.

Zu diesem Zwecke sollen sie eine genügende Anzahl von Chorälen nicht bloß im Chor, sondern auch einzeln richtig und sicher singen können. Bei dem ganzen Unterrichte ist aber nicht bloß darauf zu achten, daß das Gehör und die Stimme gebildet, sondern auch darauf, daß der Text verstanden und, soweit dies nöthig, sicher eingeprägt werde.

Unterklasse, II. Abtheilung. (1 Stunde.) In der zweiten Abtheilung der Unterklasse werden Vorübungen zur Bildung der Stimme und des Gehörs vorgenommen. Die Kinder lernen einzelne Töne auf verschiedene Laute in der mittleren Lage nachsingen. Die steigende und fallende Fünferreihe wird nach verschiedenen Texten eingeübt. Der Text des Liedes wird vorher vorgelesen, dann besprochen und auswendig gelernt. Es genügt, wenn die Schüler einige wenige Liedchen, diese aber gut singen lernen.

I. Abtheilung. (2 Stunden.) Die in der zweiten Abtheilung vorgenommenen Uebungen werden in derselben Weise fortgesetzt. Es werden die Doppellaute in verschiedener Tonhöhe geübt. Darauf folgen Selbstlaute und Doppellaute in Verbindung mit Mitlauten, dann Silben und Wörter. Es werden einige Liedchen möglichst im Umfange der Fünferreihe eingeübt.

Oberklasse. (2 Stunden.) II. Abtheilung. Die in der Unterklasse angestellten Uebungen werden wiederholt und zu größerer Fertigkeit gebracht. Es wird schon mehr auf Reinheit, Biegsamkeit und richtige Klangfarbe der Töne gesehen. Die Fünferreihe wird zur Tonleiter erweitert, der Drei- und Vierklang in den verschiedenen Tonarten vorgeführt.

Die Kinder lernen ungefähr 25 weltliche und kirchliche Lieder singen.

I. Abtheilung. Die in der II. Abtheilung vorgenommenen Uebungen und das Singen der Tonleiter, des Drei- und Vierklangs in den verschiedenen Tonfolgen wird fleißig wiederholt und zu größerer Fertigkeit gebracht. Die schwierigeren Intervalle, der Moll-, Dreiklang- und Vierklang, sowie einige Lieder in Moll werden geübt. Das Liedersingen tritt jetzt mehr in den Vordergrund. Die Kinder lernen ungefähr 30 weltliche und kirchliche Lieder singen, welche als ihr bleibendes Eigenthum mit ihnen ins Leben überzugehen geeignet sind. Der Gesang ist vorzugsweise einstimmig; doch sind auch mehrstimmige Lieder nicht ausgeschlossen.

Wenn der Gesang-Unterricht von Anfang an in zweckmäßiger Weise ertheilt wird, so wird es sich erreichen lassen, daß die Schüler einige Kenntniß der Noten erlangen und auch nach Noten singen lernen.

H. Turnen.

Ueber Zweck und Behandlung des Unterrichts im Turnen ist das Nähere in § 1 des Neuen Leitfadens für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen vom 8. October 1868 angegeben, auf welchen verwiesen wird.

Unterklasse (2 Stunden.) In dieser Klasse werden meistens Turnspiele und Vorübungen für das eigentliche Turnen vorgenommen.

Oberklasse (2 Stunden.) In der Oberklasse wird im Turnen nach dem oben erwähnten Leitfaden unterrichtet und daraus wenigstens Folgendes vorgenommen:

1. Freiübungen im Stehen, Hangübungen am Reck;
2. Stabübungen, Hochspringen;
3. Ordnungsübungen, Nutzübungen am Barren;
4. Freiübungen im Hüpfen, Hangübungen am Reck;
5. Freiübungen im Gehen, Weitspringen;
6. Freiübungen im Gehen, Nutzübungen am Barren.

I. Industrie-Unterricht für Mädchen. (2 Stunden.)

(cfr. Verfügung vom 17. Dezember 1872 I. S. V. Nr. 4033.)

Dieser Unterricht soll die Kinder in den Stand setzen, die im gewöhnlichen häuslichen Leben vorkommenden weiblichen Handarbeiten selbst zu besorgen. Zugleich ist derselbe ein wirksames Mittel, die Mädchen frühzeitig an nützliche Thätigkeit zu gewöhnen und den Sinn für Ordnung, Sparsamkeit und Wohlanständigkeit in der Kleidung zu fördern. Seinem Zwecke entsprechend muß sich derselbe auf folgende Fertigkeiten, die möglichst in der gegebenen Reihenfolge zu behandeln sind, erstrecken:

a. Die Anfänge des Strickens bis zur Erreichung einer für gewöhnliche Verhältnisse einer bürgerlichen Haushaltung ausreichenden Uebung;
b. die Anfänge des Nähens; Erlernung der verschiedenen Näthe, des Flickens;
c. Wäschenähen (leichtere Arbeiten) und Wäschezeichnen, Stopfen;
d. Schwierigere Arbeiten des Wäschenähens und Erlernung des Zuschneidens von Weißzeug.

Ausgeschlossen von dem in der Volksschule zu ertheilenden Unterricht in weiblichen Handarbeiten sind alle nur dem Luxus dienenden Arbeiten, als: Sticken, Filiren, Häckeln u. A. — Ueber die Nothwendigkeit der Ertheilung des Unterrichts im Gebrauch der Nähmaschinen hat die Orts-schul-Behörde zu befinden.

Dem Zweck des in Rede stehenden Unterrichts gemäß ist auf dessen praktische Verwerthung Rücksicht zu nehmen. Zu diesem Behufe wird in entsprechender Weise von der Lehrerin darauf hinzuwirken sein, daß die Kinder das Ausbessern und Fertigen von Kleidungsstücken für sich selbst oder ihre Angehörigen nach Anleitung der Lehrerin während der Unterrichtsstunden verrichten und sich daran gewöhnen, die diesfälligen Gegenstände resp. Stoffe in den Handarbeits-Unterricht mitzubringen.

Es ist nicht als genügend anzusehen, daß die Lehrerin ihren Schülerinnen blos zeige, was und wie sie es thun sollen, vielmehr hat sie die zweckentsprechenden näheren Erklärungen zu geben und dahin zu wirken, daß auch die Schülerinnen sich über das Technische ihrer Arbeiten in gebräuchlicher Ausdrucksweise aussprechen können.

Es ist zweckmäßig, daß Verzeichnisse über die von den Mädchen angefertigten Handarbeiten geführt werden.

Schlußbestimmung. Die nach diesem Lehrplan von dem Lehrer jeder einzelnen Schule auszuarbeitende Pensenvertheilung ist von dem Lokal-Schul-Inspector zu prüfen und mit dem Prüfungsvermerk zu versehen und sodann von dem Kreis-Schul-Inspector resp. der Stadt-Schul-Inspection zu genehmigen und zu unterschreiben.

c. **Der Unterrichtsplan für die dreiklassige Volksschule mit zwei Lehrern.*)**

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Wöchentliche Unterrichtszeit. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt:

1. für die dritte Klasse 12 }
2. für die zweite Klasse 24 } Stunden.
3. für die erste Klasse 28 }

Von diesen sind zu verwenden:

		3. Klasse. Stunden.	2. Klasse. Stunden.	1. Klasse. Stunden.
a.	für Religion	2	4	4
b.	für Deutsch	7	8	8
c.	für Rechnen / für Raumlehre	2	4	5
d.	für Zeichnen	—	1	1
e.	für Realien	—	4	6
f.	für Singen	1	1	2
h.	für Turnen resp. Handarbeiten	—	2	2
		12 Stund.	24 St.	28 St.

Die wöchentliche Unterrichtszeit ist auf die einzelnen Tage nach den am Schluß befindlichen Stundenplänen zu vertheilen.

Abweichungen von diesen Stundenplänen, welche aber nicht die Stundenzahl ändern dürfen, können von dem Lokal-Schul-Inspector genehmigt werden.

Andere Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Kgl. Regierung.

II. Vertheilung der Schulkinder auf die einzelnen Klassen und Bildung der Abtheilungen in jeder Klasse. Die Kinder sind nach den Kenntnissen auf die einzelnen Klassen zu vertheilen.

Die dritte Klasse hat einen einjährigen, die zweite einen dreijährigen, die erste einen vierjährigen Cursus.

Die dritte Klasse hat eine, die Kinder des ersten Schuljahres umfassende, Abtheilung; die zweite uud erste Klasse zerfallen in je zwei Abtheilungen nach den Kenntnissen der Kinder.

III. Lehrmittel. Als Lehrmittel sind erforderlich: In der dritten Klasse.

a) ein Exemplar von der in der Schule eingeführten Fibel,
b. Alphabete weithin erkennbarer auf Holz- oder Papptäfelchen geklebter Buchstaben zum Gebrauche beim ersten Leseunterricht,
c. eine Rechenmaschine,
d. ein Lineal,
e. eine große bewegliche Holztafel.

2. In der zweiten Klasse:

a. je ein Exemplar von jedem in der Schule eingeführten Lehr- und Lernbuche,
b. eine Wandkarte von Palästina,
c. eine Wandkarte von der Heimathsprovinz,

*) cf. Circ.-Verf. vom 28. März 1873. §. 14.

d. einige Abbildungen für den Unterricht in der Naturbeschreibung,
e. Lineal und Zirkel,
f. zwei große Holztafeln,

3. In der ersten Klasse:

a) ein Exemplar von jedem in der Klasse eingeführten Lehr- und Lernbuche,
b) ein Globus,
c) eine Wandkarte von Deutschland,
d) eine Wandkarte von Europa,
e) eine Wandkarte von Palästina,
f) einige Abbildungen für den Unterricht in der Naturbeschreibung,
g) eine Geige,
h) Lineal und Zirkel,
i) Körper für die Raumlehre,
k) zwei große Holztafeln.

In den evangelischen Schulen kommen noch hinzu: l. Eine Bibel, m. ein Exemplar des in der Gemeinde eingeführten Gesangbuches. Außerdem ist in jeder Schule ein Thermometer erforderlich. Auch für den Schmuck des Zimmers, z. B. durch das Bild Sr. Majestät des Kaisers und Königs, — in katholischen Schulen auch durch ein Kruzifix — ist Sorge zu tragen.

IV. Tabellen und Listen. Jeder Lehrer hat für seine Klasse ein Schülerverzeichniß, einen Lehrbericht (Nachweisung der erledigten wöchentlichen Unterrichtsstoffe), und eine Absentenliste, der Hauptlehrer außerdem eine Schulchronik regelmäßig zu führen. Dazu muß jeder Lehrer den Lehrplan, den Stundenplan und die Pensenvertheilung für das laufende Semester stets im Schulzimmer haben.

V. Lernmittel. An Lernmitteln sind für die dreiklassige Volksschule folgende nöthig:

1) die Lesefibel und das Schullesebuch,
2) Schülerhefte für den Rechenunterricht,
3) Liederhefte,
4) die für den Religionsunterricht eingeführten Bücher,
5) eine Schiefertafel nebst Griffel, Schwamm, Lineal und Zirkel,
6) an Heften mindestens:
   1. ein Diarium,
   2. ein Schönschreibeheft,
   3. je ein Heft zu orthographischen und Aufsatzübungen,
   4. ein Zeichenheft auf den oberen Stufen.

B. Unterrichtsziele in den einzelnen Lehrgegenständen und Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Abtheilungen.

Vorbemerkung. Soll das Ziel der Volksschule vollständig erreicht werden, so muß der Lehrer sich auf jede Unterrichtsstunde gewissenhaft vorbereiten, namentlich müssen die schriftlichen Aufgaben, sowohl diejenigen, welche sich öfter an den Unterricht unmittelbar anschließen, (die sogenannten stillen Beschäftigungen) als auch die häuslichen Arbeiten mit Sorgfalt schon vor Beginn des Unterrichts ausgewählt sein. — Alle Aufgaben müssen auf das Sorgfältigste controlirt, (die Gedächtnißaufgaben abgehört, die schriftlichen Aufgaben corrigirt) werden. — Den jüngeren Lehrern wird die Vorbereitung mit der Feder in der Hand dringend anempfohlen.

A. Religion.

In Bezug auf den katholischen Religionsunterricht bleiben die bis jetzt geltenden Bestimmungen mit denjenigen Modificationen, welche sich aus der Veränderung der Stundenzahl ergeben, bis aus Weiteres in Kraft.

b. Der evangelische Religionsunterricht.

Seine Aufgabe ist, die Kinder in das Verständniß der Heiligen Schrift und in das Bekenntniß der Gemeinde so einzuführen, daß sie die Heilige Schrift selbstständig lesen und an dem Leben und dem Gottesdienste der Gemeinde lebendigen Antheil nehmen können.

III. Klasse, 2 Stunden wöchentlich: Es kommen etwa 12 biblische Geschichten (Schöpfung, Paradies, Sündenfall, Abrahams Berufung, Mosis Geburt und Errettung, die Gesetzgebung, Christi Geburt, der zwölfjährige Jesus, Auferweckung des Jünglings zu Nain, Stillung des Sturms, Christi Tod und Auferstehung) zur Behandlung. Dazu werden einzelne, im Ganzen etwa sechs leicht behaltbare Liederverse, das Unser-Vater, ein Morgen-, Abend- und Tischgebet und der Wortlaut der zehn Gebote gelernt.

II. Klasse, 4 Stunden wöchentlich: 1) Bei eingehenderer Behandlung und Wiederholung der Geschichtsstücke der III. Klasse werden auf dieser Stufe im Ganzen 24 bis 30 neue biblische Geschichten eingeführt. Bei ihrer Auswahl und Behandlung ist der Gesichtspunkt festzuhalten, die heilige Geschichte möglichst schon jetzt als ein Ganzes in fortschreitender Entwickelung hervortreten zu lassen.

2) Geistliches Lied: Die Kinder lernen auf dieser Stufe außer einzelnen Liederversen etwa 10 ganze Lieder.

3) Katechismus: Wo der Katechismus Luthers eingeführt ist, kommen die beiden ersten Hauptstücke mit der Erklärung zur Aneignung. Dabei sind die einzelnen Lehrstücke zu zergliedern, dem Inhalte nach abzufragen und auch sachlich so zum Verständniß zu bringen, daß die Kinder mit eigenen Worten über den wesentlichen Inhalt der Lehrstücke Auskunft zu geben vermögen. Einzelne Kernsprüche des Alten und Neuen Testaments, sowie die bereits gelernten Liederverse und die bereits bekannten biblischen Geschichten werden zur Erklärung in geeigneter Weise herangezogen.

Wo ein anderer Katechismus im Gebrauch ist, werden die entsprechenden Stücke aus demselben in der gleichen Weise behandelt.

I. Klasse, vier Stunden wöchentlich: 1) Biblische Geschichte: Auf der Grundlage des Lehrstoffs für die beiden unteren Klassen ist die zusammenhängende Darstellung der heiligen Geschichte, besonders des Lebensbildes Jesu, zu vollenden. Es kommen die Geschichte der Pflanzung und ersten Ausbreitung der Kirche, sowie die Begründung des Christenthums in Deutschland, die Geschichte der deutschen Reformation und Nachrichten über das Leben der evangelischen Kirche in der Gegenwart (Union, Bibelverbreitung, Gustav-Adolph-Verein, Mission u. a.) hinzu.

Auf allen Stufen hat der Lehrer die biblische Geschichte im Anschluß an das in der Schule eingeführte Historienbuch frei zu erzählen, sie nach ihrem religiösen und sittlichen Inhalt in einer Geist und Gemüth bildenden Weise zu entwickeln und fruchtbar zu machen. Geistloses Einlernen ist zu vermeiden.

Die nöthigen archäologischen und geographischen Mittheilungen mit Benutzung der Karte von Palästina dürfen nicht verabsäumt werden.

2) Geistliches Lied: Einschließlich der in der 2. Klasse behandelten und gelernten 10 Lieder kommen im Ganzen 20 Lieder zur Aneignung, da-

runter auch solche aus der neuern und neuesten Zeit. Daneben sind noch einige andere Lieder zu erklären. Auch sind die Kinder mit dem Leben der wichtigsten Liederdichter bekannt zu machen.

Für die verschiedenen Stufen sind nur solche Lieder auszuwählen, welche nach Inhalt und Form dem Verständniß der Kinder angemessen sind. Dem Memoriren muß die Erklärung des Liedes und die Uebung im sinngemäßen Vortrag desselben vorangehen. Die Texte der Lieder werden entweder aus dem in der Kirchengemeinde gebräuchlichen Gesangbuche oder aus einem besonders einzuführenden Schulgesangbuche gelernt.

3. Katechismus: Wo der Katechismus Luthers eingeführt ist, wird das Verständniß des Pensums der 2. Klasse durch reicheres Heranziehen der biblischen Geschichte, des Spruchs und des Kirchenliedes vertieft und ebenso das dritte Hauptstück behandelt und angeeignet.

4) Perikopen und Bibellesen: Es werden die evangelischen und epistolischen Perikopen vorgelesen und kurz ausgelegt. Ein Memoriren derselben findet nicht statt. Es werden die Kinder dabei mit dem christlichen Kirchenjahr und mit den Einrichtungen des öffentlichen Gottesdienstes bekannt gemacht. Endlich werden einige zusammenhängende Schriftabschnitte aus den prophetischen und poetischen Büchern des Alten Testaments (besonders Psalmen) und aus den Schriften des Neuen Testaments (besonders Bergpredigt, Luc. 13 und 16 u. a.) gelesen und erklärt.

Auf biblische Geschichte und Kirchenlied sind 2 Stunden, auf Katechismus 1 Stunde und auf Perikopen und Bibellesen auch 1 Stunde wöchentlich zu verwenden.

B. Deutsch.

I. Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Die Kinder sollen zum Verständniß und zum Gebrauche der hochdeutschen Sprache in dem Umfange und in der Weise angeleitet werden, daß sie die Fähigkeit erlangen, mündliche und schriftliche Mittheilungen in derselben, wie sie im gewöhnlichen Verkehr des bürgerlichen Lebens vorkommen, richtig aufzufassen, die Bekanntmachungen der Behörden zu verstehen, die für das Volk bestimmten Bücher mit Nutzen zu lesen, und sich über Gegenstände aus ihrem Anschauungs- und Erfahrungs-Kreise nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich in schlichter aber correcter Form auszudrücken, namentlich kleine Briefe und die gewöhnlichsten Geschäftsaufsätze abzufassen und ohne erhebliche Fehler gegen die Grammatik, Orthographie und Interpunction niederzuschreiben.

Ein befriedigender Erfolg steht nur dann zu erwarten, wenn man die Schüler bei der Behandlung jedes Lehrgegenstandes anleitet und anhält, ihre Vorstellungen und Gedanken mit den richtigen Ausdrücken zu bezeichnen, so daß überall mit dem Stoff auch die Sprache gelehrt und eben dadurch Bestimmtheit und Klarheit im Wissen und Denken der Kinder erzielt wird.

II. Lehrstoff und Ziel in den einzelnen Abtheilungen.

III. Klasse. (7 Stunden.) Der Unterricht im Deutschen beginnt mit den Anschauungsübungen, welche den Zweck haben, die Kinder mit den Gegenständen und Vorgängen aus ihrem Wahrnehmungskreise bekannt zu machen, ihre Vorstellungen und Gedanken zu ordnen, zu berichtigen und zu vermehren, sie zur Aufmerksamkeit anzuregen und ihre Sprache zu bilden. Den Stoff zu diesem Unterricht bieten die Schule, das elterliche Haus, der Wohnort und seine Umgebungen, Garten, Feld, Wiese und Wald. Die Kinder lernen die Gegenstände, welche man ihnen

in der Wirklichkeit oder in guten Abbildungen vorzeigt, erst benennen und werden dann angeleitet, sie genauer zu betrachten und ihre Wahrnehmungen in ganzen Sätzen auszudrücken. Der Lehrer hält auf deutliches lautreines Sprechen, richtige Satzbildung und sinngemäße Betonung. — Die Uebungen im mündlichen Ausdruck erfordern keinen abgesonderten Unterricht. Sie bereiten vielmehr den Schreib- und Leseunterricht vor und begleiten ihn auf seinen weiteren Stufen.

Der Unterricht im Schreiben und Lesen ist nach der in den Seminarien des Bezirks eingeführten Methode zu ertheilen; die Anwendung der Buchstabirmethode ist ausgeschlossen.

Nach dem ersten halben Jahre müssen die Kinder befähigt sein, leichte Sätze in Wörter, diese in Silben, die Silben aber in Laute zu zerlegen. Sie müssen für die betreffenden Laute die Buchstaben machen und das Geschriebene lesen können.

In der letzten Zeit des ersten Halbjahres wird damit begonnen, die Kinder mit der Druckschrift und den Namen der Buchstaben bekannt zu machen. Sie lernen dann auch die großen Buchstaben schreiben und erhalten die Fibel, deren erster Theil mit besonderer Berücksichtigung der Dehnung und Schärfung im ersten Schuljahre durchzuarbeiten ist.

Sobald die Kinder zum Lesen einzelner Wörter gekommen sind, müssen sie angeleitet werden, mit jedem Worte eine bestimmte Vorstellung zu verbinden, sowie später mit jedem Satze einen bestimmten Sinn, damit sie von Anfang an gewöhnt werden, nicht blos mechanisch und gedankenlos zu lesen.

Bei der Anleitung zum Schreiben zeigt der Lehrer an der Holztafel, wie die Buchstaben entstehen, und bespricht ihre Bestandtheile, um die Nachbildung zu erleichtern.

Nach dem ersten Schuljahr müssen die Kinder im Stande sein, leichte Sätze in Schreib- und Drnckschrift lautrichtig zu lesen, und fehlerfrei abzuschreiben, vorgesprochene kleine Sätze in Wörter zu zerlegen, die Wörter in Silben zu theilen, zu lautiren, mit einiger Hülfe von Seiten des Lehrers zu buchstabiren und richtig und ziemlich regelmäßig niederzuschreiben.

II. Klasse. (8 Stunden.) a. II. Abtheilung. Im Lesen ist eine größere Fertigkeit und Sicherheit anzustreben, daneben aber auch beständig auf eine sinnrichtige Betonung hinzuwirken.

Als Uebungsbuch dient der zweite Theil der Fibel, welcher durchzuarbeiten ist.

Jede Nummer wird erst lautrichtig gelesen und zwar, wo es nöthig ist, zunächst wörter- und silbenweise, damit Genauigkeit in der Aussprache erzielt werde. Dann liest der Lehrer das Stück gut vor, erklärt in demselben, was der Erklärung bedarf, liest es abermals vor und läßt es von den Kindern wiederholt, mit richtiger Betonnng nachlesen, wobei er sie zur Beachtung der Interpunctionszeichen anleitet.

Die Lesestücke müssen durch kurze Fragen nach ihrem Hauptgedanken und nach den Beziehungen aller Sätze zu demselben zum Verständniß gebracht werden.

Außer einer Anzahl leichter Sprüchwörter und Denksprüche werden auch einige kleine Lesestücke in gebundener und ungebundener Rede auswendig gelernt und von Zeit zu Zeit wiederholt.

Vom Lehrer vorgetragene kleine Geschichten, die nicht im Lesebuche stehen, werden nacherzählt.

Die Kinder werden mit der lateinischen Druckschrift bekannt gemacht.

Im zweiten Schuljahre sollen die Kinder dahin gebracht werden, daß sie die durchgenommenen Lesestücke nicht blos lautrichtig und ziemlich

fließend, sondern auch sinngemäß mit Beachtung der Interpunctionszeichen lesen, den Inhalt derselben auf Fragen des Lehrers angeben und kleine Erzählungen einigermaßen selbstständig im Zusammenhange wiedergeben können, daß sie ferner aus dem Lesebuche fehlerfrei abschreiben, im Dictirschreiben einige Uebung haben und auch im Stande sind, gelesene oder vorgesprochene kleine Sätze und memorirte Sprüchwörter oder Denksprüche aus dem Kopfe richtig niederzuschreiben.

Die Orthographie wird vervollkommnet und es werden zu diesem Zwecke im Anschluß an das Lesebuch und den Anschauungsunterricht besondere Uebungen vorgenommen.

Zum Anschauungsunterricht wird der Stoff hauptsächlich aus den Lesestücken gewählt, Gegenstände und Vorgänge, von welchen in denselben die Rede ist, werden besprochen und nach Möglichkeit veranschaulicht.

b. I. Abtheilung (8 Stunden.) Beim Leseunterrichte wird das Lesebuch für Mittelklassen zu Grunde gelegt. Die Uebung im lautrichtigen und geläufigen Lesen wird fortgesetzt, dem Inhalte eine größere Aufmerksamkeit zugewendet, eine richtige Betonung und die Aneignung des Gelesenen in immer höherem Maße angestrebt. Das Verfahren ist im Wesentlichen dasselbe, wie bei der zweiten Abtheilung. Die Schüler werden angeleitet und geübt, behandelte Lesestücke mündlich im Zusammenhange wiederzugeben. Dabei ist ihnen nicht blos zu gestatten, sondern sie sollen auch durch Fragen veranlaßt werden, einzelne Ausdrücke zu umschreiben und Satzformen zu verändern, damit sie den Inhalt nach ihrer Auffassung, und in einer ihrem Standpunkte entsprechenden Form darstellen.

Einige prosaische und poetische Stücke sind wörtlich zu memoriren.

Als Ziel, welches diese Abtheilung erreichen soll, wird festgesetzt, daß die Schüler die behandelten Lesestücke wirklich verstehen, fließend und deutlich mit richtiger Betonung und angemessenem Ausdruck lesen, daß sie die auswendig gelernten in derselben Weise vortragen können, und auch im Stande sind, kleinere Stücke, die sich dazu eignen, mit einiger Nachhülfe wiederzugeben.

Zur Erzielung einer größeren Sicherheit im Rechtschreiben sind in besonderen Stunden Uebungen vorzunehmen.

Ebenso werden auch im Schönschreiben die Buchstabenformen in besonderen dazu festgesetzten Stunden vervollkommnet und zwar werden die betreffenden Uebungen in dieser Klasse theilweise auch mit der Feder ausgeführt.

Im Unterrichte in der Sprachlehre, welcher mit dem übrigen Sprachunterrichte zu verbinden ist, lernen die Kinder die Mehrzahlbildung der Hauptwörter kennen. Sie bilden Sätze, in welchen von Gegenständen ausgesagt wird, was sie thun. Sie lernen auch Zeit- und Eigenschaftswörter kennen und in Sätzen anwenden.

Aus der Wortbildung lernen die Kinder die Ableitung durch die Nachsilben chen, lein, ig, lich, lisch kennen. Die zusammengesetzten und abgeleiteten Wörter werden meistens dadurch erklärt, daß der Lehrer sie in Sätzen anwendet, in welchen ihre Bedeutung sofort erkannt wird. Von einigen läßt er den Sinn in umschreibenden Sätzen angeben.

Der Aufsatzunterricht beginnt in dieser Abtheilung damit, daß der Lehrer in die Sätze bei den orthographischen Uebungen allmählig Zusammenhang bringt. Jede Arbeit wird durch eine Besprechung der Aufgabe vorbereitet, wobei der Lehrer die Schüler veranlaßt, ihre Wahrnehmungen und Gedanken in passender Form zusammenhängend mündlich auszudrücken. Anfangs schreibt der Lehrer unterstützende Fragen und

Andeutungen an die Schultafel. Der Stoff kann den verschiedenen Gebieten des Unterrichts entnommen werden.

Das von allen Kindern der Klasse zu erreichende Ziel ist, daß sie ganze Sprachstücke in gebundener und ungebundener Rede, in deutscher und lateinischer Schrift, ohne Anstoß und sinnrichtig lesen, ein einfaches Dictat richtig aufschreiben und ein nach Form und Inhalt leichtes Sprachstück selbstständig niederschreiben.

I. Klasse. (8 Stunden.) 1. Lesen. a. II. Abtheilung Die Uebung im Lesen wird nach dem Lesebuche für Oberklassen fortgesetzt. Der Inhalt der Lesestücke wird eingehender behandelt, die Betonung und die Aneignung des Gelesenen in immer höherem Maße angestrebt. Die Kinder müssen in dieser Abtheilung befähigt werden eine Anzahl leichter Lesestücke, nachdem dieselben behandelt worden sind, mit sinngemäßer Betonung und ohne Anstoß zu lesen und mit andern Worten wiederzugeben. Sie müssen eine Anzahl geeigneter Sprachstücke in poetischer Form memoriren.

b. I. Abtheilung. Es werden jährlich wechselnd mindestens 30 Lesestücke so durchgearbeitet, daß die Schüler sie nicht nur gut lesen, sondern auch nach ihrem Hauptgedanken und Zusammenhange der einzelnen Theile verstehen. Sie sind mit besonderem Fleiß anzuleiten und zu üben, die Hauptgedanken aus dem Gelesenen zu wiederholen und die behandelten Lesestücke vollständig und in zusammenhängender Rede mündlich wiederzugeben. Es soll sich nach und nach eine freiere Form des Wiedergebens ausbilden.

Eine Anzahl poetischer Stücke wird durch gutes Memoriren zum bleibenden Eigenthum der Schüler gemacht.

Endziel. In der ersten Klasse sind die Schüler dahin zu führen, daß sie schwierigere Sprachstücke, deren Inhalt ihrem Lebenskreise nicht zu fern liegt, leicht und mit Ausdruck vom Blatt lesen, und auch richtig wiedergeben können.

2. Rechtschreiben. a. II. Abtheilung. Es wird eine größere Sicherheit im Rechtschreiben erstrebt, zu welchem Zwecke besondere Uebungen in einer dazu angesetzten Stunde vorzunehmen sind. Zur Uebung im Rechtschreiben werden vorzüglich auswendig gelernte Lesestücke geschrieben und nach dem Buche corrigirt. Auch lernen die Kinder einige Regeln, welche nach äußeren Merkmalen gebildet sind, kennen.

b. I. Abtheilung. Die nöthige Sicherheit im Rechtschreiben und in der Interpunction erhalten die Kinder durch die Uebungen im Lesen, in der Sprachlehre und im Aufsatz-Unterrichte.

Kommen in den Arbeiten der Schüler bestimmte Fehler öfter vor, so ist dadurch angezeigt, daß und welche besondere orthograpische Uebungen vorzunehmen sind.

Besonders sollen ähnlich und gleichlautende Wörter, sowie die im gewöhnlichen Verkehr oft vorkommenden Fremdwörter nach ihrer Bedeutung und Schreibung besprochen und in Sätzen angewandt werden. Die Lehre von der Interpunction geht passend mit der Satzlehre Hand in Hand.

3. Schönschreiben. Die Formen der kleinen und großen deutschen und lateinischen Buchstaben werden in besonderen Schreibstunden geübt.

Als Inhalt der Vorschriften empfehlen sich volksthümliche Sprüchwörter, gute und zeitgemäße Muster von geschäftlichen Formularen und Aufsätzen.

Außerdem müssen die Schüler bei allen schriftlichen Arbeiten beharrlich zu einem sauberen, deutlichen und gefälligen Schreiben angehalten werden.

3. Sprachlehre. II. Abtheilung. Die Kinder lernen alle Fälle des Hauptwortes mit dem bestimmten und unbestimmten Geschlechtsworte, die Steigerungsformen des Eigenschaftsworts, die Zeitformen und die Befehlform des Zeitwortes bilden und in Sätzen anwenden. Sie werden angeleitet, nach den Fällen des Hauptwortes zu fragen, setzen Sätze aus der Thätigkeitsform in die Leideform und umgekehrt. Auch werden sie mit den wichtigsten Wortarten bekannt gemacht. Aus der Satzlehre lernen sie den einfachen Satz und seine Bestandtheile kennen.

b. I. Abtheilung. In der ersten Abtheilung sind die Satzarten, der behauptende Satz, der Fragesatz u. s. w.) mit Berücksichtigung der Interpunction zu bringen. Die Schüler lernen die Bildung und den Gebrauch der Mittelwörter, die Umendung der Eigenschaftswörter mit dem bestimmten und dem unbestimmten Geschlechtsworte und ohne Geschlechtswort, die Umendung der Zahlwörter, der besitzanzeigenden, hinweisenden und fragenden &c. Fürwörter kennen. Sie werden mit dem erweiterten einfachen Satze, den näheren Bestimmungen des Satzgegenstandes und der Aussage, den Umständen, Ergänzungen, und den verschiedenen Satzarten bekannt gemacht. Die Beispiele werden womöglich einem Lesestücke entnommen.

4. Aufsatz. a. II. Abtheilung. Im Aufsatz-Unterrichte sind die bei der zweiten Klasse angegebenen Uebungen fortzusetzen; jedoch wird schon eine mehr vollendete Form angestrebt.

b. I. Abtheilung. Die Aufsatzübungen bestehen in der freien Darstellung durchgearbeiteter Lesestücke, im Nachschreiben vorgetragener Erzählungen und in der Abfassung von Beschreibungen und Vergleichungen, zu welchen alle Gebiete des Unterrichts den Stoff liefern. — Auch schreiben die Schüler öfter im Zusammenhange nieder, was sie in einer Stunde beim Unterrichte in der Naturkunde, der Geographie, der vaterländischen Geschichte gelernt haben. — Auch die schriftliche Lösung mancher Rechenaufgaben ist sehr geeignet, die Gewandtheit in der Darstellung zu fördern. — Gereiftere Schüler können mitunter angeleitet werden, kleine Auseinandersetzungen, Erklärung von Sprüchwörtern und dergleichen abzufassen.

Außerdem müssen die Kinder die Fertigkeit erlangen, einfache Briefe und die gewöhnlichsten Geschäftsaufsätze, Verzeichnisse, Rechnungen, Quittungen, Schuldscheine, Anzeigen, Zeugnisse u. s. w. abzufassen. Bei der Abfassung von Briefen ist über deren Einrichtung, über die Stellung der Anrede, der Unterschrift und des Datums, über das Zusammenlegen &c. und besonders über die Adresse die nöthige Belehrung zu geben.

Mitunter werden Briefe postfertig abgeliefert.

C. Rechnen.

I. Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Die Schüler sollen durch den Rechenunterricht befähigt werden, die im Verkehr des gewöhnlichen Lebens vorkommenden Berechnungen in ganzen und gebrochenen Zahlen, im Kopfe und schriftlich, selbstständig mit Gewandtheit und Sicherheit auszuführen. Der Unterricht ist auf allen Stufen in einer Weise zu ertheilen, daß die Schüler dadurch zugleich im folgerichtigen Denken und in der genauen sprachlichen Darstellung des Gedachten geübt werden. Das blos mechanische Rechnen ist streng zu vermeiden; die Kinder müssen stets Einsicht in die Gründe des Verfahrens gewinnen.

Auf allen Stufen wird mit dem Rechnen mit reinen und benannten Zahlen stets das angewandte Rechnen verbunden. In der Oberklasse treten die angewandten Aufgaben in den Vordergrund.

Die Aufgaben des angewandten Rechnens haben vorzüglich das landesübliche Münz-, Maß- und Gewichts-System zu berücksichtigen und ihren Inhalt größtentheils aus dem Leben und aus den Verhältnissen zu nehmen, in welchen die Schüler aufgewachsen sind, und denen sie der größten Zahl nach auch später wieder angehören werden; darum sind die Exempel mit großen und vielstelligen Zahlen zu vermeiden.

Bei Einführung einer neuen Rechnungsart geht auf allen Stufen das Kopfrechnen dem Tafelrechnen voran.

Dem Unterrichte sind Aufgaben- (Schüler-) Hefte, zu denen der Lehrer das Facitbüchlein in Händen hat, zu Grunde zu legen.

II. Lehrstoff und Ziel der einzelnen Klassen und Abtheilungen. III. Klasse. (2 Stunden.) In der ersten Zeit nach dem Eintritte der Kinder in die Schule wird der Rechenunterricht durch den Anschauungsunterricht vorbereitet.

Dann werden die Kinder durch Uebung im Zählen vorliegender Gegenstände, durch Darstellung der Zahlen in Strichen, Punkten, Kreuzchen und mit Hülfe der Rechenmaschine mit den Zahlen von 1—10 näher bekannt gemacht und im Addiren, Subtrahiren und im Zerlegen der Grundzahlen in je zwei Bestandtheile geübt.

II. Klasse, (4 Stunden.) a. II. Abtheilung. Der Zahlenkreis wird allmählig bis 100 erweitert. Das Zu- und Abzählen einzelner Zahlen, das Vervielfachen, Inhaltsuchen und Theilen im Bereiche des kleinen Einmal Eins werden bis zur Fertigkeit geübt. Das sogenannte kleine Einmal-Eins ist fest einzuprägen. Nebenher gehen angewandte Aufgaben.

b. I. Abtheilung. Der Zahlenkreis wird allmählich bis 1000 ausgedehnt und die Schüler üben in diesem Umfange (vorherrschend aber im Bereiche der beiden ersten Hunderte) die vier Species im Kopfrechnen mit zweistelligen Zahlen. Auch werden die Kinder mit den Maaßen, Gewichten und Münzen bekannt gemacht. Die angewandten Aufgaben sind einfache Preis-, Verdienst- und Verbrauchsrechnungen.

Sobald die Kinder sich das Normalverfahren angeeignet haben, müssen sie auch in der Anwendung von Vortheilen, sowohl beim Kopf- als beim Zifferrechnen, geübt werden.

I. Klasse. (4 Stunden.) a. II. Abtheilung. Neben dem Kopfrechnen wird das Schriftrechnen in unbenannten und benannten Zahlen im unbegrenzten Zahlenraum geübt. Die leichteren Fälle der Bruchrechnung mit gemeinen und Decimal-Brüchen werden durchgenommen und in angewandten Aufgaben (Dreisatz) geübt.

b. I. Abtheilung. Das in der II. Abtheilung Vorgenommene wird befestigt und es werden die schwierigen Fälle der Bruchrechnung vorgeführt. Das Zusammenzählen und Abziehen der Dezimalbrüche, sowie das Vervielfachen und Theilen derselben durch ganze Zahlen, das Verwandeln der gemeinen Brüche in Decimalbrüche und das Aufschreiben der zehntheiligen Maaße in Decimalbruchform geübt werden. Die angewandten Aufgaben werden nach den Rechnungsarten geordnet vorgeführt; es wird geübt; der gerade, umgekehrte und zusammengesetzte Dreisatz, die Kettenregel, das Rechnen mit Prozenten, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Rabatt- und Disconto-Rechnung, die Gesellschafts- und Mischungsrechnung, die Flächen- und Körperberechnung und wenn möglich die Lehre von dem Ausziehen der Quadratwurzel.

D. Raumlehre.

I. Klasse. (1 Stunde.) Der Unterricht in der Raumlehre ist sowohl mit demjenigen im Rechnen wie mit dem Zeichenunterrichte in

Verbindung zu setzen. Während die Schüler in dem letzeren die Formen der Linien, Flächen und Körper richtig anzuschauen und darzustellen geübt werden, lernen sie im ersteren mit deren Maßzahlen sicher und verständig operiren, die Länge der Linien, die Ausdehnung der Flächen und den Inhalt der Körper berechnen.

Der Unterricht in der Raumlehre hat besonders das ins Auge zu fassen, was dem Handwerker dienlich ist.

Das Pensum der Raumlehre bilden: die Linie, der Winkel und dessen Arten, Dreiecke, Vielecke, der Kreis und dessen Hülfslinien, die regelmäßigen Körper.

E. Zeichnen.

Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Durch den Zeichenunterricht soll Hand und Auge geübt, Sinn für Ebenmaß, Regelmäßigkeit und Schönheit geweckt und den Schülern Gelegenheit zur Erwerbung einer Fertigkeit geboten werden, welche den meisten von ihnen, insbesondere denen, welche ein Handwerk erlernen, sehr zu Statten kommt. In Rücksicht darauf soll das Zeichnen, wenigstens in der ersten Klasse, vorzugsweise das gewerbliche Zeichnen zum Gegenstande haben.

II. Klasse. (1 Stunde.) Das Zeichnen geschieht in der II. Klasse ausschließlich nach Zeichnungen, die der Lehrer vor den Augen der Schüler auf der Schultafel hat entstehen lassen. Es wird Linearzeichnen, und zwar mit dem Griffel, geübt.

I. Klasse. (1 Stunde.) Die Uebungen werden fortgesetzt und mit dem Bleistift auf Papier ausgeführt. Das freie Handzeichnen wird in dieser Abtheilung begonnen und geht dem Linearzeichnen zur Seite.

Das Hauptaugenmerk soll stets auf das gewerbliche Zeichnen gerichtet sein.

Es werden von den Kindern Grundrisse des Schulzimmers, des Schulhauses, des Schulhofes, des elterlichen Hauses, des Wohnortes, Karten der Bürgermeisterei und des Kreises gezeichnet. Es kommen Zimmergeräthe, Kirchen und andere Körper, welche gerade Kanten und große Flächen darbieten, zur Darstellung.

Besonders begabten Schülern kann auch Gelegenheit zum Zeichnen nach Vorlegeblättern gegeben werden.

Beim Zeichenunterrichte ist besonders die Raumlehre zu berücksichtigen.

F. Realien.

Die Realien umfassen: Geographie, Geschichte, Naturbeschreibung und Naturlehre.

a. Geographie.

Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Durch den Unterricht in der Geographie sollen die Kinder mit der Heimath, mit dem Vaterlande, dem deutschen Reiche und den Hauptländern der Erde bekannt gemacht werden. Sie sollen belehrt werden über den Erdkörper und über diejenigen Himmelskörper, welche zu unserer Erde in Beziehung stehen.

Der Unterricht in der Geographie ist wesentlich synthetisch und muß durch Vorzeichnen an die Schultafel, durch den Globus und die Karte veranschaulicht werden.

II. Klasse. (1 Stunde.) In der II. Klasse wird der Unterricht in der Geographie damit begonnen, daß die unentbehrlichen geographischen Vorbegriffe durch eine genaue Beschreibung des Wohnortes und des Kreises

zur klaren Anschauung gebracht werden. Sodann wird die Kenntniß des Regierungsbezirks und der Provinz vermittelt. Auch werden die Kinder mit den Grenzen, Provinzen, den bedeutendsten Flüssen und Gebirgen, sowie mit den Regierungshauptstädten des preußischen Staates bekannt gemacht.

I. Klasse. (2 Stunden.) Das in der II. Klasse Gelernte wird wiederholt und befestigt. Die Kinder lernen Preußen, das deutsche Reich und Oesterreich speciell kennen. Die übrigen europäischen Länder werden in der Weise vorgeführt, daß die Kinder mit den Namen, der Lage, den Grenzen, den bedeutendsten Flüssen, Gebirgen und Städten derselben bekannt gemacht werden. Von den übrigen Erdtheilen lernen sie die bedeutendsten Länder, Flüsse, Gebirge und Städte kennen, und es sind besonders solche Länder und Städte zu berücksichtigen, welche durch ihre Geschichte, ihre Cultur, oder ihren internationalen Handel und Verkehr hervorragen.

Aus der mathematischen Geographie ist über Folgendes eine dem Verständniß der Kinder zugängliche Belehrung zu geben:

1. über den Horizont;
2. über die Abbildungen der Erde und über die Bedeutung der wichtigsten Linien und Punkte auf denselben;
3. über die Kugelgestalt der Erde;
4. über die Bewegung der Erde;
5. über die Jahreszeiten und über die Zonen;
6. über die Fixsterne;
7. über die Sonne und den Mond;
8. über den Kalender.

b. Geschichte.

Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Der Unterricht in der Geschichte umfaßt die Geschichte unseres engeren Vaterlandes und des deutschen Reiches.

Durch denselben soll in die Herzen der heranwachsenden Jugend Bürgersinn, wahre Vaterlandsliebe und Treue gegen das Herrscherhaus gepflanzt werden.

Die geschichtlichen Kenntnisse sollen den Kindern durch freien lebendigen Vortrag des Lehrers vermittelt werden. Zur Belebung des geschichtlichen Unterrichts ist derselbe möglichst mit dem geographischen Unterricht in Verbindung zu bringen.

II. Klasse. (1 Stunde.) Die Kinder lernen die Namen unseres Herrscherpaares, des Kronprinzen und derjenigen preußischen und deutschen Männer kennen, welche durch die Ereignisse der jüngeren Vergangenheit berühmt geworden sind. Passende Begebenheiten aus dem Leben dieser Männer und die wichtigsten Ereignisse der letzten Jahre werden in ansprechender Weise den Kindern erzählt.

Im weiteren Verlaufe werden die Kinder auf dieselbe Weise mit den wichtigsten Begebenheiten aus der Regierungszeit Friedrich Wilhelms IV. und Friedrich Wilhelms III. bekannt gemacht. Die großen Männer dieser Zeit werden in charakteristischen Zügen vorgeführt.

Darauf werden die Kinder mit dem Wichtigsten aus der Geschichte der früheren Könige und der bedeutendsten Kurfürsten bekannt gemacht.

I. Klasse. (2 Stunden.) In der ersten Klasse werden aus der älteren deutschen Geschichte einzelne Lebensbilder vorgeführt und die ältere brandenburgische Geschichte, jedoch ohne zu große Ausführlichkeit, durchgenommen. Von der Zeit des 30jährigen Krieges und der Regierung des

großen Kurfürsten an sind die Lebensbilder in ununterbrochener Reihenfolge und möglichster Berücksichtigung des innern geschichtlichen Zusammenhanges vorzuführen, wobei auch die wichtigsten kulturhistorischen Momente, speciell die hervorragendsten Erfindungen und Entdeckungen zur Darstellung kommen.

c. Naturkunde.

Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Der naturkundliche Unterricht soll die Kinder über die täglich vor ihren Augen sich darstellenden Erscheinungen in der Natur belehren; er soll sie mit den verbreitetsten Naturkörpern, insbesondere mit solchen bekannt machen, die in näherer Beziehung zum Leben des Menschen stehen. Eine der Hauptaufgaben des Lehrgegenstandes in der Volksschule ist es, das Interesse für die Natur in den Schülern zu wecken, ihnen gleichsam die Augen zu öffnen, damit sie durch genaue Beobachtung der Producte der Natur und der Wirkung ihrer Kräfte erfahren, wie viel Interessantes und für das Leben Wichtiges in der Natur zu sehen und wahrzunehmen ist. Es soll in den Kindern Freude und Lust an den Werken Gottes geweckt und der Wille befestigt werden, dieselben vernünftig zu gebrauchen. In dem naturkundlichen Unterrichte ist stets von der Anschauung auszugehen, welche in der Naturbeschreibung durch die zur Besprechung gebrachten Gegenstände oder durch gute Abbildungen, in der Naturlehre, soweit es möglich ist, durch das Experiment zu vermitteln ist. In den beiden oberen Klassen werden auf Naturkunde je 2 Stunden wöchentlich verwandt.

1. Naturbeschreibung.

II. Klasse. Während des Sommers lernen die Kinder einige Pflanzen des Gartens, des Feldes, der Wiese und des Waldes, sowie einige Insekten, Amphibien und Fische kennen. Die Gegenstände des Unterrichts werden womöglich in Wirklichkeit oder in guten Abbildungen vorgezeigt. Während des Winters lernen die Kinder einige Säugethiere und Vögel, vornehmlich Hausthiere nach guten Abbildungen kennen und beschreiben.

I. Klasse. In der I. Klasse wird der Bau und das Leben des menschlichen Körpers genauer betrachtet und das Wichtigste aus der Gesundheitspflege vorgeführt. Die Kenntniß der Pflanzen und Thiere wird erweitert. Dabei findet eine systematische Ordnung und ein näheres Eingehen auf ihre gewerbliche Verwendung statt.

Aus dem Pflanzenreiche sind am wichtigsten die Nahrungspflanzen, die Obstbäume, Kohl- und Getreidearten, die übrigen nutzbaren Bäume Sträucher, Kräuter und die Giftpflanzen.

Die allmähliche Entwickelung der Pflanzen, die Bedingungen zu ihrem Wachsthum, die Zucht und Veredelung der Feld- und Gartengewächse und der Obstbäume sind als Hauptstücke der Pflanzenkunde zu betrachten.

Auch werden die bekanntesten, in der Hauswirthschaft und sonst vielfach zur Anwendung kommenden ausländischen Pflanzen (z. B. Baumwollenstaude, Theestrauch, Kaffeebaum, Zuckerrohr) besprochen.

In Betreff des Pflanzenreiches empfiehlt sich für die Volksschule die Eintheilung in 1. Bäume, 2. Sträucher, 3. Kräuter, 4. Gräser, 5. Pilze, 6. Moose.

Die Thiere, welche die Schüler kennen gelernt haben, werden in den folgenden Klassen untergebracht 1. Säugethiere, 2. Vögel, 3. Amphibien, 4. Fische. 5. Insecten, 6. Würmer, 7. Weichthiere, 8. Infusorien.

Aus dem Thierreiche treten diejenigen Thiere in den Vordergrund, welche durch ihren Nutzen oder Schaden in das Menschenleben eingreifen oder durch ihre Größe, ihren Bau oder etwa durch die Eigenthümlichkeit ihres Lebens und ihrer Lebensweise (z. B. Schmetterling, Trichine, Bandwurm, Biene, Ameise) besonderes Interesse erregen.

In der Mineralkunde werden nur die einheimischen Mineralien berücksichtigt.

In den Landschulen sind Erörterungen über den Ackerboden nach seinen Bestandtheilen und physischen Eigenschaften, sowie über Bearbeitung und Steigerung der Ertragsfähigkeit des Ackers und Gartens zu empfehlen.

2. Naturlehre. Der Stoff ist in den zur Naturbeschreibung angesetzten Stunden zu behandeln: die Luft und die Luftarten, Heber, Pumpe, Barometer, Springbrunnen, Wasserleitung; der Schall, Musikinstrumente, Ohr; die Wärme, Thermometer, Dampfmaschine, Gasbereitung; das Licht, Wirkung und Verbreitung des Lichts, der Schatten, die Brechung der Lichtstrahlen, die Farben, der Spiegel, das Brennglas, die Brille, das Auge und das Sehen, der Regenbogen; der Hebel, die Rolle, das Loth, die Waage, der freie Fall der Körper; ferner aus der Lehre von der Electricität und dem Magnetismus das für gewöhnliche Lebensverhältnisse Nothwendige, einschließlich der Vorsichtsmaßregeln gegen Gefahr durch den Blitz und einer elementaren Belehrung über den electrischen Telegraphen.

Der ganze Stoff ist in elementarer Weise veranschaulicht zu behandeln.

G. Gesang.

Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Der gute Gesangunterricht ist ein wesentlicher Factor in der Erziehung. Er veredelt das Gemüth, er bildet den Sinn für das Schöne und gibt dem Kinde einen Liederschatz ins Leben mit, der ihm nicht nur in allen Verhältnissen des Lebens zum Trost und zur Freude gereicht, sondern auch geeignet ist, schlechte und sittenverderbende Lieder aus dem Volke zu verdrängen; darum muß die Auswahl der zu übenden Gesänge eine sorgfältige sein. Vorzüglich sind Volkslieder und zwar Vaterlands-, Kriegs-, Turn- und solche Lieder zu wählen, welche den Muth und edle Gesinnung zu wecken geeignet sind.

Die Kinder sollen durch den Gesang-Unterricht auch befähigt werden, sich an dem Kirchengesange resp. den häuslichen Andachten mit gutem Erfolge zu betheiligen. Zu diesem Zwecke sollen sie eine genügende Anzahl von Chorälen nicht bloß im Chor, sondern auch einzeln richtig und sicher singen können.

Bei dem ganzen Unterrichte ist aber nicht bloß darauf zu achten, daß das Gehör und die Stimmen gebildet, sondern auch darauf, daß der Text verstanden und, soweit dies nöthig, sicher eingeprägt werde.

III. Klasse. (1 Stunde.) In der III. Klasse werden Vorübungen zur Bildung der Stimme und des Gehörs vorgenommen. Die Kinder lernen einzelne Töne auf verschiedene Laute in der mittleren Lage nachsingen. — Die steigende und fallende Fünferreihe wird nach verschiedenen Texten eingeübt. Der Text des Liedes wird vorher vorgelesen, dann besprochen und auswendig gelernt. Es genügt, wenn die Schüler einige wenige Liedchen, diese aber gut singen lernen.

II. Klasse. (1 Stunde.) Die Uebungen werden in derselben Weise fortgesetzt. Es werden die Doppellaute in verschiedener Tonhöhe geübt. Darauf folgen Selbstlaute und Doppellaute in Verbindung mit Mitlauten,

dann Silben und Wörter. Die Fünferreihe wird zur Tonleiter erweitert. Der Drei- und Vierklang wird in verschiedenen Tonarten vorgeführt. Es werden etwa 20 Lieder nach dem Gehör geübt.

I. Klasse. (2 Stunden.) In der ersten Klasse werden die Ton- und Textübungen fortgesetzt und erweitert und 20—30 Volkslieder, sowie eine hinreichende Anzahl von Kirchenliedern nach dem Gehör gut eingeübt. Der Gesang ist vorzugsweise einstimmig; unter günstigen Verhältnissen können auch zweistimmige Lieder gesungen werden.

Wenn der Gesang-Unterricht von Anfang an in zweckmäßiger Weise ertheilt wird, so wird es sich in der I. Klasse erreichen lassen, daß die Schüler einige Kenntniß der Noten erlangen und auch nach Noten singen lernen.

H. Turnen.

Ueber Zweck und Behandlung des Unterrichts im Turnen ist das Nähere in §. 1 des „Neuen Leitfadens für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen" vom 8. October 1868 angegeben, auf welchen hier verwiesen wird.

II. und I. Klasse. (2 Stunden): Die Turnübungen werden in nachstehender Aufeinanderfolge vorgenommen (cfr. Verfügung vom 5. Oktober 1872 I. V. Nr. 2595).

1. Freiübungen im Stehen, Hangübungen am Reck,
2. Stabübungen, Hochspringen,
3. Ordnungsübungen, Stützübungen am Barren,
4. Freiübungen im Hüpfen, Hangübungen am Reck,
5. Freiübungen im Gehen und Weitspringen,
6. Freiübungen im Laufen, Stützübungen am Barren.

Die Turnspiele sind im Anschlusse an den strengeren Turnunterricht besonders zu pflegen.

Es ist wünschenswerth, daß auch mit den Kindern der Unterstufe Turnspiele und Vorübungen, etwa in den Zwischenpausen angestellt werden.

I. Industrie-Unterricht für Mädchen. (2 Stunden.)

(cfr. Verfügung vom 17. Dezember 1872 I. V. A. Nr. 4033.)

Dieser Unterricht soll die Kinder in den Stand setzen, die im gewöhnlichen häuslichen Leben vorkommenden weiblichen Handarbeiten selbst zu besorgen. Zugleich ist derselbe ein wirksames Mittel, die Mädchen frühzeitig an nützliche Thätigkeit zu gewöhnen und den Sinn für Ordnung, Sparsamkeit und Wohlanständigkeit in der Kleidung zu fördern. Seinem Zwecke entsprechend muß sich derselbe auf folgende Fertigkeiten, die möglichst in der gegebenen Reihenfolge zu behandeln sind, erstrecken:

a. Die Anfänge des Strickens bis zur Erreichung einer für gewöhnliche Verhältnisse einer bürgerlichen Haushaltung ausreichenden Uebung;
b. die Anfänge des Nähens; Erlernung der verschiedenen Näthe, des Flickens;
c. Wäschenähen (leichtere Arbeiten) und Wäschezeichnen, Stopfen;
d. Schwierigere Arbeiten des Wäschenähens und Erlernung des Zuschneidens von Weißzeug.

Ausgeschlossen von dem in der Volksschule zu ertheilenden Unterricht in weiblichen Handarbeiten sind alle nur dem Luxus dienenden Arbeiten, als: Sticken, Filiren, Häckeln u. A. — Ueber die Nothwendigkeit der Ertheilung des Unterrichts im Gebrauch der Nähmaschinen hat die Orts-schul-Behörde zu befinden.

Dem Zweck des in Rede stehenden Unterrichts gemäß ist auf dessen praktische Verwerthung Rücksicht zu nehmen. Zu diesem Behufe wird in entsprechender Weise von der Lehrerin darauf hinzuwirken sein, daß die Kinder das Ausbessern und Fertigen von Kleidungsstücken für sich selbst oder ihre Angehörigen nach Anleitung der Lehrerin während der Unterrichtsstunden verrichten und sich daran gewöhnen, die diesfälligen Gegenstände resp. Stoffe in den Handarbeits-Unterricht mitzubringen.

Es ist nicht als genügend anzusehen, daß die Lehrerin ihren Schülerinnen blos zeige, was und wie sie es thun sollen, vielmehr hat sie die zweckentsprechenden näheren Erklärungen zu geben und dahin zu wirken, daß auch die Schülerinnen sich über das Technische ihrer Arbeiten in gebräuchlicher Ausdrucksweise aussprechen können.

Es ist zweckmäßig, daß Verzeichnisse über die von den Mädchen angefertigten Handarbeiten geführt werden.

Schlußbestimmung. Die nach diesem Lehrplan von dem Lehrer jeder einzelnen Schule auszuarbeitende Pensenvertheilung ist von dem Lokal-Schul-Inspector zu prüfen und mit dem Prüfungsvermerk zu versehen und sodann von dem Kreis-Schul-Inspector resp. der Stadt-Schul-Inspection zu genehmigen und zu unterschreiben.

---

d. Der Unterrichtsplan für die dreiklassige Volksschule mit drei Lehrern.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Wöchentliche Unterrichtszeit. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt:

1. für die dritte Klasse 22 }
2. für die zweite Klasse 28 } Stunden.
3. für die erste Klasse 32 }

Von diesen sind zu verwenden:

		3. Klasse. Stunden.	2. Klasse. Stunden.	1. Klasse. Stunden.
a.	für Religion	4	4	4
b.	für Deutsch	11	8	8
c.	für Rechnen	4	4	4
d.	für Raumlehre	—	—	2
e.	für Zeichnen	—	2	2
f.	für Realien	—	6	8
g.	für Singen	1	2	2
h.	für Turnen resp. Handarb. . .	2	2	2
		22	28	32

Die wöchentliche Unterrichtszeit ist auf die einzelnen Tage nach den am Schluß befindlichen Stundenplänen zu vertheilen.

Abweichungen von diesen Stundenplänen, welche aber nicht die Stundenzahl ändern dürfen, können von dem Lokal-Schul-Inspector genehmigt werden.

Andere Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Kgl. Regierung.

II. Vertheilung der Schulkinder auf die einzelnen

Klassen und Bildung der Abtheilungen in jeder Klasse. Die Kinder sind nach den Kenntnissen auf die einzelnen Klassen zu vertheilen.

Die dritte Klasse hat einen zweijährigen, die zweite und erste Klasse haben je einen dreijährigen Cursus.

III. Lehrmittel. Als Lehrmittel sind erforderlich:

In der dritten Klasse.

a) ein Exemplar von der in der Schule eingeführten Fibel,
b. Alphabete weithin erkennbarer auf Holz- oder Papptäfelchen geklebter Buchstaben zum Gebrauche beim ersten Leseunterricht,
c. eine Rechenmaschine,
d. ein Lineal,
e. eine große bewegliche Holztafel.

2. In der zweiten Klasse:

a. je ein Exemplar von jedem in der Schule eingeführten Lehr- und Lernbuche,
b. eine Wandkarte von der Heimathsprovinz,
c. eine Wandkarte von Palästina,
d. einige Abbildungen für den Unterricht in der Naturbeschreibung,
e. Lineal und Zirkel,
f. zwei große Holztafeln,

3. In der ersten Klasse:

a) ein Exemplar von jedem in der Klasse eingeführten Lehr- und Lernbuche,
b. ein Globus,
c. eine Wandkarte von Deutschland,
d. eine Wandkarte von Europa,
e. eine Wandkarte von Palästina,
f. einige Abbildungen für den Unterricht in der Naturbeschreibung und Naturlehre,
g. eine Geige,
h. Lineal und Zirkel,
i. Körper für die Raumlehre,
k. einige physikalische Instrumente,
l. zwei große Holztafeln.

In den evangelischen Schulen kommen noch hinzu;

m. eine Bibel,
n. ein Exemplar des in der Gemeinde eingeführten Gesangbuches.

Außerdem ist in jeder Schule ein Thermometer erforderlich. Auch für den Schmuck des Zimmers, z. B. durch das Bild Sr. Majestät des Kaisers und Königs, — in katholischen Schulen auch durch ein Kruzifix — ist Sorge zu tragen.

IV. Tabellen und Listen. Jeder Lehrer hat für seine Klasse ein Schülerverzeichniß, einen Lehrbericht (Nachweisung der erledigten wöchentlichen Unterrichtsstoffe), und eine Absentenliste, der Hauptlehrer außerdem eine Schulchronik regelmäßig zu führen. Dazu muß jeder Lehrer den Lehrplan, den Stundenplan und die Pensenvertheilung für das laufende Semester stets im Schulzimmer haben.

V. Lernmittel. An Lernmitteln sind für die dreiklassige Volksschule folgende nöthig:

1) die Lesefibel und das Schullesebuch,
2) Schülerhefte für den Rechenunterricht,

3) Liederhefte,
4) die für den Religionsunterricht eingeführten Bücher,
5) eine Schiefertafel nebst Griffel, Schwamm, Lineal und Zirkel,
6) an Heften mindestens:
   1. ein Diarium,
   2. ein Schönschreibeheft,
   3. je ein Heft zu orthographischen und Aufsatzübungen,
   4. ein Zeichenheft auf den oberen Stufen.

B. Unterrichtsziele in den einzelnen Lehrgegenständen und Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen.

Vorbemerkung. Soll das Ziel der Volksschule vollständig erreicht werden, so muß der Lehrer sich auf jede Unterrichtsstunde gewissenhaft vorbereiten, namentlich müssen die schriftlichen Aufgaben, sowohl diejenigen, welche sich an den Unterricht unmittelbar anschließen, als auch die häuslichen Arbeiten mit Sorgfalt schon vor Beginn des Unterrichts ausgewählt sein. — Alle Aufgaben müssen auf das Sorgfältigste controlirt, (die Gedächtnißaufgaben abgehört, die schriftlichen Aufgaben corrigirt, die Fehler verbessert) werden. — Den jüngeren Lehrern wird die Vorbereitung mit der Feder in der Hand dringend anempfohlen.

A. Religion.

a. In Bezug auf den katholischen Religionsunterricht bleiben die bis jetzt geltenden Bestimmungen mit denjenigen Modificationen, welche sich aus der Veränderung der Stundenzahl ergeben, bis auf Weiteres in Kraft.

b. Der evangelische Religionsunterricht.

Seine Aufgabe ist, die Kinder in das Verständniß der Heiligen Schrift und in das Bekenntniß der Gemeinde so einzuführen, daß sie die Heilige Schrift selbstständig lesen und an dem Leben und dem Gottesdienste der Gemeinde lebendigen Antheil nehmen können.

III. Klasse, 4 Stunden wöchentlich: Es kommen etwa 20 biblische Geschichten zur Behandlung. Aus dem alten Testament: Schöpfung, Paradies, Sündenfall, Kain und Abel, Sündfluth, Leben Abrahams, Josef und seine Brüder, Mosis Geburt und Errettung, die Gesetzgebung, Einiges aus dem Leben Davids. Aus dem neuen Testament: Christi Geburt, die Weisen aus dem Morgenlande, der zwölfjährige Jesus, Hochzeit zu Kana, Jesus segnet die Kinder, stillt den Sturm, erweckt den Jüngling zu Nain, sein Tod, Auferstehung, Himmelfahrt, das Pfingstfest,

Dazu werden einzelne, leicht behaltbare Liederverse und Bibelsprüche, das Unser-Vater, Morgen-, Abend- und Tischgebete und der Wortlaut der zehn Gebote gelernt, und durch öftere Wiederholung geläufig erhalten.

II. Klasse, 4 Stunden wöchentlich: 1) Biblische Geschichte 2 Stunden: Bei eingehenderer Behandlung und Wiederholung der Geschichtsstücke der III. Klasse werden auf dieser Stufe im Ganzen 20 neue Geschichten eingefügt. Bei ihrer Auswahl und Behandlung ist der Gesichtspunkt festzuhalten, die heilige Geschichte möglichst schon jetzt als ein Ganzes in fortschreitender Entwickelung hervortreten zu lassen.

3) Katechismus (1 Stunde): Wo der Katechismus Luthers eingeführt ist, kommen die beiden ersten Hauptstücke mit der Erklärung zur Aneignung. Dabei sind die einzelnen Lehrstücke zu zergliedern, dem Inhalte nach abzufragen und auch sachlich so zum Verständniß zu bringen, daß die Kinder mit eigenen Worten über den wesentlichen Inhalt der Lehr-

stücke Auskunft zu geben vermögen. Wichtige Kernsprüche des Alten und Neuen Testaments, sowie die bereits gelernten Liederverse und die bereits bekannten biblischen Geschichten werden zur Erklärung in geeigneter Weise herangezogen. Wo ein anderer Katechismus im Gebrauch ist, werden die entsprechenden Stücke aus demselben in der gleichen Weise behandelt.

3. Das geistliche Lied und die Perikopen (1 Stunde): Möglichst in der Religionsstunde des Samstags werden die Evangelien des folgenden Sonntags gelesen und kurz erklärt. Daran schließt sich die Erklärung eines geistlichen Liedes, deren im Ganzen 15 behandelt und 12 memorirt werden.

I. Klasse, vier Stunden wöchentlich: 1) Biblische Geschichte: Auf der Grundlage des Lehrstoffs (2 Stunden der beiden unteren Klassen) ist die zusammenhängende Darstellung der Heiligen Geschichte, besonders des Lebensbildes Jesu, zu vollenden. Es kommen die Geschichte der Pflanzung und Ausbreitung der christlichen Kirche (Christenverfolgungen, Constantin der Große) hinzu. Die Begründung des Christenthums in Deutschland, und besonders die Geschichte der Reformation wird ausführlicher behandelt. Endlich folgen Nachrichten über das Leben der evangelischen Kirche in unserer Zeit (Union, Bibelverbreitung, Gustav-Adolph-Verein, Mission u. a.)

Auf allen Stufen hat der Lehrer die biblische Geschichte im Anschluß an das in der Schule eingeführte Historienbuch frei zu erzählen, sie nach ihrem religiösen und sittlichen Inhalt in einer Geist und Gemüth bildenden Weise zu entwickeln und fruchtbar zu machen. Geistloses Einlernen ist zu vermeiden. In der 1. Klasse wird die biblische Geschichte auch in der Heiligen Schrift nachgelesen und ihr Zusammenhang mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden ins Auge gefaßt.

Die nöthigen archäologischen und geographischen Mittheilungen unter fortwährender Benutzung der Karte von Palästina dürfen nicht verabsäumt werden.

2. Katechismus und geistliches Lied (1 Stunde): Wo der Katechismus Luthers eingeführt ist, wird das Verständniß des Pensums der 2. Klasse durch reicheres Heranziehen der biblischen Geschichte, des Spruchs und des Kirchenliedes vertieft und ebenso das dritte Hauptstück behandelt und angeeignet.

Wo ein anderer Katechismus im Gebrauch ist, werden die entsprechenden Stücke desselben in der gleichen Weise behandelt.

Einschließlich der in der 2. Klasse gelernten 12 Lieder kommen im Ganzen 20 Lieder zur Aneignung, darunter auch solche aus der neuern und neuesten Zeit. Daneben sind noch einige andere Lieder zu erklären. Auch sind die Kinder mit dem Leben der wichtigsten Liederdichter bekannt zu machen.

Für die verschiedenen Stufen sind nur solche Lieder auszuwählen welche nach Inhalt und Form dem Verständniß der Kinder angemessen sind. Dem Memoriren muß die Erklärung des Liedes und die Uebung im sinngemäßen Vortrag desselben vorangehen. Die Texte der Lieder werden entweder aus dem in der Kirchengemeinde gebräuchlichen Gesangbuche oder aus einem besonders einzuführenden Schulgesangbuche gelernt.

4) Bibellesen und Perikopen: Möglichst in einer Religionsstunde des Samstags wird das Evangelium resp. die Epistel des folgenden Sonntags gelesen und kurz ausgelegt. Ein Memoriren derselben findet nicht statt. Es werden die Kinder dabei mit dem christlichen Kirchenjahr und mit den Einrichtungen des öffentlichen Gottesdienstes bekannt gemacht. Endlich werden einige zusammenhängende Schriftabschnitte aus den

prophetischen und poetischen Büchern des Alten Testaments und aus den Schriften des Neuen Testaments (z. B. Bergpredigt, Luc. Cap 15 und 16, Joh. Cap. 16 und 17) gelesen und erklärt.

B. Deutsch.

I. Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Die Kinder sollen zum Verständniß und zum Gebrauche der hochdeutschen Sprache in dem Umfange und in der Weise angeleitet werden, daß sie die Fähigkeit erlangen, mündliche und schriftliche Mittheilungen in derselben, wie sie im gewöhnlichen Verkehr des bürgerlichen Lebens vorkommen, richtig aufzufassen, die Bekanntmachungen der Behörden zu verstehen, die für das Volk bestimmten Bücher mit Nutzen zu lesen, und sich über Gegenstände aus ihrem Anschauungs- und Erfahrungs-Kreise nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich in schlichter aber correcter Form auszudrücken, namentlich kleine Briefe und die gewöhnlichsten Geschäftsaufsätze abzufassen und ohne erhebliche Fehler gegen die Grammatik, Orthographie und Interpunction niederzuschreiben.

Ein befriedigender Erfolg steht nur dann zu erwarten, wenn man die Schüler bei der Behandlung jedes Lehrgegenstandes anleitet und anhält, ihre Vorstellungen und Gedanken mit den richtigen Ausdrücken zu bezeichnen, so daß überall mit dem Stoff auch die Sprache gelehrt und eben dadurch Bestimmtheit und Klarheit im Wissen und Denken der Kinder erzielt wird.

II. Lehrstoff und Ziel in den einzelnen Klassen und Abtheilungen. III. Klasse. (11 Stunden.) a. II. Abtheilung. Der Unterricht beginnt mit den Anschauungsübungen, welche den Zweck haben, die Kinder mit den Gegenständen und Vorgängen aus ihrem Wahrnehmungskreise bekannt zu machen, ihre Vorstellungen und Gedanken zu ordnen, zu berichtigen und zu vermehren, sie zur Aufmerksamkeit anzuregen und ihre Sprache zu bilden. Den Stoff zu diesem Unterricht bieten die Schule, das elterliche Haus, der Wohnort und seine Umgebungen, Garten, Feld, Wiese und Wald. Die Kinder lernen die Gegenstände, welche man ihnen in der Wirklichkeit oder in guten Abbildungen vorzeigt, erst benennen und werden dann angeleitet, sie genauer zu betrachten und ihre Wahrnehmungen in ganzen Sätzen auszudrücken. Der Lehrer hält auf deutliches lautreines Sprechen, richtige Satzbildung und sinngemäße Betonung.

Die Uebungen im mündlichen Ausdruck erfordern keinen abgesonderten Unterricht. Sie bereiten vielmehr den Schreib- und Leseunterricht vor und begleiten ihn auf seinen weiteren Stufen.

Der Unterricht im Schreiben und Lesen ist nach der in den Seminarien des Bezirks eingeführten Methode zu ertheilen, die Anwendung der Buchstabirmethode ist ausgeschlossen.

Nach dem ersten halben Jahre müssen die Kinder befähigt sein, leichte Sätzchen in Wörter, die Wörter in Silben, die Silben in Laute zu zerlegen. Sie müssen für die betreffenden Laute die kleinen Buchstaben machen und das Geschriebene lesen können.

In der letzten Zeit des ersten Halbjahres wird damit begonnen, die Kinder mit der Druckschrift und den Namen der Buchstaben bekannt zu machen. Sie lernen dann auch die großen Buchstaben schreiben und erhalten die Fibel, deren erster Theil mit besonderer Berücksichtigung der Dehnung und Schärfung im ersten Schuljahre durchzuarbeiten ist.

Sobald die Kinder zum Lesen einzelner Wörter gekommen sind, müssen sie angeleitet werden, mit jedem Worte eine bestimmte Vorstellung zu verbinden, sowie später mit jedem Satze einen bestimmten Sinn, damit sie von Anfang an gewöhnt werden, nicht blos mechanisch und gedankenlos zu lesen.

Bei der Anleitung zum Schreiben zeigt der Lehrer an der Holztafel, wie die Buchstaben entstehen, und bespricht ihre Bestandtheile, um die Nachbildung zu erleichtern.

Nach dem ersten Schuljahre müssen die Kinder im Stande sein leichte Sätze in Schreib- und Druckschrift lautrichtig zu lesen und fehlerfrei abzuschreiben, vorgesprochene kleine Sätze in Wörter zu zerlegen, die Wörter in Silben zu theilen, zu lautiren, mit einiger Hülfe von Seiten des Lehrers zu buchstabiren und richtig und ziemlich regelmäßig niederzuschreiben.

b. I. Abtheilung. Im Lesen ist besonders eine größere Fertigkeit und Sicherheit anzustreben, daneben aber auch beständig auf eine sinnrichtige Betonung hinzuwirken.

Als Uebungsbuch dient der zweite Theil der Fibel, welcher durchzuarbeiten ist.

Jede Nummer wird erst lautrichtig gelesen und zwar, wo es nöthig ist, zunächst wörter- und silbenweise, damit Genauigkeit in der Aussprache erzielt werde. Dann liest der Lehrer das Stück gut vor, erklärt in demselben, was der Erklärung bedarf, liest es abermals vor und läßt es von den Kindern wiederholt mit richtiger Betonung nachlesen, wobei er sie zur Beachtung der Interpunctionszeichen anleitet.

Die Lesestücke müssen durch kurze Fragen nach ihrem Hauptgedanken und nach den Beziehungen aller Sätze zu demselben zum Verständniß gebracht werden.

Außer einer Anzahl leichter Sprüchwörter und Denksprüche werden auch einige kleine Lesestücke in gebundener Rede auswendig gelernt und von Zeit zu Zeit wiederholt.

Vom Lehrer vorgetragene kleine Geschichten, die nicht im Lesebuche stehen, werden nacherzählt.

Die Kinder werden mit der lateinischen Druckschrift bekannt gemacht.

Im zweiten Schuljahre sollen die Kinder dahin gebracht werden, daß sie die durchgenommenen Lesestücke nicht blos lautrichtig und ziemlich fließend, sondern auch sinngemäß, mit Beachtung der Interpunctionszeichen lesen, den Inhalt derselben auf Fragen des Lehrers angeben und kleine Erzählungen einigermaßen selbstständig im Zusammenhange wiedergeben können; daß sie ferner aus dem Lesebuche fehlerfrei abschreiben, im Diktirschreiben einige Uebung haben und auch im Stande sind, gelesene oder vorgesprochene kleine Sätze und memorirte Sprüchwörter oder Denksprüche aus dem Kopfe richtig niederzuschreiben.

Die Orthographie wird vervollkommnet und es werden zu diesem Zwecke im Anschluß an das Lesebuch und den Anschauungsunterricht besondere Uebungen vorgenommen.

Zum Anschauungs-Unterricht wird der Stoff hauptsächlich aus den Lesestücken gewählt. Gegenstände nnd Vorgänge, von welchen in denselben die Rede ist, werden besprochen und nach Möglichkeit veranschaulicht.

II. Klasse. (8 Stunden.) Beim Leseunterrichte wird das Lesebuch für Mittelklassen gebraucht.

Die Uebung im lautrichtigen nnd geläufigen Lesen wird fortgesetzt, dem Inhalte eine größere Aufmerksamkeit zugewendet, eine richtige Beto-

nung und die Aneignung des Gelesenen in immer höherem Maße angestrebt. Das Verfahren ist im Wesentlichen dasselbe, wie bei der ersten Abtheilung der dritten Klasse.

Die Schüler werden angeleitet und geübt, behandelte Lesestücke mündlich im Zusammenhange wiederzugeben. Dabei ist ihnen nicht blos zu gestatten, sondern sie sollen auch durch Fragen veranlaßt werden, einzelne Ausdrücke zu umschreiben und Satzformen zu verändern, damit sie den Inhalt nach ihrer Auffassung und in einer ihrem Standpunkte entsprechenden Form darstellen. Einige prosaische und mehrere poetische Stücke sind wörtlich zu memoriren.

Als Ziel, welchem die zweite Abtheilung näher kommen und welches die erste erreichen soll, wird festgesetzt, daß die Schüler die behandelten Lesestücke wirklich verstehen, fließend und deutlich, mit richtiger Betonung und angemessenem Ausdruck lesen, daß sie die auswendig gelernten in derselben Weise vortragen können, und auch im Stande sind, kleinere Stücke, die sich dazu eignen, mit einiger Nachhülfe frei wiederzugeben.

Zur Erzielung einer größeren Sicherheit im Rechtschreiben sind in besonderen Stunden Uebungen vorzunehmen. Es werden besondes auswendig gelernte Lesestücke geschrieben und nach dem Buche corrigirt.

Die erste Abtheilung wird auch mit einigen Regeln, die nach äußerlichen Merkmalen gebildet sind, bekannt gemacht.

Im Schönschreib-Unterrichte werden die Formen der kleinen und großen Buchstaben in besonderen Schreibstunden geübt. Als Inhalt der Vorschriften empfehlen sich volksthümliche Sprüchwörter, gute und zeitgemäße Muster von geschäftlichen Formularen und Aufsätzen. Die erste Abtheilung übt auch die Formen des kleinen und großen lateinischen Alphabets.

Aus der Sprachlehre lernen die Kinder der zweiten Abtheilung die Mehrzahlbildung der Hauptwörter kennen. Sie bilden Sätze, in welchen von Gegenständen in der Ein- und Mehrzahl ausgesagt wird, was sie sind, wie sie sind und was sie thun. Sie lernen also auch Zeit- und Eigenschaftswörter kennen und in Sätzen anwenden. Aus der Wortbildung lernen sie die leichteren Ableitungen durch die Nachsilben chen, lein, ig, lich und lisch kennen. Die zusammengesetzten und abgeleiteten Wörter werden meistens dadurch erklärt, daß der Lehrer sie in Sätzen anwendet, in welchen ihre Bedeutung sofort erkannt wird. Von einigen läßt er den Sinn in umschreibenden Sätzen angeben.

Die Kinder der ersten Abtheilung lernen alle Fälle des Hauptwortes mit dem bestimmten und unbestimmten Geschlechtsworte, die Steigerungsformen des Eigenschaftswortes, die Zeitformen und die Befehlform des Zeitwortes bilden und in Sätzen anwenden. Sie werden angeleitet, nach den Fällen des Zeitwortes zu fragen und setzen Sätze aus der Thätigkeitsform in die Leideform um und umgekehrt. Auch werden sie mit den wichtigsten Wortarten bekannt gemacht. Aus der Satzlehre lernen sie den einfachen Satz und seine Bestandtheile kennen.

Der Aufsatzunterricht wird in dieser Abtheilung damit begonnen, daß der Lehrer in die Sätze bei den orthographischen Uebungen allmählig Zusammenhang bringt. Jede Arbeit wird durch eine Besprechung der Aufgabe vorbereitet, wobei der Lehrer die Schüler veranlaßt, ihre Wahrnehmungen und Gedanken in passender Form zusammenhängend mündlich auszudrücken. Anfangs schreibt der Lehrer unterstützende Fragen und Andeutungen an die Schultafel. Der Stoff kann den verschiedenen Gebieten des Unterrichts entnommen werden.

Das von allen Kindern der Klasse zu erreichende Ziel ist, daß sie ganze Sprachstücke in gebundener und ungebundener Rede, in deutscher und lateinischer Schrift, ohne Anstoß und sinnrichtig lesen, ein einfaches Dictat richtig aufschreiben und ein nach Form und Inhalt leichtes Sprachstück selbstständig niederschreiben.

I. Klasse. (8 Stunden.) a. Lesen. (3 Stunden.) In der Oberklasse werden beide Abtheilungen öfters combinirt. Es werden jährlich wechselnd mindestens 30 Lesestücke so durchgearbeitet, daß die Schüler sie nicht nur gut lesen, sondern auch nach ihrem Hauptgedanken und Zusammenhange der einzelnen Theile verstehen. Sie sind mit besonderem Fleiß anzuleiten und zu üben, die Hauptgedanken aus dem Gelesenen zu wiederholen und die behandelten Lesestücke vollständig und in zusammenhängender Rede mündlich wiederzugeben. Es soll sich nach und nach eine freiere Form des Wiedergebens ausbilden.

Eine Anzahl poetischer Stücke wird durch gutes Memoriren zum bleibenden Eigenthum der Schüler gemacht. Dieselben memoriren besonders Proben aus den Handwerken der vaterländischen, namentlich der volksthümlichen Dichtung und erhalten einigen Nachrichten über die Dichter der Nation seit der Zeit der Reformation.

Endziel. In der ersten Klasse sind die Schüler dahin zu führen, daß sie schwierigere Sprachstücke, deren Inhalt ihrem Lebenskreise nicht zu fern liegt, leicht und mit Ausdruck vom Blatt lesen, und auch richtig wiedergeben können.

b. Rechtschreiben. (1 Stunde.)

Die nöthige Sicherheit im Rechtschreiben und in der Interpunction erhalten die Kinder durch die Uebungen im Lesen, in der Sprachlehre und im Aufsatz-Unterrichte. Kommen in den Arbeiten der Schüler bestimmte Fehler öfter vor, so ist dadurch angezeigt, daß und welche besondere orthograpische Uebungen vorzunehmen sind.

Besonders sollen ähnlich und gleichlautende Wörter, sowie die im gewöhnlichen Verkehr oft vorkommenden Fremdwörter nach ihrer Bedeutung und Schreibung besprochen und in Sätzen angewandt werden. Die Lehre von der Interpunction geht passend mit der Satzlehre Hand in Hand.

c. Sprachlehre. (2 Stunden.)

a. In der zweiten Abtheilung ist Folgendes an Beispielen zur Erkenntniß zu bringen und dann an passendem Stoff einzuüben:

Die Satzarten, (der behauptende Satz, der Fragesatz u. s. w.) mit Berücksichtigung der Interpunction; die Fallverbindung der Zeit- und Eigenschaftswörter; die Umendung der Hauptwörter und der persönlichen Fürwörter; die Vorwörter und ihre Fallverbindung; die Bestimmungen der Aussage auf die Fragen: wo? wann? wie? warum? u. s. w. Die Bestimmungen des Hauptwortes in den verschiedenen Fällen; die Umendung der Eigenschaftswörter mit dem bestimmten und dem unbestimmten Geschlechtsworte und ohne Geschlechtswort; die Umendung der Zahlwörter der besitzanzeigenden, hinweisenden und fragenden Fürwörter; erweiterte Abwandlung der Zeitwörter, auch in der Leideform, mit Berücksichtigung der ablautenden und zusammengesetzten; Bildung und Gebrauch der Mittelwörter.

b. In der ersten Abtheilung müssen manche von den in der zweiten Abtheilung begonnenen Uebungen fortgesetzt werden, um das Gelernte zu befestigen und zu vervollständigen. Außerdem werden behandelt: der zusammengezogene Satz, die Satzverbindung und das Satzgefüge.

Die Schüler sollen im Satzgefüge den Hauptsatz vom Nebensatze unterscheiden, den inneren Zusammenhang des Nebensatzes mit dem Hauptsatze bestimmt erkennen und die Fertigkeit erlangen, die Nebensätze in richtiger Form anzuwenden. Die Verkürzung der Nebensätze, der Gebrauch der Zeitformen, der Redeweisen, der direkten und der indirekten Rede.

Die Beispiele werden soviel als möglich aus dem, was die Schüler gelesen haben, entnommen.

d. Aufsatz. (2 Stunden.)

Die Aufsatzübungen bestehen in der freien Darstellung durchgearbeiteter Lesestücke, im Nachschreiben vorgetragener Erzählungen und in der Abfassung von Beschreibungen und Vergleichungen, zu welchen alle Gebiete des Unterrichts den Stoff liefern. Auch schreiben die Schüler öfter im Zusammenhange nieder, was sie in einer Stunde beim Unterrichte in der Naturkunde, der Geographie, der vaterländischen Geschichte gelernt haben. Auch die schriftliche Lösung mancher Rechenaufgaben ist sehr geeignet, die Gewandtheit in der Darstellung zu fördern. Gereiftere Schüler können mitunter angeleitet werden, kleine Auseinandersetzungen, Erklärung von Sprüchwörtern und dergleichen abzufassen.

Außerdem müssen die Kinder die Fertigkeit erlangen, einfache Briefe und die gewöhnlichsten Geschäftsaufsätze, Verzeichnisse, Rechnungen, Quittungen, Schuldscheine, Anzeigen, Zeugnisse u. s. w. abzufassen und fehlerfrei niederzuschreiben. Bei der Abfassung von Briefen ist über deren Einrichtung, über die Stellung der Anrede, der Unterschrift und des Datums, über das Zusammenlegen 2c. und besonders über die Adresse die nöthige Belehrung zu geben. Mitunter werden Briefe postfertig abgeliefert.

C. Rechnen.

I. Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Die Schüler sollen durch den Rechenunterricht befähigt werden, die im Verkehr des gewöhnlichen Lebens vorkommenden Berechnungen in ganzen und gebrochenen Zahlen, im Kopfe und schriftlich, selbstständig mit Gewandtheit und Sicherheit auszuführen. Der Unterricht ist auf allen Stufen in einer Weise zu ertheilen, daß die Schüler dadurch zugleich im folgerichtigen Denken und in der genauen sprachlichen Darstellung des Gedachten geübt werden. Das blos mechanische Rechnen ist streng zu vermeiden; die Kinder müssen stets Einsicht in die Gründe des Verfahrens gewinnen.

Auf allen Stufen wird mit dem Rechnen mit reinen und benannten Zahlen stets das angewandte Rechnen verbunden. In der Oberklasse treten die angewandten Aufgaben in den Vordergrund.

Die Aufgaben des angewandten Rechnens haben vorzüglich das landesübliche Münz-, Maß- und Gewichts-System zu berücksichtigen und ihren Inhalt größtentheils aus dem Leben und aus den Verhältnissen zu nehmen, in welchen die Schüler aufgewachsen sind, und denen sie der größten Zahl nach auch später wieder angehören werden; darum sind die Exempel mit großen und vielstelligen Zahlen zu vermeiden.

Bei Einführung einer neuen Rechnungsart geht auf allen Stufen das Kopfrechnen dem Tafelrechnen voran.

Dem Unterrichte sind (wenigstens in den beiden oberen Klassen) Aufgaben- (Schüler-) Hefte, zu denen der Lehrer das Facitbüchlein in Händen hat, zu Grunde zu legen.

II. Lehrstoff und Ziel der einzelnen Klassen und Abtheilungen. III. Klasse. (4 Stunden.) a. II. Abtheilung. In der ersten Zeit nach dem Eintritte der Kinder in die Schule wird der Rechenunterricht durch den Anschauungsunterricht vorbereitet. Dann werden die Kinder durch Uebung im Zählen vorliegender Gegenstände, durch Darstellung der Zahlen in Strichen, Punkten, Kreuzchen u. s. w. und mit Hülfe einer Rechenmaschine mit den Zahlen von 1—10 näher bekannt gemacht und im Addiren, Subtrahiren und im Zerlegen der Grundzahlen in je zwei Bestandtheile geübt.

b. I. Abtheilung. Der Zahlenkreis wird allmählig bis 100 erweitert. Das Zu- und Abzählen mit einstelligen Zahlen, das Vervielfachen, Inhaltsuchen und Theilen im Bereiche des kleinen Einmal Eins werden bis zur Fertigkeit geübt. Das sogenannte kleine Einmal-Eins ist fest einzuprägen. Nebenher gehen angewandte Aufgaben.

II. Klasse. (4 Stunden.) a. II. Abtheilung. Der Zahlenkreis wird allmählich bis 1000 ausgedehnt und die Schüler üben in diesem Umfange (vorherrschend aber im Bereiche der beiden ersten Hunderte) die vier Species im Kopfrechnen mit zweistelligen Zahlen. Auch werden die Kinder mit den Maaßen, Gewichten und Münzen bekannt gemacht. Die angewandten Aufgaben sind einfache Preis-, und Verbrauchsrechnungen.

b. I. Abtheilung. In dieser Abtheilung treten neben Uebungen die zur Erhaltung und Steigerung der in den drei ersten Schuljahren gewonnenen Fertigkeit im Kopfrechnen angestellt werden, Uebungen in den vier Species im Schriftrechnen in reinen und benannten Zahlen im unbegrenzten Zahlenraume. Sobald die Kinder sich das Normalverfahren angeeignet haben, müssen sie auch in der Anwendung von Vortheilen, sowohl beim Kopf- als beim Zifferrechnen, geübt werden.

I. Klasse. (4 Sunden.) a. II. Abtheilung. Die Kinder dieser Abtheilung müssen im Operiren mit gemeinen und Decimalbrüchen Fertigkeit erlangen. Während das Rechnen mit gemeinen Brüchen ohne Nachtheil für das Leben in der Weise beschränkt werden darf, daß vorherrschend, zumal beim Kopfrechnen, nur die kleinen, im täglichen Verkehr am häufigsten vorkommenden gemeinen Brüche von $1/2$—$1/12$ in den Aufgaben zur Anwendung kommen, wird aus der Decimalbruchrechnung zum wenigstens gefordert, daß die Kinder im Zusammenzählen und Abziehen der Decimalbrüche, sowie im Vervielfachen und Theilen derselben durch ganze Zahlen, im Verwandeln der gemeinen Brüche in Decimalbrüche, und im Aufschreiben der zehntheiligen Maße in Decimalbruchform geübt werden.

b. I. Abtheilung. Die angewandten Aufgaben werden nach den Rechnungsarten geordnet vorgeführt; es wird vorgenommen: der gerade, umgekehrte und zusammengesetzte Dreisatz, die Kettenregel, das Rechnen mit Prozenten, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Rabatt- und Discontoberechnung, die Gesellschafts- und Mischungsrechnung, die Flächen- und Körperberechnung und die Lehre von den Wurzelextractionen.

D. Raumlehre.

I. Klasse. (2 Stunden.) Der Unterricht in der Raumlehre ist sowohl mit demjenigen im Rechnen wie mit dem Zeichenunterrichte in Verbindung zu setzen. Während die Schüler in dem letzeren die Formen der Linien, Flächen und Körper richtig anzuschauen und darzustellen geübt werden, lernen sie im ersteren mit deren Maßzahlen sicher und verständig operiren, die Länge der Linien, die Ausdehnung der Flächen und den Inhalt der Körper berechnen.

Der Unterricht in der Raumlehre hat besonders das ins Auge zu fassen, was dem Handwerker dienlich ist.

Das Pensum der Raumlehre bilden: die Linie, (gerade, gleiche, ungleiche, gleichlaufende), der Winkel und dessen Arten, Dreiecke, Vierecke, Vielecke, der Kreis und dessen Hülfslinien, die regelmäßigen Körper, Gleichheit und Congruenz der Figuren, in elementarer Darstellung.

E. Zeichnen.

Durch den Zeichenunterricht soll Hand und Auge der Kinder geübt, der Sinn für Ebenmaß, Regelmäßigkeit und Schönheit geweckt und den Schülern Gelegenheit zur Erwerbung einer Fertigkeit geboten werden, welche den meisten von ihnen, insbesondere denen, welche ein Handwerk erlernen, sehr zu Statten kommt. In Rücksicht darauf soll das Zeichnen, wenigstens in der ersten Klasse, vorzugsweise das gewerbliche Zeichnen zum Gegenstande haben.

II. Klasse. (2 Stunden.) Das Zeichnen geschieht ausschließlich nach Zeichnungen, die der Lehrer vor den Augen der Schüler auf der Schultafel hat entstehen lassen. In der II. Abtheilung wird Linearzeichnen, und zwar mit dem Griffel, geübt. Das freie Handzeichnen wird in der III. Abtheilung begonnen und geht neben dem Linearzeichnen her. Die Uebungen werden zum Theil auch mit dem Bleistift auf Papier ausgeführt.

I. Klasse. (2 Stunden.) In der ersten Klasse wird vorzüglich das freie Handzeichnen geübt. Es ist gestattet, besonders begabte Schüler nach Vorlegeblättern zeichnen zu lassen. Das Hauptaugenmerk soll jedoch stets auf das gewerbliche Zeichnen gerichtet sein. Es werden von den Kindern Grundrisse des Schulsaales, des Schulhauses, des Schulhofes, des elterlichen Hauses, des Wohnortes, Karten der Bürgermeisterei und des Kreises, sowie diejenigen Apparate gezeichnet, welche in der Naturlehre zur Besprechung kommen sollen.

Beim Zeichenunterrichte ist besonders die Raumlehre zu berücksichtigen.

F. Realien.

Die Realien umfassen: Geographie, Geschichte, Naturbeschreibung und Naturlehre.

a. Geographie.

Durch den Unterricht in der Geographie sollen die Kinder mit der Heimath, mit dem Vaterlande, dem deutschen Reiche und den Hauptländern der Erde bekannt gemacht werden. Sie sollen belehrt werden über den Erdkörper nnd über diejenigen Himmelskörper, welche zu unserer Erde in Beziehung stehen. Der Unterricht in der Geographie ist wesentlich synthetisch und muß durch Vorzeichnen an die Schultafel, durch den Globus und die Karte veranschaulicht werden.

II. Klasse. (2 Stunden.) In der II. Klasse wird der Unterricht in der Geographie damit begonnen, daß die unentbehrlichen geographischen Vorbegriffe durch eine genaue Beschreibung des Wohnortes und des Kreises zur klaren Anschauung gebracht werden. Sodann wird eine specielle Kenntniß des Regierungsbezirks und der Provinz vermittelt.

Auch werden die Kinder mit den Grenzen, Provinzen, den bedeutendsten Flüssen und Gebirgen, sowie mit den Regierungshauptstädten des preußischen Staates bekannt gemacht.

I. Klasse. (1 Stunden.) Das in der II. Klasse Gelernte wird wiederholt und befestigt.

Die Kinder lernen Preußen, das deutsche Reich und Oesterreich speciell kennen. Die übrigen europäischen Länder werden in der Weise vorgeführt, daß die Kinder mit dem Namen, der Lage, den Grenzen, den bedeutendsten Flüssen, Gebirgen und Städten derselben bekannt gemacht werden. Von den übrigen Erdtheilen lernen sie die bedeutendsten Länder und Städte, die Hauptgebirge und Flüsse kennen und es sind besonders solche Länder und Städte zu berücksichtigen, welche durch ihre Geschichte, ihre Cultur oder ihren internationalen Handel und Verkehr hervorragen.

Aus der mathematischen Geographie ist als Ziel Folgendes zu bezeichnen:

1. Belehrung über den Horizont;
2. Belehrung über die Abbildungen der Erde und über die Bedeutung der wichtigsten Linien und Punkte auf denselben;
3. Belehrung über die Kugelgestalt der Erde;
4. Belehrung über die Bewegung der Erde;
5. Belehrung über die Jahreszeiten und über die Zonen;
6. Belehrung über die Fixsterne;
7. Belehrung über die Sonne und den Mond;
8. Belehrung über den Kalender.

b. Geschichte.

Der Unterricht in der Geschichte umfaßt die Geschichte unseres engeren Vaterlandes und des deutschen Reiches.

Durch denselben soll in die Herzen der heranwachsenden Jugend Bürgersinn, Vaterlandsliebe und Treue gegen das Herrscherhaus gepflanzt werden. Die geschichtlichen Kenntnisse sollen den Kindern durch freien lebendigen Vortrag des Lehrers vermittelt werden. Zur Belebung des geschichtlichen Unterrichts ist derselbe möglichst mit dem geographischen Unterricht in Verbindung zu bringen.

II. Klasse. (2 Stunden.) Die Kinder lernen die Namen unseres Herrscherpaares, des Kronprinzen und derjenigen preußischen und deutschen Männer kennen, welche durch die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit berühmt geworden sind. Passende Begebenheiten aus dem Leben dieser Männer und die wichtigsten Ereignisse der letzten Jahre werden in ansprechender Weise den Kindern erzählt.

Im weiteren Verlaufe werden die Kinder auf dieselbe Weise mit den wichtigsten Begebenheiten aus der Regierungszeit Friedrich Wilhelms IV. und Friedrich Wilhelms III. bekannt gemacht. Die großen Männer dieser Zeit werden in charakteristischen Zügen vorgeführt. Darauf werden die Kinder mit dem Wichtigsten aus der Geschichte der früheren Könige und der bedeutendsten Kurfürsten bekannt gemacht und erhalten einen kurzen Ueberblick über Preußens ältere Geschichte.

I. Klasse. (2 Stunden.) In der I. Klasse werden aus der älteren deutschen Geschichte einzelne Lebensbilder vorgeführt und die ältere brandenburgische Geschichte, jedoch ohne zu große Ausführlichkeit durchgenommen. Von der Zeit des dreißigjährigen Krieges und der Regierung des großen Kurfürsten an sind die Lebensbilder mit größerer Ausführlichkeit und in ununterbrochener Reihenfolge unter möglichster Berücksichtigung des inneren geschichtlichen Zusammenhanges vorzuführen, wobei auch die wichtigsten kulturhistorischen Momente, speciell die hervorragendsten Erfindungen und Entdeckungen zur Darstellung kommen.

c. Naturkunde.

Der naturkundliche Unterricht soll die Kinder über die täglich vor ihren Augen sich darstellenden Erscheinungen in der Natur belehren; er soll sie mit den verbreitetsten Naturkörpern, insbesondere mit solchen be-

kannt machen, die in näherer Beziehung zum Leben des Menschen stehen. Eine der Hauptaufgaben des Lehrgegenstandes in der Volksschule ist es, das Interesse für die Natur in den Kindern zu wecken, ihnen gleichsam die Augen zu öffnen, damit sie durch genaue Beobachtung der Produkte der Natur und der Wirkung ihrer Kräfte erfahren, wie viel Interessantes und für das Leben Wichtiges in der Natur zu sehen und wahrzunehmen ist. Es soll in den Kindern Freude und Lust an den Werken Gottes geweckt und der Wille befestigt werden, dieselben vernünftig zu gebrauchen. In dem naturkundlichen Unterrichte ist stets von der Anschauung auszugehen, welche in der Naturbeschreibung durch die zur Besprechung gebrachten Gegenstände oder durch gute Abbildungen, in der Naturlehre wo möglich durch das Experiment zu vermitteln ist.

1. Naturbeschreibung.

II. Klasse. (2 Stunden.) Während des Sommers lernen die Kinder einige Pflanzen des Gartens, des Feldes, der Wiese und des Waldes, sowie einige Insekten, Amphibien und Fische kennen. Die Gegenstände des Unterrichts werden womöglich in Wirklichkeit oder in guten Abbildungen gezeigt. Während des Winters lernen die Kinder Säugethiere und Vögel vornehmlich Hausthiere, nach guten Abbildungen kennen und beschreiben. Auch einige Mineralien werden vorgeführt.

I. Klasse. (2 Stunden.) In der ersten Klasse wird der Bau und das Leben des menschlichen Körpers genauer betrachtet und das Wichtigste aus der Gesundheitspflege vorgeführt. Die Kenntniß der Pflanzen, Thiere und Mineralien wird erweitert. Dabei findet eine systematische Ordnung und ein näheres Eingehen auf ihre gewerbliche Verwendung statt. Aus dem Pflanzenreiche sind am wichtigsten die Nahrungspflanzen, die Obstbäume, Kohl- und Getreidearten, die übrigen nutzbaren Bäume, Sträucher, Kräuter und die Giftpflanzen.

Die allmähliche Entwickelung der Pflanzen, die Bedingungen zu ihrem Wachsthum, die Zucht und Veredelung der Feld und Gartengewächse und der Obstbäume sind als Hauptstücke der Pflanzenkunde zu betrachten.

Auch werden die bekanntesten, in der Hauswirthschaft und sonst vielfach zur Anwendung kommenden ausländischen Pflanzen (z. B. Baumwollenstaude, Theestrauch, Kaffeebaum, Zuckerrohr) besprochen.

In Betreff des Pflanzenreiches empfiehlt sich für die Volksschule die Eintheilung in 1. Bäume, 2. Sträucher, 3. Kräuter, 4. Gräser, 5. Pilze, 6. Moose.

Die Thiere, welche die Schüler kennen gelernt haben, werden in den folgenden Classen untergebracht:

1. Säugethiere, 2. Vögel, 3. Amphibien, 4. Fische, 5. Insecten, 6. Würmer, 7. Weichthiere, 8. Infusorien.

Aus dem Thierreiche treten diejenigen Thiere in den Vordergrund, welche durch ihren Nutzen oder Schaden in das Menschenleben eingreifen, oder durch ihre Größe, ihren Bau, oder etwa durch Eigenthümlichkeit ihres Lebens und ihrer Lebensweise (z. B. Schmetterling, Trichine, Bandwurm, Biene, Ameise), besonderes Interesse erregen.

In der Mineralienkunde werden nur die einheimischen Mineralien berücksichtigt.

Für die Landschulen sind Erörterungen über den Ackerboden nach seinen Bestandtheilen und physischen Eigenschaften, sowie über Bearbeitung und Steigerung der Ertragsfähigkeit des Ackers und Gartens zu empfehlen.

2. Naturlehre.

1. Klasse. (2 Stunden). Es kommen zur Behandlung: die Luft und die Luftarten, Heber, Pumpe, Barometer, Springbrunnen, Wasserleitung; der Schall, Musikinstrumente, Ohr, Echo; die Wärme, Thermometer, Dampfmaschine, Gasbereitung; das Licht, Wirkung und Verbreitung des Lichts, der Schatten, die Brechung der Lichtstrahlen, die Farben, der Spiegel, das Brennglas, die Brille, das Auge und das Sehen, der Regenbogen; der Hebel, die Rolle, das Loth, die Waage; der freie Fall der Körper; ferner aus der Lehre von der Electricität und dem Magnetismus das für gewöhnliche Lebensverhältnisse Nothwendige, einschließlich der Vorsichtsmaßregeln gegen Gefahr durch den Blitz und einer elementaren Belehrung über den electrischen Telegraphen.

Der ganze Stoff ist in elementarer Weise veranschaulicht zu behandeln.

G. Gesang.

Der gute Gesangunterricht ist ein wesentlicher Factor in der Erziehung. Er veredelt das Gemüth, er bildet den Sinn für das Schöne und gibt dem Kinde einen Liederschatz ins Leben mit, der ihm nicht nur in allen Verhältnissen des Lebens zum Trost und zur Freude gereicht, sondern auch geeignet ist, schlechte und sittenverderbende Lieder aus dem Volke zu verdrängen. Darum muß die Auswahl der zu übenden Gesänge eine sorgfältige sein. Vorzüglich sind Volkslieder und zwar Vaterlands-, Kriegs-, Turn- und solche Lieder zu wählen, welche den Muth und eine edle Gesinnung zu wecken geeignet sind. Die Kinder sollen durch den Gesangunterricht auch befähigt werden, sich an dem Kirchengesange resp. den häuslichen Andachten mit gutem Erfolg zu betheiligen.

Zu diesem Zwecke sollen sie eine genügende Anzahl von Chorälen nicht blos im Chor, sondern auch einzeln richtig und sicher singen können.

Bei dem ganzen Unterrichte ist aber nicht blos darauf zu achten, daß das Gehör und die Stimme gebildet, sondern auch darauf, daß der Text verstanden und, soweit dies nöthig, sicher eingeprägt werde.

III. Klasse. (1 Stunde.) In der dritten Klasse werden Vorübungen zur Bildung der Stimme und des Gehörs vorgenommen. Die Kinder lernen einzelne Töne auf verschiedene Laute in der mittleren Lage nachsingen. Die steigende und fallende Fünferreihe wird nach verschiedenen Texten eingeübt. Der Text des Liedes wird vorher vorgelesen, dann besprochen und auswendig gelernt. Es genügt, wenn die Schüler einige wenige Liedchen, diese aber gut singen lernen.

II. Klasse. (2 Stunden.) Die in der dritten Klasse angestellten Uebungen werden wiederholt und zu größerer Fertigkeit gebracht. Es wird schon mehr auf Reinheit, Biegsamkeit und richtige Klangfarbe der Töne gesehen. Die Fünferreihe wird zur Tonleiter erweitert, der Drei- und Vierklang in den verschiedenen Tonarten vorgeführt.

Die Kinder lernen ungefähr 25 weltliche und kirchliche Lieder singen.

I. Klasse. (2 Stunden). Die in der zweiten Klasse vorgenommenen Uebungen und das Singen der Tonleiter, des Drei- und Vierklangs in den verschiedenen Tonfolgen wird fleißig wiederholt und zu größerer Fertigkeit gebracht. Die schwierigeren Intervalle, der Moll-, Dreiklang und Vierklang, sowie einige Lieder in Moll werden geübt. Das Liedersingen tritt jetzt mehr in den Vordergrund. Die Kinder lernen in der ersten Klasse ungefähr 30 weltliche und kirchliche Lieder singen, welche als ihr bleibendes Eigenthum mit ihnen ins Leben überzugehen geeignet sind. Der Gesang ist vorzugsweise einstimmig, doch ist der mehrstimmige Gesang

nicht ausgeschlossen. Wenn der Gesangunterricht von Anfang an in zweckmäßiger Weise ertheilt wird, so wird es sich erreichen lassen, daß die Schüler der ersten Klasse einige Kenntniß der Noten erlangen und auch nach Noten singen lernen.

H. Turnen.

Ueber Zweck und Behandlung des Unterrichts im Turnen ist das Nähere im § 1 des „Neuen Leitfadens für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen" vom 8. Oktober 1868 angegeben, auf welchen hier verwiesen wird.

III. Klasse. (2 Stunden.) In der dritten Klasse werden meistens Turnspiele und Vorübungen für das eigentliche Turnen vorgenommen.

II. und I. Klasse. (je 2 Stunden). In diesen Klassen werden die Turnübungen in nachstehender Aufeinanderfolge vorgenommen (cfr. Verfügung vom 5. Oktober 1872 L. S. V. Nr. 2593.

1. Freiübungen im Stehen, Hangübungen am Reck;
2. Stabübungen, Hochspringen;
3. Ordnungsübungen, Stützübungen am Barren;
4. Freiübungen im Hüpfen, Hangübungen am Reck;
5. Freiübungen im Gehen, Weitspringen;
6. Freiübungen im Laufen, Stützübungen am Barren.

Die Turnspiele sind im Anschlusse an den strengeren Turnunterricht besonders zu pflegen.

I. Industrie-Unterricht für Mädchen. (2 Stunden.)

(cfr. Verfügung vom 17. Dezember 1872 I. S. V. Nr. 4033.)

Dieser Unterricht soll die Kinder in den Stand setzen, die im gewöhnlichen häuslichen Leben vorkommenden weiblichen Handarbeiten selbst zu besorgen. Zugleich ist derselbe ein wirksames Mittel, die Mädchen frühzeitig an nützliche Thätigkeit zu gewöhnen und den Sinn für Ordnung, Sparsamkeit und Wohlanständigkeit in der Kleidung zu fördern. Seinem Zwecke entsprechend muß sich derselbe auf folgende Fertigkeiten, die möglichst in der gegebenen Reihenfolge zu behandeln sind, erstrecken:

a. Die Anfänge des Strikens bis zur Erreichung einer für gewöhnliche Verhältnisse einer bürgerlichen Haushaltung ausreichenden Uebung;
b. die Anfänge des Nähens; Erlernung der verschiedenen Nähte, des Flickens;
c. Wäschenähen (leichtere Arbeit) und Wäschezeichnen. Stopfen;
d. Schwierigere Arbeit des Wäschenähens und Erlernung des Zuschneidens von Weißzeug.

Ausgeschlossen von dem in der Volksschule zu ertheilenden Unterricht in weiblichen Handarbeiten sind alle nur dem Luxus dienenden Arbeiten, als: Sticken, Filiren, Häkeln u. A. — Ueber die Nothwendigkeit der Ertheilung des Unterrichts im Gebrauch der Nähmaschinen hat die Ortsschul-Behörde zu befinden.

Dem Zweck des in Rede stehenden Unterrichts gemäß ist auf dessen praktische Verwerthung Rücksicht zu nehmen. Zu diesem Behufe wird in entsprechender Weise von der Lehrerin darauf hinzuwirken sein, daß die Kinder das Ausbessern nach Anleitung der Lehrerin während der Unterrichtsstunden verrichten, und sich daran gewöhnen, die diesfälligen Gegenstände resp. Stoffe in den Handarbeits-Unterricht mitzubringen.

Es ist nicht als genügend anzusehen, daß die Lehrerin ihren Schüle-

rinnen blos zeige, was und wie sie es thun sollen, vielmehr hat sie die zweckentsprechenden näheren Erklärungen zu geben und dahin zu wirken, daß auch die Schülerinnen sich über das Technische ihrer Arbeiten in gebräuchlicher Ausdrucksweise aussprechen können. Es ist zweckmäßig, daß Verzeichnisse über die von den Mädchen angefertigten Handarbeiten geführt werden.

Schlußbestimmung. Die nach diesem Lehrplan von den Lehrern jeder Schule für die einzelnen Klassen auszuarbeitende Pensenvertheilung ist von dem Lokal-Schul-Inspektor resp. der Stadt-Schul-Inspektion zu versehen und zu unterschreiben.

---

e. Der Unterrichtsplan für vierklassige Volksschulen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Wöchentliche Unterrichtszeit. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt:

1. für die vierte Klasse 22	Stunden.
2. für die dritte Klasse 28	
3. für die zweite Klasse 28	
4. für die erste Klasse 32	

Von diesen sind zu verwenden:

	4. Klasse.	3. Klasse.	2. Klasse.	1. Klasse.
a. für Religion . .	4	4	4	4
b. für Deutsch . .	11	8	8	8
c. für Rechnen . .	4	4	4	4
d. für Raumlehre .	—	—	—	2
e. für Zeichnen . .	—	2	2	2
f. für Realien . .	—	6	6	8
g. für Singen . .	1	2	2	2
h. für Turnen resp. Handarbeit	2	2	2	2
	22 St.	28 St.	28 St.	32 St.

Die wöchentliche Unterrichtszeit ist auf die einzelnen Tage nach den am Schluß befindlichen Stundenplänen zu vertheilen.

Abweichungen von diesen Stundenplänen, welche aber nicht die Stundenzahl ändern dürfen, können von dem Lokal-Schul-Inspector genehmigt werden.

Andere Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Regierung.

II. Vertheilung der Schulkinder auf die einzelnen Klassen und Bildung der Abtheilungen in jeder Klasse. Die Kinder sind nach den Kenntnissen auf die einzelnen Klassen zu vertheilen.

Jede Klasse hat einen zweijährigen Cursus und zerfällt in zwei Abtheilungen.

III. Lehrmittel. Als Lehrmittel sind erforderlich:

1. In der vierten Klasse:

a. ein Exemplar von der in der Klasse eingeführten Fibel.
b. Alphabete weithin erkennbarer auf Holz- oder Papptäfelchen geklebter Buchstaben zum Gebrauch beim ersten Leseunterrichte,
c. eine Rechenmaschine,
d. ein Lineal,
e. eine große bewegliche Holztafel.

2. In der dritten Klasse:
a. je ein Exemplar von dem in der Schule eingeführten Lese- und Rechenbuche (und der Leifaden für den Turnunterricht),
b. eine Wandkarte von der Heimathprovinz,
c. eine Wandkarte von Palästina,
d. einige Abbildungen für den Unterricht in der Naturbeschreibung,
e. Lineal und Zirkel,
f. zwei große Holztafeln.

3. In der zweiten Klasse:
a. ein Exemplar von jedem in der Schule eingeführten Lehr- und Lernbuch,
b. eine Wandkarte von der Heimathsprovinz,
c. eine Wandkarte von Deutschland,
d. eine Wandkarte von Europa,
e. einige Abbildungen für den Unterricht in der Naturbeschreibung,
f. Lineal und Zirkel,
g. zwei große Holztafeln,
In evangelischen Schulen kommen noch hinzu:
h. eine Bibel,
i. ein Exemplar des in der Gemeinde eingeführten Gesangbuches.

4. In der ersten Klasse:
a. ein Exemplar von jedem in der Schule eingeführten Lehr- und Lernbuche,
b. ein Globus,
c. eine Wandkarte von Deutschland,
d. eine Wandkarte von Europa,
e. eine Wandkarte von Palästina,
f. einige Abbildungen für den Unterricht in der Naturbeschreibung und Naturlehre,
g. eine Geige,
h. Lineal und Zirkel,
i. Körper für die Raumlehre,
k. Physikalische Instrumente,
l. zwei große Holztafeln.
In evangelischen Schulen kommen noch hinzu:
m. eine Bibel,
n. ein Exemplar des in der Gemeinde eingeführten Gesangbuches.

Außerdem ist in jeder Klasse ein Thermometer erforderlich, auch für den Schmuck der Schulzimmer, z. B. durch das Bild Sr. Majestät des Kaisers und Königs, — in katholischen Schulen auch durch ein Kruzifix — ist Sorge zu tragen.

IV. Tabellen und Listen. Jeder Lehrer hat für seine Klasse ein Schülerverzeichniß, einen Lehrbericht (Nachweisung der erledigten wöchentlichen Unterrichtsstoffe), eine Absenten-Liste, — der Hauptlehrer außerdem eine Schulchronik regelmäßig zu führen. Dazu muß jeder Lehrer den Lehrplan, den Stundenplan und die Pensenvertheilung für das laufende Semester stets im Schulzimmer haben.

V. Lernmittel. An Lernmitteln sind für die vierklassige Volks-Schule folgende nöthig:
1) die Lesefibel und das Schullesebuch,
2) Schülerhefte für den Rechenunterricht,
3) Liederhefte,

4) die für den Religionsunterricht eingeführten Bücher,
5) eine Schiefertafel nebst Griffel, Schwamm, Lineal und Zirkel,
6) an Heften mindestens:
   1. ein Diarium,
   2. ein Schönschreibheft,
   3. je ein Heft zu orthographischen und Aufsatzübungen,
   4. ein Zeichenheft auf den oberen Stufen.

Den Schülern darf außerdem die Anschaffung besonderer kleiner Leitfäden für den Unterricht in den Realien und eines Handatlas zugemuthet werden. Ebenso haben dieselben für die einzelnen Lehr-Gegenstände besondere Hefte zu führen.

B. Unterrichtsziele in den einzelnen Lehrgegenständen und Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen.

Vorbemerkung. Soll das Ziel der Volksschule vollständig erreicht werden, so muß der Lehrer sich auf jede Unterrichtsstunde gewissenhaft vorbereiten, namentlich müssen die schriftlichen Aufgaben, sowohl diejenigen, welche sich sofort an den Unterricht unmittelbar anschließen, als auch die häuslichen Arbeiten mit Sorgfalt schon vor Beginn des Unterrichts ausgewählt sein. — Alle Aufgaben müssen auf das Sorgfältigste controlirt, (die Gedächtnißaufgaben abgehört, die schriftlichen Arbeiten corrigirt, die Fehler verbessert) werden. — Den jüngeren Lehrern wird die Vorbereitung mit der Feder in der Hand dringend anempfohlen.

A. Religion.

a. In Bezug auf den katholischen Religionsunterricht bleiben die bis jetzt geltenden Bestimmungen mit denjenigen Modificationen, welche sich aus der Veränderung der Stundenzahl ergeben, bis auf Weiteres in Kraft.

b. Der evangelische Religionsunterricht.

Seine Aufgabe ist, die Kinder in das Verständniß der Heiligen Schrift und in das Bekenntniß der Gemeinde so einzuführen, daß sie die Heilige Schrift selbstständig lesen und an dem Leben und dem Gottesdienste der Gemeinde lebendigen Antheil nehmen können.

IV. Klasse, 4 Stunden wöchentlich: Es kommen etwa 16 biblische Geschichten zur Behandlung. Aus dem Alten Testament: Schöpfung, Paradies, Sündenfall, Sündfluth, Leben Abrahams, Joseph und seine Brüder, Mosis Geburt und Errettung, die Gesetzgebung. Aus dem Neuen Testament: Christi Geburt, der zwölfjährige Jesus, Jesus segnet die Kinder, stillt den Sturm, erweckt den Jüngling zu Nain, Christi Tod, Auferstehung, Himmelfahrt.

Dazu werden einzelne, leicht behaltbare Liederverse und Bibelsprüche, das Unser-Vater, Morgen-, Abend- und Tischgebet und der Wortlaut der zehn Gebote gelernt und durch öftere Wiederholung geläufig erhalten.

III. Klasse, 4 Stunden wöchentlich: 1) Bei eingehenderer Behandlung und Wiederholung der biblischen Geschichten der IV. Klasse werden auf dieser Stufe im Ganzen 20 neue Geschichten eingeführt.

Aus dem Katechismus kommen die Gebote und Glaubensartikel zur Aneignung, wobei die Lehrstücke zu zergliedern, dem Inhalte nach abzufragen und durch Vermittelung der bereits bekannten biblischen Geschichten und der gelernten Liederverse und Kernsprüche des Alten und Neuen Testaments zu erkären sind.

Von den geistlichen Liedern kommen etwa acht zur Erklärung und sichern Aneignung:

II. Klasse, 4 Stunden wöchentlich. 1. Biblische Geschichte (zwei Stunden): Der Kreis der biblischen Geschichten Alten und Neuen Testaments ist so zu erweitern, daß die heilige Geschichte als ein Ganzes in zusammenhängender Entwicklung hervortritt.

2) Katechismus: (1 Stunde): Das Pensum der dritten Klasse ist eingehender mit reichlicherer Anwendung des Spruchs, Liedes und der biblischen Geschichte durchzuarbeiten und so zum Verständniß zu bringen, daß die Kinder auch mit eigenen Worten über den wesentlichen Inhalt der Lehrstücke Auskunft zu geben vermögen.

3) Perikopen und geistliches Lied. (1 Stunde): Möglichst in einer Religionsstunde des Samstags werden die Evangelien des folgenden Sonntags gelesen und kurz erklärt. Daran schließt sich die Erklärung eines geistlichen Liedes, deren etwa 8 sicher angeeignet werden. Die Lieder der 3. Klasse sind zu wiederholen.

I. Klasse, 4 Stunden wöchentlich: 1) Biblische Geschichte und Kirchengeschichte (zwei Stunden): Die zusammenhängende Darstellung der heiligen Geschichte, besonders des Lebensbildes Jesu, ist zu vollenden. Dazu kommt die Geschichte der Pflanzung und Ausbreitung der christlichen Kirche, (Christenverfolgung, Constantin der Große), die Begründung des Christenthums in Deutschland, die ausführlichere Geschichte der deutschen Reformation (Huß, Luther, Calvin); endlich Nachrichten über das Leben der evangelischen Kirche in unserer Zeit (Union, Bibelverbreitung, Gustav-Adolph-Verein, Mission u. a.).

Auf allen Stufen hat der Lehrer die biblische Geschichte im Anschluß an das in der Schule eingeführte Historienbuch frei zu erzählen, sie nach ihrem religiösen und sittlichen Inhalt in einer Geist und Gemüth bildenden Weise zu entwickeln und fruchtbar zu machen. Geistloses Einlernen ist zu vermeiden. Wenigstens in der ersten Klasse wird die biblische Geschichte auch in der Heiligen Schrift nachgelesen und ihr Zusammenhang mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden ins Auge gefaßt.

Die nöthigen archäologischen und geographischen Mittheilungen mit Benutzung der Karte von Palästina dürfen nicht verabsäumt werden.

2) Katechismus und geistliches Lied (1 Stunde): Die Gebote, die Glaubensartikel und das Unser-Vater mit den Erklärungen kommen zu ausführlicherer Behandlung und sicherer Aneignung.

Einschließlich der schon bisher gelernten Lieder kommen im Ganzen 20 Lieder zur sicheren Aneignung, darunter auch solche aus der neueren und neuesten Zeit. Daneben sind noch andere Lieder zu erklären. Auch sind die Kinder mit dem Leben der wichtigsten Liederdichter bekannt zu machen.

Für die verschiedenen Stufen sind nur solche Lieder auszuwählen, welche nach Inhalt nnd Form dem Verständniß der Kinder angemessen sind. Dem Memoriren muß stets die Erklärung des Liedes und die Uebung im sinngemäßen Vortrag desselben vorangehen. Die Texte der Lieder werden entweder aus dem in der Kirchengemeinde gebräuchlichen Gesangbuche oder aus einem besonders einzuführenden Schulgesangbuche gelernt.

3) Bibellesen und Perikopen (1 Stunde): Möglichst in einer Religionsstunde des Samstags wird das Evangelium resp. die Epistel des folgenden Sonntags gelesen uud kurz ausgelegt. Ein Memoriren derselben findet nicht statt. Es werden die Kinder dabei mit dem christ-

lichen Kirchenjahr und mit den Einrichtungen des öffentlichen Gottesdienstes bekannt gemacht. Endlich werden zusammenhängende Schriftstücke aus den prophetischen und poetischen Büchern des Alten Testaments und aus den Schriften des Neuen Testaments gelesen und erklärt. Hiebei kann auch das Nothwendigste aus der Bibelkunde mitgetheilt werden.

B. Deutsch.

1. Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Die Kinder sollen zum Verständniß und zum Gebrauche der hochdeutschen Sprache in dem Umfange und in der Weise angeleitet werden, daß sie die Fähigkeit erlangen, mündliche und schriftliche Mittheilnngen in derselben, wie sie im gewöhnlichen Verkehr des bürgerlichen Lebens vorkommen, richtig aufzufassen, die Bekanntmachungen der Behörden zu verstehen, die für das Volk bestimmten Bücher mit Nutzen zu lesen, und sich über Gegenstände aus ihrem Anschauungs- und Erfahrungskreise nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich in korrekter Form auszudrücken, namentlich gewöhnliche Briefe und Geschäftsaufsätze abzufassen und ohne erhebliche Fehler gegen die Grammatik, Orthographie und Interpunctiou niederzuschreiben.

Ein befriedigender Erfolg steht nur dann zu erwarten, wenn die Schüler bei der Behandlung jedes Lehrgegenstandes angeleitet und angehalten werden, ihre Vorstellungen und Gedanken mit den richtigen Ausdrücken zu bezeichnen, so daß überall mit dem Stoff auch die Sprache gelehrt wird und eben dadurch Bestimmtheit und Klarheit im Wissen und Denken der Kinder erzielt wird.

II. Lehrstoff und Ziel in den einzelnen Klassen und Abtheilungen.

IV. Klasse. (11 Stunden.) a. II. Abtheilung. Der Unterricht beginnt mit den Anschauungsübungen, welche den Zweck haben, die Kinder mit den Gegenständen und Vorgängen aus ihrem Wahrnehmungskreise bekannt zu machen, ihre Vorstellungen und Gedanken zu ordnen, zu berichtigen und zu vermehren, sie zur Aufmerksamkeit anzuregen und ihre Sprache zu bilden. Den Stoff zu diesem Unterricht bieten die Schule, das elterliche Haus, der Wohnort und seine Umgebungen, Garten, Feld, Wiese und Wald. Die Kinder lernen die Gegenstände, welche man ihnen in der Wirklichkeit oder in guten Abbildungen vorzeigt, erst benennen und werden dann angeleitet, sie genauer zu betrachten und ihre Wahrnehmungen in ganzen Sätzen auszudrücken. Der Lehrer hält auf deutliches, lautreines Sprechen, richtige Satzbildung und sinngemäße Betonung. — Die Uebungen im mündlichen Ausdruck erfordern keinen abgesonderten Unterricht. Sie bereiten vielmehr den Schreib- nnd Leseunterricht vor und begleiten ihu auf seinen weiteren Stufen.

Der Unterricht im Schreiben und Lesen ist nach der in den Seminarien des Bezirks eingeführten Methode zu ertheilen; die Anwendung der Buchstabirmethode ist ausgeschlossen.

Nach dem ersten halben Jahre müssen die Kinder befähigt sein, leichte Sätzchen in Wörter, die Wörter in Silben, die Silben in Laute zu zerlegen. Sie müssen für die betreffenden Laute die kleinen Buchstaben machen und das Geschriebene lesen können.

In der letzten Zeit des ersten Halbjahres wird damit begonnen, die Kinder mit der Druckschrift und den Namen der Buchstaben bekannt zu machen. Sie lernen dann auch die großen Buchstaben schr i-ben und erhalten die Fibel, deren erster Theil mit besonderer Berück-

sichtigung der Dehnung und Schärfung im ersten Schuljahre durchzuarbeiten ist.

Sobald die Kinder zum Lesen einzelner Wörter gekommen sind, müssen sie angeleitet werden, mit jedem Worte eine bestimmte Vorstellung zu verbinden, sowie später mit jedem Satze einen bestimmten Sinn, damit sie von Anfang an gewöhnt werden, nicht blos mechanisch und gedankenlos zu lesen.

Bei der Anleitung zum Schreiben zeigt der Lehrer an der Holztafel, wie die Buchstaben entstehen, und bespricht ihre Bestandtheile, um die Nachbildung zu erleichtern.

Nach dem ersten Schuljahr müssen die Kinder im Stande sein, leichte Sätze in Schreib- und Druckschrift lautrichtig zu lesen, und fehlerfrei abzuschreiben, vorgeschriebene kleine Sätze in Wörter zu zerlegen, die Wörter in Silben zu theilen, zu lautiren, mit einiger Hülfe von Seiten des Lehrers zu buchstabiren und richtig und ziemlich regelmäßig niederzuschreiben.

b. I. Abtheilung. Im Lesen ist eine größere Fertigkeit und Sicherheit anzustreben, daneben aber auch beständig auf eine sinnreiche Betonung hinzuwirken.

Als Uebungsbuch dient der zweite Theil der Fibel, welcher durchzuarbeiten ist.

Jede Nummer wird erst lautrichtig gelesen und zwar, wo es nöthig ist, zunächst wörter- und silbenweise damit Genauigkeit in der Aussprache erzielt werde. Dann liest der Lehrer das Stück gut vor, erklärt in demselben, was der Erklärung bedarf, liest es abermals vor und läßt es von den Kindern wiederholt mit richtiger Betonung nachlesen, wobei er sie zur Beachtung der Interpunctionszeichen anleitet.

Die Lesestücke müssen durch kurze Fragen nach ihrem Hauptgedanken und nach den Beziehungen aller Sätze zu demselben zum Verständniß gebracht werden.

Außer einer Anzahl leichter Sprüchwörter und Denksprüche werden auch einige kleine Lesestücke in gebundener und ungebundener Rede auswendig gelernt und von Zeit zu Zeit wiederholt.

Vom Lehrer vorgetragene kleine Geschichten, die nicht im Lesebuche stehen, werden nacherzählt.

Die Kinder werden mit der lateinischen Druckschrift bekannt gemacht.

Im zweiten Schuljahre sollen die Kinder dahin gebracht werden, daß sie die durchgenommenen Lesestücke nicht blos lautrichtig und ziemlich fließend, sondern auch sinngemäß mit Beachtung der Interpunctionszeichen lesen, den Inhalt derselben auf Fragen des Lehrers angeben und kleine Erzählungen einigermaßen selbstständig im Zusammenhange wiedergeben können, daß sie ferner aus dem Lesebuche fehlerfrei abschreiben, im Dictirschreiben einige Uebung haben und auch im Stande sind, gelesene oder vorgesprochene kleine Sätze und memorirte Sprüchwörter oder Denksprüche aus dem Kopfe richtig niederzuschreiben.

Die Orthographie wird vervollkommnet und es werden zu diesem Zwecke im Anschluß an das Lesebuch und den Anschauungsunterricht besondere Uebungen vorgenommen.

Zum Anschauungsunterricht wird der Stoff hauptsächlich aus den Lesestücken gewählt; Gegenstände und Vorgänge, von welchen in denselben die Rede ist, werden besprochen und nach Möglichkeit veranschaulicht.

III. Klasse. (8 Stunden.) Beim Leseunterricht wird das Lesebuch für Mittelklassen zu Grunde gelegt. Die Uebung im lautrichtigen und geläufigen Lesen wird fortgesetzt, dem Inhalte eine größere Auf-

merksamkeit zugewendet, eine richtige Betonung und die Aneignung des Gelesenen in immer höherem Maße angestrebt. Das Verfahren ist im Wesentlichen dasselbe, wie bei der I. Abtheilung der vierten Klasse.

Die Schüler werden angeleitet und geübt, behandelte Lesestücke mündlich im Zusammenhange wiederzugeben. Dabei ist ihnen nicht blos zu gestatten, sondern sie sollen auch durch Fragen veranlaßt werden, einzelne Ausdrücke zu umschreiben und Satzformen zu verändern, damit sie den Inhalt nach ihrer Auffassung und in einer ihrem Standpunkte entsprechenden Form darstellen. Einige prosaische und mehrere poetische Stücke sind wörtlich zu memoriren.

Als Ziel, welchem die zweite Abtheilung näher kommen und welches die erste erreichen soll, wird festgesetzt, daß die Schüler die behandelten Lesestücke wirklich verstehen, fließend und deutlich mit richtiger Betonung und angemessenem Ausdruck lesen, daß sie die auswendig gelernten in derselben Weise vortragen können, und auch im Stande sind, kleinere Stücke, die sich dazu eignen, mit einiger Nachhülfe wiederzugeben.

Zur Erzielung einer größeren Sicherheit im Rechtschreiben sind in besonderen Stunden Uebungen vorzunehmen.

Ebenso werden auch im Schönschreiben die Buchstabenformen in besonderen dazu festgesetzten Stunden vervollkommnet und zwar werden die betreffenden Uebungen in dieser Klasse theilweise auch mit der Feder ausgeführt.

Aus der Sprachlehre lernen die Kinder die Mehrzahlbildung der Hauptwörter kennen. Sie bilden Sätze, in welchen von Gegenständen in der Ein- und Mehrzahl ausgesagt wird, was sie sind, wie sie sind, was sie thun. Sie lernen also auch Zeitwörter und Eigenschaftswörter kennen und in Sätzen anwenden. Aus der Wortbildung lernen sie die leichteren Ableitungen durch die Nachsilbe: chen, lein, ig, lich, lisch kennen. Die zusammengesetzten und abgeleiteten Wörter werden meistens dadurch erklärt, daß der Lehrer sie in Sätzen verwendet, in welchen ihre Bedeutung sofort erkannt wird. Von einigen läßt er den Sinn in umschreibenden Sätzen angeben.

Der Aufsatzunterricht in der dritten Klasse beginnt damit, daß der Lehrer in die Sätze bei den orthographischen Uebungen allmählich Zusammenhang bringt. Jede Arbeit wird durch eine Besprechung der Aufgabe vorbereitet, wobei der Lehrer die Schüler veranlaßt, ihre Wahrnehmungen und Gedanken in passender Form zusammenhängend mündlich auszudrücken. Anfangs schreibt der Lehrer unterstützende Fragen und Andeutungen an die Schultafel. Der Stoff kann den verschiedenen Gebieten des Unterrichts entnommen werden.

Die Kinder sollen in der dritten Klasse befähigt werden, kleine Aufsätze der bezeichneten Art, wenn der Inhalt gegeben oder in einer Besprechung aufgesucht, die Aufeinanderfolge der Gedanken festgestellt, die sprachliche Form eingeübt und über Orthographie und Interpunction das Nöthige bemerkt ist, ohne weitere Unterstützung richtig niederzuschreiben.

II. Klasse. (8 Stunden.) a. Lesen. (3 Stunden.) Die Uebung im Lesen wird eingehender behandelt, die Betonung und die Aneignung des Gelesenen in immer höherem Maße angestrebt. Die Kinder müssen in der zweiten Klasse befähigt werden, eine Anzahl leichter Lesestücke in gebundener und ungebundener Rede, in deutscher und lateinischer Schrift, nachdem dieselben behandelt worden sind, mit sinngemäßer Betonung und ohne Anstoß zu lesen und womöglich mit andern Worten wiederzugeben.

Sie müssen eine Anzahl geeigneter Sprachstücke in poetischer Form memoriren.

b. Rechtschreiben. (1 Stunde). Es wird eine größere Sicherheit im Rechtschreiben erstrebt, zu welchem Zwecke besondere Uebungen in einer dazu angesetzten Stunde vorzunehmen sind. Zur Uebnng im Rechtschreiben werden vorzüglich auswendig gelernte Lesestücke geschrieben und nach dem Buche corrigirt.

Auch lernen die Kinder einige Regeln, die nach äußeren Merkmalen gebildet sind, kennen.

Die Kinder müssen vor ihrer Versetzung in die erste Klasse befähigt sein, ein kleines Diktat oder ein auswendig gelerntes Lesestück ohne erhebliche Fehler niederzuschreiben.

c. Schönschreiben. (1 Stunde.) Die Formen der kleinen und großen Buchstaben werden in einer besonderen Schreibstunde geübt.

Als Inhalt der Vorschriften empfehlen sich volksthümliche Sprüchwörter, gute und zeitgemäße Muster von geschäftlichen Formularen und Aufsätzen.

Die erste Abtheilung übt auch die Formen der kleinen und großen lateinischen Buchstaben.

d. Sprachlehre. (1 Stunde.) Die Kinder lernen alle Fälle des Hauptwortes mit dem bestimmten und unbestimmten Geschlechtsworte, die Steigerungsformen des Eigenschaftswortes, die Zeitformen und die Befehlform des Zeitwortes bilden und in Sätzen anwenden. Sie werden angeleitet, nach den Fällen des Zeitwortes zu fragen, setzen Sätze aus der Thätigkeitsform in die Leideform und umgekehrt. Auch werden sie mit den wichtigsten Wortarten bekannt gemacht. Aus der Satzlehre lernen sie den einfachen Satz und seine Bestandtheile kennen.

e. Aufsatz. (2 Stunden.) Im Aufsatz-Unterrichte sind die bei der dritten Klasse angegebenen Uebungen fortzusetzen, jedoch wird schon eine mehr vollendete Form angestrebt.

I. Klasse. (8 Stunden.) a. Lesen. (3 Stunden.) In der ersten Klasse werden beide Abtheilungen combinirt. Es werden jährlich wechselnd mindestens 30 Lesestücke so durchgearbeitet, daß die Schüler sie nicht nur gut lesen, sondern auch nach ihrem Hauptgedanken und Zusammenhange der einzelnen Theile verstehen. Sie sind mit besonderem Fleiß anzuleiten und zu üben, die Hauptgedanken aus dem Gelesenen zu wiederholen und die behandelten Lesestücke vollständig und in zusammenhängender Rede mündlich wiederzugeben. Es soll sich nach und nach eine freiere Form des Wiedergebens ausbilden.

Eine Anzahl poetischer Stücke wird durch gutes Memoriren zum bleibenden Eigenthum der Schüler gemacht. Dieselben memoriren besonders Proben aus den Handwerken der vaterländischen, namentlich der volksthümlichen Dichtung und erhalten einige Nachrichten über die Dichter der Nation seit der Zeit der Reformation.

Endziel. In der ersten Klasse sind die Schüler dahin zu führen, daß sie schwierigere Sprachstücke, deren Inhalt ihrem Lebenskreise nicht zu fern liegt, leicht und mit Ausdruck vom Blatt lesen, und auch Sprachstücke richtig wiedergeben können.

b. Rechtschreiben. (1 Stunde.) Die nöthige Sicherheit im Rechtschreiben und in der Interpunction erhalten die Kinder durch die Uebungen im Lesen, in der Sprachlehre und im Aufsatz-Unterrichte.

Kommen in den Arbeiten der Schüler bestimmte Fehler öfter vor, so ist dadurch angezeigt, daß und welche besonderen orthographischen Uebungen vorzunehmen sind. Besonders aber sollen ähnlich und gleichlau-

tende Wörter, sowie die im gewöhnlichen Verkehr oft vorkommenden Fremdwörter nach ihrer Bedeutung und Schreibung besprochen und in Sätzen angewandt werden. Die Lehre von der Interpunction geht passend mit der Satzlehre Hand in Hand.

c. Sprachlehre. (2 Stunden.) In der ersten Klasse sind die Satzarten, (der behauptende Satz, der Fragesatz u. s. w.) mit Berücksichtigung der Interpunction zur Erkenntniß zu bringen. Die Schüler lernen die Bildung und den Gebrauch der Mittelwörter, die Umendung der Eigenschaftswörter mit dem bestimmten und dem unbestimmten Geschlechtsworte und ohne Geschlechtswort, die Umendung der Zahlwörter, der persönlichen, besitzanzeigenden, hinweisenden und fragenden 2c. Fürwörter kennen. Sie werden mit dem erweiterten einfachen Satze, den näheren Bestimmungen des Satzgegenstandes und der Aussage, den Umständen, Ergänzungen und den verschiedenen Satzarten bekannt gemacht. Die Beispiele werden womöglich einem Lesestücke entnommen.

d. Aufsatz. (2 Stunden.) Die Aufsatzübungen bestehen in der freien Darstellung durchgearbeiteter Lesestücke, im Nachschreiben vorgetragener Erzählungen und in der Abfassung von Beschreibungen und Vergleichungen, zu welchen alle Gebiete des Unterrichts den Stoff liefern. — Auch schreiben die Schüler öfter im Zusammenhange nieder, was sie in einer Stunde beim Unterrichte in der Naturkunde, der Geographie, der vaterländischen Geschichte gelernt haben. — Auch die schriftliche Lösung mancher Rechenaufgaben ist sehr geeignet, die Gewandtheit in der Darstellung zu fördern. — Gereiftere Schüler können mitunter angeleitet werden, kleine Auseinandersetzungen, Erklärungen von Sprüchwörtern und dergleichen abzufassen.

Außerdem müssen die Kinder die Fertigkeit erlangen, einfache Briefe und die gewöhnlichsten Geschäftsaufsätze, Verzeichnisse, Rechnungen, Quittungen, Schuldscheine, Anzeigen, Zeugnisse u. s. w. abzufassen und fehlerfrei niederzuschreiben. Bei der Abfassung von Briefen ist über deren Einrichtung, über die Stellung der Anrede, der Unterschrift und des Datums, über das Zusammenlegen und besonders über die Adresse die nöthige Belehrung zu geben. Mitunter werden Briefe postfertig abgeliefert.

C. Rechnen.

I. Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Die Schüler sollen durch den Rechenunterricht befähigt werden, die im Verkehr des gewöhnlichen Lebens vorkommenden Berechnungen in ganzen und gebrochenen Zahlen, im Kopfe und schriftlich, selbstständig mit Gewandtheit und Sicherheit auszuführen. Der Unterricht ist auf allen Stufen in einer Weise zu ertheilen, daß die Schüler dadurch zugleich im folgerichtigen Denken und in der genauen sprachlichen Darstellung des Gedachten geübt werden. Das blos mechanische Rechnen ist streng zu vermeiden; die Kinder müssen stets Einsicht in die Gründe des Verfahrens gewinnen.

Auf allen Stufen wird mit dem Rechnen in reinen und benannten Zahlen stets das angewandte Rechnen verbunden. In der Oberklasse treten die angewandten Aufgaben in den Vordergrund.

Die Aufgaben des angewandten Rechnens haben vorzüglich das landesübliche Münz-, Maß- und Gewichts-System zu berücksichtigen und ihren Inhalt größtentheils aus dem Leben und aus den Verhältnissen zu nehmen, in welchen die Schüler aufgewachsen sind, und denen sie der größten Zahl nach auch später wieder angehören werden; darum sind die Exempel mit großen und vielstelligen Zahlen zu vermeiden.

Bei Einführung einer neuen Rechnungsart geht auf allen Stufen das Kopfrechnen dem Tafelrechnen voran.

Dem Unterrichte sind Aufgaben- (Schüler-) Hefte, zu denen der Lehrer das Facitbüchlein in Händen hat, zu Grunde zu legen.

II. Lehrstoff und Ziel der einzelnen Klassen und Abtheilungen. IV. Klasse. (4 Stunden.) a. II. Abtheilung. Während der ersten Wochen nach dem Beginn des Schuljahrs wird der Rechenunterricht durch den Anschauungsunterricht vorbereitet.

Dann werden die Kinder durch Uebung im Zählen vorliegender Gegenstände, durch Darstellung der Zahlen in Strichen, Punkten, Kreuzchen und mit Hülfe der Rechenmaschine mit den Zahlen von 1—10 näher bekannt gemacht und im Addiren, Subtrahiren und im Zerlegen der Grundzahlen in je zwei Bestandtheile geübt.

b. I. Abtheilung. Der Zahlenkreis wird allmählig bis 100 erweitert. Das Zu- und Abzählen mit einstelligen Zahlen, das Vervielfachen, Inhaltsuchen und Theilen im Bereiche des kleinen Einmal Eins werden bis zur Fertigkeit geübt. Das sogenannte kleine Einmal-Eins ist fest einzuprägen. Nebenher gehen angewandte Aufgaben.

III. Klasse. (4 Stunden.) Der Zahlenkreis wird allmählich bis 1000 ausgedehnt und die Schüler üben in diesem Umfange (vorherrschend aber im Bereiche der beiden ersten Hunderte) die vier Species im Kopfrechnen mit zweistelligen Zahlen. Auch werden die Kinder mit den Maaßen, Gewichten und Münzen bekannt gemacht. Die angewandten Aufgaben sind einfache Preis-, Verdienst- und Verbrauchsrechnungen.

In dieser Abtheilung treten neben Uebungen, die zur Erhaltung und Steigerung der in den drei ersten Schuljahren gewonnenen Fertigkeit im Kopfrechnen angestellt werden, Uebungen in den vier Species im Schriftrechnen in reinen Zahlen.

Sobald die Kinder sich das Normalverfahren angeeignet haben, müssen sie auch in der Anwendung von Vortheilen, sowohl beim Kopf- als beim Zifferrechnen, geübt werden.

II. Klasse (4 Stunden). Neben dem Kopfrechnen wird das Schriftrechnen mit unbenannten und benannten Zahlen im unbegrenzten Zahlenraume geübt. Die leichteren Fälle der Bruchrechnung mit gemeinen und Decimalbrüchen werden durchgenommen und in angewandten Aufgabeu (Dreisatz) geübt.

I. Klasse (4 Stunden). Das in der II. Klasse Vorgenommene wird befestigt und es werden die schwierigen Fälle der Bruchrechnung vorgeführt. Das Zusammenzähleu und Abziehen der Dezimalbrüche, das Vervielfachen und Theilen derselben, das Verwandeln der gemeinen Brüche in Dezimalbrüche und das Aufschreiben der zehntheiligen Maaße in Dezimalbruchform wird geübt. Die angewandten Aufgaben werden nach den Rechnungsarten geordnet vorgeführt; es wird vorgenommen: der gerade, umgekehrte und zusammengesetzte Dreisatz, die Kettenregel, das Rechnen mit Prozenten, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Rabatt- und Discontoberechnung, die Gesellschafts- und Mischungsrechnung, die Flächen- und Körperberechnung und die Lehre von den Wurzelextractionen.

D. Raumlehre.

I. Klasse. (2 Stunden.) Der Unterricht in der Raumlehre ist sowohl mit demjenigen im Rechnen wie mit dem Zeichenunterrichte in Verbindung zu setzen. Während die Schüler in dem letzeren die Formen der Linien, Flächen und Körper richtig anzuschauen und darzustellen geübt werden, lernen sie im ersteren mit deren Maßzahlen sicher und ver-

ständig operiren, die Länge der Linien, die Ausdehnung der Flächen und den Inhalt der Körper berechnen.

Der Unterricht in der Raumlehre hat besonders das ins Auge zu fassen, was dem Handwerker dienlich ist.

Das Pensum der Raumlehre bilden: die Linie, (gerade, gleiche, ungleiche, gleichlaufende), der Winkel und dessen Arten, Dreiecke, Vierecke, Vielecke, der Kreis und dessen Hülfslinien, die regelmäßigen Körper, Gleichheit und Congruenz der Figuren, in elementarer Darstellung.

E. Zeichnen.

Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Durch den Zeichenunterricht soll Hand und Auge der Kinder geübt, der Sinn für Ebenmaß, Regelmäßigkeit und Schönheit geweckt und den Schülern Gelegenheit zur Erwerbung einer Fertigkeit geboten werden, welche den meisten von ihnen, insbesondere denen, welche ein Handwerk erlernen, sehr zu Statten kommt. In Rücksicht darauf soll das Zeichnen, wenigstens in der ersten Klasse, vorzugsweise das gewerbliche Zeichnen zum Gegenstande haben.

III. Klasse. (2 Stunden.) Das Zeichnen beginnt in der dritten Klasse und geschieht in derselben ausschließlich nach Zeichnungen, die der Lehrer vor den Augen der Schüler auf der Schultafel hat entstehen lassen. Es wird Linearzeichnen, und zwar mit dem Griffel, geübt.

II. Klasse (2 Stunden). Die Uebungen werden wiederholt und mit dem Bleistift auf Papier ausgeführt. Das freie Handzeichnen wird in der ersten Abtheilung begonnen und geht neben dem Linearzeichnen her.

I. Klasse. (2 Stunden.) In der ersten Klasse wird vorzüglich das freie Handzeichnen geübt. Es ist gestattet, besonders begabte Schüler nach Vorlegeblättern zeichnen zu lassen.

Das Hauptaugenmerk soll jedoch stets auf das gewerbliche Zeichnen gerichtet sein. Es werden von den Kindern Grundrisse des Schulsaales, des Schulhauses, des Schulhofes, des elterlichen Hauses, des Wohnortes, Karten der Bürgermeisterei und des Kreises, sowie diejenigen Apparate gezeichnet, welche in der Naturlehre zur Besprechung kommen.

Beim Zeichenunterrichte ist besonders die Raumlehre zu berücksichtigen.

F. Realien.

Die Realien umfassen: Geographie, Geschichte, Naturbeschreibung und Naturlehre.

a. Geographie.

Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Durch den Unterricht in der Geographie sollen die Kinder mit der Heimath, mit dem Vaterlande, dem deutschen Reiche und den Hauptländern der Erde bekannt gemacht werden. Sie sollen belehrt werden über den Erdkörper und über diejenigen Himmelskörper, welche zu unserer Erde in Beziehung stehen.

Der Unterricht in der Geographie ist wesentlich synthetisch und muß durch Vorzeichnen an die Schultafel, durch den Globus und die Karte veranschaulicht werden.

III. Klasse. (2 Stunden.) In der III. Klasse wird der Unterricht in der Geographie damit begonnen, daß die unentbehrlichen geographischen Vorbegriffe durch eine genaue Beschreibung des Wohnortes und des Kreises zur klaren Anschauung gebracht werden.

II. Klasse. (2 Stunden.) Das in der dritten Klasse Gelernte wird befestigt und erweitert und die Kenntniß des ganzen preußischen Staats vermittelt.

I. Klasse. (2 Stunden.) Das in der II. Klasse Gelernte wird wiederholt und erweitert. Dazu lernen die Kinder das deutsche Reich und Oesterreich speciell kennen. Die übrigen europäischen Länder werden in der Weise vorgeführt, daß die Kinder mit dem Namen, der Lage, den Grenzen, den bedeutendsten Flüssen, Gebirgen und Städten derselben bekannt gemacht werden. Von den übrigen Erdtheilen lernen sie die bedeutendsten Länder und Städte, die Gebirge und Flüsse kennen und es sind besonders solche Länder und Städte zu berücksichtigen, welche durch ihre Geschichte, ihre Cultur oder ihren internationalen Handel und Verkehr hervorragen.

Aus der mathematischen Geographie ist als Ziel Folgendes zu bezeichnen:

1. Belehrung über den Horizont;
2. Belehrung über die Abbildungen der Erde und über die Bedeutung der wichtigsten Linien und Punkte auf denselben;
3. Belehrung über die Kugelgestalt der Erde;
4. Belehrung über die Bewegung der Erde;
5. Belehrung über die Jahreszeiten und über die Zonen;
6. Belehrung über die Fixsterne;
7. Belehrung über die Sonne und den Mond;
8. Belehrung über den Kalender.

b. Geschichte.

Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Der Unterricht in der Geschichte umfaßt die Geschichte unseres engeren Vaterlandes und des deutschen Reiches.

Durch denselben soll in die Herzen der heranwachsenden Jugend Bürgersinn, Vaterlandsliebe und Treue gegen das Herrscherhaus gepflanzt werden.

Die geschichtlichen Kenntnisse sollen den Kindern durch freien lebendigen Vortrag des Lehrers vermittelt werden. Zur Belebung des geschichtlichen Unterrichts ist derselbe möglichst mit dem geographischen Unterricht in Verbindung zu bringen.

III. Klasse. (2 Stunden.) Die Kinder lernen die Namen unseres Herrscherpaares, des Kronprinzen und derjenigen preußischen und deutschen Männer kennen, welche durch die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit berühmt geworden sind. Passende Begebenheiten aus dem Leben dieser Männer und die wichtigsten Ereignisse der letzten Jahre werden in ansprechender Weise den Kindern erzählt.

Im weiteren Verlaufe werden die Kinder auf dieselbe Weise mit den wichtigsten Begebenheiten aus der Regierungszeit Friedrich Wilhelms IV. und Friedrich Wilhelms III. bekannt gemacht. Die großen Männer dieser Zeit werden in charakteristischen Zügen vorgeführt.

II. Klasse (2 Stunden). Das in der dritten Klasse durchgenommene Pensum wird wiederholt und ausführlicher behandelt. Außerdem werden die Kinder mit dem Wichtigsten aus der Geschichte der früheren Könige und der bedeutendsten Kurfürsten bekannt gemacht und erhalten einen kurzen Ueberblick über Preußens ältere Geschichte.

I. Klasse. (2 Stunden.) Aus der älteren deutschen Geschichte werden einzelne Lebensbilder, mit besonderer Berücksichtigung der wichtigsten deutschen Kaiser vorgeführt. Im Anschlusse an das in der zwei-

ten Klasse Gelernte wird die brandenburgisch-preußische Geschichte im Zusammenhange, wenn auch in der älteren Zeit nicht mit zu großer Ausführlichkeit durchgenommen. Von der Zeit des dreißigjährigen Krieges und der Regierung des großen Kurfürsten an sind die Lebensbilder mit Ausführlichkeit zu behandeln und in ununterbrochener Reihenfolge unter möglichster Berücksichtigung des geschichtlichen Zusammenhanges vorzuführen, wobei auch die wichtigsten kulturhistorischen Momente, speciell die hervorragendsten Erfindungen und Entdeckungen zur Darstellung kommen.

c. Naturkunde.

Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Der naturkundliche Unterricht soll die Kinder über die täglich vor ihren Augen sich darstellenden Erscheinungen in der Natur belehren; er soll sie mit den verbreitetsten Naturkörpern, insbesondere mit solchen bekannt machen, die in näherer Beziehung zum Leben des Menschen stehen. Eine der Hauptaufgaben des Lehrgegenstandes in der Volksschule ist es, das Interesse für die Natur in den Schülern zu wecken, ihnen gleichsam die Augen zu öffnen, damit sie durch genaue Beobachtung der Producte der Natur und der Wirkung ihrer Kräfte erfahren, wie viel Interessantes und für das Leben Wichtiges in der Natur zu sehen und wahrzunehmen ist. Es soll in den Kindern Freude und Lust an den Werken Gottes geweckt und der Wille befestigt werden, dieselben vernünftig zu gebrauchen. In dem naturkundlichen Unterrichte ist stets von der Anschauung auszugehen, welche in der Naturbeschreibung durch die zur Besprechung gebrachten Gegenstände oder durch gute Abbildungen, in der Naturlehre durch das Experiment zu vermitteln ist.

1. Naturbeschreibung.

III. Klasse. (2 Stunden). Während des Sommers lernen die Kinder einige Pflanzen des Gartens, des Feldes, der Wiese und des Waldes kennen und nach der äußeren Gestalt genauer beschreiben. Die Pflanzen werden womöglich in Wirklichkeit oder in guten Abbildungen vorgezeigt. Während des Winters lernen die Kinder einige Säugethiere und Vögel, vornehmlich Hausthiere nach guten Abbildungen kennen und beschreiben.

II. Klasse (2 Stunden). Die Kenntniß der Pflanzen, Säugethiere und Vögel wird erweitert. Im Sommer sind auch einige Insecten Gegenstand des Unterricht; hieran schließt sich die Besprechung einiger Amphibien und Fische. Der Unterricht in dieser Klasse wendet sich schon mehr dem Leben der Naturkörper zu. Der Lehrer gibt den Schülern Gelegenheit, die allmählige Entwicklung einiger Pflanzen von der Keimung bis zur Fruchtreife, desgleichen die Verwandlung einiger Insekten zu beobachten. Er macht auf den eigenthümlichen Bau der Pflanzen und Thierkörper aufmerksam und faßt die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Naturkörper ins Auge. Auch einige Mineralien werden vorgeführt.

In der ersten Klasse wird der Bau und das Leben des menschlichen Körpers genauer betrachtet und das Wichtigste aus der Gesundheitspflege vorgeführt. Die Kenntniß der Pflanzen, Thiere und Mineralien wird erweitert. Dabei findet eine systematische Ordnung und ein näheres Eingehen auf ihre gewerbliche Verwendung statt.

Aus dem Pflanzenreiche sind am wichtigsten die Nahrungspflanzen, die Obstbäume, Kohl- und Getreidearten, die übrigen nutzbaren Bäume Sträucher, Kräuter und die Giftpflanzen.

Die allmähliche Entwickelung der Pflanzen, die Bedingungen zu ihrem Wachsthum, die Zucht und Veredelung der Feld- und Gartengewächse und der Obstbäume sind als Hauptstücke der Pflanzenkunde zu betrachten.

Auch werden die bekanntesten, in der Hauswirthschaft und sonst vielfach zur Anwendung kommenden ausländischen Pflanzen (z. B. Baumwollenstaude, Theestrauch, Kaffeebaum, Zuckerrohr) besprochen.

In Betreff des Pflanzenreiches empfiehlt sich für die Volksschule die Eintheilung in 1. Bäume, 2. Sträucher, 3. Kräuter, 4. Gräser, 5. Moose, 6. Flechten, 7. Pilze, 8. Algen.

Die Thiere, welche die Schüler kennen gelernt haben, werden in den folgenden Classen untergebracht: 1. Säugethiere, 2. Vögel, 3. Amphibien, 4. Fische, 5. Insecten, 6. Würmer, 7. Weichthiere, 8. Infusorien.

Aus dem Thierreiche treten diejenigen Thiere in den Vordergrund, welche durch ihren Nutzen oder Schaden in das Menschenleben eingreifen oder durch ihre Größe, ihren Bau oder etwa durch die Eigenthümlichkeit ihres Lebens und ihrer Lebensweise (z. B. Schmetterling, Trichine, Bandwurm, Biene, Ameise) besonderes Interesse erregen.

In der Mineralkunde werden nur die einheimischen Mineralien berücksichtigt. In den Landschulen sind Erörterungen über den Ackerboden nach seinen Bestandtheilen und Eigenschaften, sowie über Bearbeitung und Steigerung der Ertragsfähigkeit des Ackers und Gartens zu empfehlen.

2. Naturlehre.

I. Klasse (2 Stunden). Es kommen zur Behandlung: die Luft und die Luftarten, Heber, Pumpe, Feuerspritze, Dampfmaschine, Barometer, Springbrunnen, Wasserleitung; die Taucherglocke, das Schwimmen der Körper, die hydraulische Presse; die Wärme; der Schall, das Echo, Musikinstrumente, das Ohr und das Hören, die Stimme; das Licht, Wirkung und Verbreitung des Lichts, der Schatten, die Brechung der Lichtstrahlen, die Brille, das Vergrößerungsglas, das Fernrohr, das Auge und das Sehen, der Regenbogen; der Hebel, die Rolle, das Loth, die Waage, der freie Fall der Körper; ferner aus der Lehre der Electricität und dem Magnetismus das für gewöhnliche Lebensverhältnisse Nothwendige, einschließlich der Vorsichtsmaßregeln gegen Gefahr durch den Blitz und einer elementaren Belehrung über den electrischen Telegraphen.

Der ganze Stoff ist in elementarer Weise und durch Experiment und Zeichnung veranschaulicht zu behandeln.

G. Gesang.

Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Der gute Gesangunterricht ist ein wesentlicher Factor in der Erziehung. Er veredelt das Gemüth, er bildet den Sinn für das Schöne und gibt dem Kinde einen Liederschatz ins Leben mit, der ihm nicht nur in allen Verhältnissen des Lebens zum Trost und zur Freude gereicht, sondern auch geeignet ist, schlechte und sittenverderbende Lieder aus dem Volke zu verdrängen; darum muß die Auswahl der zu übenden Gesänge eine sorgfältige sein. Vorzüglich sind Volkslieder und zwar Vaterlands-, Kriegs-, Turn- und solche Lieder zu wählen, welche den Muth und edle Gesinnung zu wecken geeignet sind.

Die Kinder sollen durch den Gesang-Unterricht befähigt werden, sich an dem Kirchengesange resp. den häuslichen Andachten mit gutem

Erfolge zu betheiligen. Zu diesem Zwecke sollen sie eine genügende Anzahl von Chorälen nicht bloß im Chor, sondern auch einzeln richtig und sicher singen können.

Bei dem ganzen Unterrichte ist aber nicht bloß darauf zu achten, daß das Gehör und die Stimme gebildet, sondern auch darauf, daß der Text verstanden und, soweit dies nöthig, sicher eingeprägt werde.

IV. Klasse. (1 Stunde.) In der IV. Klasse werden Vorübungen zur Bildung der Stimme und des Gehörs vorgenommen. Die Kinder lernen einzelne Töne auf verschiedene Laute in der mittleren Lage nachsingen. Es werden die Doppellaute in verschiedener Tonhöhe geübt. Darauf folgen Selbstlaute und Doppellaute in Verbindung mit Mitlauten, dann Silben und Wörter. Es werden einzelne Liedchen möglichst im Umfange der Fünferreihe eingeübt.

III. Klasse. (2 Stunden.) Die in der IV. Klasse angestellten Uebungen werden wiederholt und zu größerer Fertigkeit gebracht. Es wird schon mehr auf Reinheit, Biegsamkeit und richtige Klangfarbe der Töne gehalten. Die Fünferreihe wird zur Tonleiter erweitert. Der Drei- und Vierklang wird in verschiedenen Tonarten vorgeführt. Es werden kleine leichte Lieder mit Intervallen im Umfange einer Octave eingeübt.

II. Klasse (2 Stunden). Die in der III. Klasse vorgenommenen Uebungen werden in den Haupttonfolgen wiederholt und zu größerer Fertigkeit gebracht. Das Singen der Tonleiter, des Drei- und Vierklangs in den verschiedenen Tonarten wird fleißig geübt. Auch wird die Stimme in der Höhe und Tiefe mehr ausgebildet. Die Kinder lernen ungefähr 15 bis 20 weltliche und kirchliche Lieder singen.

Singen nach Noten.

In dieser Klasse beginnt das Singen nach Noten und geht dem Singen nach dem Gehör zur Seite.

Die Kinder werden mit dem Notensystem, dem Notenschlüssel, den Namen der Noten, der C-dur Tonleiter und der gewöhnlichen Taktarten bekannt gemacht. Das Lesen und Schreiben der Noten wird geübt. Die früher vorgenommenen Tonübungen (leichte Intervalle) werden in C-dur mit den Notennamen durchgenommen. Die Notengestalten für die Dauer der Töne werden vorgeführt. Es werden rythmische und melodisch rythmische Uebungen in Verbindung mit den Notennamen vorgenommen. Die D, G, und F-dur Tonleiter wird in Noten vorgeführt. Die gewöhnlichsten Intervalle dieser Tonarten werden mit Notennamen geübt. Es werden in den genannten Tonarten einige Lieder nach Noten eingeübt.

I. Klasse (2 Stunden). Die in der II. Klasse vorgenommenen Uebungen und das Singen der Tonleiter, des Drei- und Vierklangs in den verschiedenen Tonfolgen wird fleißig wiederholt und zu größerer Fertigkeit gebracht. Die schwierigen Intervalle, der Moll-Dreiklang und Vierklang werden geübt.

Singen nach Noten.

Die in der II. Klasse angestellten Uebungen in den vorgeführten Tonarten mit den Notennamen werden wiederholt und erweitert. Die Schüler lernen ferner die Tonarten B-dur, Es-dur, A-dur, E-dur und einige melodische Moll-Tonarten (A-moll, G-moll und C-moll) in Noten kennen. Es werden in diesen Tonarten einige Lieder nach Noten geübt.

Im Ganzen lernen die Schüler in der I. Klasse einstimmig und mehrstimmig 25—30 neue Volkslieder singen, welche als ihr bleibendes Eigenthum mit ihnen ins Leben überzugehen geeignet sind.

H. Turnen.

Ueber Zweck und Behandlung des Unterrichts im Turnen ist das Nähere in §. 1 des „Neuen Leitfadens für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen" vom 8. October 1868 angegeben, auf welchen hier verwiesen wird.

IV. Klasse. (2 Stunden.) In dieser Klasse werden meistens Turnspiele und Vorübungen für das eigentliche Turnen vorgenommen.

III. II. und I. Klasse. (je 2 Stunden). In diesen Klassen werden die Turnübungen in nachstehender Aufeinanderfolge vorgenommen (cfr. Verfügung vom 5. Oktober 1872 I. V. Nr. 2593).

1. Freiübungen im Stehen, Hangübungen am Reck,
2. Stabübungen, Hochspringen,
3. Ordnungsübungen, Stützübungen am Barren,
4. Freiübungen im Hüpfen, Hangübungen am Reck,
5. Freiübungen im Gehen und Weitspringen,
6. Freiübungen im Laufen, Stützübungen am Barren.

Die Turnspiele sind im Anschlusse an den strengeren Turnunterricht besonders zu pflegen.

I. Industrie-Unterricht für Mädchen. (2 Stunden.)

(cfr. Verfügung vom 17. Dezember 1872 I. V. A. Nr. 4033.)

Dieser Unterricht soll die Kinder in den Stand setzen, die im gewöhnlichen häuslichen Leben vorkommenden weiblichen Handarbeiten selbst zu besorgen. Zugleich ist derselbe ein wirksames Mittel, die Mädchen frühzeitig an nützliche Thätigkeit zu gewöhnen und den Sinn für Ordnung, Sparsamkeit und Wohlanständigkeit in der Kleidung zu fördern. Seinem Zwecke entsprechend muß sich derselbe auf folgende Fertigkeiten, die möglichst in der gegebenen Reihenfolge zu behandeln sind, erstrecken:

a. Die Anfänge des Strickens bis zur Erreichung einer für gewöhnliche Verhältnisse einer bürgerlichen Haushaltung ausreichenden Uebung;
b. die Anfänge des Nähens; Erlernung der verschiedenen Näthe, des Flickens;
c. Wäschenähen (leichtere Arbeiten) und Wäschezeichnen, Stopfen;
d. Schwierigere Arbeiten des Wäschenähens und Erlernung des Zuschneidens von Weißzeug.

Ausgeschlossen von dem in der Volksschule zu ertheilenden Unterricht in weiblichen Handarbeiten sind alle nur dem Luxus dienenden Arbeiten, als: Sticken, Filiren, Häckeln u. A. — Ueber die Nothwendigkeit der Ertheilung des Unterrichts im Gebrauch der Nähmaschinen hat die Orts-schul-Behörde zu befinden.

Dem Zweck des in Rede stehenden Unterrichts gemäß ist auf dessen praktische Verwerthung Rücksicht zu nehmen. Zu diesem Behufe wird in entsprechender Weise von der Lehrerin darauf hinzuwirken sein, daß die Kinder das Ausbessern und Fertigen von Kleidungsstücken für sich selbst oder ihre Angehörigen nach Anleitung der Lehrerin während der Unterrichtsstunden verrichten und sich daran gewöhnen, die diesfälligen Gegenstände resp. Stoffe in den Handarbeits-Unterricht mitzubringen.

Es ist nicht als genügend anzusehen, daß die Lehrerin ihren Schülerinnen blos zeige, was und wie sie es thun sollen, vielmehr hat sie die zweckentsprechenden näheren Erklärungen zu geben und dahin zu wirken, daß auch die Schülerinnen sich über das Technische ihrer Arbeiten in gebräuchlicher Ausdrucksweise aussprechen können. Es ist zweckmäßig, daß Verzeichnisse über die von den Mädchen angefertigten Handarbeiten geführt werden.

Schlußbestimmung. Die nach diesem Lehrplan von dem Lehrer jeder einzelnen Schule auszuarbeitende Pensenvertheilung ist von dem Lokal-Schul-Inspector zu prüfen und mit dem Prüfungsvermerk zu versehen und sodann von dem Kreis-Schul-Inspector resp. der Stadt-Schul-Inspection zu genehmigen und zu unterschreiben.

f. Der Unterrichtsplan für fünfklassige Volksschulen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Wöchentliche Unterrichtszeit. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt:

1. für die fünfte Klasse	22	Stunden.
2. für die vierte Klasse	22	
3. für die dritte Klasse	28	
4. für die zweite Klasse	28	
5. für die erste Klasse	32	

Von diesen sind zu verwenden:

	5. Klasse.	4. Klasse.	3. Klasse.	2. Klasse.	1. Klasse.
a. für Religion	4	4	4	4	4
b. für Deutsch	11	11	8	8	8
c. für Rechnen	4	4	4	4	4
d. für Raumlehre	—	—	—	—	2
e. für Zeichnen	—	—	2	2	2
f. für Realien	—	—	6	6	8
g. für Singen	1	1	2	2	2
h. für Turnen resp. Handarbeit	2	2	2	2	2
	22 St.	22 St.	28 St.	28 St.	32 St.

Die wöchentliche Unterrichtszeit ist auf die einzelnen Tage nach den am Schluß befindlichen Stundenplänen zu vertheilen.

Abweichungen von diesen Stundenplänen, welche aber nicht die Stundenzahl ändern dürfen, können von dem Lokal-Schul-Inspector genehmigt werden.

Andere Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Regierung.

II. Vertheilung der Schulkinder auf die einzelnen Klassen und Bildung der Abtheilungen in jeder Klasse. Die Kinder sind nach den Kenntnissen auf die einzelnen Klassen zu vertheilen.

Die fünfte und vierte Klasse haben je einen einjährigen, die dritte, zweite und erste je einen zweijährigen Cursus.

Die beiden unteren Klassen haben je eine, die drei oberen je zwei Abtheilungen.

III. Lehrmittel. Als Lehrmittel sind erforderlich:

1. In der fünften Klasse:

a. ein Exemplar der in der Schule eingeführten Fibel,
b. Alphabete weithin erkennbarer auf Holz- oder Papptäfelchen geklebter Buchstaben zum Gebrauch beim ersten Leseunterrichte,
c. eine Rechenmaschine,
d. ein Lineal,
e. eine große bewegliche Holztafel.

In der vierten Klasse:

a. ein Exemplar der in der Schule eingeführten Fibel,
b. ein Lineal,
c. eine große bewegliche Holztafel.

3. In der dritten Klasse:
a. ein Exemplar von dem in der Schule eingeführten Lese- und Lernbuche und der Leitfaden für den Turnunterricht,
b. eine Wandkarte von der Heimathsprovinz,
c. einige Abbildungen für den Unterricht in der Naturbeschreibung,
d. Lineal und Zirkel,
e. zwei große Holztafeln.

4. In der zweiten Klasse:
a. Ein Exemplar von jedem in der Schule eingeführten Lehr- und Lernbuche,
b. eine Wandkarte von der Heimathsprovinz,
c. eine Wandkarte von Deutschland,
d. eine Wandkarte von Palästina,
e. einige Abbildungen für den Unterricht in der Naturbeschreibung,
f. eine Geige,
g. zwei große Holztafeln,

In evangelischen Schulen kommen noch hinzu:
h. eine Bibel,
i. ein Exemplar des in der Gemeinde eingeführten Gesangbuches.

5. In der ersten Klasse:
a. ein Exemplar von jedem in der Schule eingeführten Lehr- und Lernbuche,
b. ein Globus,
c. eine Wandkarte von Deutschland,
d. eine Wandkarte von Palästina,
e. eine Wandkarte von Europa,
f. die Planigloben,
g. einige Abbildungen für den Unterricht in der Naturbeschreibung und Naturlehre,
h. eine Geige,
i. Lineal und Zirkel,
k. Körper für die Raumlehre,
l. Physikalische Instrumente,
m. zwei große Holztafeln.

In evangelischen Schulen kommen noch hinzu:
n. eine Bibel,
o. ein Exemplar des in der Gemeinde eingeführten Gesangbuches.

Außerdem ist in jeder Klasse ein Thermometer erforderlich, auch für den Schmuck der Zimmer ist Sorge zu tragen.

IV. Tabellen und Listen. Jeder Lehrer hat für seine Klasse ein Schülerverzeichniß, einen Lehrbericht (Nachweisung der erledigten wöchentlichen Unterrichtsstoffe), eine Absenten-Liste, — der Hauptlehrer außerdem eine Schulchronik regelmäßig zu führen. Dazu muß jeder Lehrer den Lehrplan, den Stundenplan und die Pensenvertheilung für das laufende Semester stets im Schulzimmer haben.

V. Die Schulbücher und Schulhefte. Lernmittel für die fünfklassigen Volksschulen sind folgende:
1. die Lesefibel und das Schullesebuch,
2. Schülerhefte für den Rechenunterricht,
3. Liederhefte,
4. die für den Religionsunterricht eingeführten Bücher,
5. eine Schiefertafel nebst Griffel, Schwamm, Lineal und Zirkel,

6. an Heften mindestens:
 1. ein Diarium,
 2. ein Schönschreibheft,
 3. je ein Heft zu orthographischen und Aufsatzübungen,
 4. ein Zeichenheft auf den oberen Stufen.

Den Schülern darf außerdem die Anschaffung besonderer kleiner Leitfäden für den Unterricht in den Realien und eines Handatlas zugemuthet werden. Ebenso haben dieselben für die einzelnen Lehr-Gegenstände besondere Hefte zu führen.

B. Unterrichtsziele in den einzelnen Lehrgegenständen und Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen.

Vorbemerkung. Soll das Ziel der Volksschule vollständig erreicht werden, so muß der Lehrer sich auf jede Unterrichtsstunde gewissenhaft vorbereiten, namentlich müssen die schriftlichen Aufgaben, sowohl diejenigen, welche sich sofort an den Unterricht anschließen, als auch die häuslichen Arbeiten mit Sorgfalt schon vor Beginn des Unterrichts ausgewählt sein. Alle Aufgaben müssen auf das Sorgfältigste controlirt (die Gedächtnißaufgaben abgehört, die schriftlichen Arbeiten corrigirt, die Fehler verbessert) werden. Den jüngeren Lehrern wird die Vorbereitung mit der Feder in der Hand dringend anempfohlen.

A. Religion.

a. In Bezug auf den katholischen Religionsunterricht bleiben die bis jetzt geltenden Bestimmungen mit denjenigen Modifikationen, welche sich aus der Veränderung der Stundenzahl ergeben, bis auf Weiteres in Kraft.

b. Der evangelische Religionsunterricht.

Seine Aufgabe ist, die Kinder in das Verständniß der Heiligen Schrift, und in das Bekenntniß der Gemeinde so einzuführen, daß sie die Heilige Schrift selbstständig lesen und an dem Leben und dem Gottesdienste der Gemeinde lebendigen Antheil nehmen können.

V. Klasse, 4 Stunden wöchentlich: Es kommen 10 bis 12 biblische Geschichten zur Behandlung: Schöpfung, Paradies, Sündenfall, Einiges aus dem Leben Abrahams, Mosis Geburt und Errettung, die Gesetzgebung, Christi Geburt, Jesus segnet die Kinder, erweckt den Jüngling zu Nain, Christi Tod, Auferstehung und Himmelfahrt.

Dazu werden einzelne, leicht behaltbare Liederverse und Bibelsprüche, das Unser-Vater, Morgen-, Abend- und Tischgebet und der Wortlaut der zehn Gebote gelernt und durch öftere Wiederholung geläufig erhalten. Ueberall hat der Lehrer in angemessener Weise das Verständniß zu vermitteln.

IV. Klasse, 4 Stunden wöchentlich: Der Kreis der biblischen Geschichten der 5. Klasse wird auf 20 bis 24 erweitert. Es kommen neue Liederverse und 2 bis 3 ganze Lieder hinzu, ebenso passende Bibelsprüche. Es wird nichts angeeignet, dessen Verständniß nicht vorher vermittelt ist. Im Uebrigen wird das Pensum der 5. Klasse wiederholt und geläufig erhalten.

III. Klasse, 4 Stunden wöchentlich: Bei eingehenderer Behandlung und Wiederholung der biblischen Geschichte der beiden unteren Klassen werden auf dieser Stufe im Ganzen 20 neue Geschichten eingeführt.

Aus dem Katechismus kommen die Gebote und Glaubensartikel zur Aneignung, wobei die Lehrstücke zu zergliedern, dem Inhalte nach abzu-

fragen und durch Vermittlung der bereits bekannten biblischen Geschichten, der gelernten Liederverse und der wichtigsten Kernsprüche des Alten und Neuen Testaments zu erklären sind.

Von den geistlichen Liedern kommen etwa 8 zur Erklärung und sichern Aneignung.

II. Klasse, 4 Stunden wöchentlich: 1. Biblische Geschichte (zwei Stunden): Der Kreis der biblischen Geschichten Alten und Neuen Testaments ist so zu erweitern, daß die Heilige Schrift als ein Ganzes in zusammenhängender Entwicklung hervortritt.

2) Katechismus: (1 Stunde): Das Pensum der dritten Klasse ist eingehender mit reichlicherer Anwendung des Spruchs, Liedes und der biblischen Geschichte durchzuarbeiten und so zum Verständniß zu bringen, daß die Kinder auch mit eigenen Worten über den wesentlichen Inhalt der Lehrstücke Auskunft zu geben vermögen.

3) Perikopen und geistliches Lied. (1 Stunde): Möglichst in einer Religionsstunde des Samstags werden die Evangelien des folgenden Sonntags gelesen und kurz erklärt. Daran schließt sich die Erklärung eines geistlichen Liedes, deren etwa 8 sicher angeeignet werden. Die Lieder der 3. Klasse sind zu wiederholen.

I. Klasse, 4 Stunden wöchentlich: 1) Biblische Geschichte und Kirchengeschichte (zwei Stunden): Die zusammenhängende Darstellung der heiligen Geschichte, besonders des Lebensbildes Jesu, ist zu vollenden. Dazu kommt die Geschichte der Pflanzung und Ausbreitung der christlichen Kirche, (Christenverfolgung, Constantin der Große), die Begründung des Christenthums in Deutschland, die ausführlichere Geschichte der deutschen Reformation (Huß, Luther, Calvin); endlich Nachrichten über das Leben der evangelischen Kirche in unserer Zeit (Union, Bibelverbreitung, Gustav-Adolph-Verein, Mission u. a.).

Auf allen Stufen hat der Lehrer die biblische Geschichte im Anschluß an das in der Schule eingeführte Historienbuch frei zu erzählen, sie nach ihrem religiösen und sittlichen Inhalt in einer Geist und Gemüth bildenden Weise zu entwickeln und fruchtbar zu machen. Geistloses Einlernen ist zu vermeiden. Wenigstens in der ersten Klasse wird die biblische Geschichte auch in der Heiligen Schrift nachgelesen und ihr Zusammenhang mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden ins Auge gefaßt.

Die nöthigen archäologischen und geographischen Mittheilungen mit Benutzung der Karte von Palästina dürfen nicht verabsäumt werden.

2) Katechismus und geistliches Lied (1 Stunde): Die Gebote, die Glaubensartikel und das Unser-Vater kommen zu ausführlicherer Behandlung und mit den Erklärungen zu sicherer Aneignung.

Einschließlich der schon bisher gelernten Lieder kommen im Ganzen 20 Lieder zur sicheren Aneignung, darunter auch solche aus der neueren und neuesten Zeit. Daneben sind noch andere Lieder zu erklären. Auch sind die Kinder mit dem Leben der wichtigsten Liederdichter bekannt zu machen.

Für die verschiedenen Stufen sind nur solche Lieder auszuwählen, welche nach Inhalt und Form dem Verständniß der Kinder angemessen sind. Dem Memoriren muß stets die Erklärung des Liedes und die Uebung im sinngemäßen Vortrag desselben vorangehen. Die Texte der Lieder werden entweder aus dem in der Kirchengemeinde gebräuchlichen Gesangbuche oder aus einem besonders einzuführenden Schulgesangbuche gelernt.

3) Bibellesen und Perikopen (1 Stunde): Möglichst in einer Religionsstunde des Samstags wird das Evangelium resp. die Epistel des folgenden Sonntags gelesen und kurz ausgelegt. Ein Memoriren derselben findet nicht statt. Es werden die Kinder dabei mit dem christlichen Kirchenjahr und mit den Einrichtungen des öffentlichen Gottesdienstes bekannt gemacht. Endlich werden zusammenhängende Schriftstücke aus den prophetischen und poetischen Büchern des Alten Testaments und aus den Schriften des Neuen Testaments gelesen und erklärt. Hiebei kann auch das Nothwendigste aus der Bibelkunde mitgetheilt werden.

B. Deutsch.

1. Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Die Kinder sollen zum Verständniß und zum Gebrauche der hochdeutschen Sprache in dem Umfange und in der Weise angeleitet werden, daß sie die Fähigkeit erlangen, mündliche und schriftliche Mittheilungen in derselben, wie sie im gewöhnlichen Verkehr des bürgerlichen Lebens vorkommen, richtig aufzufassen, die Bekanntmachungen der Behörden zu verstehen, die für das Volk bestimmten Bücher mit Nutzen zu lesen und sich über Gegenstände aus ihrem Anschauungs- und Erfahrungskreise nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich in correcter Form auszudrücken, namentlich gewöhnliche Briefe und Geschäftsaufsätze abzufassen und ohne erhebliche Fehler gegen die Grammatik, Orthographie und Interpunction niederzuschreiben.

Ein befriedigender Erfolg steht nur dann zu erwarten, wenn die Schüler bei der Behandlung jedes Lehrgegenstandes angeleitet und angehalten werden, ihre Vorstellungen und Gedanken mit den richtigen Ausdrücken zu bezeichnen, so daß überall mit dem Stoff auch die Sprache gelehrt wird und eben dadurch Bestimmtheit und Klarheit im Wissen und Denken der Kinder erzielt wird.

II. Lehrstoff und Ziel in den einzelnen Klassen und Abtheilungen. V. Klasse. (11 Stunden.) Der Unterricht beginnt mit den Anschauungsübungen. Den Stoff zu diesen Uebungen bieten die Schule, das Haus, der Wohnort, der Garten, das Feld, die Wiese, der Wald.

Die Kinder lernen die Gegenstände, welche man ihnen in der Wirklichkeit oder in guten Abbildungen vorzeigt, erst benennen und werden dann angeleitet, sie genauer zu betrachten und ihre Wahrnehmungen in ganzen Sätzen auszudrücken. Der Lehrer hält auf deutliches, lautreines Sprechen, richtige Satzbildung und sinngemäße Betonung.

Die Uebungen im mündlichen Ausdruck erfordern keinen abgesonderten Unterricht. Sie bereiten vielmehr den Schreib- und Leseunterricht vor und begleiten ihn auf seinen weiteren Stufen.

Der Unterricht im Schreiben und Lesen ist nach der in den Seminarien des Bezirks eingeführten Methode zu ertheilen; die Anwendung der Buchstabirmethode ist ausgeschlossen.

Nach dem ersten halben Jahre müssen die Kinder befähigt sein, leichte Sätzchen in Wörter, die Wörter in Silben, die Silben in Laute zu zerlegen. Sie müssen für die betreffenden Laute die kleinen Buchstaben machen und das Geschriebene lesen können.

In der letzten Zeit des ersten Halbjahres wird damit begonnen, die Kinder mit der Druckschrift und den Namen der Buchstaben bekannt zu machen. Sie lernen dann auch die großen Buchstaben schreiben und erhalten die Fibel, deren erster Theil mit besonderer Berücksichtigung der Dehnung und Schärfung in dieser Klasse durchzuarbeiten ist.

Nach Ablauf des ersten Schuljahres müssen die Kinder im Stande sein, leichte Sätze in Schreib- und Druckschrift lautrichtig zu lesen und fehlerfrei abzuschreiben, vorgesprochene kleine Sätze in Wörter zu zerlegen, die Wörter in Silben zu theilen, zu lautiren, zu buchstabiren und richtig niederzuschreiben.

Die Kinder müssen die Formen der kleinen und großen Buchstaben leserlich und ziemlich regelmäßig schreiben können.

IV. Klasse. (11 Stunden.) In der 4. Klasse muß eine größere Fertigkeit und Sicherheit im Lesen erreicht werden, auch ist in dieser Klasse schon mehr auf eine sinnrichtige Betonung hinzuwirken. Außer einer Anzahl leichter Sprüchwörter und Denksprüche lernen die Kinder einige kleine Lesestücke in gebundener und ungebundener Rede auswendig und werden mit der lateinischen Druckschrift bekannt gemacht.

Der zweite Theil der Fibel wird durchgearbeitet.

Jede Nummer wird erst lautrichtig gelesen und zwar, wo es nöthig ist, zunächst wörter- und silbenweise damit Genauigkeit in der Aussprache erzielt werde. Dann liest der Lehrer das Stück gut vor, erklärt in demselben, was der Erklärung bedarf, liest es abermals vor und läßt es von den Kindern wiederholt mit richtiger Betonung nachlesen, wobei er sie zur Beachtung der Interpunctionszeichen anleitet.

Die Lesestücke müssen durch kurze Fragen nach ihrem Hauptgedanken und nach den Beziehungen aller Sätze zu demselben zum Verständniß gebracht werden.

Im zweiten Schuljahre sollen die Kinder dahin gebracht werden, daß sie die durchgenommenen Lesestücke nicht blos lautrichtig und ziemlich fließend, sondern auch sinngemäß mit Beachtung der Interpunctionszeichen lesen, den Inhalt derselben auf Fragen des Lehrers angeben und kleine Erzählungen einigermaßen selbstständig im Zusammenhange wiedergeben können, daß sie ferner aus dem Lesebuche fehlerfrei abschreiben, im Dictirschreiben einige Uebung haben und auch im Stande sind, gelesene oder vorgesprochene kleine Sätze und memorirte Sprüchwörter oder Denksprüche aus dem Kopfe richtig niederzuschreiben.

Die Kinder müssen befähigt werden, die Formen der kleinen und großen Buchstaben ziemlich schön darzustellen.

Die Orthographie wird vervollkommnet und es werden zu diesem Zwecke im Anschluß an das Lesebuch und den Anschauungsunterricht besondere Uebungen vorgenommen.

Zum Anschauungsunterricht wird der Stoff hauptsächlich aus den Lesestücken gewählt; Gegenstände und Vorgänge, von welchen in denselben die Rede ist, werden besprochen und nach Möglichkeit veranschaulicht.

III. Klasse. (8 Stunden.) Beim Leseunterricht wird das Lesebuch für Mittelklassen zu Grunde gelegt. Die Uebung im lautrichtigen und geläufigen Lesen wird fortgesetzt, dem Inhalte eine größere Aufmerksamkeit zugewendet, eine richtige Betonung und die Aneignung des Gelesenen in immer höherem Maße angestrebt. Das Verfahren ist im Wesentlichen dasselbe, wie bei der vierten Klasse.

Die Schüler werden angeleitet und geübt, behandelte Lesestücke mündlich im Zusammenhange wiederzugeben. Dabei ist ihnen nicht blos zu gestatten, sondern sie sollen auch durch Fragen veranlaßt werden, einzelne Ausdrücke zu umschreiben und Satzformen zu verändern, damit sie den Inhalt nach ihrer Auffassung und in einer ihrem Standpunkte entsprechenden Form darstellen.

Einige prosaische und mehrere poetische Stücke sind wörtlich zu memoriren.

Als Ziel, welchem die zweite Abtheilung näher kommen, und welches die erste erreichen soll, wird festgesetzt, daß die Schüler die behandelten Lesestücke wirklich verstehen, fließend und deutlich, mit richtiger Betonung und angemessenem Ausdruck lesen, daß sie die auswendig gelernten in derselben Weise vortragen können, und auch im Stande sind, kleinere Stücke, die sich dazu eignen, mit einiger Nachhülfe wiederzugeben.

Zur Erzielung einer größeren Sicherheit im Rechtschreiben sind in besonderen Stunden Uebungen vorzunehmen.

Ebenso werden auch im Schönschreiben die Buchstabenformen in besonderen dazu festgesetzten Stunden vervollkommnet und zwar werden die betreffenden Uebungen in dieser Klasse theilweise auch mit der Feder ausgeführt.

Aus der Sprachlehre lernen die Kinder die Mehrzahlbildung der Hauptwörter kennen. Sie bilden Sätze, in welchen von Gegenständen in der Ein- und Mehrzahl ausgesagt wird, was sie sind, wie sie sind, was sie thun. Sie lernen also auch Zeitwörter und Eigenschaftswörter kennen und in Sätzen anwenden. Aus der Wortbildung lernen sie die leichteren Ableitungen durch die Nachsilbe: chen, lein, ig, lich, lisch kennen. Die zusammengesetzten und abgeleiteten Wörter werden meistens dadurch erklärt, daß der Lehrer sie in Sätzen verwendet, in welchen ihre Bedeutung sofort erkannt wird. Von einigen läßt er den Sinn in umschreibenden Sätzen angeben.

Der Aufsatzunterricht in der 3. Klasse beginnt damit, daß der Lehrer in die Sätze bei den orthographischen Uebungen allmählich Zusammenhang bringt.

Jede Arbeit wird durch eine Besprechung der Aufgabe vorbereitet, wobei der Lehrer die Schüler veranlaßt, ihre Wahrnehmungen und Gedanken in passender Form und allmählich auch immer mehr zusammenhängend mündlich auszudrücken. Anfangs schreibt der Lehrer unterstützende Fragen und Andeutungen an die Schultafel. Der Stoff kann den verschiedenen Gebieten des Unterrichts entnommen werden.

Die Kinder sollen in der dritten Klasse befähigt werden, kleine Aufsätze der bezeichneten Art, wenn der Inhalt gegeben oder in einer Besprechung aufgesucht, die Aufeinanderfolge der Gedanken festgestellt, die sprachliche Form eingeübt und über Orthographie und Interpunction das Nöthige bemerkt ist, ohne weitere Unterstützung richtig niederzuschreiben.

II. Klasse. (8 Stunden.) a. Lesen. (3 Stunden.) Die Uebung im Lesen wird im Lesebuche für Oberklassen fortgesetzt. Der Inhalt der Lesestücke wird eingehender behandelt, die Betonung und die Aneignung des Gelesenen in höherem Maße angestrebt.

Die Kinder müssen in der zweiten Klasse befähigt werden, eine Anzahl leichter Lesestücke in gebundener und ungebundener Rede, in deutscher und lateinischer Schrift, nachdem dieselben behandelt worden sind, mit sinngemäßer Betonung und ohne Anstoß zu lesen und womöglich mit anderen Worten wiederzugeben. Sie müssen eine Anzahl geeigneter Sprachstücke in poetischer Form memoriren.

b. Rechtschreiben. (1 Stunde). Es wird eine größere Sicherheit im Rechtschreiben erstrebt, zu welchem Zwecke besondere Uebungen in einer dazu angesetzten Stunde vorzunehmen sind. Zur Uebung im Rechtschreiben werden besonders auswendig gelernte Lesestücke geschrieben und nach dem Buche corrigirt.

Auch lernen die Kinder einige Regeln, die nach äußeren Merkmalen gebildet sind, kennen.

Die Kinder müssen vor ihrer Versetzung in die erste Klasse befähigt

sein, ein kleines Diktat oder ein auswendig gelerntes Lesestück ohne erhebliche Fehler niederzuschreiben.

c. Schönschreiben. (1 Stunde.) Die Formen der kleinen und großen Buchstaben werden in einer besonderen Schreibstunde geübt.

Als Inhalt der Vorschriften empfehlen sich volksthümliche Sprüchwörter, gute und zeitgemäße Muster von geschäftlichen Formularen und Aufsätzen.

Die erste Abtheilung übt auch die Formen der kleinen und großen lateinischen Buchstaben.

d. Sprachlehre. (1 Stunde.) Die Kinder lernen alle Fälle des Hauptwortes mit dem bestimmten und unbestimmten Geschlechtsworte, die Steigerungsformen des Eigenschaftswortes, die Zeitformen und die Befehlform des Zeitwortes bilden und in Sätzen anwenden. Sie werden angeleitet, nach den Fällen des Hauptwortes zu fragen und setzen Sätze aus der Thätigkeitsform in die Leideform und umgekehrt.

Auch werden sie mit den wichtigsten Wortarten bekannt gemacht. Aus der Satzlehre lernen sie den einfachen Satz und seine Bestandtheile kennen.

e. Aufsatz. (2 Stunden.) Im Aufsatz-Unterrichte sind die bei der dritten Klasse angegebenen Uebungen fortzusetzen, jedoch wird schon eine mehr vollendete Form angestrebt.

I. Klasse. (8 Stunden.) a. Lesen. (3 Stunden.) In der ersten Klasse werden beide Abtheilungen combinirt. Es werden jährlich wechselnd mindestens 60 Lesestücke so durchgearbeitet, daß die Schüler sie nicht nur gut lesen, sondern auch nach ihrem Hauptgedanken und Zusammenhange der einzelnen Theile verstehen. Sie sind mit besonderem Fleiß anzuleiten und zu üben, die Hauptgedanken aus dem Gelesenen zu wiederholen und die behandelten Lesestücke vollständig und in zusammenhängender Rede mündlich wiederzugeben. Es soll sich nach und nach eine freiere Form des Wiedergebens ausbilden.

Eine Anzahl poetischer Stücke wird durch gutes Memoriren zum bleibenden Eigenthum der Schüler gemacht. Dieselben memoriren besonders Proben aus den Hauptwerken der vaterländischen, namentlich der volksthümlichen Dichtung und erhalten einige Nachrichten über die Dichter der Nation seit der Zeit der Reformation.

Endziel. In der ersten Klasse sind die Schüler dahin zu führen, daß sie schwierigere Sprachstücke, deren Inhalt ihrem Lebenskreise nicht zu fern liegt, leicht und mit Ausdruck vom Blatt lesen, und auch größere Sprachstücke richtig wiedergeben können.

b. Rechtschreiben. (1 Stunde.) Die nöthige Sicherheit im Rechtschreiben und in der Interpunktion erhalten die Kinder durch die Uebungen im Lesen, in der Sprachlehre und im Aufsatz-Unterrichte.

Kommen in den Arbeiten der Schüler bestimmte Fehler öfter vor, so ist dadurch angezeigt, daß und welche besonderen orthographischen Uebungen vorzunehmen sind. Besonders aber sollen ähnlich und gleichlautende Wörter, sowie die im gewöhnlichen Verkehr oft vorkommenden Fremdwörter nach ihrer Bedeutung und Schreibung besprochen und in Sätzen angewandt werden. Die Lehre von der Interpunction geht passend mit der Satzlehre Hand in Hand.

c. Sprachlehre. (2 Stunden). In der ersten Klasse sind die Satzarten (der behauptende Satz, der Fragesatz u. s. w.) mit Berücksichtigung der Interpunction zur Erkenntniß zu bringen.

Die Schüler lernen die Bildung und den Gebrauch der Mittelwörter, die Umendung der Zahlwörter, der besitzanzeigenden, hinweisenden

und fragenden ꝛc. Fürwörter kennen. Sie werden mit dem erweiterten einfachen Satze, den näheren Bestimmungen des Satzgegenstandes und der Aussage, den Umständen, Ergänzungen und den verschiedenen Satzarten bekannt gemacht. Die Beispiele werden womöglich einem Lesestücke entnommen.

d. Aufsatz. (2 Stunden.) Die Aufsatzübungen bestehen in der freien Darstellung durchgearbeiteter Lesestücke, im Nachschreiben vorgetragener Erzählungen und in der Abfassung von Beschreibungen und Vergleichungen, zu welchen alle Gebiete des Unterrichts den Stoff liefern. — Auch schreiben die Schüler öfter im Zusammenhange nieder, was sie in einer Stunde beim Unterrichte in der Naturkunde, der Geographie, der vaterländischen Geschichte gelernt haben. — Auch die schriftliche Lösung mancher Rechenaufgaben ist sehr geeignet, die Gewandtheit in der Darstellung zu fördern. Gereiftere Schüler können mitunter angeleitet werden, kleine Auseinandersetzungen, Erklärungen von Sprüchwörtern und dergleichen abzufassen.

Außerdem müssen die Kinder die Fertigkeit erlangen, einfache Briefe und die gewöhnlichsten Geschäftsaufsätze, Verzeichnisse, Rechnungen, Quittungen, Schuldscheine, Anzeigen, Zeugnisse u. s. w. abzufassen; bei der Abfassung von Briefen ist über deren Einrichtung, über die Stellung der Anrede, der Unterschrift und des Datums, über das Zusammenlegen ꝛc. und besonders über die Adresse die nöthige Belehrung zu geben. Mitunter werden Briefe postfertig abgeliefert.

C. Rechnen.

I. Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Die Schüler sollen durch den Rechenunterricht befähigt werden, die im Verkehr des gewöhnlichen Lebens vorkommenden Berechnungen in ganzen und gebrochenen Zahlen, im Kopfe und schriftlich, selbstständig mit Gewandtheit und Sicherheit auszuführen. Der Unterricht ist auf allen Stufen in einer Weise zu ertheilen, daß die Schüler dadurch zugleich im folgerichtigen Denken und in der genauen sprachlichen Darstellung des Gedachten geübt werden. Das blos mechanische Rechnen ist streng zu vermeiden; die Kinder müssen stets Einsicht in die Gründe des Verfahrens gewinnen.

Auf allen Stufen wird mit dem Rechnen mit reinen und benannten Zahlen stets das angewandte Rechnen verbunden. In der Oberklasse treten die angewandten Aufgaben in den Vordergrund.

Die Aufgaben des angewandten Rechnens haben vorzüglich das landesübliche Münz-, Maß- und Gewichts-System zu berücksichtigen und ihren Inhalt größtentheils aus dem Leben und aus den Verhältnissen zu nehmen, in welchen die Schüler aufgewachsen sind, und denen sie der größten Zahl nach auch später wieder angehören werden; darum sind die Exempel mit großen und vielstelligen Zahlen zu vermeiden.

Bei Einführung einer neuen Rechnungsart geht auf allen Stufen das Kopfrechnen dem Tafelrechnen voran.

Dem Unterrichte sind Aufgaben- (Schüler-) Hefte, zu denen der Lehrer das Facitbüchlein in Händen hat, zu Grunde zu legen.

II. Lehrstoff und Ziel der einzelnen Klassen und Abtheilungen. V. Klasse. (4 Stunden.) In der ersten Zeit nach dem Eintritte der Kinder in die Schule wird der Rechenunterricht durch den Anschauungsunterricht vorbereitet. Dann werden die Kinder durch Uebung im Zählen vorliegender Gegenstände, durch Darstellung der Zahlen in Strichen, Punkten, Kreuzchen und mit Hülfe einer Rechenmaschine

mit den Zahlen von 1—10 näher bekannt gemacht und im Addiren, Subtrahiren und im Zerlegen der Grundzahlen in je zwei Bestandtheile geübt.

IV. Klasse. (4 Stunden). Der Zahlenkreis wird allmählich bis 100 erweitert. Das Zu- und Abzählen mit einstelligen Zahlen, das Vervielfachen, Inhaltsuchen und Theilen im Bereiche des kleinen Ein-mal-Eins werden bis zur Fertigkeit geübt. Das sogenannte kleine Ein-mal-Eins ist fest einzuprägen. Nebenher gehen angewandte Aufgaben.

III. Klasse. (4 Stunden). Der Zahlenkreis wird allmählich bis 1000 ausgedehnt und die Schüler üben in diesem Umfange (vorherrschend aber im Bereiche der beiden ersten Hunderte) die vier Species im Kopfrechnen mit zweistelligen Zahlen. Auch werden die Kinder mit den Maaßen-, Gewichten und Münzen bekannt gemacht. Die angewandten Aufgaben sind einfache Preis-, Verdienst- und Verbrauchsrechnungen.

In der ersten Abtheilung treten neben Uebungen, die zur Erhaltung und Steigerung der in den drei ersten Schuljahren gewonnenen Fertigkeit im Kopfrechnen angestellt werden, Uebungen in den vier Species im Schriftrechnen in reinen Zahlen. Sobald die Kinder sich das Normalverfahren angeeignet haben, müssen sie auch in der Anwendung von Vortheilen, sowohl beim Kopf- als beim Zifferrechnen, geübt werden.

II. Klasse. (4 Stunden). Neben dem Kopfrechnen wird das Schriftrechnen in unbenannten und benannten Zahlen im unbegrenzten Zahlenraume geübt.

Die leichteren Fälle der Bruchrechnung mit gemeinen und Decimalbrüchen werden durchgenommen und in angewandten Aufgaben (Dreisatz) geübt.

I. Klasse. (4 Stunden). Das in der zweiten Klasse Vorgenommene wird befestigt, und es werden die schwierigen Fälle der Bruchrechnung vorgeführt. Das Zusammenzählen und Abziehen der Decimalbrüche, das Vervielfachen und Theilen derselben, das Verwandeln der gemeinen Brüche in Decimalbrüche und das Aufschreiben der zehntheiligen Maße in Decimalbruchform wird geübt. Es wird durchgenommen: die Zinsrechnung, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Rabatt- und Discontoberechnung, der umgekehrte und zusammengesetzte Dreisatz, die Kettenregel, die Gesellschafts- und Mischungsrechnung, die Flächen- und Körperberechnung und die Extractionen.

D. Raumlehre.

I. Klasse. (2 Stunden.) Der Unterricht in der Raumlehre ist sowohl mit demjenigen im Rechnen wie mit dem Zeichenunterrichte in Verbindung zu setzen. Während die Schüler in dem letzteren die Formen der Linien, Flächen und Körper richtig anzuschauen und darzustellen geübt werden, lernen sie im ersteren mit deren Maßzahlen sicher und verständig operiren, die Länge der Linien, die Ausdehnung der Flächen und den Inhalt der Körper berechnen.

Der Unterricht in der Raumlehre hat besonders das ins Auge zu fassen, was dem Handwerker dienlich ist.

Das Pensum der Raumlehre bilden: die Linie, (gerade, gleiche, ungleiche, gleichlaufende), der Winkel und dessen Arten, Dreiecke, Vierecke, Vielecke, der Kreis und dessen Hülfslinien, die regelmäßigen Körper, Gleichheit und Congruenz der Figuren, in elementarer Darstellung.

E. Zeichnen.

Durch den Zeichenunterricht soll Hand und Auge der Kinder ge-

übt, der Sinn für Ebenmaß, Regelmäßigkeit und Schönheit geweckt und gebildet und den Schülern Gelegenheit zur Erwerbung einer Fertigkeit geboten werden, welche den meisten von ihnen, insbesondere denen, welche ein Handwerk erlernen, später sehr zu Statten kommt. In Rücksicht hierauf soll das Zeichnen, wenigstens in der ersten Klasse, vorzugsweise das gewerbliche Zeichnen zum Gegenstande haben.

III. Klasse. (2 Stunden.) Das Zeichnen beginnt in der dritten Klasse und geschieht in derselben ausschließlich nach Zeichnungen, die der Lehrer vor den Augen der Schüler auf der Schultafel hat entstehen lassen. Es wird Linearzeichnen, und zwar mit dem Griffel, geübt.

I. Klasse. (2 Stunden.) In der ersten Klasse wird vorzüglich das freie Handzeichnen geübt. Es ist gestattet, besonders begabte Schüler nach Vorlegeblättern zeichnen zu lassen.

Das Hauptaugenmerk soll jedoch stets auf das gewerbliche Zeichnen gerichtet sein. Es werden von den Kindern Grundrisse des Schulsaales, des Schulhauses, des Schulhofes, des elterlichen Hauses, des Wohnortes, Karten der Bürgermeisterei und des Kreises, sowie diejenigen Apparate gezeichnet, welche in der Naturlehre zur Besprechung kommen sollen.

Beim Zeichenunterrichte ist besonders die Raumlehre zu berücksichtigen.

F. Realien.

Die Realien umfassen: Geographie, Geschichte, Naturbeschreibung und Naturlehre.

a. Geographie.

Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Durch den Unterricht in der Geographie sollen die Kinder mit der Heimath, mit dem Vaterlande, dem deutschen Reiche und den Hauptländern der Erde bekannt gemacht werden. Sie sollen belehrt werden über den Erdkörper und über diejenigen Himmelskörper, welche zu unserer Erde in Beziehung stehen.

Der Unterricht in der Geographie ist wesentlich synthetisch und muß durch Vorzeichnen an die Schultafel, durch den Globus und die Karte veranschaulicht werden.

III. Klasse. (2 Stunden.) In der III. Klasse beginnt der Unterricht in der Geographie, indem die unentbehrlichen geographischen Vorbegriffe durch eine genaue Beschreibung des Wohnortes, des Kreises, des Regierungsbezirks und der Provinz zur klaren Anschauung gebracht werden.

II. Klasse. (2 Stunden.) Das in der dritten Klasse Gelernte wird wiederholt und eine genaue Kenntniß des preußischen Staats vermittelt.

I. Klasse. (2 Stunden.) Das in der II. Klasse Gelernte wird wiederholt und erweitert. Dazu lernen die Kinder das deutsche Reich speziell kennen.

Die übrigen europäischen Länder werden in der Weise vorgeführt, daß die Kinder mit dem Namen, der Lage, den Grenzen, den bedeutendsten Flüssen, Gebirgen und Städten derselben bekannt gemacht werden.

Von den übrigen Erdtheilen lernen sie die bedeutendsten Länder und Städte, Gebirge und Flüsse kennen und es sind besonders solche Länder und Städte zu berücksichtigen, welche durch ihre Geschichte, ihre Cultur oder ihren internationalen Handel und Verkehr hervorragen.

Aus der **mathematischen Geographie** ist als Ziel Folgendes zu bezeichnen:

1. Belehrung über den Horizont;
2. Belehrung über die Abbildungen der Erde und über die Bedeutung der wichtigsten Linien und Punkte auf derselben;
3. Beweise für die Kugelgestalt der Erde;
4. Belehrung über die Jahreszeiten und über die Zonen;
5. Belehrung über die Fixsterne;
6. Belehrung über die Sonne und den Mond;
7. Belehrung über den Kalender.

b. Geschichte.

Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Der Unterricht in der Geschichte umfaßt die Geschichte unseres engeren Vaterlandes und des deutschen Reiches.

Durch denselben soll in die Herzen der heranwachsenden Jugend Bürgersinn, Vaterlandsliebe und Treue gegen das Herrscherhaus gepflanzt werden. Die geschichtlichen Kenntnisse sollen den Kindern durch freien lebendigen Vortrag des Lehrers vermittelt werden.

Zur Belebung des geschichtlichen Unterrichts ist derselbe möglichst mit dem geographischen Unterricht in Verbindung zu bringen.

III. **Klasse.** (2 Stunden.) Die Kinder lernen die Namen unseres Herrscherpaares, des Kronprinzen und derjenigen preußischen und deutschen Männer kennen, welche durch die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit berühmt geworden sind. Passende Begebenheiten aus dem Leben dieser Männer und die wichtigsten Ereignisse der letzten Jahre werden in ansprechender Weise den Kindern erzählt.

Im weiteren Verlaufe werden die Kinder auf dieselbe Weise mit den wichtigsten Begebenheiten aus der Regierungszeit Friedrich Wilhelms IV. und Friedrich Wilhelms III. bekannt gemacht. Die großen Männer dieser Zeit werden in charakteristischen Zügen vorgeführt.

II. **Klasse** (2 Stunden). Das in der dritten Klasse durchgenommene Pensum wird wiederholt und ausführlicher behandelt. Außerdem werden die Kinder mit dem Wichtigsten aus der Geschichte der früheren Könige und der bedeutendsten Kurfürsten bekannt gemacht und erhalten einen kurzen Ueberblick über Preußens ältere Geschichte.

I. **Klasse.** (2 Stunden.) Aus der älteren deutschen Geschichte werden einzelne Lebensbilder, mit besonderer Berücksichtigung der wichtigsten deutschen Kaiser vorgeführt. Im Anschluß an das in der zweiten Klasse Gelernte wird die brandenburgisch-preußische Geschichte im Zusammenhange, wenn auch in der älteren Zeit nicht mit zu großer Ausführlichkeit durchgenommen. Von der Zeit des dreißigjährigen Krieges und der Regierung des großen Kurfürsten an sind die Lebensbilder mit Ausführlichkeit zu behandeln und in ununterbrochener Reihenfolge unter möglichster Berücksichtigung des geschichtlichen Zusammenhanges vorzuführen, wobei auch die wichtigsten kulturhistorischen Momente, speciell die hervorragendsten Erfindungen und Entdeckungen zur Darstellung kommen.

c. Naturkunde.

Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Der naturkundliche Unterricht soll die Kinder über die täglich vor ihren Augen sich darstellenden Erscheinungen in der Natur belehren; er soll sie mit den verbreitetsten Naturkörpern, insbesondere mit solchen bekannt machen, die

in näherer Beziehung zum Leben des Menschen stehen. Eine der Hauptaufgaben des Lehrgegenstandes in der Volksschule ist es, das Interesse für die Natur in den Schülern zu wecken, ihnen gleichsam die Augen zu öffnen, damit sie durch genaue Beobachtung der Producte der Natur und der Wirkung ihrer Kräfte erfahren, wie viel Interessantes und für das Leben Wichtiges in der Natur zu sehen und wahrzunehmen ist. Es soll in den Kindern Freude und Lust an den Werken Gottes geweckt und der Wille befestigt werden, dieselben vernünftig zu gebrauchen. In dem naturkundlichen Unterrichte ist stets von der Anschauung auszugehen, welche in der Naturbeschreibung durch die zur Besprechung gebrachten Gegenstände oder durch gute Abbildungen, in der Naturlehre durch das Experiment zu vermitteln ist.

1. Naturbeschreibung.

III. Klasse. (2 Stunden). Während des Sommers lernen die Kinder einige Pflanzen des Gartens, des Feldes, der Wiese und des Waldes kennen und nach der äußeren Gestalt genauer beschreiben. Die Pflanzen werden womöglich in Wirklichkeit oder in guten Abbildungen vorgezeigt. Während des Winters lernen die Kinder einige Säugethiere und Vögel, vornehmlich Hausthiere nach guten Abbildungen kennen und beschreiben.

II. Klasse (2 Stunden). Die Kenntniß der Pflanzen, Säugethiere und Vögel wird erweitert. Im Sommer sind auch einige Insecten Gegenstand des Unterrichts; hieran schließt sich die Besprechung einiger Amphibien und Fische. Der Unterricht in dieser Klasse wendet sich schon mehr dem Leben der Naturkörper zu. Der Lehrer gibt den Schülern Gelegenheit, die allmähliche Entwicklung einiger Pflanzen von der Keimung bis zur Fruchtreife, desgleichen die Verwandlung einiger Insekten zu beobachten. Er macht auf den eigenthümlichen Bau der Pflanzen und Thierkörper aufmerksam und faßt besonders auch die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Naturkörper ins Auge. Auch einige Mineralien werden vorgeführt.

I. Klasse. (2 Stunden.) In der ersten Klasse wird der Bau und das Leben des menschlichen Körpers genauer betrachtet und das Wichtigste aus der Gesundheitspflege vorgenommen. Die Kenntniß der Pflanzen, Thiere und Mineralien wird erweitert. Dabei findet eine systematische Ordnung und ein näheres Eingehen auf ihre gewerbliche Verwendung statt. Aus dem Pflanzenreiche sind am wichtigsten die Nahrungspflanzen, die Obstbäume, Kohl- und Getreidearten, die übrigen nutzbaren Bäume, Sträucher, Kräuter und die Giftpflanzen.

Die allmähliche Entwicklung der Pflanzen, die Bedingungen zu ihrem Wachsthum, die Zucht und Veredelung der Feld- und Gartengewächse und der Obstbäume sind als Hauptstücke der Pflanzenkunde zu betrachten.

Auch werden die bekanntesten, in der Hauswirthschaft und sonst vielfach zur Anwendung kommenden ausländischen Pflanzen (z. B. Baumwollenstaude, Theestrauch, Kaffeebaum, Zuckerrohr) besprochen.

In Betreff des Pflanzenreiches empfiehlt sich für die Volksschule die Eintheilung in 1. Bäume, 2. Sträucher, 3. Kräuter, 4. Gräser, 5. Moose, 6. Flechten, 7. Pilze, 8. Algen.

Die Thiere, welche die Schüler kennen gelernt haben, werden in den folgenden Klassen untergebracht: 1. Säugethiere, 2. Vögel, 3. Amphibien, 4. Fische. 5. Insecten, 6. Würmer, 7. Weichthiere, 8. Infusorien.

Aus dem Thierreiche treten diejenigen Thiere in den Vordergrund, welche durch ihren Nutzen oder Schaden in das Menschenleben eingreifen oder durch ihre Größe, ihren Bau oder etwa durch die Eigenthümlichkeit ihres Lebens und ihrer Lebensweise (z. B. Schmetterling, Trichine, Bandwurm, Biene, Ameise) besonderes Interesse erregen.

In der Mineralkunde werden nur die einheimischen Mineralien berücksichtigt. In den Landschulen sind Erörterungen über den Ackerboden nach seinen Bestandtheilen und Eigenschaften, sowie über Bearbeitung und Steigerung der Ertragsfähigkeit des Ackers und Gartens zu empfehlen.

2. Naturlehre.

II. Klasse. Die Naturlehre wird in dieser Klasse in den zur Naturbeschreibung angesetzten Stunden mit behandelt. Die Kinder lernen das Wichtigste über Luft, Wärme, Wasser, Dunst, Nebel, Wolken, Thau, Reif, Regen, Schnee, Hagel, Eis und Gewitter kennen.

Auch wird die practische Verwendung einiger Naturkräfte in faßlicher Weise an verschiedenen Dingen (Knallbüchse, Handspritze, Stech- und Saugheber u. s. w. veranschaulicht.

I. Klasse (2 Stunden). Es kommen zur Behandlung: die Luft und die Luftarten, Heber, Pumpe, Feuerspritze, Dampfmaschine, Barometer, Springbrunnen, Wasserleitung; die Taucherglocke, das Schwimmen der Körper, die hydraulische Presse; die Wärme; der Schall, das Echo, Musikinstrumente, das Ohr und das Hören, die Stimme; das Licht, Wirkung und Verbreitung des Lichts, der Schatten, die Brechung der Lichtstrahlen, die Brille, das Vergrößerungsglas, das Fernrohr, das Auge und das Sehen, der Regenbogen; der Hebel, die Rolle, das Loth, die Waage, der freie Fall der Körper; ferner aus der Lehre von der Electricität und dem Magnetismus das für gewöhnliche Lebensverhältnisse Nothwendige, einschließlich der Vorsichtsmaßregeln gegen Gefahr durch den Blitz und einer elementaren Belehrung über den electrischen Telegraphen.

Der ganze Stoff ist in elementarer Weise und durch Experiment und Zeichnung veranschaulicht zu behandeln.

G. Gesang.

Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Der gute Gesangunterricht ist ein wesentlicher Factor in der Erziehung. Er veredelt das Gemüth, er bildet den Sinn für das Schöne und gibt dem Kinde einen Liederschatz ins Leben mit, der ihm nicht nur in allen Verhältnissen des Lebens zum Trost und zur Freude gereicht, sondern auch geeignet ist, schlechte und sittenverderbende Lieder aus dem Volke zu verdrängen; darum muß die Auswahl der zu übenden Gesänge eine sorgfältige sein. Vorzüglich sind Volkslieder und zwar Vaterlands-, Kriegs-, Turn- und solche Lieder zu wählen, welche den Muth und eine edle Gesinnung zu wecken geeignet sind.

Die Kinder sollen durch den Gesang-Unterricht auch befähigt werden, sich an dem Kirchengesange resp. den häuslichen Andachten mit gutem Erfolge zu betheiligen. Zu diesem Zwecke sollen sie eine genügende Anzahl von Chorälen nicht bloß im Chor, sondern auch einzeln richtig und sicher singen können.

Bei dem ganzen Unterrichte ist aber nicht bloß darauf zu achten, daß das Gehör und die Stimme gebildet, sondern auch darauf, daß der Text verstanden und, soweit dies nöthig, sicher eingeprägt werde.

V. Klasse. (1 Stunde.) In der V. Klasse werden Vorübungen zur Bildung der Stimme und des Gehörs vorgenommen. Die Kinder lernen einzelne Töne auf verschiedene Laute in der mittleren Lage nachsingen. Die steigende und fallende Fünferreihe wird nach verschiedenen Texten eingeübt. Der Text des Liedes wird vorher vorgelesen, dann besprochen und auswendig gelernt. Es genügt, wenn die Schüler zwei bis drei Liedchen gut singen lernen.

IV. Klasse. (1 Stunde.) Die Uebungen werden in derselben Weise fortgesetzt. Es werden die Doppellaute in verschiedener Tonhöhe geübt. Darauf folgen Selbstlaute und Doppellaute in Verbindung mit Mitlauten, dann Silben und Wörter. Es werden einzelne Liedchen möglichst im Umfange der Fünferreihe eingeübt.

III. Klasse. (2 Stunden.) Die in der IV. Klasse angestellten Uebungen werden wiederholt und zu größerer Fertigkeit gebracht. Es wird schon mehr auf Reinheit, Biegsamkeit und richtige Klangfarbe der Töne gehalten. Die Fünferreihe wird zur Tonleiter erweitert. Der Drei- und Vierklang wird in verschiedenen Tonarten vorgeführt. Es werden kleine leichte Lieder mit Intervallen im Umfange einer Octave eingeübt.

II. Klasse (2 Stunden). Die in der III. Klasse vorgenommenen Uebungen werden in den Haupttonfolgen wiederholt und zu größerer Fertigkeit gebracht. Das Singen der Tonleiter, des Drei- und Vierklangs in den verschiedenen Tonarten wird fleißig geübt. Auch wird die Stimme in der Höhe und Tiefe mehr ausgebildet. Die Kinder lernen ungefähr 15 bis 20 weltliche und kirchliche Lieder singen.

Singen nach Noten.

In dieser Klasse beginnt das Singen nach Noten und geht dem Singen nach dem Gehör zur Seite.

Die Kinder werden mit dem Notensystem, dem Notenschlüssel, den Namen der Noten, der C-dur Tonleiter und den gewöhnlichen Taktarten bekannt gemacht. Das Lesen und Schreiben der Noten wird geübt. Die früher vorgenommenen Tonübungen (leichte Intervalle) werden in C-dur mit den Notennamen durchgenommen. Die Notengestalten für die Dauer der Töne werden vorgeführt. Es werden rythmische und melodisch rythmische Uebungen in Verbindung mit den Notennamen vorgenommen. Die D, G, und F-dur Tonleiter wird in Noten vorgeführt. Die gewöhnlichsten Intervalle dieser Tonarten werden mit Notennamen geübt. Es werden in den genannten Tonarten einige Lieder nach Noten eingeübt.

I. Klasse (2 Stunden). Die in der II. Klasse vorgenommenen Uebungen und das Singen der Tonleiter, des Drei- und Vierklangs in den verschiedenen Tonfolgen wird fleißig wiederholt und zu größerer Fertigkeit gebracht. Die schwierigen Intervalle, der Moll-Dreiklang und Vierklang werden geübt.

Singen nach Noten.

Die in der II. Klasse angestellten Uebungen in den vorgeführten Tonarten mit den Notennamen werden wiederholt und erweitert. Die Schüler lernen ferner die Tonarten B-dur, Es-dur, A-dur, E-dur und einige melodische Moll-Tonarten (A-moll, G-moll und C-moll) in Noten kennen. Es werden in diesen Tonarten einige Lieder nach Noten geübt.

Im Ganzen lernen die Schüler in der I. Klasse einstimmig und mehrstimmig 25—30 neue Volkslieder singen, welche als ihr bleibendes Eigenthum mit ihnen ins Leben überzugehen geeignet sind.

H. Turnen.

Ueber Zweck und Behandlung des Unterrichts im Turnen ist das Nähere in §. 1 des „Neuen Leitfadens für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen" vom 8. October 1868 angegeben, auf welchen hier verwiesen wird.

V. und IV. Klasse. (2 Stunden.) In dieser Klasse werden meistens Turnspiele und Vorübungen für das eigentliche Turnen vorgenommen.

III. II. und I. Klasse. (je 2 Stunden). In diesen Klassen werden die Turnübungen in nachstehender Aufeinanderfolge vorgenommen (cfr. Verfügung vom 5. Oktober 1872 I. S. V. Nr. 2593).

1. Freiübungen im Stehen, Hangübungen am Reck,
2. Stabübungen, Hochspringen,
3. Ordnungsübungen, Stützübungen am Barren,
4. Freiübungen im Hüpfen, Hangübungen am Reck,
5. Freiübungen im Gehen und Weitspringen,
6. Freiübungen im Laufen, Stützübungen am Barren.

Die Turnspiele sind im Anschlusse an den strengeren Turnunterricht besonders zu pflegen.

I. Industrie-Unterricht für Mädchen. (2 Stunden.)

(cfr. Verfügung vom 17. Dezember 1872 I. S. V. A. Nr. 4033.)

Dieser Unterricht soll die Kinder in den Stand setzen, die im gewöhnlichen häuslichen Leben vorkommenden weiblichen Handarbeiten selbst zu besorgen. Zugleich ist derselbe ein wirksames Mittel, die Mädchen frühzeitig an nützliche Thätigkeit zu gewöhnen und den Sinn für Ordnung, Sparsamkeit und Wohlanständigkeit in der Kleidung zu fördern. Seinem Zwecke entsprechend muß sich derselbe auf folgende Fertigkeiten, die möglichst in der gegebenen Reihenfolge zu behandeln sind, erstrecken:

a. Die Anfänge des Strickens bis zur Erreichung einer für gewöhnliche Verhältnisse einer bürgerlichen Haushaltung ausreichenden Uebung;
b. die Anfänge des Nähens; Erlernung der verschiedenen Näthe, des Flickens;
c. Wäschenähen (leichtere Arbeiten) und Wäschezeichnen, Stopfen;
d. Schwierigere Arbeiten des Wäschenähens und Erlernung des Zuschneidens von Weißzeug.

Ausgeschlossen von dem in der Volksschule zu ertheilenden Unterricht in weiblichen Handarbeiten sind alle nur dem Luxus dienenden Arbeiten, als: Sticken, Filiren, Häckeln u. A. — Ueber die Nothwendigkeit der Ertheilung des Unterrichts im Gebrauch der Nähmaschine hat die Orts-schul-Behörde zu befinden.

Dem Zweck des in Rede stehenden Unterrichts gemäß ist auf dessen praktische Verwerthung Rücksicht zu nehmen. Zu diesem Behufe wird in entsprechender Weise von der Lehrerin darauf hinzuwirken sein, daß die Kinder das Ausbessern und Fertigen von Kleidungsstücken für sich selbst oder ihre Angehörigen nach Anleitung der Lehrerin während der Unterrichtsstunden verrichten und sich daran gewöhnen, die diesfälligen Gegenstände resp. Stoffe in den Handarbeits-Unterricht mitzubringen.

Es ist nicht als genügend anzusehen, daß die Lehrerin ihren Schülerinnen blos zeige, was und wie sie es thun sollen, vielmehr hat sie die zweckentsprechenden näheren Erklärungen zu geben und dahin zu wirken, daß auch die Schülerinnen sich über das Technische ihrer Arbeiten in gebräuchlicher Ausdrucksweise aussprechen können. Es ist zweckmäßig, daß Verzeichnisse über die von den Mädchen angefertigten Handarbeiten geführt werden.

Schlußbestimmung. Die nach diesem Lehrplan von den Lehrern jeder Schule unter Leitung des Hauptlehrers für die einzelnen Klassen auszuarbeitende Pensenvertheilung ist von dem Lokal-Schul-Inspector zu prüfen und mit dem Prüfungsvermerk zu versehen und sodann von dem Kreis-Schul-Inspector resp. der Stadt-Schul-Inspection zu genehmigen und zu unterschreiben.

g. Unterrichtsplan für sechsklassige Volksschulen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Wöchentliche Unterrichtszeit.

Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt:

1. für die sechste Klasse 22 Stunden.
2. für die fünfte Klasse 22 Stunden.
3. für die vierte Klasse 28 Stunden.
4. für die dritte Klasse 28 Stunden.
5. für die zweite Klasse 30 Stunden.
6. für die erste Klasse 32 Stunden.

Von diesen sind zu verwenden:

1. In der sechsten und fünften Classe:

a. für Religion	4	Stunden.
b. für Deutsch	11	"
c. für Rechnen	4	"
d. für Singen	1	"
e. für Turnen resp. Handarbeit	2	"
	22	Stunden.

2. In der vierten und dritten Klasse:

a. für Religion	4	Stunden.
b. für Deutsch	8	"
c. für Rechnen	4	"
d. für Zeichnen	2	"
e. für Realien	6	"
f. für Singen	2	"
g. für Turnen resp. Handarbeit	2	"
	28	Stunden.

3. In der zweiten Classe:

a. für Religion	4	Stunden.
b. für Deutsch	8	"
c. für Rechnen	4	"
d. für Zeichnen	2	"
e. für Realien	8	"
f. für Singen	2	"
g. für Turnen resp. Handarbeit	2	"
	30	Stunden.

4. In der ersten Klasse:

a. für Religion	4	Stunden.
b. für Deutsch	8	"
c. für Rechnen	4	"
d. für Raumlehre	2	"
e. für Zeichnen	2	"
f. für Realien	8	"
g. für Singen	2	"
h. für Turnen resp. Handarbeit	2	"
	32	Stunden.

Die wöchentliche Unterrichtszeit ist auf die einzelnen Tage gemäß den beiliegenden Stundenplänen zu vertheilen.

II. Vertheilung der Schulkinder auf die einzelnen Klassen und Bildung der Abtheilungen in jeder Klasse.

Die Kinder sind nach den Kenntnissen auf die einzelnen Klassen zu vertheilen.

Die sechste, fünfte, vierte und dritte Klasse haben je einen einjährigen, die zweite und erste je einen zweijährigen Cursus.

Die vier unteren Classen haben je eine, die beiden oberen Classen je zwei Abtheilungen.

III. Lehrmittel.

Als Lehrmittel sind erforderlich:

1. In der sechsten Klasse.

a. ein Exemplar von der in der Schule eingeführten Fibel,
b. Alphabete weithin erkennbarer auf Holz- oder Papptäfelchen geklebter Buchstaben zum Gebrauche beim ersten Leseunterricht,
c. eine Rechenmaschine,
d. ein Lineal,
e. eine große bewegliche Holztafel.

2. In der fünften Klasse:

a. ein Exemplar von der in der Schule eingeführten Fibel.
b. ein Lineal,
c. eine große bewegliche Holztafel.

3. In der vierten und dritten Klasse:

a. je ein Exemplar von dem in der Schule eingeführten Lese- und Rechenbuche und der Leifaden für den Turnunterricht,
b. eine Wandkarte von der Heimathsprovinz,
c. eine Wandkarte von Palästina,
d. einige Abbildungen für den Unterricht in der Naturbeschreibung,
e. Lineal und Zirkel.

4. In der zweiten Klasse:

a. ein Exemplar von jedem in der Schule eingeführten Lehr- und Lernbuche,
b. eine Wandkarte von der Heimathsprovinz,
c. eine Wandkarte von Palästina,
d. eine Wandkarte von Deutschland,
e. eine Wandkarte von Europa,
f. einige Abbildungen für den Unterricht in der Naturbeschreibung,
g. eine Geige,
h. Lineal und Zirkel,

In den evangelischen Schulen kommen noch hinzu:

i. eine Bibel,
k. ein Exemplar des in der Gemeinde eingeführten Gesangbuches.

5. In der ersten Klasse:

a. je ein Exemplar von jedem in der Schule eingeführten Lehr- und Lernbuche,
b. ein Globus,
c. eine Wandkarte von Deutschland,
d. eine Wandkarte von Palästina,
e. eine Wandkarte von Europa,

f. die Planigloben,
g. einige Abbildungen für den Unterricht in der Naturbeschreibung,
h. eine Geige,
i. Lineal und Zirkel,
k. Körper für die Raumlehre,
l. Physikalische Instrumente,
m. zwei große Holztafeln.

In evangelischen Schulen kommen noch hinzu:

n. eine Bibel,
o. ein Exemplar des in der Gemeinde eingeführten Gesangbuches.

Außerdem ist in jeder Schule ein Thermometer erforderlich. Auch für den Schmuck der Zimmer ist Sorge zu tragen.

IV. Tabellen und Listen.

Jeder Lehrer hat für seine Klasse ein Schülerverzeichniß, einen Lehrbericht (Nachweisung der wöchentlich erledigten Unterrichtsstoffe), und eine Absentenliste, der Hauptlehrer außerdem eine Schulchronik regelmäßig zu führen. Dazu muß jeder Lehrer den Lehrplan, den Lektionsplan und die Pensenvertheilung für das laufende Semester stets im Schulzimmer haben.

V. Schulbücher und Schulhefte.

Lernmittel für die sechsklassige Volks-Schule sind folgende:

1) die Lesefibel und das Schullesebuch,
2) Schülerhefte für den Rechenunterricht,
3) Liederhefte,
4) die für den Religionsunterricht eingeführten Bücher,
5) eine Schiefertafel nebst Griffel, Schwamm, Lineal und Zirkel,
6) an Heften mindestens:
   1. ein Diarium,
   2. ein Schönschreibheft,
   3. je ein Heft zu orthographischen und Aufsatzübungen,
   4. ein Zeichenheft auf den oberen Stufen.

Den Schülern darf außerdem die Anschaffung besonderer kleiner Leitfäden für den Unterricht in den Realien und eines Handatlas zugemuthet werden. Ebenso haben dieselben für die einzelnen Lehr-Gegenstände besondere Hefte zu führen.

B. Unterrichtsziele in den einzelnen Lehrgegenständen und Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen.

Vorbemerkung. Soll das Ziel der Volksschule vollständig erreicht werden, so muß der Lehrer sich auf jede Unterrichtsstunde gewissenhaft vorbereiten, namentlich müssen die schriftlichen Aufgaben, sowohl diejenigen, welche sich sofort an den Unterricht unmittelbar anschließen, als auch die häuslichen Arbeiten mit Sorgfalt schon vor Beginn des Unterrichts ausgewählt sein.

Alle Aufgaben müssen auf das Sorgfältigste controlirt, (die Gedächtnißaufgaben abgehört, die schriftlichen Arbeiten corrigirt, die Fehler verbessert) werden.

Den jüngeren Lehrern wird die Vorbereitung mit der Feder in der Hand dringend anempfohlen.

A. **Religion.** (4 Stunden.)

a. In Bezug auf den katholischen Religionsunterricht bleiben die

bis jetzt geltenden Bestimmungen mit denjenigen Modificationen, welche sich aus der Veränderung der Stundenzahl ergeben, bis auf Weiteres in Kraft.

b. Der evangelische Religionsunterricht.

Seine Aufgabe ist, die Kinder in das Verständniß der Heiligen Schrift und in das Bekenntniß der Gemeinde so einzuführen, daß sie die Heilige Schrift selbstständig lesen und an dem Leben und dem Gottesdienste der Gemeinde lebendigen Antheil nehmen können.

VI. Klasse, 4 Stunden wöchentlich: Es kommen 10 bis 12 biblische Geschichten zur Behandlung:

Schöpfung, Paradies, Sündenfall, einiges aus dem Leben Abrahams, Mosis Geburt und Errettung, die Gesetzgebung, Christi Geburt, Jesus segnet die Kinder, erweckt den Jüngling zu Nain, Christi Tod, Auferstehung und Himmelfahrt.

Dazu werden einzelne, leicht behaltbare Liederverse und Bibelsprüche, das Unser-Vater, Morgen-, Abend- und Tischgebet und der Wortlaut der zehn Gebote gelernt und durch öftere Wiederholung geläufig erhalten. Ueberall hat der Lehrer in angemessener Weise das Verständniß zu vermitteln.

V. Klasse, 4 Stunden wöchentlich. Der Kreis der biblischen Geschichten der 6. Klasse wird auf 20—24 erweitert. Es kommen neue Liederverse und 2 bis 3 neue Lieder hinzu, ebenso passende Bibelsprüche. Es wird nichts angeeignet, dessen Verständniß nicht vorher vermittelt ist. Im Uebrigen wird das Pensum der 6. Klasse wiederholt und geläufig erhalten.

IV. Klasse, 4 Stunden wöchentlich: Bei eingehenderer Behandlung und Wiederholung der biblischen Geschichten der beiden unteren Klassen werden noch 10 bis 12 neue Geschichten eingeführt.

Aus dem Katechismus kommen die Gebote und Glaubensartikel zur Aneignung, wobei die Lehrstücke zu zergliedern, dem Inhalte nach abzufragen, zu erklären und wieder zusammenzufassen sind. Geeignete Bibelsprüche schließen sich an.

Von den geistlichen Liedern kommen etwa vier zur Erklärung und sicheren Aneignung:

III. Klasse, 4 Stunden wöchentlich. Der Kreis der biblischen Geschichten ist angemessen zu erweitern und da, wo sich Gruppen gebildet, der Zusammenhang der Geschichten untereinander aufzuweisen.

Aus dem Katechismus wird das Pensum der vierten Klasse wiederholt und durch Vermittelung der bereits bekannten biblischen Geschichten, der gelernten Liederverse und Kernsprüche des Alten und Neuen Testaments zum eingehenderen Verständniß gebracht.

Von den geistlichen Liedern kommen etwa 4 neue zur Erklärung und sicheren Aneignung; die auf den früheren Stufen gelernten Lieder werden wiederholt.

II. Klasse. 4 Stunden wöchentlich. A. B. ist wörtlich aus dem Lehrplan für die 2. Klasse der vierklassigen Volksschule abzuschreiben.

I. Klasse, 4 Stunden wöchentlich. Desgleichen aus dem Lehrplane für die 1. Klasse der 4 klassigen Volksschule.

B. Deutsch.

1. Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Die Kinder sollen zum Verständniß und zum Gebrauche der hochdeutschen Sprache in dem Umfange und in der Weise angeleitet werden, daß sie die Fähigkeit

erlangen, mündliche und schriftliche Mittheilungen in derselben, wie sie im gewöhnlichen Verkehr des bürgerlichen Lebens vorkommen, richtig aufzufassen, die Bekanntmachungen der Behörden zu verstehen, die für das Volk bestimmten Bücher mit Nutzen zu lesen, und sich über Gegenstände aus ihrem Anschauungs- und Erfahrungskreise nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich in korrekter Form auszudrücken, namentlich gewöhnliche Briefe und Geschäftsaufsätze abzufassen und ohne erhebliche Fehler gegen die Grammatik, Orthographie und Interpunction niederzuschreiben.

Ein befriedigender Erfolg steht nur dann zu erwarten, wenn die Schüler bei der Behandlung jedes Lehrgegenstandes angeleitet und angehalten werden, ihre Vorstellungen und Gedanken mit den richtigen Ausdrücken zu bezeichnen, so daß überall mit dem Stoff auch die Sprache gelehrt wird und eben dadurch Bestimmtheit und Klarheit im Wissen und Denken der Kinder erzielt wird.

II. Lehrstoff und Ziel in den einzelnen Klassen und Abtheilungen.

VI. Klasse. (11 Stunden.) Der Unterricht beginnt mit den Anschauungsübungen. Den Stoff zu diesem Unterricht bieten die Schule, das Haus, der Wohnort, das Feld, die Wiese, der Wald. Die Kinder lernen die Gegenstände, welche man ihnen in der Wirklichkeit oder in guten Abbildungen vorzeigt, erst benennen und werden dann angeleitet, sie genauer zu betrachten und ihre Wahrnehmungen in ganzen Sätzen auszudrücken.

Der Lehrer hält auf deutliches, lautreines Sprechen, richtige Satzbildung und sinngemäße Betonung.

Die Uebungen im mündlichen Ausdruck erfordern keinen abgesonderten Unterricht. Sie bereiten vielmehr den Schreib- und Leseunterricht vor und begleiten ihn auf seinen weiteren Stufen.

Der Unterricht im Schreiben und Lesen ist nach der in den Seminarien des Bezirks eingeführten Methode zu ertheilen; die Anwendung der Buchstabirmethode ist ausgeschlossen.

Nach dem ersten halben Jahre müssen die Kinder befähigt sein, leichte Sätzchen in Wörter, die Wörter in Silben, die Silben in Laute zu zerlegen. Sie müssen für die betreffenden Laute die kleinen Buchstaben machen und das Geschriebene lesen können.

In der letzten Zeit des ersten Halbjahres wird damit begonnen, die Kinder mit der Druckschrift bekannt zu machen.

Im zweiten Halbjahre lernen sie sämmtliche Druckbuchstaben, die Namen der Buchstaben und die Dehnung und Schärfung kennen.

Sobald die Kinder zum Lesen einzelner Wörter gekommen sind, müssen sie angeleitet werden, mit jedem Worte eine bestimmte Vorstellung zu verbinden, sowie später mit jedem Satze einen bestimmten Sinn, damit sie von Anfang an gewöhnt werden, nicht blos mechanisch und gedankenlos zu lesen.

Bei der Anleitung zum Schreiben zeigt der Lehrer an der Holztafel, wie die Buchstaben entstehen, und bespricht ihre Bestandtheile, um die Nachbildung zu erleichtern.

Anfangs genügt es, wenn die Kinder leserlich und ziemlich regelmäßig schreiben. In besonderen Stunden werden die einzelnen Buchstaben und ihre Verbindung zu Wörtern in geordneter Stufenfolge von neuem besprochen und geübt.

Nach dem ersten Schuljahr müssen die Kinder im Stande sein, leichte Sätze in Schreib- und Druckschrift lautrichtig zu lesen, und fehler-

frei abzuschreiben, vorgeschriebene kleine Sätze in Wörter zu zerlegen, die Wörter in Silben zu theilen, zu lautiren, zu buchstabiren und richtig und ziemlich regelmäßig niederzuschreiben; der erste Theil der Fibel ist durchzuarbeiten.

V. Klasse. (11 Stunden.) In der 5. Klasse muß eine größere Fertigkeit und Sicherheit im Lesen erreicht werden, auch ist in dieser Klasse schon mehr auf eine sinnrichtige Betonung hinzuwirken.

Die Kinder lernen einige kleine Lesestücke in gebundener und ungebundener Rede auswendig und werden angeleitet, leichtere Lesestücke dem Sinne nach wiederzugeben.

Auch lernen sie die lateinische Druckschrift kennen.

Der zweite Theil der Fibel wird durchgearbeitet.

Jede Nummer wird erst lautrichtig gelesen und zwar, wo es nöthig ist, zunächst wörter- und silbenweise damit Genauigkeit in der Aussprache erzielt werde. Dann liest der Lehrer das Stück gut vor, erklärt in demselben, was der Erklärung bedarf, liest es abermals vor und läßt es von den Kindern wiederholt mit richtiger Betonung nachlesen, wobei er sie zur Beachtung der Interpunctionszeichen anleitet.

Die Lesestücke müssen durch kurze Fragen nach ihrem Hauptgedanken und nach den Beziehungen aller Sätze zu demselben zum Verständniß gebracht werden.

Im zweiten Schuljahre sollen die Kinder dahin gebracht werden, daß sie die durchgenommenen Lesestücke nicht blos lautrichtig und ziemlich fließend, sondern auch sinngemäß mit Beachtung der Interpunctionszeichen lesen, den Inhalt derselben auf Fragen des Lehrers angeben und kleine Erzählungen einigermaßen selbstständig im Zusammenhange wiedergeben können, daß sie ferner aus dem Lesebuche fehlerfrei abschreiben, im Dictirschreiben einige Uebung haben und auch im Stande sind, gelesene oder vorgesprochene kleine Sätze und memorirte Sprüchwörter oder Denksprüche aus dem Kopfe richtig niederzuschreiben.

Die Kinder müssen befähigt werden, die Formen der kleinen und großen Buchstaben ziemlich schön darzustellen.

Die Orthographie wird vervollkommnet und es werden zu diesem Zwecke im Anschluß an das Lesebuch und den Anschauungsunterricht besondere Uebungen vorgenommen.

Zum Anschauungsunterricht wird der Stoff hauptsächlich aus den Lesestücken gewählt; Gegenstände und Vorgänge, von welchen in denselben die Rede ist, werden besprochen und nach Möglichkeit veranschaulicht.

IV. Klasse. (8 Stunden.) Beim Leseunterricht wird das Lesebuch für Mittelklassen zu Grunde gelegt. Die Uebung im lautrichtigen und geläufigen Lesen wird fortgesetzt, dem Inhalte eine größere Aufmerksamkeit zugewendet, eine richtige Betonung und die Aneignung des Gelesenen in immer höherem Maße angestrebt.

Die Schüler werden angeleitet und geübt, behandelte Lesestücke mündlich im Zusammenhange wiederzugeben. Dabei werden sie sich meistens der Worte und Wendungen des Buches bedienen; man soll ihnen nicht blos gestatten, sondern sie auch durch Fragen veranlaßen, einzelne Ausdrücke zu umschreiben und Satzformen zu verändern, damit sie den Inhalt nach ihrer Auffassung und in einer ihrem Standpunkte entsprechenden Form darstellen.

Einige prosaische und mehrere poetische Stücke sind wörtlich zu memoriren.

Zur Erzielung einer größeren Sicherheit im Rechtschreiben sind in besonderen Stunden Uebungen vorzunehmen.

Ebenso werden auch im Schönschreiben die Buchstabenformen in besonderen dazu festgesetzten Stunden vervollkommnet und zwar werden die betreffenden Uebungen in dieser Klasse theilweise auch mit der Feder ausgeführt.

Aus der Sprachlehre lernen die Kinder die Mehrzahlbildung der Hauptwörter kennen. Sie bilden Sätze, in welchen von Gegenständen in der Ein- und Mehrzahl ausgesagt wird, was sie sind, wie sie sind, was sie thun. Sie lernen also auch Zeitwörter und Eigenschaftswörter kennen und in Sätzen anwenden. Aus der Wortbildung lernen sie die leichteren Ableitungen durch die Nachsilbe: chen, lein, ig, lich, lisch kennen.

III. Klasse (8 Stunden). In dieser Classe werden die schwierigen Lesestücke des Lesebuchs für Mittelklassen behandelt. Richtige Betonung und Aneignung des Gelesenen wird in immer höherem Maße angestrebt. Uebrigens ist das Verfahren im Wesentlichen dasselbe wie bei der 4. Classe.

Als Ziel, welches die 3. Klasse erreichen soll, wird festgesetzt, daß die Schüler die behandelten Lesestücke wirklich verstehen, fließend und deutlich mit richtiger Betonung und angemessenem Ausdruck lesen, daß sie die auswendig gelernten in derselben Weise vortragen können, und auch im Stande sind, kleinere Stücke die sich dazu eignen, mit einiger Nachhülfe wiederzugeben. In Bezug auf das Recht- und Schönschreiben gilt das von der vierten Klasse Gesagte.

Aus der Sprachlehre lernen die Kinder die zusammengesetzten und abgeleiteten Wörter kennen. Dieselben werden meistens dadurch erklärt, daß der Lehrer sie in Sätzen anwendet, in welchen ihre Bedeutung sofort erkannt wird. Von einigen läßt er den Sinn in umschreibenden Sätzen angeben. Außerdem lernen die Kinder alle Fälle des Hauptwortes mit dem bestimmten und unbestimmten Geschlechtsworte und die Steigerungsformen des Eigenschaftswortes bilden und in Sätzen anwenden.

Im Aufsatzunterricht werden die Schüler angeleitet, einfache Beschreibungen von Gegenständen und Vorgängen, kleine Vergleichungen und vorgetragene Erzählungen schriftlich darzustellen.

Ferner sollen sie durchgenommene, aber nicht auswendig gelernte Lesestücke, Erzählungen und Beschreibungen frei aus dem Gedächtnisse niederschreiben.

Jede Arbeit wird durch eine Besprechung der Aufgabe vorbereitet, wobei der Lehrer die Schüler veranlaßt, ihre Wahrnehmungen und Gedanken in passender Form und allmählich auch immer mehr zusammenhängend mündlich auszudrücken.

Die schriftliche Darstellung ist eine Zeit lang dadurch zu erleichtern, daß man unterstützende Fragen und Andeutungen an die Schultafel schreibt; diese Leitung tritt nach und nach zurück.

Die Kinder sollen in der dritten Klasse befähigt werden, kleine Aufsätze der bezeichneten Art, wenn der Inhalt gegeben oder in einer Besprechung aufgesucht, die Aufeinanderfolge der Gedanken festgestellt, die sprachliche Form eingeübt und über Orthographie und Interpunction das Nöthige bemerkt ist, ohne weitere Unterstützung richtig niederzuschreiben.

II. Klasse. (8 Stunden.) a. Lesen. (3 Stunden.) Die Uebung im Lesen wird im Lesebuche für Oberklassen fortgesetzt. Der Inhalt der Lesestücke wird eingehender behandelt, die Betonung und die Aneignung des Gelesenen in höherem Maße angestrebt.

Die Kinder müssen in der zweiten Klasse befähigt werden, eine Anzahl leichter Lesestücke aus dem Lesebuche für Oberklassen, nachdem die-

selben behandelt worden sind, mit sinngemäßer Betonung und ohne Anstoß zu lesen und womöglich mit andern Worten wiederzugeben. Sie müssen eine Anzahl poetischer Sprachstücke wörtlich auswendig lernen.

b. Rechtschreiben. (1 Stunde). Es wird eine größere Sicherheit im Rechtschreiben erstrebt, zu welchem Zwecke besondere Uebungen in einer dazu angesetzten Stunde vorzunehmen sind. Es werden besonders auswendig gelernte Lesestücke geschrieben und nach dem Buche corrigirt. Auch lernen die Kinder einige Regeln, die nach äußeren Merkmalen gebildet sind, kennen.

Die Kinder müssen vor ihrer Versetzung in die erste Klasse befähigt sein, ein kleines Diktat oder ein auswendig gelerntes Lesestück ohne erhebliche Fehler niederzuschreiben.

c. Schönschreiben. (1 Stunde.) Die Formen der kleinen und großen Buchstaben werden in einer besonderen Schreibstunde geübt.

Als Inhalt der Vorschriften empfehlen sich volksthümliche Sprüchwörter, gute und zeitgemäße Muster von geschäftlichen Formularen und Aufsätzen.

Die erste Abtheilung übt auch die Formen der kleinen und großen lateinischen Buchstaben.

d. Sprachlehre. (1 Stunde.) Die Schüler lernen die Zeit- und die Befehlform des Zeitwortes kennen und in Sätzen anwenden. Sie werden angeleitet, nach den Fällen des Zeitwortes zu fragen, setzen Sätze aus der Thätigkeitsform in die Leideform und umgekehrt. Außerdem lernen sie das Wichtigste aus der Wortlehre, den einfachen Satz und seine Bestandtheile kennen.

e. Aufsatz. (2 Stunden.) Im Aufsatz-Unterrichte sind die bei der dritten Klasse angegebenen Uebungen fortzusetzen, jedoch wird schon eine mehr vollendete Form angestrebt.

I. Klasse. (8 Stunden.) a. Lesen. (3 Stunden.) In der ersten Klasse werden beide Abtheilungen combinirt. Es wird während des zweijährigen Cursus eine Anzahl von mindestens 60 Lesestücke so durchgearbeitet, daß die Schüler sie nicht nur gut lesen, sondern auch nach ihrem Hauptgedanken und Zusammenhange der einzelnen Theile verstehen. Sie sind mit besonderem Fleiß anzuleiten und zu üben, die Hauptgedanken aus dem Gelesenen zu wiederholen und die behandelten Lesestücke vollständig und in zusammenhängender Rede mündlich wiederzugeben. Es soll sich nach und nach eine freiere Form des Wiedergebens ausbilden.

Eine Anzahl poetischer Stücke wird durch gutes Memoriren zum bleibenden Eigenthum der Schüler gemacht. Dieselben memoriren besonders Proben aus den Hauptwerken der vaterländischen, namentlich der volksthümlichen Dichtung und erhalten einige Nachrichten über die Dichter der Nation seit der Zeit der Reformation.

Endziel. In der ersten Klasse sind die Schüler dahin zu führen, daß sie schwierigere Sprachstücke, deren Inhalt ihrem Lebenskreise nicht zu fern liegt, leicht und mit Ausdruck vom Blatt lesen, und auch größere Sprachstücke richtig wiedergeben können.

b. Rechtschreiben. (1 Stunde.) Die nöthige Sicherheit im Rechtschreiben und in der Zeichensetzung erhalten die Kinder durch die Uebungen im Lesen, in der Sprachlehre und im Aufsatz-Unterrichte.

Kommen in den Arbeiten der Schüler bestimmte Fehler öfter vor, so ist dadurch angezeigt, daß und welche besonderen orthographischen Uebungen vorzunehmen sind. Besonders aber sollen ähnlich und gleichlautende Wörter, sowie die im gewöhnlichen Verkehr oft vorkommenden

Fremdwörter nach ihrer Bedeutung und Schreibung besprochen und in Sätzen angewandt werden. Die Lehre von der Interpunction geht passend mit der Satzlehre Hand in Hand.

c. Sprachlehre. (2 Stunden.) Das in der zweiten Klasse aus der Wortlehre Vorgenommene wird befestigt und erweitert.

Es kommen zur Behandlung: die verschiedenen Redeweisen, die Mittelwörter, die Anwendung der Eigenschaftswörter mit dem bestimmten und dem unbestimmten Geschlechtsworte und ohne Geschlechtswort, die Anwendung der Zahlwörter, der besitzanzeigenden und fragenden ꝛc. Fürwörter. Die Kinder lernen den erweiterten einfachen Satz, die näheren Bestimmungen des Satzgegenstandes und der Aussage, die Umstände, Ergänzungen und die verschiedenen Satzarten kennen.

Die Beispiele werden womöglich einem Lesestücke entnommen.

d. Aufsatz. (2 Stunden.) Die Aufsatzübungen bestehen in der freien Darstellung durchgearbeiteter Lesestücke, im Nachschreiben vorgetragener Erzählungen und in der Abfassung von Beschreibungen und Vergleichungen, zu welchen alle Gebiete des Unterrichts den Stoff liefern. — Auch schreiben die Schüler öfter im Zusammenhange nieder, was sie in einer Stunde beim Unterrichte in der Naturkunde, der Geographie, der vaterländischen Geschichte gelernt haben. — Auch die schriftliche Lösung mancher Rechenaufgaben ist sehr geeignet, die Gewandtheit in der Darstellung zu fördern. Gereiftere Schüler können mitunter angeleitet werden, kleine Auseinandersetzungen, Erklärungen von Sprüchwörtern und dergleichen abzufassen.

Außerdem müssen die Kinder die Fertigkeit erlangen, einfache Briefe und die gewöhnlichsten Geschäftsaufsätze, Verzeichnisse, Rechnungen, Quittungen, Schuldscheine, Anzeigen, Zeugnisse u. s. w. abzufassen; bei der Abfassung von Briefen ist über deren Einrichtung, über die Stellung der Anrede, der Unterschrift und des Datums, über das Zusammenlegen ꝛc. und besonders über die Adresse die nöthige Belehrung zu geben. Mitunter werden Briefe postfertig abgeliefert.

C. Rechnen.

I. Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Die Schüler sollen durch den Rechenunterricht befähigt werden, die im Verkehr des gewöhnlichen Lebens vorkommenden Berechnungen in ganzen und gebrochenen Zahlen, im Kopfe und schriftlich, selbstständig mit Gewandtheit und Sicherheit auszuführen. Der Unterricht ist auf allen Stufen in einer Weise zu ertheilen, daß die Schüler dadurch zugleich im folgerichtigen Denken und in der genauen sprachlichen Darstellung des Gedachten geübt werden. Das blos mechanische Rechnen ist streng zu vermeiden; die Kinder müssen stets Einsicht in die Gründe des Verfahrens gewinnen.

Auf allen Stufen wird mit dem Rechnen mit reinen Zahlen stets das angewandte Rechnen verbunden. In der Oberklasse treten die angewandten Aufgaben in den Vordergrund.

Die Aufgaben des angewandten Rechnens haben vorzüglich das landesübliche Münz-, Maß- und Gewichts-System zu berücksichtigen und ihren Inhalt größtentheils aus dem Leben und aus den Verhältnissen zu nehmen, in welchen die Schüler aufgewachsen sind, und denen sie der größten Zahl nach auch später wieder angehören werden; darum sind die Exempel mit großen und vielstelligen Zahlen zu vermeiden.

Bei Einführung einer neuen Rechnungsart geht auf allen Stufen das Kopfrechnen dem Tafelrechnen voran.

Dem Unterrichte sind Aufgaben- (Schüler-) Hefte, zu denen der Lehrer das Facitbüchlein in Händen hat, zu Grunde zu legen.

II. Lehrstoff und Ziel der einzelnen Klassen und Abtheilungen. VI. Klasse. (4 Stunden.) In der ersten Zeit nach dem Eintritte der Kinder in die Schule wird der Rechenunterricht durch den Anschauungsunterricht vorbereitet. Dann werden sie durch Uebung im Zählen vorliegender Gegenstände, durch Darstellung der Zahlen in Strichen, Punkten, Kreuzchen und mit Hülfe einer Rechenmaschine mit den Zahlen von 1—10 näher bekannt gemacht und im Addiren, Subtrahiren und im Zerlegen der Grundzahlen in je zwei Bestandtheile geübt.

V. Klasse. (4 Stunden). Der Zahlenkreis wird allmählich bis 100 erweitert. Das Zu- und Abzählen mit einstelligen Zahlen, das Vervielfachen, Inhaltsuchen und Theilen im Bereiche des kleinen Einmal-Eins ist fest einzuprägen. Nebenher gehen angewandte Aufgaben.

IV. Klasse. (4 Stunden). Der Zahlenkreis wird allmählich bis 1000 ausgedehnt und die Schüler üben in diesem Umfange (vorherrschend aber im Bereiche der beiden ersten Hunderte) die vier Species im Kopfrechnen mit zweistelligen Zahlen. Auch werden die Kinder mit den Maaßen-, Gewichten und Münzen bekannt gemacht. Die angewandten Aufgaben sind einfache Preis-, Verdienst- und Verbrauchsrechnungen.

III. Klasse, (5 Stunden). In dieser Abtheilung treten neben Uebungen, die zur Erhaltung und Steigerung der in den drei ersten Schuljahren gewonnenen Fertigkeit im Kopfrechnen angestellt werden, Uebungen in den vier Species im Schriftrechnen in reinen Zahlen. Sobald die Kinder sich das Normalverfahren angeeignet haben, müssen sie auch in der Anwendung von Vortheilen, sowohl beim Kopf- als beim Zifferrechnen, geübt werden.

II. Klasse. (4 Stunden). Neben dem Kopfrechnen wird das Schriftrechnen in unbenannten und benannten Zahlen im unbegrenzten Zahlenraume geübt.

Die leichteren Fälle der Bruchrechnung mit gemeinen und Decimalbrüchen werden durchgenommen und in angewandten Aufgaben (Dreisatz) geübt.

I. Klasse. (4 Stunden). Das in der zweiten Klasse Vorgenommene wird befestigt, und es werden die schwierigen Fälle der Bruchrechnung vorgeführt. Das Zusammenzählen und Abziehen der Decimalbrüche, das Vervielfachen und Theilen derselben, das Verwandeln der gemeinen Brüche in Decimalbrüche und das Aufschreiben der zehntheiligen Maße in Decimalbruchform wird geübt. Es wird durchgenommen: der gerade, umgekehrte und zusammengesetzte Dreisatz, die Kettenregel, das Rechnen mit Prozenten, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Rabatt- und Discontberechnung, die Gesellschafts- und Mischungsrechnung, die Flächen- und Körperberechnung und die Lehre von den Wurzel-Extractionen.

D. Raumlehre.

I. Klasse. (2 Stunden.) Der Unterricht in der Raumlehre ist sowohl mit demjenigen im Rechnen wie mit dem Zeichenunterrichte in Verbindung zu setzen. Während die Schüler in dem letzteren die Formen der Linien, Flächen und Körper richtig anzuschauen und darzustellen geübt werden, lernen sie im ersteren mit deren Maßzahlen sicher und verständig operiren, die Länge der Linien, die Ausdehnung der Flächen und den Inhalt der Körper berechnen.

Der Unterricht in der Raumlehre hat besonders das ins Auge zu fassen, was dem Handwerker dienlich ist.

Das Pensum der Raumlehre bilden: die Linie, (gerade, gleiche, ungleiche, gleichlaufende), der Winkel und dessen Arten, Dreiecke, Vierecke, Vielecke, der Kreis und dessen Hülfslinien, die regelmäßigen Körper, Gleichheit und Congruenz der Figuren, in elementarer Darstellung.

E. Zeichnen.

Ziel und Behandlung im Allgemeinen.

Durch den Zeichenunterricht soll Hand und Auge der Kinder geübt, der Sinn für Ebenmaß, Regelmäßigkeit und Schönheit geweckt und gebildet und den Schülern Gelegenheit zur Erwerbung einer Fertigkeit geboten werden, welche den meisten von ihnen, insbesondere denen, welche ein Handwerk erlernen, später sehr zu Statten kommt. In Rücksicht hierauf soll das Zeichnen, wenigstens in der ersten Klasse, vorzugsweise das gewerbliche Zeichnen zum Gegenstande haben.

IV. Klasse. (2 Stunden.) Das Zeichnen beginnt in der dritten Klasse und geschieht in derselben ausschließlich nach Zeichnungen, die der Lehrer vor den Augen der Schüler auf der Schultafel hat entstehen lassen. Es wird Linearzeichnen, und zwar mit dem Griffel, geübt.

III. Klasse, (2 Stunden). Die in der vierten Klasse vorgenommenen Uebungen werden fortgesetzt. Das Verfahren ist dasselbe.

II. Klasse (2 Stunden). Die Uebungen werden wiederholt und mit dem Bleistift auf Papier ausgeführt. Das freie Handzeichnen wird in der ersten Abtheilung begonnen und geht neben dem Linearzeichnen her.

I. Klasse. (2 Stunden.) In der ersten Klasse wird vorzüglich das freie Handzeichnen geübt. Es ist gestattet, besonders begabte Schüler nach Vorlegeblättern zeichnen zu lassen.

Das Hauptaugenmerk soll jedoch stets auf das gewerbliche Zeichnen gerichtet sein. Es werden von den Kindern Grundrisse des Schulsaales, des Schulhauses, des Schulhofes, des elterlichen Hauses, des Wohnortes, Karten der Bürgermeisterei und des Kreises, sowie diejenigen Apparate gezeichnet, welche in der Naturlehre zur Besprechung kommen.

Beim Zeichenunterrichte ist besonders die Raumlehre zu berücksichtigen.

F. Realien.

Die Realien umfassen: Geographie, Geschichte, Naturbeschreibung und Naturlehre.

a. Geographie.

Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Durch den Unterricht in der Geographie sollen die Kinder mit der Heimath, mit dem Vaterlande, dem deutschen Reiche und den Hauptländern der Erde bekannt gemacht werden. Sie sollen belehrt werden über den Erdkörper und über diejenigen Himmelskörper, welche zu unserer Erde in Beziehung stehen.

Der Unterricht in der Geographie ist wesentlich synthetisch und muß durch Vorzeichnen an die Schultafel, durch den Globus und die Karte veranschaulicht werden.

IV. Klasse. (2 Stunden.) In der IV. Klasse wird der Unterricht in der Geographie damit begonnen, daß die unentbehrlichen geographischen Vorbegriffe durch eine genaue Beschreibung des Wohnortes, des Kreises, zur klaren Anschauung gebracht werden.

III. Klasse. (2 Stunden.) Das in der vierten Klasse Vorgenommene wird wiederholt und befestigt und die Kenntniß des preußischen Staats vermittelt.

II. Klasse, (2 Stunden). In der zweiten Klasse wird das in der dritten Klasse Gelernte wiederholt und erweitert.

Dazu lernen die Kinder das deutsche Reich speziell kennen nnd erhalten einen Ueberblick über die übrigen Staaten Europa's.

I. Klasse. (2 Stunden.) Das in der II. Klasse Gelernte wird wiederholt und erweitert. Die Kinder lernen neben Preußen und Deutschland auch Oesterreich und die übrigen europäischen Länder genauer kennen. Von den übrigen Erdtheilen lernen sie die bedeutendsten Länder und Städte, die Gebirge und Flüsse kennen und es sind besonders solche Länder und Städte zu berücksichtigen, welche durch ihre Geschichte, ihre Cultur oder ihren internationalen Handel und Verkehr hervorragen.

Aus der mathematischen Geographie ist als Ziel Folgendes zu bezeichnen:

1. Belehrung über den Horizont;
2. Belehrung über die Abbildungen der Erde und über die Bedeutung der wichtigsten Linien und Punkte auf derselben;
3. Beweise für die Kugelgestalt der Erde;
4. Belehrung über die Jahreszeiten und über die Zonen;
5. Belehrung über die Fixsterne;
6. Belehrung über die Sonne und den Mond;
7. Belehrung über den Kalender.

b. Geschichte.

Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Der Unterricht in der Geschichte umfaßt die Geschichte unseres engeren Vaterlandes und des deutschen Reiches.

Durch denselben soll in die Herzen der heranwachsenden Jugend Bürgersinn, Vaterlandsliebe und Treue gegen das Herrscherhaus gepflanzt werden.

Zur Belebung des geschichtlichen Unterrichts ist derselbe möglichst mit dem geographischen Unterricht in Verbindung zu bringen.

IV. Klasse. (2 Stunden.) In der vierten Klasse lernen die Kinder die Namen unseres Herrscherpaares, des Kronprinzen und derjenigen preußischen und deutschen Männer kennen, welche durch die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit berühmt geworden sind. Passende Begebenheiten aus dem Leben dieser Männer und die wichtigsten Ereignisse der letzten Jahre werden in ansprechender Weise den Kindern erzählt.

Im weiteren Verlaufe werden die Kinder auf dieselbe Weise mit den wichtigsten Begebenheiten aus der Regierungszeit Friedrich Wilhelms IV. und Friedrich Wilhelms III. bekannt gemacht. Die großen Männer dieser Zeit werden in charakteristischen Zügen vorgeführt.

III. Klasse (2 Stunden). Das in der vierten Klasse durchgenommene Pensum wird wiederholt und ausführlicher behandelt.

II. Klasse, (2 Stunden). In der zweiten Klasse werden die Kinder mit dem Wichtigsten aus der Geschichte der früheren Könige und der bedeutendsten Kurfürsten aus dem Hause Hohenzollern bekannt gemacht und erhalten einen kurzen Ueberblick über Preußens ältere Geschichte.

I. Klasse. (2 Stunden.) Aus der älteren deutschen Geschichte werden einzelne Lebensbilder, mit besonderer Berücksichtigung der wichtigsten deutschen Kaiser vorgeführt. Im Anschluß an das in der zweiten Klasse Gelernte wird die brandenburgisch-preußische Geschichte im Zusammenhange, wenn auch in der älteren Zeit nicht mit zu großer Ausführlichkeit durchgenommen. Von der Zeit des dreißigjährigen Krieges und der Regierung des großen Kurfürsten an sind die Lebensbilder mit Ausführ-

lichkeit zu behandeln und in ununterbrochener Reihenfolge unter möglichster Berücksichtigung des geschichtlichen Zusammenhanges vorzuführen, wobei auch die wichtigsten kulturhistorischen Momente, speciell die hervorragendsten Erfindungen und Entdeckungen zur Darstellung kommen.

c. Naturkunde.

Ziel und Behandlung im Allgemeinen. Der naturkundliche Unterricht soll die Kinder über die täglich vor ihren Augen sich darstellenden Erscheinungen in der Natur belehren; er soll sie mit den verbreitetsten Naturkörpern, insbesondere mit solchen bekannt machen, die in näherer Beziehung zum Leben des Menschen stehen. Eine der Hauptaufgaben des Lehrgegenstandes in der Volksschule ist es, das Interesse für die Natur in den Schülern zu wecken, ihnen gleichsam die Augen zu öffnen, damit sie durch genaue Beobachtung der Producte der Natur und der Wirkung ihrer Kräfte erfahren, wie viel Interessantes und für das Leben Wichtiges in der Natur zu sehen und wahrzunehmen ist. Es soll in den Kindern Freude und Lust an den Werken Gottes geweckt und der Wille befestigt werden, dieselben vernünftig zu gebrauchen. In dem naturkundlichen Unterrichte ist stets von der Anschauung auszugehen, welche in der Naturbeschreibung durch die zur Besprechung gebrachten Gegenstände oder durch gute Abbildungen, in der Naturlehre durch das Experiment zu vermitteln ist.

1. Naturbeschreibung.

IV. Klasse. (2 Stunden). Während des Sommers lernen die Kinder einige Pflanzen des Gartens, des Feldes, der Wiese und des Waldes kennen und nach der äußeren Gestalt genauer beschreiben. Die Pflanzen werden womöglich in Wirklichkeit oder in guten Abbildungen vorgezeigt. Während des Winters lernen die Kinder einige Säugethiere und Vögel, vornehmlich Hausthiere nach guten Abbildungen kennen und beschreiben.

III. Klasse (2 Stunden). Die Kenntniß der Pflanzen, Säugethiere und Vögel wird erweitert. Im Sommer sind auch einige Insecten Gegenstand des Unterrichts; hieran schließt sich die Besprechung einiger Amphibien und Fische.

II. Klasse, (2 Stunden). Der Kreis des in der dritten Klasse Vorgenommenen wird erweitert. Der Unterricht wendet sich schon mehr dem Leben der Naturkörper zu. Der Lehrer gibt den Schülern Gelegenheit, die allmähliche Entwicklung einiger Pflanzen von der Keimung bis zur Fruchtreife, desgleichen die Verwandlung einiger Insekten zu beobachten. Er macht auf den eigenthümlichen Bau der Pflanzen und Thierkörper aufmerksam und faßt besonders auch die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Naturkörper ins Auge. Auch einige Mineralien werden vorgeführt.

I. Klasse. (2 Stunden.) In der ersten Klasse wird der Bau und das Leben des menschlichen Körpers genauer betrachtet und das Wichtigste aus der Gesundheitspflege vorgeführt. Die Kenntniß der Pflanzen, Thiere und Mineralien wird erweitert. Dabei findet eine systematische Ordnung und ein näheres Eingehen auf ihre gewerbliche Verwendung statt. Aus gem Pflanzenreiche sind am wichtigsten die Nahrungspflanzen, die Obstbäume, Kohl- und Getreidearten, die übrigen nutzbaren Bäume, Sträucher, Kräuter und die Giftpflanzen.

Die allmähliche Entwickelung der Pflanzen, die Bedingungen zu ihrem Wachsthum, die Zucht und Veredelung der Feld- und Gartengewächse und der Obstbäume sind als Hauptstücke der Pflanzenkunde zu betrachten.

Auch werden die bekanntesten, in der Hauswirthschaft und sonst vielfach zur Anwendung kommenden ausländischen Pflanzen (z. B. Baumwollenstaude, Theestrauch, Kaffeebaum, Zuckerrohr) besprochen.

In Betreff des Pflanzenreiches empfiehlt sich für die Volksschule die Eintheilung in 1. Bäume, 2. Sträucher, 3. Kräuter, 4. Gräser, 5. Moose, 6. Flechten, 7. Pilze, 8. Algen.

Die Thiere, welche die Schüler kennen gelernt haben, werden in den folgenden Classen untergebracht: 1. Säugethiere, 2. Vögel, 3. Amphibien, 4. Fische, 5. Insecten, 6. Würmer, 7. Weichthiere, 8. Infusorien.

Aus dem Thierreiche treten diejenigen Thiere in den Vordergrund, welche durch ihren Nutzen oder Schaden in das Menschenleben eingreifen, oder durch ihre Größe, ihren Bau, oder etwa durch die Eigenthümlichkeit ihres Lebens und ihrer Lebensweise (z. B. Schmetterling, Trichine, Bandwurm, Biene, Ameise), besonderes Interesse erregen.

In der Mineralienkunde werden überwiegend die einheimischen Mineralien berücksichtigt. In den Landschulen sind Erörterungen über den Acker nach seinen Bestandtheilen und physischen Eigenschaften, sowie über Bearbeitung und Steigerung der Ertragsfähigkeit des Ackers und Gartens zu empfehlen.

2. Naturlehre.

II. Klasse. (2 Stunden.) Die Kinder lernen das Wichtigste über Luft, Wärme, Wasser, Dunst, Nebel, Wolken, Thau, Reif, Regen, Schnee, Hagel, Eis und Gewitter kennen. Auch wird die practische Verwendung einiger Naturkräfte in faßlicher Weise an verschiedenen Dingen (Knallbüchse, Handspritze, Stech- und Saugheber u. s. w.) veranschaulicht.

Ferner lernen die Kinder das Barometer, den Blasebalg, die Saug- und Druckpumpe, die Luftarten und Gase, die Gasbereitung, das Thermometer, den Luftballon und das Wichtigste über Schall und Licht kennen.

I. Klasse. (2 Stunden). Die I. Klasse hat das in der II. Classe Gelernte zu vervollständigen und tiefer zu begründen. Es kommen zur Behandlung: die Feuerspritze, die Dampfkraft, die Dampfmaschine, der Springbrunnen, die Wasserleitung, die Taucherglocke, das Schwimmen der Körper, die hydraulische Presse, die Wärme, der Schall, (das Echo, Musikinstrumente, das Ohr und das Hören, die Stimme); das Licht, (Wirkung und Verbreitung des Lichts, der Schatten, die Brechung der Lichtstrahlen) die Farben, der Spiegel, das Brennglas, die Brille, das Vergrößerungsglas, das Fernrohr, das Auge und das Sehen, der Regenbogen, der Hebel, die Rolle, das Loth, die Waage, der freie Fall der Körper; ferner aus der Lehre von der Electricität und dem Magnetismus das für gewöhnliche Lebensverhältnisse Nothwendige, einschließlich der Vorsichtsmaßregeln gegen Gefahr durch den Blitz und einer elementaren Belehrung über den electrischen Telegraphen.

Der ganze Stoff ist in elementarer Weise und durch Experiment und Zeichnung veranschaulicht zu behandeln.

G. Gesang.

Ziel und Behandlung im Allgemeinen.

Der gute Gesangunterricht ist ein wesentlicher Factor in der Erziehung.

Er veredelt das Gemüth, er bildet den Sinn für das Schöne und gibt dem Kinde einen Liederschatz ins Leben mit, der ihm nicht nur in allen Verhältnissen des Lebens zum Trost und zur Freude gereicht, sondern auch geeignet ist, schlechte und sittenverderbende Lieder aus dem Volke zu verdrängen. Darum muß die Auswahl der zu übenden Gesänge eine sorgfältige sein. Vorzüglich sind Volkslieder und zwar Vaterlands-, Kriegs-, Turn- und solche Lieder zu wählen, welche den Muth und eine edle Gesinnung zu wecken geeignet sind. Die Kinder sollen durch den Gesangunterricht auch befähigt werden, sich an dem Kirchengesange resp. den häuslichen Andachten mit gutem Erfolg zu betheiligen.

Zu diesem Zwecke sollen sie eine genügende Anzahl von Chorälen nicht blos im Chor, sondern auch einzeln richtig und sicher singen können.

Bei dem ganzen Unterrichte ist aber nicht blos darauf zu achten, daß das Gehör und die Stimme gebildet, sondern auch darauf, daß der Text verstanden und, soweit dies nöthig, sicher eingeprägt werde.

VI. Klasse. (1 Stunde.) In der sechsten Klasse werden Vorübungen zur Bildung der Stimme und des Gehörs vorgenommen. Die Kinder lernen einzelne Töne auf verschiedene Laute in der mittleren Lage nachsingen. Die steigende und fallende Fünferreihe wird nach verschiedenen Texten eingeübt. Der Text des Liedes wird vorher vorgelesen, dann besprochen und auswendig gelernt. Es genügt, wenn die Schüler einige wenige Liedchen, diese aber gut singen können.

V. Klasse. (1 Stunde.) Die Uebungen werden in derselben Weise fortgesetzt. Es werden die Doppellaute in verschiedener Tonhöhe geübt. Darauf folgen Selbstlaute und Doppellaute in Verbindnng mit Mitlauten, dann Silben und Wörter.

Es werden einige Liedchen möglichst im Umfange der Fünferreihe eingeübt.

IV. Klasse. (2 Stunden.) Die in der fünften Klasse angestellten Uebungen werden wiederholt und zu größerer Fertigkeit gebracht. Es wird schon mehr auf Reinheit, Biegsamkeit und richtige Klangfarbe gehalten. Die Fünferreihe wird zur Tonleiter erweitert, der Drei- und Vierklang wird in den verschiedenen Tonarten vorgeführt. Es werden einige Lieder mit leichten Intervallen im Umfange einer Octave eingeübt

III. Klasse. (2 Stunden.) Die in der vierten Klasse vorgenommenen Uebungen werden in den Haupttonfolgen wiederholt und zu größerer Fertigkeit gebracht. Das Singen der Tonleiter, des Drei- und Vierklangs in den verschiedenen Tonarten wird fleißig eingeübt. Auch wird die Stimme in der Höhe und Tiefe mehr ausgebildet. Die Kinder lernen ungefähr 15 bis 20 weltliche und kirchliche Lieder singen.

II. Klasse. (2 Stunden.) Die bisher vorgenommenen Uebungen werden fortgesetzt.

Es beginnt das Singen nach Noten und geht dem Singen nach dem Gehör zur Seite.

Die Kinder werden mit dem Notensystem, dem Notenschlüssel, den Namen der Noten, der C-dur Tonleiter und den gewöhnlichen Taktarten bekannt gemacht. Das Lesen und Schreiben der Noten wird geübt. Die früher vorgenommenen Tonübungen (leichte Intervalle) werden in C-dur mit den Notennamen durchgenommen. Die Notengestalten für die Dauer der Töne werden vorgeführt. Es werden rythmische Uebungen in Verbindung mit den Notennamen vorgenommen. Die D-, G- und F-dur-Tonleiter wird in Noten vorgeführt, die gewöhnlichsten Intervalle dieser Tonarten werden mit Notennamen geübt. Es werden in den genannten Tonarten einige Lieder nach Noten eingeübt.

I. Klasse. (2 Stunden). Die in der zweiten Klasse vorgenommenen Uebungen und das Singen der Tonleiter, des Drei- und Vierklangs in den verschiedenen Tonfolgen wird fleißig wiederholt und zu größerer Fertigkeit gebracht. Die schwierigeren Intervalle, der Moll-Dreiklang und Vierklang werden geübt.

Singen nach Noten.

Die in der zweiten Klasse angestellten Uebungen in den vorgeführten Tonarten mit den Notennamen werden wiederholt und erweitert; die Schüler lernen ferner die Tonarten B-dur, Es-dur, A-dur und einige melodische Moll-Tonarten (A-moll, G-moll und C-moll) in Noten kennen. Es werden in diesen Tonarten einige Lieder nach Noten geübt. Im Ganzen lernen die Schüler in der ersten Klasse 25—30 neue Volkslieder singen, welche als ihr bleibendes Eigenthum mit ihnen ins Leben überzugehen geeignet sind.

H. Turnen.

Ueber Zweck und Behandlung des Unterrichts im Turnen ist das Nähere im § 1 des „Neuen Leitfadens für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen" vom 8. Oktober 1868 angegeben, auf welchen hier verwiesen wird.

VI. und V. Klasse. (je 2 Stunden.) In der sechsten und fünften Klasse werden meistens Turnspiele und Vorübungen für das eigentliche Turnen vorgenommen.

IV. III. II. und I. Klasse. (je 2 Stunden). Die Uebungen im Turnen werden in nachstehender Aufeinanderfolge vorgenommen (cfr. Verfügung vom 5. Oktober 1872 I. S. V. ꝛc. Nr. 2593.)

1. Freiübungen im Stehen, Hangübungen am Reck;
2. Stabübungen, Hochspringen;
3. Ordnungsübungen, Stützübungen am Barren;
4. Freiübungen im Hüpfen, Hangübungen am Reck;
5. Freiübungen im Gehen, Weitspringen;
6. Freiübungen im Laufen, Stützübungen am Barren.

Die Turnspiele sind im Anschlusse an den strengeren Turnunterricht besonders zu pflegen.

I. Industrie-Unterricht.

Für Mädchen (2 Stunden).

Dieser Unterricht soll die Kinder in den Stand setzen, die im gewöhnlichen häuslichen Leben vorkommenden weiblichen Handarbeiten selbst zu besorgen. Zugleich ist derselbe ein wirksames Mittel, die Mädchen frühzeitig an nützliche Thätigkeit zu gewöhnen und den Sinn für Ordnung, Sparsamkeit und Wohlanständigkeit in der Kleidung zu fördern. Seinem Zwecke entsprechend muß sich derselbe auf folgende Fertigkeiten, die möglichst in der gegebenen Reihenfolge zu behandeln sind, erstrecken:

a. Die Anfänge des Strikens bis zur Erreichung einer für gewöhnliche Verhältnisse einer bürgerlichen Haushaltung ausreichenden Uebung;
b. die Anfänge des Nähens; Erlernung der verschiedenen Nähte, des Flickens;
c. Wäschenähen (leichtere Arbeit) und Wäschezeichnen. Stopfen;
d. Schwierigere Arbeit des Wäschenähens und Erlernung des Zuschneidens von Weißzeug.

Ausgeschlossen von dem in der Volksschule zu ertheilenden Unterricht in weiblichen Handarbeiten sind alle nur dem Luxus dienenden Arbeiten, als: Sticken, Filiren, Häkeln u. A. — Ueber die Nothwendigkeit der Ertheilung des Unterrichts im Gebrauch der Nähmaschinen hat die Ortsschul-Behörde zu befinden.

Dem Zweck des in Rede stehenden Unterrichts gemäß ist auf dessen praktische Verwerthung Rücksicht zu nehmen. Zu diesem Behufe wird in entsprechender Weise von der Lehrerin darauf hinzuwirken sein, daß die Kinder das Ausbessern und Fertigen von Kleidungsstücken für sich selbst oder ihre Angehörigen nach Anleitung der Lehrerin während der Unterrichtsstunden verrichten, und sich daran gewöhnen, die diesfälligen Gegenstände resp. Stoffe in den Handarbeits-Unterricht mitzubringen.

Es ist nicht als genügend anzusehen, daß die Lehrerin ihren Schülerinnen blos zeige, was und wie sie es thun sollen, vielmehr hat sie die zweckentsprechenden näheren Erklärungen zu geben und dahin zu wirken, daß auch die Schülerinnen sich über das Technische ihrer Arbeiten in gebräuchlicher Ausdrucksweise aussprechen können. Es ist zweckmäßig, daß Verzeichnisse über die von den Mädchen angefertigten Handarbeiten geführt werden.

Schlußbestimmung. Die nach diesem Lehrplan von den Lehrern jeder Schule für die einzelnen Klassen auszuarbeitende Pensenvertheilung ist von dem Lokal-Schul-Inspektor zu prüfen und mit dem Prüfungsvermerk zu versehen und sodann von dem Kreis-Schulinspektor resp. der Stadt-Schul-Inspektion zu genehmigen und zu unterschreiben.

---

5. Die Halbtagsschule.

Ministerial-Erlaß vom 16. Dezember 1874.

Mißverständliche Auffassungen von der Aufgabe und der Einrichtung der Halbtagsschule, welche mir sowohl in der Behandlung von Specialfällen, als in allgemeinen Berichten entgegengetreten sind, veranlassen mich zu nachstehender Eröffnung.

In dem § 2 der Allgemeinen Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule ist vorgeschrieben, daß die Zahl der Kinder, welche in der einklassigen Schule durch einen gemeinsamen Lehrer gleichzeitig Unterricht erhalten, nicht über 80 steigen soll. Hieraus ergiebt sich, daß in der Regel, wo diese Zahl überschritten wird, eine zweite Klasse eingerichtet und für diese ein besonderer Lehrer angestellt werden soll. Wo die Verhältnisse dies nicht gestatten, ebenso wie da, wo das Schulzimmer auch für eine geringere Schülerzahl nicht ausreicht, oder andere Umstände, z. B. körperliche Schwäche des Lehrers dies nothwendig erscheinen lassen, kann nach § 3 der bezeichneten Verfügung mit Genehmigung der Regierung die Halbtagsschule eingerichtet werden. Diese Bestimmung ist vielfach so ausgelegt worden, als sollte es in die Wahl der Regierung gestellt werden, ob in den angegebenen Fällen die einklassige Volksschule beizubehalten, oder die Halbtagsschule einzurichten sei. Diese Auffassung ist nicht zutreffend. Nicht die Frage, ob eine zweite Klasse einzurichten sei, sondern nur die, ob bis auf Weiteres von der Anstellung eines zweiten Lehrers abgesehen werden könne, unterliegt der Entscheidung der Regierung. Die Vereinigung einer größeren Anzahl von Kindern

jedes schulpflichtigen Alters in einer Klasse stellt dem Erfolge des Unterrichts Schwierigkeiten entgegen, deren Ueberwindung die volle Kraft eines Lehrers erfordert und erfahrungsgemäß da, wo die Zahl der Kinder über achtzig steigt, nur in seltenen Ausnahmefällen vorzugsweise begabten und kräftigen Lehrern gelingt. In einer Schule aber, in welcher nicht mehr alle Kinder beschäftigt und beaufsichtigt werden können, ist auch von einer erziehlichen Einwirkung kaum mehr die Rede.

Dagegen bildet die wohleingerichtete Halbtagsschule schon in ihren beiden aufsteigenden Klassen, welche die Ertheilung eines planmäßen Unterrichts erleichtern, Vortheile, denen gegenüber die nothwendige Vereinbarung der Stundenzahl als der geringere Uebelstand weniger ins Gewicht fällt. Allerdings ist dabei vorausgesetzt, daß jede der beiden Klassen von einer verhältnißmäßig nicht erheblichen Schülerzahl besucht werde. Dies ist nur anzunehmen, so lange die Gesammtzahl der Schüler nicht über hundert steigt. Tritt letzterer Fall ein, so wird die Einrichtung einer zweiten Klasse im Wege der Halbtagsschule niemals mehr als genügend erachtet werden können, sondern es ist dann stets auch auf die Anstellung des zweiten Lehrers Bedacht zu nehmen.

Berlin, den 16. Dezember 1874.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
sämmtliche k. Regierungen ꝛc.
14397. U. III.

Vergl. Circ.-Verf. der k. Regierung zu Düsseldorf vom 28. März 1873, § 3 und vom 15. Juni 1874, § 6 und 7.

---

6. Die Wanderschule.

Min.-Erl. vom 9. Juli 1873.

Auf den Bericht vom 9. Mai d. J. eröffne ich der k. Regierung, daß kein hinreichender Grund vorliegt, im Kreise N. eine katholische Wanderschule einzurichten.

Vorausgesetzt, daß in der einen oder der anderen der zehn zu dem katholischen Schulbezirk N. gehörigen Ortschaften nicht bereits im Sinne der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 eine Gemeindeschule vorhanden ist, in welcher die katholischen Kinder regelmäßig Unterricht empfangen können, es also darauf ankommt, für sämmtliche Schulkinder in den gedachten Ortschaften eine dauernde, zweckmäßige Schuleinrichtung zu treffen, und deren Unterhaltung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu ordnen, würde die Errichtung einer Wanderschule nicht das geeignete Mittel sein, um zum Ziele zu gelangen. Abgesehen davon, daß es Behufs Errichtung der gedachten Wanderschule an einer gesetzlichen Grundlage zur Sicherung ihres Bestandes fehlt und besondere Staatsmittel, um in solchen Ausnahmefällen helfend hinzuzutreten, nicht mehr vorhanden sind, sind Wanderschulen stets als ein mangelhafter und thunlichst zu beseitigender Nothbehelf befunden worden. Dagegen stehen jetzt hinreichende Mittel zu Gebote, um nicht erst zur Beseitigung eines Uebelstandes bei einer öffentlichen Schulein-

richtung zu einem vorweg als unzureichend zu bezeichnenden Uebelstand zu greifen 2c.

Berlin, den 9. Juli 1873.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
die k. Regierung zu N.
U. 20625.

7. Die Mittelschule.

a) Allgemeine Bestimmungen über die Mittelschule.

Min.-Erl. vom 15. October 1872.

Unter dem Namen von Bürger-, Mittel-, Rektor-, höheren Knaben- oder Stadt-Schulen sind bereits gegenwärtig eine beträchtliche Anzahl von Unterrichts-Anstalten vorhanden, welche einerseits ihren Schülern eine höhere Bildung zu geben versuchen, als dies in der mehrklassigen Volksschule geschiehet, andererseits aber auch die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens und des s. g. Mittelstandes in größerem Umfange berücksichtigen, als dies in höheren Lehranstalten regelmäßig der Fall sein kann.

Es entspricht den Anforderungen der Gegenwart nicht nur, die bestehenden Anstalten dieser Art weiter zu entwickeln, sondern auch die Neuerrichtung derselben Seitens der Gemeinden thunlichst zu fördern.

Wenn solche Schulen den nachfolgenden Anforderungen entsprechen, so sind dieselben als Mittelschulen anzusehen und zu bezeichnen.

1. Die Schulen sollen neben den Volksschulen des Orts bestehen und mindestens fünf aufsteigende Klassen mit einer Maximalzahl von je fünfzig Schülern haben. Es kann jedoch gestattet werden, daß die Oberklassen einer sechsklassigen Volksschule nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten.

2. Der Unterricht in der Mittelschule ist im Anschlusse an den beifolgenden Lehrplan, welcher auf eine sechsklassige Schule berechnet ist, zu ertheilen. Bei fünf Klassen sind die Pensa der drei Unterklassen auf zwei Klassen zu vertheilen. Bei mehr als sechs Klassen findet eine Erweiterung des Pensums statt.

Wo die lokalen Verhältnisse eine besondere Berücksichtigung des Ackerbaues, Fabrikwesens, Bergbaues, Handels oder der Schifffahrt in dem Lehrplane bedingen, sind die erforderlichen Aenderungen in demselben vorzunehmen. Demgemäß ist es auch je nach dem Bedürfnisse zuzulassen, nur eine der im Lehrplane bezeichneten neueren Sprachen oder statt derselben eine andere in den Lehrplan aufzunehmen.

3. Die Inventarien der Mittelschulen müssen den höheren Lehrzwecken derselben entsprechen. Insbesondere sind für den Unterricht in der Geographie und der Naturkunde die erforderlichen Lehrmittel zu beschaffen. Auch ist für eine Bibliothek Sorge zu tragen, welche diejenigen größeren wissenschaftlichen Werke enthält, deren Benutzung für die Lehrer nothwendig ist.

4. Der Unterricht ist nur von solchen Lehrern zu ertheilen, welche hierzu nach Maßgabe der Prüfungsordnung als befähigt anerkannt sind.

Die Mittelschulen ressortiren, wie die Volksschulen, von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise in der Provinz Hannover von den Königlichen Consistorien.

In keinem Falle darf übrigens durch die Verfolgung höherer Unterrichtsziele die Volksschule benachtheiligt werden. Es ist daher nur da,

wo für die Letztere eine ausreichende Fürsorge stattgefunden hat, die Errichtung von Mittelschulen Seitens der Behörden anzustreben.

Berlin, den 15. Oktober 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.

An sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover, sowie sämmtliche Provinzial-Schulcollegien.

B. 2312.

Lehrplan für die Mittelschule.

I. Religion.

In den drei Unterklassen (wöchentlich je 3 Stunden): die biblische Geschichte alten und neuen Testamentes. In der sechsten Klasse eine kleine, in der fünften eine etwas größere Anzahl biblischer Erzählungen, wo möglich unter Benutzung guter Abbildungen; in der vierten eine zusammenhängende Darstellung der biblischen Geschichte. Die zehn Gebote, das Glaubensbekenntniß und das Vaterunser werden ohne die Erklärung der Confessionskatechismen angeeignet und nach Wort und Sachinhalt erklärt.

Sowohl mit dieser Erklärung, wie mit der biblischen Geschichte werden passende Bibelsprüche wie einzelne Verse geistlicher Lieder in Verbindung gebracht; einige davon, in der vierten Klasse auch eine kleine Zahl (etwa vier) ganzer Lieder gelernt; in der fünften und sechsten kommen einige dem Kindesalter angemessene Gebete zur Aneignung.

In den drei Oberklassen (wöchentlich je zwei Stunden) wird die heilige Geschichte unter Hineinnahme des Lehrinhaltes der heiligen Schrift erweitert und ergänzt. Dabei kommen das christliche Kirchenjahr und die evangelischen Perikopen desselben zur Behandlung; ebenso das Nothwendige aus der Bibelkunde. Den evangelischen Schülern wird Anleitung zum selbstständigen Schriftverständnisse durch Lesen und Auslegen ausgewählter Psalmen und anderer zusammenhängender Abschnitte aus den prophetischen und poetischen Büchern des alten Testamentes und aus dem neuen Testamente gegeben; hieran reihen sich die Geschichte der Pflanzung und Ausbreitung der christlichen Kirche und die Hauptsachen aus der Kirchengeschichte in Lebensbildern.

Die Religionslehre wird nach dem Katechismus der betreffenden Confession unter Beziehung auf biblische Geschichte, Bibelspruch und Kirchenlied im Zusammenhange erklärt, einzelne Sprüche, Liederverse, auch ganze Lieder werden gelernt; über die bedeutendsten Liederdichter werden Nachrichten gegeben.

Die Vertheilung dieses Pensums auf die einzelnen Klassen bestimmt sich nach der Stelle und der Bedeutung, welche den Theilen desselben bei den einzelnen Confessionen zukommen.

Der gesammte Religionsunterricht wird den Schülern in konfessioneller Sonderung ertheilt.

II. Deutsch, Lesen und Schreiben.

Sechste Klasse. 12 Stunden. Die Schüler lernen die Laute und ihre Zeichen in der deutschen Schreib- und Druckschrift kennen und werden im Lesen so weit gefördert, daß sie kleine zusammenhängende Stücke ohne Stocken langsam vorlesen können. Sie werden ferner angehalten, einzelne Wörter und dann kleine Stücke aus der Fibel und vorgesprochene Wörter und kleine Sätze, in denen Laut und Zeichen übereinstimmen,

zu schreiben. Endlich werden diese Stunden zu Anschauungs- und Sprechübungen und zum Auswendiglernen und Vortragen kleiner Gedichte benutzt. Bei dem Unterrichte sind Lesen und Schreiben zu verbinden und leicht ins Auge fallende Bilder zu benutzen.

Fünfte Klasse. 12 Stunden (incl. 3 Schreibstunden). Die Arbeit der vorigen Klasse wird nicht sowohl durch Aufnahme neuer Gegenstände, oder Erweiterung der Ziele, als durch erhöhte Anforderungen an die Sicherheit und die Selbständigkeit der Leistungen sowohl im Lesen als im Schreiben fortgeführt.

Es treten drei besondere Stunden für die Uebung im Schreiben ein.

Vierte Klasse. 12 Stunden (incl. 3 Schreibstunden). Das Hauptziel dieser Klasse ist, daß die Schüler leichte, ihnen bis dahin unbekannte Sprachstücke mit Verständniß bekundender Betonung geläufig vorlesen und mäßig schwere Dictate orthographisch richtig niederschreiben können. Alle Uebungen müssen vorzugsweise auf diesen Zweck gerichtet sein und es ist hier eher zuzulassen, daß beim Lesen an der Betonung als an der Geläufigkeit etwas auszusetzen sei, und daß in der Orthographie am Wissen etwas fehle, als an der Sicherheit in dem, was gelernt ist.

Aus der Grammatik: Unterscheidung der Redetheile und das Wichtigste aus der Lehre vom einfachen Satze.

Uebrigens sind Uebungen im mündlichen Nacherzählen des Gelesenen und im Vortrag auswendig gelernter Gedichte hier, wie in allen folgenden Klassen, ein wichtiger Theil des deutschen Unterrichts.

Die schriftlichen orthographischen Uebungen werden fleißig fortgesetzt und die Stilübungen mit der Wiedergabe kleiner, von dem Lehrer mitgetheilter Erzählungen oder im Unterrichte vorbereiteter Beschreibungen begonnen.

Dritte Klasse. 8 Stunden (incl. 3 Schreibstunden). Die Lehre vom einfachen Satze und von der Satzverbindung, sowie die Kenntniß der Biegeformen des Nomens und des Verbs.

Die Stilübungen werden fortgesetzt; Gegenstand derselben sind, wie früher, im Unterrichte vorbereitete Erzählungen oder Beschreibungen; doch werden für dieselben etwas schwierigere Stoffe gewählt.

Bei der Lectüre und der Besprechung wird auf Correktheit und Geläufigkeit, bei den orthographischen Uebungen auf Kenntniß der Hauptregeln und Sicherheit in deren Gebrauch gehalten.

Zweite Klasse. 6 Stunden (incl. 2 Schreibstunden). Die Schüler werden in das Verständniß von Musterstücken deutscher Prosa und Poesie eingeführt und zu einem guten Vortrage derselben angeleitet.

Die poetische Lectüre wird so eingerichtet, daß die Schüler an derselben eine hinreichend deutliche Vorstellung von den wichtigsten Dichtungsarten erhalten.

Einführung in die Lehre vom Satzgefüge und von der Interpunction.

Als Stilübungen dienen abwechselnd Uebersetzungen aus dem Französischen und ganz leichte Aufsätze, zu welchen der Stoff und die Disposition in der Unterrichtsstunde unter Anleitung des Lehrers gefunden wird; Schilderungen von Selbsterlebtem, namentlich auch in Briefform und leichte Geschäftsaufsätze.

Erste Klasse. 5 Stunden (keine Schreibstunde). Fortgesetzte Erklärung von Musterstücken deutscher Prosa und Poesie. Im Anschlusse an die poetische Lektüre wird dem Schüler das Unentbehrliche über Versmaß und allgemeine metrische Gesetze, sowie über die bedeutendsten deutschen Dichter in einer seiner Fassungskraft entsprechenden Weise gegeben.

Unterweisung über die wichtigsten Stilgattungen.

Die Aufsatzthemata werden nur Gebieten, welche den Schülern aus dem Unterrichte, aus der Lektüre oder aus dem Leben hinlänglich bekannt sind, entnommen, und es sollen die Schüler auch Anleitung in der Anfertigung von Geschäftsaufsätzen und Geschäftsbriefen, die im gewerblichen Leben am häufigsten vorkommen und spezielle Berufskenntnisse nicht erfordern, erhalten.

Die Auswahl des Lesebuches ist so zu treffen, daß die Schüler in demselben Proben aus den Meisterwerken der deutschen Dichtung und Prosa finden; erforderlichen Falls ist neben demselben eine gute Gedichtsammlung zu brauchen. In Schulen, die mehr als sechs Klassen haben, werden Werke wie Minna von Barnhelm, Hermann und Dorothea, Tell, Wallenstein 2c. im Zusammenhange gelesen.

III. Rechnen und Raumlehre.

Sechste Klasse. 5 Stunden. Im ersten Semester die vier Species im Zahlenkreise von 1 bis 20, im zweiten in dem von 1 bis 100. Die Einübung des Einmaleins fällt in dieses Pensum.

Fünfte Klasse. 5 Stunden. Die vier Species, im ersten Semester im Zahlenkreise mit unbenannten Zahlen. (Schriftliches Rechnen.)

Auf diesen beiden Stufen Benutzung der Rechenmaschine.

Vierte Klasse. 5 Stunden. Die vier Species mit mehrfach benannten Zahlen. Resolviren, Reduciren, Zeitrechnung, einfache Regel de tri.

Dritte Klasse. 5 Stunden. Rechnen 3 Stunden. Die vier Species in Decimalen und in gemeinen Brüchen.

Raumlehre 2 Stunden. Veranschaulichung der Elemente der Formenlehre an den regelmäßigen Körpern.

Zweite Klasse. 5 Stunden. Rechnen 3 Stunden. Einfache und zusammengesetzte Regel de tri. Zinsrechnung.

Raumlehre 2 Stunden. Planimetrie bis zur Lehre von den Linien und Winkeln in und am Kreise. Im Anschlusse daran Constructions-Aufgaben.

Erste Klasse. 6 Stunden. Rechnen 3 Stunden. Die bürgerlichen Rechnungsarten, Ausziehen von Quadrat- und Kubikwurzeln. Anfänge der Buchstabenrechnung und Algebra.

Raumlehre 3 Stunden. Die Lehre von den Parallelogrammen. Berechnung des Inhalts geradliniger Figuren und des Kreises.

Die Elemente der Stereometrie. Berechnung der Oberfläche und des Inhaltes prismatischer, pyramidaler und kugelförmiger Körper.

In Mittelschulen von mehr als sechs Klassen wird das arithmetische Pensum durch Fortführung der Algebra und der Buchstabenrechnung, durch die Gleichungen, die Hinzunahme schwieriger Aufgaben aus den bürgerlichen Rechnungsarten, namentlich der Wechsel- und Coursrechnung erweitert, das geometrische Pensum durch schwierige Aufgaben aus der rechnenden Geometrie.

IV. Naturkunde.

(Naturbeschreibung, Physik, Chemie.)

Naturbeschreibung. Dritte und zweite Klasse je 2 Stunden. Beschreibung ausgewählter phanerogamischer Gewächse mit Angabe ihrer Nutzanwendung im menschlichen Haushalte, der wichtigsten heimischen Säugethiere und Vögel und ausgewählter Repräsentanten der übrigen Thierklassen in stufenweis erweiterter Darstellung.

Erste Klasse. 2 Stunden. Fortgesetzte Beschreibung von Pflanzen, Anleitung zur Bestimmung der einheimischen unter Hervorhebung ihres Nutzens oder Schadens. Das Allgemeinste über das Leben der Pflanze. Kenntniß des menschlichen Körpers. Diätetik. Beschreibung von Thieren in der Reihenfolge des Systems. Die wichtigsten Mineralien.

In dem gesammten Unterrichte sind die Schüler zu selbständiger und aufmerksamer Beobachtung der Natur anzuleiten.

Naturlehre. Zweite Klasse 2 Stunden. Mechanische Eigenschaften der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Die einfachsten Erscheinungen des Magnetismus.

Erste Klasse. 3 Stunden. Das Wichtigste aus der Lehre von der Electricität, von der Wärme und dem Schalle, außerdem in einer besonderen Stunde die Anfangsgründe der Chemie.

In Schulen mit mehr als sechs Klassen werden namentlich die Unterweisungen aus der Physik und der Chemie zu einer mehr zusammenhängenden Darstellung dieser Schuldisziplinen erweitert; in der Naturbeschreibung treten in solchen Schulen Mittheilungen über Bau und Bildung der Erdrinde hinzu.

Ueberall sind beim Unterrichte in der Naturkunde gute natürliche Exemplare oder Nach- und Abbildungen zu benutzen; in der Physik ist außerdem das Experiment der Unterweisung zu Grunde zu legen.

V. Geographie.

Vierte Klasse. 2 Stunden. Die Heimath. Das Wichtigste über die Erscheinungen des Luftkreises, über den Horizont, über Sonne, Mond und Sterne, Tages- und Jahreszeiten. Einführung in die kartographische Darstellung.

Dritte Klasse. 2 Stunden. Gestalt und Bewegung der Erde. Das mathematische Netz. Uebersicht der Continente und der Oceane. Europa im Allgemeinen, besonders physisch.

Zweite Klasse. 2 Stunden. Die Hauptsachen aus der physischen und der politischen Geographie aller fünf Erdtheile.

Erste Klasse. 2 Stunden. Deutschland. — Der preußische Staat. — Uebersichtliche Wiederholung des ganzen Pensums unter besonderer Hervorhebung der mathematischen Geographie.

In einer Schule mit mehr als sechs Klassen kann außer einer Erweiterung des Pensums eine genauere Darstellung der fremden Länder gegeben werden.

Durchweg Benutzung guter Wandkarten, Globen und Tellurien; auch die Schüler müssen im Besitze eines guten Atlas sein.

VI. Geschichte.

Dritte Klasse. 2 Stunden. Biographien aus der Weltgeschichte aller drei Zeitalter. Die Geschichten aus der Heroenzeit und aus dem Alterthume werden ausführlicher mitgetheilt; aus dem Mittelalter und der neueren Zeit nur die Geschichte der bekanntesten Männer, wie Karl der Große, Friedrich Barbarossa, Friedrich der Große und ähnliche.

Zweite Klasse. 2 Stunden. Biographien und Lebensbilder aus der Weltgeschichte aller drei Zeitalter, wobei die Geschichte der Gründung und Ausbreitung der christlichen Kirche und die Mittheilungen über diejenigen Ereignisse und Männer besonders hervortreten, welche auf die allgemeine Geschichte einen vorzüglichen Einfluß geübt haben.

Erste Klasse. 2 Stunden. Biographien und Lebensbilder aus der

Weltgeschichte aller drei Zeitalter, wobei jedoch diejenigen aus der vaterländischen Geschichte besonders hervorgehoben und Ereignisse, wie der siebenjährige, der Befreiungs-, der deutsche, der deutsch-französische Krieg im Zusammenhange behandelt werden.

In einer Schule mit mehr als sechs Klassen sind die Mittheilungen ausführlicher zu geben, und kann mehr aus der Geschichte des Alterthumes und aus derjenigen der außerdeutschen Völker in die Darstellung aufgenommen werden.

VII. Fremde Sprachen.

a. Französisch. Englisch.

Ziel ist: richtige Aussprache und Sicherheit in der Orthographie der fremden Sprache, sowie die Befähigung des Schülers, in derselben leichte prosaische Schriftsteller ohne Wörterbuch geläufig zu lesen, leichte Geschäftsbriefe selbstständig aufzusetzen und sich innerhalb der Grenzen des gewöhnlichen Verkehrs einigermaßen zu verständigen.

In Schulen mit mehr als sechs Klassen ist die Befähigung zum Verständnisse der Dichter, sowie einige Bekanntschaft mit der Literatur der fremden Nation anzustreben und gesteigerte Sicherheit in der Conversation und in der Correspondenz zu erzielen.

In Schulen mit sechs Klassen beginnt der Unterricht in der dritten. Es ist ihm in der dritten und zweiten ein Elementarbuch, in der ersten eine Schulgrammatik zu Grunde zu legen; die Lectüre ist in der Mittelklasse unter Benutzung eines leichten Lesebuches, in der oberen an Literaturproben zu üben, wie sie in größeren Chrestomathien oder in kleinen Schulbibliotheken zusammengestellt sind.

In Schulen mit mehr als sechs Klassen tritt in den oberen Klassen systematischer Unterricht in der Grammatik ein; außerdem erweitert sich der Lehrstoff durch Hinzunahme schwieriger, namentlich auch poetischer Lesestoffe und Mittheilungen aus der Literaturgeschichte.

b. Lateinisch.

Der Unterricht ist facultativ; derselbe hat wesentlich den Zweck, eine Vorbereitung für die unteren Gymnasialklassen zu geben, und ist darum auch der Lehrgang für denselben demjenigen des Gymnasiums, in welches die Mehrzahl der Schüler übergeht, anzupassen.

VIII. Zeichnen.

Dritte Klasse. 2 Stunden. Linearzeichnen nach Vorzeichnung des Lehrers an der Wandtafel, unter Hinweisung auf die geometrische Grundlage derselben.

Zweite Klasse. 2 Stunden. Geometrische Ansichten von einfach gestalteten Gegenständen nach gegebenem, verjüngtem, erweitertem Maßstabe. Copiren einfach schattirter Vorlegeblätter verschiedener Art.

Erste Klasse. 2 Stunden. Elemente der Perspective. Zeichnen von Holzkörpern, Gipsmodellen und Naturgegenständen; Schattiren mit schwarzer Kreide, Tusche und Sepia, Copiren ausgeführter Ornamente, Köpfe u. s. w.

In der mehr als sechsklassigen Schule Erweiterung des Pensums nach einem für diese besonders zu entwerfenden Plane.

IX. Gesang.

Sechste Klasse. 2 Stunden. Stimm- und Treffübungen innerhalb des

Tonumfangs von $\bar{c}$ bis $\bar{\bar{d}}$. Als Tonarten kommen vorzugsweise in Betracht: G-, F- und D-dur. Die sämmtlichen Treffübungen sind mit bestimmter taktischer (2- und 3theiliger) Betonung auszuführen. Als Tonzeichen dient die Ziffer. Es wird durchgehends nur in den Stärkegraden von mezzo-forte und piano gesungen. Einübung von etwa 6—8 Choralmelodien und einigen (8—10) einstimmigen weltlichen Gesängen aus dem Bereiche obiger Tonarten.

Fünfte Klasse. 2 Stunden. Der bisherige Tonumfang wird durch die Töne $\bar{e}$ und $\bar{f}$ erweitert. Die Stimm- und Treffübungen erstrecken sich auf die Töne von $\bar{e}$ bis $\bar{f}$. Sämmtliche Uebungen treten in bestimmter taktischer Form auf. Zwei-, drei- und viertheiliger Tact unter der Form von einfachen, doppelten und dreifachen Taktheilen und Taktgliedern ersten Ranges. Die Ziffer dient als Tonzeichen.

Einübung von 8 bis 10 Choralmelodien und eben so vielen weltlichen Liedern. Alles einstimmig und im Bereiche der in Klasse 6 vorkommenden Tonarten auszuführen.

Vierte Klasse 2 Stunden. Als Tonzeichen tritt die Note auf. Die Stimm- und Treffübungen werden an der C-dur Tonleiter gemacht. Auch Gesänge aus F- und G-dur können nach der (bis jetzt noch etwas mangelhaften) Notenbezeichnung eingeübt werden, mit der durch den Standpunkt der Kinder gegebenen Beschränkung.

Die bisherigen rythmischen Tonverhältnisse im $^2/_4$-, $^3/_4$- und $^4/_4$-Takt werden an der Note veranschaulicht und eingeübt.

Aus dem dynamischen Elemente tritt poco-forte und forte nebst lindem crescendo und diminuendo auf. Acht bis zehn Choralmelodien und weltliche Lieder aus C-, F- und G-dur werden eingeübt. Alles noch einstimmig zu singen.

Dritte Klasse. 2 Stunden. Stimm- und Treffübungen in den Tonarten C-, F- und G-dur. Der Tonumfang erhält eine Erweiterung durch die unterhalb $\bar{c}$ gelegenen Töne h a. g.

Die Töne fis und b in der G- und F-dur-Tonleiter gelangen jetzt zur gründlicheren Anschauung und Einübung. Auch die übrigen chromatischen Töne cis, gis ꝛc. sind vorzuführen.

Vorführung und Einübung des $^3/_8$- und $^6/_8$- Taktes nebst Einführung von $1^1/_2$ Takttheilen. Vorführung und Einübung der Pausen und Pausezeichen. Einführung in den zweistimmigen Gesang.

Zehn einstimmige Choralmelodien. Zehn- bis zwölf weltliche Lieder, in ein- und zweistimmigem Tonsatze.

Zweite Klasse. 2 Stunden. Stimm- und Treffübungen in den Tonarten D-, B-, A- und Es-dur.

Einführung in die verschiedenen Tempograde.

Viertheilige Gliederung der Taktheilnoten in den bisherigen Taktarten. Vorführung der auf viertheilige Gliederung des Takttheiles gestützten punktirten Form.

Als Stärkegrad tritt forte hinzu.

10 bis 12 theils 1-, theils 2-stimmige Choräle, 10 bis 15 zweistimmige weltliche Lieder.

Erste Klasse. 2 Stunden. Es werden die bekannten Molltonarten: a-, d-, e-, g- und e-moll vorgeführt und eingeübt.

Einführung in den 3-stimmigen Gesang für 2 Soprane und 1 Alt.

In Schulen mit mehr als sechs Klassen kann der Gesang für gemischten Chor eintreten. Die Bässe haben sich alsdann in sehr mäßigem Tonumfange zu ergehen.

Das Auswendigsingen ist vorzugsweise auf einstimmige Choräle und Lieder, weniger auf drei- und vierstimmige Tonsätze anzuwenden.

X. Turnen. Wöchentlich 2 Stunden.

In der sechsten und fünften Klasse Vorübungen und Turnspiele.

In den vier oberen Klassen systematischer Unterricht nach dem „Neuen Leitfaden für preußische Volksschulen", dessen Aufgaben auf der Oberstufe einer mehr als sechsklassigen Schule entsprechend zu ergänzen und zu erweitern sind.

Berlin, den 15. Oktober 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Uebersicht.

Lehrgegenstände.	Wöchentliche Stundenzahl.					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Religion	2	2	2	3	3	3
Deutsch, incl. Lesen und Schreiben	4	6	8	12	12	12
Rechnen	3	3	3	5	5	5
Raumlehre	3	2	2	—	—	—
Naturbeschreibung	2	2	2	—	—	—
Physik (Chemie)	3	2	—	—	—	—
Geographie	2	2	2	2	—	—
Geschichte	2	2	2	—	—	—
Französisch	5	5	5	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	—	—
Gesang	2	2	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2	2	2
	32	32	32	28	24	24

b) Der Lehrplan und die fremden Sprachen in der Mittelschule, und die Qualifikation der Lehrer.

aa) Min.-Erl. vom 19. März 1873.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf die mittels Berichtes vom 15. v. M. vorgetragenen Fragen bezüglich der Ausführung der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Okt. v. J., daß es in der Natur allgemeiner Verordnungen liegt, daß sie nicht alle möglichen Einzelfälle berücksichtigen können.

Es ist die Aufgabe der Provinzial- und Bezirks-Behörden, die Anwendung der gegebenen Vorschriften auf bestimmte Verhältnisse selbstständig eintreten zu lassen.

Bei dem Erlasse der Verfügung über die Einrichtung der Mittelschule und bei Aufstellung des Lehrplanes für dieselbe ist meine Absicht gewesen, unter Sicherstellung der Volksschulbildung im engeren Sinne, der Ausbildung eines tüchtigen Mittelstandes möglichst freie Bahnen zu geben und zugleich zu verhüten, daß zwischen den eigentlichen Volksschulen und den Mittelschulen ein solcher Unterschied entstehe wie etwa zwischen diesen und den Gymnasien. Ich habe daher gestattet, daß auch mehrklassige Volsschulen in ihren Oberklassen nach dem Lehrplan der

Mittelschule arbeiten. Ob dieses in den beiden oder in drei Oberklassen geschehe oder ob, wie es auch gewünscht worden ist, die Volksschule von irgend einer Stufe an in Parallelklassen zerfallen solle, von denen die eine die Volksschulbildung abschließt, während sie die andere im Sinne der Mittelschule erweitert, das muß unter sorgfältiger Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse in jedem einzelnen Falle besonders entschieden werden. Dahin gehört denn auch die Bestimmung darüber, wie weit in solchem Falle von der Stundenvertheilung des Normal-Lehrplanes wird abgegangen werden dürfen. Im Allgemeinen wird es als Regel gelten, daß die Schule je nach dem Maße, in dem sie den Beruf der Volksschule erfüllen soll, sich auch dem Lectionsplane derselben zu nähern hat. Der obligatorische Unterricht in zwei fremden Sprachen wird demnach nur in reinen Mittelschulen durchzuführen sein; er wird sogar nur in neunklassigen Schulen mit einigem Erfolge betrieben werden können; dagegen hat es nichts gegen sich, daß diejenigen Schüler, welche für ein Gymnasium oder eine Realschule vorbereitet werden sollen, neben dem obligatorischen Unterricht in einer neuern Sprache, facultativen Unterricht in der lateinischen erhalten. Die Frage nach der Qualifikation der Lehrer beantwortet sich nach dem Bedürfniß, zum Theil auch nach den Wünschen der Gemeinden. Wo diese im Interesse einer gehobenen Volksschule geboten erachten, von einem oder zwei Lehrern die Qualifikation für den Unterricht an Mittelschulen zu verlangen und für diese ein ausreichendes Gehalt festsetzen, sind ihnen ebensowenig Schwierigkeiten zu bereiten, als es anderseits Bedenken erregt, Lehrern, von deren Tüchtigkeit und ausreichenden Bildung sich der Departements-Schulrath durch wiederholten Besuch ihres Unterrichts überzeugt hat, zu gestatten, daß sie denselben auch in solchen Oberklassen einer Volksschule ertheilen, welche nach dem Lehrplane der Mittelschulen arbeiten. Die Königliche Regierung wolle demnach das Weitere veranlassen.

Berlin, den 19. März 1873.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An die K. Regierung zu N.

U. 10,214.

bb) Min.-Erl. vom 23. April 1873.

Bei der Bestimmung, daß der Unterricht in wenigstens einer fremden Sprache in den Lehrplan der Mittelschulen aufgenommen werden solle, ist nicht nur die Rücksicht auf das Bedürfniß des bürgerlichen Lebens, sondern auch diejenige auf die formal bildende Kraft dieses Gegenstandes maßgebend gewesen, und es ist endlich beabsichtigt worden, einem Uebergewichte des realen und technischen Unterrichtes über denjenigen in den ethischen Lehrgegenständen in unseren Knabenschulen vorzubeugen. Es kann daher in dem Umstande, daß zu N. zwei Gymnasien und eine Realschule bestehen, kein Grund dafür gefunden werden, den fremdsprachlichen Unterricht aus dem Lehrplane der sechsklassigen Knaben-Mittelschule wegzulassen und dafür die Stunden für Zeichnen, Rechnen und Schreiben zu vermehren.

Berlin, den 23 April 1873.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An die K. Regierung zu N.

U. 15,059.

c) Trennung der Geschlechter in der Mittelschule.

Min.-Resc. vom 3. April 1873.

Die den Lehrplan für Mittelschulen einleitende Verfügung vom 15. Oktober v. J. B. 2312 gestattet es ausdrücklich, daß die Oberklassen mehrklassiger Volksschulen nach dem Lehrplan der Mittelschulen arbeiten. Es ist demnach unbedenklich, daß da, wo den Mittelschulen wohl eingerichtete Volksschulen vorarbeiten, die ersteren sich auf zwei oder drei Klassen beschränken; dagegen ist die Trennung der Geschlechter die unabweisliche Voraussetzung für die Erreichung der im Normal-Lehrplane angegebenen Ziele. Bis diese durchgeführt sein wird, sind die in dem Berichte genannten Bürgerschulen nicht als Mittelschulen im eigentlichen Sinne anzusehen und zu bezeichnen. Es liegt aber darin keine Veranlassung, ihre Beseitigung ins Auge zu fassen; vielmehr ist ihre weitere Entwicklung, wie das Königliche Consistorium zutreffend ausgeführt hat, zu fördern. Die Einführung der Mittelschulen zweiter Ordnung würde ohne irgend einen wesentlichen Gewinn für die Arbeit der Schule mancherlei Unzuträglichkeiten mit sich führen. Es empfiehlt sich daher, bis auf Weiteres in Bezug auf den Namen jener Bürgerschulen keinerlei Verfügung zu treffen.

Berlin, den 3. April 1873.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An das K. Consistorium zu N. (in der Provinz Hannover).

U. 11,759.

d) Aufnahme der Volksschulklassen in die Mittelschule, resp. die Volksschule mit den Zielen der Mittelschule.

aa) Min.-Resc. vom 7. April 1873.

Wenn auch in der Regel die Mittelschule neben der Volksschule des Ortes bestehen soll, so ist doch, wie es gestattet ist, daß die Oberklassen einer sechsklassigen Volksschule nach dem Lehrplan der Mittelschulen arbeiten, ebenso auch zulässig, die Volksschulklassen in die Mittelschule aufzunehmen und durch den Lehrplan Vorsorge zu treffen, daß diejenigen Kinder, welche in die eigentlichen Mittelschulklassen nicht eintreten, einen Abschluß ihrer Volksschulbildung zu erreichen im Stande sind.

Berlin, den 7. April 1873.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An die K. Regierung zu N.

U. 12,448.

bb) Min.-Erl. v. 30. Januar 1874.

Es war vorauszusehen, daß bei der anderweitigen Organisation des Volksschulwesens von der von den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 (B. 2312) zugelassenen Einrichtung, daß die Oberklassen einer sechsklassigen Volksschule nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten, in vielen Fällen Gebrauch gemacht werden würde. Bei der größeren Mannigfaltigkeit der Schuleinrichtungen, welche bei einer derartigen Organisation in Frage kommen und die, weil sie aus lokalen Bedürfnissen heraus sich entwickelt haben, Berücksichtigung verdienen, hat sich die Schulverwaltung von jeder Mechanisirung fern zu halten und unter Festhaltung der maßgebenden Grundsätze den organisatorischen Bestrebungen möglichst freie Bahn zu lassen. Von

dieser Erwägung ausgehend, kann ich dasjenige, was die königliche Regierung in Betreff der sechsklassigen Stadtschule zu N. unter dem 17. Juli v. J. verfügt hat, nur zum Theil billigen. Anderes läßt sich so, wie es gefordert ist, nicht aufrecht erhalten.

Es ist richtig, daß der der Recursvorstellung der städtischen Schuldeputation vom 26. August v. J. beigefügte Lehrplan der bestehenden Bestimmung, die Verfolgung höherer Unterrichtsziele dürfe die Volksschule nicht benachtheiligen, nicht in gehöriger Weise gerecht wird. Es gewinnt den Anschein, als ob die elementare Bildung ihren Abschluß finden solle mit Absolvirung der drei untern Klassen. Dieselben werden ausdrücklich als Unter-, Mittel- und Oberstufe bezeichnet. Der letzteren, im Schulorganismus der vierten Klasse, werden bereits das dritte Hauptstück des Katechismus, Reformations- und vaterländische Geschichte als Unterrichtsstoff zugewiesen. Ist es aber, wie sich vermuthen läßt, bei Entwerfung des Lehrplanes nicht in Absicht gewesen, an dieser Stelle schon die Elementarbildung abzuschließen, und wird angenommen, daß diejenigen Kinder, welche die Ziele der Mittelschulbildung nicht erreichen können, doch noch weiter von der vierten Klasse an aufsteigen, so werden diese doch genöthigt, in der dritten Klasse einen werthlosen Anfang im Französischen zu machen, während die auch in den Realien einen Abschluß nicht erreichen. Es ist hiernach zutreffend, was die Königliche Regierung bemerkt, daß durch eine derartige Einrichtung die Unterrichtsziele der Volksschule benachtheiligt werden. Diesem Uebelstande läßt sich nur dadurch begegnen, daß für den weiter geführten und abschließenden Volksschulunterricht besondere Klassen errichtet werden. Da jedoch die Frequenzverhältnisse hier nicht bekannt sind, so läßt sich nicht mit Sicherheit urtheilen, welche anderweitige Organisation am angemessensten sein möchte. Ich gebe aber zur Erwägung, ob nicht unter Reduction der Parallelklassen die Klassenstufen zu vermehren sein werden, ein Gedanke, welchem sowohl in der Recursvorstellung, als auch in der Eingabe einer Anzahl N.'er Bürger vom 12. September v. J. Ausdruck gegeben worden ist. Gestatten es die Verhältnisse, so kann unter gänzlicher Aufhebung der Parallelklassen eine Errichtung auch dahin getroffen werden, daß drei Unterklassen als ein für die Volks- und für die Mittelschule gemeinsamer Unterbau konstruirt werden, von da aus eine Gabelung eintritt und der Volksschule zwei und der Mittelschule noch vier Klassen zugewiesen werden. Bei einer derartigen Bifurcation erledigt sich auch das Bedenken der Königlichen Regierung gegen den obligatorischen Charakter des fremdsprachlichen Unterrichts. Er wird dann eben nur in den Mittelschulen ertheilt &c.

Berlin, den 30. Januar 1874.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.

An die Königliche Regierung zu N.
U. 36,131.

e) Die Lehrmittel für die Mittelschule.

Min.-Erl. vom 8. November 1873.

Auf die Recurs-Vorstellung vom 16. v. M. eröffne ich dem Magistrate, daß die in § 9 der Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule als für diese unentbehrlich bezeichneten Lehrmittel auch zum Inventar der Mittelschule gehören. Ein Unterschied zwischen

den Lehrmitteln beider Schulen kann nur in so weit eintreten, als die weitergehenden Ziele der Mittelschule die Anschaffung noch umfassenderer Lehrmittel, namentlich für den Unterricht in der Geographie, der Naturbeschreibung, der Physik*) und im Zeichnen nöthig erscheinen lassen werden.

Berlin, den 8. Novbr. 1873.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An den Magistrat zu N.

U. 40,394.

f) Die Einrichtungspläne für Mittelschulen sind drei Monate vor der beabsichtigten Einrichtung vorzulegen.

Circ.-Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf. vom 11. November 1872.

— — — Die Anträge auf Einrichtung von Mittelschulen müssen drei Monate vor dem Beginn desjenigen Schulsemesters, mit welchem eine solche Einrichtung ins Leben treten soll, bei uns eingegangen sein, widrigen Falls eine Verzögerung bis zum nächstfolgenden Schulsemester unvermeidlich sein würde. — —

Düsseldorf, den 11. November 1872.

K. Regierung, Abth. des Innern.

I. V. A. 3746.

8. Simultanschule.

a) Min.-Resc. vom 16. Juni 1873.

Nach dem Berichte vom 3. Juni v. J. besteht die Stadtschule zu N. aus zwei katholischen Klassen und einer evangelischen Klasse. Dies entspricht weder den Anordnungen für eine Confessionsschule, noch denen für eine Simultanschule; und wenn nach der Absicht der Königlichen Regierung noch eine dritte katholische Klasse außerhalb des Schulhauses in einem Miethslokale eingerichtet werden sollte, würden die 48 evangelischen und die vier jüdischen Schulkinder nicht nur nach wie vor keinen hinreichenden Raum in dem ohnehin nicht zweckmäßig unter dem Dache eingerichteten kleinen evangelischen Klassenlokale finden, sondern auch wie bisher der Vortheile einer mehrklassigen Schule verlustig gehen, obgleich die gesammten Schulunterhaltungskosten von allen Hausvätern gemeinschaftlich aufgebracht werden, es mithin recht und billig erscheint, daß auch allen gleiche Vortheile aus der Schuleinrichtung erwachsen. Die Königliche Regierung wolle daher dem früheren Beschlusse der Repräsentanten der Schulgemeinde, die Schule in eine Simultanschule

---

*) In Dr. Hofmann's Bericht über die Einrichtung öffentlicher Mittelschulen zu Berlin werden für diese folgende Apparate gefordert: Hebelapparat (30 ℳ), Wage mit Gewichten (45 ℳ), Fallmaschine (90 ℳ), Centrifugalapparat (120 ℳ), Luftpumpe mit Nebenapparaten (450 ℳ), zwei Stahlmagnete (30 ℳ), zwei Deklinationsnadeln (9 ℳ), Elektrisirmaschine mit Nebenapparaten (150 ℳ), Elektromagnet (30 ℳ), elektrischer Telegraph (120 ℳ), Wasserzersetzungsapparat (24 ℳ), Fernrohr (120 ℳ), Mikroskop (90 ℳ), Gebläse mit Orgelpfeifen (54 ℳ), Dampfmaschine (30 ℳ), pneumatische Wanne (30 ℳ), Röhren, Flaschen, Kolben, Quecksilber ꝛc. (60 ℳ); eine Mineraliensammlung (90 ℳ); Skelette, Modelle, ausgestopfte Thiere ꝛc. (150 ℳ). —

zu verwandeln, (unter Erwägung, ob eine vierklassige oder zweiklassige Knaben- und eine zweiklassige Mädchenschule einzurichten sein möchte) näher treten.

Der Einwand des katholischen Schulinspektors und Schulvorstandes und eines Theiles der Schulsocietät, daß die katholischen Kinder den gesammten Unterricht von katholischen Lehrern erhalten müßten, erscheint unter den obwaltenden Umständen nicht entscheidend. Für den confessionellen Religionsunterricht kann im vorliegenden Falle sehr wohl gesorgt werden; und im Uebrigen ist weniger Gewicht darauf zu legen, ob die Kinder in den sonstigen Lehrgegenständen der Volksschule von einem katholischen oder evangelischen Lehrer unterrichtet werden.

Berlin 16. Juni 1873.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An die K. Regierung in N.
U. 20,606.

b) Min.-Resc. vom 16. Juni 1873.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 17. April cr., betreffend die Umwandlung der dortigen confessionellen Volksschulen in Simultanschulen, daß ich es nur billigen kann, wenn dem Magistrat hierzu für diejenigen Schulen, bei welchen die Ausführung einer derartigen Organisation Schwierigkeiten nicht hatte, die Genehmigung ertheilt worden ist. Nicht nur die eigenthümlichen Behältnisse der dortigen Provinz, sondern auch der Stadt N. selbst, insbesondere aber die Erfahrung, daß die von der früheren Einrichtung abweichende Richtung und Entwickelung des Schulwesens in der dortigen Provinz während der letzten Decennien unterrichtliche Vortheile nicht gebracht, sondern zur Schärfung der nationalen und religiösen Gegensätze beigetragen haben, lassen es als nothwendig und zweckmäßig erscheinen, in die verlassene Bahn zurückzulenken und die Herstellung simultaner Unterrichtsanstalten da, wo es die Verhältnisse gestatten, anzustreben und durchzuführen.

In der Stadt N. hat dies um so weniger Bedenken, als die vorhandenen Confessionsschulen nicht Societäts- sondern Communalschulen sind. Ich kann daher die Königliche Regierung nur dahin instruiren, dem weiteren Vorgehen des Magistrats in der beabsichtigten Organisation des Schulwesens nicht hindernd in den Weg zu treten, wenn nicht ganz besondere Umstände dazu nöthigen. An erster Stelle sind überall die pädagogischen Gesichtspunkte als maßgebend anzusehen und in dieser Beziehung kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Herstellung größerer Schulkörper, in welcher die Kinder verschiedener Nationalität vereinigt unterrichtet werden, den Vorzug verdient vor der Einrichtung oder Belassung kleiner Unterrichtsanstalten, welche höhere Ziele in der Regel nicht erreichen können und eine umfassendere von engen Anschauungen und Auffassungen befreite Bildung zu vermitteln wenig geeignet sind.

Hiernach wolle die Königliche Regierung über etwaige Anträge des Magistrats befinden.

Berlin, den 16. Juni 1873.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten

An die K. Regierung zu Posen.
U. 17,499.

c) Min.-Resc. vom 11. September 1873.

Mit der Königlichen Regierung bin ich, wie ich auf den Bericht vom 26. März d. J. erwiedere, darin einverstanden, daß die Umwandlung

bisher katholischer Confessionsschulen in Simultanschulen durch Anstellung evangelischer Lehrer besonders geeignet ist, um den in der Diaspora befindlichen evangelischen Kindern einen confessionellen Religionsunterricht, den sie noch vielfach entbehren müssen, angedeihen zu lassen. Es ist daher da, wo das Bedürfniß vorhanden ist und die Verhältnisse dies gestatten, mit derartigen Einrichtungen vorzugehen. Wo dies nicht angängig ist, da wird von dem bisherigen Auskunftsmittel, daß evangelische Lehrer den in katholischen Schulen befindlichen evangelischen Kindern confessionellen Religions-Unterricht ertheilen, weiter Gebrauch zu machen sein.

Zur Aufbringung der Remuneration ist überall die Schulgemeinde verpflichtet, wenn die Zahl der betreffenden Kinder nicht verschwindend klein ist. Bei Entscheidung über die Nothwendigkeit der Beschaffung confessionellen Religions-Unterrichts wird nicht in mechanischer Weise zu verfahren sein, indem lediglich auf die Zahl dieser Kinder gerücksichtigt wird, sondern es werden auch noch andere für die Einrichtung sprechende Umstände ins Auge zu fassen sein, und es ist gestattet, daß die evangelischen Kinder aus verschiedenen katholischen Schulen an einem bestimmten Orte zur Empfangnahme des Religions-Unterrichtes gesammelt werden, in welchem Falle sodann die einzelnen Schulgemeinden, denen die Kinder angehören, zur Aufbringung der Remuneration pro rata heranzuziehen sind. Sind einzelne Gemeinden zur Gewährung der Remuneration nicht im Stande, so ist denselben ein Zuschuß aus den zur Unterstützung leistungsunfähiger Gemeinden bestimmten Fonds zu gewähren. Besondere Mittel können für den besagten Zweck nicht zur Verfügung gestellt werden. Von der Anstellung von Wanderlehrern ist in der Regel abzusehen und statt dieses mangelhaften Nothbehelfs überall, wo das Bedürfniß vorhanden ist, eine ordentliche Schuleinrichtung ins Leben zu rufen.

Selbstredend finden diese Vorschriften auch für die umgekehrten Fälle, wo katholische Kinder in evangelischen Schulen in der Minderzahl vorhanden sind, ihre Anwendung.

Berlin, den 11. September 1873.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.

An die K. Regierung zu N.
U. 24,547.

d) Min.-Resc. vom 18. Mai 1874.

Hinsichtlich der von dem Magistrat beabsichtigten allgemeinen Herstellung simultaner Schulkörper bemerke ich, daß das Rescript vom 16. Juni v. J., auf welches sich Derselbe beruft, den Königlichen Regierungen nicht hat zu gleichmäßiger Beachtung vorgeschrieben, sondern durch die Veröffentlichung nur im Allgemeinen erkennbar gemacht werden sollen, daß die Herstellung von Simultanschulen grundsätzlich nicht abzulehnen und einer dahin zielenden Organisation namentlich da, wo es sich um Communalschulen handelt, nicht entgegenzutreten sei.

Dementsprechend wird die Königliche Regierung den auf Reorganisation des gesammten dortigen Volksschulwesens, einschließlich der jüdischen, gerichteten Intentionen mit dem Ziele, überall dort simultane Schulanstalten herzustellen, principiell nicht entgegentreten. Es bedarf aber, um den einzelnen Fall richtig zu beurtheilen, für die Aufsichtsbehörde der Einsicht in den gesammten Reorganisationsplan und wird der Ma-

gistrat daher, ehe weiter mit der Einrichtung einzelner Simultanschulen vorgegangen wird, der Königlichen Regierung einen solchen Plan zur Genehmigung vorzulegen haben.

Berlin, den 18. Mai 1874.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An den Magistrat zu N.
U. III. 4323.

Vergl. die Verordnungen betreffend die Herstellung größerer Schulkörper S. 227 sq.

---

9. Speziell der Religionsunterricht.

a) Der Religionsunterricht der evangelischen Kinder.*)

Verf. des K. Consistorii zu Coblenz vom 4. Mai 1874.

Nachdem durch das Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vom 11. März 1872 das Verhältniß der Kirche und ihrer Organe zur Volksschule eine wesentliche Aenderung erfahren hat und der Kirche in dieser Beziehung nur noch diejenigen Berechtigungen zustehen, welche sich aus Art. 24. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850:

„Den Religions-Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften"

ergeben, ist auch unsere Circular-Verfügung vom 24. Februar 1854 (Nr. 655) wonach die Herren Superintendenten jedesmal mit der Kirchen-Visitation eine eingehende Revision der Schulen verbinden sollten (§ 145 Nr. 3 der Kirchen-Ordnung) und den Herren Geistlichen zur Pflicht gemacht worden war, die Schulen in ihrer Gemeinde mindestens ein bis zweimal monatlich zu besuchen, unanwendbar geworden und finden wir uns veranlaßt um Mißverständnisse zu vermeiden dieselbe hiermit nachträglich ausdrücklich aufzuheben.

Die Einwirkung der kirchlichen Organe auf die Volksschule beschränkt sich gegenwärtig ausschließlich auf den Religions-Unterricht und sind dem gemäß die Pfarrer und die denselben vorgesetzten Superintendenten als solche nur berechtigt:

1) in den lehrplanmäßig angesetzten Religionsstunden, nicht aber in andern Lektionen, dem Unterricht beizuwohnen — von dem Stande des Religions-Unterrichts Kenntniß zu nehmen und sich von den bezüglichen Fortschritten der Schüler zu überzeugen;

2) dem Lehrer in Bezug auf den Religions-Unterricht nöthigenfalls — jedoch nicht in den Stunden selbst und vor den Schulkindern — Rathschläge und Belehrungen zu ertheilen und ihn sachlich zu berichtigen;

3) etwaige Wünsche und Beschwerden in Bezug auf den Religions-Unterricht und das Verhalten des Lehrers in demselben — sei es allein, sei es in Verbindung mit dem Presbyterium (§ 117 und § 14 lit. e. der Kirchenordnung) bei dem Lokal-Schul-Inspektor und den vorgesetzten Schulbehörden zur Sprache zu bringen.

Dagegen ist weder der Pfarrer noch der Superintendent berechtigt, gegen den Lehrer wegen Verletzung seiner Amtspflicht oder wegen seines Verhaltens in und außer dem Amte als Lehrer Verwarnungen und Verweise auszusprechen, weil nur die staatlich berufenen Lokal- und Kreis-

---

*) Ueber die Aufbringung der Kosten für den Religionsunterricht derjenigen Kinder, welche einer andern, als der Confession des Lehrers resp. der Schule angehören, s. Min.-Erl. vom 11. Septbr. 1873. S. 354.

Schul-Inspectoren die Dienstvorgesetzten des Lehrers im Lehramt sind, welchen die Disciplinarbefugniß zusteht (§18 des Gesetzes vom 21. Juli 1852).

Nur nach Maßgabe der vorstehenden Einschränkungen sind die Bestimmungen der Kirchenordnung in den §§ 14 lit. e., 66, 117 und 145 Nr. 3 fernerhin anwendbar, während die Bestimmung in § 38 Nr. 8, soweit sie auf die Schule Bezug hat, für völlig aufgehoben zu erachten ist.

Wir erwarten, daß die Herren Geistlichen, sofern sie nicht bereits in ihrer Eigenschaft als Lokal-Schul-Inspectoren hierzu verpflichtet sind, von der vorstehenden Berechtigung durch jeweiligen Besuch der Religions-Unterrichtsstunden gewissenhaft Gebrauch machen und veranlassen die Herren Superintendenten, bei Gelegenheit der Kirchen-Visitation auch fernerhin auf den in der Volksschule ertheilten Religions-Unterricht ihr Augenmerk zu richten, sei es, daß sie den Ortspfarrer und das Presbyterium darüber befragen, ob in Beziehung auf diesen Unterricht vom kirchlichen Standpunkt Besonderes zu bemerken und zu wünschen sei, sei es, daß sie, um eine persönliche Ueberzeugung zu gewinnen, ihrerseits dem Religions-Unterricht in der Schule beiwohnen.

Das Formular für die Kirchen-Visitationen hat bereits durch unsere Cirkular-Verfügung vom 28. Juli v. J. Nr. 2303) eine entsprechende Abänderung erfahren.

Schließlich bemerken wir, daß selbstverständlich die Rechte und Pflichten der Herren Pfarrer und Superintendenten in ihrer etwaigen Stellung als Lokal- oder Kreis-Schul-Inspectoren durch unsere vorstehende Verfügung gänzlich unberührt bleiben und daß dies nicht minder hinsichtlich der Stellung der Küster und sonstigen untern Kirchenbeamten, auch wenn dieselben gleichzeitig ein Lehramt bekleiden, der Fall ist.

Coblenz, den 4. Mai 1874.

Königliches Consistorium.

b) Der Religionsunterricht der katholischen Kinder.

aa) Verf. des K. Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 2. Decbr. 1873.

Aus mehrfachen Anzeigen habe ich ersehen, daß Geistliche, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai d. J. zuwider angestellt worden sind, in öffentlichen Schulen Religions-Unterricht ertheilen. In Folge dessen ersuche ich die Königlichen Regierungen ergebenst, gefälligst Vorsorge zu treffen, daß solche Geistliche in öffentlichen Schulen nicht zugelassen werden.

Coblenz, den 2. Decbr. 1873.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz: (gez.) von Bardeleben.

An die Königliche Regierung zu Düsseldorf. Nr. 9120.

bb) Circ.-Verf. der K. Regierung zu Düsseldorf vom 9. Dcbr. 1874.

Wir eröffnen Ihnen auf die Vorstellung vom 26. v. Mts., die Aufsicht der Landdechanten über die Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen betreffend, daß Ihnen der Besuch dieser Schulen zu dem angegebenen Zweck auf Grund der für die Landdechanten geltenden Instructionen vom 24. Februar 1837 unbenommen ist, wenn dabei folgende Bestimmungen beobachtet werden:

1. Da der Landdechant kein Organ der staatlichen Schulaufsichts-Behörde ist, so hat er dem zuständigen Kreis-Schulinspector von dem beabsichtigten Besuch der schulplanmäßigen Religionsstunden einer oder mehrerer bestimmten Schulen rechtzeitig Kenntniß zu geben.

2. Der Besuch dieser Schulen darf nur in den durch die Stundenpläne derselben bestimmten Religionsunterrichts-Stunden stattfinden, und ist deren Verlegung zu dem angegebenen Zweck unstatthaft.
3. Dem Landdechanten steht eine Einwirkung nur auf den sachlichen Inhalt des Religionsunterrichts zu. — Er hat somit von dem Stande desselben Kenntniß zu nehmen und sich von den bezüglichen Fortschritten der Schüler zu überzeugen. Er ist ferner berechtigt, dem Lehrer nöthigenfalls — jedoch nicht in den Stunden selbst und vor den Schulkindern in Bezug auf die Ertheilung des Religionsunterrichtes Rathschläge und Belehrungen zu ertheilen — auch etwaige Wünsche und Beschwerden in Bezug auf den Religions-Unterricht und das Verfahren des Lehrers in demselben bei dem Lokal-Schul-Inspector und den vorgesetzten Schulbehörden zur Sprache zu bringen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An den Herrn Dechanten N. zu N.

Abschrift zur Kenntnißnahme

Düsseldorf, den 9. December 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An sämmtliche Herrn Landräthe und die katholischen Kreisschulinspectoren des Bezirks.

I. V. A. 9013.

cc) Circ.-Verf. der K. Regierung zu Düsseldorf vom 3. Februar 1875.

Ueber die Ertheilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts in den Volksschulen hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten folgende Entscheidung getroffen:

Es ist keine gesetzliche Bestimmung vorhanden, daß der Geistliche selbstständig Unterricht überhaupt, oder Religionsunterricht insbesondere, in der Volksschule ertheilen solle, oder dürfe, oder daß er den Lehrer hierin zu vertreten habe.

Die Ertheilung des Religionsunterrichts als eines obligatorischen Lehrgegenstandes der Schule, fällt vielmehr dem Lehrer zu, welcher für denselben speziell vorgebildet und als dazu befähigt durch seine Berufung zu der Lehrerstelle zu der Ertheilung dieses wie aller übrigen schulplanmäßigen Gegenstände verpflichtet und berechtigt ist.

Die Religionsgesellschaften und ihre Organe, die Geistlichen, in ihrem Auftrage, **leiten** nur den Religionsunterricht nach Art. 24 der Verfassungs-Urkunde, welcher allein überdies noch nicht formelles Recht gewährt, aber doch factisch als Norm gilt.

Die Leitung des Religionsunterrichts ist jedoch von der Ertheilung desselben wesentlich verschieden.

In Bezug auf die Leitung des Religions-Unterrichts hat der Herr Minister demnächst unterm 31. December cr. entschieden, daß die zuständige Königliche Regierung nicht minder befugt wie berufen ist, jedem mit der Leitung des Religionsunterrichts in der Volksschule befaßten Geistlichen den Zutritt zu demselben zu versagen, wenn sein Verhalten diejenigen Zwecke zu gefährden geeignet ist, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt. — Im eintretenden Falle wird der Religionsgesellschaft, beziehungsweise den betreffenden chen Oberen zu überlassen sein, für jenen Zweck einen anderen

Geistlichen zu bestimmen, mit dessen Betheiligung am Schulwesen die Königliche Regierung im staatlichen Interesse sich einverstanden zu erklären vermag.

Was endlich die Betheiligung der staatlichen Schulaufsichts-Organe bei der Beaufsichtigung des in der Volksschule ertheilten Religionsunterrichts betrifft, so hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz in einem Spezialfall entschieden, daß dem Kreisschul-Inspector zwar über den rein dogmatischen Inhalt dieses Unterrichts eine Controle nicht zustehe, wohl aber über die Form der Unterrichtsertheilung, über die dabei gehandhabte Schulzucht 2c. — Zu dieser Controle hat der Schulinspector nicht nur das Recht, sondern auch die Verpflichtung, indem der in den katholischen Volksschulen neben dem vom Lehrer ertheilten biblischen Geschichtsunterricht etwa von dem Pfarrer oder dessen Vertreter gegebene Religionsunterricht in den für den Religionsunterricht überhaupt normalmäßig festgesetzten Stunden enthalten ist und so einen integrirenden Theil des obligatorischen Schulunterrichts bildet. —

Die Befugniß des von uns ernannten Lokal-Schulspectors in Bezug auf die Ertheilung des Religionsunterrichts ist der in der obigen Entscheidung den Kreis-Schulinspectoren zugesprochenen analog zu beurtheilen.

Wir geben von den durch die obigen Entscheidungen ausgesprochenen Grundsätzen mit dem Bemerken Kenntniß, daß die Anwendung der nach denselben geeigneten Maaßnahmen in jedem Spezialfall durch motivirten Bericht der Königlichen Landraths-Aemter bezw. Kreisschulbehörden bei uns zu beantragen sind.

Düsseldorf, den 3. Februar 1875.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An sämmtliche Königliche Landraths-Aemter,
„ „ katholische Herrn Kreis-Schul-Inspectoren.
„ „ Stadtschul-Inspectionen.
I. Sect.: V. A. Nr. 566.

dd) Circ.Verf. der K. Regierung zu Düsseldorf vom 11. Februar 1875.

Der in dem Bericht v. 20. v. Mts. vorgetragene Gegenstand, betreffend: Hergabe von Schullokalen für den kirchlichen Religionsunterricht katholischer Geistlichen, ist eintretenden Falls nach folgenden Grundsätzen zu behandeln:

Soweit der Religionsunterricht obligatorischer Gegenstand des Volksschulunterrichts ist und lehrplanmäßig von dem Lehrpersonal ertheilt wird, ist das Bedürfniß eines nebenher gehenden gleichen Unterrichts durch die Geistlichkeit nicht anzuerkennen und erscheint daher die Hergabe der Schulzimmer zu diesem Zwecke nicht geeignet.

Wird ein solcher Unterricht in anderen Räumen, und ohne Anspruch auf Mitwirkung der Organe der Schulverwaltung oder der Polizei bezüglich des Besuchs desselben ertheilt, so kann dies — sofern daraus keine Beeinträchtigung des Schulunterrichts erwächst — nicht gehindert werden und muß es dem freien Ermessen der Eltern und Vormünder überlassen bleiben, ob sie ihre Kinder und Pfleglinge zu diesem Unterricht schicken wollen oder nicht. —

Die Ertheilung des außer dem schulplanmäßigen Religionsunterricht nothwendigen Communion-Unterrichts — (welcher begriffsgemäß aber durch die Zulassung zur 1. Communion seinen Abschluß findet) — in den für den schulplanmäßigen Unterricht nicht gebrauchten Lehrzimmern

durch die Geistlichkeit ist an sich nicht unzulässig; jedoch bedarf es dazu der, erst nach Anhörung des Schulvorstandes, eventuell zu ertheilenden Genehmigung der Gemeinde-Vertretung, in deren Eigenthum sich die Schulhäuser befinden.

Sache des Schulvorstandes bezw. des Lokalschul-Inspectors wird es sein, in jedem derartigen Falle vor seiner zustimmenden Erklärung zu prüfen, welche Rücksichten auf die sonstigen Interessen der Erziehung und des Unterrichts der Jugend in Betracht gezogen werden müssen.

Hiernach ist vorkommenden Falls zu verfahren und haben wir auch den Königlichen Kreisschul-Inspektor mit Nachricht hierüber versehen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An das Königliche Landraths-Amt zu Cleve.

Abschrift zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

Düsseldorf, den 11. Februar 1875.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An die sämmtlichen Königlichen Herren Landräthe.

I. Sect.: V A. Nr. 741.

ee) Circ.-Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 8. Januar 1875.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch Rescript vom 11. Dezember v. Js. die Beseitigung des unter dem Titel: „Kern der heiligen Geschichte des Alten und Neuen Testaments von J. J. Schumacher" in vielen katholischen Schulen unseres Regierungs-Bezirks benutzten Handbuchs für den Unterricht in der biblischen Geschichte angeordnet, auch fernerweit bestimmt, daß, da auch gegen alle übrigen bisher gebräuchlichen derartigen Bücher wesentliche Bedenken vorliegen, so daß ein geeigneter Ersatz noch nicht vorhanden ist, fortan die Lehrer anzuweisen sind, die einzelnen biblischen Geschichten frei zu erzählen und auf dem Wege der Besprechung mit den Kindern denselben zum Verständnisse und, soweit es nöthig ist, zur Aneignung zu bringen, bis es gelungen sein wird, über ein allen Ansprüchen genügendes Handbuch für den biblischen Geschichtsunterricht in den katholischen Volksschulen eine allgemeine Verständigung zu erreichen.

Wir beauftragen Sie, bei Uebersendung der erforderlichen Zahl von Abdrücken dieser Verfügung, die Lokal-Schulinspectoren und Lehrer mit der obigen Bestimmung des Herrn Ministers bekannt zu machen und auf die Ausführung derselben zu halten.

Düsseldorf, den 8. Januar 1875.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An sämmtliche katholische Herren
Kreis Schulinspectoren.

I. Sect. V. A. 9905.

c) Der Religionsunterricht der altkatholischen Kinder.

Allg. Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 24. Januar 1874.

Die innerhalb der katholischen Kirche eingetretene Bewegung und die staatlicher Seits erfolgte Anerkennung des katholischen Bischofs Reinkens läßt es auf dem Gebiete des Elementarschulwesens als eine Forderung der Gerechtigkeit erscheinen, daß den Eltern und Vormündern katholischer schulpflichtiger Kinder und Pflegebefohlenen, je nachdem deren Erziehung in der einen oder der andern der vorhandenen beiden

religiösen Richtungen gewünscht wird, die Möglichkeit gewährt werde, **die Schulkinder den Einflüssen der der anderen Richtung angehörenden Religionslehrer zu entziehen.** In Fällen dieser Art können fortan **katholische** Schulkinder auf Antrag ihrer Eltern und Vormünder von dem Religionsunterrichte in den Elementarschulen dispensirt werden, sofern dargethan ist, daß derselbe durch andere der abweichenden Richtung angehörende, von uns dazu für geeignet erachtete Personen außerhalb der Schule ertheilt werden wird. Als genügend qualificirt werden **insbesondere ordinirte katholische Geistliche** wie auch **geprüfte Lehrer anzusehen** sein.

Bei obwaltenden Bedenken über die Person der Religionslehrer behalten wir uns die Entscheidung vor.

Indem wir hierdurch diese Anordnung zur allgemeinen Kenntniß bringen, beauftragen wir die Herrn Landräthe, den sofortigen Abdruck dieses Erlasses durch die Kreisblätter erfolgen zu lassen.

Düsseldorf, den 24. Januar 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. V. A. 281.

d) Der Religionsunterricht der jüdischen Kinder.

Min.-Erl. vom 6. Febr. 1856.

In dem Gesetz vom 23. Juli 1847 ist § 62 bestimmt, daß jede Synagogengemeinde verbunden sei, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religionsunterricht fehle.

Nach Einsicht der von den Königlichen Regierungen auf meine Circular-Verfügung vom 24. Oktober 1854 (Nr. 19,239) über die Frage erstatteten Berichte, ob jüdische Eltern, welche aus Indifferentismus oder Lauigkeit ihre Kinder überhaupt ohne Religions-Unterricht aufwachsen lassen, seitens **der Polizeibehörde angehalten werden könnten, ihre Kinder an dem jüdischen Religions-Unterrichte Theil nehmen** zu lassen, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die Frage zu bejahen ist, soweit Anstalten für den jüdischen Religionsunterricht vorhanden sind, welche nach den über den Schulbesuch überhaupt geltenden Vorschriften von den betreffenden Kindern besucht werden können, und soweit nicht Kinder den Religions-Unterricht von qualificirten Privatlehrern ertheilt erhalten. — Jüdische Kinder, die nach dem Willen und der Bestimmung ihrer Eltern an dem Religions-Unterricht der öffentlichen christlichen Schulen Theil nehmen, sind zum Besuche des jüdischen Religions-Unterrichts seitens der Obrigkeit nicht anzuhalten. Wo die Entfernung des Wohnortes Kindern den Besuch einer jüdischen Schule nach den dieserhalb bestehenden Grundsätzen nicht möglich macht, und diese Kinder auch an dem Religionsunterricht der christlichen Schule nicht Theil nehmen, ist seitens der Obrigkeit anzunehmen, daß diese Kinder von ihren Eltern, oder auf deren freiwillige Veranstaltung den nöthigen jüdischen Religionsunterricht erhalten.

Berlin, den 6. Febr. 1856.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An sämmtliche K. Regierungen.

Nr. 23,624. U.

10. Der deutsche Unterricht.

a) In Folge des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 11. Dezember 1874 (Nr. 13660. U. III.) dürfen vom 1. Oktober 1875 ab folgende Lesebücher in den Volksschulen nicht mehr gebraucht werden: Groening und Büscher, Lesebuch für die Oberklassen katholischer Schulen; Bumüller und Schuster, deutsches Lesebuch; Cölner Lesebuch für die mittleren und oberen Klassen katholischer Elementarschulen, Hüser, Lesebuch für Oberklassen; Münstersches Lesebuch für Oberklassen; Leseschüler für Mittelklassen, Verlag von Stein.

b) Für den Anschauungs- und Sprach-Unterricht werden durch die Min.-Erl. v. 5. November 1860 (18344. U.) und vom 7. Okt. 1868 (U. 23,771.) die von den Königlichen Hof-Steindruckern und Verlagsbuchhändlern Winkelmann und Söhnen zu Berlin in 6 Tafeln herausgegebenen „Bilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht" (Preis 1 Thlr. für jedes Blatt) empfohlen.

c) Ueber die Mitwirkung der Schule zur Anfertigung correkter Briefadressen bestimmt der Min.-Erlaß vom 26. September 1872 Folgendes:

Nach den statistischen Ermittelungen, welche das General-Postamt in Bezug auf Retourbriefe hat anstellen lassen, beträgt die Zahl der nicht bestellbar gewesenen Briefe im Jahre 1869—601,887, im Jahre 1870—708,136, im Jahre 1871—902,975. Davon ist ein beträchtlicher Prozentsatz nicht bestellbar gewesen, weil die Aufschriften auf den Briefen (Briefadressen) in mangelhafter Art gefertigt waren. Die Beseitigung dieses Mangels liegt im allgemeinen Interesse und kann die Schule hierzu wesentlich mithelfen.

Nach den bereits bestehenden Bestimmungen soll für alle Schüler der Elementarschule die Anfertigung geschäftlicher Formeln und Aufsätze nach gegebenen Mustern, welche zweckmäßig den Inhalt von Vorschriften beim Schreiben bilden können, geläufig gemacht werden. Im Anschluß hieran wird zweckmäßig eine Belehrung darüber zu geben sein, worauf es überhaupt bei Anfertigung correkter Briefadressen ankomme, und was im Besonderen zu beobachten sei, wenn sich Adressat beispielsweise im Auslande, beim Militär ꝛc. befindet.

Der Anweisung wird die Uebung in der Anfertigung folgen müssen.

Hiernach ist das weiter Erforderliche zu veranlassen, und werden sich die Schulaufsichtsorgane von der richtigen Ausführung der getroffenen Anordnungen bei den ordentlichen wie außerordentlichen Schulrevisionen zu vergewissern haben.

Berlin, den 26. September 1872.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
sämmtliche königliche Regierungen.
U. 31412.

d) Ueber den Sprachunterricht in Schulen mit Kindern verschiedener Nationalität sind folgende Verfügungen erlassen:

1. für die Provinz Preußen: Erlaß des Oberpräsidenten vom 24. Juli 1873. (Centralbl. 1873 S. 486 sq.)
2. für die Provinz Posen: Erlaß des Oberpräsidenten vom 27. Okt. 1873. (Centralbl. 1873. S. 723 sq.)
3. für den Regierungsbezirk Oppeln: Verf. der kgl. Regierung zu Oppeln vom 20. Sept. 1872. (Centralbl. 1872. S. 761 sq.)

11. Der Rechenunterricht.

Circ.-Verf. der kgl. Regierung zu Düsseldorf vom 20. Dezbr. 1873.

Nachdem durch das Münz-Gesetz vom 9. Juli cr. verordnet worden ist, daß an Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen die Reichsgoldwährung von einer durch Kaiserliche Verordnung — eventuell durch Verordnung der Landesregierungen — zu bestimmenden Zeitpunkt ab zu treten hat, fällt sämmtlichen Unterrichtsanstalten, öffentlichen und privaten Charakters die Aufgabe zu, die Jugend mit den Werthen der neuen gesetzlichen Münzen bekannt zu machen und im Rechnen mit denselben zu üben.

Wir bringen dies den betheiligten Lehrern und Lehrerinnen in Erinnerung, indem wir nachstehend zugleich die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen über die Reichswährung zusammenstellen:

Bereits durch das Gesetz vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Ges. Bl. Nr. 404) ist vorgeschrieben worden, daß eine Reichsgoldmünze ausgeprägt werden soll, von welcher aus einem Pfunde feinen Goldes 139½ Stück ausgebracht werden sollen, — daß der zehnte Theil dieser Goldmünze Mark heißen und in hundert Pfennige eingetheilt werden soll, — daß außer dieser Reichsgoldmünze von 10 Mark eine andere von 20 Mark geprägt und von der letzteren 69¾ Stück aus einem Pfunde feinen Goldes aufgebracht werden sollen.

Nach der bisherigen Thalerwährung gelten die neuen Goldmünzen:
das Zehnmarkstück: drei und ein drittel Thaler,
das Zwanzigmarkstück: sechs und zwei drittel Thaler.

Das Gesetz vom 9. Juli cr. hat ferner die Ausprägung folgender Münzen angeordnet:

1. Reichsgoldmünzen zu fünf Mark,
2. Silbermünzen: a) Fünf-, Zwei- und Ein-Markstücke,
   b) Fünfzig- und Zwanzig-Pfennigstücke.
3. Nickelmünzen: Zehn- und Fünf-Pfennigstücke.
4. Kupfermünzen: Zwei- und Ein-Pfennigstücke.

Die Außerkurssetzung (Ungültigkeitserklärung) der alten Landesmünzen wird mindestens drei Monate vor Ablauf einer festzusetzenden vierwöchentlichen Einlösungsfrist durch den Bundesrath angeordnet und durch die zur Veröffentlichung von Landesverordnungen benutzten Blätter bekannt gemacht werden, und verweisen wir wegen der Außerkurssetzung der Landesgoldmünzen auf die in dem Reichsgesetzblatt S. 375 abgedruckte Bekanntmachung des Bundesrathes vom 6. d. Mts.

Bis dahin sind im ganzen Bundesgebiet bei allen Zahlungen anzunehmen:

a) an Stelle aller Reichsmünzen: die Ein- und Zweithalerstücke deutschen Gepräges unter Berechnung des Thalers zu drei Mark;
b) an Stelle der Reichssilbermünzen: Silberkurantmünzen deutschen Gepräges zu ⅓ und ⅙ Thaler, unter Berechnung des ⅓ Thalerstücks zu einer Mark und des ⅙ Thalerstücks zu einer halben Mark;
c) an Stelle der Reichs-Nickel- und Kupfermünzen: die nachstehend benannten Münzen der Thalerwährung zu den daneben bezeichneten Werthen, und zwar:

$^1/_{12}$ Thalerstück	zum Werthe von 25	Pfennigen
$^1/_{15}$ "	" " " 20	"
$^1/_{30}$ "	" " " 10	"

	½ Groschenstück zum	Werthe	von		5	Pfennigen.
	⅕	"	"	"	"	2	"
1/10 u.	1/12	"	"	"	"	1	"
	Dreipfennigstücke	"	"	"		2½	"

Die Lehrer und Lehrerinnen sämmtlicher zu unserm Ressort gehörigen Unterrichtsanstalten sind aufzufordern, die dazu bereits befähigte Jugend mit den Werthen der neuen Münzen bekannt zu machen und namentlich dafür Sorge zu tragen, daß die zur Entlassung aus der Schule am nächsten Entlassungstermin reifen Kinder darin gehörig unterwiesen werden.

Zugleich sind sie sowohl wie die Herren Kreis- und Lokal-Schulinspectoren darauf aufmerksam zu machen, daß für den Rechenunterricht künftig solche Aufgabenhefte für die Schulkinder zu beschaffen sein werden, in denen das neue Münzsystem genügend berücksichtigt ist.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An sämmtliche Herren Landräthe der Land- und Stadtkreise.

I. Sect. V. A. 8823.

---

12. Der Unterricht in der Raumlehre.

Vergl. Minist.-Erl. vom 6. März 1873, durch welchen es gestattet ist, daß auf der Oberstufe mehrklassiger Schulen für die Mädchen der Unterricht in der Raumlehre wegfalle und durch solche in weiblichen Handarbeiten ersetzt werde.

13. Der Geschichtsunterricht.

a) Min.-Erl. vom 6. Dezbr. 1873.

Im Verlage der Spamerschen Buchhandlung zu Leipzig ist neuerdings eine Reihe von Schriften erschienen, welche vorzugsweise geeignet sind, in der preußischen Jugend den Sinn für vaterländische Geschichte zu wecken und zu stärken. Es gehören dazu theils Erzählungen aus der früheren Zeit, wie der Burggraf und sein Schildknappe von Richard Roth, der alte Derflinger und sein Dragoner von Georg Hiltl; aus dem Tabakscollegium und der große König und sein Rekrut von Franz Otto, theils solche aus der Zeit der Befreiungskriege und der letzten Kriege, wie das vaterländische Ehrenbuch von Franz Otto, das neue vaterländische Ehrenbuch von Oskar Höcker und Franz Otto, aus Moltkes Leben von Höcker und die illustrirte Chronik des deutschen Nationalkrieges von Hugo Schramm und Franz Otto. Ich mache die kgl. Provinzial-Schulcollegien ꝛc. auf diese Schriften zur Vertheilung als Schulprämien und zur Anschaffung für die Bibliotheken von gehobenen Volksschulen, Mittelschulen und Präparanden-Anstalten geeignet hierdurch aufmerksam.

Berlin, den 6. Dezember 1873.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien
und Regierungen.

U. 45210.

b) Min.-Erl. vom 2. Februar 1874.

Mit Bezug auf § 12 der Lehrordnung für die Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. Oktober 1872 und auf die Verfügung vom 6. Dezbr. v. J. mache ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc.

auf diejenigen Schriften von Ferdinand Schmidt aufmerksam, in welchen sich der Verfasser die besondere Aufgabe gestellt hat, den Sinn für vaterländische Geschichte zu wecken und zu stärken.

Es sind dies außer den größeren Geschichtswerken, wie Preußens Geschichte in Wort und Bild, und der neuesten Zeit, theils Darstellungen hervorragender Ereignisse oder entscheidender Kämpfe, wie die Geschichte des siebenjährigen Krieges, der Freiheitskriege, der Befreiung Schleswig-Holsteins und des Franzosenkrieges, theils Erzählungen, welche die Zustände jener Zeiten veranschaulichen sollen, wie der Burggraf von Nürnberg, Oranienburg und Fehrbellin, aus der Jugendzeit des großen Kurfürsten u. s. w.

Während sich die Bücher der letzteren Art besonders zu Schulprämien in Volks- und Mittelschulen eignen, empfiehlt sich die Aufnahme der andern in die Schüler-Bibliotheken der Präparanden-Anstalten und Schullehrer-Seminarien.

Berlin, den 2. Februar 1874.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien
und Regierungen.
U. 47173.

14. Der Unterricht in der Geographie.

Es werden zur Anschaffung empfohlen durch Min.-Erl. vom 4. November 1873 (U. 39447) die in dem Verlage des Geographischen Instituts zu Weimar erschienenen Erd- und Himmelsgloben; durch Min.-Erl. vom 17. Oct. 1871 (U. 24474.) der im Verlage von Reimer in Berlin erschienene „Kleine Schulatlas für die unteren und mittleren Klassen, bearbeitet von H. Kiepert" (12 Sgr.); durch Min.-Erl. vom 27. Juni 1865 (U. 11791.) der Schulatlas zur biblischen Geschichte von Leeder (Verlag von Baedeker in Essen, 10 Sgr.); durch Verf. der K. Reg. zu Liegnitz vom 31. März 1864, die Wandkarte zur Geschichte des Preußischen Staats von Leeder (Verlag von Flemming in Glogau, 2 Thlr.); durch Min.-Erl. vom 10. Dezember 1864 (U. 22,066.), die Wandkarte von Deutschland von Dr. H. Möhl, (Verlag von Th. Fischer in Cassel, 4 2/3 Thlr., auf Leinwand in Mappe 6 2/3 Thlr., auf Leinwand mit Rollen 8 1/3 Thlr.; durch Min.-Erl. v. 2. Febr. 1875, die im Verlage von Carl Flemming zu Glogau erschienene Schulwandkarte von Europa, Palästina und Australien. — Außerdem dürften die verschiedenen Wandkarten von Kiepert, (Europa, Deutschland, Preußen, Posen, Pommern, Brandenburg, Palästina), von Ohmann, (Europa, Deutschland, Preußen, die einzelnen preußischen Provinzen, Palästina) und von Leeder (Europa, Deutschland, Palästina) zu empfehlen sein.

15. Der naturkundliche Unterricht.

Empfohlen werden die für die Volksschule zusammengestellten Mineraliensammlungen von Leisner zu Waldenburg in Schlesien und durch Min.-Erl. vom 7. November 1872 (U. 28706.) die von dem Seminarlehrer E. Nagel zu Preiskretscham in Oberschlesien hergestellten Apparate zur Veranschaulichung physikalischer Vorgänge.

Siehe Verzeichniß von Lehrmitteln in der Verf. der kgl. Regierung zu Düsseldorf vom 28. März 1873.

16. Der Gesangunterricht.

Durch Verfügung der kgl. Regierung zu Frankfurt a. O. vom 24. November 1873 werden zur Einübung in den Volksschulen folgende Lieder empfohlen:

I. Für die Unterstufe.

1. Winter ade 2c. 2. Kukuk ruft aus dem Wald 2c. 3. Der Frühling hat sich eingestellt 2c. 4. Alle Vögel sind schon da 2c. 5. Vögel singen, Blumen blühen 2c. 6. Komm, lieber Mai und mache 2c. 7. Im Walde möchte ich leben 2c. 8. In stillem, heitern Glanze 2c. 9. Wer hat die schönsten Schäfchen 2c. 10. Weißt du, wie viele Sterne stehen 2c. 11. Aus dem Himmel ferne 2c. 12. Müde bin ich, geh' zur Ruh' 2c. 13. Der Sonntag ist gekommen 2c. 14. O Glockenklang, wie lieb' ich dich 2c. 15. O, wie ist es kalt geworden 2c. 16. Singt Gottes Lob im Winter auch 2c. 17. Du lieber, heil'ger frommer Christ 2c. 18. Alle Jahre wieder, kommt das Christuskind 2c.

II. Für die Mittelstufe.

1. Es kamen grüne Vögelein 2c. 2. Wem Gott will rechte Gunst erweisen 2c. 3. Wohlauf, es ruft der Sonnenschein 2c. 4. Mit dem Pfeil, dem Bogen 2c. 5. Du schöne Lilie auf dem Feld 2c. 6. Gott grüß dich, ruft die Lerche 2c. 7. Geh' aus, mein Herz, und suche Freud' 2c. 8. Der Mond ist aufgegangen 2c. 9. Die Sonne sank, der Abend naht 2c. 10. Willkommen, o seliger Abend 2c. 11. Ich hab' mich ergeben 2c. 12. Heil Dir im Siegerkranz 2c. 13. Ich hatt' einen Kameraden 2c. 14. Morgenroth 2c. 15. O Straßburg 2c. 16. Jung Siegfried war ein stolzer Knab' 2c. 17. Dort unten in der Mühle 2c. 18. Glocke, du klingst fröhlich 2c. 19. Der beste Freund ist in dem Himmel 2c. 20. Was frag' ich viel nach Geld und Gut 2c. 21. O Tannenbaum, o Tannenbaum, wie grün sind deine Blätter 2c. 22. Wie ruhest du so stille 2c. 23. O, du fröhliche 2c. 24. Lobt froh den Herrn 2c.

III. Für die Oberstufe.

1. Treue Liebe bis zum Grabe 2c. 2. Kennt ihr das Land so wunderschön 2c. 3. Der alte Barbarossa 2c. 4. Preisend mit viel schönen Reden 2c. 5. Was blasen die Trompeten 2c. 6. Erhebt euch von der Erde 2c. 7. In dem wilden Kriegestanze 2c. 8. Ich bin ein Preuße 2c. 9. Es braust ein Ruf wie Donnerhall 2c. 10. Stimmt an mit hellem, hohem Klang 2c. 11. Wir pflügen und wir streuen 2c. 12. Der Mai ist gekommen 2c. 13. Ich bin vom Berg der Hirtenknab 2c. 13. Nun ade, du mein lieb Heimathland 2c. 14. Ich weiß nicht, was soll es bedeuten 2c. 16. Nach dem Sturme fahren wir sicher durch die Wellen 2c. 17. Abend wird es wieder 2c. 18. Stille Nacht, heilige Nacht 2c. 19. Harre, meine Seele 2c. 20. Auferstehn, ja auferstehn 2c.

17. Der Turn-Unterricht.

a) Min.-Erl. vom 4. Juni 1862.

Auf den Bericht vom 2. Mai d. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, wie der Erlaß vom 21. März d. J. (Nr. 6297) keinen Zweifel darüber lassen kann, daß fortan der Unterricht in den gymnastischen Uebungen einen integrirenden Theil des Volksschulunterrichts für die männliche Jugend bilden soll. Daraus ergibt sich von selbst, daß die zur Unterhaltung der betreffenden

Volksschule Verpflichteten auch die für den Turnunterricht erforderlichen Kosten aufzubringen haben. Hierin ist unter allen Umständen die Beschaffung und Einrichtung eines geeigneten Turnplatzes und die Anschaffung der einfachen Geräthe in der Art und in der Beschränkung zu rechnen, wie der Leitfaden für den Turn-Unterricht in den preußischen Volksschulen dieses angiebt.

Es folgt aber ferner daraus, daß die Lehrer an den Volksschulen zur Ertheilung des gymnastischen Unterrichts verpflichtet sind, und zwar ohne daß sie an und für sich deshalb eine besondere Remuneration in Anspruch nehmen können. Ein solcher Anspruch würde etwa nur dann begründet sein, wenn ein Lehrer vocationsmäßig nur zu einer bestimmten Zahl von Unterrichtsstunden in der Woche verpflichtet wäre, und diese Zahl durch den Hinzutritt des Turnunterrichts überschritten würde. In einem solchen Falle haben die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten auch die von der Königlichen Regierung festzusetzende Remuneration aufzubringen. Dabei ist zu erwarten, daß auch in anderen Fällen, namentlich wo die betreffenden Lehrer nur ein geringes Gehalt beziehen, es der geeigneten Einwirkung der Königlichen Regierung gelingen wird, denselben für die Ertheilung des Turnunterrichts eine entsprechende Mehrbewilligung zuzuwenden.

Wenn ferner daraus, daß der Turnunterricht ein integrirender Theil des Volksschulunterrichts ist, folgt, daß die männliche, die Schule besuchende Jugend zur Theilnahme an demselben verpflichtet ist, so wird es sich, namentlich mit Rücksicht auf den Schulweg, empfehlen, den Turnunterricht in unmittelbaren Anschluß an die übrigen Schulstunden zu legen, dabei aber auch vorzusehen sein, daß körperliche Schwächlichkeit und Gebrechlichkeit, oder momentane körperliche Hindernisse bei der gänzlichen oder theilweisen Entbindung von der Theilnahme an dem Unterricht gebührende Berücksichtigung finden.

Wo Lehrer wegen Alters, oder sonstiger persönlicher Eigenschaften den Unterricht mit Aussicht auf Erfolg nicht übernehmen können, so ist derselbe einstweilen auszusetzen, wenn nicht sonst geeigneter und den Zwecken der Schule entsprechender Ersatz geschafft werden kann.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 21. März d. Js. hebe ich schließlich nochmals hervor, daß der darin bezeichnete Leitfaden in allen Volksschulen der Monarchie zur Anwendung zu bringen, und eine wesentliche Abweichung davon nicht zu gestatten ist.

Berlin, den 4. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An sämmtliche K. Regierungen.
11,110 U.

b) Circ.-Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf v. 5. Oktober 1872:

Nachdem die unterm 14. April cr. (I. Sect. V. Nr. 1180) erforderten Berichte über die Ertheilung des Turnunterrichtes in den Elementarschulen ergeben haben, daß die Bestimmungen unserer auf Grund des Ministerial-Rescripts vom 4. Juni 1862 erlassenen Verfügung vom 30. Juni 1868 (I. Sect. V. Nr. 6668) keineswegs überall zur Ausführung gekommen sind, sehen wir uns veranlaßt, die letztgedachte Verfügung hierdurch nochmals in Erinnerung zu bringen, und fordern sämmtliche mit der Schulaufsicht betrauten Behörden auf, die Durchführung der Bestimmungen derselben mit allen Mitteln anzustreben. — Es wird namentlich von den Schulvorständen erwartet, daß sie

bei den zuständigen Gemeinde-Behörden auf Beschaffung geeigneter Turnplätze und Turngeräthe, wo solche noch fehlen, hinzuwirken, von den Gemeinde-Behörden, daß sie den betreffenden an sie gelangenden Anträgen der Schulvorstände nach Möglichkeit entsprechen, von den Kreisschulinspektoren und Stadtschulinspektionen aber, daß sie dem Turnwesen überhaupt ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und in ihren an uns zu erstattenden Jahresberichten über den Stand desselben eingehenden Bericht erstatten.

Insbesondere weisen wir wiederholt darauf hin, daß

1. für den Turnunterricht in der Elementarschule, welcher für das Alter von 8—14 Jahren obligatorisch ist, wöchentlich zwei Stunden einzuräumen sind;
2. daß derselbe sich auf Frei- und Ordnungsübungen, auf Lauf- und Springübungen zu erstrecken hat und von den Gerüst-Uebungen dasjenige aufzunehmen ist, was sich auf Entwicklung der Beug- und Streckkraft bezieht.
3. Zu den nothwendigen Unterrichts-Räumen und Lehrmitteln gehören:
   a) ein freier Platz und womöglich ein bedeckter Raum zur bequemen Aufstellung der Schüler;
   b) Vorrichtungen für die Springübungen;
   c) ein Hang- und Stemmgerüst, welches namentlich die Gemeinübungen erleichtert.
4. Eine Turnordnung für städtische Elementarschulen und eine solche für Elementarschulen auf dem Lande ist dieser Verfügung beigegeben und kann als Anhalt bei Anordnung der Turnstunden und Revision des Turnunterrichts dienen.
5. Um den Lehrern Gelegenheit zu ihrer eigenen Fortbildung im Turnen und Turnunterrichte darzubieten, gedenken wir an geeigneten Orten im Anschluß an bewährte Turn-Institute von Zeit zu Zeit einen Turncursus, an welchem freiwillig sich Meldende möglichst kostenfrei Theil nehmen können, herzurichten, und werden, sobald die hierzu erforderlichen Vorbereitungen getroffen und die Mittel flüssig gemacht sind, die bereits durch die eingegangenen Berichte angemeldeten Lehrer mit näherer Anweisung versehen.

Es wird die Aufgabe der Kreisschulinspektoren und Stadtschulinspektionen sein, auch fernerhin das Interesse für letztgedachtes Institut in den Lehrerkreisen zu wecken, das Turnwesen überhaupt zum Gegenstande öfterer Berathungen in Schulvorstands-Sitzungen und Lehrerkonferenzen zu empfehlen, da wo die erforderlichen Mittel auf keinem anderen Wege zu beschaffen sind, an uns zu berichten, auch in Erwägung zu ziehen, ob etwa durch Anstellung besonderer Turnlehrer für größere Bezirke (namentlich in den Städten und dichtbevölkerten Fabrik-Distrikten), sowie durch Theilnahme der Lehrer an solchen Turncursen, welche in den ihnen naheliegenden größeren Städten bereits bestehen, dem Turnwesen Vorschub geleistet werden könnte.

Außer der Revision des Turnunterrichts durch unsere Departements-Räthe behalten wir uns eine solche von Zeit zu Zeit durch besonders hierzu befähigte und autorisirte Turnlehrer abzuhalten vor, erwarten jedoch, daß die hierher berichteten zahlreichen Uebelstände, deren Beseiti-

gung im Einzelnen Sache der Kreisaufsichtsbehörden ist, schon in nächster Zukunft — so weit dies überhaupt möglich — abgestellt werden.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Circular
an sämmtliche Herren Landräthe, Kreisschulinspektoren, bzw. Stadtschulinspektionen des Regierungsbezirks.
I. Sect. V. Nr. 2593.

Turnordnung für Städte.

Stunden.
1. Freiübungen im Stehen, Hangübungen am Reck;
2. Stabübungen, Hochspringen;
3. Ordnungsübungen, Stützübungen am Barren;
4. Freiübungen im Hüpfen, Hangübungen am Reck;
5. Freiübungen im Gehen, Weitspringen;
6. Freiübungen im Laufen, Stützübungen am Barren.

Die Turnspiele sind im Anschlusse an den strengeren Turnunterricht besonders zu pflegen.

Turnordnung für Landschulen,
besonders für solche, wo die Barren für die Stützübungen fehlen.

Stunden.
1. Freiübungen im Stehen, Hangübungen am Reck.
2. Stabübungen, Hochspringen.
3. Ordnungsübungen, Stützübungen am Reck.
4. Freiübungen im Hüpfen, Hangübungen am Reck.
5. Freiübungen im Gehen, Weitspringen.
6. Freiübungen im Laufen, Stützübungen am Reck.

Die Turnspiele sind im Anschlusse an den strengeren Turnunterricht besonders zu pflegen.

---

18. Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

a) Circ.-Verf. der K. Regierung zu Düsseldorf v. 17. Dezbr. 1872.

Bereits durch unsere Circular-Verfügung an sämmtliche Königliche Landraths-Aemter und städtischen Schul-Commissionen vom 5. Nov. 1856 (I. Sect. V. 4892) ist darauf hingewiesen worden, daß der Strick- und Nähunterricht für die weibliche Jugend überall in unserm Bezirk als Bedürfniß anerkannt wurde und sind dem entsprechend in der bezogenen Circular-Verfügung die geeigneten Bestimmungen getroffen worden.

Seitdem hat sich die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit dieses Unterrichtsgegenstandes in den Volksschulen nur noch entschiedener geltend gemacht, gestützt auf die Erkenntniß, daß der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten nicht nur von hervorragender praktischer Bedeutung ist, wegen der durch ihn gegebenen Vorbereitung der weiblichen Jugend für ihren Lebensberuf, sondern daß ihm auch eine nicht zu unterschätzende erziehliche Wirksamkeit zuzusprechen ist, wegen der bei angemessener Einrichtung und bei gehöriger Beschaffenheit der Lehrerin ihn nothwendig begleitenden Förderung des Sinnes für Ordnung, Sparsamkeit und Wohlanständigkeit in der Kleidung.

Wie unsere Bekanntmachung vom 22. November cr. (Extrablatt zu Nr. 47 des Amtsblatts) ergibt, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in seiner „Allgemeinen Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule“ vom 15. Oktober cr. den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten unter die obligatorischen Lehrgegenstände der Volksschule aufgenommen und für ihn einen angemessenen Theil der vorgeschriebenen Unterrichtszeit bestimmt, was uns veranlaßt hat, die durch unsere Circular-Verfügung vom 5. November 1856 gegebenen Bestimmungen einer Revision zu unterziehen.

Wir verordnen demnach über die Ertheilung des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten was folgt:

1. Bei jeder Mädchenschule und bei jeder für die Jugend beider Geschlechter bestimmten Schule ist für die Ertheilung eines ausreichenden Unterrichts in weiblichen Handarbeiten Vorsorge zu treffen.

Ausnahmen dürfen nur mit unserer nicht ohne die erheblichsten Gründe zu erwartenden Genehmigung zeitweise stattfinden.

2. Zur Ertheilung dieses Unterrichts sind, je nach der Zahl der zu unterweisenden Mädchen, eine oder mehrere wohlqualificirte Lehrerinnen zu bestellen.

Da nach der bereits erwähnten allgemeinen Verfügung des Herrn Ministers vom 15. Oktober cr. von der wöchentlichen Unterrichtszeit zwei Stunden für die Unterweisung in weiblichen Handarbeiten bestimmt sind, mehr als 40 Mädchen aber nicht gleichzeitig von einer Lehrerin mit Erfolg unterrichtet werden können, so ergibt sich, daß eine Lehrerin für höchstens 120 zum Besuch des gedachten Unterrichts befähigte Mädchen ausreicht, wenn jede Abtheilung der Schülerinnen wöchentlich zwei Stunden solchen Unterricht erhalten und täglich nicht mehr als eine Stunde für denselben ausgeworfen werden soll.

3. Jede der für den genannten Unterricht zu bestellenden Lehrerinnen muß folgende Eigenschaften besitzen, sich darüber durch glaubwürdige Zeugnisse oder, was die technische Befähigung betrifft, durch eine Prüfung nach näherer Bestimmung des Schulvorstandes, ausweisen können:

a. Sie muß in einem angemessenen Lebensalter stehen,

b. Sie muß sittlich durchaus unbescholten sein, sich der Achtung ihrer Bekannten und eines guten Rufes erfreuen,

c. Sie muß mit Schulmädchen umzugehen verstehen und das für ihren Gegenstand erforderliche Lehrgeschick besitzen, auch im Stande sein, Zucht und Ordnung unter einer größeren Zahl von Schülerinnen dauernd aufrecht zu erhalten,

d. Sie muß endlich in der Fertigung der zu lehrenden weiblichen Handarbeiten wohl geübt und erfahren sein.

4. Unter den diese Eigenschaften besitzenden Personen ist gewesenen oder noch im Dienst stehenden Elementarlehrerinnen, dann aber Frauen, Wittwen und Töchtern von Lehrern der Vorzug zu geben.

5. Die angestellten Elementarlehrerinnen sind verpflichtet, den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten bei der Schule, für welche sie berufen sind, zu übernehmen und sich auf Verlangen die technische Befähigung dazu nachträglich zu erwerben, wenn sie dieselbe nicht besitzen sollten.

6. Die Besoldung der Lehrerin, deren Höhe von den örtlichen Verhältnissen und von dem in jedem Specialfall abzuschließenden Vertrage mit ihr abhängt, ist wie die übrigen Schulunterhaltungs-Kosten aufzubringen und nach bestimmtem Abkommen zu zahlen.

Für angestellte Elementar-Lehrerinnen ist ihr Berufs-Vertrag auch bezüglich des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten maßgebend.

7. Die Wahl der Lehrerin für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, sofern diese nicht eine bei der betreffenden Schule angestellte Lehrerin ist, erfolgt durch den Schulvorstand vorbehaltlich der Genehmigung des zuständigen Landraths, welche durch Vermittelung und bei gutachtlicher Aeußerung des Kreis-Schulinspektors nachzusuchen ist. In Städten mit Stadt-Schulinspektionen treten diese an die Stelle des Kreis-Schulinspektors.

8. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten muß sich auf folgende Fertigkeiten, die möglichst in der gegebenen Reihenfolge zu behandeln sind, erstrecken:

a) die Anfänge des Strickens bis zur Erreichung einer für gewöhnliche Verhältnisse einer bürgerlichen Haushaltung ausreichenden Uebung;
b) die Anfänge des Nähens, Erlernung der verschiedenen Nähte, des Flickens;
c) Wäschenähen (leichtere Arbeiten) und Wäschezeichnen, Stopfen;
d) Schwierigere Arbeiten des Wäschenähens und Erlernung des Zuschneidens von Weißzeug;

Die Uebung des bereits Gelernten ist auf allen Stufen des Unterrichts selbstverständlich.

9. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die der Lehrerin überwiesenen Schülerinnen nach ihrer Fertigkeit in den Handarbeiten in bestimmte Abtheilungen gebracht und in diesen möglichst gleichmäßig in ihrem Lehrgegenstande weiter geführt werden.

Dabei ist es zuläſſig, daß sich die Lehrerin bei dem Vorhandensein mehrerer gleichzeitig zu unterweisenden Abtheilungen aus ihren älteren geübteren und besonders qualifizirten Schülerinnen Helferinnen heranbilde und sich derselben zur Beaufsichtigung und Uebung der Arbeiten in den jüngeren Abtheilungen der Schülerinnen bediene.

Der eigentliche Unterricht ist in allen Abtheilungen Sache der Lehrerin.

10. Es ist nicht als genügend anzusehen, daß die Lehrerin ihren Schülerinnen blos zeige, was und wie sie es thun sollen, vielmehr hat sie die zweckentsprechenden näheren Erklärungen zu geben und dahin zu wirken, daß auch die Schülerinnen sich über das Technische ihrer Arbeiten in gebräuchlicher Ausdrucksweise aussprechen lernen.

11. Dem Zweck des in Rede stehenden Unterrichts gemäß ist auf dessen praktische Verwerthung Bedacht zu nehmen. Zu diesem Behufe wird in entsprechender Weise von der Lehrerin darauf hinzuwirken sein, daß die Kinder das Ausbessern und Fertigen von Kleidungsstücken für sich selbst oder ihre Angehörigen nach Anleitung der Lehrerin während der Unterrichtsstunden verrichten und sich daran gewöhnen, die diesfälligen Gegenstände resp. Stoffe in den Handarbeits-Unterricht mitzubringen.

12. Ausgeschlossen von dem in der Volksschule zu ertheilenden Unterricht in weiblichen Handarbeiten sind alle nur dem Luxus dienenden Arbeiten, als Sticken, Filiren, Häkeln u. A. — Ueber die Nothwendigkeit der Ertheilung des Unterrichts im Gebrauch der Nähmaschine hat die Orts-Schulbehörde zu befinden. — Die städtischen Volksschulen für die weibliche Jugend sind von dieser Regel nicht ausgenommen.

13. Für die Beschaffung der nöthigen Lehrmittel, zu denen auch etwa von uns zu empfehlende oder vom Schulvorstande als nothwendig angesehene Handbücher für die Lehrerin gehören, haben die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten aufzukommen. — Als solche Handbücher nennen wir für Fälle des Bedürfnisses:

a) Merget, Anweisung, die nothwendigsten weiblichen Handarbeiten schulgerecht anzufertigen, Berlin 1861. Preis 6 Sgr.

b) Amalie Mathias, die Nadelarbeit für den Hausbedarf. 2. Ausgabe. Berlin 1873. Preis 15 Sgr.

c) Rosalie Schallenfeld, der Handarbeitsunterricht in Schulen. 2. Auflage. Frankfurt a. M. 1868. Preis 10 Sgr.

d) Hory, der Handarbeitsunterricht in den Mädchenschulen Würtembergs, Stuttgart 1872. Preis $7^1/_2$ Sgr.

Die Lernmittel (Strick- und Nähnadeln, Scheeren rc. und Arbeitsstoffe) sind von den Angehörigen der Schülerinnen zu beschaffen, sofern diese leistungsfähig sind; für Kinder armer Eltern sind die bezeichneten Lernmittel in derselben Weise zu besorgen, wie es bezüglich der Bücher nnd Schreibmaterialien für sie üblich oder bestimmungsmäßig ist.

14. Diejenige Kasse, welche die Kosten für Lernmittel armer Schülerinnen bestreitet, hat darauf Anspruch, daß die aus dem von ihr bezahlten Material gefertigten Arbeiten zu ihrem Vortheile verwerthet werden.

Es ist aber nicht nur zulässig, sondern wünschenswerth, daß auf diesen Anspruch zu Gunsten armer, fleißiger Kinder und zum Zweck der Vertheilung von Prämien verzichtet werde.

In diesem Falle steht die nähere Bestimmung über die Verwendung der betreffenden Gegenstände dem Schulvorstande zu, welcher indeß das Gutachten der Lehrerin über Führung und Fleiß der zu beschenkenden Schülerinnen vorher einzuholen hat.

15. Zum Besuch des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten sind die Schülerinnen von dem Zeitpunkte ab verpflichtet, wo sie derjenigen Stufe angehören, für welche nach Nr. 13 der „Allgemeinen Verfügung über Einrichtung rc. der preußischen Volksschule" Zeit für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten angesetzt ist.

Ungerechtfertigte Versäumnisse dieses Unterrichts unterliegen den Bestimmungen über die Bestrafung von Schulversäumnissen.

16. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Theilnahme an dem Unterricht in den weiblichen Handarbeiten sind nur diejenigen Schülerinnen der unter Nr. 15 bezeichneten Stufen, von welchen nachgewiesen wird, daß sie im elterlichen Hause oder in Privatschulen ausreichenden Unterricht in diesem Lehrgegenstande erhalten.

Die gedachte Verpflichtung tritt wieder ein, sobald während der Dauer des schulpflichtigen Alters der Schulvorstand die Ueberzeugung gewinnt, daß der nachgewiesene Ersatz des Unterrichts in der öffentlichen Schule nicht mehr oder nicht in ausreichender Weise geleistet wird.

In diesem Falle tritt nach fruchtlos gebliebener Aufforderung der Eltern oder Pfleger, das betreffende Kind an dem Handarbeits-Unterricht in der öffentlichen Schule Theil nehmen zu lassen, das vorgeschriebene Schulversäumniß-Strafverfahren ein.

Die Herren Landräthe werden beauftragt, von allen Mädchenschulen und Schulen für beide Geschlechter ihres Kreises durch die Schulvorstände nachweisen zu lassen, ob der Unterricht in weiblichen Handarbeiten bereits ertheilt wird nnd eine gehörig qualifizirte Lehrerin dafür ange-

stellt ist. Wo dies nicht der Fall ist, haben sie dafür zu sorgen, daß v. 1. April cr. ab nach Vorschrift dieser Verfügung dem vorhandenen Mangel abgeholfen werde.

Von demselben Termin ab gilt die gegenwärtige Verfügung als Norm für den genannten Unterricht auch in denjenigen Schulen, in welchen für seine Ertheilung schon gegenwärtig, aber nach anderen Normen, Vorsorge getroffen ist.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1872.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

An sämmtliche Königliche Landraths-Aemter,
einschließlich der für die Stadtkreise.
I. Sect. V. A. 4033.

b. Min.-Erl. vom 27. Mai 1873 und Circ.-Verf. der K. Regierung zu Düsseldorf vom 7. Juni 1873.

Berlin, den 27. Mai 1873.
U. 6,222.

Durch die §§ 13 und 38 der Allgemeinen Verfügung v. 15. Oktober v. Js., betreffend Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Volksschule ist der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten den übrigen Lehrgegenständen der Volksschule gleichgestellt worden. Hieraus ergeben sich für die Beantwortung der von den Königlichen Regierungen, bezw. Consistorien aus Anlaß meiner Verfügung vom 9. November aufgeworfenen Fragen folgende Gesichtspunkte.

Die Volksschule kennt nur obligatorische Lehrgegenstände; es ist darum das Ausbleiben der Schulkinder von dem Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten ebenso, wie dasjenige von andern Lehrstunden zu behandeln und nöthigenfalls zu bestrafen. Da die beiden für den betreffenden Unterricht angesetzten Stunden in die Zahl der 30 wöchentlichen Schulstunden aufgenommen sind, so wird es in den meisten Fällen möglich sein, dieselben innerhalb der gewöhnlichen Schulzeit zu legen. — Wo sie aber ausnahmsweise auf einen Mittwoch oder Sonnabend Nachmittag fallen, wird an der Verpflichtung der Kinder zum Besuche des Unterrichts nichts geändert. — Da dieser ferner als ein wesentlicher Theil des gesammten Volksschulunterrichts angesehen wird, so ist auch der Dispens von dem Besuche desselben unzulässig und darf selbst denjenigen Schülerinnen nicht gestattet werden, welche eine Nähschule besuchen oder im elterlichen Hause Privatunterricht in den weiblichen Handarbeiten empfangen.

Nach denselben Grundsätzen regelt sich auch die Beschaffung der für die Einrichtung und die Ertheilung des Unterrichtes erforderlichen Geldmittel, namentlich des Gehaltes der Lehrerin. Diese bilden einen Theil der Kosten der gesammten Schulverwaltung und sind, wie die übrigen, aufzubringen. Wo es nöthig ist, sind die Schulbeiträge entsprechend zu erhöhen, so daß weder ein Stundengeld, noch besondere Beiträge für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten eingezogen werden. Die Berechtigung der Staatsaufsichtsbehörden nach dieser Seite hin das Nöthige anzuordnen, ergibt

sich aus § 9 Tit. 12 Thl. II. Allg. Landrechts, aus der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Oktober 1817, aus dem Art. 23 der Verfassungs-urkunde vom 31. Januar 1850 und aus § 1 des Schulaufsichts-Gesetzes vom 11. März 1872.

Die Gewährung von besonderen Staatsunterstützungen für die in Rede stehende Einrichtung muß folgerichtig abgelehnt werden. Wo die Anforderung an das stehende Schulwesen die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde übersteigen, sind vielmehr ganz in der bisherigen Weise die erforderlichen Anträge zu stellen und zu begründen, ohne eine Untersuchung darüber, durch welche Schulpflichten die Insuffienz der Gemeinde verursacht sei.

Die Königliche Regierung ꝛc. wolle darnach das Weitere veranlassen und dafür Sorge tragen, daß überall, wo eine geeignete Lehrerin zu finden ist, der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten eingerichtet werde. Wo in mehrklassigen Schulen eine Vermehrung der Stundenzahl gewünscht wird, ist dieselbe zugestatten und die Zahl der Lehrstunden der Oberstufe auf wöchentlich 32 zu erhöhen, auch kann die für den Unterricht in der Raumlehre vorgesehene Zeit derjenigen in den weiblichen Handarbeiten überwiesen werden.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Düsseldorf, den 7. Juni 1873.

Abschrift in Verfolg unserer Circular-Verfügung vom 17. Dezember v. Js. (I. V. A. 4033), welche nur in Nr. 17 dahin eine Aenderung erleidet, daß ein Dispens von dem Besuche des Handarbeit-Unterrichts auch denjenigen Schülerinnen nicht zu gestatten ist, welche eine Nähschule besuchen oder im elterlichen Hause Unterricht in den weiblichen Handarbeiten empfangen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An sämmtliche Herren Landräthe.

I. Sect. V. A. Nr. 3910.

---

c) Min.-Erl. vom 6. März. 1873.

Auf den Bericht vom 15. d. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß es keineswegs in meiner Absicht gelegen hat, durch den Erlaß der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober v. J. den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zu beschränken. Wo daher Gemeinden darin willigen, daß die wöchentliche Stundenzahl der Mädchen auf 32 erhöht und die gewonnenen 2 Stunden dem bezeichneten Unterricht zügefügt werden, so ist dies zu genehmigen. Es unterliegt auch keinem Bedenken, daß auf der Oberstufe mehrklassiger Schulen für die Mädchen der Unterricht in der Raumlehre wegfalle und durch solchen in weiblichen Handarbeiten ersetzt werde.

Berlin, den 6. März 1873.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An die Königliche Regierung zu N.

U. 8535.

d) Min.-Erl. vom 29. Dezember 1873.

Auf die Eingabe vom 20. Oktober d. J. eröffne ich Ew. Wohlgeboren, daß der Unterricht in weiblichen Handarbeiten bei der Volksschule obligatorisch ist und nicht wegfallen darf.

Die Remuneration für die Handarbeitslehrerin ist von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu beschaffen. Das Gehalt des Lehrers kommt hierbei, auch wenn seine Ehefrau als Handarbeitslehrerin fungirt, nicht in Betracht, da der Lehrer zur Ertheilung des erwähnten Unterrichts nicht verpflichtet ist.

Berlin, den 29. Dezember 1873.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An den Gutsbesitzer Herrn rc.
U. 48,046.

e) Min.-Erl. vom 7. Februar 1874.

Auf den Bericht vom 24. v. Mts., betreffend die Einziehung der Remuneration für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, erwidere ich der Königlichen Regierung, daß da, wo der Lehrer auf Schulgeld und Naturalien angestellt ist, und sonstige baare Schulunterhaltungsbeiträge in der Regel nicht aufgebracht werden, die jährliche Remuneration für den Handarbeitsunterricht von der ganzen Schulgemeinde einzuziehen ist. Der Modus der Vertheilung und Einziehung ist der Gemeinde zu überlassen. Findet in dieser Beziehung eine Einigung nicht statt, so hat die Königl. Regierung das Erforderliche festzustellen und event. die Schulgemeinde zwangsweise zur Zahlung anzuhalten. Unzulässig aber ist es, die Remuneration dem Schulgelde derjenigen Kinder zuzuschlagen, welche den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten erhalten. Da derselbe obligatorisch ist, so hat die ganze Schulgemeinde dafür aufzukommen.

Berlin, den 7. Februar 1874.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An die Königliche Regierung zu N.
U. III. 1267.

---

19. Maximalzahl der Pflichtstunden für Elementarlehrer.

Min.-Erl. vom 6. August 1873.

Dem Antrage auf eine allgemeine Festsetzung der wöchentlichen Stundenzahl, welche zu ertheilen ein Lehrer verpflichtet sein soll, kann ich, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 19. Juli cr. erwidere, keine Folge geben. Wenn auch 30 bis 32 bei einklassigen und Halbtagsschulen die Regel bilden werden, so kann dies doch nicht ohne Weiteres auf alle Schulen Anwendung finden. Abgesehen davon, daß zuweilen nach Vokation oder Herkommen eine geringere Stundenzahl feststeht, wird bei den mehrklassigen Schulen und namentlich bei denjenigen Lehrern, welche in den Oberklassen gehobener Stadtschulen unterrichten, schwierigere Lehrgegenstände zu behandeln resp. die Correkturen schriftlicher Arbeiten zu besorgen haben, hierauf billige Rücksicht zu nehmen sein.

Sonach läßt sich auch im Allgemeinen nicht bestimmen, bei welcher Stundenzahl eine Vergütung für Mehrarbeit zu gewähren ist. Insbesondere ist dies nicht angängig hinsichtlich der Ertheilung des Turnunterrichts, da hierbei besondere Umstände in Betracht kommen, namentlich in welchem Umfange dieser Unterricht ertheilt wird, ob der Lehrer nur die Knaben einer Klasse oder eine größere Schülermasse zu unterrichten hat.

Hieraus folgt, daß überall auf die obwaltenden Verhältnisse Rücksicht zu nehmen und in jedem einzelnen zur Entscheidung gebrachten Fall besondere Bestimmung zu treffen ist.

Berlin, den 6. August 1873.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An die Königliche Regierung zu N.
U. 25,841.

---

20. Die häuslichen Schularbeiten, speciell in den Mädchenschulen.

Verf. der K. Reg. zu Oppeln vom 4. März 1874.

Aus den Berichten, welche über das Maß der häuslichen Schularbeiten in den Privat-Mädchenschulen eingereicht worden sind, haben wir entnehmen müssen, daß nicht überall in diesen Schulen das Verhältniß der auf diese Arbeit zu verwendenden Zeit zu der Durchschnittskraft der Schülerinnen richtig erkannt und danach das zulässige Maß bestimmt worden ist. Namentlich ist die Menge und die Schwierigkeit der häuslichen Schularbeiten mehr nach der Kraft der befähigteren Schülerinnen als nach der mittleren Begabung der Mehrzahl bemessen worden. Ebenso haben diese Arbeiten mehrfach den Unterricht in der Schule ergänzen sollen in einer Weise, welche den Haupt-Accent auf den häuslichen Fleiß legt, während derselbe auf die unmittelbare Inanspruchnahme der Schülerinnen im Unterrichte selbst ruhen soll.

Ueberall ist festzuhalten, daß es für den Zweck des Jugendunterrichts auf den geistigen Verkehr mit den Schülern und Schülerinnen in der Lehrstunde selbst ankommt, um sie zu freudiger Selbstthätigkeit anzuregen. Sehr zu Unrecht werden die schriftlichen häuslichen Arbeiten vielfach für das Wichtigste im Schulunterrichte gehalten, und wird dabei ein leiblich und geistig abstumpfendes, mechanisches Verfahren befolgt. Die Zahl der von den Schülerinnen zu haltenden Hefte hat mehrfach zugenommen; neben den eingeführten Lehrbüchern werden noch allerlei unnöthige Ausarbeitungen, Abschriften, Reinschriften schon gefertigter Arbeiten und dergleichen verlangt, und was ausschließlich die Sache mündlicher Uebung sein sollte, wird in ungewöhnlicher Ausdehnung zu schriftlichen Hausarbeiten benutzt. In der Regel wird die verhältnißmäßige Zunahme häuslicher Arbeiten als ein Zeichen angesehen werden können, daß es den betreffenden Lehrkräften an Sinn und Geschick fehlt, die Lehrstunde ihrer Bestimmung gemäß zu benutzen, und in vielen Fällen wird darin die Ursache ungenügender Fortschritte der Schülerinnen zu suchen sein. Um den Nachtheilen, welche die Ueberbürdung der Schülerinnen mit häuslichen Schularbeiten für die leibliche Entwickelung und Gesunderhaltung haben muß, vorzubeugen, ist deshalb darauf zu halten, daß für Lehrgebiete, welche es gestatten, gedruckte Leitfäden und Lehrbücher in Gebrauch zu nehmen und alle schriftlichen Hausarbeiten in diesen Gebieten untersagt werden. So z. B. in den Realien, in der Geschichte und Literaturgeschichte und in der Religionslehre. Ferner sind die Pensen für den häuslichen Fleiß in den Fremdsprachen, insbesondere in der obersten Klasse, sorgfältig zu überwachen, um nicht bei Präparationen zu Uebersetzungen den Schülerinnen unverhältnißmäßig viel Zeit und Kraftaufwand zuzumuthen.

In Zukunft ist es als Maximum anzusehen, wenn die Schülerinnen der Unterstufe eine, die der Mittelstufe eine und eine halbe, die der Oberstufe zwei Stunden täglich zur Bewältigung der häuslichen Schularbeiten in Anspruch genommen werden.

Wir veranlassen Sie daher, durch die Herrn Lokal-Schul-Inspectoren die Privat-Mädchen-Schulen in dieser Beziehung sorgfältig beobachten zu lassen, und da, wo Zuwiderhandlungen bemerkt werden, hierüber alsbald an uns zu berichten.

Oppeln, den 4. März 1874.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Königliche Kreisschulinspectoren
des Regierungsbezirks Oppeln.

---

21. Die Einführung neuer Schulbücher.

a) Min.-Erl. vom 27. Febr. 1873.*)

Die Königliche Regierung hat sich in der Circular-Verfügung vom 20. v. Mts., in welcher über die Ausführung der unter dem 15. Oktbr. v. J. erlassenen „Allgemeinen Bestimmungen", soweit diese das Volksschulwesen betreffen, Instruction ertheilt wird, die Entscheidung wegen Einführung der in Vorschlag gebrachten Lehr- und Lernbücher nur für den Fall vorbehalten, daß deren Genehmigung den Schulinspectoren aus irgend einem Grunde bedenklich erscheinen sollte. Diese Entscheidung ist aber, worüber das Anschreiben an die Provinzialbehörden vom 15. Oktober v. Js. — B. 2311 — kaum einen Zweifel lassen kann, in jedem Falle von der Königlichen Regierung zu treffen, und muß ich Werth darauf legen, daß kein Lehr- und Lernbuch in den verschiedenen Arten der Volksschule ohne Kenntniß, beziehungsweise Genehmigung der vorgeordneten Aufsichtsbehörden zur Einführung kommt.

Bezüglich der Volksschullesebücher, sowie der dem Religionsunterricht zu Grunde liegenden Lehr- und Lernbücher, bedarf es zur Einführung meiner Genehmigung, welche jedoch bei den letzteren erst nach vorangegangener Verständigung mit den betreffenden kirchlichen Behörden einzuholen ist.

Berlin, den 27. Februar 1873.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An die K. Regierung zu Stettin, in Abschrift an sämmtliche K. Regierungen, zur Kenntnißnahme und Nachachtung. U. 8,005.

b) Min.-Erl. vom 7. Juni 1873.

Der K. Regierung sende ich das mit dem Berichte vom 12. v. M. eingereichte Verzeichniß der von den Ortsschulbehörden im dortigen Verwaltungsbezirk beantragten Lehrbücher für den Religions- und Leseunterricht mit dem Bemerken zurück, daß die bereits eingeführten Bücher bis auf Weiteres in Gebrauch bleiben. Meiner Genehmigung bedürfen nur die Anträge auf Einführung bereits anderweitig gebrauchter in neue Schulen. Es ist daher unter der Beachtung dieses Gesichtspunktes näher zu berichten und gemäß meiner Cirkular-Verfügung vom 27. Febr. d. J. (U. 8005) zugleich nachzuweisen, ob für Fälle der letzteren Art die Ein-

---

*) Siehe Circ.-Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 28. März 1872. § 7. S. 223.

führung von Lehr- und Lernbüchern für den Religionsunterricht seitens der kirchlichen Behörden zugestimmt sei.

Berlin, den 7. Juni 1873.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An die Königl. Regierung zu N.

U. 19,742.

c) Min.-Erl. vom 28. August 1873.

In den allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober v. J. (B. 2311) ist unter Nr. 24 angeordnet worden, daß der Unterricht im Schreiben und Lesen in der Volksschule nach der im Seminar des betreffenden Bezirks eingeführten Methode zu ertheilen ist. Es wird kaum der Erwähnung bedürfen, daß dies nicht so zu verstehen sei, als dürfe der vom Seminar ins Schulamt tretende junge Lehrer, wenn die bisher in der betreffenden Schule in Uebung gewesene Methode von derjenigen abweicht, nach welcher er im Seminar Anleitung zum Leselehren erhalten hat ohne Rücksicht auf das bestehende mit der Einführung des in der Seminar-Uebungsschule geübten Lehrverfahrens und in Folge dessen auch mit der Einführung der dort gebrauchten Lehrmittel (Fibel, Lesetafeln u. dgl.) vorgehen. Dies wird nur dann geschehen müssen, wenn, wie dies hinsichtlich der Buchstabirmethode der Fall ist, Veraltetes und sonst Unzweckmäßiges noch im Gebrauch ist, obwohl auch hier die Aenderungen nur auf vorschriftsmäßigem Weg durch Anordnung der Aufsichsbehörde erfolgen dürfen.

Kann aber der junge Lehrer, wie die Sachen jetzt liegen, in die Lage kommen, sich bei Ertheilung des ersten Leseunterrichts einer von dem in der Seminar-Uebungsschule eingeführten Lehrverfahren mehr oder weniger abweichenden Methode und der darnach gearbeiteten Lehrmittel bedienen zu müssen, so erscheint es nothwendig, daß die Seminaristen mit den im Bezirk in Gebrauch befindlichen Fibeln und sonstigen dem ersten Leseunterrichte dienenden Lehrmitteln bekannt, auf die Eigenthümlichkeit derselben aufmerksam gemacht und in der Leselehre (cfr. Allg. Bestimmungen vom 15. Oktober B. 2314 § 20. c.) zur unterrichtlichen Behandlung kurz angeleitet werden. Dies setzt aber voraus, daß die Seminare in Kenntniß erhalten werden von den in den Schulen des Bezirks gebrauchten, bezw. zum Gebrauch verstatteten Fibeln u. dgl. Lesemitteln. Unter Bezugnahme auf meinen Circular-Erlaß vom 27. Febr. cr. (U. 8005) bestimme ich daher, daß die auf die Genehmigung derartiger Unterrichtsmittel zielenden Anträge der Königlichen Regierungen und Consistorien in Gemeinschaft mit den Königlichen Provinzial-Schulcollegien an mich zu richten sind, daß die letzteren sich über die Brauchbarkeit der in Vorschlag gebrachten Bücher zu äußern, und wenn meinerseits die Genehmigung zur Einführung derselben in die Schulen ertheilt wird, eine Mittheilung hiervon zur Nachachtung an die Seminare gelangen zu lassen haben. Dabei mache ich darauf aufmerksam, daß bei den bezüglichen Vorschlägen auf die in dem betreffenden Bezirks-Seminar eingeführten Mittel die gebührende Rücksicht zu nehmen ist, da es sowohl im Interesse des Unterrichts liegt, als auch die Rücksicht auf die Schulinteressenten, welche die Lernmittel für ihre Kinder zu beschaffen haben, es fordert, daß innerhalb desselben Bezirks möglichst dasselbe Unterrichtsverfahren und möglichst dieselben Unterrichtsmittel im Gebrauch sind.

Berlin, den 28. August 1873.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc.

U. 10,220.

d) Min.-Erl. vom 11. December 1874.

Die auf meine Verfügung vom 14. März d. J. U. III. 3197) eingangenen Berichte über die im Unterrichtsgebrauche der Volks- und Mittelschulen, sowie der höheren Mädchenschulen befindlichen Lesebücher haben ergeben, daß bei der Einführung derselben die bezüglichen Bestimmungen der Instruktion für die Königlichen Consistorien, bezw. Provinzial-Schulkollegien vom 23. Oktober 1817, § 74 und die in Gemäßheit derselben erlassenen allgemeinen Verfügungen nicht überall beachtet sind.

Es kann demnach nicht befremden, daß eine nicht geringe Anzahl theils veralteter, theils unbrauchbarer und geradezu zweckwidriger Bücher noch im Gebrauche ist und daß in den gleichartigen Schulen nicht nur einzelner Provinzen, sondern sogar einzelner Regierungsbezirke eine solche Mannigfaltigkeit der eingeführten Bücher vorkommt, daß der Erfolg des Unterrichts dadurch wesentlich beeinträchtigt wird.

Ich bringe daher in Erinnerung, daß es zur Beseitigung im Unterrichtsgebrauche befindlicher, sowie zur Einführung neuer Lesebücher meiner Genehmigung bedarf und daß die bezüglichen Anträge der Königl. Regierungen in Gemeinschaft mit dem Königl. Provinzial-Schulkollegium an mich zu richten sind.

Damit indeß die augenblicklich vorhandenen Uebelstände beseitigt und normale Zustände dauernd herbeigeführt werden, bestimme ich, daß die durch Verfügung vom 23. Februar 1867 (Centralblatt 1867, S. 226; 1872, S. 164, Nr. 73) angeordnete Sitzung der Provinzial-Schulkollegien, zu welcher die bei den Regierungen, bezw. Consistorien der Provinz fungirenden Schulräthe der Provinz einberufen werden, in nächstem Jahre vor dem 1. Mai abgehalten werden und daß dabei die Angelegenheit der Lesebücher zum Gegenstande der Verhandlungen gemacht werde.

Bei den betreffenden Berathungen ist in Gemäßheit meiner Verfügung vom 28. August v. J. (U. 10,220 davon auszugehen, daß es sowohl durch das allgemeine Interesse des Unterrichts, wie durch Rücksicht auf die Schulinteressenten, welche die Lehrmittel für die Kinder zu beschaffen haben, erfordert werde, daß innerhalb desselben Bezirks möglichst dieselben Unterrichtsmittel im Gebrauch seien. Es ist aber auch auf die Verschiedenheit der Bedürfnisse der einzelnen Schulen, sowie der religiösen und der pädagogischen Standpunkte die nöthige Rücksicht zu nehmen und zu verhüten, daß der eben erst neu belebten Produktion auf diesem wichtigen Unterrichtsgebiete, noch ehe sie die rechten Früchte getragen hat, ein Ziel gesetzt werde.

Von diesen Gesichtspunkten aus ist unter Berücksichtigung der im § 6 der allgemeinen Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule vom 15. Oktober 1872 gegebenen näheren Bestimmungen zunächst eine Verständigung über die Grundsätze herbeizuführen, welche bei der Entscheidung über die Einführung neuer Lesebücher in der betreffenden Provinz fortan maßgebend sein sollen.

Sodann sind die Lesebücher zu bezeichnen, welche aus dem Unterrichtsgebrauche in der Schule zu beseitigen sind, sowie diejenigen auszuwählen, welche an ihre Stelle treten und event. zur Einführung empfohlen werden sollen. Für die Beseitigung der als unbrauchbar befundenen Bücher ist ein fester Termin zu bestimmen, welcher aber mit Rücksicht auf die verschiedenen dabei in Frage kommenden Interessen nicht zu kurz sein darf und unter Umständen bis zum 1. April 1878 hinausgeschoben werden kann.

Nur bei ganz veralteten Büchern, sowie bei solchen, welche in ihren Einrichtungen dem Zwecke der preußischen Volksschul-Erziehung entgegenwirken, wie: Gröning und Büscher, Lesebuch für die Oberklassen katholischer Schulen, Bumüller und Schuster, deutsches Lesebuch, Cölner Lesebuch für die mittleren und oberen Klassen katholischer Elementarschulen, Hüser, Lesebuch für Oberklassen, Münstersches Lesebuch für Oberklassen und Leseschüler für Mittelklassen (Werl, bei Stein) ist ein möglichst naher Termin, spätestens bis zum 1. Oktober k. J. für die Beseitigung vorzuschreiben.

Dem Berichte über das Ergebniß der stattgefundenen Berathung und die in Folge derselben getroffenen Anordnungen sehe ich vor dem 1. August k. J. entgegen.

Berlin, den 11. December 1874.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen rc.
U. III. 13,660.

---

22. Lehrer- und Schüler-Bibliotheken.

Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 29. Januar 1875.

Im Anschlusse an unsere Cirkular-Verfügung vom 19. December a. pr. I. V. A. 8955, durch welche wir die Erhaltung und neue Anlegung von Lehrer- und Schülerbibliotheken im Interesse des Volksschulwesens empfohlen, es auch als Aufgabe der Kreisschulinspectoren bezeichnet haben, daß ungeeignete oder schädliche Bücher für solche Bibliotheken nicht angeschafft resp. aus denselben entfernt werden, bringen wir in Erinnerung, daß wir durch die Amtsblattbekanntmachung vom 6. December 1873 und 20. Februar 1874 (Amtsblatt pro 1872, Stück 56 und pro 1874 Stück 9) folgende zu obigem Zwecke geeignete Bücher)

1. „Der Burggraf und sein Schildknappe" von Richard Roth.
2. „Der alte Derfflinger und sein Dragoner" von Georg Hiltl.
3. „Aus dem Tabakscollegium und der Zopfzeit" und „der große König und sein Recrut" von Franz Otto.
4. Das „vaterländische Ehrenbuch" von Franz Otto.
5. Das neue „vaterländische Ehrenbuch" v. Oscar Höcker u. Franz Otto.
6. „Aus Moltkes Leben" von Oscar Höcker.
7. Die „illustrirte Chronik des deutschen Nationalkrieges", von Hugo Schramm und Franz Otto.
   (Diese vorgenannten Schriften sind im Verlage der Spamer'schen Buchhandlung zu Leipzig erschienen.)
8. Folgende Schriften von Ferdinand Schmidt:
   a) Preußens Geschichte in Wort und Bild,
   b) Geschichte der neuesten Zeit,
   c) Geschichte des siebenjährigen Krieges, der Freiheitskriege, der Befreiung Schleswig-Holsteins und des Franzosenkrieges;
   d) „Der Burggraf von Nürnberg, Oranienburg und Fehrbellin, aus der Jugendzeit des großen Kurfürsten u. s. w. — (Die Schriften der letzteren Art sind besonders zu Schulprämien in Volks- und Mittelschulen geeignet, während die Aufnahme der anderen in die Schülerbibliotheken der Präparanden-Anstalten und Schullehrerseminarien sich empfiehlt)

auf Anordnung des Herrn Ministers namhaft gemacht haben.

Wir hegen zu dem patriotischen Wirken der Kreisschulinspectoren das Vertrauen, daß dieselben Sich die Verbreitung der in den bezeichneten Amtsblättern genannten Bücher besonders angelegen sein lassen werden.

Düsseldorf, den 29. Januar 1875.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisschul-Inspectoren
und sämmtliche Stadtschul-Inspectionen des
Regierungsbezirks.
I. Sect.: V. A. 921.

23. Die Schaustellungen und Kunstproductionen in den Volksschulen.

Circ.-Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 25. Febr. 1874.

Wir finden es ganz angemessen, daß die Zulassung von Schaustellungen und Kunstproductionen in den Schulen und die Zuführung der Schuljugend durch die Lehrer und Lehrerinnen zu außerhalb der Schule stattfindenden Schaustellungen und Kunstproduktionen von der jedesmaligen vorgängigen Genehmigung des Ortsvorstandes und des Lokal-Schulinspektors abhängig gemacht werde und nehmen es als selbstverständlich an, daß diese Genehmigung nur dann ertheilt werden wird, wenn es sich um Schaustellungen handelt, welche zu dem Schulunterricht in unmittelbarer Beziehung stehen und ihm förderlich sind, sowie daß keinerlei Zwang zur Theilnahme stattfindet.

Sie wollen die Orts- und Schulvorstände, sowie das Lehrpersonal des Kreises hiervon auf geeignete Weise benachrichtigen.

Düsseldorf, den 25. Februar 1874

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An die sämmtlichen Herren Landräthe.
I. Sect. V. A. Nr. 1279.

VI. Die Schulzucht und die Schulerziehung.

1. Das Züchtigungsrecht des Lehrers.

a) Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825.

Damit im ganzen Umfange der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt und nirgends der Schulbesuch vernachlässigt werde, setze Ich, auf Antrag des Staatsministerii auch für diejenigen Landestheile, in welche das allgemeine Land-Recht bisher nicht eingeführt ist, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften desselben hierdurch fest.*)

4) die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernteste Art schädlich werden können;

5) Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden;

6) wird das Maß der Züchtigung, ohne wirkliche Verletzung des Kindes überschritten, so soll dieses von der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzial-Schulbehörde durch angemessene Disciplinarstrafen an dem

*) Ueber die §§ 1 bis 3 dieser Cab.-Ordre s. S. 164.

Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen, im gerichtlichen Wege, bestraft werden.

Ich trage dem Staatsministerium auf, diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

An das Staatsministerium,
Berlin, den 14. Mai 1825. — Friedrich Wilhelm.
(Ges.-Samml. 1825. S. 149.)

b) Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870.*)

§ 223. Wer vorsätzlich einen Andern körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis dreihundert Thalern bestraft.

§ 224. Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehevermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter einem Jahr zu erkennen.

§ 225. War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 226. Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§. 228. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen §§ 224 und 227, Absatz 2, und im Falle des § 226 auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§ 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzungen eines Andern verursacht, wird zu Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 231. In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße bis zum Betrage von zweitausend Thalern erkannt werden.

§ 232. Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§ 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist. —

c) Erkenntnisse vom 5. April und 22. Novbr. 1856, vom 25. August 1858, vom 14. Novbr. 1873 und 13. Febr. 1874.

Ueberschreitungen des Züchtigungsrechts der Lehrer können, wenn dem Kinde keine wirkliche Verletzung zugefügt ist, weder im Civil noch im Kriminalwege gerichtlich verfolgt werden, sondern unterliegen nur der disciplinarischen Ahndung. Dagegen begründet eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes, durch welche dem Kinde eine wirkliche Verletzung d. h. eine die Gesundheit gefährdende Beschädigung zugefügt wird, die Anwendbarkeit des Strafgesetzbuches und die gerichtliche Kompetenz. Die Prüfung, ob ein solcher Fall vorliegt, steht dem be-

*) Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund ist durch die Gesetze vom 16. April 1871 und 15. Mai 1871 unter der Bezeichnung „Strafgesetzbuch für das deutsche Reich" zum Reichsgesetz erklärt worden.

treffenden Gerichte zu Die vorgesetzte Verwaltungsbehörde kann hierüber nicht in bindender Weise entscheiden, doch steht ihr event. die Erhebung des Konfliktes zu.

1. Erk. des K. Gerichtshofes für Competenz-Conflikte vom 5. April und 22. November 1856 (Min.-Bl. 1858. S. 37 und 40). Der Rechtsweg ist zulässig gegen Lehrer und Geistliche wegen Ausübung des Züchtigungsrechtes gegen die Schüler, wenn sie die Grenzen des Züchtigungsrechtes überschritten oder die Schulzucht bis zu Mißhandlungen ausgedehnt haben.

2. Erk. des K. G.-H. für Comp.-Confl. vom 25. Aug. 1858 (Min.-Bl. S. 182). Der Rechtsweg ist unzulässig, wenn der Schulvorstand zur Beseitigung des unordentlichen Schulbesuches die Anwendung körperlicher Züchtigung beschlossen, und der Präses des Schulvorstandes in Ausführung dieses Beschlusses ein Kind gezüchtigt hat.

3. Erk. desselben G.-H. vom 14. Novembr. 1873: Der Rechtsweg ist unzulässig, wenn ein Kreis- oder Lokal-Schul-Inspektor ein Schulkind körperlich züchtigt. (Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1874. S. 360).

4. Erk. desselben G.-H. vom 13. Febr. 1874: Der Rechtsweg ist unzulässig, wenn auch ein anderer Lehrer als der Klassenlehrer ein Schulkind auch außerhalb der Schulzeit und des Schullokals körperlich züchtigt Centralbl. für die Unterrichtsverwaltung 1874. S. 383).

d) Auch die außerhalb der Schule begangenen Ungezogenheiten der Schulkinder unterliegen der disziplinarischen Bestrafung durch den Lehrer.

Min.-Erl. vom 9. März 1874.

Auf die Vorstellung vom 20. November v. J. eröffne ich Ihnen nach vorgängiger Anhörung der Königlichen Regierung in N. Folgendes:

Die generelle Verfügung dieser Behörde vom 23. April 1872 regelt das Eingreifen und die Handhabung der Schuldisziplin für die Fälle, daß Kinder unter 12 Jahren Handlungen begehen, welche sich objektiv als Verletzung der Strafgesetze darstellen und mit gesetzlich bestimmten Strafen zu belegen wären, wenn nicht der § 55 des deutschen Strafgesetzbuches die strafrechtliche Verfolgung derjenigen Personen, welche das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, überhaupt ausschlösse.*) Von den Handlungen dieser Art sind diejenigen zu unterscheiden, welche sich als Ungezogenheiten gemeiner Art charakterisiren. Begehen die einer bestimmten Schule angehörigen Kinder derartige Ungezogenheiten außerhalb derselben, so ist der Lehrer einer Schule wohl befugt, gegen dieselben mit den innerhalb der Schulzucht liegenden Strafmitteln auch dann einzuschreiten, wenn eine vorherige Anzeige an die Eltern und deren Mitwirkung unthunlich erscheint oder die Wirkung des Zuchtmittels dann nicht erreicht werden würde. Es ist jedoch dabei als Regel festzuhalten, daß die Angelegenheit in der Schule selbst mit dem Kinde erörtert und dort der Strafact vorzunehmen sei, um der möglichen Auffassung vorzubeugen, als enthielte das pflichtmäßige Einschreiten des Lehrers eine Uebereilung oder einen Eingriff in das elterliche Erziehungs- und Züchtigungsrecht. Mit Rücksicht auf dies Recht wird es sich daher empfehlen, in den Fällen, welche zwar nicht unter die erwähnte Verfügung vom 23. April 1872 fallen, jedoch ihrer Erheblich-

*) Vergl. Min.-Erl. v. 28. März 1872.

keit wegen eine schwere Bestrafung erheischen, zuvörderst den Eltern Mittheilung zu machen und ihnen auf Erfordern die Züchtigung zu überlassen.

Berlin, den 9. März 1874.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
den Herrn Rektor N. Wohlgeboren zu N.
U. III. 809.

2. Die Schulzucht bei Vergehen und Verbrechen von Kindern unter 12 Jahren.

Min.-Erl. vom 28. März 1872. *)

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 4. Dez. pr., daß ich dem Wunsche, eine Ergänzung des § 55 des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870, durch eine für Preußen geltende Bestimmung zu erwirken, nach welcher Kinder unter 12 Jahren für die von ihnen begangenen Vergehen oder Verbrechen einer Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt übergeben werden dürfen, nicht zu entsprechen vermag.

Der § 56 b. c. charakterisirt in Uebereinstimmung mit dem § 42 des früheren Preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 die Ueberweisung jugendlicher Verbrecher in eine derartige Anstalt unzweifelhaft als einen Akt strafrechtlicher Verfolgung.

Mit dem Erlasse der gewünschten Bestimmungen würde daher das Verbot des § 56 aufgehoben, also durch einen Eingriff in die nicht mehr auf den Umfang der Preußischen Monarchie einzuschränkende und soeben erst abgeschlossene Strafgesetzgebung für das Deutsche Reich ein Zustand wieder herbeigeführt werden, welchen der Gesetzgeber für schädlich erachtet und deshalb gerade abgeschafft hat.

Ich kann aber auch ein Bedürfniß zur Ergänzung des § 55 in dieser Richtung nicht anerkennen, da, wie von der Königlichen Regierung selbst in Uebereinstimmung mit mehreren Erkenntnissen des Gerichtshofes für Competenz-Conflikte und mit der bisherigen Praxis anerkannt wird, die außerhalb der Schule von den Kindern begangenen und straflos gebliebenen Uebertretungen von der Schulzucht nicht ausgeschlossen sind; die Schule daher den Beruf hat, derartige Handlungen der Kinder nach der ihr zustehenden Disciplinargewalt in einer den Zwecken der Erziehung entsprechenden Weise zu ahnden.

Die gegen eine solche Uebung der Schulzucht von der Königlichen Regierung erhobenen Bedenken kann ich nicht theilen

Zunächst ist es, wie die Königliche Regierung hervorhebt, allerdings möglich, daß in Folge des § 55 des Strafgesetzbuches die Fälle, in denen die Schulzucht zur Anwendung kommen müßte, häufiger eintreten als früher. Die Bedeutung der Schule kann aber mit dem erweiterten Umfange dieses ihres Berufes nur gewinnen, und werden die Leiter der Schule ihre Aufgabe nur um so ernster zu erfassen haben, namentlich aber nicht vor Conflikten mit den Eltern zurückschrecken, welche freilich erfahrungsmäßig oft genug von der naturgemäß durch die Züchtigung ihrer Kinder bedingten inneren Bewegung sich verleiten lassen, gegen die Anwendung der Zucht zu protestiren und darüber Beschwerde zu führen.

Ich zweifle nicht, daß in den meisten Fällen, in denen Schulstrafen

*) Vergl. Min. Erl. v. 9. März 1874.

für außerhalb der Schule begangene Handlungen der Kinder verhängt oder vollzogen werden, es wesentlich dazu beitragen wird, jenen Klagen der Eltern vorzubeugen, wenn ihrer eigenen Strafbefugniß nicht vorgegriffen wird, die Schulzucht daher erst dann eintritt, wenn die Eltern resp. Vormünder nicht im Stande oder gewillt sind, wirksame Zucht zu üben.

Ich nehme hierzu auf eine im Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung pro 1872 (Januar-Heft) Seite 33 abgedruckte Circular-Verfügung der Königlichen Regierung zu Frankfurt vom 28. Oktober pr. Bezug.

Ein weiteres Bedenken der Königlichen Regierung geht dahin, daß die Schulzuchtmittel nicht für alle Fälle ausreichen werden.

Es bedarf zunächst keiner Erwähnung, daß die Schulzuchtmittel die durch die Cabinetsordre vom 14. Mai 1825 gesetzten Grenzen nicht überschreiten dürfen. Gewähren dieselben aber einen weiteren Spielraum für geringere und härtere Strafen — von der Ermahnung bis zur empfindlichen körperlichen Züchtigung, so entspricht anderseits auch die Innehaltung dieser Grenzen der berechtigten Annahme zu dem § 55 des Strafgesetzbuches, daß Kinder unter 12 Jahren nicht mit dem Unterscheidungsvermögen handeln, welches die Vergehen und Verbrechen charakterisirt, und deshalb eben die strafrechtliche Verfolgung rechtfertigt.

Aus dieser Erwägung muß denn auch eine entsprechende körperliche Züchtigung als das äußerste Maß der Ahndung dieser Handlungen der Kinder um so mehr für ausreichend erachtet werden, als sich an diese Züchtigung eine besondere Beobachtung und fortgesetzte erziehliche Behandlung von Seiten des Lehrers anschließen wird, welche nothwendig und geeignet erscheint, um Rückfällen vorzubeugen und die innere Wendung zum Bessern herbeizuführen.

Ein drittes Bedenken endlich findet die Königliche Regierung darin, daß die Schule der nöthigen Kräfte entbehrt, um den einzelnen Fall zu disziplinarischer Behandlung von Seiten der Schule vorzubereiten, also den Thatbestand festzustellen. In der Regel aber wird die Polizei, deren Beruf in dieser Beziehung durch den § 55 des Strafgesetzbuches nicht verändert ist, diese Feststellung nach wie vor besorgen, die Schule also weiterer Ermittelungen überhoben sein und nur ausnahmsweise Ergänzungen vorzunehmen haben.

Ich zweifle indessen auch nicht, daß, wenn von Seiten der Schule noch derartige weitere Ermittelungen und Feststellungen nöthig erachtet werden sollten, die betreffenden Staatsbehörden den an sie gerichteten Ersuchen bereitwillig Folge leisten werden.

Kann ich hiernach die gegen die Anwendung der Schulzucht in allen dazu geeigneten Fällen von der Königlichen Regierung erhobenen Bedenken nicht für begründet, muß ich dieselben vielmehr eben so sehr dem Stande der Gesetzgebung für entsprechend als ausreichend erachten, so erscheint es auch weder geboten noch gerathen, über die in Rede stehende Frage generelle Anordnungen zu treffen, die nur den Zweck haben könnten, ein Verfahren für anwendbar zu erachten, welches bisher unverändert beobachtet ist, und dessen Berechtigung von keiner Seite angezweifelt wird.

Berlin, den 28. März 1872.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An die K. Regierung zu N.

U. 31,947.

3. Die Verhütung von Eingriffen in die Schuldisciplin.

a) Min.-Erl. vom 8. December 1844.

Da nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 12. October im dortigen Verwaltungsbezirk es häufig vorgekommen ist, daß Eltern, Vormünder oder andere Angehörige von Schulkindern während der Unterrichtszeit in das Schullokal eingedrungen sind, um dem Lehrer über die Behandlung der Kinder Vorwürfe zu machen, auch nicht selten die zur Strafe in der Schule nach Beendigung des Unterrichts zurückbehaltenen Kinder von ihren Angehörigen vor Ablauf der vom Lehrer festgesetzten Strafzeit fortgeholt worden sind, so erscheint es allerdings zweckmäßig, solchen Eingriffen in die Schuldsciplin durch Androhung von Polizeistrafen entgegenzuwirken. Es würde jedoch zu Zweifeln und zu Bedenken führen, sollte die zutreffende Polizei-Verordnung hinsichtlich der Störung des Unterrichtes, nach dem Vorschlag der K. Regierung, auf die durch Schreien, Schimpfen oder sonstigen Lärm in der Nähe des Unterrichts-Lokales veranlaßten Störungen beschränkt werden, da sehr wohl Fälle denkbar sind, in denen der in der Nähe des Schullokals verursachte Lärm nicht polizeiwidrig betrachtet, der Unterricht aber auch auf andere Weise als durch Geräusch absichtlich und unbefugt gestört werden kann.

Mit Rücksicht hierauf erscheint es angemessener, die zu erlassende Verfügung allgemeiner zu fassen. Die K. Regierung wird demnach autorisirt, jede unbefugte Störung des öffentlichen Schulunterrichts überhaupt, sowie jedes unbefugte Eindringen in öffentliche Unterrichtslokale, sei es während oder außer der Unterrichtsstunde, vorbehatlich der besonderen Ahndung der damit eben verbundenen anderweitigen Gesetzes-Uebertretungen, mit einer Polizeistrafe von einem bis zu fünf Thalern oder im Unvermögensfall des Contravenienten mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen und für die öffentliche Bekanntmachung der demgemäß zu erlassenden Verfügung zu sorgen.

Berlin, den 8. December 1844.

Der Minister der geistl. 2c. Angelegenheiten. Der Minister des Innern.

An die Regierungen der Rheinprovinz.

(Min.-Bl. der innern Verw. 1845. S. 10.)

b) Allg. Verfügung der K. Reg. zu Düsseldorf vom 4. Januar 1845.

In Gemäßheit einer Verfügung der hohen Königlichen Ministerien der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern, und auf Grund des § 32 des Ressortreglements vom 20. Juli 1818 wird hiermit für den Umkreis unseres Regierungsbezirkes jede unbefugte Störung des öffentlichen Schulunterrichts, so wie jedes unbefugte Eindringen in öffentliche Unterrichts-Lokale, sei es während oder außer der Unterrichtsstunden, vorbehaltlich der besonderen Ahndung der damit etwa verbnndenen anderweitigen Gesetzesübertretungen, unter einer Polizeistrafe von einem bis fünf Thalern, oder im Unvermögensfalle des Contravenienten unter verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt.

Düsseldorf, den 4. Januar 1845.

I. V. 8535. K. Regierung, Abth. des Innern.

c) Verf. der K. Reg. zu Stettin vom 5. April 1860.

Zur Sicherung des öffentlichen Schulunterrichts gegen unbefugte Störungen und zur Verhütung von Eingriffen in die Schuldisciplin verordnen wir auf Grund des § 11 des Ge-

setzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 unter Aufhebung unserer hierüber erlassenen Verordnung vom 12. August 1845 (Amtsblatt 1845 Seite 278), was folgt:

1) Niemand darf ein für den öffentlichen Unterricht bestimmtes Schulzimmer während oder außer den Unterrichtsstunden betreten, der nicht vermöge seines Amtes oder der ausdrücklichen Erlaubniß des Lehrers oder dessen Vorgesetzten dazu die Befugniß erhalten hat.
2) Eltern, Vormünder und andere Personen, welche diesem Gebote zuwiderhandeln, verfallen, vorbehaltlich der besonderen Ahndung der etwa damit verbundenen anderweitigen Gesetzesübertretungen, in eine Geldstrafe von Fünf Thalern oder im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.
3) Ebenso wird derjenige bestraft, welcher, ohne das Schulzimmer selbst zu betreten, auf unbefugte Weise den öffentlichen Schulunterricht oder die dem Lehrer gebührende Schulzucht stört.

Stettin, den 5. April 1860.

Königliche Regierung.

Abschrift zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken, daß der Herr Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten angeordnet hat, daß die Verordnung, welche in den nächsten Amtsblättern zur Publikation kommen wird, überdies noch zur unmittelbaren Belehrung des Publikums am Eingange des Schulhauses oder an der Thür der Lehrzimmer angeheftet werde. Sie wollen demgemäß die Ihnen untergebenen Herrn Schulinspectoren anweisen, daß solches in der nach der jeweiligen Oertlichkeit geeigneten Weise geschehe.

Stettin, den 5. April 1860.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulverwaltung.

An
sämmtliche Herren Superintendenten des
Regierungsbezirks.

4. Die Mitwirkung der Volksschule zur Schonung und Pflege gemeinnütziger Anstalten des öffentlichen Verkehrs.

Verf. der K. Reg. zu Frankfurt a. O. vom 1. Juli 1873.

Die längs der Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Telegraphen-Linien werden häufig namentlich durch die vorsätzlich oder fahrlässiger Weise verübte Zertrümmerung der Isolatoren derart beschädigt, daß ihre Benutzung gehindert oder gestört wird. Die Kaiserliche Telegraphen-Direktion hat deshalb durch die neuerdings in Erinnerung gebrachte Bekanntmachung vom 18. Januar cr. auf die Strafbarkeit dieses Unfugs hingewiesen und zur Ermittelung und Anzeige der Thäter aufgefordert. Jedoch können die hierauf und auf die Bestrafung der Frevler gerichteten Maßnahmen zu dem gewünschten Erfolge nicht führen, wenn nicht in weiteren Schichten der Bevölkerung der Sinn für Schonung und Pflege der gemeinnützigen Anstalten des öffentlichen Verkehrs wachgerufen und genährt wird. Für eine derartige Einwirkung auch die Lehrer in Anspruch zu nehmen, haben wir um so mehr Veranlassung, als die oben erwähnten Beschädigungen aller Vermuthung nach, größtentheils von der Jugend verübt worden, und theils von dem mangelnden Verständnisse, theils aber auch von der Rohheit und dem Muthwillen derselben in bedauerlicher Weise Zeugniß geben. Es wird

deshalb darauf ankommen, daß in jeder Volksschule besonders derjenigen Ortschaften, durch deren Feldmarken Telegraphenleitungen führen, an der geeigneten Stelle des Unterrichtes regelmäßig die nöthigen Belehrungen über Bedeutung und Nutzen derselben ertheilt und entsprechende Mahnungen und Warnungen angeknüpft werden. Außerdem erwarten wir, daß die Lehrer als Erzieher der Jugend auf diese auch nach der gedachten Hinsicht allezeit ein wachsames Auge richten und etwa zu ihrer Kenntniß kommenden Frevel nicht ungerügt lassen werden.

Euer Hochwürden und Hochehrwürden beauftragen wir, die gegenwärtige Verfügung den Lehrern an den Ihrer Aufsicht unterstellten Schulen zur Nachachtung mitzutheilen und etwa weiter erforderliche specielle Anweisung hinzuzufügen.

Frankfurt a. O., den 1. Juli 1873.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
die Herren Kreis- und Lokal-Schul-Inspectoren des Bezirks.

---

5. Die Einwirkung der Schule auf die Verhütung von Baumfreveln.

Siehe Verf. der K. Regierung zu Frankfurt a. O. vom 13. Juni 1871, abgedruckt im Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1871. Seite 484.

---

6. Der Schutz nützlicher Thiere.

a) Min.-Erl. vom 2. Januar 1875.

Unter Hinweisung auf die Circular-Verfügung vom 2. Juni 1867 (U. 11,943) veranlasse ich die K. Regierung, in der darin angedeuteten Weise durch geeignete Anordnungen fortgesetzt dahin zu wirken, daß in den Volksschulen der Sinn und das Interesse für den Schutz der nützlichen Vögel immer mehr erweckt und gefördert werde. Es empfiehlt sich zu dem Zweck namentlich auch auf Beschaffung einschlägiger Druckschriften und Abbildungen der betreffenden Vogelarten für den Schulgebrauch thunlichst Bedacht zu nehmen.

Berlin, den 2. Januar 1875.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.

An sämmtliche K. Regierungen.
U. III. 14,755.

b) Circ.-Verf. der K. Regierung zu Düsseldorf vom 20. Januar 1875.

Durch unsere Circular-Verfügung vom 3. März 1868 (I. V. 582) haben wir die Anordnung getroffen, daß von jedem Lehrer in dem die durchgenommenen Lehrpensa nachweisenden Fortschritts-Tagebuch, so oft d i e n ü t z l i c h e n V ö g e l u n d d e r i h n e n g e b ü h r e n d e Schutz Gegenstand der Belehrung gewesen sind, darüber ein ausdrücklicher Vermerk gemacht und bei der Revision der Schule vorgelegt werden soll.

Gleichzeitig haben wir jedem Schulvorstande davon, bei Zufertigung einer Abschrift der Circular-Verfügung vom 18. Juli 1867 (I. V. 3094) Kenntniß gegeben. —

In der letzteren ist, unter Verweisung auf die durch Verfügung vom 29. Juli 1859 mitgetheilte Schrift: „Kleine Ermahnung zum Schutz nützlicher Thiere" von Dr. Gloger: dringend empfohlen worden, durch

wiederholte und eingehende Belehrung der die Elementarschulen besuchenden Jugend der Unsitte des Wegfangens nützlicher, das Ungeziefer vertilgender Vögel und insbesondere dem Plündern ihrer Nester seitens der Schuljugend möglichst entgegenzuwirken. —

Wir sind vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angewiesen worden, diesen Gegenstand erneuter Aufmerksamkeit zu unterziehen und beauftragen Sie daher:

1. Durch die Lokal-Schulinspectoren feststellen zu lassen, ob gemäß unserer Circular-Verfügung vom 3. März 1868, fortlaufende Notizen in den Fortschritts-Tagebüchern über die qu. Belehrungen gemacht sind,
3. In den Schulrevisionsberichten fortan zu der Rubrik: Naturbeschreibung: zu vermerken, ob und mit welchem Erfolge Belehrungen über den Schutz nützlicher Thiere gegeben worden sind,
3. Für die Beschaffung geeigneter Schriften zum Gebrauch des Lehrpersonal durch Einvernehmen mit den Bürgermeistern, resp. den Vorständen der auf Kosten einer Schulsocietät unterhaltenen Schulen nach Möglichkeit hinzuwirken. —

Da das Tödten, Einfangen 2c. der nützlichen Vögel aber auch durch die Bezirks-Polizei-Verordnung vom 4. Dezember 1867 (Amtsblatt pro 1867 Nr. 67) unter Strafe gestellt ist, so empfiehlt es sich, bei der Belehrung der Schuljugend über diesen Gegenstand auch auf die Strafbestimmungen der angeführten Polizeiverordnung aufmerksam zu machen.

Zu diesem Behufe lassen wir die letztere nachstehend abdrucken und fügen für jede Schule Ihres Inspections-Kreises je ein Exemplar dieser ganzen Verfügung bei, um sie dem einzigen resp. Hauptlehrer derselben zur Nachachtung und Aufbewahrung als Inventarienstück der Schule zu übergeben.

Düsseldorf, den 20. Januar 1875.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren
und Stadt-Schul-Inspectionen.
I. Sect.: V. A. 221.

Bezirks-Polizei-Verordnung
betreffend das Tödten, Einfangen, Verkaufen und Feilhalten nützlicher Vogelarten.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnen wir unter Aufhebung unserer Verordnung vom 19. März 1860 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks, wie folgt:

§. 1. Das Tödten oder Einfangen der nachbenannten Vogelarten: Blaukehlchen, Rothkehlchen, Nachtigall, Grasmücke, Rothschwanz, Laubvogel, Steinschmätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Drossel (Amsel), Goldhähnchen, Meise, Ammer, Dompfaff, Fink, Hänfling, Sperling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer (Kleiber), Wiedehopf, Schwalbe, Tagschlaf, Staar, Dohle, Saatkrähe, Fliegenschnäpper, Würger, Kuckuk, Specht, Wendehals, Rake (Mandelkrähe), Bussard (Mauser oder Mänsefalk) und Eule (mit Ausschluß des Uhu) ist zu jeder Zeit untersagt.

§ 2. Ingleichen ist das Ausnehmen der Eier oder der Brut sowie das Zerstören der Nester der in § 1 aufgeführten Vögel verboten. Dasselbe

gilt auch von allen Vorbereitungen zum Fangen dieser Vögel, insbesondere von dem Aufstellen von Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Käfigen und Leimruthen.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

§ 4. In Fällen, wo einzelne Arten der im § 1 aufgeführten Vögel nachweisbar erheblichen Schaden an Feldfrüchten oder Obstbäumen thun, ist die Ortspolizeibehörde ermächtigt, dem Betroffenen die Vertilgung der schädlichen Thiere durch Schießen, oder auf sonstige Weise, jedoch nur für einen bestimmten Zeitraum und einen bestimmten Ort, soweit keine sonstigen gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, schriftlich zu gestatten.

§ 5. Vom 1. Januar 1868 an dürfen die in § 1 aufgeführten Vogelarten auf den Wochenmärkten nicht mehr feilgeboten werden. Wer dies Verbot übertritt, hat in Gemäßheit des § 187 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 Geldbuße bis zu 20 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

§ 6. Die Verordnung vom 24. Dezember 1841, das Einfangen von Nachtigallen betreffend, ist, soweit sie dieser Polizeiverordnung widerspricht, aufgehoben.

Düsseldorf, den 4. December 1867.

Königliche Regierung.

I. II. Nr. 9717.

VII. Die Schulgebäude und das Schulinventar.

1. Bestimmungen über die Anlage, Einrichtung und Ausstattung der Schulgebäude bei Neubauten.

Allg. Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 14. April 1874.

Obwohl wir aus den uns seither vorgelegten Bauplänen für Elementarschulen mit Befriedigung ersehen haben, daß auch diejenigen Anforderungen, welchen im Interesse der Gesundheitspflege der Schulkinder Rechnung getragen werden muß, bereits vielfach und nicht selten in recht anerkennenswerther Weise Berücksichtigung finden, so haben wir es doch für nothwendig erachtet, in Nachstehendem insgesammt diejenigen leitenden Grundsätze zur Nachachtung zusammenzustellen, deren Befolgung bei Anlage, Einrichtung und Ausstattung der Schulen nach dem heutigen Stande der bautechnischen, ärztlichen und schulmännischen Erfahrung gefordert werden muß.

Es enthalten diese Grundsätze im Wesentlichen nur die Minimal-Anforderungen und zwar unter specieller Rücksichtnahme auf die Verhältnisse des hiesigen Verwaltungs-Bezirkes. Bessere und vollkommenere Einrichtungen sind dadurch selbstverständlich nicht ausgeschlossen. Den Schulaufsichts- und Verwaltungsbehörden machen wir es hiermit zur Pflicht, bei Anlage, Einrichtung und Ausstattung der unserer Aufsicht unterstehenden öffentlichen Schulen auf die Befolgung der nachstehenden Bestimmungen zu halten und zweckwidrige Abweichungen nicht zuzulassen.

Ebenso haben diese Bestimmungen beim Umbau und Erweiterung von Schulgebäuden, soweit die Verhältnisse es gestatten, Anwendung zu finden, und es wird auch bei erheblicheren, der Gesundheit der Schüler direct

nachtheiligen Abweichungen und Uebelständen in bereits bestehenden öffentlichen, wie in Privatschulen auf deren Beseitigung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ernstlich hinzuwirken sein.

Düsseldorf, den 14. April 1874.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

I. V. A. 744.

Bestimmungen über die Anlage, Einrichtung und Ausstattung der Schulhäuser.

§ 1. Lage und Beschaffenheit des Bauplatzes. Der Bauplatz soll frei, trocken und sonnig sein, fern von Allem, was übelriechende und schädliche Ausdünstungen verbreiten oder durch Lärm und Geräusch den Unterricht stören kann; eben deshalb ist auch die Lage an frequenten Straßen und Plätzen möglichst zu vermeiden.

Bei ausgedehnteren Schulbezirken ist darauf zu achten, daß der Bauplatz möglichst in der Mitte des Bezirkes liegt oder doch für alle Kinder gut erreichbar ist. Auf dem Schulplatz muß gutes Trinkwasser zu gewinnen sein. (§ 16.)

Wenn Bedenken über die Wahl des Bauplatzes in gesundheitlicher Beziehung obwalten, so ist das Gutachten des Kreisphysikus einzuholen.

Der Bauplatz muß eine solche Größe haben, daß das Schulgebäude womöglich frei zu liegen kommt und daß für den erforderlichen Spiel- und Turnglatz (§ 15), sowie für die Anlage von Abtritten hinreichender Raum vorhanden ist. Muß jedoch das Schulhaus in der Nähe der Straße errichtet werden, so ist zwischen dieser und dem Schulhaus ein Vorplatz zu belassen, damit die Kinder beim Austritt aus dem Gebäude nicht direct auf die Straße gelangen.

§ 2, Vertheilung der Räume im Schulgebäude. Die Schulzimmer sind vorzugsweise im Erdgeschoß einzurichten; müssen dieselben in mehreren Stockwerken vertheilt werden, so sind in der Regel die Räume des Erdgeschosses für die jüngeren Schüler zu bestimmen.

Sofern besondere Knaben- und Mädchenklassen eingerichtet werden, sind dieselben durch besondere Eingänge resp. Fluren von einander getrennt zu halten.

Sollen Lehrerwohnungen (§ 13) im Schulgebäude eingerichtet werden, so sind dieselben von den Schulräumen angemessen zu trennen und womöglich mit besonderem Eingang zu versehen. Auf die Möglichkeit einer späteren Vergrößerung ist bei Errichtung eines Schulgebäudes thunlichst Bedacht zu nehmen.

§ 3. Construction des Gebäudes. Der Massivbau gilt als Regel für die Errichtung von Schulgebäuden; Fachwerksbau darf ausnahmsweise nur da in Anwendung gebracht werden, wo dies in besonderen örtlichen Verhältnissen Begründung findet.

Sämmtliche aufgehende Mauern des Gebäudes sind unterhalb der Fußböden des Erdgeschosses, aber über Terrain mit einer zur Abhaltung der aufsteigenden Erdfeuchtigkeit geeigneten Isolirschicht — aus Asphalt, Glas, Cement ꝛc. — zu versehen.

Für die dem Schlagregen ausgesetzten Umfassungsmauern empfiehlt sich die Anlage von verticalen Luftschichten oder ein Anstrich von Leinöl resp. Wasserglas, bei Fachwerksbau die Beschieferung.

Die Dächer sind mit einem feuersicheren Material einzudecken.

An den Dachtraufen sind Rinnen mit Abfallröhren anzubringen.

Der Fußboden des Erdgeschosses muß mindestens 0,5 Meter über Terrain liegen, und ist bei nicht unterkellerten Räumen besonders für eine trockene Lage desselben Sorge zu tragen.

Die Decken sind als Windelböden zu construiren, damit das Durchdringen des Schalles von einem Stockwerke in das andere verhindert wird. Säulen zur Stütze der Decke innerhalb der Schulzimmer sind wenn eben möglich, zu vermeiden.

Rings um das Gebäude ist eine Pflasterung von mindestens 1 Meter Breite mit hinreichendem Gefälle zur Abführung des Tagewassers anzulegen.

§ 4. **Benutzung des Gebäudes nach der Vollendung.** Die Benutzung neu errichteter Schulgebäude ist erst dann statthaft, wenn die völlige Trockenheit zuverlässig constatirt worden ist; beim Massivbau wird dies frühestens 6 Monate nach Vollendung des Rohbaues der Fall sein können.

§ 5. **Größe der Schulzimmer.** Die Größe der einzelnen Schulzimmer richtet sich nach der Zahl der Schüler; Schulzimmer für mehr als 80 Schüler sind unstatthaft.

Für jedes Kind ist eine Bodenfläche von mindestens 0,75 Quadratmeter zu rechnen, worin der erforderliche Raum für Gänge, Katheder Ofen u. s. w. mit einbegriffen ist. Ein Schulzimmer für 80 Kinder erfordert somit eine Bodenfläche von mindestens 80 . 0,75 gleich 60 Quadratmeter.

Dahingegen müssen Schulräume, welch für weniger als 50 Schüler bestimmt sind, für jeden derselben mindestens 1 Quadratmeter Bodenfläche enthalten.

Als angemessenstes Verhältniß der Länge zur Breite ist dasjenige von 3 : 2 zu betrachten; nur bei Klassen für weniger als 50 Schüler ist eine dem Quadrate sich nähernde Grundform zulässig.

Die Zimmerlänge darf da, wo dieselbe vom Katheder und den Schulbänken völlig ausgefüllt werden soll, nicht über 10 Meter betragen, damit die Schrift auf den an der Kathederwand hängenden Tafeln noch von den in der letzten Bankreihe sitzenden Schülern deutlich und ohne Anstrengung erkannt werden kann.

Bei Bestimmung der Breite ist zu beachten, daß die von der Fensterwand entferntesten Plätze noch hinreichend beleuchtet werden und darf deshalb bei einseitiger Beleuchtung diese Entfernung nicht mehr als 6,0 Meter betragen.

Eine lichte Höhe der Schulzimmer unter 4,0 Meter ist unstatthaft. Grundfläche und Höhe müssen stets so bemessen sein, daß für jedes Kind bei natürlicher Lufterneuerung nicht unter 3 Kubikmeter Raum vorhanden sind.

§ 6. **Der Fußboden.** Der Fußboden des Schulzimmers muß eben und dicht sein und wird derselbe am Zweckmäßigsten gehörig mit Leinöl getränkt.

Die Dielbretter müssen der Entfernung der Unterhölzer oder Balken entsprechend stark und aus nicht zu weichem Holz gefertigt sein.

§ 7. **Die Wände und Decken.** Wände und Decken müssen glatt geputzt sein.

Die Wände sind einfarbig, mit einer lichten, blau- oder grünlich grauen, giftfreien Farbe anzustreichen. Die Decken werden am Zweckmäßigsten geweißt.

§ 8. **Die Thüren.** Die Thüren des Schulzimmers sind mindestens 1 Meter breit anzulegen, und müssen nach Außen aufschlagen. Am Ge-

eignetsten liegt die Eingangsthur im Gesichtsfelde der Kinder, also in der, der Fensterwand gegenüber liegenden Längewand in der Nähe des Katheders oder in der Kathederwand selbst, nicht aber in der Rückwand des Schulzimmers.

§ 9. **Die Fenster.** Bei Anlage der Fenster ist zu beachten, daß das Eindringen von directem oder durch nahe liegende Gebäude reflectirtem Sonnenlicht während der Schulzeit möglichst vermieden wird.

Wo dies nicht zu vermeiden, da sind zur Abwehr des Sonnenlichtes entweder innere, die Fenster völlig deckende Rouleaux oder sogenannte Marquisen anzubringen; letztere empfehlen sich vorzugsweise bei direct einfallendem Sonnenlicht, da sie das gleichzeitige Oeffnen der Fenster und eine gehörige Lufterneuerung ungehindert gestatten.

Die Rouleaux werden am Zweckmäßigsten aus mattgrauem Stoff hergestellt.

Das Licht soll den Schülern zur linken Seite und etwa auch vom Rücken her einfallen.

Fenster in der Kathederwand sind gänzlich unzulässsg und die Anlage von Fenstern in beiden Langseiten ist nur in besonderen Fällen ausnahmsweise statthaft.

Das Schulzimmer wird um so besser beleuchtet, je höher das Licht von oben einfällt und sind die Fenster deshalb so hoch gegen die Decke hinaufzuführen, als constructiv zulässig ist. Die Fensterbrüstungen müssen mindestens 1 Meter über dem Fußboden liegen.

Die Gesammtfläche der lichten Fensteröffnungen muß bei vollkommen freier Lage mindestens 1/6 der Bodenfläche betragen; bei Beschränkung des Lichtes durch Nachbargebäude, Bäume u. dgl. ist die Fensterfläche verhältnißmäßig zu vergrößern.

Der Wandraum zwischen zwei Fenstern darf nicht über 1,25 Meter betragen.

Sämmtliche Fenster müssen vollständig geöffnet werden können.

§ 10. **Die Heizung.** Soll die Erwärmung des Schulzimmers in gebräuchlicher Weise durch eiserne Oefen erfolgen, so ist denselben eine der Ausdehnung des Schulraumes entsprecheude Größe zu geben. (Pro 100 Kubikmeter zu erwärmenden Raumes rechnet man bei eisernen Oefen 1 bis 1,25 Quadratmeter, bei Kachelöfen 5 bis 6 Quadratmeter Heizfläche). Den Oefen ist eine solche Stellung zu geben, daß das Schulzimmer möglichst gleichmäßig erwärmt wird, ohne daß die Schüler durch die strahlende Wärme belästigt werden. Am Zweckmäßigsten steht deßhalb der Ofen an der der Fensterseite gegenüberliegenden Längswand. Die Aufstellung in der Mitte des Zimmers ist in der Regel unzulässig. Eiserne Oefen sind mindestens mit einem Ofenschirm aus Eisenblech zu versehen; am Zweckmäßigsten werden dieselben jedoch mit einem dichten Blechmantel derart umschlossen, daß die Feuer- und Aschenfall-Oeffnungen von dem Raum zwischen Ofen- und Mantel mittelst besonderer Blechwandungen getrennt sind.

Ofenrohrklappen müssen so eigerichtet sein, daß sie das Rohr nie vollständig schließen können.

Für größere Schulhäuser empfehlen sich geeignete Centralheizungen.

Zur Bestimmung einer angemessenen Temperatur — 13 — 16 °R. — ist in jedem Schulzimmer ein Thermometer an einer Stelle, deren Temparatur als die mittlere des Zimmers anzunehmen ist, etwa 1,5 Meter über dem Boden aufzuhängen.

§ 11. **Die Lufterneuerung — Ventilation.** In jedem Schulzimmer

ist für gehörige Lufterneuerung auch während der Unterrichtsstunden Sorge zu tragen.

Da das Oeffnen der ganzen Fenster in der Regel nicht statthaft ist, so sind die Oberlichter der Fenster so einzurichten, daß sie um eine horizontale Axe drehbar sind. In der gegenüberliegenden Wand sind in annähernd gleicher Höhe eine ansprechende Anzahl verschließbarer Gegenöffnungen anzubringen.

Sodann ist auch bei Anlage der Heizvorrichtungen stets darauf Bedacht zu nehmen, daß eine ausgiebige Abführung verbrauchter und Einführung frischer Luft stattfindet.

Ersteres ist durch Anlage von Ventilationsröhren in der Nähe oder in Verbindung mit dem Schornsteinrohr zu bewirken.

Letzteres geschieht am Zweckmäßigsten durch einen unter dem Fußboden anzulegenden Luftkanal, welcher die frische Luft dem zwischen Ofen und Mantel befindlichen, oben offenen Raum zuführt.

Sowohl dieser Luftkanal, wie die Abzugsrohre sind mit stellbaren Klappen, Schiebern u. dgl. zu versehen.

Bei Anlage von Centralheizungen ist stets gleichzeitig auf Herstellung eines angemessenen Ventilationssystems Bedacht zu nehmen.

§ 12. **Gänge und Treppen.** Die Gänge und Treppenräume eines Schulgebäudes müssen hell, geräumig und zugfrei sein.

Die geringste Breite für die Hauptgänge darf nicht unter 2,5 Meter betragen. Alle Treppen eines Schulgebäudes müssen bequem und namentlich nicht zu steil sein.

Die Freitreppe vor der Eingangsthür ist aus Hausteinen zu construiren und womöglich mit einem Podest zu versehen.

Die inneren Treppen sind der Zahl der Schüler entsprechend, mindestens aber 1.25 Meter breit anzulegen und dürfen weder in einem Laufe von Stockwerk zu Stockwerk gehen, noch gewunden sein. Am Zweckmäßigsten werden dieselben mit zwei oder drei Armen und dazwischen liegendem Podest construirt.

Steigung und Auftritt der Stufen sind thunlichst so einzurichten, daß die doppelte Steigung zum einfachen Auftritt summirt 63 Centimenter ergibt. Die Höhe der Stufen darf dabei nie über 19 Centimeter betragen.

An der freien Seite ist jeder Treppenraum mit einem soliden Handgeländer, an der Wandseite mit einfachem Handgriff zu versehen.

In größeren Schulgebäuden sind die Treppen massiv herzustellen. Am Fuß der Treppen sind Vorrichtungen zum Reinigen der Fußbekleidungen anzubringen.

§ 13. **Lehrerwohnung.** Eine im Schulgebäude befindliche Wohnung für einen verheiratheten Lehrer muß fünf Wohn- resp. Schlafräume, außerdem Küche, Vorrathsraum, Keller und Speicher enthalten.

Für einen unverheiratheten Lehrer genügt ein Wohn- und ein Schlaf-Zimmer.

Eine Lehrerin bedarf außer dem Wohn- und dem Schlafzimmer noch einer Küche, sowie eines verschließbaren Keller- und Speicherraums.

Wenn mehrere Wohnungen in demselben Gebäude eingerichtet werden, so ist für eine gehörige Trennung Sorge zu tragen.

Wo die Größe des Bauplatzes es gestattet, ist ein entsprechender Theil als Garten für den Lehrer abzutrennen; eine Benachtheiligung des Spiel- und Turnplatzes darf dadurch aber nicht statfinden.

§ 14. **Abtrittsanlage.** Die Abtritte sind außerhalb des Schulgebäudes für Knaben und Mädchen getrennt zu errichten.

Bei Wahl des Platzes für dieselben ist darauf zu achten, daß die Ausdünstungen durch den vorherrschenden Wind nicht dem Schulgebäude zugeführt werden.

Auf je 80 Knaben sind mindestens zwei, auf je 80 Mädchen mindestens drei untereinander getrennte, zugfreie, helle Sitzräume zu rechnen; letztere sind mit Thüren zu versehen, welche von innen mit Haken oder Riegeln verschlossen werden können. Die Breite eines Sitzraumes darf nicht unter 0,75 Meter, die Tiefe nicht unter 1,4 Meter betragen. Die Höhe der Sitze ist je nach dem Alter der Kinder auf 0,35 bis 0,45 Meter zu bemessen. Die Sitzlöcher sind mit Deckeln zu versehen.

Die Abtrittsgruben sind wasserdicht herzustellen, gehörig luftdicht abzudecken und mit einer genügenden Zahl über das Dach hinausführenden Dunströhren zu versehen.

Für die Knaben ist außerdem an einer geeigneten Stelle eine genügende Zahl von Pissoirs mit getrennten Ständen herzustellen, welche durch eine vor denselben befindliche, freistehende, etwa 1 Meter hohe Wand derart zu verdecken sind, daß die Schultern von Außen sichtbar bleiben.

§ 15. **Spiel- und Turnplatz.** In thunlichster Nähe des Schulhauses muß sich ein Spiel- und Turnplatz befinden, welcher womöglich vom Schulgebäude aus übersehen werden kann und für jeden Schüler mindestens 2,5 Quadratmeter Raum enthalten muß. Derselbe muß eingefriedigt und so angelegt sein, daß das Tagewasser einen raschen Abzug findet; er ist, wo es erforderlich, anzuschütten, zu ebnen und zu walzen und am Zweckmäßigsten mit gutem Kiessand zu überfahren. Die Grenzen können mit schattengebenden Bäumen bepflanzt werden.

An geeigneter Stelle sind die erforderlichen Turngeräthe und je nach Bedürfniß einige feste Bänke anzubringen.

Wo die Verhältnisse es gestatten, ist gleichzeitig auf die Anlage bedeckter Spiel- und Turnplätze Bedacht zu nehmen.

§ 16. **Wasserversorgung.** Auf jedem Schulhofe ist ein Brunnen mit Pumpe und angekettetem Trinkgefäß in gehöriger Entfernung von den Abtritten anzulegen.

Wo eine Lehrerwohnung mit dem Schulgebäude verbunden ist, muß bei Aufstellung der Pumpe auch Rücksicht auf die Mitbenutzung seitens der Lehrerfamilie genommen werden.

Wo öffentliche Wasserleitung vorhanden, wird sich die Benutzung derselben in der Regel empfehlen.

§ 17. **Schultische und Bänke.** Bei Beschaffung von Schultischen und Bänken ist vor Allem darauf zu achten, daß dieselben jedem Schüler eine gesundheitsgemäße Sitz- und Schreibstellung gewähren. Demnächst ist dabei zu beobachten, daß sie das Stehen, wenigstens für kürzere Zeit, sowie das Aus- und Eingehen, endlich die Unterbringung der Bücher 2c., sowie die Ueberwachung der Schüler thunlichst gestatten.

Als Regel gilt die feste Verbindung von Tisch und Bank, wobei jedem Schüler ein Sitzraum von mindestens 0,50—0,60 Meter Breite gewährt werden muß. Außerdem müssen in jeder Klasse mehrere den Größenverhältnissen der Schüler entsprechende Arten von Schulbänken vorhanden sein.

Wo die Mittel es gestatten, empfiehlt sich vorzugsweise die Beschaffung von Subsellien nach Kunze'schem System, wie dieselben bereits mehrfach in Volksschulen des hiesigen Bezirks, namentlich mit einigen recht zweckmäßgen Abänderungen in sämmtlichen Elementarschulen Elberfelds eingeführt worden sind.

Demnächst empfehlen sich auch zweisitzige Schulbänke mit nicht verschiebbarer Tischplatte, bei denen die Vorderkante des Sitzbrettes bis an eine durch die Vorderkante des Tischbrettes gelegte senkrechte Ebene hinanreicht.

Für einfachere mehrsitzige Schulbänke sind zweckentsprechende, mit genauen Maßangaben versehene Zeichnungen entworfen, welche den betreffenden Behörden zur Benutzung noch besonders zugestellt werden.

§ 18. **Aufstellung der Schulbänke.** Die Subsellien sind in den Schulzimmern derart aufzustellen, daß die Fensterseite sich zur Linken der Schüler befindet.

Zwischen der vordersten Bankreihe und der Katheterwand ist ein Zwischenraum von mindestens 2,5 Meter, an der Fenster- und Rückenwand ein solcher von nicht unter 0,4 Meter zu belassen.

Außerdem ist an der den Fenstern gegenüberliegenden Wand in der Regel ein Hauptgang von etwa 0,75 Meter und, wo es angeht, auch ein angemessener Mittelgang einzurichten.

§ 19. **Das Katheder.** Das Katheder erhält am Zweckmäßigsten die Form eines Schreibpultes; es muß einen verschließbaren Raum zur Unterbringung von Büchern ꝛc. enthalten und vorne durch eine bis auf den Boden reichende Wand verkleidet sein. Dasselbe ist auf ein Fußgestell von etwa 2,5 Meter Tiefe, 1,25 Meter Breite und 0,15 Meter Höhe zu stellen.

§ 20. **Wandtafeln u. s. w.** In jedem Schulzimmer muß die erforderliche Zahl von Wandtafeln, welche mit tiefschwarzer, matter Farbe zu versehen sind, sowie ein Schrank zur Aufbewahrung der Lehrmittel vorhanden sein.

Zur Aufbewahrung der Kopfbedeckungen, Ueberkleider u. s. w. sind in den Schulzimmern oder, wo es angeht, in besonderen Räumen geeignete Vorrichtuugen anzubringen.

---

2. Verfahren bei der Einreichung von Bauplänen.

a) Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 15. August 1872.

Bei Prüfung der zu uns gelangenden Vorlagen in Bezug auf Schulbauten ist wiederholt wahrgenommen worden, daß formelle und sachliche Mängel, welche bei korrektem Verfahren zu vermeiden gewesen wären, einen regelmäßigen Geschäftsgang erschweren. Wir machen daher auf Folgendes zur sorgfältigen Beachtung bei Vorbereitung und Bearbeitung von Bau-Entwürfen, Anschlägen und Baukosten-Nachweisen aus dem Bereich der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung besonders aufmerksam.

Sobald Bauprojekte namentlich zu größeren Neu- oder Reparatur-Bauten eingereicht werden, muß aus dem Bericht ersichtlich sein, daß das zu befriedigende Bedürfniß in allen Beziehungen sowohl in administrativer als in bautechnischer Hinsicht eingehend geprüft ist und in wieweit die Beitragsverhältnisse feststehen, die Baumittel bereit sind.

Für das Bedürfniß ist das nach den concreten Verhältnissen des Falls erweislich Nothwendige maßgebend.

Das Raumbedürfniß ist jedesmal besonders nachzuweisen.

Bei Schulbauten ist namentlich die Zahl der Schulkinder, der Prozentsatz ihrer etwa anzunehmenden Vermehrung, die Zahl der Lehrer und ihre Familien-Verhältnisse — ob ledig oder verheirathet, — die Organisation der Schule — ob voller, oder Halbtags-Unterricht und die Darlegung der bezüglichen Dotations- oder sonstigen Wirthschafts-Verhältnisse der betreffenden Stelle mitzutheilen. Soll bei Neu- oder Repa-

turbauten gegen früher eine Erweiterung, resp. bei Wohn- und Wirthschaftsgebäuden eine Vermehrung der Zahl oder des Umfangs der Räumlichkeiten vorgenommen werden, so ist stets die Nothwendigkeit dazu näher darzuthun.

Die Bauprojecte sind unbeschadet der Zweckmäßigkeit den Leistungskräften der Baupflichtigen anzupassen. Im Allgemeinen empfiehlt sich der Massivbau. Wo eine andere zulässige Bauart gewünscht wird oder gewählt ist, sind die Beweggründe dafür anzugeben. — Vor spezieller Ausarbeitung der Bauprojecte sind die Baumittel zu erwägen. — Desgleichen sind von sämmtlichen bedeutenderen Anlagen Skizzen und Kostenanschläge anzufertigen und nachdem dieselben den Interessenten zur Aeußerung vorgelegt worden, mit dieser zur Superrevision einzureichen. Vor dem Beginn der Bauausführung müssen die Baumittel gesichert werden.

Die Beitragsverhältnisse der Baupflichtigen (Patrone, Gutsherrschaften, Kirchen-, Schulgemeinden, andere Corporationen, Nutznießer ꝛc.) sind vor der Kostenveranschlagung festzustellen, so daß sie bei dieser thunlichst berücksichtigt werden können. Namentlich muß in denjenigen Baufällen, in welchen aus rechtlicher Verpflichtung ein Kostenantheil aus Staatsfonds zu bestreiten ist, dafür gesorgt und bei Anschlägen darauf gehalten werden, daß diese klar ergeben, was nach den gesetzlichen Vorschriften oder besonderen Rechtstiteln einerseits den fiskalischen Fonds andrerseits den übrigen Verpflichteten zur Last fällt. Außerdem ist bei Einreichung von Bauprojekten anzugeben, in wieweit und aus welchem Grunde Staatsfonds beim Bau concurriren.

Im Allgemeinen weist die unter dem 17. Februar 1852 resp. in Metermaßen unter dem 26. Mai v. J. erlassene höhere Instruktion zur formellen Behandlung der Landbauprojekte (den Königl. Baubeamten unseres Bezirks mit unserer Verfügung vom 9. Juni 1871 (I. III. 31,18) zugegangen) und in einigen Punkten noch spezieller für die Kirchenbauten die Vorschrift für die Ausarbeitung der Entwürfe zum Bau neuer Kirchen vom 31. März 1856, (wie vor mittels unserer Verfügung vom 8. April 1856 (I. III. 3023) mitgetheilt) alle Erfordernisse der technischen Vorlagen nach, so daß es nur einer gewissenhaften Befolgung dieser Instruktion bedarf, um das Vorkommen formeller Mängel zu vermeiden.

Die Königlichen Behörden, welche berufen sind, die Baubedürfnisse in der Schul-Verwaltung zu prüfen und festzustellen, müssen ihrer Verpflichtung im vollsten Maß eingedenk bleiben und sie in den angedeuteten Richtungen auch dann gewissenhaft üben, wenn nach den bestehenden Bestimmungen die Bau-Entwürfe und Anschläge höheren Orts nicht zur Superrevision vorzulegen sind.

Düsseldorf, den 15. August 1872.

K. Regierung, Abth. des Innern.

I. V. A. 570.

b) Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 21. Mai 1875.

Nachdem wir durch die Bekanntmachung vom 14. April pr. (I. V. A. 744) (Amtsbl. S. 174) und die Circular-Verfügung vom 23. Juni pr.) I. V. A. 3884) alle für die bauliche Einrichtung von Volks-Schulen erforderlichen Vorschriften ertheilt haben, glauben wir den Städten, welche für Kommunalzwecke eigne Techniker engagirt haben, bis auf Weiteres die selbstständige Bestimmung über Volksschul-

bauten mit Vertrauen in die Hand legen zu dürfen und dadurch zu einer wesentlichen Beschleunigung in der Befriedigung des Schulbedürfnisses beizutragen.

Wir bestimmen daher, daß künftig Volks-Schulbau-Projekte von allen Stadtgemeinden, welche durch Anstellung oder Vertrag einen Techniker (Stadt- oder Kommunal-Baumeister 2c.) engagirt haben, bis auf Weiteres nur in denjenigen Fällen zur Prüfung hier vorgelegt werden, wo das Gesetz es vorschreibt.

Städte, welche nicht einen eigenen Techniker haben und Landgemeinden werden, wenn sie Schulbau-Projekte auch in anderen Fällen zur Prüfung einreichen, in dem Antrage jederzeit anführen, mit Rücksicht auf welche Abweichung von den erlassenen Vorschriften die Revision erbeten wird.

Düsseldorf, den 21. Mai 1875.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe
der Land- und Stadtkreise.
I. Sect. V. A. 3780.

---

3. Superrevision der Kostenanschläge.

Min.-Erl. vom 16. Mai und 10. Juni 1874.

Dem 2c. lasse ich hierbei Abschrift einer mir mitgetheilten Circular-Verfügung des Herrn Handelsministers vom 16. v. M. nebst der Anlage derselben, betreffend die geschäftliche Behandlung der Bausachen, zur Kenntnißnahme und Beachtung zugehen.

Berlin, den 10. Juni 1874.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien 2c.
G. III. 3046 und 2783 U. M.

Des Kaisers und Königs Majestät haben auf meinen Antrag mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 20. v. M. in Abänderung der Dienstinstruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 § 21 sub 9, der Cabinetsordre vam 28. August 1836 und des Allerhöchsten Erlasses vom 30. März 1868 zu bestimmen geruht, daß bei fiskalischen Bauten die Einholung der ministeriellen Genehmigung und die Einreichung der Anschläge zur Superrevision nur stattzufinden hat für Neubauten, welche die Summe von 1000 Thalern und für Reparaturbauten, welche die Summe von 3000 Thalern übersteigen, sowie, daß in denjenigen Fällen, in welchen Bauten nicht ausschließlich auf fiskalische Kosten ausgeführt werden, für dieselben jedoch ein Beitrag aus Staatsfonds, sei es als Gnadengeschenk, sei es als Freibauholz geleistet wird, die Superrevision der bezüglichen Anschläge und Bauentwürfe nur dann eintreten muß, wenn ein zu befürwortendes Gnadengeschenk, oder der Werth des vom Fiskus zu gewährenden Bauholzes die Höhe von 1000 Thalern, bei

Neubauten und von 3000 Thalern bei Reparaturbauten übersteigt. Die Allerhöchste Bestimmung hat diese Erleichterung auch auf solche Bauten ausgedehnt, hinsichtlich deren die Superrevision nachträglich von der Ober-Rechnungs-Kammer verlangt wird oder der Antrag auf Superrevision versäumt worden sein sollte.

Diesen Allerhöchsten Bistimmungen füge ich in Rücksicht auf die wünschenswerthe Entlastnng der Lokalbaubeamten und im Einverständniß mit den Herren Ministern der Finanzen, des Innern, der geistlichen-Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und mit dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten für je ihre Ressorts, die folgenden Bestimmungen hinzu:

Bei fiskalischen Bauten, welche nicht zum Ressort der Militärverwaltung oder der Verwaltung der Domainen und Forsten gehören, bedarf es fernerhin der Veranschlagung sowie der Revision und Abnahme durch die Beamten der Allgemeinen Bau-Verwaltung in der Regel nur dann, wenn die Bauausführung den Kostenbetrag von 1000 Thalern übersteigt. Auch bedarf es in der Regel der Bescheinigung der Bauhandwerker-Rechnungen für Herstellungen, deren Kosten unter 100 Thalern bleiben, nicht mehr.

Diesen Erleichterungen hinsichtlich der Revision der Bauausführungen und der Bescheinigungen der Bauhandwerker-Rechnungen liegt die Voraussetzung zu Grunde, daß bei unbedeutenderen Bauten und baulichen Handwerkerleistungen auch der Laie im Stande sei, die Angemessenheit der Ausführung und des Preises zu beurtheilen. Es bleibt daher auch künftig hinsichtlich solcher baulichen Aenderungen und Einrichtungen, welche die Construction des Gebäudes berühren, ohne Rücksicht auf deren Kostenbetrag bei der Mitwirkung der Baubeamten, sowohl was die vorhergehende Feststellung wegen deren Zuläßigkeit, als was ihre demnächstige Revision unv Abnahme betrifft. Ebenso muß die Revision auch fernerhin in allen Fällen eintreten, wo es sich um Vorkehrungen handelt, zu deren Beurtheilung es einer besonderen nur dem Bauverständigen beiwohnenden Sachkenntniß bedarf.

Was die Bescheinigung der Bauhandwerkerrechnungen betrifft, so findet die Erleichterung auf diejenigen Fälle keine Anwendung, wo die bauende Behörde die angesetzten Preise übertrieben hoch findet oder Grund zu haben glaubt, ihrem Urtheile über deren Angemessenheit zu mißtrauen.

Die älteren Bestimmungen, insbesondere der Circular-Erlasse vom 31. Dezember 1842, vom 6. Juni 1857 und vom 21. Februar 1858 werden, soweit sie den vorstehenden widersprechen, hiemit aufgehoben.

Behufs Zufertigung an die Kreis- und Lokal-Baubeamten sind Exemplare beigefügt.

Berlin, den 16. Mai 1874.

Der Minister für Handel, Gewerbe- und öffentliche Arbeiten.

An die Königlichen Regierungen 2c.

---

4. Die Heizung, Reinigung und Ventilation der Schullokale.

a) Ueber die Verpflichtung zur Heizung und Reinigung der Schullokale s. Min.-Erl. vom 21. April 1866. S. 107.

b) Ueber die zweckmäßigste Ventilation und Heizung der Schulzimmer spricht sich sehr ausführlich ein Gutachten der Kö-

niglichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 3. Januar 1874 aus, abgedruckt im Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung 1874 S. 423 sq.

c) Ueber die Lüftung der Schulzimmer ordnet die K. Reg. zu Oppeln mittelst Verfügung vom 25. Juli 1874 Folgendes an:

Da die Schule die Aufgabe hat, auch für die körperliche Ausbildung der ihr anvertrauten Schüler nach Möglichkeit Sorge zu tragen, ist es Pflicht eines jeden Lehrers, darauf zu halten, daß die Schulkinder gesunde, reine Luft, welche das erste Lebensbedürfniß des Menschen ist, einathmen. Nach den gemachten Erfahrungen wird hierauf nicht in allen Schulen mit der erforderlichen Sorgfalt geachtet, so daß wir uns veranlaßt sehen, die in Rücksicht für die Lehrer und Schüler in unserer Circularverfügung vom 10. März 1865 getroffene Anordnung: „den Schulzimmern oft frische Luft zuzuführen" zur pünktlichen Beachtung hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Insbesondere bestimmen wir folgendes:

1. Die Schulzimmer sind vor und nach dem Unterrichte gehörig zu lüften.

   Zur Befestigung der geöffneten Fenster sind besondere Vorrichtungen (Häkchen) anzubringen.

2. In jedem Fenster eines jeden Schulzimmers ist eine sogenannte Luftscheibe einzusetzen, durch deren Oeffnung die Lüftung des Zimmers ermöglicht wird, ohne das ganze Fenster zu öffnen.

3. Den Kindern. besonders in kleinen und verhältnißmäßig niedrigen Schulzimmern, ist zu gestatten, dasselbe nach jeder Unterrichtsstunde auf 5—6 Minuten zu verlassen; in diesen Pausen sind Thür und Fenster des Schulzimmers zu öffnen.

Oppeln, den 25. Juli 1874.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

5. Keller, Bedachung, Brunnen, Größe der Lehrerwohnung und Schulglocken.

a) Bei Schulbauten ist die Anlage eines Kellers vorzusehen.

Min.-Erl. vom 19. August 1863.

Der Königlichen Regierung sende ich die Anlagen des Berichts vom 25. März d. J. mit dem Eröffnen zurück, wie die Königliche Oberbaubehörde bei Superrevision des Projekts zum Neubau des evangelischen Schulhauses in G. es als einen Mangel angesehen hat, daß auf Anlage eines Kellers nicht Bedacht genommen worden ist, obwohl die Bodenverhältnisse keine Schwierigkeiten entgegenstellen.

Daß, wie im Erläuterungsbericht angeführt ist, in jener Gegend bei derartigen Gebäuden Keller nicht gebräuchlich seien, kann als hinreichender Grund zur Weglassung desselben im vorliegenden Falle und bei öf-

fentlichen Bauten überhaupt um so weniger gelten, als der Besitz eines kleinen Kellers für den Haushalt eines Lehrers im Bedürfniß liegt ꝛc.

Berlin, den 19. August 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung in N.
U. 15,494.

b) Die Dächer der Schulhäuser sind feuersicher anzulegen.

Min.-Erl. vom 27. Februar 1867.

Die Königliche Regierung erhält die Anlagen des Berichts vom 15. Dezember v. J. nach Superrevision der Entwürfe und Holzanschläge zum Neubau des evangelischen Schulhauses in N. zurück.

Daß in der Holzberechnung zu dem Massivbau mit Pfannendach nur das zu einem Strohdach erforderliche, der Quantität nach sich geringer herausstellende Holz in Ansatz gebracht ist, erscheint in sofern nicht angemessen als dadurch dem Bau feuersicherer Dächer wenig Vorschub geleistet wird. Dies bleibt bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Berlin, den 27. Februar 1867.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. 4092.

c) Ueber die Anlegung besonderer Schulbrunnen.

aa. Min.-Erl. vom 30. März 1864.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Gemeinden, denen gesetzlich die Unterhaltung der Schulen obliegt, verpflichtet sind, solche Veranstaltungen zu treffen, daß den Lehrern der Bedarf an Wasser sowohl für sie selbst und ihre Wirthschaften, als auch zum Betrieb der Schule jederzeit gesichert ist. Wenn daher auch nicht überall und unbedingt die Anlegung besonderer Schulbrunnen von den Gemeinden verlangt werden kann, so muß dies doch da geschehen, wo nicht in anderer Weise für das Bedürfniß der Schule und des Lehrers ausreichend gesorgt ist.

Berlin, den 30. März 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An die Königliche Regierung zu N.
U. 5472.

bb. Min.-Erl. vom 9. August 1865.

Auf den Bericht der K. Regierung vom 23. v. M. wird das die Herstellung eines Brunnens auf dem Küster- und Schulgehöft zu N. betreffende Resolut vom 25. April cr. unter Verwerfung des dagegen vom Kirchenpatron unterm 31. Mai cr. eingelegten Recurses hierdurch bestätigt.

Die von der Kirchen- und Schulgemeinde anerkannte, vom Recurrenten aber bestrittene Nothwendigkeit der Herstellung eines Brunnens im Schulgehöft muß als vorhanden angesehen werden, da es in N. weder einen Schul- noch einen Gemeindebrunnen giebt und dem Lehrer auch die Benutzung der benachbarten Privatbrunnen für die Zukunft untersagt worden ist.

Zwar hat nach der Angabe des Recurrenten der Bauer D. sich zur ferneren Abgabe von Wasser an das Küster- und Schulgehöft gegen eine Entschädigung bereit erklärt. Hierauf konnte aber bei der Entfernung des D'schen Gutes von der Schule, dem steilen und bei ungünstiger Witterung wegen Glätte oder Schmutz mit einer Last schwer zu passirenden

Wege und der zu besorgenden Unzulänglichkeit des Brunnens an Wasser um so weniger eingegangen werden, als dem Lehrer unbedingt der Bedarf an Wasser sichergestellt werden muß, was bei der Annahme der Offerte des rc. D., welche namentlich hinsichtlich der Zeit des Wasserholens erhebliche Beschränkungen enthält, nicht der Fall sein würde.

Berlin, den 9. August 1865.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An die K. Regierung zu N.
16,630 U.

d) Die Größe der Lehrerwohnung.*)

Min.-Erl. vom 26. Februar 1874.

Auf den Bericht vom 31. Dezember v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die zurückfolgende Beschwerde des Lehrers N. zu N. vom 13. Juli v. J. über die Unzulänglichkeit seiner Dienstwohnung nicht als unbegründet zurückgewiesen werden kann.

Ein Wohngelaß von einer Stube nnd einer Kammer von so beschränktem Umfange, wie es im vorliegenden Falle sich darbietet, kann auf die Dauer dem Bedürfniß nicht genügen. Der Lehrer hat vielmehr einen durch die Rücksicht auf die Sitte, die Gesundheit und das wirkliche Bedürfniß unterstützten Anspruch auf Einrichtung eines zweiten Wohnzimmers von entsprechender Größe oder wenigstens einer zweiten Kammer. In der Regel ist die Familienwohnung eines Landschullehrers abgesehen von den erforderlichen Wirthschaftsräumen, auf zwei geräumige, heizbare Stuben, und eine dritte Stube oder Kammer, welche als Gelaß im Dachgeschoß und am Giebel desselben gewöhnlich herzustellen ist, zu bemessen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung das Geeignete in die Wege leiten und den Bittsteller bescheiden.

Berlin, den 26. Februar 1874.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
die königliche Regierung in N.
G. I. 1243.

e) Die Beschaffung von Schulglocken.

Min.-Erl. vom 18. Mai 1870.

Wenn ich aus den im Bericht der Königlichen Regierung vom 13. v. M. entwickelten Gründen die Ausstattung der Elementarschulen mit Schulglocken für wünschenswerth erachte, so kann ich doch in Ermangelung einer gesetzlichen Unterlage und in Erwägung, daß Schulglocken an sich weder als Pertinenzien der Schulgebäude anzusehen, noch zur Erreichung des Zwecks der Schule nothwendig sind, es nicht für zuläffig erachten, die Gemeinden gegen ihren Willen zur Anschaffung von Schulglocken zu nöthigen.

Die Königliche Regierung wird sich demnach darauf zu beschränken haben, die Gemeinden zur Beschaffung solcher Glocken durch Hervorhebung der dafür sprechenden Gründe geneigt zu machen und bei Neu- und Reparatur-Bauten von Schulen zugleich auf die Anbringung einer Schulglocke Bedacht zu nehmen rc.

Berlin, den 18. Mai 1870.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 11,770.

---

*) Siehe Verf. vom 14. April 1874 § 13.

6. Miethslokale für Schulen.

Min.-Erl. vom 9. Januar 1873.

Auf den Bericht vom 24. Oktober v. J., betreffend die Einrichtung einer Schulklasse in der Gemeinde N., erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß ich wegen der sub 1 des Resoluts getroffenen Bestimmungen Bedenken trage, die angefochtene Entscheidung zu bestätigen, da es diesseits seither nicht für zulässig erachtet ist, einen Schulvorstand im Verwaltungswege zu zwingen, in einem nicht ihm, sondern einem dritten eigenthümlich gehörigen Gebäude bauliche Einrichtungen für Schulzwecke zu treffen.

Wenn nun im Uebrigen, bei der unabweislichen Nothwendigkeit einer Erweiterung der jetzigen Schuleinrichtung im Schulverband W. gegen das Projekt der Errichtung einer Filialschule in N. an sich nichts zu erinnern ist, so empfiehlt es sich nach Lage der Sache, anderweitig mit den Interessenten zn verhandeln und die Erklärung der Recurrenten darüber zu erfordern, ob sie mit der Ausführung des Resoluts sich nunmehr einverstanden erklären und ihren Recurs zurücknehmen, oder aber gewärtigen wollen, zum eigenthümlichen Erwerb eines geeigneten Schulgrundstücks und beziehungsweise zur Erbauung eines eigenen Schulhauses durch Resolut angehalten zu werden.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen und wird für den Fall, daß eine Zurücknahme des Resoluts nicht erfolgt, hierdurch ermächtigt, das Resolut vom 30. August v. J. außer Kraft zu setzen und praevia instructione anderweit in der Sache zu entscheiden.

Berlin, den 9. Januar 1873.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An die k. Regierung zu N.
U. 34,936.

---

7. Behandlung der Schulbausachen mit Rücksicht auf die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872.

a) Min.-Erl. vom 11. Mai 1874.

Mit der Art und Weise, in welcher die K. Regierung nach Inhalt des Berichtes vom 25. Januar d. J. die Schulbausachen mit Rücksicht auf die Vorschriften der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 zu behandeln beabsichtigt, bin ich im Allgemeinen einverstanden.

Daraus, daß die Wirksamkeit des Kreis-Ausschusses auf streitige Schulbausachen beschränkt ist, folgert die K. Regierung mit Recht, daß die Schulbausachen auch ferner von den Verwaltungsbehörden bis zu dem Zeitpunkt zu bearbeiten sind, wo das Bedürfniß einer resolutorischen Entscheidung über die Nothwendigkeit des Baues, die Art seiner Ausführung oder das Beitrags-Verhältniß hervortritt. Wo die Interessenten über diese Punkte einig sind, tritt die Wirksamkeit der Verwaltungs-Justizbehörden überhaupt nicht ein, vielmehr sind die Beschlüsse der Interessenten, sofern sie zu keinem Bedenken Anlaß geben, von der K. Regierung zu bestätigen und erforderlichen Falls im Verwaltungswege zur Ausführung zu bringen.

Hinsichtlich derjenigen Sachen, welche zur Zuständigkeit des Kreisausschusses gehören, ist, soweit ihre Betreibung bei den Verwaltungs-Justizbehörden nicht einfach den Betheiligten überlassen werden kann, daran festzuhalten, daß als Organ für die Wahrnehmung der den Schulaufsichtsbehörden anvertrauten Interessen der Schulvorstand einzutreten verpflichtet ist. Dies gilt auch in dem Falle, wenn die Mitglieder des

Schulvorstands persönlich die Auffassung der Aufsichtsbehörde über das, was Noth thut, nicht theilen. Sollte aber ein Schulvorstand sich weigern, die Rechte der Schule nach Maßgabe der Anordnungen der K. Regierung vor den Verwaltungs-Justizbehörden wahrzunehmen, so erübrigt nur, der Schule in analoger Anwendung des § 659 II. 11. A. L. R. einen Bevollmächtigten von Amtswegen zu bestellen. Dagegen kann es, wenn die Interessenten einstimmig einem von der Aufsichtsbehörde für nothwendig erkannten Schulbau widersprechen, nicht für zulässig erachtet werden, daß Seitens der K. Regierung die Nothwendigkeit des Baues resolutorisch festgestellt werde.

Der K. Regierung überlasse ich, nach vorstehenden Gesichtspunkten zu verfahren. Sollten sich bei der Behandlung dieser Sachen in der Praxis weitere Bedenken ergeben, welche eine diesseitige Entscheidung nothwendig machen, so wolle die K. Regierung ihre Zweifel in Anlehnung an concrete Fälle vortragen.

Berlin, den 11. Mai 1874.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die K. Regierung zu N.
G. I. 1035.

b) Min.-Erlaß vom 14. September 1874.

Die Auslegung, welche die K. Regierung in dem Bericht vom 15. Februar cr. den Bestimmungen des § 135 X. 3. der Kreisordnung in Betreff der Competenz des Kreisausschusses zur resolutorischen bezw. interimistischen Entscheidung streitiger Schulbausachen gibt, können wir nicht für zutreffend erachten.

Nach der gedachten Bestimmung hat der Kreisausschuß in solchen streitigen Schulbausachen, welche nicht gleichzeitig die Küsterei betreffen, zu entscheiden:

a) über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung von Schul-, Neu- und Reparaturbauten, und

b) über die Verpflichtung, zu den Baukosten beizutragen und über die Vertheilung dieser Kosten unter die hierzu Verpflichteten.

Die K. Regierung faßt diese Bestimmung dahin auf, daß eine Schulbausache nur dann als eine streitige anzusehen und die Competenz des Kreisausschusses demgemäß nur dann begründet sei, wenn unter den Interessenten Streit über die Ausführung eines Schulbaues in einer der vorgedachten beiden Beziehungen entsteht, während nach ihrer Ansicht in dem Falle, wo die Schulaufsichtsbehörde die Ausführung eines Schulbaues fordert, sämmtliche oder einzelne Interessenten aber die Nothwendigkeit desselben bestreiten, eine streitige Schulbausache nicht vorliegt. In Fällen der letzteren Art hält sich die K. Regierung für befugt, den erhobenen Widerspruch ihrerseits durch Verfügung zurückzuweisen und den von Ihr für nothwendig erkannten Bau event. im Wege der Execution zur Ausführung bringen zu lassen.

Diese Auffassung entspricht jedoch nicht dem Sinne des Gesetzes. Die Bestimmungen im § 135 unter Nr. X. der Kreisordnung waren in der Regierungsvorlage nicht enthalten, sie beruhen vielmehr auf einem Amendement der Commission des Abgeordnetenhauses, zu dessen Erläuterung von dem Berichterstatter, dem Abgeordneten von Rauchhaupt, in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. März 1872 (Stenographischer Bericht S. 1470) Folgendes bemerkt worden ist:

„Diese Bestimmung (Nr. X) ist von der Commission neu hinzugefügt. Sie werden aus der Regierungsvorlage entnehmen, daß im § 113 die Betheiligung des Kreisausschusses an der Verwaltung des Schulwesens des Kreises dem Unterrichtsgesetz vorbehalten war. Es schien zweckmäßig, jetzt schon einige Bestimmungen vorweg zu nehmen, bei welchen man sich vollständig in der Lage befand, zu übersehen, ob der Kreisausschuß im Stande sein würde, an Stelle der Regierung zu treten. Hierbei handelt es sich zunächst um die Entscheidung von Beschwerden über die Heranziehung von Schulbeiträgen ꝛc. Das Dritte betrifft die resolutorische resp. interimistische Entscheidung in streitigen Schulbausachen. In dieser Hinsicht hat der Kreisausschuß zunächst zu entscheiden über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung von Schul-, Neu- und Reparaturbauten. Gegen diese Entscheidung ist mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges die Berufung an das Verwaltungsgericht zulässig. Jetzt ist an die Stelle der Regierung der Kreisausschuß getreten, und in zweiter Instanz das Verwaltungsgericht."

Hiernach ist die Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen, die resolutorische Entscheidung über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung von Schulbauten in allen denjenigen Fällen an die Kreisausschüsse zu übertragen, in welchen dieselbe bisher den Regierungen zustand. Letztere hatten aber, nach den bestehenden Bestimmungen — wie die K. Regierung selbst in ihrem Berichte bemerkt — über die Frage der Nothwendigkeit eines Schulbaues auch in den Fällen, wo über diese Frage nicht sowohl unter den Interessenten, als vielmehr zwischen diesen und der Schulaufsichtsbehörde Streit entstand, nicht durch einfache Verfügung, sondern durch Resolut zu entscheiden.

Die streitigen Schulbausachen gehören nach § 140 der Kreisordnung zu den streitigen Verwaltungssachen, welche in dem in den §§ 141 ff, vorgeschriebenen contradictorischen Verfahren zu erledigen sind.

Es wird daher die K. Regierung, wenn bei der von Ihr als Schulaufsichtsbehörde angeordneten Verhandlung mit den Interessenten über die Ausführung eines Schulbaues von Seiten der letzteren die Nothwendigkeit des Baues bestritten oder der Art der Ausführung widersprochen wird und eine gütliche Einigung nicht gelingt, den Schulvorstand oder im Falle der Weigerung des letzteren einen besonderen Mandatar (Orts-Schulinspector, Kreisbaubeamten ꝛc.) zu beauftragen haben, die Entscheidung des Kreisausschusses herbeizuführen und zu diesem Behufe demselben in Gemäßheit des § 141 der Kreisordnung eine besondere Klageschrift einzureichen.

An
die K. Regierung zu N.

Abschrift erhält die K. Regierung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 14. September 1874.

Der Minister des Innern. Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königlichen Regierungen der östlichen Provinzen ausschließl. Posen.
I. K. O. 1296. M. d. J.
G. III. 4684. M. d. g. A.

---

8. Bauunterstützungen aus Staatsmitteln.

a) Begründung der Anträge auf solche Bauunterstützungen.

Min.-Erl. vom 28. November 1873.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 15. April d. J. eröffne ich der K. Regierung, daß soweit zur Ausführung von Bauten behufs Errichtung neuer Schulstellen Staatsbeihülfen in Aussicht genommen werden, das Bedürfniß in der für die Bewilligung von Gnadengeschenken vorgeschriebenen Weise zu begründen ist. Auch die Nothwendigkeit von Staatsbeihülfen zur Besoldung von Lehrern auf neu zu gründenden Schulstellen ist fortan stets wieder in der früher vorgeschriebenen Weise, unter Andern also unter speziellem Nachweis der Einkünfte der vorhandenen Lehrerstellen, Motivirung der Höhe des Einkommens der neuen Stelle nach den concreten Verhältnissen, Erörterung der Aufbringungsweise der Schulunterhaltungskosten resp. Beitragsverhältnisse der Betheiligten, Einreichung einer der Cirkular-Verfügung vom 8. Mai 1854 entsprechenden summarischen Prästations-Nachweisung und Bezeichnung einer den Verhältnissen des Falls angemessenen Bewilligungsperiode, darzulegen.

Berlin, den 28. November 1873.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung in N.
U. 37,057.

b) Ausschluß von Staatsbeihülfe zu Schaulbauten nach erfolgter Bauausführung.

aa) Min.-Erl. vom 8. Juli 1873.

Auf den Bericht vom 11. v. M. eröffne ich der K. Regierung, daß es Bedenken unterliegt, dem Antrag auf Bewilligung einer Staatsbeihülfe von — Thalern zu den Kosten des ausgeführten Neubaues des katholischen Schulgehöftes in N. Folge zu geben.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 31. Mai 1871 und 30. Juli v. J. ist wiederholt darauf hingewiesen, daß vor dem Beginn der kirchlichen und Schulbauten die Mittel dazu gesichert werden sollen, und daß auf Flüssigmachung nachträglicher Staatsbeihülfen zur Beseitigung der Unzuträglichkeiten oder zur Abtragung von Schulden, welche aus der Nichtbeachtung jener Vorschriften erwachsen, nicht zu rechnen ist. Zudem erhellt nicht, daß im vorliegenden Fall die Bauten, unbeschadet der Zweckmäßigkeit, den Leistungskräften der Baupflichtigen angepaßt und tüchtig ausgeführt sind. Außerdem können jetzt nicht mehr die Anschlagungssummen bei der Beschlußnahme wegen einer Staatsbeihülfe maßgebend sein, sondern es hätte durch einen vom Baurath des Collegiums geprüften gehörig belegten Revisionsanschlag der wirkliche Kostenaufwand bei Naturalleistung der Handdienste und Fuhren nachgewiesen werden sollen. Es fehlen mithin in jeder Beziehung die Vorbedingungen zur Bewilligung einer Staatsbeihülfe, auch ist im vorliegenden Fall kein besonderer Grund zur Rechtfertigung einer Ausnahme von der Regel ersichtlich, an welcher unter den obwaltenden Umständen um so mehr festgehalten werden muß, als es zu weit führen würde, den Betheiligten zu überlassen, nach Wunsch zu bauen, und hinterher die Staatskasse zur Lösung der Verbindlichkeiten in Anspruch zu nehmen, welche die Ver-

pflichteten nicht ohne Kenntniß ihrer Leistungskräfte freiwillig übernommen haben.

Berlin, den 8. Juli 1873.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 24,257.

bb) Min.-Erl. vom 19. März 1874.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 28. Januar d. J., bei dessen Erstattung die Finanzabtheilung hätte zugezogen werden sollen, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß der Antrag auf Bewilligung einer Staatsbeihülfe von — Thlrn. zu den Kosten der auf dem katholischen Schulgehöft zu N. seit dem Jahr 1867 ausgeführten Bauten nicht genügend begründet und das Verfahren, die Bauten vorschriftswidrig ohne vorherige Sicherung der Baumittel ausführen zu lassen, durch die vorliegenden Angaben nicht gerechtfertigt ist.

Der Bericht der K. Regierung vom 28. Januar er. läßt außer Acht, daß es sich bei der gegenwärtigen Lage der Sache nur um Tilgung von Bauschulden handelt, welche die Betheiligten freiwillig übernommen haben, es mithin nicht mehr darauf ankommt, aus dem Gesichtspunkt allgemeiner Fürsorge des Staats und Befriedigung der Schulbedürfnisse, aus Staatsfonds eine Unterstützung zu erst auszuführenden Schulbauten zu gewähren, wobei der vorherige Nachweis des Bedürfnisses als wesentlich maßgebend festzuhalten wäre. Für solche Fälle giebt § 153 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung den Verwaltungsbehörden ein ausreichendes Mittel an die Hand, um einer Gefährdung des Bestandes der Gemeinden, falls sie von ihren Gläubigern zu sehr gedrängt werden, vorzubeugen. Was die K. Regierung dagegen anführt, erscheint nicht durchgreifend. Auch würde es zu weit führen, es in das Belieben der Gemeinden zu stellen, ohne vorherige Sicherung der Mittel Bauten ausführen zu lassen, und hinterher zur Beseitigung der ihnen von den Bauunternehmern daraus erwachsenden Verlegenheiten die Staatskasse in Anspruch zu nehmen. Die K. Regierung weise ich daher an, Maßregeln zu treffen, durch welche für die Folgezeit die Beachtung der bestehenden Bestimmungen gesichert wird.

Berlin, den 19. März 1874.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die K. Regierung in N.
G. I. 991.

---

9. Das Schulinventar und die Lehrmittel.

a) Die Aufsicht über das Schulinventar steht zunächst dem Hauptlehrer zu. Circ.-Verf. vom 3. Januar 1874, § 8. s. S. 65.

b) Ueber die zu beschaffenden Lehrmittel und die Schulchronik cf. die Unterrichtspläne und Circ.-Verf. der K. Regierung zu Düsseldorf vom 10. März 1873:

Auf den Bericht vom 28. Januar cr. betreffend die Lehrmittel in den Volksschulen erwidern wir Ihnen Folgendes:

Zu 1. Es steht nichts entgegen, daß jeder Lehrer nach wie vor seine eigene Geige zur Ertheilung des Gesangunterrichts in seiner Schule resp. Klasse benutze. — Nur wo das Bedürfniß hervortritt, ist eine solche als Schulinventariumsstück zu beschaffen.

Zu 2. Die Bedenken des Schulvorstandes gegen das Mitführen von Zirkeln durch die Schulkinder wird durch die Erwägung abgeschwächt, daß es sich nur um die älteren Kinder jeder Schule handelt. — Es steht jedoch nichts entgegen, daß die nöthige Zahl von Zirkeln aus Mitteln der Schule oder Gemeinde da, wo dies vorgezogen wird, beschafft wird, und daß die Zirkel als Schulinventarium nur zum jedesmaligen Gebrauch herausgegeben, demnächst aber vom Lehrer wieder in Verwahrung genommen werden.

Zu 3. Die Beschaffung der unter Nr. 3 des Berichts bezeichneten Gegenstände ist zu beanstanden, bis von uns über die zu benutzenden Lehr- und Lernmittel befunden sein wird.

Zu 4. Die Art und Weise, wie eine Schul- (und Gemeinde-Chronik anzulegen ist, ergibt sich aus einem durch Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. Dezember 1863 (Centralblatt von Stiehl pro 1863, S. 22) mitgetheilten Extrakt des Berichts der Königlichen Regierung zu Gumbinnen über diesen Gegenstand. Der Berichts-Extrakt lautet:

„Noch muß bemerkt werden, daß bereits von 336 Lehrern sogenannte Schul- und Gemeinde-Chroniken angelegt worden sind und mit freudigem Eifer fortgeführt werden. — Es ist das jedenfalls für die Lehrer eine ebenso nützliche als angenehme Beschäftigung und habe ich mich auch bei meinen Revisionen davon überzeugt, mit welcher Liebe sich mancher Lehrer diesem Geschäft hingibt und wie interessante Nachrichten sie aus den früheren Zeiten z. B. über die Gründung des Dorfes, der Schule und Kirche, über ältere, längst verstorbene Geistliche, Lehrer — über Einwanderungen aus fernen Gegenden, besonders aus der Schweiz, Nassau, Salzburg, Frankreich — über heidnische Begräbnißplätze u. A. gesammelt haben. Es wird dadurch sowohl bei den Lehrern, als auch der Jugend und den Gemeindegliedern das Interesse für die Geschichte der Heimath und des Vaterlandes geweckt und genährt und dies ist jedenfalls als ein Segen zu betrachten, der aus solch einer Beschäftigung erwächst."

Hieraus ergiebt sich, daß es eines Formulars zu den Schulchroniken nicht bedarf, daß ein solches vielmehr der freien Bewegung des die Chronik führenden Lehrers hinderlich sein würde.

Düsseldorf, den 10. März 1873.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe.
I. V. A. 855.

Dritter Abschnitt.

Die vorgesetzten Behörden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, Art 10—26 u. 112.

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 22. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.*)

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Schulunterricht unentgeltlich ertheilt.

Art 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

---

*) Siehe Verf. des K. Consistorii zu Coblenz von 4. Mai 1874. S. 356 und der K. Reg. zu Düsseldorf vom 9. Dezember 1874. S. 357 und vom 3. Februar 1875 S. 358.

Art. 112. Bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorhergesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

2. Allerhöchste Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817.

§. 18. Die Kirchen- und Schul-Commission ist, als solche, keine besondere Behörde, sondern ein integrirender Theil der ersten Abtheilung der Regierung. Alles was für letztere und die Regierungen überhaupt in der gegenwärtigen Instruktion vorgeschrieben worden, findet daher auch auf sie ebenfalls Anwendung. Ihr gebührt die Verwaltung aller geistlichen und Schulangelegenheiten, welche nicht dem Konsistorium in der demselben heute ertheilten Instruktion ausdrücklich übertragen worden. Unter dieser Einschränkung gebührt ihr daher:

a. Die Besetzung sämmtlicher, dem landesherrlichen Patronatsrechte unterworfenen geistlichen und Schullehrerstellen, sowie die Bestätigung der von Privatpersonen und Gemeinden dazu erwählten Subjekte, sofern sie nicht außerhalb Landes hervocirt werden; imgleichen die Prüfung und Einführung derselben, im Fall solche nicht dem Konsistorium übertragen ist;

b. die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung, die Urlaubs-Ertheilung für selbige;

c. die Aufrechterhaltung der äußeren Kirchenzucht und Ordnung;

d. die Direktion und Aufsicht über sämmtliche Kirchen, öffentliche und Privatschulen und Erziehungs-Anstalten, milde und fromme Stiftungen und Institute;

e. die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens;

f. die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußern Kirchen- und Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Stolwesens und Schulgeldes;

g. die gesammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, im Falle selbige nicht verfassungsmäßig anderen Behörden und Gemeinden, Korporationen und Privaten gebührt, und im letzteren Falle die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung. Ihr steht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der hierher gehörigen Etats, sowie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schul- und Institutionsrechnungen zu. Sie hat ferner:

h. die Disposition in den, in der Konsistoralinstruktion ihr nachgelassenen Fällen, und

i. die polizeiliche Oberaufsicht über alle übrigen literarischen Institute, Gesellschaften und Unternehmungen, in so weit diese Aufsicht nicht schon anderen Behörden übertragen ist. Auch steht ihr ohne Genehmigung frei:

k. Schulsocietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen, oder Lokalumstände es nöthig machen; sowie

l. Parochien zusammen zu ziehen und zu vertheilen, wenn die Gemeinden und Patrone darin willigen; imgleichen, unter dieser Bedingung einzelne Dorfschaften umzupfarren.

In allen diesen Angelegenheiten kommt es, behufs der Kompetenz der Kirchen- und Schulkommission, auf die Verschiedenheit der Religion und des Kultus nicht an. Sie wird indessen bei Ausübung ihrer Kompetenz den Einfluß stets gehörig berücksichtigen, welcher bei den römisch-katholischen Kirchen- und Schulsachen dem Bischofe gesetz- und verfassungsmäßig zusteht und in zweifelhaften Fällen darüber von dem Oberpräsidenten Instruktion einholen. Ihr sind in obiger Beziehung sämmtliche Geistliche und Schullehrer, die Superintendenten und mit ihnen in gleicher Kategorie stehende Geistliche anderer Konfessionen, nicht ausgenommen, untergeordnet, und die Kommission kann wider sie nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangs- und Strafverfügungen erlassen und zur Ausführung bringen. Wie es wegen ihrer Suspension und Entlassung vom Amte zu halten, ist in der Konsistorialinstruktion bestimmt.

Zusätze:

a) **Ueber Klassenbildungen und sonstige äußere Schuleinrichtungen hat, speciell auch in den ehemals der französischen Herrschaft unterworfenen Landestheilen die K. Regierung zu entscheiden.**

Min.-Resc. vom 3. December 1866. Siehe S. 204.

b) **Ueber Einschulungen, Bildung der Schulzirkel und Tragung der Schullasten hat die Königliche Regierung zu entscheiden.**

Min.-Resc. vom 8. Januar 1869. Siehe S. 205.

c) **Das Präparandenwesen ressortirt theils von dem K. Provinzial-Schulkollegium theils von der K. Regierung.**

Min.-Erl. vom 14. Mai 1873. Siehe S. 6.

---

3. **Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vom 11. März 1872.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w. verordnen in Ausführung des Artikels 23 der Verfassungsurkunde vom 30. Januar 1850, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landestheilen entgegen stehenden Bestimmungen **steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten dem Staate zu.**

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§. 2. **Die Ernennung der Lokal- und Kreisschul-Inspectoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein.**

Der vom Staate den Inspectoren der Volksschule ertheilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§. 3. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Theilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

§. 4. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, 11. März 1872.

Wilhelm.

(Ges.-Samml. 1872. S. 183.)

---

4. Die Ausführungsbestimmungen des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872.

a) Min.-Erl. vom 13. März 1872.

Das Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, ändert das bisherige Verhältniß, nach welchem die Schulaufsicht zumeist als ein Ausfluß kirchlicher Aemter unmittelbar mit denselben verbunden war, prinzipiell.

Das Recht der Beaufsichtigung gebührt demnach dem Staate allein, und es handeln demzufolge alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

Der Eintritt der Rechtsverbindlichkeiten des Gesetzes entzieht somit dem größten Theile der jetzt fungirenden Lokal- und Kreisschulinspectoren die Legitimation zur Führung dieses ihres Amtes.

Zur Fortführung ihres Amtes bedürfen sie, dem Gesetze entsprechend, eines Auftrages von Seiten des Staates.

Um keine Unterbrechung eintreten zu lassen, veranlasse ich die K. Regierung, zunächst die jetzt fungirenden Local- und Kreisschulinspectoren in diesem ihren Amte zur Fortführung desselben im Auftrage des Staates zu bestätigen. Eine allgemeine Kundgebung scheint, in Verbindung mit einer Nachricht an die betreffenden geistlichen Behörden, hierzu zu genügen.

Zugleich erwarte ich möglichst schleunigen Bericht darüber, welche von den Schulinspectoren das Vertrauen der K. Regierung nicht besitzen, unter Darlegung der Gründe, die es nothwendig und wünschenswerth erscheinen lassen, den ertheilten Auftrag nach § 2 des Gesetzes zu widerrufen und unter gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen Personen, welche sich dazu eignen und bereit sind, in die erledigten Stellen einzutreten.

Die K. Regierung wolle in dem erwarteten Bericht sich auch darüber gutachtlich äußern, ob und welche Veränderung der betreffenden Aufsichtsbehörde nöthig und wünschenswerth erscheinen.

Außer — im Allgemeinen — dem Mangel der treuen Hingebung an die Interessen des Staates und eine denselben entsprechende Erziehung der Jugend bezeichne ich als besonderen Grund zum Widerruf des ertheilten Auftrages die Vernachlässigung des deutschen Sprachunterrichts in den Volksschulen der polnischen, namentlich der polnisch-katholischen Gegenden des Bezirks, welche mehr oder weniger immer dem Schulinspektor wird zur Last gelegt werden müssen.

Ich vertraue außerdem, daß die K. Regierung in dieser Beziehung auch in Zukunft fortgesetzt ein wachsames Auge haben und Sorge tragen wird, daß ihre Wahrnehmungen, soweit sie Veranlassung geben können, von dem Widerruf des ertheilten Auftrages Gebrauch zu machen, unverzüglich zu meiner Kenntniß gelangen.

Den Widerruf selbst auszusprechen, und die Ertheilung des Auftrages an andere, dafür in Vorschlag zu bringende Personen will ich mir aus finanziellen und allgemeinen Gründen der oberen Schulaufsicht einstweilen hiermit vorbehalten.

Berlin, den 13. März 1872.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An die K. Regierung zu N.

B. 480.

b. Min.-Erl. vom 16. April 1872.

Im Anschlusse an meine das Schulaufsichtsgesetz betreffende Verfügung vom 13. v. M. und zur Beseitigung angeregter Zweifel, eröffne ich der K. Regierung Folgendes;

1. Die K. Regierung ist ermächtigt, diejenigen Geistlichen, welche fortan in Aemter treten, mit denen bisher das Schulinspectorat verbunden war, zu Lokal- und Kreisschulinspectoren zu ernennen, sofern die Ernennung von der K. Regierung für unbedenklich erachtet wird. Glaubt die K. Reg. dieselbe nicht eintreten lassen zu können, so ist an mich in derselben Weise zu berichten, wie dies die Verfügung für den Fall des Widerrufs eines ertheilten Auftrages anordnete.
2. Insoweit die K. Regierung bereits vor dem Gesetze vom 11. v. M. ermächtigt war, Schulinspectoren zu ernennen, ohne an eine bestimmte Person gebunden zu sein, hat es bei dieser Befugniß sein Bewenden.
3) Mit Rücksicht einerseits auf die Beschränktheit der mir zur Remunerirung von Schulinspectoren zu Gebote stehenden Fonds, und anderseits darauf, daß ich gegenwärtig das Gesammtmaß der an dieselben zu stellenden Ansprüche nicht zu übersehen vermag, so muß ich mir die Festsetzung der etwa erforderlich werdenden Remuneration für die einzelnen Fälle zunächst vorbehalten.

Die K. Regierung wird über die Höhe derselben erforderlichen Falls nach näherer Erörterung mit dem betreffenden Inspectionsbeamten, gutachtlich zu berichten haben.

Berlin, den 16. April 1872.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An sämmtliche K. Regierungen.

B. 669.

II. Die Schulvorstände und die Lokal-Schulinspectoren.

1. Die Anordnung und Zusammensetzung der Schulvorstände.

a) General-Gouvernements-Verordnung vom 15. Juli 1814.

— — — — — §. 3 Den Schulpflegern (Kreisschulinspectoren) untergeordnet, wird für jede Gemeindeschule, welche nach der im Jahr 1812 oder später vorgenommenen Eintheilung der Schulbezirke im Lande beibehalten oder errichtet werden soll, ein eigener Schulvorstand bestehen. *)

*) Die ebenfalls durch eine General-Gouvernements-Verordnung vom 3. (15.) Juli 1814 publizirte Dienstvorschrift für die Schulvorstände findet sich abgedruckt in Altgelt's Sammlung der Bestimmungen des Elementar-Schulwesens für den Regierungsbezirk Düsseldorf S. 71.

§. 5. Dieser Schulvorstand wird aus dem Pfarrer und zwei Einsassen des Schulbezirks unter dem Namen Schul-Vorsteher gebildet.

§. 6. Die Schulvorsteher werden auf den gemeinschaftlichen Vorschlag des Schulpflegers, Bürgermeisters und Pfarrers vom Kreis-Director ernannt, und alle zwei Jahre erneuert. Doch können die Austretenden allezeit wieder ernannt und bestätigt werden.

§ 7. Findet ein Kreis-Director die ihm zu Vorstehern vorgeschlagenen Einsassen zu diesem Geschäfte nicht geeignet, so hat auf sein Bemerken der angegebene Verein andere in Vorschlag zu bringen.

§. 8. Wo sich von der nämlichen Confession mehrere Schulen an einem Orte befinden, werden diese in der Art zu einem Vorstand vereinigt, daß für jede Schule ein Vorsteher beisitzt.

§. 9. Der Vorstand derjenigen Schulen, welche für verschiedene Confessions-Genossen bestimmt sind, bildet sich aus den Pfarrern der betheiligten Confessionen und aus einem Schulvorsteher von jeder Confessions-Gemeinde, welche über 24 schulpflichtige Kinder in dem Schulbezirk hat.

§. 10. Jeden Monat versammelt sich der Schul-Vorstand an einem festbestimmten Tage, um das Wohl der ihm anvertrauten Schule zu berathen. Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt. Wo bei Schul-Vorständen, welche aus einer paaren Zahl von Mitgliedern bestehen, Verschiedenheit der Meinungen, und Gleichheit der Stimmen eintritt, und beide Theile sich nicht gütlich vereinigen können, gibt der Schulpfleger die Entscheidung.

§. 11. Im Falle der Erledigung von Lehrerstellen, welche in keinem Patronat-Verhältnissen stehen, werden zu dem Schulvorstande der Bürgermeister und diejenigen Insassen des Schulbezirks gezogen, welche zu irgend einer Zeit in dem Kirchenvorstande gewesen oder noch sind, um drei geprüfte Subjecte zu der erledigten Stelle durch einen Schulpfleger in Vorschlag zu bringen, aus welchem der Schulrath darnach Eines wählen und zur Ernennung empfehlen wird. Damit durch den Vorschlag keiner ausgezeichnet werde, so sind die Namen nach der Ordnung des Alphabets zu setzen.

— — — — —

Düsseldorf, den 3. (15.) Juli 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

b) Allg. Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 7. Mai 1875.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 30. März d. J. (2474 U. III) für den Geltungsbereich der Gruner'schen General-Gouvernements-Verordnung vom 15. Juli 1814 unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen Folgendes angeordnet hat:

Der Schulvorstand einer jeden Schule besteht hinfort sofern zu derselben nur eine Gemeinde gehört, aus dem Ortsbürgermeister, dem Localschulinspector und 2 von ihnen aus den Einwohnern des Schulbezirks durch Vermittelung des Kreisschulinspectors bei dem Landrathe in Vorschlag zu bringenden, von dem letzteren zu ernennenden Schulvorstehern. Gehören zur Schule mehrere Gemeinden, so tritt für jede derselben ein Schulvorsteher auf dem vorbezeichneten Wege in den Schulvorstand. Den Vorsitzenden des Schulvorstandes und dessen Stellvertreter bestimmt bei

dem Mangel einer Vereinigung unter den Mitgliedern des Schulvorstandes die Regierung.

Die betreffenden Königlichen Landrathsämter sind mit der Ausführung dieser Bestimmung beauftragt worden

Düsseldorf, den 7. Mai 1875.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

I. V. A. 3074.

---

2. Die Ernennung der Lokal-Schulinspectoren in größeren Gemeinden und Städten.

Circ.-Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 7. August 1872.

Auf den Randbericht vom 22. Juli cr., mit dem uns die Vorstellung des Kreis-Schulinspektors zu N. . . . . . vom 12. Juli cr. wegen eines **Wechsels der Pfarrer größerer evangelischer Gemeinden in dem Vorsitz der Schulvorstände** vorgelegt ist, eröffnen wir, daß nach jetziger Lage der Gesetzgebung es hinfort nicht mehr statthaft erscheint, daß, wo mehrere Pfarrer mit gleichen pastoralen Rechten und Pflichten an einer Pfarrgemeinde fungiren, dieselben ohne Weiteres jährlich oder in anderen Zeiträumen im Vorsitz der Schulvorstände alterniren, sei es nun, daß dieser Wechsel bisher ohne unsere Genehmigung oder mit derselben bestanden hat; vielmehr ist Ihre Darlegung dem Gesetz entsprechend, daß Niemand als Schulinspektor fungiren kann, der nicht von uns speziell ernannt ist. — Auch erscheint es nicht angemessen, daß Einem der fungirenden Pfarrer, mit Ausschluß der übrigen, für einen längeren Zeitraum der Vorsitz in sämmtlichen in der betreffenden Pfarrgemeinde vorhandenen Schulvorständen übertragen werde, sondern erscheint es im Interesse der Schulverwaltung als das Angemessenste, daß Jedem der Pfarrer bei seiner Ernennung zum Schulinspektor möglichst eine gleiche, beziehungsweise die seiner amtlichen Stellung, Begabung ꝛc. entsprechende Anzahl von Schulen zur Beaufsichtigung als Vorsitzender der betreffenden Schulvorstände überwiesen werde. — In denjenigen Gemeinden, welche bereits in Parochial-Bezirke eingetheilt sind, würde selbstverständlich diese Eintheilung zu berücksichtigen, jedoch auch hier die Ernennung der betreffenden Pfarrer zu Vorsitzenden der Schulvorstände den durch das Schulaufsichtsgesetz vom 15. März cr. gegebenen Bedingungen unterworfen sein.

Was diejenigen an Einem Orte nebeneinander bestehenden verschiedenen (evangelisch-lutherischen, evangelisch-reformirten, größeren und kleineren evangelischen) Gemeinden betrifft, deren Kinder in gemeinsamen Schulen unterrichtet werden, und deren Pfarrer bisher in einem gewissen Turnus den Vorsitz der gemeinsamen Schulvorstände führten, so wird im Allgemeinen als Grundsatz festzuhalten sein, daß Jeder der betreffenden Pfarrer für eine der Seelenzahl und der Zahl der Pfarrer seiner Confessionsgemeinde entsprechende Zahl von Schulen als Vorsitzender der Schulgemeinde fungire.

Hiernach wollen Sie den Kreisschulinspector N. . . . . bescheiden und in Betreff des dortigen Schulinspections-Kreises das Erforderliche veranlassen, damit Seitens der Herren Schulinspectoren nach Verhandlung

mit den Schulvorständen die Abgrenzung der in Rede stehenden Inspektionsbezirke in Vorschlag gebracht werde, und wollen Sie darüber weiter innerhalb 6 Wochen an uns berichten.

Für die evangelischen Kreis-Schulinspectoren und für die Stadt-Schulinspectionen liegen die erforderlichen Abdrücke dieser Verfügung bei.

Düsseldorf, den 7. August 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
den Königlichen Landrath Herrn N. N. zu N.
I. V. A. 1281.

---

3. Bei Lehrerwahlen dürfen zum Schulvorstande die früheren Mitglieder des Kirchenvorstandes nicht mehr hinzutreten.

Circ.-Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 17. October 1866.

In Folge einer Revision, der wir unsere Circular-Verfügung vom 24. Januar 1817, die Besetzung der Elementar-Schulstellen in den linksrheinischen Kreisen unsers Verwaltungs-Bezirks betreffend, neuerdings unterzogen haben (Altgelt's Sammlung, Aufl. 2. S. 124.), wird die Bestimmung unter 1), vermöge deren Behufs Neuwahl eines Lehrers oder einer Lehrerin „zu dem Schulvorstand diejenigen Einsassen des Schulbezirks hinzugezogen werden sollen, welche zu irgend einer Zeit im Kirchen-Vorstand oder Kirchen-Rath gewesen sind oder noch sind, aufgehoben, **und ist sonach die Wahl künftig lediglich durch die Mitglieder des Schulvorstandes vorzunehmen.**

— — — —

Düsseldorf, den 17. Oktober 1866.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An die Königlichen Landräthe der Kreise
der linken Rheinseite.
I. V. 4270.

---

4. Juden dürfen nicht in den Vorstand einer christlichen Schule gewählt werden, wohl aber in eine städtische Schuldeputation.

Min.-Erl. vom 21. Novbr. 1871.

In dem Bericht vom 6. Mai d. J. geht die K. Regierung mit Recht davon aus, daß die Verfügung vom 26. Januar d. J., wonach in Folge des Gesetzes vom 3. Juli 1869 der Wahl eines Juden zum Mitgliede einer städtischen Schuldeputation um seines religiösen Bekenntnisses willen die Bestätigung nicht versagt werden kann, *auf die Wahl zum Mitgliede des Vorstandes einer christlichen Schule keine Anwendung finden kann.* Denn beide Fälle sind in ihren Voraussetzungen wesentlich von einander geschieden. Eine städtische Schuldeputation hat sämmtliche Schulen der Staat zu inspiziren. Ihr liegt die Sorge auch dafür ob, daß das Schulbedürfniß für die Kinder der der Stadt angehörigen Juden befriedigt werde. Um dieser umfassenderen Aufgabe der Schuldeputation willen hat die Zulassung von Juden zu ihren Geschäften selbst dann, wenn in der betreffenden Stadt eigene jüdische Schulen nicht bestehen, kein principielles Bedenken. Anders dagegen verhält es sich mit dem Vorstande einer einzelnen Schule. Dieser hat mit der Befriedigung des Schulbedürfnisses für eine bestimmte Klasse

von Staatsangehörigen gar nichts zu thun. Seine Aufgabe erschöpft sich in der Sorge für die ihm anvertraute bestimmte Schule. Ist diese eine christliche, so hat ein Jude auch in ihrem Vorstande keine Stelle 2c. 2c.

Berlin, den 21. November 1871.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 11,764.

---

5. **Die Theilnahme der Rektoren und Lehrer an den Sitzungen der Schulvorstände resp. der Schuldeputationen.**

a) Circ.-Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 9. Juli 1873.

Auf den Randbericht vom 7. d. Mts. erwidern wir, **daß es den Schulvorständen unbenommen ist, zu ihren Sitzungen auch die Lehrer hinzuzuziehen.** Viele Schulangelegenheiten werden schneller und zweckdienlicher erledigt werden, wenn man dabei auch die Ansichten und Rathschläge der Lehrer zum Ausdruck kommen läßt.

Es versteht sich aber von selbst, daß die Lehrer bei der gegenwärtigen Organisation der Schulvorstände bei den Abstimmungen derselben nicht stimmberechtigt sind und auch nur so weit und so lange den Sitzungen der Schulvorstände beizuwohnen haben, als diese es wünschen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An den Königlichen Landrath Herrn N.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Kenntnißnahme und Mittheilung an die Herren Lokal-Schulinspectoren.

Königliche Regiernng, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Königliche Landraths-Aemter der
Stadt und Landkreise.
I. Sect. V. A. 4843.

b) Min.-Erl. vom 23. November 1874.

Auf die Eingabe vom 5. v. M. gereicht Ihnen zum Bescheide, daß den Rektoren der Volksschulen nicht ohne Weiteres das Recht zusteht, den Sitzungen der Schuldeputation mit berathender Stimme beizuwohnen. Dies Recht haben sie nur dann, wenn dasselbe ihnen ausdrücklich verliehen ist. Hiermit steht die Schluß-Bestimmung in der Verfügung vom 25. Juni pr., welche Ihnen Veranlassung zur entgegengesetzten Auffassung geboten hat, nicht im Widerspruche, da in dieser Verfügung die Zuziehung des Rektors zu den Sitzungen der Schuldeputation mit berathender Stimme zwar als eine zulässige und resp. angemessene Einrichtung, aber nicht als eine solche bezeichnet ist, deren Einführung von dem Rektor gefordert werden kann. Gegen den Willen der Schuldeputation kann ihr der Rektor weder als beschließendes, noch als berathendes Mitglied aufgezwungen werden. Die wieder angeschlossene Verfügung der K. Regierung in N. vom 23. September cr. entspricht somit vollkommen den bestehenden Bestimmungen.

Berlin, den 23. November 1874.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
den Herrn Rektor N. Wohlgeboren zu N.
U. III. 11,849.

---

6. Die Disciplinargewalt über die Schulvorstände.

a) Min.-Erl. vom 12. Juni 1843. Siehe S. 148.

b) Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 31. Juli 1874.

Da wir wiederholt der Ansicht begegnet sind, daß Schulvorsteher, welche sich als untüchtig erwiesen oder sich an regierungsfeindlichen Agitationen und Vereinen betheiligen, erst nach Ablauf ihrer Wahlperiode aus ihrer Stellung entfernt werden könnten, so machen wir darauf aufmerksam, daß die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern bereits mittels gemeinsamen an die K. Regierung zu Köln gerichteten Erlasses vom 12. Juli 1843 (I. 1238 A.) den Grundsatz ausgesprochen haben, daß zwar gegen die aus der Gemeinde gewählten Schulvorsteher Disciplinarstrafen nicht verhängt werden können, daß aber die Regierung die Schulvorsteher nicht nur, wofern sie fehlen, eines Bessern zu belehren, und zur Ordnung zu verweisen, sondern auch, wenn sie grobe Vergehen sich zu Schulden kommen lassen, zu veranlassen hat, daß sie aus dem Schulvorstande ganz entfernt und an ihre Stelle andere gewählt werden.

Nach diesen Grundsätzen ist fortan überall auch in Bezug auf die Schulvorsteher unseres Bezirks zu verfahren.

Düsseldorf, den 31. Juli 1874.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe der Land- und Stadt-Kreise.
I. Sect. V. A. 5616.

---

7. Die von den Lokal-Schul-Inspektoren vorzunehmenden Schulrevisionen und die zu erstattenden Berichte.

Siehe Circ.-Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 21. Oktober 1873. I. V. A. 5673.

---

8. Die Schulacten, das Eingangs- und Abgangs-Journal und das Protocollbuch.

Circ.-Verf. der K. Regierung zu Düsseldorf vom 18. Septbr. 1873.

Da bei Aenderung in den Grenzen von Lokal-Schulinspectionsbezirken, beim Wechsel in der Person der Kreis- und Lokal-Schulinspectoren jedesmal **die Uebergabe der Schulacten an den Nachfolger** erfolgen muß, so dürfen die auf Schul-Angelegenheiten bezüglichen Schriftstücke nicht mit anderen, namentlich auch nicht mit den auf Pfarr- und Kirchenangelegenheiten bezüglichen Acten vermengt werden. Mehrfache Wahrnehmungen haben uns überzeugt, daß dies dennoch vielfältig der Fall ist.

Die geschäftliche Ordnung erheischt es durchaus, **die völlige Sonderung der auf das Volksschulwesen bezüglichen Acten von den Pfarrarchiven** aufrecht zu erhalten, resp. eintreten zu lassen, wo sie nicht besteht, damit die Schulacten jederzeit vollständig und geordnet sind und ohne Zeitverlust und Verwirrung entnommen werden können.

Demzufolge ordnen wir hiermit an, daß die mit der Lokal-Schul-Inspection betrauten Herren Geistlichen eine derartige Sonderung, wo

sie nicht schon besteht, unverzüglich vornehmen und fernerhin strenge beobachten, sowie daß die Herren Landräthe, sowie die Herren Kreis-Schulinspectoren bezw. Stadt-Schulinspectionen gelegentlich der Schulrevisionen auch davon sich überzeugen, daß die Archive der Schulvorstände wohl geordnet sind, worüber auch die Jahres-Berichte sich zu äußern haben.

Es wird namentlich auch darauf zu halten sein, **daß die Schulvorstände ein Protokollbuch und ein Journal** über die ein- und ausgehenden Schriftstücke führen, **daß die Spezialacten für die einzelnen Schulen getrennt und die Generalacten wiederum von diesen gesondert** gehalten werden.

Wo diese Anordnungen wegen des größeren Umfangs der Verwaltung etwa erhebliche Kosten verursachen, haben selbstverständlich die zur Unterhaltung der Schulen verpflichteten Corporationen den Schulvorständen dieselben zu bewilligen bezw. das Erforderliche in natura zu liefern.

.... Exemplare dieser Verfügung zur Mittheilung an sämmtliche Schulvorstände Ihres Inspectionsbezirks liegen bei.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Kreisschul-Inspectoren
bzw. Stadt-Schulinspectionen.
I. Sect. V. A. 753.

III. Der Bürgermeister, der Landrath und der Kreisausschuß.

1. Die Stellung des Bürgermeisters im Schulvorstande.

a) Auf der linken Rheinseite: Circ.-Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 17. October 1866.

— — — — — — — — —

Hinsichtlich des **Orts-Bürgermeisters,** der bis dahin nur als Mitglied des Kirchenvorstandes an der **Lehrer-Wahl** Theil nehmen konnte, bestimmen wir hiermit auf Grund der General-Gouvernements-Verordnung vom 10. Dezember 1815, daß derselbe fortan neben dem Pfarrer **geborenes Mitglied des Schulvorstandes sein und in dieser Eigenschaft zu allen Sitzungen des Schulvorstandes zugezogen werden soll.** — Im Uebrigen wird an den, die Schulvorstände betreffenden, bisherigen Bestimmungen Nichts geändert.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1866.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An die Königlichen Landräthe der Kreise
der linken Rheinseite.
I. V. 4270.

b) Auf der rechten Rheinseite: Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 7. Mai 1875. Siehe 414.

2. Die Betheiligung der Landräthe an den Schulrevisionen und an der Beaufsichtigung der Schulen überhaupt.*)

a) Verf. der K. Reg. zu Danzig vom 17. März 1872.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges bestimmen wir, daß sowohl die Reisepläne, als auch die Berichte über den Ausfall der Schulrevisionen durch Vermittlung der Herren Landräthe an uns eingereicht werden. Eine gleiche Einrichtung wird in den anderen Verwaltungszweigen mit Nutzen beobachtet und wird sich auch in den Schulangelegenheiten, die vielfach der Beurtheilung der Herren Landräthe unterworfen sind, förderlich erweisen. Denn letztere erhalten dadurch nicht nur Gelegenheit, ihre besonderen Wünsche auf etwaige Theilnahme an den Schulrevisionen auszusprechen, sondern werden auch auf einfache Weise in ununterbrochener Kenntniß von den Leistungen der Lehrer und dem Zustande der Schüler erhalten.

An
sämmtliche Kreisschulinspectoren
beider Confessionen des Regierungsbezirks.

Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeboren in der Erwartung, daß Sie möglichst oft Veranlassung nehmen werden, den Schulrevisionen beizuwohnen und Ihre Beobachtungen den Revisionsberichten, sobald dieselben bei Ihnen durchgehen, beizufügen.

Danzig, den 17. März 1872.

Königliche Regierung.

An
sämmtliche Landräthe des Regierungsbezirks.

b) Verf. der K. Reg. zu Oppeln vom 12. April 1872.

Die amtliche Wirksamkeit der Kreis-Landräthe, als unserer ständigen Kommissarien, umfaßt alle Gegenstände unseres Ressorts, sie erstreckt sich auch auf das Elementarschulwesen. Wir sehen uns deshalb bestimmt, die Herren Landräthe zu beauftragen, insoweit ihre sonstigen Dienstgeschäfte das zulassen, namentlich bei Gelegenheit ihrer Dienstreisen, die ländlichen Elementarschulen zu inspiciren, und sowohl von den äußeren Verhältnissen der Schulen als auch von dem Stande des Unterrichtswesens und von den Leistungen der Lehrer und Schüler Kenntniß zu nehmen. Die Lehrer werden hierin eine wohlwollende Fürsorge der Staatsbehörde erkennen, und die Mitwirkung der Herren Landräthe wird, wie wir vertrauen, wesentlich dazu beitragen, die Lehrer in ihrer, dem Vaterlande gewidmeten Berufsthätigkeit zu ermuntern und zu unterstützen. Wegen etwaiger Vorschläge zur Nachhülfe oder zur Abstellung von Mängeln im Unterrichtswesen werden die Herren Landräthe mit dem Herrn Schulre-

---

*) Die Disciplinargewalt über die Lehrer steht den Landräthen nicht zu und haben sie deshalb auch nicht das Recht, gegen dieselben Ordnungsstrafen zu verhängen. Min.-Erl. vom 27. Juli 1874. Siehe S. 149.

visor oder Inspector sich ins Benehmen zu setzen oder nach Befinden unsere Entscheidung einzuholen haben.

Oppeln, den 12. April 1872.

Königliche Regierung.

An
die Herren Landräthe, Kreis-Schul-Inspectoren und Superindenten des Regierungsbezirkes.

---

3. Die Funktion des Landraths als Commissarius der Regierung und zugleich als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Min.-Erl. vom 30. September 1874.

Ew. Hochwohlgeboren erwidern wir auf die Vorstellung vom 13. Juli d. J., daß wir die volle Mitwirkung der Herren Landräthe in den Kreisausschüssen in allen von dem letzteren gemäß § 135 der Kreisordnung zu entscheidenden streitigen Verwaltungssachen für dringend wünschenswerth erachten. Nicht minder wünschenswerth und oft wohl unentbehrlich wird aber den K. Regierungen das vorgängige Gutachten der Landräthe in solchen Angelegenheiten sein. Es fragt sich daher, ob jene Mitwirkung der Landräthe in der That überall da für ausgeschlossen zu erachten ist, wo sie als Commissarien der Regierungen sich bereits gutachtlich geäußert haben. Nach § 139 Absatz 2 der Kreisordnung sollen Mitglieder im Kreisausschusse bei der Berathung und Entscheidung solcher Angelegenheiten nicht mitwirken, in welchen sie in anderen Eigenschaften ein Gutachten abgegeben haben. Nun ist aber der Landrath als solcher Commissarius der Regierung, auch bei seinem Gutachten unbeeinflußt, und in derselben Eigenschaft, nämlich als Landrath, ist er nach § 136 a. a. O. Vorsitzender des Kreisausschusses. Die Bestimmung des § 139 Absatz 2 a. a. O. kann hiernach unseres Erachtens auf die Landräthe in der gedachten Art keine Anwendung finden.

Unter diesen Umständen finden wir keinen Grund, Ew. Hochwohlgeboren von der Abgabe des Gutachtens, welches die K. Regierung zu N. von Ihnen in der Angelegenheit, betreffend die Ansammlung eines Baufonds in der Gemeinde N. erfordert hat, zu entbinden.

Berlin, den 30. September 1874.

Der Minister des Innern. Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
den K. Landrath ꝛc. zu N.
I. K. O. 1232. M. d. J.
U. III. 11,376. M. d. g. A.

---

4. Die Zusammenstellung der gesetzlichen und administrativen Bestimmungen im Geschäftskreise der Kreisausschüsse in Schulsachen.

Min.-Erl. vom 30. Juli 1874.

Um den Kreisausschüssen in ihren Geschäften auf dem Gebiete der Schule eine Erleichterung zu gewähren, und, soweit als thunlich, die fernere Aufrechterhaltung der bisher von den Schulaufsichtsbehörden befolgten Verwaltungsgrundsätze zu sichern, hat die K. Regierung zu Oppeln

für ihren Verwaltungsbezirk eine Zusammenstellung der gesetzlichen und administrativen Bestimmungen im Geschäftskreise der Kreisausschüsse in Schulsachen der Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke aufstellen lassen.

Indem ich der K. Regierung ein Exemplar hiervon übersende, unterlasse ich nicht, derselben gleichzeitig die Anfertigung einer ähnlichen Zusammenstellung für den dortigen Bezirk dringend zu empfehlen und sehe ich der Einreichung eines Exemplars derselben seiner Zeit entgegen.

Berlin, den 30. Juli 1874.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
die K. Regierungen der sechs östlichen
Provinzen.
U. III. 8068.

---

5. Die Betheiligung der Kreisausschüsse bei Schulbausachen.

a) Min.-Erl. vom 11. Mai 1874. Siehe S. . . . .
b) Min.-Erl. vom 14. September 1874. Siehe S. . . . .

IV. Die Kreisschulinspectoren, Stadtschulinspectionen und die Schuldeputationen.

1. Die Anordnung von Kreis-Schulinspectoren.

General-Gouvernements-Verordnung vom 15. Juli 1814.

§ 1. In jedem Gerichtsbezirke werden einige Schulbeamte unter dem Namen Schulpfleger, und zwar in der Regel einer für die Schulen der katholischen, und einer für die der evangelischen Gemeinden beider Confessionen, angestellt.

§ 2. Zum Geschäftskreise der Schulpfleger gehört Alles, was die Verbesserung der Erziehung überhaupt, und insbesondere die Verwaltung und das Emporkommen des Schulwesens in ihren Bezirken angeht.

— — — — — —

Düsseldorf, den 3. (15.) Juli 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Gruner.

---

2. Instruktion für die K. Kreisschulinspektoren des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nachdem die Dienstvorschrift für die Schulpfleger vom 3. (15.) Juli 1814 in Folge der seit dieser Zeit stattgehabten Veränderung der Gesetzgebung und der administrativen Bestimmungen über das Volksschulwesen theils veraltet und unanwendbar, theils einer Erweiterung bedürftig geworden ist, haben wir für die an Stelle der Schulpfleger getretenen Kreisschulinspektoren (Gesetz vom 11. März 1872) die nachstehende Dienstinstruktion festgestellt.

Der Kreis-Schulinspector übt die dem Staat zustehende Schulaufsicht in dessen Auftrage innerhalb eines von der Aufsichtsbehörde begrenzten Kreises. Innerhalb desselben ist er berufen, das Beste des Volksunterrichtes und der Jugenderziehung nach allen Richtungen seiner Aufmerksamkeit und Fürsorge zu unterziehen und stehen alle öffentlichen und privaten, nicht zur Kategorie der anerkannten höheren Lehranstalten, gehörigen von uns ressortirenden Unterrichtsanstalten, sowie die nach der Staatsministerial-Instruction vom 31. Dezember 1839 zu behandelnden Erziehungsanstalten derselben Kategorie unter seiner Aufsicht.

Er hat darüber zu wachen, daß die für solche Anstalten geltenden allgemeinen Bestimmungen befolgt werden, und hat namentlich auch dahin zu wirken, daß in denselben der Königstreue und nationale Sinn bei Schülern und Lehrern geweckt und gefördert wird.

Die unmittelbar vorgesetzte Behörde des Kreis-Schulinspektors ist die Königliche Regierung, als deren technisches Organ für die Aufsicht über das Schulwesen des Inspektionskreises er fungirt.

Den Landräthen seines Inspectionskreises ist er coordinirt.

Zu den Schulvorständen, Lokal-Schulinspektoren, Schulrektoren, Lehrern und Lehrerinnen steht er in dem Verhältniß des Vorgesetzten.

Aus der vorstehend allgemein bezeichneten Aufgabe und Stellung des Kreisschulinspektors ergeben sich folgende Rechte und Pflichten desselben.

A. Rechte des Kreisschulinspectors.*)

Dem Kreis-Schulinspektor stehen in seinem Inspektions-Kreise folgende Rechte zu:

1. Ueber Veränderungen bestehender und die Anlage neuer Schuleinrichtungen vor deren Ausführung, ferner über den Fleiß und die Führung des ihm untergebenen Lehrpersonals in Disziplinarfällen gehört zu werden;
2. In Angelegenheiten seines Geschäftskreises durch Vermittlung des zuständigen Landraths oder, wenn es die Umstände erheischen, direkt an uns zu berichten, Vorschläge zu machen und Anträge zu stellen;

---

*) Den Kreisschulinspektoren ist von allen internen und externen Schulangelegenheiten Kenntniß zu geben. Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 26. März 1875:

Wir machen Euer Hochwohlgeboren darauf aufmerksam, daß den zuständigen Kreis-Schulinspektoren, in Gemäßheit der Instruktion vom 1. September 1874, von allen internen Schulsachen, sowie von Unterstützungs- und Einkommens-Angelegenheiten der Lehrer und Lehrerinnen Kenntniß zu geben ist und sie auch in den übrigen externen Schulangelegenheiten nach Bedürfniß zu hören und von dem Fortgange derselben in Kenntniß zu halten sind.

Düsseldorf, den 26. März 1875.

K. Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe.
I. V. A. 2684.

3. In geeigneten Fällen das Einschreiten des zuständigen Landraths nachzusuchen;
4. Die Gemeindebehörden in dienstlichen Angelegenheiten zu requiriren;
5. Den Sitzungen der Schulvorstände beizuwohnen und in denselben den Vorsitz zu führen;
6. Den Lehrern und Lehrerinnen seines Inspektionskreises in Gemäßheit unserer Verfügung vom 21. März 1873 I. V. A. 2014, Urlaub bis zu 14 Tagen zu ertheilen;
7. Den öffentlichen Prüfungen in allen ihm unterstellten Anstalten beizuwohnen und dabei den Vorsitz zu führen;
8. In diesen Anstalten als Vorgesetzter aufzutreten und die ihm in dieser Instruktion zugetheilten Dienstgeschäfte zu verrichten.

B. Pflichten des Kreis-Schulinspectors.

I. In Bezug auf den äußeren Zustand der Schuleinrichtungen.

1. Wenn der Kreis-Schulinspektor davon Kenntniß erhält, daß es zur Verbesserung der vorhandenen Schuleinrichtungen der Trennung eines Schulbezirks durch zweckmäßige Umschulung oder Bildung eines neuen Schulbezirks mit einer besonderen Schule, oder daß es der Einrichtung neuer Klassen bei einer bestehenden Schule bedarf: so hat er den Lokal-Schulinspektor und den Schulvorstand darüber zu hören, die erforderlichen örtlichen Besichtigungen und Recherchen selbst vorzunehmen und demnächst die entstandenen Verhandlungen mit den geeigneten Anträgen an den zuständigen Landrath zur weiteren geschäftlichen Behandlung abzugeben.
2. Die zweckmäßigste Erfüllung der den Schulvorständen obliegenden Verpflichtungen in Bezug auf nöthige Reparaturen. Spiel- und Turnplätze 2c. hat der Kreisschulinspektor zu beaufsichtigen und erforderlichen Falls unzweckmäßige Maßnahmen durch zweckmäßigere zu ersetzen.

   Seinen diesfälligen Anordnungen muß Folge geleistet und kann eine etwa verlangte Aenderung derselben nur im Wege der Beschwerde bei uns nachgesucht werden.

II. In Bezug auf den Schulbesuch.

Der Kreis-Schulinspektor hat bei jeder Anwesenheit in einer Schule, seines Aufsichtskreises die Beschaffenheit des Schulbesuchs zu prüfen, bei auffälliger Unregelmäßigkeit desselben die Ursachen zu erforschen und wenn sie in mangelhafter Dienstführung des Lehrpersonals, oder in säumiger Ausführung der über die Bestrafung unentschuldigter Schulversäumnisse bestehenden Bestimmungen, oder endlich im Mißbrauch der Dispensations-Befugniß zu suchen sind und es ihm selbst nicht mit Hülfe des Landraths gelingen sollte, Abhülfe zu treffen, durch Vermittelung des zuständigen Landraths an uns zu berichten.

III. In Bezug auf die innere Verwaltung der Schulen und Schulklassen.

Der Kreis-Schulinspector ist verpflichtet, jede seiner Aufsicht unter-

stellte Schulklasse jährlich wenigstens einmal zu revidiren*) und ihren Standpunkt durch eine eingehende Prüfung in allen planmäßig zu behandelnden Lehrgegenständen, übrigens in Gemäßheit unserer Cirkular-Verfügung vom 21. Oktober 1873 I. V. A. 5673, genau festzustellen — und darüber zu berichten.

Von der Zeit dieser Revision hängt es ab, in welchem Umfange das nach dem geltenden Unterrichtsplan in der Klasse zu behandelnde auf das ganze Schuljahr berechnete Pensum aus jedem Lehrgegenstande als durchgenommen vorausgesetzt werden kann.

Bedarf es darüber der näheren Feststellung, so ist dieselbe auf Grund der vom Lehrer geführten Pensenvertheilung und des Lehrberichts (Nr. 10 der Allgemeinen Bestimmungen ꝛc. vom 15. Oktober 1872 cf. Giebe, Verordnungen S. 214) oder Schultagebuchs vorzunehmen.

Bei der Revision selbst wird der Kreis-Schul-Inspektor seine Aufmerksamkeit auf folgende Gegenstände richten:

1. Ob die Klasseneintheilung mehrklassiger Schulen und die Bildung der Abtheilungen in den einzelnen Klassen sowie in den einklassigen Schulen zweckmäßig getroffen ist und ob in Schulen und Klassen für beide Geschlechter die Mädchen von den Knaben räumlich gehörig gesondert sind.
2. Ob die vorgeschriebenen Tabellen und Listen gehörig und ununterbrochen geführt sind und wie nach der Versäumnißliste der Schulbesuch beschaffen ist.
3. In welchem Zustande sich die von den Kindern geführten Schönschreibe- und Aufsatzhefte befinden, sowie ob die letzteren vom Lehrer resp. von der Lehrerin durchgesehen sind und das Datum der Correktur vermerkt ist.
4. Ob die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten in den Heften zweckmäßig gestellt und geeignet sind, zur Uebung und Förderung des geordneten, correkten, freien Gedankenausdrucks der Kinder zu dienen, oder ob sie lediglich in mechanischem Wiedergeben auswendig gelernten Sprachstoffes bestehen.
5. Ob in jedem Lehrgegenstande das für die Klasse resp. Abtheilung planmäßig bestimmte Pensum nach einer als zweckmäßig anerkannten Methode und in einer der geistigen Entwickelung der Kinder förderlichen Weise gründlich behandelt und zum Verständniß gebracht ist.
6. Ob die Liebe zum Vaterlande und zum Herrscherhause in angemessener Weise geweckt und genährt wird.
7. Ob das Verhalten der Kinder auf eine laxe oder zu strenge Disziplin schließen läßt, ihre Aufmerksamkeit rege und ihre ganze Haltung angemessen und manirlich ist.
8. Ob die von den Kindern benutzten Schulbücher von uns genehmigt und alle Kinder mit denselben versehen sind.
9. Ob das Schulinventarium (Bänke, Tafeln ꝛc.) vollständig und in der gehörigen Beschaffenheit, das Schulzimmer reinlich, zur rechten Zeit geweißt und mit ganzen Fenstern versehen ist.
10. Ob das Schulhaus und die Nebengebäude reparaturbedürftig, die Retiraden zweckmäßig angelegt und reinlich gehalten sind,

---

*) Die das Amt eines Kreis-Schulinspektors als Nebenamt verwaltenden Personen sind nur zu einer alle drei Jahre wiederkehrenden Revision ihrer Schulen verpflichtet. Circular-Verfügung vom 21. Oktober 1873. Siehe S. 430.

ob der Spiel- und Turnplatz dem Bedürfniß entsprechend und der letztere mit Turngeräthen ausreichend versehen ist.

11. Ob das Verhalten der Kinder auf dem Schulwege und sonst außerhalb der Schule wohlanständig ist.

12. Ob das Lehrpersonal in Dienstwohnungen oder miethweise untergebracht, ob es auskömmlich besoldet ist, sich eines eingezogenen Lebens und wohlanständigen Wandels befleißigt, oder ob in dieser oder einer anderen Beziehung Beschwerde gegen Lehrer oder Lehrerinnen zu führen ist.

13. Ob der Lokal-Schulinspektor seinen instructionsmäßigen Verpflichtungen nachkommt, wie sein Verhältniß zum Lehrpersonal beschaffen ist, ob er und in welcher Beziehung zu Ausstellungen gegen sein außerdienstliches Verhalten Anlaß gegeben hat und ob die von ihm zu führende Schulregistratur in Ordnung ist.*)

14. Ob eine Schülerbibliothek vorhanden und mit guten Büchern versehen ist. Wo eine solche nicht vorhanden, ist auf deren Anschaffung Bedacht zu nehmen.

15. Ob eine Fortbildungsschule besteht, angemessen verwaltet und wie sie besucht wird.

Die zur Information des Kreis-Schulinspektors etwa nothwendigen Erkundigungen ad 12 und 13 über das Verhalten des Lehrpersonals und des Lokal-Schulinspektors dürfen seinerseits nur von durchaus zuverlässigen und in allgemeiner Achtung stehenden Personen, mit sorgfältiger Schonung der betheiligten Persönlichkeiten, eingezogen werden.

IV. In Bezug auf das ihm untergebene Personal.

Der Kreis-Schulinspektor wird im Allgemeinen sein Verhalten gegen das ihm untergebene Personal nach den Regeln strenger Gerechtigkeit, Unpartheilichkeit und wohlwollenden Interesses einrichten und sich stets gegenwärtig halten, daß es zur Erreichung der wichtigen Aufgabe der Schulverwaltung des freudigen und treuen Zusammenwirkens aller Betheiligten bedarf.

---

*) Wir finden uns veranlaßt, die in der Instruktion für die K. Kreis-Schulinspektoren des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 1. September cr. im Abschnitt III. Nr. 13 und im Schlußsatz zu Nr. 15 desselben Abschnittes gegebenen Bestimmungen hierdurch dahin zu deklariren, daß dieselben auf Lokalschulinspektoren, welche als unmittelbare Staatsbeamte bereits in solcher Eigenschaft einem im Staatsamt befindlichen Vorgesetzten unterstellt sind, keine Anwendung finden.

Die Herren Kreis-Schulinspektoren werden veranlaßt, diese Deklaration in dem ihnen überwiesenen Exemplar der Instruktion gehörigen Orts zu vermerken.

Den Herren Landräthen wird überlassen, die anderen Betheiligten hiernach erforderlichen Falls zu verständigen.

Düsseldorf, den 19. November 1874.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Kreisschulinspektoren nnd Landräthe.
I. V. A. 8353.

Er wird daher den Schulvorständen und Lokal-Schulinspektoren gegenüber die verbindliche Form im schriftlichen und die freundliche Zusprache mit leidenschaftsloser Erörterung seiner Gründe und williger Anhörung der Gegengründe im mündlichen geschäftlichen Verkehr nicht unterlassen, seine Absicht mehr durch überzeugende Gründe als durch die Autorität seines Amtes zu erreichen bestrebt sein und das zwangsweise Einschreiten der Behörden der Regel nach nur dann nachsuchen, wenn er sich außer Stande sieht, nothwendige oder vorzüglich nützliche Einrichtungen durch seine persönliche Vermittelung zu erreichen, oder wenn seitens des Lokal-Schulinspektors seinen wiederholten wohlmeinenden Erinnerungen keine Folge geleistet worden ist.

Dem untergebenen Lehrpersonal sei der Kreis-Schulinspektor ein wohlwollender, väterlicher Freund, welcher für die Freuden und Leiden des Lehrerstandes Theilnahme und Mitgefühl hat, zur Anhörung von Klagen und Ertheilung von Rathschlägen willig und zur Hülfe in unverschuldeter Bedrängniß gern bereit ist, soweit er zu helfen vermag.

Er wird sich daher in seinem Verhalten gegen das Lehrpersonal von Parteilichkeit frei zu halten bestrebt sein und sich in seinem Urtheil über die Personen nicht durch eigene Zu- oder Abneigung, sondern lediglich durch sachliche Gründe, durch die sittliche Zuverlässigkeit der Betheiligten, ihre Tüchtigkeit im Fach, ihre Hingebung und Treue für den Beruf bestimmen lassen.

Er wird es für seine Aufgabe ansehen, die Fehlenden durch Ermahnung und wohlwollende Zurechtweisung zu bessern und erst dann das strafende Einschreiten der Behörde nachzusuchen, wenn der persönliche Zuspruch und die wohlmeinende Zurechtweisung fruchtlos geblieben sind.

Er wird endlich bemüht sein, das Streben nach Vervollkommung für den Beruf unter dem Lehrpersonal seines Inspektionskreises zu beleben und zur regen Betheiligung an den Veranstaltungen für die Fortbildung des Lehrpersonals, wie Conferenzen und Lesevereine, zu ermuntern.

V. In Bezug auf Stellenerledigung, einstweilige Vertretung, Halbtagsschule.

Bei eintretender Erledigung einer Schulstelle seines Inspektionskreises hat der Kreis-Schulinspektor, sobald er davon Nachricht erhalten hat, rechtzeitig für die nach Umständen mögliche Verwaltung der Stelle bis zur Wiederbesetzung von Amtswegen Sorge zu tragen.

Ist dazu die Aufbringung besonderer Vertretungskosten erforderlich, so hat er dem Landrath von der getroffenen Anordnung Nachricht zu geben und die Beschaffung der entstehenden Kosten zu beantragen.

Ist kein besonderer Vertreter zu beschaffen und bedarf es deshalb der einstweiligen Einrichtung der Halbtagsschule in einer Klasse einer mehrklassigen Schule, so hat er die Klasse zu bezeichnen, deren Lehrer oder Lehrerin behufs Mitverwaltung der erledigten Stelle Halbtagsschule gemäß unserer Cirkular-Verfügung vom 28. März 1873 I. V. A. 2138 und vom 15. Juni 1874 I. V. A. 4401 zu halten hat.

Handelt es sich um eine Stellenerledigung bei einer einklassigen Schule und um die Unmöglichkeit der Beschaffung eines besonderen Vertreters, so hat er die nach Umständen dem Zweck am besten entsprechenden Dispositionen zu treffen, oder an uns, bei Abgabe seiner Vorschläge, zu berichten.

Im Uebrigen hat er die über die Erledigung und Wiederbesetzung von Schulstellen sprechende Cirkular-Verfügung vom 15. Juli 1872 I. V. 3009 (Giebe, Verordnungen S. 54 ff.) zu beachten und darauf bedacht zu sein, daß die Art der Anstellung (definitiv oder provisorisch) nach den darüber geltenden Bestimmungen in seinen Anträgen und Berichten bezeichnet werde.

VI. In Bezug auf die Lehrerwittwenkasse.

Der Kreis-Schulinspektor wird, soweit er zu dem nach § 29 des revidirten Statuts der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer vom 11. April 1872 (Giebe, Verordnungen S. 78 sq.) und nach der Natur der Sache dazu berufen ist, das Wohl der Hinterbliebenen verstorbener Lehrer seines Inspektions-Kreises nach Kräften zu fördern bemüht sein.

VII. In Bezug auf die Erstattung von periodischen Berichten.

Im Laufe des Monats Mai jeden Jahres hat jeder Kreisschulinspektor, wenn er ausschließlich als solcher angestellt ist und somit nicht die Kreisschulinspektion als Nebenamt verwaltet, einen allgemeinen Bericht über den Zustand des Schul- und Erziehungswesens seines Inspektions-Kreises durch Vermittelung des zuständigen Landraths an uns zu erstatten und in demselben sich über die wünschenswerthen Verbesserungen auszusprechen.

Die mit der Verwaltung der Kreisschulinspektion als Nebenamt beauftragten Personen sind zur Erstattung dieses Verwaltungsberichts nicht verpflichtet; sie haben nur die durch unsere Circular-Verfügung vom 21. Oktober 1873 I. V. A. 5673 vorgeschriebenen periodischen Berichte zu erstatten.

Es sind sonach folgende periodischen Berichte zu erstatten:

a) Von den als besondere Beamten angestellten Kreis-Schulinspektoren.
   1. Die Berichte über die vorgenommene Revision aller Schulen des Inspektionskreises, für jede Schule besonders und bald nach Abhaltung der Revision;
   2. Der allgemeine Verwaltungsbericht im Monat Mai;
   3. Der Bericht mit den durch die Circular-Verfügung vom 21. Oktober 1873 vorgeschriebenen tabellarischen Uebersichten, am Schluß des Jahres.

b) Von den die Kreis-Schulinspektion als Nebenamt verwaltentenden Personen:
   1. Die Berichte über die im dreijährigen Turnus vorgenommenen Schulrevisionen, für jede Schule besonders, bald nach Abhaltung der Revision;
   2. Die ad a 3 erwähnten tabellarischen Uebersichten.

VIII. In Bezug auf die Schulregistratur.

Der Kreisschulinspektor hat folgende Aktenstücke und Geschäftsbücher zu führen:

1. Ein General-Aktenstück zur Aufnahme aller ihm zugegangenen oder zur Abschriftnahme mitgetheilten allgemeinen Verordnungen über die Schulverwaltung;

2. Spezial-Akten für jede zu seiner Inspektion gehörige Schule;
3. Ein Geschäfts-Journal zur Nachweisung der bei ihm eingehenden und zur Beantwortung gelangenden, sowie der von ihm ausgehenden amtlichen Schriftstücke;
4. Ein Register der von ihm ausgeführten Besichtigungen und Revisionen von Schulen und Schulklassen und der bei denselben gemachten Beobachtungen in kurzen Vermerken und bei Angabe der getroffenen Maßnahmen.

Die Einforderung dieser Register zur Einsicht wird vorbehalten.

Eine besondere Entschädigung für Bureau-Unkosten wird nicht gewährt. Dagegen ist das für die dienstliche Correspondenz von den Kreisschulinspektoren verauslagte Porto in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 28. Dezember 1869 I. I. 5851 halbjährlich bei uns zur Erstattung zu liquidiren.

IX. Stadtschulinspektionen.

Die von uns zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Kreis-Schulinspektoren für größere Städte bestellten Stadt-Schulinspektionen führen ihre Geschäfte bis auf Weiteres nach ihren von uns genehmigten Geschäftsordnungen, soweit diese von der gegenwärtigen Instruktion für die Kreis-Schulinspektoren abweichen.

In jeder anderen Beziehung hat die gegenwärtige Instruktion auch für die Stadt-Schulinspektionen Geltung, mit der Maßgabe, daß die mit der Ausübung der dem Kreis-Schulinspektor zugetheilten technischen Aufsichtsbefugnisse zu betrauenden Mitglieder der Stadtschulinspektionen eines ausdrücklichen Auftrages von uns bedürfen.

X. Schlußbestimmung.

Die gegenwärtige Instruktion tritt sofort in Geltung und wird die Dienstvorschrift für die Schulpfleger vom 3.—15. Juli 1814 hiermit außer Kraft gesetzt, ebenso die Dienstvorschrift für die städtischen Schulkommissionen vom 2. Januar 1827. Altgelt S. 80 ff. soweit sie nach der vorstehend unter VIII getroffenen Anordnung und nach dem Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 unanwendbar geworden ist.

Düsseldorf, den 1. September 1874.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

I Sect. V. A. 6560.

---

3. Die von den Kreis-Schulinspectoren resp. den Stadt-Schulinspectionen vorzunehmenden Schulrevisionen und die zu erstatteten Berichte und tabellarischen Uebersichten.

Circ.-Verf. der K. Regierung zu Düsseldorf vom 21. Oktober 1873.

In Betreff der von den Herren Lokal- und Kreis-Schulinspectoren resp. Stadtschulinspectionen unseres Bezirks vorzunehmenden **Schulrevisionen und der über dieselben zu erstattenden Berichte** verordnen wir unter Aufhebung unserer Verfügung vom 28. März 1840 (Altgelt, Sammlung S. 93) wie folgt:

1) Abgesehen von den gewöhnlichen und auch in Zukunft möglichst häufig zu wiederholenden Besuchen und Revisionen der Schulen hat jeder

Lokal-Schulinspector jede seiner Aufsicht unterstellte Schulklasse (also auch die Privatschulen) jährlich mindestens einmal einer ausführlichen und auf alle Unterrichtsgegenstände sich erstreckenden Revision zu unterziehen und über dieselbe einen nach dem beiliegenden Formular A. zu erstattenden Revisions-Bericht an den vorgesetzten Kreis-Schulinspector resp. die Stadtschulinspection einzureichen.

2. Auf Grund dieser Revisionsberichte hat der Kreis-Schulinspector resp. die Stadt-Schulinspection je eine tabellarische Uebersicht über die öffentlichen und über die Privatschulen des betreffenden Inspectionskreises nach dem gleichfalls beiliegenden Formular B. und C. aufzustellen und dieselben am Schluß eines jeden Jahres durch das Landrathsamt uns einzureichen.

3. Von der Einreichung der bisher üblichen Jahresberichte über die ihrer Aufsicht unterstellten Schulen wollen wir die Herren Kreis-Schul-Inspectoren resp. die Stadt-Schulinspectionen zwar entbinden,*) wir erwarten aber, daß sie dieselben auch in Zukunft möglichst häufigen und eingehenden Visitationen unterziehen werden. Im Verlaufe von 3 Jahren ist aber vor dem Kreis-Schulinspector resp. der Stadtschulinspection jede ihrer Aufsicht unterstellte Schulklasse der öffentlichen und der Privatschulen einer besonders eingehenden und auf alle Unterrichtsgegenstände sich erstreckenden Revision zu unterwerfen und der nach demselben Formular A. über jede Schule resp. Schulklasse gesondert zu erstattende Revisions-Bericht der Herren Kreis-Schulinspectoren resp. der Stadt-Schulinspectionen sofort durch das Landraths-Amt an uns einzureichen. Dabei ist darauf Acht zu haben, daß diese Revisionen der Schulen auf die 3 Jahre gleichmäßig vertheilt werden.**)

Die Anordnungen, zu welchen die Revisionen der Schulen durch die Herren Lokal-Schulinspectoren und Kreis-Schulinspectionen Veranlassung bieten, sei es zur Abstellung von Mißständen, sei es zur Anbahnung einer gedeihlicheren Entwickelung des Schulwesens, sind von den betreffenden Stellen sofort zu treffen. Nur wenn es sich um Anordnungen und Entscheidungen handelt, welche nur von uns getroffen werden können, sind die dahin zielenden Anträge zugleich mit der Vorlage der Berichte der Herrn Kreis-Schulinspectoren resp. der Stadtschulinspectionen durch Vermittelung der Landräthe an uns zu richten.

Die Einreichung der tabellarischen Uebersichten (Formular B. u. C.) sehen wir schon am Schlusse dieses Jahres entgegen.

Die Formulare zu den Revisionsberichten (Formular A.) auf gutem Schreibpapier sind durch die Hofbuchdruckerei von L. Voß u. Comp. in Düsseldorf zum Preise von 75 Pfennig für 24 Bogen zu beziehen und ermächtigen wir die Herren Lokal-Schulinspectoren, dieselben auf Kosten der Schulkassen anzuschaffen.

---

*) Die Kreisschulinspectoren, welche es nicht im Nebenamt sind, haben den Jahresbericht im Mai jedes Jahres einzureichen. Instruktion vom 1. September 1874. Nr. VII. Siehe S. 428.

**) Die Kreisschulinspektoren, welche es nicht im Nebenamt sind, haben jede Schulklasse jährlich wenigstens einmal zu revidiren. Instruktion vom 1. September 1874. Nr. III. Siehe S. 425.

Den Herren Kreis-Schulinspectoren resp. den Stadt-Schulinspectionen werden die Formulare A., B. und C. auf ihren Antrag von den Herren Landräthen unentgeltlich überwiesen werden.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die Herren Kreis-Schul-Inspektoren resp.
die Stadt-Schul-Inspectionen und die
Herren Lokal-Schul-Inspectoren.
I. Sct. V. A. 5673.

Formular A.

Revision

der . . . Klasse der katholischen / evangelischen Schule zu . . . .
im Kreise . . . . durch den . . . .
am . . . ten. . . . . 18 . .

Die Schule ist Communalschule (resp. Societätsschule, Kirchengemeindeschule, Privatschule).

Bei der Revision waren außer dem Lokal-Schul-Inspektor . . . . noch zugegen:

Der Lehrer . . . . ist . . Jahre alt, hat die erste Lehrerprüfung an dem Seminar zu . . . . am . . . . und die Wiederholungsprüfung an dem Seminar zu . . . . am . . . . . bestanden. Er ist . . . Jahre im Amte, seit . . . Jahren hier, und zwar provisorisch / definitiv angestellt. Er ist . . . verheirathet, hat . . . Kinder, von denen . . . noch unversorgt sind. Sein Einkommen beträgt außer freier Wohnung und Gartennutzung . . . Mark Gehalt und . . . Mark persönliche Zulage aus Staatsmitteln. Etwaige Nebenämter und deren Einkünfte:

Die Zahl der Schulkinder beträgt . . . . . und zwar . . . . Knaben und . . . Mädchen. Von den Kindern sind . . . evangelisch, . . . katholisch und . . . jüdisch. Heute fehlen . . . Kinder. — Sonst ist der Schulbesuch . . . . regelmäßig; es haben im letzten Jahre durchschnittlich . . . % der Schulkinder gefehlt. Die Schulversäumnißlisten sind . . . . eingereicht und die Schulversäumnißstrafen sind . . . . vollstreckt.

Das Schullokal, Lehrerwohnung, Bauzustand des ganzen Schulhauses, Retirade, Hof, Turnplatz:

Schulunterricht und Lehrmittel:

Tabellen und Listen:

a) Schülerverzeichniß und Absentenliste:

b) Stundenplan, Lehrplan und Lehrbericht (Tagebuch):

c) Schul-Chronik und Schulakten:

Ob alle Kinder mit Schiefertafeln, den nöthigen Lehrbüchern, Schreibheften versehen sind:

Besondere Bemerkungen in Betreff der äußeren Schulangelegenheiten:

I. Religion: a) Biblische Geschichte, kirchengeschichtliche Bilder und Bibelkunde:

b) Katechismus: Handbuch ist . . . .

c) Kirchenlied:

II. Deutsch: a) Lesen, Behandlung des Lesebuchs, Sprachverständniß und Sprachfertigkeit: Im Gebrauch ist das Lesebuch (resp. die Fibel) von

b) Schönschreiben:

c) Rechtschreiben und Fertigkeit im freien schriftlichen Gedankenausdruck:

d) Sprachlehre:

III. Rechnen:

IV. Raumlehre:

V. Zeichnen:

VI. Geographie:

VII. Geschichte:

VIII. Naturbeschreibung:

IX. Naturlehre:

X. Gesang:

XI. Turnen:

XII. Industrie-Unterricht wird ertheilt von . . . . . . (. . . Mark Remuneration). Der Erfolg ist

Die Schulzucht:

Des Lehrers Arbeit in der Klasse und sein Lehrgeschick:

Der Gesammt-Eindruck der Klasse ist daher:

Sonstige Bemerkungen:

(z. B. bei einer Privatschule Datum der von der Königlichen Regierung ertheilten Concession 2c.) *)

---

*) Die Formulare sind zu haben in der Hofbuchdruckerei von L. Voß u. Co. in Düsseldorf.

Formular B.

Tabellarische Uebersicht
über die öffentlichen { katholischen / evangelischen } Schulen der
{ Stadt- / Kreis- } Schul-Inspection . . . . { Land- / Stadt- } Kreis . . . .
für das Jahr 18 . .
Vorgelegt am . . . .
von { der Stadt-Schul-Inspection . . . . / dem Königlichen Kreis-Schul-Inspector
. . . .
Durch das Königliche Landraths-Amt zu . . . .

Laufende Nummer.	Benennung der Schule.	Ob Communal-, Societäts- oder Kirchengemeindeschule	Namen, Stand u. Wohnort des Local-Schul-Inspectors.	Nummer der Klasse.	Schülerzahl:				Vor- und Zunamen des Lehrers.	Lebensalter.	Ort und Jahr der 1. Lehrer-Prüfung.	Ort und Jahr der Wiederholungs-Prüfung.	Dienstalter überhaupt.	Dienstz. in d. jetzigen Stelle.	Ob provisorisch oder definitiv angestellt.	Ob unverheirathet, verheirathet oder Wittwer.	Zahl seiner Kinder.	Einkommen:				Bezeichnung des etwa vom Lehrer übernommenen Nebenamts (Organist, Küster rc.)	Besoldung des Nebenamts.	Namen der Lehrerin für den Näh- und Strick-Unterricht.	Besoldung derselben.	Zustand				Datum des letzten von dem Kreis-Schul-Inspector resp der Stadtschul-Inspection erstatteten Revisions-berichtes.	Bemerkungen.
					evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	Summa.										Freie Wohnung oder Miethsentschädigung resp. deren Höhe.	Gehalt.	Persönliche Zulage aus Gemeindemitteln.	Persönliche Zulage aus Staatsmitteln.					des Schullokals.	der Lehrer-Wohnung.	der Schulutensilien.	der Lehrmittel.		

Formular C.

Tabellarische Uebersicht
über die { katholischen / evangelischen } Privatschulen der
{ Stadt- / Kreis- } Schul-Inspection . . . . { Land- / Stadt- } Kreis . . . .
für das Jahr 18 . .
Vorgelegt am . . . .
von { der Stadt-Schul-Inspection . . . . / dem Königlichen Kreis-Schul-Inspector
. . . .
Durch das Königliche Landraths-Amt zu . . . .

Laufende Nummer.	Ort.	Bezeichnung der Schule.	Namen, Stand und Wohnort des Lokal-Schul-Inspectors.	Nummer der Klasse.	Schülerzahl				Vor- und Zunamen der Lehrer.	Lebensalter.	Verzeichniß der Prüfungs-Atteste, welche der Lehrer besitzt, nebst deren Datum.	Datum und Journal-Nummer der von der Kgl. Regierung ertheilten Concession.	Zustand			Datum des letzten von dem Kreis-Schul-Inspector resp. der Stadt-Schul-Inspection erstatteten Revisionsberichts.	Bemerkungen.
					evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	Summa.					des Schullokals.	der Schul-Utensilien.	der Lehrmittel.		

4. Die Entschädigung der Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

Min.-Erl. vom 29. Januar 1874.

Auf den Bericht vom 4. Dezember v. J. eröffne ich der K. Regierung, daß den Superintendenten als Kreis-Schul-Inspektoren für Abhalten der Schulrevisionen in ihrem Aufsichtsbezirk Taggelder und Fuhrkosten aus Central-Fonds nicht bewilligt werden können. Kommt es darauf an, denjenigen, welche die Kreisschulinspectionen als ein Nebenamt versehen, für die damit verbundenen Unkosten eine Schadloshaltung zu Theil werden zu lassen, so kann dies nur durch eventuelle Gewährung einer Remuneration erfolgen. Erhält ein solcher Kreisschulinspektor aber einen Spezialauftrag Seitens der K. Regierung, so ist es Ihre Sache, aus derartigen Fonds reglementsmäßige Diäten und Fuhrkosten zu gewähren.

Berlin, den 29. Januar 1874.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 48,310.

---

5. Die Organisation der Stadtschulinspektionen.

a) Beschluß der K. Reg. zu Düsseldorf vom 3. Juni 1872.

Ueber die Zusammensetzung und die Befugnisse der Schul-Commissionen in den Städten fand heute eine Berathung Statt, an welcher unter Leitung des Herrn Regierungs-Präsidenten N. die Herren N. N. theilnahmen.

Das Resultat der Berathung war die Aufstellung nachstehender für die Folgen zu beachtenden Normen:

Im Allgemeinen sind Aenderungen der bestehenden Verhältnisse nicht zu begünstigen, diesfällige Anträge vielmehr möglichst, unter Verweisung auf die bevorstehende Organisation des Unterrichtswesens abzuwehren. Wo dieses nicht möglich ist, sind folgende Grundsätze festzuhalten.

1) Die Organisation der Schulcommissionen kann nicht erfolgen auf Grund der Communal-Ordnung; vielmehr sind dieselben Organe der staatlichen Aufsichtsbehörde.

2) Geborene Mitglieder der Stadt-Schul-Commission gibt es nach der neuesten Gesetzgebung nicht mehr, sondern sämmtliche Mitglieder müssen von der Regierung ernannt, resp. bestätigt werden, — insbesondere auch der Bürgermeister als Vorsitzender, die Pfarrer, Gymnasial-Directoren rc.

3) Geeignete Vorschläge zu Mitgliedern der Schul-Commissionen können von den Städten gemacht werden und zwar müssen:

4) für jede Stelle in der Commission zwei Personen vorgeschlagen werden.

5) Die Ernennungen resp. Bestätigungen erfolgen immer nur auf dreijährige Dauer und sind jederzeit widerruflich.

6) Die Funktionen der Schulkommissionen sind die der Kreis-Schulinspectoren; sie führen daher geeigneter die Bezeichnung „Stadt-Schulinspection."

7) Die Stadt-Schulinspection hat durch einzelne bestimmte Mitglieder eine geordnete, wirksame Beaufsichtigung jeder einzelnen Schule, resp. jedes einzelnen Schulvorstandes zu bewirken.

8) Unter der Stadt-Schulinspection sind besondere Lokal-Schulinspektoren und Schulvorstände für jede Schule aufrecht zu erhalten resp. zu bilden.

Düsseldorf, den 3. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. V. A. 56.

b) Das Statut der Stadt-Schul-Inspection (die Schulordnung) der Stadt Mülheim a. d. Ruhr vom 2. Dezember 1873.

§. 1. Die beiden confessionell-paritätischen Bürgerschulen, die gemischte evangelische Elementarschule am Rahmen, die evangelische Knaben- und die evangelische Mädchenschule, die katholische Knabenschule, die katholische Mädchenschule und die jüdische Schule sind Anstalten der Stadt Mülheim a. d. Ruhr.

§. 2. Die Stadt erhält dieselben und übt sämmtliche Verwaltungsrechte über dieselben aus unter der unmittelbaren Aufsicht der Königlichen Regierung. Die Kosten dieser Schulen werden durch den Gemeinde-Etat mit den übrigen Gemeindelasten zusammen aufgebracht. Das Schulgeld wird durch die Communalkasse erhoben und fließt in dieselbe.

§. 3. Die obere Leitung, Verwaltung und Beaufsichtigung des gesammten Schulwesens der Stadt Mülheim a. d. Ruhr, mit Ausnahme der Realschule 1. Ordnung und der höheren Töchterschule, so lange diese ein Annex der städtischen Realschule ist, und zwar sowohl der öffentlichen, als auch der Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten geschieht durch die Stadt-Schul-Inspection. Dieselbe ist eine staatliche Schulaufsichtsbehörde über das städtische Schulwesen und Organ der Staatsregierung und hat solche für die Stadt die Funktionen der Königlichen Kreis-Schul-Inspection.

§. 4. Die Stadtschul-Inspection besteht aus acht Mitgliedern und zwar:

a) aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, welcher in den Abstimmungen bei Stimmengleichheit durch seine Stimme den Ausschlag giebt;
b) aus vier Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung;
c) aus einem Mitgliede entnommen aus dem Lehrer-Collegium der Realschule;
d) aus zwei Lokal-Schul-Inspectoren und zwar einem der evangelischen und einem der katholischen Confession.

§ 5. Sämmtliche Mitglieder der Stadt-Schul-Inspection werden von der Königlichen Regierung ernannt resp. bestätigt. Der Stadt steht das Recht zu, geeignete Mitglieder für die Stadt-Schul-Inspection der Königlichen Regierung in Vorschlag zu bringen, und zwar in der Weise, daß für jede Stelle in der Stadt-Schul-Inspection, welche zu besetzen ist, zwei Personen vorgeschlagen werden müssen.

§. 6. Die Ernennungen resp. Bestätigungen der Stadt-Schul-Inspection erfolgen immer nur auf dreijährige Dauer und sind jederzeit widerruflich.

§. 7. Den Vorsitz in der Stadt-Schul-Inspektion führt der Bürgermeister; ein Stellvertreter für denselben wird auf den Vorschlag der Stadt-Schul-Inspection durch die Regierung ernannt.

§. 8. Der Stadt-Schul-Inspektion untergeordnet steht an der Spitze eines jeden Schulsystems ein Schulvorstand.

§. 9. Dieser Schulvorstand wird aus einem Lokal-Schul-Inspector und zwei Bürgern der Stadt unter dem Namen Schulvorsteher gebildet.

§. 10. Die Schulvorsteher werden auf den gemeinschaftlichen Vorschlag der Stadt-Schulinspektion, des Bürgermeisters und des Lokal-Schul-Inspektors vom Landrathe ernannt und alle zwei Jahre erneuert, doch können die Austretenden allezeit wieder ernannt werden.

§. 11. Bei Erledigung einer Lehrstelle sind alsbald von dem Schulvorstande und dem Bürgermeister drei anstellungsfähige Canditaten zu wählen, über welche die Stadt-Schul-Inspection sich gutachtlich zu äußern hat und von denen die Königliche Regierung einen als den neuen Lehrer ernennt.

§. 12. Die Lehrer und Lehrerinnen werden sämmtlich mit festen Gehältern angestellt. Die Gehälter werden monatlich und zwar bei den definitiv Angestellten pränumerando, bei den übrigen postnumerando gezahlt. Die Anstellung der Lehrer soll sobald wie möglich eine definitive werden.

§. 13. An der Spitze jeder Schule steht der Hauptlehrer. Außerdem wird an mehrklassigen Schulen eine entsprechende Anzahl Klassenlehrer angestellt. Das Verhältniß der Hauptlehrer zu den Klassenlehrern regelt sich nach Maßgabe der allgemeinen Verfügung der Königlichen Regierung.

§. 14. Die nächst vorgesetzte Behörde aller Lehrer einer Schule bildet der Schulvorstand.

§. 15. Der Entwurf der gesammten Schul-Etats wird von der Stadt-Schul-Inspektion aufgestellt, vom Bürgermeister geprüft und demnächst von der Stadtverordneten-Versammlung festgesetzt. Die Rechnungen werden von der Stadtverordneten-Versammlung geprüft, festgestellt und entlastet.

Mülheim a. d. Ruhr, den 2. Dezember 1873.

Die Stadtschul-Inspektion. Das Stadverordneten-Collegium.

(Genehmigt durch Verf. der K. Regierung zu Düsseldorf vom 22. Dezember 1873. I. V. A. 9082.)

---

6. Die Stellung der städtischen Schuldeputation und der technischen Mitglieder derselben.

a) Min.-Erl. vom 27. Juni 1867.

Auf die Berichte vom 21. v. M., die amtliche Stellung der städtischen Lokal-Schul-Inspectoren betreffend, erwiedere ich der Königl. Regierung Folgendes:

Nach § 1 der Instruktion vom 26. Juni 1811 soll in jeder Stadt nur eine einzige Behörde für die inneren sowohl, als für die äußeren Verhältnisse ihres Schulwesens unter dem Namen Schuldeputation errichtet werden. Das dieser Deputation zugestandene Recht der Aufsicht erstreckt sich nach § 11 dahin, daß sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staates in Ansehung des ihr untergeordneten Schulwesens zu halten hat, und sie stellt sich in dieser Beziehung als das vorschriftsmäßige Organ der staatlichen Schulaufsichtsbehörde dar.

Daß, abgesehen von dem Kreisschulinspector als dem Commissarius perpetuus der K. Regierung, außer der Schuldeputation noch ein von der Regierung zu ernennender und über der Deputation stehender Lokal-Schul-Inspektor als Königlicher Commissar fungire, ist

weder in der allegirten Instruktion vorgesehen, noch kann eine solche Einrichtung mit Bezug auf die einheitliche Leitung des Schulwesens für zweckmäßig erachtet werden.

Dagegen unterliegt es, wie der K. Regierung bereits in meiner Verfügung vom 30. April 1863 eröffnet worden ist, keinem Bedenken, und kann sich unter Umständen nur empfehlen, die der Schuldeputation zustehende Schulaufsicht quoad interna in die Hand eines ihrer technischen Mitglieder zu legen. Der zu diesem Behuf von der Schuldeputation zu erwählende und vom Magistrat der K. Regierung zur Bestätigung zu präsentirende Local-Schul-Inspektor hat aber selbstredend seine Stellung nicht **über** der Deputation, sondern er ist das Organ derselben und führt die ihm anvertraute Aufsicht in ihrem Auftrag.

Das Recht der Spezial-Aufsicht über die Schulen, welches nach § 14 der allegirten Instruktion den Predigern zusteht, bleibt bei dieser Bestellung eines Mitgliedes der Schuldeputation zum Lokal-Schulinspektor unverändert.

Hiernach hat die K. Regierung in Betreff der Einführung des zum Lokal-Schul-Inspektor erwählten Diakonus N., sowie der Reorganisation der dortigen Stadtschule weitere Verfügung zu treffen.

Berlin, den 27. Juni 1867.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
die K. Regierung zu N.
U. 14,444.

b) Min.-Erl. vom 2. April 1869.

Wenn der Magistrat mit der Schuldeputation glaubt, die Forderung der K. Regierung, eines der sachkundigen Mitglieder der Ortsbehörde mit der regelmäßigen Revision der dortigen Schulen zu betrauen, auf Grund des Ministerial-Rescripts vom 26. Juni 1811 und meines Erlasses vom 27. Juni 1867 ablehnen zu können, so muß ich dies als eine irrthümliche Auffassung bezeichnen. Das allegirte Ministerial-Rescript fordert, daß sich die Schuldeputation in ununterbrochener Kentniß des inneren und äußeren Zustandes der Schule zu erhalten habe. Dazu ordnet es außer der Beiwohnung der Prüfungen und Censuren in den Schulen Seitens der Schuldeputation von Zeit zu Zeit anzustellende außerordentliche Besuche derselben, namentlich durch die technischen Mitglieder, an. Hieraus kann nicht gefolgert werden, daß regelmäßige Revisionen überhaupt nicht stattzufinden haben. Abgesehen davon, daß die Besuche als „außerordentliche" bezeichnet werden im Verhältniß zu den ordnungsmäßig stattfindenden Prüfungen und Censuren, welchen die Schuldeputation beizuwohnen hat, und daß sich aus dem Zusatz „von Zeit zu Zeit" eher eine regelmäßige Wiederkehr der Besuche als das Gegentheil folgern läßt, kann es der Sache nur förderlich sein, wenn eines der sachverständigen Mitglieder, welches speziell damit beauftragt, und dafür verantwortlich gemacht wird, in geordneter Weise die Beaufsichtigung der Schulen wahrnimmt und wenn die Erfüllung der der ganzen Ortsschulbehörde aufliegenden Pflicht nicht der gelegentlichen und willkürlichen Entschließung ihrer einzelnen Mitglieder überlassen bleibt. Dem entsprechend wird es in meinem Erlaß vom 27. Juni 1867 als empfehlenswerth bezeichnet, daß die der Schuldeputation zustehende Schulaufsicht quoad interna in die Hand eines ihrer technischen Mitglieder gelegt werde. Hingegen wird es, um die einheitliche Leitung des städtischen Schulwesens nicht zu stören, nicht für zweckmäßig gehalten, daß außer dem

Kreisschulinspektor als Commissarius der Königlichen Regierung noch ein über der Schul-Deputation stehender besonderer Lokal-Schul-Inspektor als Königlicher Commmissarius fungire. Es wird der vorgeordneten Aufsichtsbehörde überlassen werden müssen, dasjenige, was zunächst als eine empfehlenswerthe Einrichtung angesehen ist, unter Umständen als erforderlich zu erachten und demgemäß anzuordnen. Im vorliegenden Fall ist das letztere geschehen. Die K. Regierung hat geglaubt, daß bei dem Umfange, welchen das dortige Schulwesen genommen hat, und in Ansehung seines simultanen Charakters eine regelmäßige Beaufsichtigung und einheitliche Leitung durch eine hierzu qualifizirte Persönlichkeit aus der Mitte der Ortsschulbehörden nicht entbehrt werden könne. In der diesfälligen Anordnung liegt weder ein Vorwurf, als ob die städtische Schuldeputation ihre Pflicht bisher nicht wahrgenommen habe, noch geschieht den ihr zustehenden Befugnissen irgend welcher Abbruch, noch auch erscheint die betreffende Einrechtung als etwas Neues. Nach der Anzeige der K. Regierung findet sich unter ähnlichen Verhältnissen im Bezirk das Gleiche.

Hiernach ist der Anordnung der K. Regierung, daß die dortige Schuldeputation eines ihrer technischen Mitglieder mit der regelmäßigen Wahrnehmung der erforderlichen Schulrevisionen im Besonderen betraue, Folge zu geben und hat der Magistrat die genannte Deputation von diesem Bescheid in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 2. April 1869.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
den Magistrat zu N.
U. 4771.

V. Anhang, betreffend die an die K. Regierung gerichteten Eingaben und Berichte und die Porto-Ausgaben.

1. Die an die K. Regierung gerichteten Eingaben und Berichte.

a) Der Instanzenweg.

Alle Anträge, Gesuche und sonstigen Eingaben sind entweder an die nächst vorgesetzte Behörde zu richten oder doch dieser zur Weiterbeförderung an die höheren Behörden zu übergeben. Hiervon sind die an eine höhere Behörde gerichteten Beschwerdeschriften über eine ihr untergeordnete Behörde selbstverständlich ausgeschlossen.

b) Die äußere Geschäftsform der Eingaben 2c.

a) Circ.-Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 8. Juni 1872.

Die durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 31. Dezember 1842 (A.-Bl. pro 1843 Seite 3) und 18. Juli 1867 (A.-Bl. pro 1867. S. 303) über die Beobachtung der äußeren Geschäftsformen bei Vorstellungen und Berichten veröffentlichten Bestimmungen werden von den bei der Schulverwaltung betheiligten Behörden und Beamten nicht immer gehörig beachtet und wird dadurch die bezeichnete Verwaltung unnöthigerweise erschwert, namentlich wenn, was in der letzten Zeit auffällig häu-

fig vorgekommen ist, verschiedenartige Gegenstände in einem und demselben Bericht behandelt werden, oder der vorgeschriebene Instanzenzug außer Acht gelassen wird.

Im Interesse der prompten Erledigung der auf die Schulverwaltung bezüglichen Geschäfte treffen wir daher, unter Hinweisung auf die angezogenen Bekanntmachungen, für die Schulverwaltung folgende Bestimmungen:

1) Jede von uns ausgehende Verfügung, durch welche Bericht erfordert wird, ist durch einen besonderen Bericht zu erledigen, und es ist unstatthaft, die Erledigung mehrerer verschiedener Verfügungen oder materiell verschiedener Angelegenheiten in einem und demselben Bericht zu bewirken.

Dadurch ist nicht ausgeschlossen, vielmehr zur Ersparung von Porto geboten, mehrere verschiedene, gleichzeitig abzusendende Berichte in ein und dasselbe Couvert zu verschließen. (Vergl. das unten sub 6 angeführte Regulativ). Die verschiedene Angelegenheiten betreffenden Berichte dürfen dann aber nie in einander geschoben, sondern müssen aufeinander gelegt werden.

2) Jeder Bericht ist auf einen in der Mitte gebrochenen Bogen zu schreiben, oben am Eingang rechts (Amtsblatt p. 1867. S. 303) als Ueberschrift, **Ort, Tag und Monat,** sowie **die Adresse** (An die Königliche Regierung, Abtheilung des Innern zu Düsseldorf) als Ueberschrift, — oben links mit wenigen Worten die **Angabe des Berichts**-Inhalts und — wenn auf eine Verfügung berichtet wird — die Anführung **der letzteren** nach Datum und Journal-Nummer.

Besteht der Bericht aus mehreren Bogen, so müssen diese geheftet sein.

Alle etwaigen Beilagen müssen im Text des Berichtes nach Datum und Inhalt angezogen, am freien linken Rande aber durch Striche angezeigt sein. Sind der Beilagen mehr als drei, so müssen sie geheftet und nach ihrer Folge, dem Text des Berichts gemäß, geheftet sein.

3) Die Schrift im Text des Berichts sowie die Namensunterschrift muß unter allen Umständen deutlich und leicht lesbar sein und müssen zu kleine und undeutliche Schriftzüge, durch welche das spätere Zurückgehen auf solche zu unsern Akten genommenen Berichte außerordentlich erschwert wird, thunlichst vermieden werden.

4) Randberichte zu Eingaben von Lehrern, Geistlichen und anderen Interessenten zu erstatten, ist zwar erlaubt (Circ.-Verfügung an die Landraths-Aemter 2c. vom 30. August 1857. I. S. I. Nr. 4680), es muß aber ernstlich darauf aufmerksam gemacht werden, daß es als ein Mißbrauch dieser Erlaubniß anzusehen ist, wenn durch Benutzung jeder beliebigen freien Stelle auf dem einzusendenden Stück die leichte Uebersicht bei der Behandlung solcher Stücke erschwert wird.

Dies ist unter allen Umständen zu vermeiden und sind die betreffenden Randberichte 2c. stets in chronologischer Folge auf die betreffende Piece zu setzen. Eventuell ist der letzteren ein neuer Bogen anzuheften.

5) Das von verschiedenen Seiten beobachtete Verfahren, für uns bestimmte Eingaben und Berichte an ein Mitglied unseres Collegiums zu addressiren, kann nur in ganz besonderen Fällen gestattet werden, indem dadurch leicht Zeitverlust entsteht. — Als Regel ist jedenfalls festzuhalten, direkt an uns zu addressiren, wenn unsere Einwirkung erbeten werden soll oder nach der Natur der zu entscheidenden Sache nothwendig ist.

6) Wegen **des Porto's für dienstliche Correspondenzen** wird auf das Regulativ vom 28. November 1869 (Extra-Beilage zu Nr. 53 des Amtsblatts) und auf die Circular-Verfügung vom 28. Dezember ejd. I. S. I. Nr. 5851 verwiesen.

Diese Verfügung ist sämmtlichen Schulvorständen durch die Herren Kreis-Schulinspektoren und Stadt-Schulinspektionen zur Abschriftnahme mitzutheilen und demnächst zu dem für allgemeine Erlasse in Schulverwaltungsangelegenheiten bestimmten Aktenstück der Schulinspektions- resp. Commissions-Registratur zu nehmen.

Düsseldorf, 8. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. V. 3843.

b) Circ.-Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 16. Oktbr. 1873.

Mit Bezugnahme auf unsere Circular-Verfügung vom 8. Juni pr. (I. Sect. V. 3843), betreffend die äußeren Geschäftsformen bei Erstattung von Berichten, ergänzen wir hierdurch die daselbst unter Nr. 2 gegebene Bestimmung dahin:

daß auf den in Schul- und Kirchenangelegenheiten zu erstattenden Berichten, außer der kurzen Angabe des Berichts-Inhalts, die betreffende Schule oder Kirche jedesmal auch nach der Confession, welcher sie dient, ausdrücklich und zwar oben auf der linken Seite des gebrochenen Bogens zu bezeichnen ist.

Düsseldorf, 16. Oktober 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. V. A. 7396.

---

2. Die Porto-Ausgaben.

a) Instruktion zur Ausführung des Regulativs vom 28. November 1869 über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Zur Ausführung des von dem Königlichen Staatsministerium unter dem 28. v. M. erlassenen Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten wird den zum Ressort der allgemeinen und der Finanz-Verwaltung gehörigen Königlichen Behörden nachstehende Instruktion ertheilt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des Regulativs, nach welcher alle Postsendungen zwischen Königlichen Behörden bei der Absendung zu frankiren sind, finden ohne Rücksicht darauf Anwendung, ob eine Sendung ausschließlich im Staats-Interesse erfolgt oder ob bei derselben ein anderes Interesse concurrirt. Ist im letzteren Falle eine zur Erstattung des verauslagten Porto verpflichtete Person vorhanden, so ist dasselbe demnächst von ihr Seitens derjenigen Behörde wieder einzuziehen, welche die betreffende Angelegenheit zu erledigen hat.

Dies ist namentlich in denjenigen administrativen Untersuchungssachen (z. B. Disziplinarsachen, Steuer-Contraventions- und Defraudationssachen u. s. w.), in welchen den Angeschuldigten die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, genau zu beachten.

§ 2. Bei allen Postsendungen, welche von einer Königlichen Behörde nicht an eine solche, sondern an andere Empfänger abgelassen werden, ist sorgfältig zu prüfen, ob dieselben ausschließlich im Staats-Interesse erfolgen oder nicht (§ 1, a. des Regulativs). Zu den Sendungen der letzteren Art, welche unfrankirt abzuschicken sind, gehören insbesondere:

1) Bescheide, welche auf Gesuche von Beamten in persönlichen Angelegenheiten, z. B. um Urlaub, Unterstützung, Gehaltsverbesserung, Beförderung u. s. w. erlassen werden,

2) Sendungen an die Mandatare des Fiskus in den Prozeßsachen des letzteren,

3) Sendungen an ständige und Communal-Behörden, gutsherrliche Ortsobrigkeiten, Corporationen, Vereine, Institute, welche deren Angelegenheiten betreffen,

4) Sendungen an die Preußische Bank und deren Filial-Anstalten,

5) Sendungen an Lotterie-Einnehmer,

6) Sendungen an Domainepächter,

7) Geldsendungen, welche nicht durch Postanweisung erfolgen, mit Ausschluß der Fälle, in welchen der Empfänger einen Rechtsanspruch darauf hat, daß ihm der Betrag der Sendung an dem Bestimmungsorte derselben kostenfrei zugestellt werde,

8) Aufforderungen zur Zahlung rückständiger Abgaben, Gebühren und Kosten,

9) Sendungen von Stempelpapier an Notare,

10) Sendungen in Erbschaftsstempelsachen,

11) Sendungen in Cautionsangelegenheiten,

12) Sendungen, welche sich auf die Ausreichung von Staatspapieren und Rentenbriefen, sowie von Coupons und Talons zu solchen Papieren beziehen,

13) Sendungen der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt an ihre Commissare und Interessenten,

14) Sendungen, welche sich auf die amtliche Herausgabe von Büchern, Karten und dergleichen beziehen,

15) Straf-Verfügungen.

§ 3. Bei dem Abschluß von Lieferungs-Verträgen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den Lieferanten die Zahlung des Porto für alle, das Lieferungsgeschäft betreffenden Correspondenz- und sonstigen Sendungen zur Pflicht gemacht wird.

§ 4. Ein Rechtsanspruch eines Empfängers auf portofreie Zustellung einer Sendung (§ 1. b. des Regulativs) ist nur in den Fällen anzuerkennen, in welchen derselbe auf einer Gesetzesvorschrift oder auf einem speziellen Rechtstitel beruht.

§ 5. Die einzeln stehenden niederen Königlichen Beamten (z. B. Förster, Chausseegelderheber, Executoren u. s. w.) haben ihr dienstlichen Sendnngen stets unfrankirt abzulassen, auch wenn dieselben an Königliche Behörden gerichtet sind.

§ 6. Postanweisuugen, welche von den Königlichen Behörden abgelassen werden, sind stets zu frankiren, jedoch ist in den Fällen, in welchen die Staatskasse zur Zahlung des Porto für dieselben nicht verpflichtet ist, der Betrag des letzteren von der durch Vermittlung der Post überwiesenen Summe vorweg abzuziehen.

§ 7. Postsendungen in reinen Bundesdienst-Angelegenheiten (z. B. Sendungen an die Generalkasse des Norddeutschen Bundes) und in Militärangelegenheiten sind nach der Vorschrift im § 2 des Bundesgesetzes vom 5 Juni dieses Jahres (B. Ges.-Bl. S. 141). zu behandeln.

§ 8. Geldsendungen sind thunlichst zu vermeiden; die Königlichen Behörden haben Zahlungen durch Abrechnung oder Anweisnng in allen Fällen zu bewirken, in welchen dies füglich geschehen kann.

§ 9. In Bezug auf Wiedereinziehung des Porto für unfrankirt eingehende Postsendungen in denjenigen Fällen, in welchen die Staatskasse

zur Tragung nicht verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Demgemäß haben die Königlichen Behörden in derartigen Fällen die Couverts der Sendungen der Postanstalt zur nachträglichen Einziehung des Porto von dem Absender zurückzugeben.

§ 10. Verfügungen, durch welche eine Königliche Behörde an die Erstattung eines von ihr erforderten Berichts erinnert wird, sind unfrankirt abzusenden, wenn sie durch eine nach Ermessen der verfügenden Behörde ungerechtfertigte Nichtbeachtnng eines bereits vorhergegangenen Excitatoriums nothwendig werden. Das Porto dafür hat der Beamte, durch dessen Säumigkeit die Verfügung veranlaßt worden ist, aus eigenen Mitteln zu tragen.

Berlin, den 22. Dezember 1869.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Der Minister des Innern. Der Finanzminister.

b) Circ.-Verf. der K. Regierung zu Düsseldorf vom 28. Dezember 1869.

Unter Verweisung auf das über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten von dem Königlichen Staatsministerium unterm 28. v. M. erlassene, diesseits mittelst Extrablatts zu Nr. 53 des Amtsblatts veröffentlichte Regulativ, veranlassen wir Sie, nach den Bestimmungen dieses Regulativ vom 1. Januar 1870 ab zu verfahren und Ihre Auslagen für die im Staatsdienst-Interesse verwendeten Dienstfreimarken, welche von der Postanstalt Ihres Wohnortes zu entnehmen, mittelst besonderer Liquidation halbjährlich bei uns zur Erstattung resp. Anweisung auf die betreffenden Etats-Titel zu liquidiren.

In diesen Liquidationen sind die Gegenstände der Correspondenzen genau anzuführen, wofür Porto-Ersatz in Anspruch genommen wird; sodann bedürfen dieselben noch eines dahin lautenden Attestes Ihrerseits, daß die Verwendung des liquidirten Portobetrages wirklich stattgefunden hat.

Düsseldorf den 28. Dezember 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An sämmtliche Herren Schulpfleger 2c.
I. I. 5851.

---

3. Das Halten der Amtsblätter.

Erl. des Min. des Innern vom 18. März 1873.

Im Einverständnisse mit dem Herren Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten veranlasse ich die K. Regierung, denjenigen Schulinspektoren, welche nicht zugleich Pfarrer sind,*) ein Exemplar Ihres Amtsblatts unentgeltlich verabreichen zu lassen, sofern dieselben nicht etwa bereits anderweit ein Freiexemplar des Amtsblatt geliefert erhalten sollten.

Berlin, den 18. März 1873.

Der Minister des Innern.

An die K. Regierung zu N.
I. A. 2292.

*) Die Pfarrer erhalten ein Exemplar des Amtsblatt für das Kirchen-Archiv unentgeltlich geliefert.

Vierter Abschnitt.

Die Privatschulen, Judenschulen, Fortbildungsschulen, Kleinkinder-Bewahranstalten, Waisen- und Rettungshäuser &c.

I. Die Privatschulen, Privat-Erziehungs-Anstalten, Privatlehrer, Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

1. Die Kabinetsordre vom 10. Juni 1834, betreffend die Aufsicht des Staats über Privatschulen und Privatpersonen, welche sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend beschäftigen.

Nach den Vorschriften des Landrechts haben Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend gewerbsweise beschäftigen wollen, bei derjenigen Behörde, welche die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Ortes führt, ihre Tüchtigkeit zu dem Geschäfte zuvor nachweisen und das Zeugniß derselben sich auszuwirken. Durch die Bestimmungen des Gewerbe-Polizeigesetzes vom 7. September 1811 §§ 83—86 sind die landrechtlichen Vorschriften zum Theil abgeändert worden; da die Erfahrung ergeben hat, daß hieraus Mißbräuche und wesentliche Nachtheile für das Erziehungs- und Unterrichtswesen entstehen, so habe ich mich bewogen gefunden, die Bestimmungen des Gewerbe-Polizeigesetzes, insoweit sie die Vorschriften des Landrechts abändern, wieder aufzuheben, und das Erforderniß der nachzuweisenden Qualification für diejenigen Personen, welche Privatschulen und Pensions-Anstalten errichten, oder ein Gewerbe daraus machen, Lehrstunden in den Häusern zu geben, in Gemäßheit der landesrechtlichen Vorschriften §§ 3 und 8, Tit. 12, Th. II. herzustellen und festzusetzen, daß ohne das Zeugniß der örtlichen Aufsichtsbehörde keine Schul- und Erziehungs-Anstalt errichtet, auch ohne dasselbe Niemand zur Ertheilung von Lehrstunden als einem Gewerbe zugelassen werden darf. Diese Zeugnisse sollen sich nicht auf die Tüchtigkeit zur Unterrichts-Ertheilung in Beziehung auf Kenntnisse beschränken, sondern sich auf die Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnung in religiöser und politischer Hinsicht erstrecken. Die betreffende Aufsichtsbehörde soll indessen nicht befugt sein, solche Zeugnisse für Ausländer anzufertigen, bevor die Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei erfolgt ist. In welcher Art hierüber zu verfahren, haben Sie, die Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und der Polizei, gemeinschaftlich zu berathen und über die den Lokalbehörden zu ertheilende Instruktion sich zu vereinigen. Das Staatsministerium hat diese für den ganzen Umfang der Monarchie in Anwendung zu bringenden Vorschriften durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 10. Juni 1834.

Friedrich Wilhelm.

Gesetz-Samml. 1834. S. 135.)

2. Ministerial=Instruktion vom 31. Dezember 1839 zur Ausführung der Allerh. Kabinets=Ordre vom 10. Juni 1834, betreffend die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privat=Erziehungs=Anstalten und Privatlehrer, sowie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

Abschnitt I.

Die Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.

§ 1. (Wo sie zulässig sind.) Privatschulen und Privat=Erziehungs-Anstalten sollen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen [1]) nicht ausreichend gesorgt ist.[2])

§ 2. (Erfordernisse zur Anlegung von Privatschulen und Privat=Erziehungs=Anstalten.) a) Wissenschaftliche Befähigung. Diejenigen Personen,[3]) welche eine Privatschule oder Privat=Erziehungs=Anstalt[4]) gründen, oder eine solche fortsetzen wollen, haben zuvörderst ihre wissenschaftliche Befähigung zur Leitung einer solchen Anstalt ganz in derselben Weise, wie die in öffentlichen Schulen anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen durch ein genügendes Zeugniß der betreffenden Prüfungsbehörde darzuthun. Behufs der Erlangung eines solchen Zeugnisses, müssen sie nach der Klasse der Privatschulen oder der Privat=Erziehungsanstalten, zu welchen die An=

---

[1]) Ein Bedürfniß ist nicht vorhanden, wenn in der betreffenden Gemeinde durch die bereits concessionirten Privatanstalten in Verbindung mit den öffentlichen Schulen für den Unterricht ausreichend gesorgt ist. Min.=Resc. vom 3. Septbr. 1863 (M. Bl. S. 197) und Min.=Resc. vom 21. Octbr. 1864 (M. Bl. S. 208), betreffend die Erörterung der Bedürfnißfrage bei Concessionirung höherer Privatschulen.

[2]) Wenn nach § 1 dieser Instruktion Privatschulen und Privat=Erziehungs=Anstalten nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfniß entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden sollen, wo für den Unterricht durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist, so ergiebt sich klar, daß diese Vorschrift nicht zum Schutz bestehender Privatschulen, sondern im Interesse des öffentlichen Schulwesens gegeben ist. Min.=Resc. vom 27. April 1868 (Centr.=Bl. f. d. U. 1868. S. 371.)

[3]) Den Kandidaten der Theologie, welche die Prüfung pro lic. conc. bestanden haben, kann die Gründung und Fortführung von Privatschulen, in welchen ein über den Lehrkreis der Elementarschulen hinausgehender Unterricht ertheilt wird, ohne Nachweis ihrer wissenschaftlichen und technischen Qualification nicht gestattet werden. Res. vom 25. October 1859. M.=Bl. S. 335.

[4]) Die Prüfung derjenigen Lehrerinnen, welche die Stelle einer Vorsteherin an einer weiblichen Unterrichts= und Erziehungs=Anstalt übernehmen sollen, steht der betreffenden Regierung zu. Bei derselben kommt es, da die betreffenden Lehrerinnen ihre wissenschaftliche und technische Qualifikation bereits durch eine Prüfung nachgewiesen haben, hauptsächlich auf die Erforschung der allgemeinen pädagogischen und didaktischen Befähigung, deren sittliche Reife in Auffassung des Berufs und namentlich der eigenen religiösen Begründung an. Resc. vom 3. November 1865, Min. Bl. S. 298. Siehe Prüfung der Schulvorsteherinnen S. 35.

stalt, welche sie anlegen oder fortsetzen wollen, zu rechnen ist, sich den für die betr. öffentlichen Lehrer oder Lehrerinnen, gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen und sollen alle Bestimmungen, welche für die Prüfung der Lehrer an öffentlichen Schulen erlassen sind, auch auf diejenigen Anwendung leiden, die eine ähnliche Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt zu leiten beabsichtigen.[1])

---

[1]) Das Circ.-Rescript des Min. des Innern und des Unterrichts vom 12. April 1842 an sämmtliche K. Regierungen (Min.-Bl. S. 119) setzt fest: 1. Wegen der Pensions-Anstalten für Schüler, die den Unterricht außer diesen Anstalten in öffentlichen und Privatschulen empfangen, bedarf es besonderer Bestimmungen nicht, da die Vorsteher der Unterrichts-Anstalten verpflichtet sind, falls sie den Pensions-Anstalten einen nachtheiligen Einfluß auf Sittlichkeit und Fleiß der Zöglinge beizumessen Ursache finden, die betreffenden Eltern darauf aufmerksam zu machen.

2. Privatlehrer, welche Kinder in ihren Wohnungen in einzelnen Gegenständen unterrichten wollen, sind wie alle andere Privatlehrer anzuhalten, die Erlaubniß nach § 14 der Instruktion nachzusuchen.

3. Hinsichtlich der § 18 erwähnten Privatlehrer, welche Kinder mehrerer Familien gemeinschaftlich unterrichten wollen, kann lediglich nur der städtischen Schulbehörde, resp. der Königlichen Regierung überlassen bleiben, zu beurtheilen, ob die von dem Lehrer beabsichtigte Schule in Beziehung auf Ausdehnung und Leitung derselben von der Art ist, daß sie in die Kategorie der Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten gehört und deßhalb bei der Concession derselben die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 4 der Instruction zur Anwendung kommen müssen.

4. Die Ertheilung des Privat-Unterrichts kann den noch nicht entlassenen Seminaristen nur mit specieller Genehmigung des Seminar-Directors gestattet werden. Kandidaten der Theologie und des höheren Schulamts, die ihr Examen noch nicht gemacht haben, dürfen nur während des ersten Jahres nach ihrem Abgange von der Universität mit besonderer Genehmigung der Königlichen Regierung zur Ertheilung des Unterrichts als Privatlehrer zugelassen werden. Nach Ablauf dieser Frist müssen sie ihre pädagogische Qualification in den vorschriftsmäßigen Prüfungen dargethan haben.

5. Durch die öffentliche Bekanntmachung der Instruktion mittelst der Amtsblätter ist das Publikum vollständig unterrichtet, unter welchen Bedingungen die Erlaubnißscheine für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen ertheilt werden. Es genügt daher auch die im § 21 vorgeschriebene Bekanntmachung der Namen derer, welche einen solchen Erlaubnißschein erhalten haben.

6. Einer besonderen Strafbestimmung für diejenigen, welche unbefugt Privat-Unterricht ertheilen, bedarf es nicht, da gegen solche, welche nach erhaltenen Warnungen den Erlaubnißschein nicht nachsuchen, oder welchen er verweigert werden muß, neben dem Verbote der Fortsetzung des Unterrichts, welchem nöthigenfalls durch den Erlaß von Strafbefehlen Geltung zu verschaffen ist, die gewöhnliche Polizeistrafe in Anwendung kommen wird.

7. Was die Prüfung der Privat-Schulvorsteher und Lehrer betrifft, so wird, falls dieselbe bei den bestehenden Prüfungs-Commissionen Schwierigkeiten finden sollte, der Königlichen Regierung gestattet, mit der-

§ 3. b. Sittliche Befähigung. Selbst bei vollständig nachgewiesener wissenschaftlicher Befähigung soll die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten nur solchen Personen gestattet werden, welche bereits längere Zeit in solchen Verhältnissen, die über ihre sittliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend ein sicheres Urtheil gestatten, gelebt haben und über ihre Unbescholtenheit und ihren bisherigen sittlichen Wandel von der Obrigkeit und Geistlichkeit des Orts, wo sie sich während den letzten drei Jahren aufgehalten haben, vortheilhafte Zeugnisse beibringen können.

§ 4. (Wie die Erlaubniß zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten nachzusuchen.) Die Gesuche um Erlaubniß zur Anlegung oder Fortsetzung einer Privatschule oder eine Privat-Erziehungsanstalt sind, unter Einreichung eines Lebenslaufes, der über die Bildung, die wissenschaftliche und sittliche Befähigung der Bewerber (§ 2 und 3) sprechenden Zeugnisse und des Einrichtungsplans der fraglichen Anstalt, bei der Orts-Schulbehörde[1]) anzubringen, welche die etwa noch erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen, an die K. Regierung über das Gesuch zu berichten, und wenn demselben kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertigung des Erlaubnißscheins in Antrag zu stellen hat.

§ 5. (Ertheilung der Erlaubniß, Dauer und Gültigkeit derselben.) Findet die K. Reg. kein Bedenken, dem Antrage zu willfahrten, so fertigt sie, unter Berücksichtigung der in den eingereichten Zeugnissen enthaltenen Umstände, und mit genauer Bestimmung der Gattung der Schule, welche dem betr. Bewerber zu eröffnen gestattet sein soll, auf den Grund des eingereichten Plans den Erlaubnißschein aus, und bringt den Inhalt durch das Reg.-Amtsbl. zur öffentlichen Kenntniß. Jede Erlaubniß zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungsanstalt ist widerruflich.[2])

Jeder zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungs-Anstalt ertheilte Erlaubnißschein, ist nur für den gültig, auf dessen Namen er lautet.

---

selben in einzelnen Fällen die Schul-Inspectoren unter Zuziehung eines geeigneten Rectors oder Lehrers einer höheren Lehranstalt zu beauftragen und nach dem günstigen Resultate der Prüfung die Qualification anzuerkennen.

[1]) Welche Behörde als „Orts-Schulbehörde" anzusehen sei, bestimmt das Rescript des Min. der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 10. Juli 1840 an die K. Reg. zu Magdeburg (Min.-Bl. der inn. Verw. 1840, S. 97) wie folgt: Der Min. eröffnet der K. Regierung auf den Bericht vom 15. v. M., die Ausführung der Instr. vom 31. Dez. v. M. betr., daß in denjenigen Theilen der Monarchie, in welchen keine Orts-Schulvorstände und städtische Schuldeputationen bestehen, allerdings in den Landgemeinden der Schul-Patron, der Orts-Geistliche und der Orts-Vorsteher, und in den Städten der Magistrat und der die Schulaufsicht führende Superintendent oder Schulinspector als Orts-Schulbehörden zu betrachten sind, welche die vorgedachte Instruktion auszuführen haben. Zugleich erklärt das Min. sich für die Ausdehnung des § 16 der Instr. auf die Zöglinge der oberen Klasse der Schullehrer-Seminarien. Er setzt aber dabei voraus, daß die Directoren den Seminaristen nur soviel Privatunterricht zu ertheilen gestatten werden, als mit den Arbeiten derselben für ihre Ausbildung verträglich ist.

[2]) Ein förmliches Verfahren, wie bei gewerblichen Concessionen, findet also bei Wiederentziehung der Erlaubniß nicht statt. Resc. vom 27. März 1865. (Min.-Bl., S. 152.)

Wird eine Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt sechs Monate hindurch nicht gehalten, so ist zu ihrer Wiedereröffnung, falls nicht dringende Hindernisse, z. B. Krankheit, den Stillstand der Anstalt verursacht haben, ein neuer Erlaubnißschein erforderlich.

§ 6. (Nähere Bestimmungen in Betreff der zu ertheilenden Erlaubniß.) Personen, welche wegen Theilnahme an unerlaubten Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, darf die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten gar nicht, Ausländern[1]) aber nur nach vorgängiger Genehmigung des Min. d. J. und d. P. gestattet werden. Unverheiratheten Männern soll die Erlaubniß, eine Privatschule oder eine Privat-Erziehungs-Anstalt für die weibliche Jugend zu errichten, oder eine bestehende Anstalt dieser Art fortzusetzen, der Regel nach versagt, und nur in besonderen, eine Ausnahme rechtfertigenden Fällen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Min. der geistl. und Unterr.-Ang. ertheilt werden. Prediger und öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten befugt; sie bedürfen vielmehr hierzu einer besonderen Erlaubniß, die sie auf die im § 4 vorgeschriebene Weise nachzusuchen haben.

§ 7. (Beaufsichtigung der Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.) Alle Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sind ganz so, wie die öffentlichen Schulen derselben Gattung, demnächst der Aufsicht der Orts-Schulbehörde und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Reg.-Bez. vorgesetzten K. Behörden unterworfen. Die Aufsicht soll sich nicht blos im Allg. auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, sondern auch im Besonderen auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Hülfslehrer, der Lehrbücher und Lehrmittel, die Lehrmethode, Schulgesetze, die Zahl der Schüler und selbst auf die Lokale der Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten erstrecken. Zeigen sich in solchen Anstalten Verkehrtheiten und Mißbräuche, welche die Jugend verbilden können, oder ihrer Sittlichkeit und Religiösität[2]) Gefahr drohen, wird die Jugend vernachlässigt, oder ist sie unfähigen und schlechten Lehrern anvertraut, und wird ein solcher Uebelstand auf die Erinnerung der Ortsbehörde nicht abgestellt, so ist diese verpflichtet, auf eine Untersuchung bei der K. Regierung anzutragen, und die letztere ist befugt, nach dem Befinden der Umstände den Erlaubnißschein zurückzunehmen und die Privat-Erziehungsanstalt schließen zu lassen.

§ 8. (Jahresbericht über die Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.) Die K. Reg. hat am Schlusse eines jeden Jahres über den Zustand der in ihrem Bezirke vorhandener Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten, die wissenschaftliche und sittliche Qualifikation ihrer Vorsteher und Hülfslehrer und die Zahl der in diesen Privatanstalten anvertrauten Jugend an das Min. der Geistl. und Unt.-Ang. zu berichten.

---

[1]) Die Regierungen sind befugt, Ausländer zur Leitung von Privatschulen, Ertheilung von Privat-Unterricht und Annahme von Hauslehrerstellen, sowie zur Prüfung und Anstellung an öffentlichen Elementar- oder Bürgerschulen zuzulassen. (Resc. vom 20. Mai 1863. Min.-Bl., S. 151.)

[2]) Die Behörden sind befugt, die Aufnahme christlicher Kinder in jüdischen Privatschulen zu untersagen. Min.-Resc. vom 31. December 1858. (Min.-Bl. 1859, S. 116.)

§ 9. (Verpflichtung der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.) Die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sind verpflichtet, sich nicht nur nach dem Inhalte des ihnen ertheilten Erlaubnißscheines, sondern auch der für das Schulwesen überhaupt und für das Schulwesen ihres Orts insbesondere ergangenen Vorschriften auf das genaueste zu richten. Sie dürfen nur solche Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen, deren wissenschaftliche und sittliche Befähigung auf die im § 2 und 3, und wenn von den Ausländern die Rede ist, auf die im § 6 vorgeschriebene Weise anerkannt ist, wählen, und müssen, so oft sie Lehrer und Lehrerinnen entlassen, oder neue annehmen, der ihnen vorgesetzten Ortsschulbehörde davon Anzeige machen. Zu den von ihnen veranstalteten öffentlichen Prüfungen haben sie die Orts-Schulbehörde vorher einzuladen. Wollen sie ihre Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt aufgeben, so sind sie verpflichtet, solches drei Monate vorher, unter Zurückgabe ihres Erlaubnißscheins, der Ortsbehörde schriftlich zu melden.

§ 10. (Bestrafung etwaiger Unregelmäßigkeiten.) Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten, sowie ihre Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen, können, wenn sie den aus ihrem Erlaubnißschein hervorgehenden Obliegenheiten nicht nachkommen, von der Orts-Schulbehörde durch Verweise und von der K. Regierung durch Geldstrafen bis zu einer Höhe von Zwanzig Thalern, und falls wiederholte Geldstrafen unwirksam bleiben, durch Entziehung des Erlaubnißscheins bestraft werden.

§ 11. (Warte-Schulen.) Warte-Schulen, welchen Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, anvertraut werden, sind als Erziehungsanstalten zu betrachten, und stehen als solche unter der Aufsicht der Orts-Schulbehörde. Die Anlegung solcher Warteschulen ist nur verheiratheten[1]) Personen oder ehrbaren Wittwen zu gestatten, welche von unbescholtenen Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet, und deren Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind. Die Orts-Schulbehörde ertheilt die Erlaubniß zur Errichtung der Warteschulen, und hat dahin zu sehen, daß in denselben die Kinder nicht länger als bis zum gesetzlichen schulfähigen Alter verbleiben.

§ 12. (Schulen für weibliche Handarbeiten.) Schulen für die Anweisung in weiblichen Handarbeiten stehen unter der Aufsicht der Orts-Schulbehörde, welche die Erlaubniß zur Anlegung derselben, vorzüglich mit Berücksichtigung der sittlichen Unbescholtenheit der Lehrerinnen, zu ertheilen, auch dahin zu sehen hat, daß Kinder, welche noch schulpflichtig sind, durch Theilnahme der Unterweisung in Handarbeiten nicht am vorschriftsmäßigen Schulbesuche gehindert werden.

§ 13. (Transitorische Verfügungen wegen der bereits bestehenden Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.) Personen, welche bereits Privatschulen oder Privaterziehungs-Anstalten eröffnet, aber hierzu die Erlaubniß noch nicht auf die in gegenwärtiger Instruktion vorgeschriebene Art erlangt haben, müssen sich einer von der Orts-Schulbehörde zu bewirkenden genauen Untersuchung ihrer Lehranstalten und nach Befinden der Umstände einer noch mit ihnen selbst vorzunehmenden Prüfung unter-

---

[1]) Die Erlaubniß kann auch an unverheirathete Personen ertheilt werden. Ref. vom 22. August 1866. (Min.-Bl. S. 211.)

werfen und haben hiernächst zu gewärtigen, ob ihnen die Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Lehranstalten wird ertheilt werden können oder nicht. Sie müssen sich zu dem Ende spätestens innerhalb vier Monate nach Bekanntmachung dieser Instruction bei ihrer Orts-Schulbehörde melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist ihre Schulen von der Orts-Polizeibehörde ohne Weiteres aufgelöst werden. Die Orts-Schulbehörden haben innerhalb der gedachten Frist Verzeichnisse aller noch nicht genehmigten Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten an die vorgesetzte K. Reg. mit der Anzeige einzureichen, welche Vorsteher und Vorsteherinnen zu einer Prüfung vorzuladen sein möchten, und welchen sie in Erwägung der zeitherigen Leitung ihrer Anstalten entlassen werden könne.

Abschnitt II.

Privatlehrer.

§ 14. (Wie sich Privatlehrer über ihre wissenschaftliche und sittliche Tüchtigkeit auszuweisen haben.) Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören,[1]) Privat-Unterricht in Familien, oder in Privatanstalten[2]) zu ertheilen, sollen ihr Vorhaben bei der Orts-Schulbehörde anzeigen und sich bei derselben über ihre wissenschaftliche Befähigung durch ein Zeugniß der betreffenden Prüfungsbehörde, und über ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung in ders. Art ausweisen, wie in §§ 2 und 3 in Hinsicht der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten vorgeschrieben ist. Wollen sie in Fächern, die nicht in den verschiedenen öffentlichen Schulen gelehrt werden, Privatunterricht ertheilen, so haben sie nur ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung auf die im § 3 verordnete Art bei der Ortsschulbehörde näher darzuthun.

§ 15. (Erlaubnißschein für Privatlehrer.) Denj. Personen, gegen deren wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend nichts zu erinnern ist, soll von der Orts-Schulbehörde ein jedesmal für ein Jahr gültiger, jedoch widerruflicher Erlaubnißschein zur Ertheilung von Privat-Unterricht[3]) sowohl in Familien als in Privat-

---

[1]) Ueber die Ertheilung von Privatunterricht an Erwachsene s. Min.-Erl. vom 4. Juni 1861 und 27. Februar 1862. S. 460.

[2]) Privatlehrer, welche Kinder in ihren Wohnungen unterrichten wollen, sind ebenfalls nach § 14 der Instruktion zu behandeln. S. Min.-Resc. vom 12. April 1842. § 2.

[3]) Der Erlaubnißschein kann nur für einen bestimmten Ort, nicht aber für den Umfang der ganzen Monarchie ausgestellt werden. Cf. Min.-Erl. vom 8. März 1862: Auf den Bericht vom 26. v. M. eröffne ich der K. Regierung, daß ich Anstand nehmen muß, dem Gesuch des Schulamts-Kandidaten N. um Verstattung zur Ertheilung von Privatunterricht innerhalb des Preußischen Staats Folge zu geben. In Gemäßheit der §§ 14 und 15 der Staats-Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 ist der Antrag um Ertheilung einer solchen Genehmigung bei der Schulbehörde desjenigen Orts, in welchem der Bittsteller den Unterricht geben will, anzubringen, die diesfällige Erlaubniß selbst aber von der Ortsschulbehörde zu ertheilen. Diese Erlaubniß beschränkt sich also auf den Ort des jeweiligen Aufenthalts des Nachsuchenden, und es ist daher das Gesuch des N. für den ganzen Umfang der Monarchie eine solche Genehmigung zu ertheilen, zur Berücksichtigung nicht geeignet. Dem

schulen und Privat-Erziehungsanstalten, unentgeltlich ertheilt werden: bei Ausländern[1]) ist hierzu vorgängige Genehmigung des M. d. J. u. d. P. erforderlich; die Orts-Schulbehörde hat dieselbe in den geeigneten Fällen zunächst bei der K. Reg. in Antrag zu bringen. Personen, welche wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Anstellung im Staats-dienste ausgeschlossen sind, ist die Erlaubniß zur Ertheilung von Privat-unterricht zu versagen.

§ 16. (Ausnahmen.) Geistliche und öffentliche Lehrer, auch die an öffentlichen Schulanstalten beschäftigten Sprach-, Gesang-, Musik- und Zeichnenlehrer sind für befähigt zu erachten, Privatunterricht in Familien und Privatschulen zu ertheilen; sie bedürfen hierzu keines besonderen Erlaubnißscheines und haben ihr Vorhaben blos bei der Orts-Schulbehörde anzuzeigen. Den Studirenden auf den Landes-Universitäten und den Schülern der obersten Klasse der gelehrten Schulen soll gestattet sein, ohne einen besonderen Erlaubnißschein, Privatunterricht in Familien und in Privatanstalten zu ertheilen, wenn sie sich über ihre wissenschaftliche und sittliche Befähigung für Unterricht und Erziehung durch ein genügendes Zeugniß resp. des Rektors der Universität oder des Direktors der gelehrten Schule, welche sie besuchen, bei der Orts-Schulbehörde zuvor ausgewiesen haben.

§ 17. (Beaufsichtigung der Privatlehrer.) Die Orts-Schulbehörde soll über die Wirksamkeit der Privatlehrer und Privatlehrerinnen eine geregelte, den örtlichen Verhältnissen anzupassende Aufsicht führen,[2]) bei Unregelmäßigkeiten, welche auf ein unsittliches Verhalten derselben schließen lassen, sowie wenn in religiöser oder politischer Beziehung Bedenken entstehen, sich mit der Ortsschulbehörde in Mittheilung setzen, und wenn der Verdacht sich bestätigen sollte, die Erneuerung des in § 15 gedachten Erlaubnißscheines versagen, auch nach Befinden der Umstände die Entfernung unsittlicher oder politisch verdächtiger Personen aus dem Lehrstand bei der vorgesetzten K. Reg. in Antrag bringen.

§ 18. (In wiefern Personen, welche Kinder aus mehreren Familien[3]) gemeinschaftlich unterrichten, als Privatlehrer zu betrachten

---

Petenten muß vielmehr überlassen werden, sich an die Schulbehörde des Orts, wo er den Unterricht zu geben beabsichtigt, zu wenden. Berlin, den 8. März 1862. Der Minister des Innern. An die K. Reg. zu N.

[1]) Siehe Min.-Erl. vom 20. Mai 1863.

[2]) Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 24. August 1874: Nach § 17 der Ministerial-Instruction vom 31. Dezember 1839 ist die Zulässigkeit der Unterrichtsvertheilung durch alle Privatlehrer wesentlich auch davon abhängig gemacht, daß gegen die gedachten Personen in religiöser oder politischer Beziehung — wobei unter den gegenwärtigen Verhältnissen ganz besonders das kirchenpolitische Verhalten in Betracht zu ziehen ist — kein Bedenken obwaltet, was zunächst von der Ortsbehörde, beziehungsweise den höheren Instanzen zu prüfen ist. — Diese Vorschrift bezieht sich selbstverständlich auch auf Geistliche, welche als Privatlehrer auftreten, und ist daher sowohl die Erlaubniß zur Eröffnung als die Gestattung der Fortertheilung des Privatunterrichtes von Erfüllung dieser Vorschrift abhängig. Düsseldorf, den 24. August 1874. Königl. Regierung, Abth. des Innern. An sämmtliche Herren Landräthe der Land- und Stadtkreise. I. V. A. 6289.

[3]) Wenn ein Familienhaupt andere Familien zum Unterricht, den es für seine Kinder angeordnet hat, hinzuzieht, so ist dies keine Familien-,

sind.[1]) Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten sind, als Privatlehrer oder Privatlehrerinnen zu betrachten und zu behandeln, wenn sie in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel ob mit einer Familie, oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien, die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen gegen eine feste Vergütigung unterrichten.

Abschnitt III.

Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§ 19. (Befähigungsschein für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.) Um das Eindringen unfähiger, oder unsittlicher Personen in das Erziehungsgeschäft zu verhindern, sollen diej., welche in das Verhältniß eines Hauslehrers oder Erziehers oder einer Erzieherin zu treten gesonnen sind, sich zuvor mit einem Erlaubnißschein der K. Reg. versehen, in deren Bezirk sie eine solche Stelle annehmen wollen.

§ 20. (Erfordernisse zur Erlangung eines Befähigungsscheins.) Behufs Erlangung[2]) eines solchen Erlaubnißscheins haben sie über ihre bisherigen Verhältnisse, insbesondere aber über die Fleckenlosigkeit ihres sittlichen und politischen Wandels, genügende Zeugnisse mittelst des Kreis-Landraths oder der Stadt-Polizeibehörde an die K. Reg. einzureichen.

---

sondern eine Privatschule, auf die der § 18 nicht Anwendung findet und muß alsdann die betr. Lehrer seine wissenschaftliche und technische Qualifikation durch die vorgeschriebene Prüfung nachweisen. Res. 26. Sept. 1840 (Min.-Bl., S. 335). Siehe auch Min.-Erl. vom 14. November 1860 nnd vom 5. April 1865.

[1]) Vergl. § 3 das Min.-Resc. vom 12. Apri 1842. — Dazu ein an die K. Reg. zu Düsseldorf gerichteter Min.-Erl. vom 23. Mai 1868 (act. 4607/89): „Es bleibt hinsichtlich der im § 18 der Instruktion vom 21. Dezbr. 1839 erwähnten Privatlehrer, welche Kinder mehrerer Familien gemeinschaftlich unterrichten wollen, lediglich der K. Regierung überlassen, zu beurtheilen, ob die von dem Lehrer beabsichtigte Schule in Beziehung auf Leitung und Ausdehnung derselben von der Art ist, daß sie in die Kategorie der Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten gehört und deshalb bei der Concession derselben die §§ 1, 2, 3 und 4 der Instruktion zur Anwendung kommen müssen." In dem betreffenden Spezialfalle hatte die Reg. zu Düsseldorf verfügt, daß zu der betreffenden Familienschule nicht mehr als sechs Kinder gehören sollten. —

[2]) Hauslehrer, welche in Gemäßheit des § 20 den Erlaubnißschein nachsuchen, haben sich zunächst an die landräthliche resp. die städtische Polizeibehörde zu wenden und diese Behörden dann die nöthigen Anträge bei der Kgl. Regierung zu formiren. Res. 18. Sept. 1841. (Min.-Bl., S. 279.)

Bei der Concessionirung von Hauslehrern beschränkt sich die staatliche Einwirkung darauf, Sorge zu tragen, daß sittlich und politisch nicht zuverlässige und unbescholtene Individuen ausgeschlossen werden. Was die Befähigung anbetrifft, so darf die Concessionirung nur versagt werden, wenn der Bewerber gar keine Zeugnisse beibringt und wenn sein ganzer Bildungsgang, sowie seine Lebensverhältnisse ihn notorisch als selbst der nothwendigen Elementarbildung entbehrend erkennen lassen. Event. steht den Behörden nach § 24 der Instruktion das Recht zu, durch Prüfung der von Hauslehrern unterrichteten Kinder feststellen zu lassen, ob diese die nöthige Bildung in richtiger Weise erlangen. Ergiebt sich das Gegentheil und trifft die Schuld den Hauslehrer, so kann ihm die ertheilte Concession entzogen werden, Res. vom 26. Nov. 1858. Min.-Bl. 1859, S. 115. Die Zulassung als Hauslehrer ist nicht von Ablegung einer Prüfung

§ 21. (Ausfertigung des Befähigungsscheins.[1]) Die K. Reg. hat diese Zeugnisse, besonders diej., welche sich auf die bisherige sittliche Führung beziehen, näher zu prüfen, und den Personen, gegen welche in sittlicher und politischer Hinsicht nichts zu erinnern ist, den Erlaubnißschein dahin auszufertigen daß ihre Annahme als Hauslehrer, Erzieher oder Erzieherinnen kein Bedenken entgegenstehe. Die Namen der Personen, welche einen solchen Erlaubnißschein erhalten, sind durch das Reg.-Amtsbl. bekannt zu machen.

§ 22. (Versagung des Erlaubnißscheins.) Die K. Reg. ist eben so befugt als verpflichtet, allen denen, welche wegen erwiesener Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Zulassung zu Staatsämtern ausgeschlossen sind oder sich über die Unbescholtenheit ihrer bisherigen Lebenswandels nicht genügend ausweisen können, sowie auch allen Ausländern, denen noch die Genehmigung des K. Min. d. J. u. d. P. fehlt, so lange bis die etwaigen Bedenken vollständig beseitigt sind, den zur Annahme einer Hauslehrerstelle erforderlichen Erlaubnißschein zu versagen.

§ 23. (Beaufsichtigung der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.) Hauslehrer und Erzieher, die zugleich Kandidaten des Predigt- oder des Schulamts sind, bleiben wie bisher, der Aufsicht der geistlichen Oberen, oder der dem Schulwesen des Kreises vorgesetzten Behörde untergeordnet; Hauslehrer und Erzieher anderer Art, desgleichen Erzieherinnen, stehen unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht.

§ 24. Eltern und Vormünder, deren Kinder oder Mündel die öffentlichen Schulen nicht besuchen,[2]) sind in Folge der landrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, sich auf Verlangen der Orts-Schul- und Polizeibehörde darüber auszuweisen[3]), wie für den Unterricht ihrer Kinder oder Mündel gesorgt ist.[4])

Berlin, den 31. Dezember 1839.

Königliches Staatsministerium.

---

als Lehrer abhängig zu machen. Ref. vom 14. Nov. 1860. Min.-Bl., 1861, S. 5. Bei der Concessionirung eines Hauslehrers kommt es auf dessen religiöse Richtung nicht an, sondern es ist Sache der betreffenden Eltern, dessen religiöse Stimmung und Richtung zu prüfen und danach ihre Wahl zu treffen. Min.-Erl. vom 30. Mai 1861 (Centralbl. für die Unterrichts-Verwaltung 1861. S. 380).

[1]) Die nach § 21 zu ertheilenden Erlaubnißscheine unterliegen als Concession einem Stempel von 15 Sgr., der in einzelnen Fällen, wo Anlaß zu einer Erleichterung vorliegt, auf 5 Sgr. ermäßigt werden kann. Ref. 30. August 1841. (Min.-Bl., S. 139.)

[2]) Vergl. § 14 der Circ.-Verf. vom 21 Oktbr. 1873. S. 169.

[3]) Ueber die Kontrollirung des Privatunterrichts schulfähiger Kinder bestimmte das Ref. des Min. der Geistlichen pp. Ang. v. 14. Febr. 1833 an den Herrn Oberpräsidenten zu Coblenz:

Auf Ew. Ber. vom 7. v. Mts., die Controllirung des Privatunterrichts schulfähiger Kinder betr., ist das Min. einverstanden mit der von der K. Reg. zu Köln vorgetragenen ganz richtigen Ansicht, daß in Fällen, wo gegen die Qualifikation des den Unterricht ertheilenden Privatlehrers Bedenken obwalten, die unterrichteten Kinder von Zeit zu Zeit einer Prüfung unterworfen werden müssen, und überläßt Ew. pp. hiernach die weitere gefällige Verfügung.

[4]) Inwiefern ein Familienvater als Hauslehrer seiner eigenen Kinder fungiren kann, siehe Min.-Erl. vom 30. August 1870 und vom 20. November 1872. S. 459.

3. Ministerial-Erlaß vom 8. April 1872, betreffend die Stellung der sogenannten Curatorien und Interessenten-Vertretung bei Privatschulen.

Nach den bestehenden Bestimmungen kann die Concession zur Errichtung und Leitung einer Privatschule nicht einem Verein von Interessenten, sondern nur einer hierzu qualificirten Person ertheilt werden. Die Aufsicht über eine derartige Schule steht zunächst der Ortsschulbehörde zu, und kann den Interessenten eine besondere Vertretung in derselben nicht eingeräumt werden.

Welches Abkommen die letzteren mit der concessionirten Persönlichkeit treffen, unterliegt lediglich der gegenseitigen Verständigung. Geht dasselbe, wie im vorliegenden Fall beabsichtigt wird, dahin, der Vorsteherin der Privat-Töchterschule ein Curatorium an die Seite zu stellen, so liegt keine Veranlassung vor, dem entgegenzutreten. Die Aufsichtsbehörden haben aber amtliche Beziehungen zu diesem Curatorium nicht, sondern lediglich zu der concessionirten Vorsteherin.

Für die äußere und innere Einrichtung der fraglichen Anstalt, den Unterrichtsbetrieb, die Disciplin und Aehnliches sind die bestehenden allgemeinen Vorschriften maßgebend. Innerhalb dieser Grenzen aber wird sich das Institut frei und selbstständig bewegen können.

Berlin, den 8. April 1872.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An den Herrn 2c.
U. 11,540.

Vorstehende, vom Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten in einem Spezialfalle getroffene Entscheidung, wird hierdurch zur Kenntniß der Orts-Schulbehörden und Privat-Schulinteressenten gebracht, um sich eintretenden Falls nach den vom Herrn Minister ausgesprochenen Grundsätzen zu richten.

Die Herren Landräthe werden beauftragt, die Veröffentlichung auch durch die Kreisblätter zu bewirken.

Düsseldorf, den 1. September 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. V. A. 6263.

---

4. Die Schulversäumnisse und die Ferien in den Privatschulen.

Circ.-Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 17. August 1868,

Wir haben davon Kenntniß erhalten, daß hin und wieder Kinder, welche noch im schulpflichtigen Alter stehen, von Privatschulen abgehen, ohne weiter vorschriftsmäßig Unterricht zu bekommen. Zur Abstellung solcher Unordnung setzen wir hiermit fest, daß von jetzt an jeder Vorsteher einer Privatschule, wenn ein Kind schulpflichtigen Alters diese verläßt, sofort der Ortsschulbehörde davon Anzeige zu machen hat, damit diese dann den ferneren Unterricht des Kindes überwache.

Nach §§ 7 und 9 der Instruktion vom 31. Dec. 1839 (Amtsblatt von 1840. S. 504.) sollen Privatschulvorsteher diejenigen Vorschriften befolgen, welche für das Schulwesen überhaupt und für das Schulwesen ihres Ortes insbesondere ergangen sind, und die Ortsschulbehörden darauf sehen, daß dieser Verpflichtung gehörig nachgekommen wird. Hiernach ist nicht überall verfahren worden; namentlich kommt es nicht sel-

ten vor, daß Vorsteher von Privat-Anstalten nach ihrem Gutdünken Unterrichtsstunden ausfallen lassen, den Anfang und die Dauer der Ferien bestimmen, die Einsendung von Schulversäumnißlisten unterlassen zc. Wir bringen daher in Erinnerung, daß die Privatschulvorsteher genau die in den gedachten §§ 7 und 9 enthaltenen Vorschriften zu befolgen und deshalb insbesondere hinsichtlich der Schulversäumnisse und der Ferien sich nach der Instruktion vom 19. März 1866 und der Verordnung vom 5. Nov. 1866*) zu richten haben.

Indem wir Ihnen zwei Exemplare dieser Verfügung übersenden, beauftragen wir Sie, hiernach sämmtliche Schulvorstände ihres Aufsichtskreises mit Anweisung zu versehen, ferner jeden Privatschul-Vorsteher unter das eine Exemplar sein „Gelesen" setzen zu lassen, und, sobald eine neue Privatschule errichtet werden sollte, eben so hinsichtlich des Vorstehers derselben bei Zufertigung der von uns ausgestellten Concession zu verfahren.

Düsseldorf, den 17. August 1868.

An die sämmtlichen Herren Schulpfleger und die
städtischen Schulkommissionen.

Abschrift zur Kenntnißnahme und Mittheilung an die Bürgermeister.

Düsseldorf, den 17. August 1868.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

An die Herren Landräthe.
I. V. 5303.

---

5. Privatschulen ohne Religionsunterricht sind unstatthaft.

Min.-Erl. vom 1. Juli 1870.

Auf die von dem Vorstande des Vereins für die Freiheit der Schule unterzeichnete Beschwerde vom 4. Mai cr., betreffend die Verweigerung der Concession zur Errichtung einer religionslosen Privatschule hierselbst, eröffne ich Ew. Wohlgeboren das Folgende:

Der § 1 der Staats-Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 bestimmt: „Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sollen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfniß entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch öffentliche Schulen nicht ausreichend gesorgt ist." Diese Fassung läßt keine Zweifel darüber, daß es ein und dasselbe Bedürfniß ist, zu dessen Befriedigung öffentliche Schulen bestimmt sind, und zu dessen Erfüllung, wo jene nicht ausreichen, Privatschulen zu errichten gestattet sein soll. Hiernach stellen sich die letzteren wesentlich als Ergänzung eines durch die öffentlichen Schulen nicht vollständig gedeckten Bedürfnisses dar. Daraus folgt, daß die Privatschulen nicht anders zu gestalten sind, als die öffentlichen Schulen derselben Gattung, daß sie im Wesentlichen der Einrichtung der letzteren folgen müssen. Demgemäß fordert die Staats-Ministerial-Instruktion, dem Allgemeinen Landrecht Theil II. Titel 12 § 3 folgend, von den Leitern und Lehrern der Privatschulen den Nachweis einer Qualifikation, wie sie für die Anstellung an öffentlichen Schulen vorgeschrieben ist (§ 2); sie verlangt die Einreichung des Einrichtungsplans der fraglichen Anstalt an die Orts-Schulbehörde (§ 4) und unter-

---

*) Jetzt gelten dafür die Circ.-Verfügungen vom 13. Febr. 1874 und vom 20. Mai 1873.

stellt der Beaufsichtigung derselben die Privatschulen in allen den Punkten, hinsichtlich deren die öffentlichen Schulen der Aufsicht unterliegen (§ 7). Wenn nun die Prüfung eines Concessionsgesuches ergibt, daß der Bewerber die erforderliche Qualifikation nicht besitzt, so ist die Ortsschulbehörde berechtigt, dasselbe ohne Weiteres zurückzuweisen.

Urtheilt sie in einem andern Falle auf Grund des eingereichten Plans, daß der Privatschule eine unzulässige Einrichtung gegeben werden soll, so ist damit gleichfalls Grund zur Zurückweisung des Gesuches vorhanden, ohne daß erst eine vorgängige Ermittelung des von den Antragstellern behaupteten Bedürfnisses erforderlich ist. Für die entgegengesetzte Ansicht gewährt die Staats-Ministerial-Instruktion keinen Anhalt.

Zwar schreibt § 4 vor, daß die Ortsbehörde, bei welcher die Concessionsgesuche anzubringen sind, die etwa erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen, an die Königliche Regierung über das Gesuch zu berichten, und wenn demselben kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertigung eines Erlaubnißscheines in Antrag zu stellen hat. Diese Vorschrift legt aber dem freien Ermessen der Behörde in Beurtheilung dessen, was zu ihrer Information erforderlich ist, keine Beschränkung auf. Den Interessenten ist ein Recht, bestimmte Ermittelungen zu verlangen, nirgend beigelegt. Ihr Anspruch beschränkt sich darauf, sachlichen Bescheid auf gestellte Anträge zu erhalten. Auch ist die Voraussetzung des § 4 ganz unzweifelhaft, daß es sich um eine an und für sich zulässige Art von Schulen handle. Außerhalb dieser Voraussetzung hat die Orts-Schulbehörde sich gar nicht mit einer Prüfung der Bedürfnißfrage zu beschäftigen. Ihre diesfälligen Ermittelungen haben sich lediglich innerhalb der aus § 1 der Instruktion sich ergebenden, oben bereits dargelegten Grenzen zu halten. Eben so wenig kann eine Verpflichtung für die Ortschulbehörde anerkannt werden, auch dann den in § 4 vorgesehenen Bericht an die vorgesetzte Behörde zu erstatten, wenn die Concession für eine Schule nachgesucht wird, welche nach den bestehenden Bestimmungen als unzuläßig zu erachten ist.

Die Schuldeputation hat es aus diesem Grunde abgelehnt, über Ihr Concessionsgesuch dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium Vortrag zu halten, welcher seinerseits auf Ihre Beschwerde Sie in sachlicher Uebereinstimmung mit der Orts-Schulbehörde beschieden hat. Hiernach kann es nur darauf ankommen, zu entscheiden, ob die Vorbescheide in den bestehenden Bestimmungen ihre Begründung finden. Dies ist zu bejahen.

Im Voraufgehenden ist nachgewiesen, daß die Privatschule im Wesentlichen der Einrichtung der öffentlichen Schule folgen muß. Da aber der Religionsunterricht ein wesentliches Stück des Gesammtunterrichts in der öffentlichen Schule für Kinder, die sich im schulpflichtigen Alter befinden, ist, so muß eine Privatschule, bei welcher grundsätzlich Religionsunterricht nicht ertheilt werden soll, für unstatthaft erachtet werden.

Das General-Land-Schul-Reglement König Friedrichs II. vom 12. August 1763 erklärt es im Eingange für nöthig und heilsam, den guten Grund zum wahren Wohlsein des Landes durch eine vernünftige, sowohl als christliche Unterweisung der Jugend zur wahren Gottesfurcht und anderen nützlichen Dingen in den Schulen legen zu lassen, und verordnet demgemäß, daß die Kinder so lange zur Schule gehalten werden sollen, bis sie das Nöthigste vom Christenthum gefaßt und fertig lesen und schreiben können.

Die Einrichtung des Religionsunterrichts ist in § 19 speziell angegeben. Hierin ändert das Allgemeine Landrecht nicht nur nichts, sondern es bestätigt vielmehr die Bestimmungen, indem § 15. Theil II. Titel 12. die Obrigkeit und den Geistlichen anweist, sich nach den vom Staate er-

theilten oder genehmigten Schulordnungen zu richten, und in § 11 selbst spezielle Bestimmungen in Betreff des Religionsunterrichts ertheilt. In Uebereinstimmung damit stehen auch spätere, dem Allgemeinen Landrecht folgende gesetzliche Bestimmungen, wie z. B. das Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1851, § 7. Sanctionirt wird diese Einrichtung schließlich durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, welche in Art. 24 bestimmt, daß bei der Errichtung der öffentlichen Volksschulen die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen sind, und daß den religiösen Unterricht in der Volksschule die betreffenden Religionsgesellschaften leiten, was zur Voraussetzung hat, daß überhaupt Religionsunterricht in der Schule stattfindet.

Hiernach ist es unzweifelhaft, daß der Religionsunterricht ein wesentliches Stück der öffentlichen Schule ist, und nothwendig in ihren Unterrichts- und Erziehungsplan gehört. Er darf daher auch nicht von Privatschulen ausgeschieden werden, die nach ihrer gesammten Organisation den Zweck haben, aushelfend an die Stelle der öffentlichen Volksschule zu treten. Dem entsprechen auch die in Betreff des Privatschulwesens ergangenen Verordnungen.

Die in der Gesetzsammlung veröffentlichte Cabinetsordre vom 10. Juni 1834 verlangt, indem sie die durch die Bestimmungen des Gewerbe-Polizei-Gesetzes vom 7. September 1811 abgeänderten §§ 3 und 8. Titel 12. Theil II. wiederhergestellt, daß die von der örtlichen Aufsichtsbehörde Behufs Errichtung einer Schul- und Erziehungsanstalt aufzustellenden Zeugnisse sich nicht auf die Tüchtigkeit zur Unterrichtsertheilung in Beziehung auf Kenntnisse beschränken, sondern auch sich auf Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnung in religiöser Hinsicht erstrecken sollen. Die auf dieser gesetzlichen Grundlage beruhende Staats-Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 bestimmt daher auch in § 7, daß Privatschulen geschlossen werden sollen, wenn sich in ihnen Verkehrtheiten und Mißbräuche zeigen, die die Jugend verbilden oder ihrer Sittlichkeit und Religiosität Gefahr drohen. Es wird nicht geläugnet werden können, daß diese Vorschriften die religiöse Unterweisung in der Privatschule zur nothwendigen Voraussetzung haben.

Demzufolge sind Privatschulen, welche nicht blos für einzelne Unterrichtsfächer bestimmt sind, sondern den Gesammtunterricht der ihnen anvertrauten schulpflichtigen Jugend bezwecken, ohne Religionsunterricht unzulässig, und die städtische Schuldeputation konnte bei Continuität der bezüglichen Bestimmungen wie bei der gleichen praktischen Anwendung, welche stetig von denselben gemacht worden ist, nicht im Zweifel sein, daß sie es sind. Es handelt sich in dem vorliegenden Falle nicht, wie Sie annehmen, um die Competenz der Schuldeputation zu maßgebenden Gesetzes- und Verfassungs-Interpretationen, sondern einfach um die Anwendung bestehender Vorschriften, deren Auslegung durch die bisherige Praxis feststand.

Wenn Sie aber darauf ein besonderes Gewicht legen, daß thatsächlich bei einer großen Anzahl hiesiger Einwohner das Bedürfniß nach einer Schule vorhanden sei, in welcher Religionsunterricht nicht ertheilt werde, so lasse ich dahingestellt, in welchem Umfange dies der Fall ist. So lange aber Schulen solcher Art überhaupt nicht für gesetzlich zulässig erklärt sind, kommt es auf diese Thatfrage nicht weiter an. Ich erkenne an, daß, wie Sie in der an den hiesigen Magistrat gerichteten Vorstellung, für welche Sie in Ihrer Beschwerde eine besondere Beachtung wünschen,

äußern, die fortschreitende Kulturentwicklung Veränderungen in der Zahl und Art der Schulen zur Folge haben, und daß in Folge dessen das Bedürfniß einer Aenderung der Schulgesetzgebung eintreten kann. Aber ich kann mich nicht für ermächtigt halten, neue in der Gesetzgebung nicht vorgesehene Bildungsbedürfnisse dadurch zu befriedigen, daß ich die Concession zur Errichtung von Anstallen ertheile, für welche in den bestehenden Gesetzen eine rechtliche Basis nicht vorhanden ist, vielmehr können solche prinzipielle Aenderungen nur im Wege der Gesetzgebung auf dem Unterrichtsgebiete herbeigeführt werden.

Hiernach bin ich nicht in der Lage, die sachgemäßen Vorbescheide aufzuheben, noch dem Antrage Folge zu geben, die städtische Schuldeputation zu amtlichen Erhebungen hinsichtlich des behaupteten Bedürfnisses in hiesiger Bürgerschaft nach confessionslosen Schulen zu veranlassen.

Berlin, den 1. Juli 1870.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
die Herren Dr. N. hier.
U. 13,569.

---

6. Beschäftigung jüdischer Lehrer in christlichen Privatschulen.

[Min.-Erl. vom 20. Juli 1859.

Auf den Bericht vom 17. Mai d. J., die Lehrerin M. betreffend, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium Folgendes:

Es muß vorausgesetzt werden, daß die E'sche mittlere Töchterschule, für welche die M. engagirt worden ist, eine Privatschule ist. In diesem Falle konnte das K. Provinzial-Schulcollegium in seinem Bescheide an die Schuldeputation nicht Bezug auf den § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 nehmen, da in diesem nur von „Anstellung" der Juden an Unterrichtsanstalten die Rede ist, worunter selbstredend nur die Anstellung an öffentlichen Schulen verstanden sein kann. Ebensowenig trifft die Interpretation des Artikels 12 der Verfassungsurkunde zu, durch welche die ablehnende Bescheidung des K. Provinzial-Schulkollegiums hat motivirt werden sollen.

Es kann dem Inhaber einer Privatschule nicht untersagt werden, für seine Schule jüdische Privatlehrer zu engagiren, wenn er dadurch nicht das öffentliche Vertrauen zu seiner Anstalt zu gefährden glaubt. Dagegen kann einem jüdischen Privatlehrer Unterrichtsertheilung in denjenigen Disziplinen nicht gestattet werden, zu deren Behandlung ihm gerade seines religiösen Bekenntnisses wegen die Befähigung abgeht. Hierher ist nicht nur der eigentliche Religionsunterricht zu rechnen, sondern auch die Behandlung des deutschen Lesebuchs, da in diesem, abgesehen von seinen christlich-ethischen und nationalen Beziehungen, ein großer Theil des Stoffes spezifisch christlichen Inhalts ist. Hinsichtlich des Unterrichts in fremden Sprachen, soweit dieser in gewöhnlichen Schulen betrieben wird und wesentlich formelle Bildungszwecke erstrebt, trifft dieses Bedenken nicht zu.

Hiernach hat das K. Provinzial-Schulcollegium das weitere Erforderliche zu veranlassen und die 2c. M. auf ihre zurückfolgende Eingabe zu bescheiden.

Berlin, den 20. Juli 1869.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
das K. Provinzial-Schukollegium zu N.
12,502. U.

---

7. Inwiefern ein Familienvater als Hauslehrer seiner eigenen Kinder fungiren kann.

a) Min.-Erl. vom 30. August 1870.

Die von dem K. Consistorium im Bericht vom 9. d. M. für die Verpflichtung des Correktors Dr. N. zu N. zur Zahlung von Schulgeld für seine von ihm selbst unterrichteten Kinder an die dortige Volksschule gemachten Gründe kann ich als zutreffend nicht anerkennen.

Nach § 30. des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 sind diejenigen Kinder von Erlegung des Schulgeldes befreit, welche durch einen geeigneten Hauslehrer unterrichtet werden. Daß ein Familienvater die Funktionen eines Hauslehrers bei seinen Kindern nicht übernehmen dürfe, ist nirgends ausgesprochen; es kommt vielmehr nur darauf an, daß der Familienvater nach § 6 l. c. seine Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts nachweist und letzterer die für die Volksschulen vorgeschriebenen Gegenstände umfaßt. In ersterer Beziehung kann hinsichtlich der Befähigung des Dr. N. nicht wohl ein Zweifel obwalten, und ebensowenig können die Vorlagen ein Bedenken gegen die Zulänglichkeit des von ihm seinen Kindern ertheilten Unterrichts begründen.

Sofern daher nicht noch andere bisher nicht bekannt gewordene Umstände vorliegen, welche eine Verpflichtung des 2c. N. zur Zahlung von Schulgeld zu begründen geeignet sind, worüber event. zu berichten, wolle das K. Consistorium die Angelegenheit nach Maßgabe vorstehender Ausführnng anderweit ordnen und demgemäß den 2c. N. auf seine Beschwerde v. 14. v. M. bescheiden.

Berlin, den 20. August 1870.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
das Königliche Consistorium zu N.
(in der Provinz Hannover.)
U. 23011.

b) Min.-Erl. vom 20. November 1872.

Ew. Wohlgeboren eröffne ich auf die Gesuche vom 22. August und vom 8. d. M., daß es Ihnen nicht gestattet werden kann, fremde oder eigene Kinder zu unterrichten. Zu dem Unterrichte fremder Kinder würden Sie einer Concession der Königl. Regierung zu N. bedürfen, welche Ihnen nicht ertheilt werden kann. Die Erlaubniß zum Unterrichte Ihrer eigenen Kinder muß Ihnen untersagt werden, weil dieselbe nur denjenigen Eltern gegeben werden darf, welche hinlänglich darthun, daß für den Unterricht ihrer Kinder anderweitig gehörig gesorgt ist. Diesen Nachweis haben Sie nicht zu führen vermocht, vielmehr haben Sie sich den Anordnungen des Schulinspektors, der Ihre in der öffentlichen Prüfung nicht bestandenen Kinder zu einem besonderen Examen vorgeladen hatte, nicht gefügt und sonach die Bedingungen, an welche die Genehmigung für die private Unterweisung der Kinder geknüpft ist, nicht erfüllt. Da nun außerdem zweifelhaft ist, ob Ihnen Ihre vielfachen Geschäfte die Zeit lassen, welche nöthig ist, wenn der Unterricht Ihrer Kinder die Stetigkeit haben soll, die für ein einigermaßen ersprießliches Resultat unentbehrlich ist, und da Ihre Zuschrift beweist, daß Ihnen die Kenntniß der deutschen Sprache fast ganz mangelt, so ist es geboten, Ihren Kindern die Wohlthat des öffentlichen Schulunterrichts zu sichern.

Sie haben sich daher der deßfallsigen Anordnung der K. Regierung zu N. zu unterwerfen.

Berlin, den 20. November 1872.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
den ehemaligen Lehrer Herrn N. zu N.
U. 36,906.

---

8. Die Ertheilung von Privatunterricht an Erwachsene.

a) Min.-Erl. vom 4. Juni 1861.

Nach dem Bericht vom 14. Mai d. J. beabsichtigt der ehemalige Concipient N., Privatunterricht an Erwachsene im Brief- und Geschäftsstyl zu ertheilen. Bei einem früheren, denselben Gegenstand betreffenden Gesuch des 2c. N, hat das K. Provinzial-Schulkollegium angenommen, daß derselbe für den von ihm beabsichtigten Privatunterricht vorher seine Befähigung durch die abzulegende Prüfung als Elementarlehrer nachzuweisen habe.

Ich kann die Ansicht nicht für die richtige halten.

Nach § 14 der Staats-Ministerial-Instruction vom 31. Dezember 839 kann jene Prüfung nur von solchen Lehrern erfordert werden, welche Privatunterricht in denjenigen Disziplinen ertheilen wollen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören.

Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu und unterliegt daher auch die Absicht des 2c. N. nicht der Cognition und Beurtheilung der Schul-Aufsichtsbehörde, sondern der betreffenden Polizeibehörde.

Hiernach hat das K. Provinzial-Schul-Collegium 2c.

Berlin, den 4. Juni 1861.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
das K. Provinzialschul-Collegium zu Berlin.
11,645. U.

b) Min.-Erl. vom 27. Februar 1862.

Nach dem Bericht vom 7. November v. J. hat das K. Polizei-Präsidium dem Concipienten N. die Erlaubniß zur Ertheilung von Unterricht im Brief- und Geschäftsstyl an Erwachsene mit Rücksicht auf sein bisheriges Verhalten versagen zu müssen geglaubt.

Die von dem N. hier angebrachte Beschwerde kann jedoch insofern nicht für unbegrüudet erachtet werden, als derselbe zum Betriebe eines derartigen Gewerbes einer polizeilichen Concession überhaupt nicht bedarf.

Die Staats-Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839, auf welche das K. Polizei-Präsidium die Versagung der Erlaubniß stützt, bezieht sich überhaupt nicht auf den Privat-Unterricht an Erwachsene, sondern, wie es aus ihrem ganzen Inhalte und insbesondere aus dem § 15 hervorgeht, lediglich auf den Privat-Unterricht für die Jugend.

Da im Uebrigen die Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 es hinsichtlich der Privatlehrer bei den besonderen Vorschriften bewenden läßt, die in dieser Beziehung ergangenen Vorschriften aber, als welche die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. Juni 1834 und die hierzu erlassene Instruktion des K. Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 in Betracht kommen, in Betreff des Privat-Unterrichts an Er-

wachsene keine Bestimmungen enthalten, so fehlt es der Polizeibehörde an einer gesetzlichen Berechtigung, die Ertheilung von Privat-Unterricht, wie solche von dem zc. N. beabsichtigt wird, von einer polizeilichen Genehmigung abhängig zu machen, resp. dem Beschwerdeführer den Betrieb des gedachten Gewerbes wegen Mangel an sittlicher Qualifikation zu untersagen.

Das K. Polizei-Präsidium wird daher veranlaßt, demgemäß die Beschwerde zu erledigen und den zc. N. auf seine an uns gerichtete Vorstellung vom 10. Juli v. J. zu bescheiden.

Berlin, den 27. Februar 1862.

Der Minister der geistl. zc. Angelegenheiten. Der Minister des Innern.

An
das K. Polizei-Präsidium zu Berlin.
4934. U. M. d. g. A.
II. 1,166. M. d. J.

---

9. Unterschied zwischen Hauslehrer und Privatlehrer.

Min.-Erl. vom 14. November 1860.

Auf den Bericht vom 26. v. M. eröffne ich der K. Regierung, daß die Behandlung, welche dieselbe der zurückfolgenden Beschwerde des Cantors N. in N. wegen unbefugter Einrichtung einer Privatschule daselbst hat angedeihen lassen, den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht.

Nach Abschnitt III. der Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 war es gestattet, den N. als Hauslehrer für die Kinder des Krugbesitzers N. zuzulassen, obgleich der zc. N. eine Prüfung als Lehrer nicht abgelegt hat. Sobald aber mehrere Familien in Gemäßheit eines Vertrags ihre Kinder an dem Unterricht des zc. N. theilnehmen lassen wollten, konnte dies nach § 18 der bezeichneten Staatsministerial-Instruktion nicht gestattet werden, indem nach diesem Paragraphen Lehrer in solcher Stellung nicht als Hauslehrer, sondern als Privatlehrer zu behandeln sind. Privatlehrer müssen aber nach § 14 l. c. ihre wissenschaftliche und technische Qualifikation durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben, was eben bei dem zc. N. nicht der Fall war.

Hiernach hat die K. Regierung die Angelegenheit wegen des Privatunterrichts der betreffenden Kinder in N., falls deshalb nach dem jetzt erfolgten Abgange des N. wieder Anträge gestellt werden sollten, resp. wegen Zulassung einer Familienschule anderweit zu ordnen, auch den zc. N. auf seine Beschwerde mit entsprechendem Bescheid zu versehen.

Berlin, den 14. November 1860.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

An
die K. Regierung zu N.
24,334. U.

---

10. Unterschied zwischen Familienschule und Privatschule.

Min.-Erl. vom 5. April 1865.

Ew. Wohlgeboren eröffne ich auf die Vorstellung vom 25. Februar d. J., daß durch die Cirkular-Verfügung vom 12. April 1842 unter Nr. 3 ausdrücklich bestimmt ist, es bleibe lediglich den städtischen Schulbehör-

den und den K. Regierungen überlassen,*) zu beurtheilen, ob eine zum gemeinschaftlichen Unterricht für die Kinder mehrerer Familien bestimmte Schule in Beziehung auf Ausdehnung und Leitung derselben von der Art sei, daß sie nicht als Familienschule im Sinne des § 18 der Staats-Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 behandelt werden könne, sondern in die Kategorie der Privatschulen gehöre und deshalb bei der Concession derselben die §§ 1 bis 4 der erwähnten Instruktion zur Anwendung kommen müßten.

Wenn hiernach die K. Regierung zu N. auf den Vortrag des dortigen Magistrats bestimmt hat, daß die von dem Privatlehrer N. eingerichtete Schule, bei welcher mehr als vierzig Familien betheiligt sind, mit Rücksicht auf die große Ausdehnung und die dadurch bedingte Einrichtung derselben nicht als Familienschule, sondern als eine Privatschule anzusehen sei, und demgemäß die Schließung der Schule bis dahin angeordnet ist, wo der Unternehmer die Concession zur Anlegung einer Privatschule würde beigebracht haben, so liegt kein Anlaß zu einer Abänderung dieser den bestehenden Vorschriften entsprechenden Verfügungen vor. Hierin ändert es nichts, daß die Schule des ꝛc. N. inzwischen in drei besondere Abtheilungen geschieden ist, da in dieser Einrichtung nur der Versuch einer Umgehung der gestellten Commination gefunden werden kann.

Berlin, den 5. April 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
den Kaufmann Herrn N. Wohlgeboren zu N.
7095. U.

---

11. Die bürgerlichen Gemeinden sind zu Beiträgen für Privatschulen nicht verpflichtet.

a) Min.-Erl. vom 21. April 1873.

Auf den die dortige katholische Privatschule betreffenden Bericht vom 27. v. M. erwiedere ich der K. Regierung Folgendes:

Da die vorhandenen 40 katholischen Schulkinder in der dortigen siebenklassigen Stadtschule vollständig Platz finden und in derselben unentgeltlich Unterricht erhalten können, für welchen die ganze Stadtgemeinde aufkommt, so kann der Magistrat nicht gezwungen werden, für eine confessionelle Privatschnle besondere Mittel aus den Kämmerei-Einnahmen aufzuwenden. Der Magistrat hat jedoch allerdings für den katholischen Religionsunterricht aus Communalmitteln zu sorgen, sobald die betreffenden katholischen Kinder in die Stadtschule eingetreten sind.

Wollen die katholischen Eltern ungeachtet der vollständigeren Ausbildung in der Stadtschule ihre Kinder in der Privatschule belassen, so sind sie daran nicht zu hindern, falls in letzterer dasjenige geleistet wird, was die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober v. J. für alle Elementarschulen vorschreiben.

Berlin, den 21. April 1873.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die K. Regierung zu N.
U. 11,982.

---

*) Vergl. die Anmerkungen zu § 18 der Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839. S. 451.

b) Min.-Erl. vom 19. August 1874.

Siehe S. 228.

---

12. Die Privatschulen sollen möglichst durch öffentliche Schulen ersetzt werden.

Circ.-Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 10. Sept. 1874.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat unter Hinweis auf die Bestimmung der Ministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839, nach welcher Privatschulen und Privaterziehungsanstalten nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet sind, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend nicht ausreichend gesorgt ist, die Erwartung ausgesprochen, daß diese Vorschrift nunmehr wirklich und vollständig zur Ausführung gebracht werde. Die betreffenden Behörden haben demgemäß vor Allem die Aufgabe, für den Unterricht der gesammten vorhandenen schulpflichtigen Jugend überall durch Einrichtung öffentlicher Schulen Sorge zu tragen und dadurch das Bedürfniß von Privatschulen zu beseitigen.

Wir nehmen hieraus Anlaß, den Herren Landräthen die strikte Durchführung der obigen Bestimmung in ihren Kreisen zur Pflicht zu machen. Insbesondere müssen diejenigen Privatschulen, an welchen Mitglieder geistlicher Genossenschaften thätig sind, und welche den bestehenden öffentlichen Volksschulen die schulpflichtigen Kinder entziehen, dadurch aber die Entwicklung und Fortbildung der Volksschulen beeinträchtigen, in Wegfall kommen. Wir bestimmen deshalb, daß, wo und insoweit die Volksschulen nach ihrem gegenwärtigen Umfange zur Aufnahme schon im Stande sind, die diesen Privatschulen bisher zugehörigen schulpflichtigen Kinder den bestehenden öffentlichen Volksschulen überwiesen werden, den Concessionsinhabern aber untersagt werde, schulpflichtige Kinder ferner in ihre Privatschulen aufzunehmen.

Wo der Ausführung dieser Bestimmung aber zur Zeit noch Hindernisse entgegenstehen sollten, ist auf die Beseitigung derselben durch Vorbereitung der Creirung neuer Lehrstellen, event. neuer Schulanlagen schon jetzt ernstlich Bedacht zu nehmen.

Dem Bericht über das Veranlaßte sehen wir — und zwar für eine jede der in Ihrem Kreise befindlichen Privatschulen obiger Kategorie besonders — binnen 6 Wochen entgegen.

Für die Herren Kreis-Schul-Inspektoren liegen Abdrücke der vorstehenden Verfügung zur Kenntnißnahme bei.

Düsseldorf, 10. September 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die sämmtlichen Herren Landräthe der
Land- und Stadtkreise.

1. Sect. V. A. 6661.

---

13. Umwandelung von Privatschulen in öffentliche Schulen.

Entscheidung des Gerichtshofs für Competenz-Conflikte vom 8. März 1873.

Auf den von der K. Regierung zu S. erhobenen Competen-Conflict in der bei dem K. Kreisgericht zu N. anhängigen Prozeßsache der Stadtgemeinde zu N., vertreten durch deren Magistrat, Klägerin

wider

die Vorsteher der katholischen Schule daselbst, Verklagte, betreffende die Erstattung von .... Thalern nebst Zinsen gezahlter Schulbeiträge, erkennt der K. Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In der Stadt N. hat sich seit dem Jahre 1824 eine Privatschule für Kinder katholischer Eltern gebildet, welche lange Zeit hindurch nur durch Beiträge katholischer Einwohner unterhalten worden ist. Erst im Jahre 1864 wurde von dem katholischen Pfarrer daselbst bei dem Magistrate der Stadt eine Unterstützung der Schulanstalt durch städtische Mittel beantragt, vom Magistrate jedoch verweigert. Aber nach mehrfachen wiederholten Versuchen ist es dahin gekommen, daß das K. Minist. der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten diese Schule durch Recript vom 30. Mai 1868 für eine öffentliche*) erklärte, weil dieselbe als eine solche zwar nicht ausdrücklich, aber seit einer Reihe von Jahren durch concludente Handlungen anerkannt und behandelt worden sei.

Auf Grund dieser ministeriellen Festsetzung hat demnächst die K. Regierung zu N. durch Verfügung vom 4. April 1871 angeordnet,

daß die Communalschulkasse der Stadt N. vom 1. Januar 1870 ab, der dortigen katholischen Schule Subvention mit der Summe zu gewähren habe, welche sich ergebe, wenn der Durchschnittssatz der Aufwendungen aus Communalmitteln für den Kopf der die evangelischen Elementarschulen besuchenden Kinder mit der Zahl der die katholische Schule besuchenden Kinder multiplicirt werde.

Nach dieser Verfügung der Regierung hatte die städtische Kasse für die von 33 Kindern besuchte katholische Schule einen Jahresbeitrag von .... Thalern zu entrichten, und es ist derselbe für die beiden Jahre 1870 und 1871, jedoch nur mit Vorbehalt, gezahlt werden, und zwar an die drei, den Vorstand der Schule bildenden, im Eingange dieser Entscheidung genannten Personen.

Gegen diesen Vorstand ist dann vom Magistrate zu N. Klage erhoben und diese auf Rückzahlung der gezahlten Subvention gerichtet worden.

Klägerin behauptet nämlich, daß die Stadtgemeinde gar keine Verpflichtung zu dieser Zahlung habe, weil die katholische Schule nur eine Privatschule geblieben, niemals von der competenten Behörde für eine öffentliche ausdrücklich erklärt worden sei und dieser Mangel durch sog. concludente Handlungen nicht ersetzt werden könne, der verklagte Vorstand daher auch ohne alles Recht die nur zur Vermeidung administrativer Zwangsmittel mit ausdrücklichem Vorbehalt geleisteteten Zahlungen empfangen habe. Daß die Schule nur als eine Privatschule angesehen

---

*) Vergl. Min.-Erl. vom 19. August 1874.

werden könne, wird aus der Geschichte der Entstehung der Anstalt und aus ihrer so viele Jahre hindurch nur aus Privatmitteln erfolgten Unterhaltung zu zeigen gesucht und der Klageantrag ist dahin gerichtet worden:

Die Verklagten zur Zahlung der erhobenen .... Thaler nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 15. August zu verurtheilen.

Vor Beantwortung der Klage erhob die K. Regierung zu N. durch Plenarbeschluß vom 25. Juni 1872 den Competenz-Conflict, zu dessen Begründung sie behauptete, daß Streitigkeiten der vorliegenden Art nur durch die Administrativbehörden entschieden werden könnten, denen die Aufsicht über das Elementarschulwesen nach allen Richtungen hin durch die Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 übertragen sei, die also auch über die Nothwendigkeit der Errichtung neuer Schulanstalten, und speziell über die Nothwendigkeit, einer Privatschule den Charakter einer öffentlichen zu verleihen, zu entscheiden hätte. — Die Klägerin hat den Competenz-Conflikt für unbegründet erachtet und führt in dieser Beziehung an, daß die in Rede stehende Schule noch gar nicht von der K. Regierung als eine öffentliche ausdrücklich und förmlich erklärt worden, dieselbe daher eine Privatschule sei, und daß, hiervon abgesehen, die erhobene Klage gar nicht das Aufsichtsrecht der Staatsbehörde berühre, wenn nur auf Zurückerstattung der nach Meinung der Klägerin indebite gezahlten Geldsumme geklagt sei, dieser Anspruch aber jedenfalls dem Privatrecht angehöre.

Von den Verklagten ist ebensowenig, wie von dem Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten, eine Erklärung abgegeben.

Die Gerichte erster und zweiter Instanz halten den Competenz-Conflikt übereinstimmend für begründet, und dieser Meinung muß auch beigepflichtet werden.

Wenn die Klage auch nur auf Zurückerstattung einer indebite geleisteten Zahlung gerichtet ist, so wird diese Forderung doch lediglich auf die Behauptung gegründet, daß der verklagte Schulvorstand kein Recht habe, von der Stadtgemeinde St. einen Beitrag zur Erhaltung der katholischen Schule zu verlangen. Der erhobene Anspruch beruht daher nicht auf einem privatrechtlichen Titel. Es kommt vielmehr auf die Entscheidung der Frage an, ob die Stadtgemeinde verpflichtet sein könne, einen solchen Beitrag zur Erhaltung der gedachten Schule jährlich zu leisten. Die Klägerin weigert sich dessen nur aus dem Grunde, weil die Schule keine öffentliche sei, und es ist daher weiter zu entscheiden, ob dies richtig ist. Nun hat aber die Klage selbst angeführt, daß der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten durch Rescript vom 30. Mai 1868 die in Rede stehende Schule für eine öffentliche erklärt habe und nachdem dies geschehen, kann im gerichtlichen Verfahren über diesen Gegenstand nicht mehr verhandelt werden. Ob es noch einer förmlichen Urkunde, in der jene Entscheidung getroffen wird, bedurft habe, wie die Klägerin verlangt, und ob der Ausspruch in dem qu. Ministerial-Rescripte nicht hinreichend gewesen sei, entzieht sich daher auch der richterlichen Beurtheilung, wenn die Sache selbst nicht dazu geeignet ist. Und das letztere ist schon mehrfach in früheren Entscheidungen dieses Gerichtshofes ausgesprochen worden, auf welche in dem Plenarbeschluß der K. Regierung, theils in dem gutachtlichen Berichte des Kreisgerichts zu S. hingewiesen worden ist. Es genügt, zwei dieser früheren Erkenntnisse anzuführen, nämlich das Erkenntniß vom 2. Oktober 1858 (Just.-Minist.-Bl. 1859 S. 77) und ein späteres vom 9. Februar 1869 (Just.-Minist.-Bl. 1869 S. 46). In beiden Fällen lag die Sache so, daß die städtische Behörde die Unterhaltung der evangelischen Ortsschulen aus den Mitteln der Gemeinde zu

bestreiten beschlossen hatte und daß hiernächst die K. Regierung anordnete, daß auch für die in der Stadt befindliche katholische Schule in gleicher Weise gesorgt werden müsse. Derselbe Fall liegt gegenwärtig vor: die Regierung hat angeordnet, daß die städtische Kasse denselben Beitrag, den sie nach der Kopfzahl der Schulkinder durchschnittlich für die evangelische Schule in S. zahle, auch für jedes Kind der katholischen Schule entrichten solle, und wie in jenen früheren Fällen, so kann auch hier nur ausgesprochen werden, daß diese Anordnung lediglich eine in einer Schul- und Gemeinde-Angelegenheit ergangene ist, gegen welche nach § 76. der Städteordnung nicht der Rechtsweg, sondern nur die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde stattfinden kann.

Hiernach mußte daher, wie geschehen, erkannt werden.

Berlin, den 8. März 1873.

K. Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflikte.

II. Die jüdischen Schulen.

1. Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847.

Tit. II. Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Juden.

§ 60. In Bezug auf den öffentlichen Unterricht gehören die schulpflichtigen Kinder der Juden den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnorts an.

§ 61. Die Juden sind schuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Theilnahme an dem Unterrichte in der Ortsschule während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schulbehörde sich ausweisen, daß ihre Kinder anderweitig durch häusliche Unterweisung oder durch ordentlichen Besuch einer anderen vorschriftsmäßig eingerichteten öffentlichen oder Privat-Lehr-Anstalt einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementarkenntnissen erhalten.

§ 62. Zur Theilnahme an dem christlichen Religionsunterricht sind die jüdischen Kinder nicht verpflichtet; eine jede Synagogengemeinde ist aber verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religions-Unterricht fehlt.*)

Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Elementar-Amtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben.**)

§ 63. Zur Unterhaltung der Ortsschulen haben die Juden in gleicher Weise und im gleichen Verhältnisse wie die christlichen Gemeindeglieder den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen.

§ 64. Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die Juden der Regel nach nicht verlangen, doch ist ihnen gestattet, im eigenen Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarung unter sich mit Genehmigung der Schul-Behörden Privat-Lehranstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten. Ist in einem Orte oder Schulbezirke eine an Zahl und Vermögensmitteln hinreichende christliche und jüdische Bevölkerung vorhanden, um auch für die jüdischen Ein-

*) Siehe S. 361.

**) Siehe Min.-Erl. v. 19. März 1863 S. 469 u. 3. Okt. 1870. S. 470.

wohner ohne deren Ueberbürdung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, so kann, wenn sonst im allgemeinen Schulinteresse Gründe dazu vorhanden sind, die Absonderung der Juden zu einem eigenen Schulverbande auf Antrag des Vorstands der Synagogengemeinde angeordnet werden.

§ 65. Die Regierung hat in solchem Falle über die beabsichtigte Schultrennung und den dazu entworfenen Einrichtungsplan die Communalbehörde des Orts und die übrigen Interessenten mit ihren Erklärungen und Anträgen zu vernehmen.

§ 66. Ergiebt sich hierbei ein allseitiges Einverständniß über die Zweckmäßigkeit der Schulabtrennung und über die Bedingungen der Ausführung, so ist die Regierung befugt, die entsprechenden Festsetzungen und Einrichtungen unmittelbar zu treffen.

Im Falle obwaltender Differenzen bleibt die Entscheidung dem Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten vorbehalten.

§ 67. Eine nach §§ 64—66 errichtete jüdische Schule hat die Eigenschaften und Rechte einer öffentlichen Schule. Insbesondere gelten dabei folgende nähere Bestimmungen:

1) Die Unterrichtssprache in einer solchen Schule muß die deutsche sein.

2) Die Errichtung und Unterhaltung dieser Schule liegt in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung den jüdischen Einwohnern des Schulbezirks allein ob. Die Aufbringung der erforderlichen Kosten wird nach § 58 bewirkt. *)

3) Wo die Unterhaltung der Ortsschulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist, haben die Juden im Falle der Errichtung einer eigenen öffentlichen Schule eine Beihülfe aus Communalmitteln zu fordern, deren Höhe, mit Berücksichtigung des Betrages der Communalabgaben der jüdischen Einwohner, der aus den Communalkassen für das Ortsschulwesen sonst gemachten Verwendungen und der Erleichterung, welche dem Communalschulwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine besondere Schule erwächst, zu bemessen, und in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von den Ministern der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten und des Innern festzusetzen ist. **)

4) Die Juden werden, wenn sie eine öffentliche jüdische Schule unterhalten, sowohl von der Entrichtung des Schulgeldes, als auch von allen unmittelbaren persönlichen Leistungen zur Unterhaltung der ordentlichen Ortsschulen frei.

5) Der Besuch der öffentlichen jüdischen Schulen bleibt auf die jüdischen Kinder beschränkt. ***)

2. Gemeindebeitrag zur Unterhaltung einer öffentlichen jüdischen Schule.
Min.-Erl. vom 11. Septbr. 1873.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedern wir auf den Bericht vom 2. Juli d. J. ergebenst Folgendes:

Da in N. die Unterhaltung der Ortsschulen aus städtischen Mitteln erfolgt, können nach § 67 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 auch die Juden einen Anspruch auf eine Beihülfe aus Communalmitteln zur Unterhaltung der dort bestehenden öffentlichen jüdischen Schulen erheben.

*) Siehe Min.-Erl. vom 21. Februar 1872. S. 469.
**) Siehe Min.-Erl. vom 11. September 1873. S. 467.
***) Siehe Min.-Erl. vom 31. Dezember 1858. S. 471.

Eine solche Beihülfe ist demgemäß auch für 1872 gewährt, daß dieselbe aber unter einseitiger Berücksichtigung des Betrages der Communalabgaben der jüdischen Einwohner bemessen worden, steht, wie wir im Erlaß vom 29. Januar c. — Minist.-Bl. f. i. V. Jahrg. 1873 S. 115 — bereits ausgeführt haben, mit den Bestimmungen des § 67 unter Nr. 3 a. a. O. nicht im Einklang.

Danach soll bei der Bemessung der städtischen Beihülfe vielmehr neben den Communalabgaben der jüdischen Einwohner auch der Betrag der aus den Communalkassen für das Ortsschulwesen sonst gemachten Verwendungen und der Erleichterung, welche dem Communalschulwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine besondere jüdische Schule erwächst, in Betracht gezogen werden und die städtische Beihülfe unter Berücksichtigung der gesammten in Betracht kommenden Verhältnisse auf ein billiges Maß festgesetzt werden.

Andrerseits ist freilich auch die Annahme des jüdischen Gemeindevorstandes in der Beschwerdeschrift vom 28. Februar d. J., daß die bisherige Beihülfe von 49 Thalern lediglich in Erfüllung der Bestimmung unter Nr. 4 a. a. O. von der Stadt N. zu leisten sei, nicht gerechtfertigt.

Ew. Hochwohlgeboren wollen von diesem Gesichtspunkte aus die Angemessenheit der in Rede stehenden Beihülfe nochmals prüfen und den Versuch einer Vereinbarung machen, event. sich darüber gutachtlich äußern, auf welchen Betrag unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse die Beihülfe aus Communalmitteln festzusetzen sei.

Berlin, den 11. Septbr. 1873.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern.
In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
den Königlichen Oberpräsidenten.
I. A. 7796 M. d. J.
U, 25,978, M. d. g. A.

---

3. Subventionirung einer öffentlichen jüdischen Schule aus Staatsfonds.

a) Min.-Resc. vom 5. Mai 1873.

In Erwiderung auf die Berichte vom 25. März und 24. Februar cr. trete ich der Königlichen Regierung dahin bei, daß, wenn die Kräfte der jüdischen Hausväter in N. zur Unterhaltung eines eigenen Schulsystems nicht ausreichen, beziehungsweise ein jüdischer Lehrer für dasselbe unter den obwaltenden Verhältnissen nicht zu gewinnen ist, auf die Schließung der vorhandenen jüdischen Schule wird Bedacht zu nehmen sein, da eine Subventionirung zur angemessenen Besoldung des Lehrers an derselben aus Staatsfonds dem in § 61—67 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ausgesprochenen Prinzipe gemäß der Regel nach nicht stattfinden kann.

Berlin, den 5. Mai 1873.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An die Königl. Regierung zu N.
U. 16,551.

b) Min.-Erl. vom 4. Dezember 1873.

Dabei bemerke ich für event. geeignete Fälle, daß die Verwendung der zur Aufbesserung der Lehrergehälter bestimmten Fonds auch für jüdische öffentliche Schulen, wiewohl sie nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Juli

1847, eine andere Stellung einnehmen, wie die christlichen Ortsschulen, doch nicht prinzipiell oder ausdrücklich ausgeschlossen ist und daher unter Umständen stattfinden kann. Fälle dieser Art werden z. B. dann vorliegen, wenn beim Unvermögen der zur Unterhaltung einer öffentlichen jüdischen Schule Verpflichteten das Fortbestehen derselben dringend wünschenswerth ist, weil eine anderweitige Beschulung der Kinder füglich nicht stattfinden kann, oder wenn das Eingehen der Schule die Nothwendigkeit der staatlichen Beihülfe in gleichem Maße zum Zweck ihres unerläßlichen Ersatzes durch anderweitige Unterbringung der Kinder erfordert.

Berlin, den 4. Dezember 1873.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 44,245.

---

4. Festsetzung des Gehalts der jüdischen Lehrer.

Min.-Erl. vom 21. Februar 1872.

Der K. Regierung lasse ich die Eingabe der jüdischen Lehrer N. und Consorten vom 1. Febr. cr. zur weiteren Erwägung zugehen.

Ich trete der K. Regierung darin bei, daß kein gesetzlicher Grund vorliegt, die Gehälter der jüdischen Lehrer denjenigen der christlichen Lehrer gleichzustellen, es vielmehr darauf ankommt, den jüdischen Elementarlehrern ein den dortigen Lebensverhältnissen entsprechendes Einkommen zu sichern.

Die Kompetenz der K. Regierung, die Gehälter auch der Lehrer an öffentlichen jüdischen Schulen festzusetzen, ergeben die §§ 60 sq.) des Gesetzes vom 23. Juni 1847 und scheint auch von der K. Regierung selbst nicht in Zweifel gezogen zu werden.

Verpflichtet zur Aufbringung der Gehälter ist allein die jüdische Schul- resp. Synagogengemeinde. Ein eventuelles Unvermögen derselben, auch den Lehrern an den sechs Elementarklassen auskömmliche Gehälter zu gewähren, würde dahin führen müssen, auf die Einschränkung des jüdischen Schulwesens, und zwar zunächst durch Eingehen der Mädchenklasse oder -Schule Bedacht zu nehmen.

Unter Benutzung dieser Gesichtspunkte wolle die K. Regierung in der Sache weiter beschließen.

Berlin, den 21. Februar 1872.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
die K. Regierung zu N.
U. 4845.

---

5. Qualifikation zur Ertheilung des jüdischen Religionsunterrichts.

a) Min.-Erl. vom 19. März 1863.

Auf den gefälligen Bericht vom 10. Januar d. J. erwidere ich Ew. Excellenz ergebenst, daß die Bestimmung im § 62 des Gesetzes vom 23. Juli 1847, nach welcher als besondere jüdische Religionslehrer nur solche Personen zugelassen werden sollen, welche zur Ausübung eines Elementarschul-Amtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben, sofern die Ertheilung dieser Erlaubniß von der Ablegung der vollständigen Lehrerprüfung abhängig gemacht wird, nur auf solche Religionslehrer anzuwenden

ist, welche an den in demselben Paragraphen bezeichneten, von den Synagogengemeinden eingerichteten Religionsschulen den Unterricht ertheilen. Wo solche Einrichtungen nicht bestehen, kann Schächtern und ähnlichen Personen die Erlaubniß zur Ertheilung des Unterrichts im hebräischen und in der Religion auch ohne die Ablegung jener Prüfung gestattet werden; nur ist in jedem einzelnen Fall darauf zu halten, daß diese Personen die Gränzen der ihnen ertheilten Erlaubniß nicht überschreiten, und die betreffenden Kinder den anderweitigen Unterricht in einer ordentlichen Privatschule empfangen.

Berlin, den 19. März 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 1824.

b) Min.-Erl. vom 3. Oktober 1870.

Auf die Vorstellung vom 23. v. M. gereicht Ihnen zum Bescheid, daß die Absolvirung der vollständigen Lehrerprüfung für Sie nur dann erforderlich ist, wenn Sie als besonderer Religionslehrer an einer von einer Synagogengemeinde eingerichteten Religionsschule Unterricht ertheilen wollen. Dagegen kann Ihnen da, wo eine solche Einrichtung nicht besteht, ohne Ablegung jener Prüfung die Ertheilung des Unterrichts im Hebräischen und in der Religion in Ihrer Stellung als Schächter gestattet werden. Eine derartige Erlaubniß beschränkt sich indeß nur auf den Ort des jeweiligen Aufenthalts und ist eine allgemeine Genehmigung zu der gedachten Unterrichtsertheilung unzulässig.

Hiernach kann, da Sie das Amt eines Schächters und Vorbeters bei der jüdischen Gemeinde zu N. jetzt nicht mehr bekleiden, Ihrem Gesuch eine weitere Folge nicht gegeben werden. Ob die für Ihre Zulassung im speziellen Fall erforderlichen Sittenzeugnisse zureichend sind, darüber kann erst befunden werden, wenn Sie eine der früheren ähnliche Stellung gefunden haben.

Berlin, den 3. Oktober 1870.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
Herrn N. zu N.
U. 24,686.

---

6. Die jüdischen Lehrer und Schulen sind der Aufsicht der Lokalschulinspektoren und der Kreisschulinspektoren unterstellt.

a) Oberpräs.-Erl. vom 24. März 1874.

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat sich in einem mir zugegangenen Erlasse vom 10. d. Mts. (U. III. 2795) in Betreff der Beaufsichtigung der jüdischen Schulen dahin ausgesprochen, daß die jüdischen gleich den christlichen Schulen neben der stattfindenden Lokal-Aufsicht der Aufsicht des betreffenden Kreis-Schulinspectors zu unterstellen seien, wovon ich die Königliche Regierung zur gefälligen Beachtung ergebenst in Kenntniß setze.

Coblenz, den 24. März 1874.

Der Oberpräsident der Rhein-Provinz.

An
die Königl. Regierung zu Düsseldorf.
Nr. 2657.

b) Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 19. Septbr. 1874.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich in Betreff der Beaufsichtigung der jüdischen Schulen dahin ausgesprochen, daß die jüdischen gleich den christlichen Schulen neben der stattfindenden Lokal-Aufsicht der Aufsicht des betreffenden Kreis-Schulinspektors zu unterstellen seien.

Hiernach bestimmen wir Folgendes:

1. Die sämmtlichen jüdischen Schulen unseres Bezirks werden hiermit der Aufsicht der von uns ernannten Königlichen katholischen Kreis-Schulinspektoren unterstellt wovon allen Betheiligten Mittheilung zu machen ist.
2. Außerdem ist für eine jede jüdische Schule unseres Bezirks, so weit dies noch nicht geschehen sein sollte, ein dem Kreis-Schul-Inspector untergeordneter besonderer Lokal-Schulinspector zu ernennen, zu welchem Zwecke uns geeignete Persönlichkeiten binnen 4 Wochen in Vorschlag zu bringen sind.

In gleicher Zeit sehen wir der Anzeige darüber, daß die Uebergabe der Schul-Akten an die neuen Kreis-Schulinspektoren geschehen ist, entgegen.

Düsseldorf, den 19. Septbr. 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe der Stadt- und Landkreise.
I. V. A. 5617.

---

7. In jüdische Schulen sollen christliche Kinder nicht aufgenommen werden.

Min.-Erl. vom 31. Dezember 1858.

Auf die Eingabe vom 8. d. M. eröffne ich Ihnen, daß Sie nach Maßgabe des Art. 112 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 aus dem Art. 22 nicht das Recht herleiten können, christliche Kinder in Ihre jüdische Privatschule aufzunehmen. Die Verfügung der K. Regierung vom 13. Febr. d. J., durch welche Ihnen dieses untersagt wird, entspricht vielmehr den bestehenden Bestimmungen, und muß es bei derselben bewenden.*)

Berlin, den 31. Dezember 1858.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An den Privatlehrer Herrn N.
(Min.-Bl. f. d. i. V. 1859, S. 116.)

III. Die Fortbildungsschulen.

1. Die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

§. 106. Die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung der Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen Lehrlingen, welche

*) Vergl. Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847. § 67. No. 5. S. 467.

den Schul- und Religions-Unterricht noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde.

Durch Ortsstatut (§ 142) können Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, sofern sie das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben, zum Besuch einer Fortbildungsschule des Ortes, Arbeits- und Lehrherrn aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden.

§ 127. Die Bestimmungen des § 106 finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

§ 142. Ortsstatuten können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden, nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender, auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt. Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungs-Behörde.

Die Central-Behörde ist befugt, Ortsstatuten, welche mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.

---

2. Statut für die gewerbliche Fortbildungsschule zu Frankfurt a. O. vom 12. Juni 1872.

a) Ortsstatut für die Stadt Frankfurt a. O., die Fortbildung der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge betreffend, vom 12. Juni 1872.

Auf Grund der §§ 106, 127 und 142 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und des Artikels IV. Nr. 2 des die gewerblichen Verhältnisse der Stadt Frankfurt a. O. betreffenden Ortsstatuts vom 6. März 1856 wird nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender in Folge eines Gemeindebeschlusses folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Alle im Stadtbezirke Frankfurt a. O. dauernd sich aufhaltenden und daselbst in einem Handwerks- oder fabrikmäßig betriebenen Gewerbe beschäftigten Lehrlinge, welche das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, sind zum regelmäßigen Besuche der städtischen Handwerker-Fortbildungsschule verpflichtet, sofern sie das Bildungsziel dieser Anstalt noch nicht erreicht haben.

§ 2. Die Arbeits- und Lehrherren der im Stadtbezirke Frankfurt a. O. in einem Handwerks- oder fabrikmäßig betriebenen Gewerbe beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge sind verpflichtet, diesen die erforderliche Zeit für den Besuch der gedachten Schule zu gewähren.

§ 3. Die Lehrherren der nach § 1 zum Besuche der städtischen Fortbildungsschule verpflichteten Lehrlinge sind verpflichtet, zu den Unterhaltungskosten dieser Anstalt einen vierteljährlichen Beitrag von 10 Sgr. zu zahlen, dessen Einziehung im Wege der Verwaltungs-Execution erfolgt.

Frankfurt a. O., den 12. Juni 1872.

Der Magistrat.

Das vorstehende Ortsstatut wird hiermit auf Grund des § 142 der Reichs-Gewerbe-Ordnung bestätigt.

Frankfurt a. O., den 20. Juni 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

---

b) Statut für die gewerbliche Fortbildungsschule zu Frankfurt a. O. vom 12. Juni.

§ 1. Die Handwerker-Fortbildungsschule zu Frankfurt a. O. besteht als eine städtische Anstalt fort.

Die Kosten ihrer Unterhaltung werden, soweit ihre eigenen Mittel dazu nicht ausreichen, von der Stadt getragen.

§ 2. Für jeden nach dem Ortsstatute zum Besuche der Anstalt verpflichteten Lehrling hat der Lehrherr zu den Unterhaltungskosten derselben einen vierteljährlichen Beitrag von 20 Sgr. zu zahlen. Die übrigen gewerblichen Arbeiter haben ein Schulgeld zu entrichten, dessen Höhe durch einen Gemeindebeschluß festgestellt wird.

Das Schulgeld wird sammt jenen Beiträgen vom Magistrate im Wege der Verwaltungs-Exekution beigetrieben.

§ 3. Die Anstalt wird nach außen durch den Magistrat vertreten. Zu ihrer Verwaltung wird ein Vorstand gebildet:

1. aus zwei Mitgliedern des Magistrats, deren eines den Vorsitz führt.
2. aus dem Direktor der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule,
3. aus vier von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden selbstständigen Gewerbetreibenden, von denen zwei der Versammlung angehören müssen.

Die Gewählten bekleiden ihr Amt vier Jahre hindurch bis zur Neu- beziehungsweise Ersatzwahl, so daß jährlich einer von ihnen — in den ersten drei Jahren nach Bestimmung des Looses — ausscheidet.

Der bei Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern beschlußfähige Vorstand hat innerhalb der Etatsgrenzen über alle die Einrichtung und Leitung der Anstalt betreffenden Angelegenheiten zu beschließen.

§ 4. Die Leitung der Schule wird vom Magistrate nach Anhörung des Vorstandes dem Direktor der Gewerbeschule oder einem der städtischen Lehrer übertragen. Derselbe kann einzelne nach seinem Ermessen genügend ausgebildete Lehrlinge von der Theilnahme an einzelnen Lehrgegenständen entbinden. Ueber die gänzliche Entbindung von dem Besuche der Schule entscheidet der Vorstand.

§ 5. Gegenstände des Unterrichts sind:

1. die deutsche Sprache, vorzugsweise Uebungen im schriftlichen Gebrauche derselben, zur Anfertigung von Geschäftsaufsätzen u. s. w.,
2. das Rechnen und die praktische Geometrie, einschließlich der Aufstellung von Kostenanschlägen.
3. das Schreiben und Zeichnen.
4. die Naturlehre, vorzugsweise soweit sie den gewerblichen Interessen fördersam ist.

§ 6. Die Zahl der Unterrichtsstunden beträgt wöchentlich sechs. Als Unterrichtszeit werden die Abendstunden von 8 bis 10 Uhr am Dienstag und Freitag und die Stunden von 10 bis 12 Uhr Vormittags am Sonntage festgesetzt.

§ 7. Die Anstalt steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Magistrats.

Frankfurt a. O., den 12. Juni 1872.

Der Magistrat.

Das vorstehende Statut wird hiermit auf Grund des § 142 der Reichs-Gewerbe-Ordnung bestätigt.

Frankfurt a. O., den 20. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

c) Polizei-Verordnung, betreffend den Besuch der Handwerker-Fortbildungsschule zu Frankfurt a. O., vom 30. November 1872.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande folgende ortspolizeiliche Verordnung erlassen:

§ 1. Die im Stadtbezirk Frankfurt a. O. dauernd sich aufhaltenden und daselbst in einem Handwerks- oder fabrikmäßig betriebenen Gewerbe beschäftigten Lehrlinge, welche das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, sind zum regelmäßigen Besuche der städtischen Handwerker-Fortbildungsschule verpflichtet, insoweit sie davon nicht durch den Vorstand der Anstalt entbunden worden sind.

§ 2. Die Arbeits- und Lehrherren der im Stadtbezirke Frankfurt a. O. in einem derartigen Gewerbe beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, welche das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, sind verpflichtet, diesen die erforderliche Zeit für den Besuch der gedachten Anstalt zu gewähren.

§ 3. Zuwiderhandelnde gegen die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Paragraphen trifft auf den Antrag des Magistrates eine Geldstrafe bis zu 3 Thalern, welche nach Maßgabe des Gesetzes im Unvermögensfalle in entsprechende Freiheitsstrafe umgewandelt werden kann.

§ 4. Eine gleiche Strafe trifft den die Anstalt besuchenden Gesellen, Gehilfen oder Lehrling, welcher den Unterricht fortwährend stört oder gegen die Ordnung und Disziplin der Schule verstößt.

Frankfurt a. d. O., den 30. November 1872.

Die Polizei-Verwaltung.

Bem.: Der ausführliche Organisations- und Lehrplan der gewerblichen Fortbildungsschule zu Frankfurt a. d. O. vom 23. September 1872 ist abgedruckt in Keller's deutsche Schulgesetz-Sammlung, Jahrgang 1874, Nr. 5, S. 71.

---

3. Die Einrichtung der gewerblichen und Handwerker-Fortbildungsschulen, wenn für dieselben ein Staatszuschuß gewährt werden soll.

a) Min.-Erl. vom 17. Juni 1874.

Nachdem durch den Staatshaushalts-Etat dieses Jahres Mittel zu Zuschüssen für gewerbliche Fortbildungsschulen bereit gestellt worden sind, ist die Möglichkeit geboten, dieser ebensowohl für die Befestigung der sittlichen Tüchtigkeit der aus der Volksschule entlassenen Jugend als für die Erhöhung der Gewerbsthätigkeit der arbeitenden Klassen überaus bedeutungsvollen Einrichtung eine kräftige Förderung angedeihen zu lassen.

Indem ich die K. Regierung veranlasse, nicht nur den bereits bestehenden gewerblichen Fortbildungsschulen eine eingehende Sorgfalt zuzuwenden, sondern auch zur Errichtung neuer Anstalten dieser Art in geeigneter Weise die Anregung zu geben *) und es als Ziel

---

*) In Folge des vorstehenden Ministerial-Erlasses hat die K. Reg. zu Düsseldorf folgende Verfügung im Amtsblatt 1874, Stück 29 erlassen: Schon wiederholt haben wir Veranlassung genommen, auf die Fortbildungsschulen aufmerksam zu machen, und auch in Nr. 8 des diesjährigen Amtsblattes eine tabellarische Uebersicht über die in unserm Bezirke vorhandenen derartigen Anstalten und ihre Schülerzahl veröffentlicht.

anzusehen, daß möglichst in allen gewerblichen Städten des Bezirks Fortbildungsschulen bestehen, bestimme ich über die Bewilligung der Zuschüsse aus Staatsmitteln für derartige Anstalten Folgendes:

1) Nur solchen gewerblichen Fortbildungsschulen, welche nach einem in Gemäßheit der nachstehend abgedruckten Grundzüge für ihre Einrichtung entworfenen, von der Königlichen Regierung genehmigten Lehrplane arbeiten und die sonst von Aufsichtswegen zu stellenden Bedingungen erfüllen, können Staatszuschüsse in Aussicht gestellt werden.

2) Die Bewilligung eines neuen Staatszuschusses ist ferner in der Regel nur für solche Fortbildungsschulen zulässig, deren Besuch auf Grund eines nach §§ 106 und 142 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869*) erlassenen Ortsstatutes obligatorisch ist.

Von dieser Bedingung darf ausnahmsweise nur da abgesehen werden, wo nach Lage der Verhältnisse mit Bestimmtheit zu erwarten ist, daß die betreffende Schule auch ohne Schulzwang allgemein besucht sein werde, daß also die Absicht der bezüglichen Bestimmungen auch ohne zwingendes Ortsstatut zu erreichen ist.

3) Da eine gedeihliche Weiterentwickelung der gewerblichen Fortbildungsschulen erst dann mit Sicherheit zu erwarten ist, wenn sich die G e m e i n d e n derselben annehmen, so ist deren Mitwirkung für ihre Pflege und Unterhaltung überall in Anspruch zu nehmen, wo die Bewilligung von Staatszuschüssen beantragt wird.

So sehr auch anerkannt werden muß, daß schon bisher die Gemeinden besonders in den Städten unseres Bezirks die Bedeutung der Fortbildungsschulen gewürdigt haben, so ist doch zu wünschen, daß auf diesem Gebiete eine noch viel weiter gehende Thätigkeit entwickelt werde. Es muß als Ziel hingestellt werden, daß möglichst in allen gewerblichen Städten des Bezirks Fortbildungsschulen errichtet und mit Eifer fortgeführt werden.

Zu diesem Zwecke sind auch durch den Staatshaushalts-Etat dieses Jahres Mittel zu Zuschüssen für gewerbliche Fortbildungsschulen bereit gestellt worden, und hat der Herr Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten über die Bewilligung der Zuschüsse aus Staatsmitteln Folgendes bestimmt:

1) bis 4) wie oben.

Indem wir erwarten, daß insonderheit die Herren Landräthe und Bürgermeister ihren ganzen Einfluß zur Begründung neuer und zur zweckmäßigen Fortführung resp. Umgestaltung schon bestehender gewerblicher Fortbildungsschulen geltend machen werden, sehen wir der Einreichung e t w a i g e r A n t r ä g e a u f B e w i l l i g u n g v o n Z u s c h ü s s e n a u s S t a a t s m i t t e l n — und zwar für jede derartige Anstalt besonders mit ausführlicher Motivirung und unter Vorlage der gefaßten Beschlüsse ꝛc. i n k ü r z e s t e r F r i s t mit dem Bemerken entgegen, daß wenn ein Staatszuschuß zur Höhe von fünfhundert Thalern oder darüber beantragt werden sollte, was voraussichtlich nur in vereinzelten Fällen geschehen dürfte, der Etat der Anstalt zur Prüfung und Festsetzung durch den Herrn Minister, an uns einzureichen ist.

Indem wir hierunter einen Abdruck der von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten aufgestellten Grundzüge für die Einrichtung gewerblicher Fortbildungsschulen folgen lassen, geben wir den Herren Landräthen anheim, diesen Erlaß nebst den Grundzügen auch durch die Kreisblätter zu publiciren. Düsseldorf, den 1. Juli 1874. K. Regierung, Abth. des Innern. I. V. A. 4871.

*) Siehe S. 472.

Demnach sind solche für die von der Gemeinde selbst errichteten Fortbildungsschulen nur dann zu gewähren, wenn die Gemeinde die Kosten für Lokal, Heizung und Beleuchtung allein trägt und außerdem für die übrigen Zwecke der Schule mindestens den gleichen Beitrag leistet, wie der Staat. Die Einnahmen aus etwaigem Schulgelde werden dabei nicht als Leistung der Gemeinde behandelt. Ebenso ist da, wo Vereine oder andere Verbände eine Fortbildungsschule begründet haben, die Gewährung eines Staatszuschusses davon abhängig zu machen, daß auch die Gemeinde einen Zuschuß gewährt. Der Staatszuschuß kann auch in diesem Falle bis zur Höhe des Gemeindebetrages bewilligt werden.

4) Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt zunächst auf drei Jahre.*)

Ich gebe der K. Regierung anheim, hiernach das Weitere zu veranlassen und die erforderlichen Anträge für die einzelnen Anstalten motivirt zu stellen. Wenn ein Staatszuschuß zur Höhe von 500 Thlr. oder darüber beantragt wird, was voraussichtlich nur in vereinzelten Fällen geschehen dürfte, ist der Etat der Anstalt zur Prüfung und Feststellung einzureichen.

Berlin, den 17. Juni 1874.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.

An
sämmtliche K. Regierungen &c.
U. II. 3090.

Grundzüge für die Einrichtung gewerblicher Fortbildungsschulen.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen haben die Aufgabe, die Volksschulbildung ihrer Zöglinge zu befestigen, zu ergänzen und mit der Richtung auf die Erhöhung ihrer Erwerbsfähigkeit und Erwerbstüchtigkeit zu erweitern.

Bei der großen Verschiedenheit in der Entwickelung der Industrie in den einzelnen Landestheilen und der Mannigfaltigkeit der Stufen, bis zu welchen der Unterricht der Volksschule in denselben geführt wird, ist die Aufstellung eines allgemein gültigen Normalplanes für die gewerbliche Fortbildungsschule noch nicht an der Zeit. Schon jetzt sind indeß für deren Einrichtung folgende Grundsätze bei Ausarbeitung der Special-Lehrpläne zu beachten.

A. Die normal eingerichtete Fortbildungsschule hat zwei Stufen, deren jede sich in mehrere Klassen gliedern kann.

I. Die Unterstufe hat die Aufgabe, die allgemeine Bildung des Zöglings im Hinblick auf seinen Beruf zu fördern; sie umfaßt demnach thunlichst sämmtliche Lehrgegenstände der Oberklassen gehobener Volksschulen; selbstverständlich mit Ausnahme der Religion. Die Lehr-Gegenstände sind sämmtlich obligatorisch.

II. Die Aufgabe der oberen Stufe ist die Erhöhung der Gewerbstüchtigkeit des Zöglings insbesondere. Die Auswahl der Lehrgegenstände für diese Stufe bestimmt sich nach den gewerblichen Verhältnissen des Ortes, an welchem sich die Schule befindet, insofern nämlich an dem einen Orte mehr die Ausbildung für das gewerbliche Leben im weitern Sinne, an einem andern die Ausbildung für den geschickten Betrieb eines Handwerks im Bedürfnisse der Schüler liegen kann.

---

*) Die Bewilligung von einmaligen Unterstützungen solcher Anstalten zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln ist nach einem an die K. Regierung zu Düsseldorf gerichteten Min.-Erl. vom 18. Januar 1875 (U. II. 6898) nicht angängig.

1. In den gewerblichen Fortbildungsschulen im weiteren Sinne sind demgemäß auf der Oberstufe neben den zu I bezeichneten Lehrgegenständen, namentlich Physik und Chemie, bürgerliches und kaufmännisches Rechnen, Buchführung und Handels-Correspondenz zu lehren. Wo ein Bedürfniß darnach vorhanden ist, können auch fremde Sprachen als facultativer Lehrgegenstand in den Lehrplan aufgenommen werden. In dem Unterricht derselben ist nicht sowohl eine genaue Kenntniß der Grammatik als diejenige Fertigkeit der Zöglinge im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache anzustreben, welche für den Geschäftsverkehr nothwendig ist.

2. In den eigentlichen Handwerker-Fortbildungsschulen bildet der Zeichenunterricht den Hauptlehrgegenstand und sollen auf denselben möglichst acht wöchentliche Lehrstunden verwendet werden. Wo dies ausführbar ist und der Unterricht in mindestens zweijährigem Cursus fortgeführt werden kann, ist als Ziel anzusehen: im Freihandzeichnen, Sicherheit und Fertigkeit in der Darstellung von Flachornamenten, Blattformen, einfachen Körpern, Gefäßen und Geräthen nach der Natur; im Zirkelzeichnen nach Einübung des Zeichnens einfacher Flächenmuster und wichtiger geometrischer Construktionen Fertigkeit in der Darstellung von einfachen Körpern, Holzverbindungen und Maschinentheilen.

Die gleiche Stundenzahl wie dem Zeichenunterrichte ist der Fortsetzung des Unterrichtes in den zu 1 bezeichneten Lehrgegenständen zu widmen. Insbesondere ist neben dem Unterrichte im Rechnen und den Naturwissenschaften der Einführung der Zöglinge in die Geschichte und die Volksliteratur ihres Vaterlandes eine besondere Sorgfalt zuzuwenden.

3. Gestatten oder erfordern es die Verhältnisse des Ortes, auf der Oberstufe einer mehrfach gegliederten gewerblichen Fortbildungsschule die unter 1 und 2 bezeichneten Zwecke neben einander zu verfolgen, so steht dem selbstverständlich nichts entgegen.

4. Die Zöglinge der Oberstufe (1—3) können von der Theilnahme an dem Unterrichte in den ihren Beruf nicht unmittelbar berührenden Gegenständen dispensirt werden; doch ist dabei zu vermeiden, daß sie ihre Theilnahme auf die ausschließlich auf das Berufsleben gerichteten Gegenstände beschränken. Es ist vielmehr darauf zu halten, daß jeder Schüler sich auch an dem Unterrichte betheilige, welcher die Befestigung seiner sittlichen Tüchtigkeit zur Aufgabe hat.

5. Die entsprechend vorgebildeten Zöglinge können sofort in eine der zur Oberstufe (1—3) gehörigen Klassen aufgenommen werden. Solchen Zöglingen ist erforderlichen Falls ausnahmsweise die gleichzeitige Theilnahme an dem Zeichenunterrichte auf der Unterstufe zu gestatten.

B. Wo es nicht angeht, der vorstehend gegebenen Norm entsprechend die beiden Stufen der gewerblichen Fortbildungsschule in besonderen Klassen zum Ausdrucke zu bringen, sondern nur eine einklassige Schule eingerichtet werden kann, ist in dem Lehrplane derselben vorzugsweise die Aufgabe der Unterstufe zu berücksichtigen, doch nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, daß befähigtere oder besser vorgebildete Schüler zu ihrer Weiterbildung Gelegenheit finden.

C. Bezüglich der Einrichtung und Ausstattung der Lehrzimmer, sowie der Beschaffung der Lehrmittel gelten die entsprechenden allgemeinen Bestimmungen für die Volks- und Mittelschulen.

Berlin, den 17. Juni 1874.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

b) Min.-Erl. vom 6. November 1874.

Soweit der Bericht vom 24. v. M., betreffend die städtische Fortbildungsschule zu N. und die demselben beigefügten Anlagen ein sicheres Urtheil gestatten, entspricht diese Schule nicht den Bedingungen, von deren Erfüllung die Bewilligung eines Staatszuschusses abhängig gemacht werden muß.

Die Fortbildungsschulen haben die doppelte Aufgabe, die sittliche Tüchtigkeit der aus der Volksschule entlassenen Jugend zu befestigen und zu erhöhen und ihre Gewerbstüchtigkeit zu fördern. Es ist darum Gewicht darauf zu legen, daß in dem bezüglichen Lehrplane nicht nur die technischen, sondern auch die sogenannten ethischen Fächer eine angemessene Berücksichtigung finden. Ebenso darf die Theilnahme an der Schule nicht auf die Kreise derjenigen jungen Leute beschränkt werden, welche aus eigenem Antriebe eine Vermehrung ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten suchen, sondern sie ist auch auf diejenigen auszudehnen, welche einer Ergänzung der in der Volksschule empfangenen Bildung bedürfen. Von diesen Erwägungen aus ist in der Cirkularverfügung vom 17. Juni d. J. (U. II. 3090) vorgeschrieben, daß jede Fortbildungsschule eine Unterstufe haben sollte, in welcher die allgemeine Bildung des Zöglings im Hinblick auf seinen Beruf gefördert und auf welcher thunlichst in sämmtlichen Lehrgegenständen der Oberklassen gehobener Volksschulen unterrichtet werde. Der Natur der Sache und den bis jetzt gemachten Erfahrungen gemäß ist ein sicherer Bestand dieser Unterstufe, welche an vielen Orten das Bedürfniß der aus der Volksschule entlassenen Jugend nach Fortbildung überhaupt zu befriedigen im Stande sein wird, nur da zu erwarten, wo ein Ortsstatut nicht nur den Zöglingen den Besuch der Schule, sondern auch ihren Lehr- und Brodherren die Pflicht auflegt, ihnen denselben zu gestatten.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche hierbei entstehen, auf die große Verschiedenheit des in Frage kommenden Bedürfnisses, sowie auf den möglichen Umfang der Schule und die dadurch für ihre Unterhaltung entstehenden Kosten ist in der Cirkularverfügung vom 17. Juni d. J. vermieden worden, für die Unterstufe der Fortbildungsschulen eine Stundenzahl vorzuschreiben. Die Berechnung des Curatoriums der Fortbildungsschule zu N. in der Eingabe vom 5. Oktober d. J., wonach die Errichtung einer Unterstufe mit schwer zu erschwingenden Kosten verbunden sein sollte, trifft daher nicht zu.

Der Ersatz, welchen das Programm vom 11. September d. J. darin bietet, daß Zöglingen der dortigen Fortbildungsschule, welche dieselbe die Woche ein- oder zweimal besuchen wollen, freigegeben wird, statt des Zeichenunterrichts am Sonntag von 8—10 Unterricht in den Elementarfächern zu nehmen, kann um so weniger als ausreichend angesehen werden, als es sich dabei wesentlich um Rechen-Unterricht zu handeln scheint.

Die Fortbildungsschule zu N. entbehrt aber nicht nur einer Unterstufe sondern sie beschränkt sich auch auf der Oberstufe, abgesehen von den wöchentlichen zwei Stunden für französischen Sprachunterricht, auf die Unterweisung in den rein technischen Fächern, so daß sie nicht nur bezüglich des Zeichnens, wo es ausdrücklich ausgesprochen ist, sondern in ihrer ganzen Einrichtung ganz besonders für die Söhne der dortigen Fabrikanten und Meister bestimmt zu sein scheint, welche späterhin selbstständig ein Gewerbe betreiben wollen.

Endlich steht die Bestimmung (unter § III. des Programmes), welche Schulkindern die Theilnahme an dem Zeichenunterricht der Fortbildungsschule, versuchsweise auch an denjenigen der Werkzeug- und Maschinenkunde, gestattet, in geradem Widerspruch mit allen Grundsätzen gesunder Volksschulerziehung.

Die K. Regierung wolle demnach dem Curatorium der Anstalt eröffnen, daß ein Staatszuschuß für dieselben gewährt werden könne, wenn der Verfügung vom 17. Juni d. J. entsprechend zunächst eine Unterklasse eingerichtet würde, in welcher in wöchentlich 2 bis 4 Stunden in den Lehrgegenständen der Volksschule unterrichtet wird. Wenn der Magistrat Bedenken hat, den Besuch dieser Klasse durch Ortsstatut obligatorisch zu machen, so ist nachzuweisen, daß der Besuch derselben anderweitig hinlänglich gesichert sei.

Sofern das Curatorium der Anstalt diesen Bedingungen genügt, und die Regierung aus dem Lehrplan der Anstalt ersehen hat, daß derselbe den für die Einrichtung der Fortbildungsschulen festgestellten Grundsätzen entspricht, und daß insbesondere der Zeichenunterricht in Gemäßheit derselben ertheilt wird, ist der Antrag auf Gewährung eines Staatszuschusses für die Fortbildungsschule zu N. unter Beifügung eines Etats derselben zu wiederholen.

Berlin, den 6. November 1874.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

An
die K. Regierung in N.
U. II. 5753.

---

4. Die ländlichen Fortbildungsschulen.

Min.-Erl. vom 2. Juli 1874.

Nachdem nunmehr für die weitere Entwickelung der gewerblichen Fortbildungsschulen eine sichere Grundlage gewonnen ist, liegt es in meiner Absicht, auch den ländlichen Fortbildungsschulen eine festere Gestalt zu geben.

Zu diesem Zwecke ist zuvörderst eine genauere Einsicht in den gegenwärtigen Zustand dieser Schulen erforderlich, als durch die auf meine Verfügungen vom 30. April und 21. November v. J. eingegangenen Berichte ermöglicht wird.

Ich veranlasse daher die K. Regierung möglichst bald, jedenfalls aber vor dem 1. August d. J. zu berichten, wie viele ländliche Fortbildungsschulen im dortigen Bezirk bestehen, ob dieselben bezw. wie viele derselben in mehrere Klassen gegliedert sind, und von wem der Unterricht ertheilt wird. Ferner ist anzugeben, über welche Lehrgegenstände sich der Unterricht verbreitet, insbesondere in wie viel Schulen er eine bestimmte Beziehung auf die Landwirthschaft nimmt und in wie vielen Schulen er nur den Charakter einer Wiederholung des Volksschulunterrichts hat, auch an wie vielen Tagen er wöchentlich ertheilt wird. Ferner wolle die K. Regierung mittheilen, welche Beiträge die Gemeinden zur Unterstützung der in Rede stehenden Schulen leisten, so wie von wem sonst die Unterhaltung derselben ausgeht, ob die Lehrer Remunerationen erhalten und in welcher Höhe dieselben bemessen werden.

Die betreffenden Angaben sind mit größter Genauigkeit in statistischer Form zusammenzustellen, wobei das Formular, welches der Verfügung v. 21. November v. J. beigefügt war, mit den nöthigen Abänderungen zu Grund zu legen ist.

Endlich erwarte ich noch eine gutachtliche Aeußerung über die Bedingungen, an welche die Bewilligung von Staatszuschüssen zu knüpfen sein wird.

Berlin, den 2. Juli 1874.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
sämmtliche K. Regierungen der Monarchie.
U. II. 3465.

IV. Die Kleinkinder= und Warteschulen (Bewahr=Anstalten).*)

1. Jährliche Berichte über die Kleinkinder= und Warteschulen.

Circ.=Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 28. Januar 1874.

Da es uns wünschenswerth ist, beständig über die in unserem Verwaltungsbezirke vorhandenen Kleinkinder= und Warteschulen (Bewahranstalten) unterrichtet zu sein, so wollen Sie uns in Zukunft am 1. März eines jeden Jahres über die in dem dortigen Kreise befindlichen Anstalten dieser Art nach dem beiliegenden Formular berichten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die sämmtlichen Herren Landräthe
der Land= und Stadtkreise.
I. Sect. V. A. 301.

Uebersicht

der im . . . . . . Kreise . . . . vorhandenen
Kleinkinder= und Warteschulen (Bewahranstalten).

Ausgefertigt am . . . .

Nr.	Ort, wo das Institut vorhanden ist.	Beschaffenheit des Lokals.	Zahl der dem Institute anvertrauten Kinder			Namen und Confession des Vorstandes.	Aus welchen Mitteln wird das Institut unterhalten?	Namen u. Confession der bei dem Institute beschäftigten Lehrer resp. Lehrerinnen.	Deren Vorbildung, jetzige Qualifikation und Leistungen.	Datum der von der Ortsschulbehörde ertheilten Genehmigung zur Einrichtung des Instituts.	Bemerkungen.
			evangelisch.	katholisch.	jüdisch.						

*) Siehe § 11 der Min.=Instruktion vom 31. Dez. 1839. S. 449.

2. Einrichtung von Kleinkinder- und Warteschulen.

Allg. Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 21. März 1874.

Nachfolgend bringen wir eine tabellarische Uebersicht der in unserem Bezirke vorhandenen Kleinkinder- und Warteschulen und ihrer Schülerzahl zur allgemeinen Kenntniß. — — — — — — — — — —

— —

Aus obiger Zusammenstellung ergibt sich, daß die für die arbeitenden Bevölkerungsklassen so überaus wichtige Sache der Kleinkinderschulen schon in mehreren Kreisen unseres Bezirks die wünschenswerthe Beachtung und Förderung gefunden hat. Unzweifelhaft kann die Fürsorge für die arbeitende Bevölkerung kaum auf irgend einem anderen Gebiete so segensreiche Erfolge erzielen, als durch Begründung solcher Anstalten, in denen die Kinder im vorschulpflichtigen Alter, während ihre Eltern der Arbeit nachgehen, nicht bloß beaufsichtigt, sondern auch sittlich und geistig gehoben und entwickelt werden. Deshalb erwarten wir auch, daß überall da, wo es an solchen Anstalten noch fehlt, die Herren Landräthe und Bürgermeister ebenso wie die Herren Geistlichen und Lehrer zur Begründung derselben nicht bloß die Hand bieten, sondern auch gern zu diesem Zwecke die ersten einleitenden Schritte thun werden. Wir werden gern die Mittheilungen von der Förderung dieser wichtigen Angelegenheit in den einzelnen Kreisen entgegennehmen und uns freuen, wenn wir noch in diesem Jahre einen Fortschritt auf diesem Gebiete der Culturarbeit konstatiren könnten.

Den Herren Landräthen stellen wir anheim, die obigen Mittheilungen auch in den Kreisblättern zu veröffentlichen.

Düsseldorf, den 21. März 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. V. A. 2275.

V. Waisenhäuser und Rettungshäuser.

1. Erziehung und Pflege der Waisenkinder.

Min.-Erl. vom 25. Juli 1860.

Dem Magistrat eröffnen wir auf die Vorstellung vom 20. Januar d. J. nach näherer Erörterung des Sachverhältnisses, daß wir die darin vorgetragene Beschwerde wider die K. Regierung daselbst wegen der behufs der späteren Wiederherstellung einer geschlossenen Waisenanstalt durch den Erlaß vom 2. März 1855 getroffenen Anordnungen nicht für begründet zu erachten vermögen.

Die Zustände, wie sie sich in der freien Waisenpflege in N. herausgestellt haben, entsprechen der auch anderweitig vielfach gemachten Erfahrung, nach welcher überall, wo es sich um die Versorgung einer größeren Zahl von Waisenkindern handelt, deren äußere und sittliche Pflege auf eine irgendwie zuverlässige Weise nur in geschlossenen Anstalten, nicht durch Unterbringung bei Privatpersonen erreicht werden kann, da es meistens unmöglich ist, eine genügende Anzahl von sittlich empfehlenswerthen und zuverlässigen Familien zu finden, welchen die Verpflegung und Erziehung der Waisen für eine verhältnißmäßig geringe Pension überlassen werden kann.

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist die Aufnahme der Kinder gewöhnlich ein Gegenstand der Spekulation für Familien, welche ein ernstes Interesse für die Erziehung derselben nicht mit hinzubringen. Daß dem im vorliegenden Falle so ist, geht aus den in den hier eingesehenen Regierungsakten enthaltenen, einem Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit nicht unterliegenden Berichten des Waisenhausverwalters N. mit Bestimmtheit hervor, und wird durch die zu denselben Acten gelangten Angaben des Beigeordneten N. so wenig, wie durch die Auslassungen des Landraths N. widerlegt, findet dagegen eine wesentliche Bestätigung in dem Gesammtergebniß der im Jahr 1855 von mehreren Geistlichen erstatteten Berichte. Nach den hierdurch und anderweit constatirten Erfahrungen ist der bei der Umwandlung der N.'schen Waisenstiftung im Jahre 1837 angestrebte Zweck, den Waisenkindern eine gute Familienerziehung zu gewähren, offenbar nur sehr mangelhaft erreicht worden. Es muß deßhalb gebilligt werden, daß die K. Regierung eine Reorganisation in der Richtung ins Auge gefaßt hat, daß die Unterbringung eines Theils der Waisen in einer geschlossenen Anstalt aufs Neue gesichert werde.

Berlin, den 25. Juli 1860.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. — Der Minister des Innern.

An den Magistrat zu N.
11,554. U. M. d. g. A.
I. B. 4,548. M. d. J.

---

2) Qualifikation und Beaufsichtigung der Lehrer und Hausväter in Rettungshäusern und ähnlichen Anstalten.

a) Verf. der K. Reg. zu Potsdam vom 23. Mai 1863.

Es ist mehrfach wahrgenommen, daß in Rettungshäusern und ähnlichen Anstalten deren Hausväter und Lehrer von dem betreffenden Comite berufen sind, ohne daß der Schulaufsichtsbehörde, welche die sittliche und wissenschaftliche Befähigung der Lehrer zu prüfen hat, davon Kenntniß gegeben wäre. Die Hausväter und Lehrer, wenn sie den in der Anstalt befindlichen Kindern Unterricht zu ertheilen haben, sind aber allen in der Staats-Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 gegebenen Vorschriften unterworfen. Wir machen sämmtliche Herren Superintendenten und Kreis-Schulinspektoren auf diese Bestimmung aufmerksam mit dem Bemerken, daß diese Anstalten, wenn darin unterrichtet wird, gleich allen Privatschulen regelmäßig zu revidiren sind, und über dieselben in vorschriftsmäßiger Weise an uns zu berichten ist. Sollten sich in solchen Anstalten ungeprüfte Lehrer befinden, so sehen wir einer desfallsigen näheren Anzeige binnen 4 Wochen entgegen.

Potsdam, den 23. Mai 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämmtliche Herren Superintendenten und Kreisschulinspektoren.

b) Min.-Erl. vom 14. September 1863.

In dem Bericht vom 30. Juli d. J. beantragt die K. Regierung meine Entscheidung darüber, wie es mit dem Nachweis der Qualifikation für das Lehramt bei denjenigen Personen zu halten sei, welche als Haus-

väter in Rettungshäusern zugleich den in diesen aufgenommenen Kindern den Elementarunterricht ertheilen, ohne die vorgeschriebene Lehrerprüfung abgelegt zu haben.

Ich bin mit der K. Regierung darin einverstanden, daß diese Personen nicht ausschließlich nach Maßgaben der Staats-Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 als Privatlehrer zu behandeln sind. Ihre Hauptaufgabe ist Pflege und Erziehung sittlich verwahrloster und verkommener Kinder. Zur Uebernahme dieser mühsamen und aufopfernden Arbeit lassen sich nicht überall und wohl nur in seltenen Fällen geeignete Schulamts-Candidaten bereit finden, welche Zeit und Kosten auf die Vorbereitung zu einem minder schwierigen und äußerlich mehr lohnenden Beruf aufgewendet haben. Aeußere und innere Gründe werden es aber meist unthunlich machen, die in den Rettungshäusern untergebrachten Kinder an dem Unterricht in der öffentlichen Ortsschule Theil nehmen, oder ihnen besonderen Unterricht durch einen ordentlichen Lehrer ertheilen zu lassen. Es bleibt daher in vielen Fällen nur die Unterweisung durch den mit der Erziehung beauftragten Hausvater übrig. Als das Erwünschteste wird es immer anzusehen sein, wenn dieser zum Erziehungsgeschäft qualifizirte zugleich die ordentliche und vollständige Lehrerbildung nachzuweisen im Stande ist, wie sie in den vorgeschriebenen Prüfungen für das Elementarlehramt gefordert wird. Jedenfalls aber muß festgehalten und geltend gemacht werden, daß ein von Privatpersonen oder von einem Verein resp. dessen Ausschuß zum Hausvater eines Rettungshauses berufener Mann nicht ohne Weiteres als befähigt und berechtigt angesehen werden kann, den seiner Erziehung anvertrauten Kindern auch einen die öffentliche Elementarschule ersetzenden Unterricht zu ertheilen. Es kann dies vielmehr nur denjenigen Hausvätern oder deren Gehülfen gestattet werden, welche der K. Regierung von dem betreffenden Verein resp. Anstaltsvorstand namhaft gemacht sind, und hinsichtlich deren sich die K. Regierung durch eine von Ihrem Departements-Schulrath abzuhaltende Prüfung überzeugt hat, daß sie ebensowohl selbst die für diese beschränkte Lehrthätigkeit erforderlichen positiven Kenntnisse, wie diejenige didaktische und methodische Bildung besitzen, ohne welche eben keine Resultate des Unterrichts erzielt werden können. Fungirt das betreffende Individuum schon als Hausvater oder Gehülfe, so wird sich die Prüfung am zweckmäßigsten an eine Revision der Anstalt und seiner Thätigkeit in derselben anschließen; für jede derartige Prüfung ist aber eine aus dem Gebiete der Schul- und Lehrthätigkeit entnommene Aufgabe schriftlich anzufertigen. Den von dem Departements-Schulrath-Rath für tüchtig befundenen ist die Erlaubniß in Rettungshäusern den Elementarunterricht zu versehen, zu ertheilen, dabei aber ausdrücklich zu bemerken, daß sie hierdurch zur Anstellung im Elementarschulamt nicht für qualifizirt erklärt werden.

Hiernach hat die K. Regierung das Nöthige, auch wegen der jetzt schon fungirenden Hausväter und Gehülfen, anzuordnen.

Berlin, den 14. Sept. 1863.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.

An
die K. Regierung zu N. und sämmtlichen
übrigen K. Regierungen.
16,436. U. E.

Nachtrag

besonders solcher Verfügungen, welche während des Drucks des Buchs erlassen worden sind.

---

1. Anstellung von Seminarzöglingen.

Verf. der K. Prov.-Schul.-Coll. zu Coblenz vom 12. Mai 1874.*)

Auf den Bericht vom 19. d. Mts. erwidern wir Ihnen, daß sich die Zöglinge des Seminars gegenüber von Aufforderungen zur demnächstigen Uebernahme von Lehrerstellen sachgemäß auf die bloße Hinweisung darauf zu beschränken haben, daß der K. Regierung in Düsseldorf die Disposition über ihre Verwendung zustehe, wonach es den Betreffenden frei steht, sich mit ihren Wünschen an diese Behörde zu wenden.

Hiernach wollen Sie die Zöglinge der Anstalt mit Anweisung versehen.

Coblenz, den 12. Mai 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
den Herrn Seminardirektor N. in N.

---

2. Verbot der Annahme von Geschenken zu Neujahr, an Namens- und Geburtstagen Seitens der Lehrer von ihren Schülern.

a) Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 6. Februar 1867.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 8. Oktober 1866, die Erhebung des Schulgeldes durch den Kommunalempfänger, resp. den Schul-Rendanten betreffend, bestimmen wir hierdurch, daß den Elementarschullehrern bei künftiger Regulirung des Dienst-Einkommens für die Verwaltung des Amtes überhaupt und insbesondere für Reinigung und Heizung des Klassenzimmers sowie für etwaige Beschaffung der Schreibmaterialien, außer Dienstwohnung und Dienstland (Garten), nur fixe Besoldungen angewiesen werden dürfen, die um so höher zu bemessen sind, wenn eine Dienstwohnung und Dienstland nicht vorhanden ist.

Alle Nebeneinahmen bedürfen unserer ausdrücklichen Genehmigung; die Annahme von Geschenken jeglicher Art zu Neujahr, an Namens- oder Geburtstagen, ist unzulässig. Das Schul- resp. Reinigungs-, Heizungs- und Schreibmaterialien-Geld wird zur Gemeinde- resp. Schulkasse erhoben.

Düsseldorf, den 6. Februar 1867.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Circular-Verfügung an die Herren Landräthe.
I. V. 5279.

---

*) Siehe Verf. des K. Prov.-Schul-Coll. v. 9. Okt. 1873. S. 73.

b) Verf. der K. Reg. zu Aachen vom 4. September 1841.

Es ist in mehreren Schulen der Mißbrauch wahrgenommen worden, daß Lehrer und Lehrerinnen von den Zöglingen Geschenke annehmen, namentlich bei Geburts- und Namensfesten Anordnungen treffen oder geschehen lassen, die zu extraordinären Geldauflagen Veranlassung geben.

Wir sehen uns daher genöthigt, auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam zu machen, die daraus sowohl für die Achtung der Schule und des Lehrpersonals als für die Erziehung der dabei betheiligten Schuljugend nothwendig entstehen müssen, und beauftragen wir Sie, sämmtliche Lehrer und Lehrerinnen Ihres Inspektionsbezirkes gegen vorgedachten Mißbrauch ernstlich zu verwarnen, event. Zuwiderhandlungen aber sofort bei uns zur Anzeige zu bringen.

Aachen, den 4. Sept. 1841.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herrn Schulinspektoren.
Nr. 14,800.

---

3. Termin für die Lehrerinnen-Prüfungen in der Rheinprovinz.

Verfügung des K. Prov.-Schul-Coll. zu Coblenz vom 12. März 1875.

Unter Bezugnahme auf die in der Extrabeilage zum Amtsblatt Stück 20 für 1874 publizirte Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen machen wir hiermit bekannt:

1. daß die Berechtigung zur Abhaltung einer Entlassungsprüfung für diesseitige Provinz den mit der evangelischen Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth, mit der städtischen höheren Töchterschule in Elberfeld und mit der evangelischen höheren Töchterschule in Düsseldorf verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie der städtischen katholischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Aachen widerruflich verliehen worden ist;

2. daß die Prüfungen von Aspirantinnen des Lehrerinnenamtes an Volksschulen, an mittleren und höheren Mädchenschulen, welche ihre Vorbildung außerhalb der unter 1 genannten Anstalten erlangt haben, sowie der Schulvorsteherinnen fortan jährlich werden abgehalten werden: zu Coblenz und zu Düsseldorf in der Zeit kurz vor dem Osterfest, in Düsseldorf in Verbindung mit der Abgangsprüfung an der evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt daselbst während des Monats Juli, zu Aachen und Cöln in Verbindung mit der Abgangsprüfung an den katholischen Lehrerinnenbildungsanstalten daselbst während des Monats October.

Zu jeder dieser Prüfungen können Aspirantinnen jeder Kategorie und jeder Confession, sowie aus dem ganzen Bereich der Provinz zugelassen werden.

Die genannten Termine für die einzelnen Prüfungen werden jedesmal mindestens 3 Monate vorher durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht werden.

Coblenz, den 12. März 1875.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

4. Unterstützungsgesuche der Hinterbliebenen von Geistlichen und Lehrern.*)

Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 16. März 1875.

In Folge einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen wir darauf aufmerksam, daß Unterstützungsgesuche von Hinterbliebenen von Geistlichen und Lehrern nie mehr direct an den Herrn Minister, sondern stets an die zuständige unterzeichnete Königliche Regierung zu richten sind, und daß die Betheiligten bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift die Rücksendung ihrer Eingaben auf ihre Kosten zu gewärtigen haben.

Düsseldorf, den 16. März 1875.

Königliche Reg., Abth. des Innern.

I. V. B. 1029.

5. Die Begründung der Unterstützungsgesuche der Lehrer.

Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 18. Mai 1875.

Wir eröffnen Ihnen auf den Randbericht vom 10. d. Mts., daß wir aus den Vorlagen keine ausreichende Begründung des vom Lehrer B. zu G. gestellten Unterstützungs-Antrages zu entnehmen vermögen, dem letzteren daher nicht entsprochen werden kann.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat uns bei der letzten Ueberweisung des im Verhältniß zur Zahl der Lehrer und Lehrerinnen unseres Regierungsbezirks geringen Unterstützungsfonds von Eintausendfünfhundert Mark (500 Thlr.) ausdrücklich angewiesen, denselben ausschließlich in dringenden Nothfällen zu verwenden, in solchen Fällen aber auch vollständig Abhülfe zu gewähren, indem er davon ausgegangen ist, daß die fortgeschrittene Verbesserung der Lehrgehälter aus Gemeinde- und Staatsmitteln die oben erwähnte Beschränkung begründet.

Wir erwarten daher, daß Unterstützungsgesuche von Lehrern und Lehrerinnen künftighin nur dann an uns befördert werden, wenn dargethan ist, daß ein dringender Nothfall vorliegt und wenn neben der auch für uns ersichtlich gemachten Bedürftigkeit des Bittstellers auch dessen Würdigkeit vom Lokal- und Kreis-Schulinspector bescheinigt werden kann. Andere Unterstützungsgesuche sind von dort aus als zur Weiterbeförderung an uns wegen mangelhafter Begründung nicht geeignet zurückzuweisen.

Uebrigens wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch die Circular-Verfügung vom 10. September pr. I. V. A. 3882 nach wie vor zu beachten bleibt.

Düsseldorf, den 18. Mai 1875.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Königliche Landraths-Aemter.

I. V. A. 3874.

6. Die Aspirantenstellen sollen sofort in ordentliche Lehrerstellen umgewandelt werden.

Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 17. März 1875.

Aus den auf unsere Verfügung vom 4. August v. J. (I. V. A. 5772) eingegangenen Berichten haben wir entnommen, daß in den einzelnen Kreisen noch mehr oder minder häufig sogenannte Gehülfen- oder Aspirantenstellen bei den Volksschulen bestehen.

*) Siehe S. 162.

Um diesem Uebelstande den höheren Vorschriften entsprechend Abhülfe zu verschaffen, beauftragen wir Sie, die Umwandlung dieser Aspirantenstellen in ordentliche Lehrer- oder Lehrerinnenstellen sofort zu verfügen.*) Zu dem Ende sind die Stellen mit den für den dortigen Kreis bestehenden Minimal-Gehältern für ordentliche Lehrer und Lehrerinnenstellen auszustatten und mit diesem Diensteinkommen alsbald zur Besetzung mit ordentlichen Lehrern oder Lehrerinnen auszuschreiben.

Sie wollen hiernach das Erforderliche sofort verfügen.

Düsseldorf, 17. März 1875.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An sämmtliche Königliche Landraths-Aemter der Land- und Stadtkreise.

I. S. V. A. 2137.

7. Verbot von Schumachers bibl. Geschichte und Leitfaden der biblischen Geschichte.

Verf. der K. Reg. zu Düsseldorf vom 29. Mai 1875.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat außer dem Buche Kern der heiligen Geschichte von Schumacher auf die Entfernung der übrigen Bearbeitungen der biblischen Geschichte desselben Verfassers und zwar: die heilige Geschichte, die kurze biblische Geschichte, der Leitfaden der heiligen Geschichte aus dem Unterrichtsgebrauche in den Volksschulen angeordnet.

Im Verfolg unserer Verfügung vom 8. Januar d. Js. (I. V. A. 9905) beauftragen wir Sie bei Uebersendung der erforderlichen Zahl von Abdrücken dieser Verfügung, die Lokal-Schulinspectoren und Lehrer mit der obigen Bestimmung des Herrn Ministers bekannt zu machen und auf die Ausführung derselben zu halten.

Düsseldorf, 29. Mai 1875.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

An sämmtliche katholische Herren Kreisschulinspectoren.

I. Sect. V. A. 3642.

8. Die Berechnung der Dienstzeit bei Gewährung der Alterszulagen.**)

Min.-Erl. vom 9. Novbr. 1874.

Auf den Bericht vom 20. v. M. eröffne ich dem K. Consistorium, daß für die Bemessung der den Elementarlehrern an Volksschulen aus Staatsfonds zu gewährenden Dienstalterszulagen die im öffentlichen Schuldienste zugebrachte Zeit als maßgebend zu erachten ist. Es unterliegt sonach keinem Bedenken, dem Lehrer N., wenn er nach den Bestimmungen der Circ.-Verf. vom 18. Juni 1873 (U. 22,574) überhaupt Anwartschaft auf eine Dienstalterszulage aus Staatsfonds hat, die Zeit anzurechnen während welcher er als Elementarlehrer an dem mit einer Realschule erster Ordnung verbundenen Gymnasium in L. gearbeitet hat.

Berlin, den 9. November 1874.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An das K. Consistorium in N. (in Hannover.)

U. III. 12,583.

---

*) Siehe S. 44.

**) Siehe S. 102. 104.

I.

Chronologisches Register.

Bem.: Ent. = Entscheidung des Gerichtshofes für Competenzconflikte; Erk. = Erkenntniß des Obertribunals; G. = Gesetz; K. O. = Kabinets-Ordre; M. E. = Ministerial-Erlaß; M. R. = Ministerial-Rescript; V. resp. C. V. = Verfügung resp. Circular-Verfügung einer Regierung.

Wo bei einer Verordnung mehrere Seitenzahlen angeführt sind, ist diejenige, auf welcher sich der Abdruck der Verordnung befindet, durch größeren Druck hervorgehoben.

II.

Sachregister.

Verzeichniß

derjenigen **Lehrmittel**, welche durch die Allgemeinen Verfügungen vom 15. Oktober 1872*) für den vollen Unterrichtsbetrieb in der Volksschule als erforderlich bezeichnet sind.

Vorräthig in

W. Deiters

Buchhandlung und Lehrmittel-Anstalt

Düsseldorf,

Alleestraße 15.

1. Ein Globus.

Schotte, Adami, Kiepert u. s. w. geradestehend von 8 bis 80 Centimeter und im Preise von 3 bis 240 Mark.

Als besonders praktisch für die Volksschule empfehlen sich:

Schotte, unzerbrechlicher Globus, geradestehend 32 Centimeter incl. Emballage. 16 ℳ 50 ₰
derselbe mit Halbmeridian 22 „ — „
Kiepert, Globus mit Mondkugel 32 Centimeter geradestehend 22 „ — „
derselbe mit Halbmeridian 32 „ — „

Ferner:
Tellurium mit Lunarium Erdglobus 8 Centim. Durchmesser der Erdbahn 66 Centim. 30 „ — „
Erdglobus 12 Centim. Durchm. der Erdbahn 90. Centim. 45 „ — „
„ 18 „ „ „ „ 140 „ 85 „ — „
Planetarien den Lauf sämmtlicher Planeten um die Sonne zeigend 75 bis 200 „ — „

2. Tafeln für den Anschauungs-Unterricht.

Winkelmann's 6 Wandtafeln auf Leinen mit Stäben 36 ℳ — ₰
Schreiber, 5 Wandtafeln auf Leinen mit Stäben 14 „ 40 „
Schumacher & Cüppers, 12 Wandtafeln auf Pappe gefirnißt 21 „ — „
Wilke, 15 Wandtafeln auf Pappe 14 „ 50 „

3. Landkarten.

a) Eine Wandkarte der Heimathsprovinz.
Ohmann, Rheinprovinz 14 ℳ 50 ₰
(Die übrigen preuß. Provinzen zu gleichem Preise.)
Fix, Rheinland und Westfalen 14 „ 50 „
Reiß, neue Karte der Rheinprovinz (Schwann in N.) 14 „ 50 „
b) Eine Wandkarte des preußischen Staates.
Ohmann, Preußen, Neue Ausgabe 18 „ — „

---

*) Siehe Seite 202 u. folgende.

c) Eine Wandkarte von Deutschland.

Ohmann, Deutschland 16 ℳ — ₰
Raaz, „ 18 „ — „
Leeder, „ 15 „ — „
Kiepert, „ 21 „ — „
Stülpnagel, „ 14 „ 50 „
Möhl, „ 22 „ — „
Wagner, „ 20 „ — „
Petermann, „ 15 „ 50 „

d) Eine Wandkarte von Europa

Ohmann, Europa 18 „ — „
Leeder, „ 15 „ — „
Stülpnagel, „ 14 „ 50 „
Woldermadn, „ 18 „ — „
Sydow, „ physikalisch 12 „ — „

e) Eine Wandkarte von Palästina.

Ohmann, Palästina 13 „ — „
Raaz, „ 12 „ — „
Handke, „ 10 „ — „
Leeder, „ 13 „ — „
Schäffer, „ 12 „ — „

f) Die Planigloben.

Ohmann, Planigloben, östliche und westliche Hemisphäre 32 „ — „
Handke, Planigloben östliche und westliche Hemisphäre. 28 „ — „
Berghaus & Stölpnagel, Weltkarte 23 „ — „

Meine Karten sind sämmtlich auf feste Leinwand gezogen mit Stäben und Einrichtung zum Aufrollen versehen; die Preise verstehen sich für solche complete Exemplare. Ohne Aufrollvorkehrung kostet jede Karte 1 Mark weniger.

4. Abbildungen für den naturwissenschaftlichen Unterricht.

a) Naturgeschichte.

Schreiber, große Schulwandkarten der Naturgeschichte auf Leinen in Mappe.

1. Säugethiere 10 ℳ 80 ₰ 4. Pflanzen 10 ℳ — ₰
2. Vögel 10 „ 80 „ 5. Geologie 10 „ 80 „
3. Fische, Amphibien ꝛc. 10 „ 80 „ 6. Mineralogie 10 „ 80 „
7. Giftpflanzen 16 ℳ

Texte dazu á 60, 75 und 100 ₰

Schreiber, Wandtafeln, der nützlichen und schädlichen landw. Thiere.
4 Tafeln auf Leinen mit Stäben 14 ℳ 50 ₰
Müller, Tafel der landw. nützlichen und schädlichen Vögel
auf Leinen mit Stäben 7 „ — „
Lüben, Atlas des Thierreichs color. 7 „ 50 „
Wendt, Atlas der Naturgeschichte aller Reiche color. 14 „ 40 „
Schubert, Atlas der Naturgeschichte color.

1. Säugethiere 6 ℳ 3. Fische, Aphibien 6 ℳ
2. Vögel 6 „ 4. Pflanzen 14 „

Geißler, Wandbilder-Atlas compl. auf Leinwand in Mappe 56 ℳ — ₰

1. Säugethiere 7 ℳ 4. Schaalthiere 7 ℳ
2. Vögel 7 „ 5. Arznei u. Giftpflanzen 7 „
3. Amphibien, Fische 7 „ 6. Mineralreich 7 „
7./8. Landw. nützliche und schädlichen Thiere 12 ℳ

Ahles, botanische Wandtafeln 7 ℳ 20 ₰
Fraas, geologische „ 6 „ — „

u. s. w.

b) Naturlehre.

Bopp, 8 Wandtafeln für Physik, auf Leinen in Mappe 16 ℳ — ₰
1. Schreibtelegraph. 2. Auge und Linse. 3. Luftpumpe. 4. Magdeburger Halbkugeln. 5. Die Pumpen. Hydraulische Presse. 6. Die Lokomotive. 7. Gasanstalt. 8. Die Feuerspritze.
Vollständiger physik. Apparat für die Volksschule 20 Theile 24 „ — „
Einzelne Apparate in verschiedener Ausstattung sowie größere Collectionen zu allen Preisen.
Kleine Electresirmaschinen für die Volksschule von einfacher Construction aber guter Wirkung 22 „ — „

5. Körper für die Raumlehre.

Auswahl stereometrischer Körper von Fachmännern für die Bedürfnisse der Volksschule zusammengestellt. (Größe 10 bis 15. Centim.) incl. Kasten 9 „ 50 „
Compl. Sammlung mit zerlegbaren Körpern (10—20 Cm.) 30 „ — „

6. Alphabete weithin erkennbarer auf Holz oder Pappe gezogener Buchstaben.

Vollständige Alphabete (die gebrauchteren Buchstaben 4 bis 8 fach) mit Interpunktion und Zahlen von 1 bis 10, nebst Kasten zum Aufstellen sowie zum Aufbewahren der Buchstaben 15 ℳ — ₰
Complizirtere Lesemaschinen je nach Größe und Einrichtung 22 bis 45 ℳ.

7. Eine Rechenmaschine.

Russische Rechenmaschine elegant und dauerhaft gearbeitet mit 100 Kugeln mit Vorbrett
Gestell 180 zu 75 Centim. Kugeln 3 Centim. ○ 17 „ — „
dieselbe 100 zu 60 Centim. Kugeln 3 Centim. ○ 13 „ — „
dieselbe 49 zu 46 Centim 7 „ — „
Born, Wille, Rechenapparat 20 bis 30 Mark.

8. Lineal und Zirkel.

Lineale 1 Meter lang 6 Centim. breit 1 „ 50 „
dieselben mit Metermaß 2 „ — „
Tafelzirkel mit Metallspitze und Hülse 4 „ — „
dieselben mit Bügel und Stellscheibe 4 „ 50 „
dieselben größte Sorte 10 „ — „

9. Eine Geige.

Eine gute Geige, für die Bedürfnisse der Volksschule genügend, in schwarzem mit Boye gefütterten Holzkasten mit Metallschließen nebst feinem Bogen und vier Reserveseiten 22 ℳ 20 ₰

10. Leitfaden für den Turnunterricht

vom 8./10. 1868. 1 ℳ

Zur Ausschmückung des Schullokales:

(vergleiche Verfügung vom 15./10. 1872.)
Portrait Sr. Majestät des Kaisers, Brustbild (Lebensgröße), in passendem schwarzen oder Goldrahmen 9 ℳ — ₰
dasselbe 53 zu 40 Centim. 5 „ — „

Alle Bestellungen werden in kürzester Frist, in den meisten Fällen umgehend, da ich großes Lager halte, franco ausgeführt. Emballagen berechne ich zum Kostenpreise, nehme dieselben indessen bei sofortiger franko Remission zum gleichen Preise zurück.

Düsseldorf a./Rhein.
Alleestraße 15.

W. Deiters.